This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

1164

Int 24.1

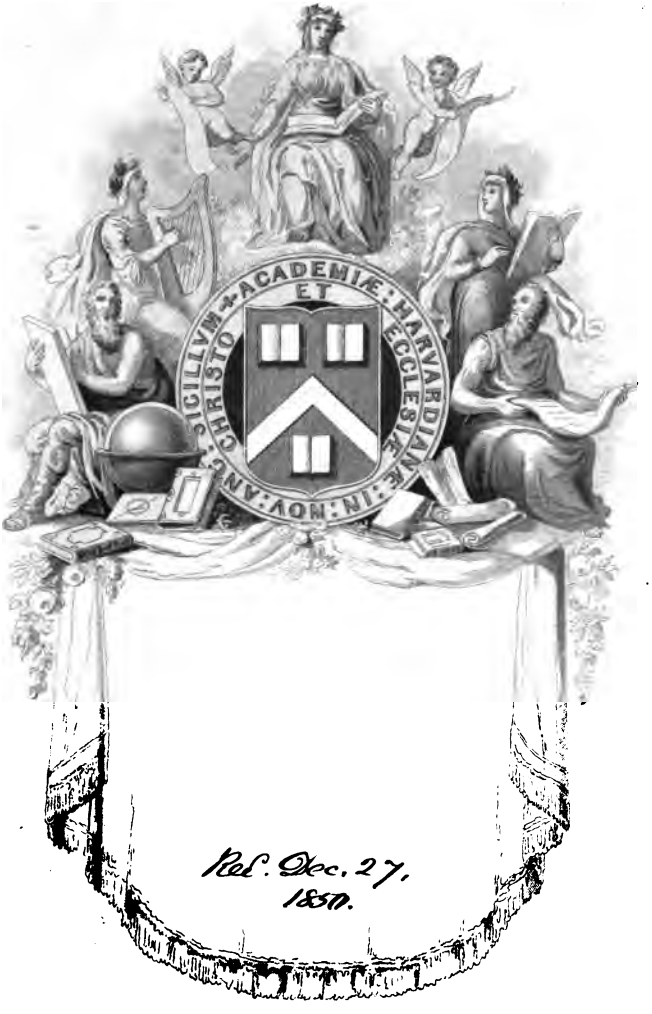

Pres. Dec. 27, 1850.

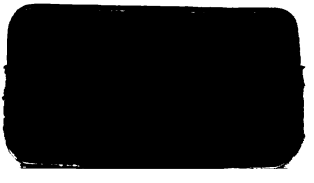

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Sechzehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom zehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Seizième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Int 24.1

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden.“ Vier solcher Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte“ erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bei wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienene Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyklus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820 — 1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien. (Fortsetzung.) — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß der 7te bis 10te Band incl. ein Abonnement ausmachen, bestehend in 4 Bänden oder 12 Heften. Der Preis für diese 4 Bände oder 12 Hefte ist 16 fl. im 24Gulbenfuß oder 9 Rthlr. Auch wird jeder Band einzeln für 4 fl. oder 2 Rthlr. 6 gr. abgegeben.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des zehnten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XVIter Band.)

Amerika.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Seite

1825. 15. Februar. — Protestation der Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Buenos-Ayres gegen die Blokade des Plata. 309

Anhalt-Bernburg (Herzogliches Haus.)

1823. 10. Oktober. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg wegen der Verbrauchs-Steuern, welche an der äußern Gränze des königl. preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souveränen herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. . . . 176

1826. 17. Juni. — Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. ältestregierenden herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das preußische indirekte Steuersystem. 181

Bayern.

1828. 18. Jan. — Grundvertrag mit Würtemberg über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse beider Staaten. 407

Brasilien.

Aktenstücke, die mit Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung.)

1823. 15. Septbr. — Denkschrift übergeben von dem Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres bei dem Hofe von Brasilien an den mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Staatsminister dieses Hofes. 70

Seite

1823. 20. Oktbr. — Erklärung und Protestation der von der Stadt und den Vorstädten Montevideo's in Volksversammlungen erwählten Repräsentanten. 90

1824. 6. Febr. — Entschließung des Hofes von Brasilien, durch seinen Minister dem Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres mitgetheilt. 83

1824. 12. April. — Rechenschaft-Bericht des Geschäftsträgers von Buenos-Ayres über seine Sendung bei seiner Ankunft in dieser Hauptstadt. 91

1824. 28. April. — Bekanntmachung des Kabildo von Montevideo, an den öffentlichen Plätzen der Stadt angeschlagen. 96

1824. 5. Dezbr. — Botschaft des Präsidenten der Lokalregierung von Buenos-Ayres an den zum erstenmal zusammengetretenen National-Kongreß der Plata-Staaten. 96

1825. 21. Juni. — Note der von Lavalleja eingesezten provisorischen Regierung der Banda-oriental an den konstituirenden General-Kongreß der vereinigten Provinzen von Rio de la Plata. 97

1825. Proklamation des Generals Lavalleja an die Bewohner der östlichen Banda. 99

1825. 13. Oktbr. — Depesche des Generals Lavalleja über die Schlacht bei Sarandi: Hauptquartier Durazno. . 101

1825. 19. Dezbr. — Proklamation des Generals Lavalleja, General-Kapitäns der östlichen Provinz an die Einwohner derselben. 102

1827. 19. April. — Inhalt der Instruktion, welche Herrn Garcia Behufs seiner Unterhandlung nach Rio de Janeiro mitgegeben wurde. 103

1827. 24. Mai. — Präliminar-Konvention zwischen beiden Staaten geschlossen Rio de Janeiro 24. Mai 1827; aber von Buenos-Ayres nicht ratifizirt, nebst dem Beschluß dieser Regierung. 105

1827. 6. Juli. — Vertheidigungsschrift des Don Miguel Jose Garcia den durch ihn als Bevollmächtigten der Republik Buenos-Ayres mit Brasilien unterhandelten Frieden betreffend. 109

1827. 7. Juli. — Proklamation des Präsidenten der Republik Rivadavia an das Volk. 125

1827. 18. Aug. — Botschaft des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen von Brasilien an die Deputirtenkammer dieses Kaiserreichs. 127

Buenos-Ayres.

Aktenstücke, die Regierungs-Veränderung in diesem Staate im Julius 1827 betreffend.

1827. 27. Juni. — Botschaft des Präsidenten der Republik Bernardino Rivadavia an den konstituirenden Kongreß. 300

Seite

Proklamation Ebendesselben an das Volk, nachdem der Kongreß seine Entsagung angenommen hatte. 302

Erklärung des Dr. Vinzente Lopez, wodurch er die auf ihn durch Stimmenmehrheit gefallene Wahl zum Präsidenten der Republik ablehnt. 305

Erklärung Ebendesselben die temporäre Annahme der Präsidentenstelle betreffend. 306

Eidesleistung desselben als erwählter Präsident. . 307

Addresse Ebendesselben an den Kongreß nach der Eidesleistung. 307

Antwort des Präsidenten des Kongresses. 308

Aktenstücke, die mit Brasilien entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung.)

Siehe: Brasilien.

Deutscher Bund.

1828. 15. Febr. — Vortrag der Direktion der Dampfschifffahrt am Rhein und Main. Gehalten in der General-Versammlung zu Mainz. 434

Frankreich.

1827. 5. Novbr. — Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. 369

Aktenstücke, die Eröffnung der Kammern am 5. Februar 1828 betreffend.

1828. 5. Febr. — Rede des Königs bei Eröffnung der Kammern. 370

Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen de la Ferronnays, bei Eröffnung der Diskussion über den Entwurf der Addresse in der Sitzung der Pairskammer. 373

1828. 17. Febr. — Addresse der Pairskammer auf die königliche Eröffnungsrede. 386

Antwort des Königs darauf. 389

1828. 5. März. — Rede des Grafen de la Ferronnays in der geheimen Sitzung der Deputirtenkammer. . . 390

1828. 9. März. — Addresse der Deputirtenkammer auf die königliche Eröffnungsrede. 396

Antwort des Königs auf die voranstehende Addresse. . 400

Griechenland.

Aktenstücke, den am 6ten Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

1827. 12. März. — Note des kaiserl. königl. Internuntius bei der ottomannischen Pforte am 12. März 1827 übergeben. 529

Seite

1827. (23.) März. 4. April. — Protokoll der Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland. St. Petersburg (23. März.) 4. April 1827. 313

1827. 9. (21.) Aug. — Bekanntmachung der stellvertretenden Versammlung Griechenlands, den Pazifikations-Vertrag vom 6. Juli betreffend. 3

1827. 16. Aug. — Note, welche die Dolmetscher der dem Vertrag vom 6. Juli beigetretenen drei Mächte dem Reis-Effendi am 16. Aug. 1827 übergeben haben. 1

1827. 22. Septbr. — Schreiben der Admirale der verbündeten Eskadre von England und Frankreich an Ibrahim Pascha. Auf der Rhede von Navarin. 6

1827. 14. (26.) Oktbr. — Bericht des russischen Vize-Admirals, Grafen von Heyden. Aus dem Hafen von Navarin. 316

1827. 18. Oktbr. — Konferenz der Admirale von England, Frankreich und Rußland. 14

Auszug eines Briefes vom Kapitän Hamilton, von Sr. Majestät Schiff Kambrian, an den Vizeadmiral Sir Edward Codrington. 16

1827. 20. Oktbr. — Instruktion, welche der Admiral Codrington den Admiralen der russischen und französischen Eskadren im Hafen von Navarin kurz vor der Schlacht (20. Octbr.) ertheilt hat. 8

1827. 20. Oktbr. — Bericht über die Seeschlacht von Navarin. 25

1827. 21. Oktbr. — Bericht des Vizeadmirals Codrington an John Wilson Croker Esq. über die Schlacht bei Navarin. 9

Status, der vom Sekretär des Kapitana-Bey im Hafen von Navarin hergestellt worden. 17

Deklaration der englischen französischen und russischen Admirale. 18

1827. 23. Oktbr. — Schreiben des Vizeadmirals Codrington an den Contreadmiral Grafen von Heyden. . . 19

Schreiben Ebendesselben an den Contreadmiral Ritter de Rigny. 19

Antwortschreiben des Ritters de Rigny an Codrington. 20

Weiteres Schreiben de Rigny's an Codrington. . 20

Bericht über die in der Schlacht von Navarin getödteten und verwundeten Offiziere und Soldaten. 21

1827. 24. Oktbr. — Tagsbefehl des englischen Admirals Codrington. 24

Anerkennung der bei der Seeschlacht bei Navarin erworbenen Verdienste von der französischen Regierung. . . 38

1827. 8. Novbr. — Schreiben Sr. Majestät des Kaisers von Rußland an den Vizeadmiral de Rigny. . . . 37

Schreiben Sr. Majestät des Kaisers von Rußland an den Admiral Codrington. 36

1827. 9. Novbr. — Neue umständliche Nachrichten über die Schlacht von Navarin. 32

Seite

1827. 10. Novbr. — Note der drei Botschafter von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den Reis-Effendi. 39

1827. 12. Novbr. — Zirkular-Note des kaiserlich russischen Ministers Grafen von Nesselrode. 324

1827. 13. (25.) Novbr. — Bericht des Vizeadmirals Grafen von Heyden an Se. Majestät den Kaiser Nicolaus. 321

1827. 19. Novbr. — Nachricht über die Seeschlacht von Navarin in einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg. 31

Authentische Darstellung des Benehmens des kaiserl. königl. österreichischen Hofes vor und nach dem Vertrag vom 6. Juli 1827. 328

Aehnliche Darstellung des Benehmens des königl. preußischen Hofes, nebst der Uebersetzung einer dem Dolmetscher der königl. preußischen Gesandtschaft zu Konstantinopel, unterm 17. Aug. 1827 ertheilten Instruktion. 336

Halboffizielle Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, welche seit der Ankunft der ersten Nachricht von den Ereignissen zu Navarin in Konstantinopel bis zur Abreise der Gesandtschaften der durch den Vertrag vom 6. Juli 1827 verbündeten drei Höfe Statt hatten. 339

1827. 29. Novbr. — Note des königl. franz. Botschafters, General Guilleminot an den kais. österr. Internuntius, Frh. v. Ottenfels. 347

1827. 2. Dzbr. — Instruktion, welche die Dolmetscher von Frankreich, Großbritannien und Rußland zu ihrer Nachachtung bei der großen Rathsversammlung am 2. Dezember 1827 erhalten haben. 349

1827. 5. Dezbr. — Antwort des kaiserl. königl. österreichischen Internuntius Baron von Ottenfels auf die Note des k. franz. Botschafters, General Guilleminot. 347

1827. 19. — Memorandum des Herrn Stratfort-Canning an das englische Konsulat zu Smyrna. Am Bord der Fregatte Driad in der Bai von Vurla. 326

Aktenstücke Griechenlands, innere Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1827 betreffend.

1827. 26. Aug. — Schreiben des Grafen Johann Capodistrias an den Präsidenten der National-Versammlung von Griechenland. 42

Bittgesuch der Vorsteher von zwölf bisher im Aufstand begriffenen Distrikten des griechischen Festlandes an den griechischen Patriarchen in Konstantinopel. 45

Bittschrift der griechischen Kapitani der fünf Provinzen

Seite

von Trikala, Janina, Akarnanien, Lepanto und Negroponte an den Patriarchen zu Konstantinopel. 48

1827. 18. Septbr. — Schreiben der Primaten der Insel Hydra an den Herausgeber der unabhängigen Zeitung Griechenlands. 59

Antwort des Redakteurs der unabhängigen Zeitung. . 52

Aktenstücke, die Maaßregeln gegen die griechischen Seeräubereien betreffend.

1827. 30. Septbr. — Schreiben des engl. Admirals Sir. E. Codrington an die Mitglieder des parmanenten Ausschusses des gesetzgebenden Körpers von Griechenland. Am Bord des Linienschiffes Asia, in den Gewässern von Navarin 30. Septbr. 1827. 56

1827. 2. Oktbr. — Schreiben des französischen Admirals de Rigny an die stellvertretende Regierungs-Kommission von Griechenland. 58

1827. 8. Oktbr. — Erklärung der stellvertretenden Regierungs-Kommission Griechenlands. Aegina 21. Oktbr. (2. November) 1827. 351

Fernere Erklärung derselben Kommission vom nämlichen Datum. 352

1827. 24. Schreiben der Admirale der drei kombinirten Geschwader an den gesetzgebenden Körper von Griechenland, die griechische Seeräuberei betreffend. Im Hafen von Navarin. 61

1827. 29. Oktbr. — Proklamation des Lords Cochrane. Erlassen am Bord der Hellas. 62

1827. Novbr. — Königlich großbritannischer Geheimeraths-Befehl, die griechische Seeräuberei betreffend. . 63

1827. 29. Novbr. — Depeschen des französischen Ministers des Seewesens und der Kolonien an den Vizeadmiral de Rigny. 64

Berichte über die Kriegsvorfälle zu Lande. (Fortsetzung.)

1827. 10. Septbr. — Tagsbefehle des Generals Church aus dem Lager auf Isthmus von Korinth. 55

1827. 30. Septbr. — Bericht des Generals Karons an die griechische Regierung aus dem Lager bei Vostizza. . . 56

Großbritannien.

1828. 29. Jan. — Rede bei Eröffnung der Session des Parlaments. 366

Lippe (Fürstenthum.)

Seite

1826. 9. u. 17. Juni. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königl. preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen fürstlich lippeschen souveränen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. . . . 188

Mexiko.

1824. 31. Jan. — Gründungsakte der Föderation. 219

1826. 2. Jan. — Botschaft des Präsidenten der mexikanischen Bundesstaaten bei Eröffnung der Kongreß-Versammlung. 267

1826. 21. Dezbr. — Vertrag zwischen den Insurgenten in der Provinz Texas mit mehreren indianischen Volksstämmen. Nakogdoches 21. Dezbr. 1826. 285

1827. 1. Jan. — Botschaft des Präsidenten bei Eröffnung der dießjährigen Sitzung des Kongresses. . . 287

1827. 4. u. 5. Jan. — Auszug aus dem Berichte des Finanzministers vom 4. und 5. Januar, den Kammern des Kongresses mitgetheilt. 293

1827. 4. Oktbr. — Konstitution der vereinigten mexikanischen Staaten. 229

Dekret des National-Kongresses, die Unfähigkeit der Spanier zu allen öffentlichen Aemtern betreffend. . . . 299

Rundschreiben der mexikanischen Regierung an alle einzelne Bundesstaaten, die Ernennung eines französischen Konsuls zu Xalapa und Veracruz betreffend. 300

Nassau.

1827. 9. Oktbr. — Herzogl. Edikt, die Verkündigung der päpstlichen Bullen vom 16. Aug. 1824. und 11. April 1827 betreffend. 153

Niederlande.

1827. 26. Septbr. — Proklamation des General-Kommissärs in den königl. niederländischen Besitzungen in Ostindien. 494

1827. 15. Oktbr. — Rede des Königs bei Eröffnung der Generalstaaten. 154

1827. 29. Oktbr. — Antwortsadresse auf die Thronrede, am 29. Oktober dem König überreicht. 158

Aktenstücke, das mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 17. Novbr. — Hirtenbrief des Erzbischofs von Mecheln, das Konkordat betreffend. 161

Oesterreich.

Seite

1827. 3. Novbr. — Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. . . 430

Osmanisches Reich.

1827. July. — Ferman des Großherrn, die Verrichtung des vorgeschriebenen täglichen fünfmaligen Gebets betreffend. 353

1827. 18. Dezbr. — Proklamation und Instruktion, welche nach der Abreise der Botschafter von Seite der Pforte an alle Paschas und Statthalter des Reichs erlassen, und sämmtl. Ayans in Europa und Asien den 1. Dirmasi al Akhir 1243. (18. Dezember 1827.) zugefertiget wurde. 356

Persien.

Aktenstücke, den Krieg mit Rußland betreffend. (Fortsetzung.)

Siehe: Rußland.

Portugal.

1828. 2. Jan. — Rede der Prinzessin Regentin bei Eröffnung der Sitzung der allgemeinen Kortes. 400

1828. 8. Jan. — Addresse der Pairskammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. 403

Preußen.

1823. 17. Juni. — Vertrag mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar.

Siehe: Sachsen Weimar.

1823. 10. Oktbr. — Vertrag mit Anhalt-Bernburg.

Siehe: Anhalt Bernburg.

1826. 17. Juni. — Vertrag mit Anhalt-Bernburg.

Siehe: ebendaselbst.

1826. 9. u. 17. Juni. — Vertrag mit dem Fürsten zur Lippe.

Siehe: Lippe.

Rußland.

1827. 9. (21.) Juli. — Bekanntmachung des kaiserlich russischen Botschafters bei der Pforte, die Reglements für die russische Schifffahrt in der Levante betreffend. . . . 65

1827. 26. Aug. (7. Septbr.) — Kaiserliches Manifest, die allgemeine Rekrutirung im ganzen russischen Reich betreffend. 67

1827. 9. (21.) Oktbr. — Kaiserliches Manifest, die Verlegung der Universität Abo nach Helsingfors betreffend. 68

Seite

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 23. Sept. (5. Oktbr.) — Kriegsbericht des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. 128

1827. 26. Septbr. — Kriegsbericht desselben Armeekorps. 130

Nachrichten von dem abgesonderten kaukasischen Armeekorps. 134

Kriegsbericht des abgesonderten Armeekorps vom Kaukasus. 136

Kriegsbericht von dem abgesonderten kaukasischen Armeekorps. 138

1827. Oktober. — Bericht des General-Adjutanten Paskewitsch über die Einnahme der Festung Erivan. . 140

1827. 13. Oktbr. — Befehl des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. 141

1827. 9. Novbr. — Kriegsbericht aus Georgien über die Einnahme von Tauris. 143

Bericht über die Ereignisse nach der Einnahme von Tauris. 145

Tagebuch des Kommandanten des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, vom 29. Oktober bis 10. November 1827. 149

Sachsen-Weimar.

1823. 27. Juni. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Gränze des königl. preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen souveränen großherzogl. Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. . . . 167

Spanien.

Aktenstücke, die in Katalonien entstandenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 30. Aug. — Manifest des Bandenanführers Saperes. 194

1827. Septbr. — Letzter Amtsbericht des seiner Stelle entsezten Polizei-Intendanten des Fürstenthums Katalonien, D. Franzisko Enriquez an den seitdem ebenfalls entfernten Oberpolizei-Intendanten Hrn. Recacho. 196

1827. Septbr. — Proklamation des Insurgenten-Anführers Jacinto Castan. 201

Aufruf des Grafen d'Espanna an die Katalonier. . 204

Proklamation des Insurgenten-Chefs, Raphael Bosch-Ballester. 204

Tagsbefehl des Bandenanführers Augustin Saperes. 206

Seite

1827. 19. Septbr. — Dekret, die Uebertragung der Stelle eines General-Intendanten der Polizei während der Abwesenheit des Don Calomarde an den Korregidor der Stadt Madrid betreffend. 211

1827. 20. Septbr. — Aufruf des General-Inspektors der königlichen Freiwilligen, Don J. M. Carvajal an die königlichen Freiwilligen zu Madrid. 208

1827. 25. Septbr. — Dekret des Marquis von Campo-Sagrado, die Reise des Königs nach Katalonien betreffend. 210

1827. 28. Septbr. — Proklamation des Königs an die Katalonier. Erlassen zu Tarragona. 212

1827. 1. Oktbr. — Königl. Ordre, die Einreichung von Listen derjenigen, welche an dem Aufruhr Theil nehmen, betreffend. 214

1827. 4. Oktbr. — Königliches Dekret, die Rückkehr der Amnestirten und die Ablieferung der Waffen betreffend. 215

Proklamation im Namen der Junta von Manresa vor ihrem Abzug aus dieser Stadt. 217

1827. 6. Oktbr. — Königl. Dekret, das Verbot die Amnestirten auf irgend eine Art zu belästigen enthaltend. 216

Würtemberg.

1827. 20. Dezbr. — Königl. Reskript, die Einberufung eines außerordentl. Landtags betreffend. 426

1828. 15. Jan. — Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des außerordentl. Landtags. 427

Antwort des Präsidenten der ersten Kammer, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, auf die voranstehende Thronrede. 429

1828. 18. Jan. — Grundvertrag mit Bayern.

Siehe: Bayern.

1.

Griechen. Aktenstücke den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. *).

1. Note welche die Dolmetscher der dem Vertrag vom 6. Juli beigetretenen drei Mächte dem Reis-Effendi am 16. August 1827 übergeben haben **).

Die Unterzeichneten sind von ihren respektiven Regierungen beauftragt, Sr. Exzellenz dem Reis-Effendi folgende Erklärung zu machen: Seit beinahe sechs Jahren haben die großen europäischen Mächte sich bemüht, die Pforte dahin zu bestimmen, Griechenland zu pazifiziren. Ihre Bemühungen sind fruchtlos geblieben, und ein Vertilgungskrieg zwischen der Pforte und den Griechen hat sich verlängert, dessen Resultate einerseits entsetzliche Drangsale für die Menschheit und andererseits unheilbar gewordene Verluste für den Handel aller Nationen gewesen sind. Unter solchen Umständen war es unmöglich, zuzugeben, daß das Schicksal Griechenlands ausschließend die ottomannische Pforte angehe. Die Mächte haben daher ihren Eifer verdoppelt, und die dringendsten Vorschläge, die sie bisher gemacht haben, erneuert, um die Pforte zu bestimmen, mit Hülfe ihrer Vermittelung und durch eine angemessene Uebereinkunft einem Kampfe ein Ziel zu setzen, dessen Beendigung ihr eigenes Interesse ihr zum Gesetz machte. Die

*) Der Vertrag ist im IXten Band Seite 81 enthalten.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktober 1827.

Mächte schmeichelten sich um so mehr zu einem so glücklichen Resultate zu gelangen, als die Griechen in der Zwischenzeit den Wunsch bezeugt haben, sich dazu herbeizulassen. Allein die hohe Pforte hat sich bisher geweigert, den von wohlwollenden und freundschaftlichen Gesinnungen eingegebenen Rathschlägen Gehör zu schenken. Bei dieser Lage der Dinge haben die Höfe von Grosbritannien, Rußland und Frankreich geglaubt, durch einen eigenen Traktat die Richtschnur des Benehmens regulisen zu müssen, welches sie entschlossen sind, einzuhalten, um den Zweck zu erreichen, nach welchem die Wünsche und Interessen aller christlichen Mächte streben. — In Vollziehung einer der Klauseln jenes Traktats haben sie die Unterzeichneten beauftragt, der Regierung der hohen Pforte zu erklären, daß sie ihr förmlich ihre Vermittelung zwischen ihr und den Griechen vorschlagen, um dem Kriege ein Ende zu machen, und durch eine freundschaftliche Unterhandlung die Verhältnisse zu reguliren, welche in Zukunft zwischen Beiden bestehen sollen; — daß sie ferner, und um den Erfolg dieser Vermittelung zu erleichtern, der Regierung der hohen Pforte vorschlagen, durch einen Waffenstillstand jede Art von Feindseligkeit gegen die Griechen zu suspendiren, an welche in diesem Augenblicke ein ähnlicher Vorschlag gerichtet wurde, — daß sie endlich erwarten, daß die ottomannische Regierung ihnen den Trift von vierzehn Tagen ihren bestimmten Entschluß zu erkennen geben werde. — Die Unterzeichneten schmeicheln sich zwar, daß dieser Entschluß den Wünschen der verbündeten Höfe gemäß seyn werde; allein es ist ihre Pflicht, dem Reis-Effendi nicht zu verhehlen, daß eine neue Weigerung, eine ausweichende oder unzureichende Antwort, oder selbst ein vollkommenes Stillschweigen von Seite seiner Regierung, die verbündeten Höfe in die Nothwendigkeit setzen wird, zu den Maaßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, welche sie am wirksamsten erachten werden, um einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, welcher forten mit dem wahren Interesse der

Pforte, mit der Sicherheit des Handels im Allgemeinen, und mit der vollkommenen Ruhe von Europa unverträglich geworden ist.

(Unterz.) Stratford Canning, Ribeaupierre, Guilleminot.

2. Bekanntmachung der stellvertretenden Versammlung Griechenlands, den Pazifikationsvertrag vom 6. Juli betreffend. Nauplia 9. (21.) August 1827 *).

Die stellvertretende Regierungskommission thut kund dem gesammten Griechenlande: Ein bedeutender und entscheidender Umstand bietet sich heute dem gesammten Griechenlande dar, und die Regierung Griechenlands hält es für ihre heilige und unerläßliche Pflicht, ihn bekannt zu machen. Die Verträge vom 24. Juni (6. Juli), die in London von den Bevollmächtigten der drei Mächte: England, Frankreich und Rußland unterschrieben worden, und bereits fast überall kundgemacht sind, erlauben uns nicht mehr, zu zweifeln, daß diese starken Mächte beschlossen haben, durch ihr kräftiges und beharrliches Einschreiten unsern Kampf zu beendigen. Die griechische Nation hatte durch ihre, früher in Epidauros, und zuletzt in Trozen zur dritten Nationalversammlung vereinigten Repräsentanten die Vermittelung angerufen, und der Entschluß der großen christlichen Mächte beweiset, daß die Griechen nicht vergeblich auf ihre Theilnahme gehofft haben. Doch, so groß auch ihr Verlangen nach der Beendigung des Krieges seyn mag, so mögen die Griechen nicht außer Acht lassen, daß ein großer Theil ihres künftigen Schicksals von ihnen selbst, d. h. von ihren Handlungen abhänge, welche, besonders in dieser entscheidenden Epoche, die Klugheit gebietet, und die von einem thätigen Eifer begleitet seyn müssen. Unter den gegenwärtigen Umständen bedürfen die Griechen vorzüglich der Eintracht und einer aufrichtigen Eintracht, um offen vor der

*) Aus dem österreichischen Beobachter.

ganzen Welt zu zeigen, daß sie mit Unrecht angeklagt werden, als seyen sie Freunde der Unruhen und der Anarchie. Ihr erster Entschluß, den bestehenden Gesetzen gehorsam, zu einem einzigen Zwecke, — der Wohlfahrt des Vaterlandes — vereint, und so ihren Feinden furchtbar zu erscheinen, wird sie würdig machen des Wohlwollens und der Theilnahme aller christlichen Mächte, und am meisten mitwirken zum guten Ausgange der kräftigen Vermittelung. Nach dem Inhalte des vierten Artikels des Vertrags vom 24. Juni (6. Juli) werden die drei Mächte darauf bestehen, daß ein Waffenstillstand vorangehe. Die Griechen können einer Sache gewiß nicht widerstreben, die sie zur Zeit der Versammlung in Epidauros selbst verlangten, aber sie müssen zugleich bedenken, daß es von ihnen selbst abhängt, daß der Waffenstillstand für sie ehrenvoll und vortheilhaft sey. Sie müssen daher ihre Energie verdoppeln, noch größern Gehorsam und größere Bereitwilligkeit beweisen, als sonst, damit nicht der Feind in der Zwischenzeit zu ihrem Schaden Vortheil ziehe. Indem die stellvertretende Regierungskommission dieses vor Augen hat, wird sie alle Sorgfalt anwenden, um die erwartete Energie und Bereitwilligkeit der Griechen zu unterstützen. Griechen! die Lesung des Traktats wird Euch überzeugen, um welch' große Interessen der griechischen Nation es sich heute handelt, so wie von der Nothwendigkeit, daß die griechische Regierung sich in der Lage befinde, mit Ruhe einen großen Theil ihrer Aufmerksamkeit der Auseinandersetzung dieser wichtigen Interessen zu widmen. Die Stadt Nauplia, ungeachtet die neuerlich aufgeloderten Unruhen bereits beschwichtigt sind, ist doch eingestandenermaaßen nicht der geeignetste Ort für diesen großen Zweck. Die Reste der Unruhe nach so großen Bewegungen, und die Besorgniß vor möglichen neuen Kollisionen, würden fast alle Aufmerksamkeit der Regierung innerhalb Nauplia allein in Anspruch nehmen. Daher ward, mit Einwilligung des Senats, kraft Dekrets I., und der Vorberathung Nro. 32.,

ihre Uebersiedelung nach Aegina beschlossen, wo die Regierung, so wie früher, auch jezt, die volle Ueberzeugung hat, ruhig die grossen Interessen der Nation besorgen zu können, während sie zugleich in der angemessensten Lage seyn wird, auch die Kriegsangelegenheiten, so lange sie dauern, zu beaufsichten und wirksam zu unterstützen. Indem aber die Regierung ehestens nach Aegina abgeht, wird sie die Nothwendigkeit, Ruhe und Ordnung in Nauplia zu erhalten, nicht vergessen, noch die Rechte und Interessen der Bürger dieser Hauptstadt vernachlässigen, sondern vor ihrem Abgange das Nöthige verfügen. Griechen! Je mehr die Regierung die Wichtigkeit der dermaligen Umstände fühlt, um so mehr verdoppelt sie ihren Eifer, ihre Thätigkeit und ihre Aufmerksamkeit, um Eures Zutrauens sich würdig zu beweisen; aber um so mehr sieht sie auch die Nothwendigkeit ein, daß sie gleichfalls Euch bereit finde, sie zu unterstützen. Sie fordert Euch daher auf zu wahrer und aufrichtiger Eintracht, zu vollkommenem Gehorsam, zu Handlungen, würdig der Menschen, welche die Wohlthaten der Freiheit fühlen, und sie zu genießen wünschen. Alle Volksrepräsentanten, die nicht im Senate anwesend sind, müssen bedenken, daß jezt mehr als je der gesezgebende Körper ihrer Anwesenheit und des Beistandes ihrer verschiedenen Kenntnisse bedarf, und sie demnach herbeieilen müssen zur Erfüllung der heiligen Pflichten, welche die Völker Griechenlands ihnen auferlegen. Jeder Grieche, der, sey es durch Rath oder durch That, zur Unterstützung der Gesetze und Erhaltung der Ordnung beitragen kann, ist verpflichtet, der Regierung des Vaterlandes in diesem wichtigen Geschäfte beizustehen. Sollten aber einige systematisch Unruhige, die immer an dem Umsturze des Bestehenden Gefallen finden, auch in der gegenwärtigen Epoche die Bürger beunruhigen, und so dem Vaterlande gewissen Untergang bereiten wollen, so mögen sie wissen, daß sie der, ihrer unverzeihlichen Bosheit angemessenen Strafe nicht entgehen werden; sie sollen erfah-

ren, daß die Regierung mit Nachdruck gegen sie vorkehren wird, was die Umstände und die Gesetze erheischen. Die Regierung hegt nicht nur die Hoffnung, sondern hat vielmehr alle Gewißheit, daß die vermittelnden Mächte gleichfalls mitwirken werden zur Verstärkung der Maaßregeln, die sie für die innere Ordnung gegen solche Feinde ihres Vaterlandes ergreifen wird, und zweifelt von nun an keineswegs, daß die Anstrengungen der Griechen, gekräftigt durch ihre Eintracht, und unterstützt durch die wohlwollende Gesinnung der Mächte, von einem glücklichen Ausgange werden gekrönt werden.

Nauplia, in der Seefestung am 9. (21) Aug. 1827.

Die stellvertretende Regierungskommission:

Georg Mauromichali, Joh. M. Milaiti,
Jannuli Nako.

Der Staatssekretär für das Innere und die Polizei:

Anastasios Londo.

Für gleichlautende Abschrift, am selbigen Tage: Der Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten:

G. Glaraki.

3. Schreiben der Admirale der verbündeten Eskadre von England und Frankreich an Ibrahim Pascha. Auf der Rhede von Navarin. 22. September 1827 *).

Da Ew. Hoheit einige Zweifel über das vollkommene Einverständniß, das unter den drei verbündeten Mächten herrscht, gefaßt zu haben scheinen, so muß ich Ihnen erklären, daß wir, nachdem mir der Admiral Codrington das Schreiben, welches er an Ew. Hoheit zu richten die Ehre hatte, während ich von einer Windstille auf einige Meilen von hier zurückgehalten wurde, mitgetheilt hat, für dienlich erachtet haben, Ihnen eine zweite Abschrift davon in französischer Sprache, von uns Beiden unterzeichnet, zu übermachen.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 8. November 1827.

Wir haben die Ehre, Ew. Hoheit zu benachrichtigen, daß in Folge eines zu London zwischen England, Frankreich und Rußland unterzeichneten Traktates, die verbündeten Mächte übereingekommen sind, ihre Streitkräfte in der Absicht zu vereinigen, jeden Transport von Truppen, Waffen und Kriegsmunition nach irgend einem Theile des griechischen Kontinents oder den Inseln, zu verhindern. Diese Maasregel ist eben so wohl im Interesse des Großherrn selbst, als zum Vortheil aller im Archipelagus Handel treibenden Nationen ergriffen worden, und die verbündeten Mächte haben die menschliche Vorsicht genommen, eine bedeutende Macht abzuschicken, um jeder möglichen Opposition von Seite der ottomanischen Befehlshaber vorzubeugen, deren Widerstand nicht blos ihre eigne Vernichtung nach sich ziehen, sondern auch den Interessen des Großherrn sehr nachtheilig seyn würde. Es würde für uns eben so schmerzlich seyn wie für unsere respektiven Souveraine, deren großer Zweck ist, Blutvergießen zu verhindern, wenn wir bei dieser Gelegenheit genöthigt werden sollten, Gewalt zu gebrauchen. Wir ersuchen Sie dringend, sich einem Entschlusse nicht zu widersetzen, dessen Ausführung zu hindern Ihnen unmöglich seyn würde; denn es ist unsre Pflicht, Ihnen keinen Zweifel darüber zu lassen, daß wir, obschon es unser Wunsch ist, diesem grausamen Kriege durch Uebereinkunft ein Ende zu machen, so gemessene Befehle haben, daß wir es eher aufs Aeußerste ankommen lassen müßten, als den Zweck, für den sich unsre Souveraine verbunden haben, aufzugeben. Wenn daher bei diesem Anlasse ein einziger Kanonenschuß gegen unsre Flaggen abgefeuert werden sollte, so würde er der ottomanischen Flotte zum Verderben gereichen.

Die Unterzeichneten haben die Ehre Sr. Hoheit ihre Hochachtung zu versichern.

E. Codrington.
Vizeadmiral, Oberbefehlshaber der großbritannischen Seemacht im mittelländischen Meere.

A. de Rigny.
Kontreadmiral, Oberbefehlshaber der Eskadre Sr. allerchristlichsten Majestät.

4. Instruktion welche der Admiral Codrington den Admiralen der russischen und französischen Eskadern im Hafen von Navarin kurz vor der Schlacht (20. Oktober) ertheilt hat *).

Die ägyptischen Schiffe, auf denen sich die französischen Offiziere zu befinden scheinen, liegen in dem südöstlichen Theile des Hafens. Ich wünsche, daß S. Exzellenz der Kontreadmiral de Rigny Sich mit Seiner Eskadre ihnen gegenüber lege. Das Schiff, welches auf diese folgt, scheint das Linienschiff zu seyn, welches die Admiralsflagge auf dem großen Maste führt. Ich beabsichtige, das Linienschiff Asia ihm zur Seite, und die Schiffe Genoa und Albion hinter und neben die Asia zu legen. Ich wünsche, daß Se. Exzellenz der Kontreadmiral Graf Heiden die Güte habe, seine Eskadre hinter die englischen Schiffe zu legen. Die russischen Fregatten werden dann die türkischen Schiffe beschäftigen, welche sich neben und hinter den russischen Linienschiffen befinden. Die englischen Fregatten werden vor den, im westlichen Theile des Hafens befindlichen und den englischen Linienschiffen gegenüber liegenden türkischen Schiffen eine Linie bilden, und die französischen Fregatten werden sich auf dieselbe Weise formiren, um die türkischen Fregatten u. s. w., welche den französischen Linienschiffen gegenüber liegen, zu beschäftigen. Wenn Zeit genug da ist, ehe die Feindseligkeiten von türkischer Seite ihren Anfang nehmen, so werden die Schiffe mit einem Kabel an jeden Anker verteuet. Kein Kanonenschuß wird von der kombinirten Flotte abgeschossen, so lange kein Signal dazu gegeben ist; sollte aber von einem türkischen Schiffe ein Schuß fallen, so wird auf dasselbe gefeuert, damit es sogleich vernichtet werde. Die Korvetten und Briggs sind unter die Befehle des Kapitän des Dartmouth gestellt, um die Brander abzuhalten, damit die

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 28. Dezember 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Journal de St. Petersburg.

kombinirte Flotte auf keine Weise von ihnen beunruhigt wird. Im Fall, daß eine allgemeine Schlacht sich anspinnt, und jenes Gewirre eintritt, welches bei solcher Gelegenheit natürlicher Weise entstehen muß, so darf man sich nur der Worte Nelsons erinnern, daß kein Kapitän besser auf seinem Posten seyn kann als wenn sein Schiff einem feindlichen Schiffe gegenüber liegt.

(Unterz) E. Codrington.

5. **Bericht des Vizeadmirals, Sir Edward Codrington an John Wilson Croker Esq. über die Schlacht bei Navarin nebst Beilagen *).**

Sr. Majestät Schiff Asia im Hafen von Navarin am 21. Oktober.

Sir! — Ich habe die Ehre Se. k. Hoheit, den Lord Großadmiral zu benachrichtigen, daß, nachdem meine Kollegen, Graf Heiden und Ritter de Rigny, mit mir eins geworden waren, daß wir in diesen Hafen einlaufen wollten, um Ibrahim Pascha zu vermögen, den wilden Vertilgungskrieg einzustellen, den er seit seinem mißlungenen Abstecher nach dem Golf von Patras beständig fortführte, gestern Nachmittag gegen 2 Uhr die vereinigten Geschwader durch die Batterien hindurch fuhren, um daselbst Anker zu werfen.

Die türkischen Schiffe lagen in einer halben Mondslinie mit Springs auf den Kabeltauen, die größeren gegen das Centrum mit der Seite vorgekehrt, die kleineren dahinter, innerhalb derselben, die Zwischenräume ausfüllend.

Die vereinigte Flotte bildete in der Ordnung, worin sie segelte, zwei Kolonnen, indem die brittischen und französischen Schiffe die Wetter- oder Steuerbord-Linie (über dem Wind), die russischen die Lei-Linie (unter dem Wind).

Die Asia führte den Zug, hinter ihr folgten die Genoa und der Albion; sie legten sich dicht der Länge nach vor einem Linienschiff, worauf die Flagge des Kapitana-Bey

*) Aus den Times vom 12. November 1827 übersetzt.

wehte, einem andern Linienschiff und einer großen doppelbordigen Fregatte vor Anker, so daß jedes seinen eigenen Gegner in der Vorderlinie der türkischen Flotte hatte. Die vier windwärts liegenden, zur ägyptischen Flotte gehörigen Schiffe wurden dem Geschwader des Kontreadmirals de Rigny überlassen, und die unter dem Winde, auf der Höhe des Halbmondes, bezeichneten der ganzen russischen Eskadre ihre Stellung, indem ihre Linienschiffe an die englischen sich anschlossen und ihre eigenen Fregatten hinter sich hatten. Die französische Fregatte Armide war angewiesen, sich längs der äußersten Fregatte, links am Eingang des Hafens hinzulegen. Dicht neben ihr lagen die Fregatten Cambrian, Glasgow und Talbot, in der Fronte der Asia, Genoa und Albion. Der Dartmouth, Mosquito, de Rose, Birok und Philomel waren bestimmt, sechs Brander am Eingange des Hafens zu beobachten.

„Ich gab Befehl, daß kein Schuß geschehen solle, es sey denn, die Türken schössen zuerst; und der Befehl wurde pünktlich befolgt. Die drei englischen Schiffe ließ man also unter den Batterien vorbeisegeln und Anker fassen, was sie mit großer Schnelligkeit vollbrachten, ohne daß irgend eine offene Feindseligkeit vorfiel, obgleich die Vorbereitung dazu auf allen türkischen Schiffen wahrzunehmen war.

Als aber der Dartmouth ein Boot an einen der Brander absandte, wurden der Lieutenant G. W. H. Fitzroy und mehrere von der Equipage durch Flintenschüsse getödtet, welches hinwieder ein Gewehrfeuer vom Dartmouth und von der Syrene, auf welcher die Flagge des Kontreadmirals de Rigny wehte, zur Vertheidigung des Bootes veranlaßte, darauf folgte ein Kanonenschuß auf den Kontreadmiral von einem der ägyptischen Schiffe, was natürlich eine Erwiederung veranlaßte, und so wurde bald die Schlacht allgemein. Die Asia, obgleich sie längs des Schiffes des Kapitana-Bey lag, befand sich doch noch näher bei dem des Mo-

harem-Bey, des Kommandanten der ägyptischen Schiffe, und in dessen Schiff nicht auf die Asia feuerte, ungeachtet das Gefecht windab schon begonnen hatte, so feuerte auch die Asia nicht auf ihn. Lezterer sandte wirklich eine Botschaft, „daß er gar nicht schießen werde" und deshalb fand auch zwischen unsern beiden Schiffen eine Zeitlang, nachdem die Asia schon das Feuer des Kapitana-Bey erwiedert hatte, keine Feindseligkeit statt.

Inzwischen jedoch wurde unser vortrefflicher Pilote, Hr. Peter Mitchell, der im Begriffe war, dem Moharrem meinen Wunsch, das Blutvergießen zu vermeiden, zu eröffnen, von dessen Leuten in unserem, an seiner Seite liegenden Boote getödtet; ob auf oder ohne seinen Befehl, weiß ich nicht: aber sein Schiff feuerte bald darauf auf die Asia, und wurde demnach sehr bald durch das Feuer der Asia vernichtet, hierin ein gleiches Schicksal mit seinem Bruder, dem Admiral, auf der Steuerbordseite theilend, indem es als ein bloßes Wrack windab sank. Als diese beiden Schiffe weggeräumt waren, fand sich die Asia einem Kreuzfeuer von den Schiffen der zweiten und dritten Linie ausgesezt, wodurch ihr der Besanmast dicht am Bord weggenommen, einige Kanonen demontirt und mehrere von der Equipage getödtet und verwundet wurden. Diese Erzählung von dem, was mit der Asia vorging, würde wahrscheinlich in gleichem Maaße auf die meisten Schiffe der Flotte passen. Die Art, wie die Genoa und der Albion ihre Stellungen nahmen, war herrlich, und das Benehmen meiner Mit-Admirale des Grafen Heyden und Ritters de Rigny war durchaus bewundernswürdig und höchst nachahmenswerth.

Kapitän Fellowes führte den ihm gewordenen Auftrag vortrefflich aus, und rettete durch den zweckmäßigen Beistand seines kleinen aber tapferen Detachements die Syrene aus der Gefahr, durch die Brander angezündet zu werden. Der Cumberland, der Glasgow und der Talbot richteten,

nach dem schönen Beispiele des Kapitän Hugon von der Armide, der die anführende Fregatte der Linie gegen sich hatte, ihre Gegner tüchtig zu Grunde, und brachten auch die Batterien zum Schweigen.

Diese blutige und zerstörende Schlacht währte vier Stunden lang mit unausgesezter Wuth; eine Szene des Verderbens und der Verwüstung, wie sie sich bei deren Ausgang dem Auge darbot, ist vor dem kaum oft gesehen worden. Da sämmtliche Schiffe unserer Gegner völlig unbrauchbar wurden, so bemühten sich diejenigen, welche daraus entkommen konnten, sie in Brand zu stecken, und es ist zu verwundern, wie wir den Wirkungen ihrer, aufeinanderfolgenden furchtbaren Explosionen entgingen.

Ich bin nicht im Stande zu viel von dem geschickten und eifrigen Beistand zu sagen, den ich während dieses langen und hitzigen Kampfes von Seite des Kapitän Curzon erhielt; auch kann ich mehr nicht, als sie verdienen, von dem Benehmen des Kommandanten Bayens und der Offiziere und Equipage der Asia sagen, wegen der Vortrefflichkeit, womit das Feuer ihrer Kanonen geleitet wurde. Jedes Schiff rings herum, gegen das sie ihre Ladung richtete, war augenblicklich ein kompletes Wrak. Se. königliche Hoheit werden übrigens wohl einsehen, daß ein so vollständiger Sieg von Seite Weniger, wenn gleich Vortrefflicher, gegen eine so ungeheure Anzahl (wie wenig sie auch einzeln gewachsen seyn mögen) nicht ohne beträchtliche Opfer an Mannschaft errungen werden kann. Daher habe ich den Verlust des Kapitän Bathurst von der Genoa zu bedauern, dessen Betragen bei dieser Gelegenheit in hohem Grade der Nachahmung derjenigen würdig ist, die ihn überlebten.

Kapitän Bell, Kommandant der königlichen Seesoldaten auf der Asia, ein vortrefflicher Offizier, wurde im Anfange des Gefechtes in standhafter Erfüllung seiner Pflichten getödtet; auch habe ich den Tod des Masters, Herrn William

Smith zu betrauern, der wegen des Eifers und der Geschicklichkeit, womit er seiner Pflicht erfüllte, eben so bedauert, als wegen seine persönlichen Eigenschaften als Mensch geliebt wurde. Da mein Sekretär, Herr Henry Dyer, durch einen Splitter eine starke Kontusion bekommen hat, so bin ich seiner schätzbaren Dienste bei der Sammlung und Aufbewahrung der General-Rapporte und Mittheilungen von den Esskadren beraubt; daher ich seinen ersten Schreiber, Herr E. J. L. White, den ich zum Nachfolger des Zahlmeisters der Birsk ernannt habe, in meiner Kanzlei behalten werde. Ich fühle mich persönlich dem ehrenwerthen Obristlieutenant Craddock für die Bereitwilligkeit, womit er in der Hitze des Gefechtes, nachdem meine Adjutanten dienstunfähig geworden waren, meine Befehle und Aufträge an die verschiedenen Quartiere überbrachte, sehr verpflichtet, allein in Ansehung fernerer Einzelnheiten der Art bitte ich Se. königliche Hoheit, mich auf den umständlichen Bericht von den Getödteten und Verwundeten berufen zu dürfen, bei welchem Gegenstand es mir schmerzlich fällt, mich zu verweilen. Wenn ich, wie ich es mit äußerster Betrübniß thue, den Umfang unseres Verlustes erwäge, so tröstet mich nur die Betrachtung, daß die Maaßregel, welche die Schlacht herbeiführte, unumgänglich nothwendig war, um den, durch den Traktat beabsichtigten Erfolg zu erzielen, und daß sie nur durch unsere Gegner herbeigeführt wurde.

Als ich sah, daß das gerühmte Ehrenwort der Osmanen aufgeopfert wurde, um einer wilden Verwüstung zu fröhnen, und daß man böslichen Vortheil zog aus unserem Vertrauen auf Ibrahims Biederkeit, empfand ich, aufrichtig gestanden, das Verlangen, die Strafbaren zu züchtigen. Aber meine Pflicht war, an mich zu halten; und das that ich. Und ich kann Sr. königlichen Hoheit versichern, daß ich noch das unheilsvolle Extrem vermieden hätte, wenn mir andere Mittel und Wege zu Gebote gestanden hätten.

2) die verbündeten Eskadren in Navarin selbst zu vereinigen, um durch ihre beständige Anwesenheit sich der Unthätigkeit der ottomanischen Flotten zu versichern, welches Mittel jedoch für sich allein zu keinem Ende führt, indem die Pforte darauf beharrt, ihr System nicht zu ändern;

3) mit den Eskadren in Navarin selbst eine Stellung zu nehmen, und an Ibrahim erneuerte Anträge zu stellen, welche, wenn man in den Geist des Vertrages eingeht, offenbar zum Vortheile der Pforte selbst wären: haben wir nach Erwägung dieser dreierlei Mittel einstimmig dafür gehalten, dieses dritte Mittel dürfte, ohne Blutvergießen und ohne Feindseligkeiten, sondern lediglich indem die Anwesenheit der Eskadren imponirte, eine zum erwünschten Ziele führende Entscheidung veranlassen.

Wir haben es daher angenommen und in gegenwärtigem Protokoll festgesezt. 18. Oktober 1827.

(Unterz.)

Edward Codrington, Vizeadmiral und Befehlshaber über Sr. Majestät von Großbrit. Schiffe und Fahrzeuge im mittelländischen Meere.

Louis, Graf v. Heyden, Kontreadmiral Sr. kaiserlichen Maj. des Kaisers aller Reußen.

Kontreadmiral H. de Rigny, Befehlshaber der Eskadre Sr. allerchristlichsten Majestät.

Beilage Nro. 2.

Auszug eines Briefes von Kapitän Hamilton, von Sr. Majestät Schiffe Kambrian, an den Vizeadmiral Sir Edward Codrington, ddo. Kitries 18. Oktober.

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichten, daß ich gestern morgen in Gesellschaft der russischen Fregatte Konstantin, deren Kapitän sich unter meinen Befehl gestellt hatte, hier angekommen bin. Beim Einlaufen in den Golf wurden wir schon durch die aufsteigenden Feuer- und Rauchwolken gewahr, daß das Werk der Verheerung noch immer im Gange sey. Die

Schiffe

Schiffe warfen auf der Höhe von Amyro Anker, und ein gemeinschaftlicher Brief von mir und dem russischen Kapitän, wovon ich eine Abschrift beilege, wurde an den türkischen Befehlshaber abgesandt. Die mit dessen Ueberbringung beauftragten russischen und englischen Offiziere wurden nicht in das Hauptquartier gelassen, auch hatten wir noch keine Antwort erhalten. Nachmittags gingen wir beide Kapitäns, ans Land nach den griechischen Quartieren, und wurden mit dem größten Enthusiasmus empfangen. Das Elend der aus der Ebene verjagten Einwohner ist schauderhaft. Weiber und Kinder sterben jeden Augenblick vor Hunger, und kaum Einer hat etwas Besseres zu essen, als gekochtes Gras. Ich habe versprochen, eine kleine Quantität Brod nach den Höhlen in den Bergen zu senden, wohin diese armen Unglücklichen sich geflüchtet haben. Wenn Ibrahim Pascha in Griechenland bleibt, so geht wohl ein Drittel der Bewohner vor Hunger zu Grunde.

Beilage Nro. 3.

Status, der von dem Sekretär des Kapitana-Bey hergestellt worden, im Hafen von Navarin am 21. Oktober.

3 Türkische Linien-Kriegsschiffe. 1 türkisches Admiralschiff — 84 Kanonen, 850 Mann, todt 650; 1 dto. 84 Kanonen, 850 Mann; 1 dto, 76 Kanonen, 850 Mann, todt 400.

4 Aegyptische doppelbordige Fregatten — jede zu 64 Kanonen, mit 450 — 500 Mann.

15 Türkische Fregatten — zu 48 Kanonen mit 450 — 500 Mann.

18 Türkische Korvetten, 8 dto ägyptische, zu 18 — 24 Kanonen mit 200 Mann.

4 Türkische Briggs, 8 dto ägyptische zu 19 Kanonen mit 130 — 150 Mann.

5 Aegyptische Brander.

35,000 Mann ägytischer Truppen in Morea, wovon 4000 mit obigen Schiffen eintrafen.

Beilage Nro. 4.

Da die Escadren der alliirten Mächte nicht in feindlicher Absicht in den Hafen von Navarin eingelaufen sind, sondern blos, um den Befehlshabern der türkischen Flotte der Pforte selbst vortheilhafte Anträge zu erneuern, so ist es nicht unsere Absicht das, was von Schiffen der ottomanischen Seemacht noch übrig seyn mag, jezt wo eine so erkannte Rache für den ersten Kanonenschuß, den man auf die alliirten Flaggen zu feuern wagte, genommen worden ist, zu zerstören. Wir sandten daher einen der türkischen Kapitäne, der als Gefangener in unsere Hände gerathen ist, ab, um den Ibrahim Pascha, Mohatrem-Bey, Tahir Pascha und Kapitana-Bey, so wie allen übrigen türkischen Anführern bekannt zu machen, daß wir, wenn noch ein einziger Flinten- oder Kanonenschuß auf ein Schiff oder Boot der alliirten Mächte abgefeuert werden sollte, alle übrig bleibenden Schiffe so wie die Forts von Navarin zerstören, und eine solche neue Handlung der Feindseligkeit als eine förmliche Deklaration der Pforte gegen die drei alliirten Mächte betrachten werden, wovon der Großherr und seine Pascha's die furchtbaren Folgen zu tragen haben.

Wenn aber die türkischen Befehlshaber den von ihnen ausgegangenen Angriff, indem sie zu feuern begannen, eingestehend, von jeder Handlung der Feindseligkeit sich enthalten, so werden wir jene Verhältnisse des guten Einverständnisses wieder aufnehmen, die sie selber unterbrochen haben. In diesem Falle muß vor Ende des Tages auf allen Forts die weiße Fahne aufgezogen seyn. Wir verlangen vor Sonnenuntergang eine kategorische Antwort, ohne Umschweife.

(Unterz) von dem englischen, französischen und russischen Admiral.

Beilage Nro. 5.

An Se. Exzellenz den Kontreadmiral Graf Heyden.
Sr. brittischen Maj. Schiff Asia.
Navarin 23. Oktober.

Hr. Admiral! — Als Eure Exzellenz mir die Ehre erwiesen, sich und die russische Eskadre unter meinen Befehl zu stellen, gaben Sie mir das Recht, in diesem Verhältniß über Ihr Betragen zu urtheilen, indem Sie mich in hohem Maaße dafür verantwortlich machten. Ich benütze daher dieses Recht, um zu sagen, daß ich Ihre Art, Ihre Eskadre am 20sten d. in die Schlacht zu führen, mit dem größten Vergnügen ansah, daß nichts die gute Führung der unter ihrer speziellen Leitung stehenden Schiffe übertreffen kann, und daß es eines der glänzendsten Ereignisse meines Berufslebens seyn wird, Sie in diesem blutigen und zerstörenden Gefechte unter meinen Befehlen gehabt zu haben.

Ich habe die Ehre mit der größten Hochachtung zu seyn, Ew. Exzellenz Freund und Diener.

(Unterz.) Edward Codrington Vizeadmiral.

Beilage. Nro. 6.

An Se. Exzellenz den Kontreadmiral Ritter de Rigny.
Sr. brittischen Majestät Schiff Asia,
Navarin 23. Oktober.

Herr Admiral! — Als Eure Exzellenz mir die Ehre erwiesen, sich und die französische Eskadre unter meinen Befehl zu stellen, gaben Sie mir das Recht, in diesem Verhältniß über ihr Betragen zu urtheilen, indem Sie mich in hohem Maaße dafür verantwortlich machten. Ich benütze daher dieses Recht, um zu sagen, daß ich Ihre Art, Ihre Eskadre am 20sten d. in die Schlacht zu führen, mit dem größten Vergnügen ansah, daß nichts die gute Führung der unter Ihrer speziellen Leitung stehenden Schiffe übertreffen kann, und daß es eines der glänzendsten Ereignisse meines Berufslebens seyn wird, Sie in diesem blutigen und zerstörenden Gefechte

unter meinem Befehle gehabt zu haben. Ob ich gleich zu vermeiden wünschte, in irgend ein näheres Detail einzugehen, so fodert mich doch der allgemeine Ausspruch der Kapitäns der brittischen Schiffe, die in der Nähe der Armide waren, auf, zu sagen, daß das Betragen des Kapitäns Hugon ihm Ansprüche auf die vorzügliche Achtung Eurer Exzellenz gibt.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Edward Codrington Vizeadmiral.

Beilage Nro. 7.

An Se. Exzellenz Vizeadmiral Codrington.

Syrene Navarin 23. Oktober.

Sir! Ich betrachte Ihren Beifall und den Brief, den Sie an mich richteten, als ein äußerst ehrenvolles Zeugniß für mich und die unter meinem Befehle stehenden Offiziere; und ich werde Ihren Brief als ein kostbares Andenken Ihrer Achtung, und wie ich hoffe, auch Ihrer Freundschaft, bewahren.

In dem Gefecht vom 20sten d. gingen Sie uns mit dem Beispiele voran: wir konnten nichts Besseres thun als Ihnen folgen.

Ich habe die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu seyn Eurer Exzellenz ganz ergebenster Diener.

(Unterz.) H. de Rigny, Kontreadmiral.

Beilage Nro. 8.

An Se. Exzellenz Sir Edward Codrington, Befehlshaber der Eskadre Sr. brittischen Majestät.

Sir! Ich eile mir die Ehre zu geben, Sie zufolge eines umständlichen Berichts des Kapitän's Hugon von der Armide zu benachrichten, daß das vortreffliche Manöuvre des Kapitäns Davies in dem Moment, als die Rose herbeikam, und muthig zwischen zwei türkischen Korvetten auf Pistolenschuß-Weite Anker warf, die Armide binnen weniger Augenblicke aus ihrer ungünstigen Stellung befreite; daher ist es meine Pflicht und zugleich ein großes Vergnügen für mich, E. Exzellenz zu ver-

stören, daß Kapitän Davies bei dieser Gelegenheit Alles that, was sich von einem tapfern und erfahrenen Offizier erwarten ließ.

Erlauben Sie mir, diese Gelegenheit zu benützen, um dem Kapitän Fellowes meinen Dank für den Beistand abzustatten, den die Syrene von den Booten des Dartmouth erhielt, als sie mit vieler Geschicklichkeit und Tapferkeit die Brander angriffen und abwendeten, die eben im Begriffe waren, auf uns herbeizukommen.

Ich bin mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ihr

ganz ergebener Diener

H. de Rigny, Kontreadmiral.

Beilage Nro. 9.

Bericht über die Offiziere und Soldaten, welche an Bord der Schiffe und Fahrzeuge Sr. Majestät von Großbritannien unter dem Befehle des Vizeadmirals Sir Edward Codrington K. C. B. ꝛc. getödtet und verwundet worden sind, in einem Gefechte mit der türkischen Flotte im Hafen von Navarin am 20. Oktober 1827.

Asia. — Todte: Kapitän G. A. Bell d. königl. Marine; Mr. William Smith Master; Mr. Philipp Dumaresq, überzähliger Untermaster. Mr. John Lewis (a) Hochbootsmann; Mr. Peter Mitchell, Pilote; 8 Matrosen, 6 königl. Marinesoldaten. Im Ganzen getödtet 19 Mann. Schwerverwundete: Mr. H. de Codrington See-Kadet; Mr. W. L. Lee, See-Kadet; Mr. N. H. Bunbury, Freiwilliger 1ster Klasse; M. C. Wakcham, überzähliger Schreiber; 26 Matrosen, zwei Marinesoldaten. Leichtverwundete: Hon. Obrist-Lieutenant Craddock, Passagier; Mr. Henry Dyer, Admirals-Sekretär; 16 Matrosen, 7 Marinesoldaten. Im Ganzen verwundet 57.

Albion. — Todte: Kapitän C. J. Stevens v. der königl. Flotte; Mr. Edward N. Forster, Freiwilliger 2ter Klasse. 7 Matrosen, 1 Marinesoldat. Im Ganzen getödtet 10 Mann. Schwerverwundete: Mr. Will. Cloyd, Unterschiffer (mate). Mr. Friederik Gray, See-Kadet. Mr.

Tho. Adamaston, Hochbootsmann; 16 Matrosen, 4 Marinesoldaten. Leicht-Verwundete: Der Kommandant J. N. Campbell, Lieutenant J. G. d'Urban; Se. Ehrwürden E. Winder Kaplan; Mr. W. F. O'Rowe, chirurgischer Assistent; Mr. James Stewart, Schreiber. 20 Matrosen, 2 Marinesoldaten. Im Ganzen verwundet 50.

Genoa. — Todte: Kapitän Walter Bathurst. Mr. Peter Brown, See-Kadet; Mr. Chs Russell, See-Kadet; Mr. J. T. Rowe, Masters-Assistent. 13 Matrosen, 9 königliche Marinesoldaten. Im Ganzen todt 26. Schwer-Verwundete: Kapitän Tho. Moore v. d. k. Marine; Mr. Herbert Gray, See-Kadet. 7 Matrosen, 5 Marinesoldaten. Leicht-Verwundete: Lieut. Henry N. Sturt; Mr. James Chambers, Freiwilliger 2ter Klasse, 18 Matrosen, 4 Marinesoldaten. Im Ganzen verwundet 33.

Dartmouth. — Todte: Lieutenant G. W. Fitzroy; Mr. Brown Smith, See-Kadet, 3 Matrosen, 1 Marinesoldat. Im Ganzen todt 6. Schwer-Verwundete: Mr. Lancelott Harrison, Unterschiffer, 3 Matrosen, 1 Marinesoldat. Leicht-Verwundete: Lieut. Spencer Smith, 1 Matrose, 1. Marinesoldat. Im Ganzen verwundet 8.

Glasgow. — Todt: Niemand. Leichtverwundet: 2 Matrosen.

Talbot. — Todt: Mr. W. J. Goldfinch, Freiwilliger 1ster Klasse; 5 Matrosen. Im Ganzen todt 6. Schwer-Verwundete: Mr. John Dellamore, (acting schoolmaster) Lehrer der Schiffsmannschaft; Mr. Jos. Hay, Admiralitäts-Schreiber; 3 Matrosen. Leicht-Verwundete: Lieut. N. J. Hay, Mr. Alex. Cotton, Seeschul-Kadet (college-Midshipman), 7 Matrosen, 3 Marinesoldaten. Im Ganzen verwundet 17.

Cambrian. — Todt: Lieutenant Phil. Sturgeon der königlichen Marine. Schwerverwundet: 1 Marinesoldat.

Philomel. — Todt: 1 Marinesoldat. Schwerverwundet: 3 Matrosen. Leichtverwundet: 3 Matrosen, 1 Marinesoldat. Im Ganzen verwundet 7.

Rose. — Todt: 3 Matrosen. Schwerverwundet: Lieutenant Mr. Lyons; M. Douglas Curry, See-Kadet, 6 Matrosen. Leichtverwundet: Mr. Williams See-Kadet, 6 Matrosen. Im Ganzen verwundet 15.

Brisk. — Todt: Mr. Henry Cumpling, Zahlmeister. Schwerverwundet: 1 Matrose. Leichtverwundet: Mr. John Isatt, Chirurg. 1. Matrose. Im Ganzen verwundet 8.

Mosquito. — Todt: 2 Matrosen. Schwerverwundet: 4 Matrosen.

Summe der Todten 75; Summe der Verwundeten 197.

Beilage Nro. 10.

Rapport über die Zahl der Todten und Verwundeten am Bord der Schiffe Sr. allerchristlichsten Majestät. Navarin 20. Oktober.

Offiziere 3 todt; 1 schwer verwundet, 2 blessirt.

Syrene, Frégatte, 21 Todte, 26 schwer Verwundete, 16 Blessirte.

Scipion, von der Linie, 2 Todte, 19 schwer Verwundete, 17 Blessirte.

Trident dto. 2 schwer Verwundete, 5. Blessirte.

Breslau dto. 1 Todter, 7 schwer Verwundete, 7 Blessirte.

NB. Kapitän la Bretonniere von diesem Schiff wurde blessirt.

Armide, Fregatte, 14 Todte, 13 schwer Verwundete, 18 Blessirte.

Alcyone, Brigg, 1 Todter, 7 schwer Verwundete, 2 Blessirte.

Daphne, Schooner, 1 Todter, 4 schwer Verwundete, 4 Blessirte.

Summe. Todt 43, schwer verwundet 79, blessirt 65.

(Unterz.) H. de Rigny, Kontreadmiral, Kommandant der Eskadre.

Am Bord der Syrene, Navarin 20. Oktober.

6. Tagsbefehl des englischen Admirals Codrington vom 24. Oktober 1827 *).

Asia, 24. Oktober 1827 im Hafen von Navarin.

Ehe die verbündeten Eskadren sich von dem Schauplatze entfernen, auf dem sie einen so vollständigen Sieg erfochten haben, wünscht der Oberbefehlshaber noch der Gesammtheit der Offiziere, Matrosen und Soldaten die hohe Achtung auszudrücken, die ihr muthvolles Betragen am 20. d. ihm eingeflößt hat. Er ist überzeugt, daß keine Flotte, von welchem Lande der Welt sie auch seyn mag, je einen so vollständigen Beweis der Einigkeit, der Absicht und der Thatkraft an den Tag gelegt hat, als derjenige ist, der durch die Eskadren der drei Mächte, bei jener blutigen und zerstörenden Schlacht offenkundig geworden ist. Er schreibt dem glänzenden Beispiele, das von seinen tapfern Kollegen, den Gegenadmiralen, gegeben worden ist, die herzliche und wohl eingerichtete Unterstützung zu, die sich die Schiffe der verschiedenen Eskadren einander während der Hitze und Verwirrung des Kampfs geleistet haben. Eine solche Uebereinstimmung in den Absichten und Verfügungen, eine solche Kaltblütigkeit, und eine so ausgezeichnete, unter dem feindlichen Feuer entwickelte Tapferkeit, endlich eine so wohl berechnete Pünktlichkeit im Gebrauche der Kanonen haben den Sieg über eine weit überlegene Macht, die zugleich ihre Anstalten gut getroffen hatte, gesichert. Die gesammte türkische und ägyptische Macht hat ihren Lohn für ihre unwürdige Wortbrüchigkeit empfangen. Der hochmüthige Ibrahim Pascha hatte versprochen, Navarin nicht zu verlassen, und den verbündeten Flotten keinen Widerstand zu leisten; er hat sein Versprechen niederträchtig gebrochen. Die verbündeten

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 22. Dezember enthaltenen Uebersetzung aus dem Spectateur Oriental vom 17. November.

Kommandanten hatten versprochen, die türkischen und ägyptischen Flotten zu zerstören, wenn ein einziger Kanonenschuß auf eine ihrer Flaggen abgefeuert werden sollte, und durch das vereinte Bemühen der tapfern Mannschaft, die sie zu befehligen das Glück hatten, ist nun ihr Versprechen buchstäblich erfüllt worden. Von einer Flotte von mehr als 80 Kriegsschiffen sind nur noch eine einzige Fregatte und 14 kleinere Fahrzeuge im Stande, die See zu befahren. Ein so ausgezeichneter Sieg konnte nicht ohne große Todtenopfer errungen werden; und der Oberkommandant muß leider den Verlust mehrerer der besten und tapfersten Männer, welche die Flotte besaß, beweinen. Sein Trost ist, daß sie im Dienste des Vaterlands und für die Sache der leidenden Menschheit gestorben sind. Der Oberkommandant wiederholt seinen edeln Kollegen, den Gegenadmiralen, seinen aufrichtigsten Dank für die ausnehmende Gewandtheit, mit der sie die Bewegungen ihrer Eskadren geleitet haben, so wie auch den Kommandanten, Kapitänen und Offizieren, Matrosen und Soldaten, die mit solcher Hingebung ihren Befehlen gehorcht, und die Zerstörung ihrer Gegner so tapfer vollbracht haben.

(Unterz.) E. Codrington
Vizeadmiral und Oberbefehlshaber.

Dieser Tagsbefehl soll den versammelten Equipagen vorgelesen, und unten an jeden Hauptmast befestigt werden.

7. Bericht über die Seeschlacht von Navarin vom 20. Oktober 1827 *).

Die kommandirenden Admirale der Eskadren der drei Mächte, die den Vertrag von London unterzeichnet hatten, waren am 18 bei Zante versammelt, um sich über die Mittel zu berathen, den in besagtem Traktate spezifizirten Zweck,

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 15. November 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur.

nämlich den faktischen Waffenstillstand zwischen den Türken und Griechen, zu erreichen. In Betracht nun, daß nach der provisorischen Waffensuspension, die von Ibrahim Pascha in seiner Konferenz vom 26. September mit dem englischen und französischen Admirale, die zugleich im Namen des russischen Admirals handelten, zugestanden ward, dieser Pascha am folgenden Tage sein gegebenes Wort gebrochen hat; daß ferner seit der Rückkehr dieser Flotte nach Navarin, in Folge einer zweiten, durch Admiral Codrington an Ibrahim, dem er bei Patras begegnet war, ergangenen Aufforderung, die Truppen dieses Pascha's nicht aufgehört haben, ein noch weit verheerenderes Kriegsverfahren als früher auszuüben, dabei Weiber und Kinder niederzumetzeln, die Wohnungen zu verbrennen, und die Bäume zur gänzlichen Verödung des Landes auszureißen; daß um diesen Freveltaten ein Ziel zu setzen, die Alles übertreffen, was bis jezt vorgefallen ist, die Ueberredungs- und Versöhnungsmittel, die den türkischen Chefs vorgelegten Rathschläge, die dem Mehemet Ali und seinem Sohne gegebenen Warnungen, als ein bloßes Spiel betrachtet wurden, während er doch durch ein einziges Wort den Fortgang solcher Barbarei hemmen konnte; daß endlich den Kommandanten der verbündeten Eskadren nur die Wahl unter drei Mitteln zur Erfüllung der Absichten ihrer gegenseitigen Höfe übrig bleibt: Nämlich 1. eine während des Winters schwierige, kostbare, und selbst unnütze Blokade fortzusetzen, da ein Sturm die Eskadren zerstreuen, und Ibrahim mit Leichtigkeit den Weg bahnen kann, seine verheerende Armee nach mehreren Punkten von Morea und der Inseln zu versetzen; 2. die verbündeten Eskadren in Navarin selbst zu vereinigen und durch diese andauernde Anwesenheit die Unthätigkeit der ottomanischen Flotten zu sichern; daß aber dieses Mittel allein noch nichts zu Ende bringt, da die Pforte noch darauf beharrt, ihr System nicht zu ändern; 3. eine Stellung in Navarin mit den Eskadren

zu wohnen, um Smyrna die Vorschläge zu erneuern, die, dem Geiste des Vertrags gemäß, offenbar auch im Interesse der Pforte selbst lagen. Nachdem nun die Admirale über diese drei Mittel berathschlagt hatten, nannten sie einstimmig der Ansicht, daß das dritte, ohne Blutvergießen und ohne Feindseligkeit, schon durch die bloße imponirende Gegenwart der Eskadren, einen Entschluß in diesem Sinne herbeiführen könne. Es wurde demnach die Vollziehungsweise des dritten Mittels beschlossen, und da nun, dem Inhalte der Instruktionen zufolge, der älteste Admiral das Oberkommando ergreifen sollte, so verfügte der Vizeadmiral Cadrington die nöthigen Anordnungen. Da der Wind am 20. gegen Mittag günstig war, so wurden die Vorbereitungssignale gegeben. Jeder nahm seinen Posten ein; das englische Admiralschiff Asia war an der Spitze; ihm folgte der Albion und die Genua, die Fregatte Syrene, welche die Flagge des Admirals Rigny trug, der Scipio, der Trident und der Breslau, hierauf der russische Admiral, Graf Heyden, dem drei Linienschiffe und vier Fregatten folgten. Die Türken hatten sich in einer hufeisenförmigen Richtung, der Gränze der Bay folgend, in dreifacher Linie vor Anker gelegt. Ihre Macht bestand im Ganzen aus drei Linienschiffen, einem maskirten Schiffe, 16 Fregatten, 27 großen Korvetten und eben so vielen Briggs. Die Hauptmacht war rechts von der Einfahrt vereinigt, und bestand aus 4 großen Fregatten, zwei Linienschiffen, einer großen Fregatte, einem Kriegsschiff und dann auch Fregatten von verschiedenem Range bis zum Schlusse des Halbkreises, der in zweifer Linie durch Korvetten und Briggs verstärkt war. Sechs Brander standen an den Enden der hufeisenförmigen Linie, um sich von da aus auf die verbündeten Eskadren zu werfen, wenn es zum Angriff kommen sollte, und denen sie demnach gerade über den Winde standen. Die englische Fregatte Dartmouth, Kapitain Fallowfield, war zwei Tage zuvor nach Navarin ge-

sendet worden, um Ibrahim ein von den drei Admiralen unterzeichnetes Schreiben zu überbringen. Dieser Brief ward aber unter dem Vorwande, daß Ibrahim nicht gegenwärtig sey, wieder zurückgeschickt. Um zwei Uhr segelte das an der Spitze stehende Linienschiff Asia in den Hafen und an den Batterien vorbei; um halb drei Uhr legte es sich an die Seite des türkischen Admiralschiffs vor Anker; ihm waren die übrigen englischen Schiffe gefolgt. Die Syrene folgte auch, und um 2 Uhr 25 Minuten legte sich der Kapitain Robert in Pistolenschußweite von der ersten Fregatte der türkischen Linie vor Anker. In diesem Augenblicke ging ein Boot von der englischen Fregatte Dortmouth nach einem der Brander ab, in dessen Nähe sie sich einige Minuten früher vor Anker gelegt hatte, als auf einmal ein von diesem Brander abgefeuerter Flintenschuß den englischen Offizier, der das Boot befehligte, tödtete. Die Syrene lag gerade so nahe bei dem Brander, daß sie ihn hätte in Grund bohren können, wenn dabei nicht für das englische Boot Gefahr gewesen wäre. Der Dartmouth machte hierauf ein Flintenfeuer gegen den Brander, um den auf den Booten befindlichen Leuten zu helfen. Fast in derselben Minute, als die Syrene ganz nahe an der ägyptischen Fregatte Esnina von 2 Batterien lag, rief der Admiral de Rigny derselben durch ein Sprachrohr zu, daß, wenn sie nicht schösse, er auch nicht auf sie schießen würde; in demselben Augenblicke fielen zwei Kanonenschüsse von einem der Schiffe, die dem Hintertheile der Syrene gegenüber waren, auf der ein Mann getödtet wurde. Der andere Schuß schien gegen den Dartmouth gerichtet. Nun begann die Schlacht. Hier muß bemerkt werden, daß fast zu derselben Zeit, wo dieses bei der Einfahrt vorfiel, der Admiral Codrington ein Boot nach dem Schiffe mit der türkischen Admiralsflagge abschickte, und daß der englische Steuermann durch einen Flintenschuß in dem Parlamentärboote getödtet ward. Der Kampf wurde bald all-

gemein. Die russischen Schiffe hatten das Feuer der Forts auszuhalten, die erst bei dem fünften Schiffe, dem Trident, zu schießen anfingen. Um fünf Uhr Abends war die erste Linie der Türken zerstört, die Linienschiffe und Fregatten zertrümmert, in Grund gebohrt, angezündet; die übrigen flüchteten sich an die Küste, wo sie sich selbst verbrannten. Von dieser furchtbaren Seemacht sind nur gegen 20 Korvetten, und Briggs übrig, aber von ihrer Mannschaft verlassen. So wurde die Drohung erfüllt, die man Ibrahim gemacht hatte, daß, wenn ein einziger Kanonenschuß gegen die verbündeten Flaggen geschähe, das Schicksal seiner ganzen Flotte auf dem Spiele stände. Ibrahim war nicht gegenwärtig; seit vierzehn Tagen verheert er Morea, läßt Olivenbäume, Weinstöcke und Feigenbäume ausreißen ꝛc. Bei diesem unvorhergesehenen Kampfe haben natürlich einige Schiffe durch ihre Stellung mehr gelitten als andere. Gewiß ist, daß auf jeder Eskadre alle mit einander in Erfüllung ihrer Pflicht gewetteifert haben. Die königliche Fregatte Armide, die beim Anfang der Aktion mit der englischen Fregatte Talbot am linken Ende der hufeisenförmigen Linie aufgestellt war, hatte mit ihrer tapfern Begleiterin das Feuer von fünf türkischen Fregatten, bis zur Ankunft der russischen Fregatten, auszuhalten. Der Kapitän Hugon erhielt einstimmige Glückwünsche über die Gewandheit seiner Manövres und die Lebhaftigkeit, womit er die ihm gegenüber gestellten Schiffe bekämpft hatte. Das Linienschiff Scipio, Kapitain Mylius, an dessen Bugspriet ein brennender Brander gekommen war, löschte viermal das an seinem Bord ausgebrochene Feuer, ohne dabei im Kampfe nachzulassen. Er schoß zugleich von beiden Seiten gegen die feindliche Linie und gegen die Forts. Admiral Rigny erhielt durch die Stellung, die der Kapitain Maurice, vom Trident, eingenommen hatte, den vollkommensten Beistand dieses Schiffs. Der Kapitain Labretonniere, vom Breslau, schlug

seligkeit zu enthalten, bis zum Empfang der Befehle, die er in Konstantinopel und in Alexandria einholen sollte. Den 3. Oktober brach er sein gegebenes Wort, aber die kühnen Manövres des Sir E. Codrington zwangen ihn, mit seiner ganzen Flotte nach Navarin zurückzukehren. Die nähern Umstände dieses ersten Vortheils, den man der Festigkeit des englischen Admirals verdankt, sind bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den 13. Oktober hatte das russische Geschwader, unter den Befehlen des Kontreadmirals Grafen v. Heyden, seine Vereinigung mit dem englischen und französischen Geschwader vor Navarin vollzogen. Aber es scheint daß Ibrahim Pascha, seit seiner Rückkehr in diesen Hafen, jeden Antrag eines Waffenstillstandes ein für allemal abwies. Um den ihm gemachten Eröffnungen einen bessern Eingang zu verschaffen, faßten die drei Admirale am 20. Oktober den muthvollen Entschluß in die Bai von Navarin selbst einzulaufen, ohne jedoch sich in einen Kampf einzulassen, und ohne sich eine feindselige Handlung zu erlauben. (Nun folgt eine aus Admiral Codringtons Berichte gezogene Beschreibung der Schlacht, und eine Uebersicht der Stärke der feindlichen Flotte vor und nach derselben. Der Bericht schließt hierauf so:) „Wir würden die Pflichten der rechtmäßigen Anerkennung zu unterlassen glauben, wenn wir nicht beifügten, daß das Benehmen des Sir Edw. Codrington uns über alles Lob erhaben scheint. Durch seine Entschlossenheit, durch die Kühnheit und die Gewandtheit in seinen Manövres hat er den Rang unter den Seemännern eingenommen, deren Namen sein Vaterland mit gerechtem Stolze rühmt.

9. Neue umständliche Nachrichten über die Schlacht von Navarin. St. Petersburg 9. November 1827 *).

Gestern eingegangene Nachrichten, unter andern ein sehr bündiger Bericht des Kontreadmirals, Grafen v. Heyden, vom Hafen

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 10 bis 22. November übersezt.

Hafen vor Navarin am Tage der Schlacht Abends 10 Uhr datirt, liefern uns über jenes denkwürdige Ereigniß neue Details, die wir uns beeilen, unsern Lesern vorzulegen.

Man wußte, daß Ibrahim Pascha, seit er durch den Admiral Codrington gezwungen worden war, mit seiner Flotte in den Hafen von Navarin zurückzukehren, einen Theil seiner Truppen hatte ausschiffen lassen, um alle Punkte Moreas, wo seine Araber hindringen konnten, zur Wüste zu machen. Er hatte also, zu Lande wie zur See, den Waffenstillstand gebrochen, dem er sich feierlich unterworfen hatte; daher war gegen ihn keine Schonung mehr zu beobachten, eben so wenig als seinen Versprechungen noch zu trauen war.

Dennoch glaubten am 18. die Admirale noch einen lezten Schritt versuchen zu müssen, und sendeten Herrn Craddock an ihn ab mit einem Briefe, worin sie eine Erklärung seines seltsamen Betragens begehrten. Bei seiner Ankunft zu Navarin erfuhr Herr Craddock, daß Ibrahim zu einer Expedition ausgezogen sey; daß man nicht wisse, nach welchem Punkte er sich gerichtet habe, und man glaube nicht, daß er vor fünf oder sechs Tagen zurück seyn könne. Herr Craddock kam demnach mit dem Briefe und dieser Antwort zurück, und sogleich wurde beschlossen, daß die drei vereinigten Eskadren, sobald es der Wind erlaubte, in den Hafen von Navarin einlaufen und sich dort aufstellen sollten, ohne jedoch, wohlverstanden, zu irgend einer feindseligen Maaßregel gegen die türkische Flotte zu schreiten, es sey denn, daß von ihrer Seite angegriffen würde.

Am 19. war die See den ganzen Tag hindurch still, und die Equipagen benuzten diese Zeit, um ihre Anstalten zu treffen.

Den 20. gegen 10 Uhr Morgens begann ein frischer Wind sich zu heben, und die Eskadren manövrirten, um auf das erste Signal die Marschordnung anzutreten, die ihnen durch den Admiral Codrington war mitgetheilt worden. Um 12 Uhr Mittags gab dieser Admiral das Signal, auf Nava-

rin zu steuern, um 1 Uhr das in die Rhede einzulaufen, und auf den Fall eines Angriffs, sich zur Schlacht bereit zu halten. Die englische Eskadre defilirte, mit dem Admiralschiff Asia an der Spitze, zuerst vor den Forts vorüber. In dem Augenblicke fiel ein Kanonenschuß; er war aber nur blind geladen; man hielt ihn daher nur für ein Signal, das der türkisch-ägyptischen Flotte gegeben wurde; auch trat wirklich nach diesem Schuß eine allgemeine Stille wieder ein. Die englische Eskadre fuhr fort zu defiliren, nahm ihre Stellungen, und legte sich ohne alle Schwierigkeit vor Anker. Das französische Admiralschiff, die Syrene, das unmittelbar folgte, begab sich gleichfalls in seine Stellung, die ihm zwischen den englischen Linienschiffen und der Fregatte Dartmouth war angewiesen worden. Die drei französischen Linienschiffe und die Fregatte Armide segelten in einer gewissen Entfernung von einander; dann fuhr die russische Eskadre vor, und Alles war bisher in der vollkommensten Ordnung und in der größten Stille von beiden Seiten vor sich gegangen, als ein Kahn des Dartmouth mit einem Parlementär, den Sir E. Codrington abermals abgesandt hatte, um Feindseligkeiten vorzubeugen und dem Commandanten der ottomanischen Streitkräfte zu vermögen, den Waffenstillstand, denn er gegen die Griechen zu beobachten versprochen hatte, nicht mehr zu brechen, sich einem ägyptischen Brander näherte, vor der diese Fregatte ihre Stellung genommen hatte; einige in dem Augenblicke von diesem Brander aus gefallene Musketen-Schüsse tödteten den Offizier, der den Kahn kommandirte und zwei Matrosen. Die Andern erwiederten dieß, und es entspann sich ein Klein-Gewehr-Feuer zwischen der Equipage des Dartmouth und der des Branders.

Mehrere Kähne gingen ab, um dem ersten beizustehen, während sie sich aber näherten, ging der Brander an, und auf den Dartmouth und die Syrene los. In demselben Augenblicke fiel von einem türkischen Schiffe ein Kanonenschuß, und

riß einem Matrosen der Syrene beide Beine weg. Admiral de Rigny befahl Jedem, auf seinem Posten zu bleiben und nicht zu schießen, aber ein zweiter Schuß von der ägyptischen Fregatte Guerriere, welcher gegenüber die Syrene auf Pistolenschuß-Weite vor Anker lag, traf abermals dieses Schiff. Nun war nicht mehr zu schwanken. Der Befehl zu feuern erging, das Gefecht entspann sich und wurde bald allgemein; es währte über vier Stunden.

Die Syrene, auf der Herr de Rigny sich befand, die Asia und einige andere englische Schiffe waren lange in einer sehr bedenklichen Lage, aber endlich zerstörte ihr Feuer oder sprengte in die Luft die Schiffe, gegen welche sie fochten, und die russische Eskadre, welche in Folge der Marschordnung bei ihrem Einlaufen in die Rhede das Feuer der beiden Forts zu bestehen hatte, traf dennoch zur rechten Zeit ein, um an dem Gefechte Theil zu nehmen, dessen Erfolg sie das Glück hatte durch ein rasirendes Feuer, welches die Schlacht beendigte, zu sichern.

Nach Sonnenuntergang erblickte man vor der Linie kein einziges türkisches oder ägyptisches Schiff mehr, das sich vertheidigte, die Forts allein sezten ihr Feuer fort, und die in der Rhede brennenden Schiffe ließen nur noch die Ueberreste dieser Flotte durch einander liegend im Hindergrunde des Hafens und in der Nähe des Ufers bemerken, auf welches die Mannschaft sich zu rotten suchte.

Der Graf v. Heyden meldet, daß eine hochgebordete Fregatte sich an eines der Schiffe Sr. kaiserlichen Majestät ergeben hat, und daß alle unsere Seeleute, Offiziere sowohl als Soldaten, auf eine bewunderungswürdige Weise ihre Schuldigkeit gethan haben. Der Kontreadmiral sezt bei, daß er sich, ungeachtet man noch keinen genauen Etat von den Verlusten habe herstellen könne, welche die Equipagen seiner Eskadre erlitten haben, dennoch überzeugt habe, daß kein Kapitän oder Oberoffizier verwundet worden sey. Man weiß noch

nicht, ob Ibrahim Pascha dieser wichtigen Affaire beigewohnt hat. Ihr Ausgang wurde von den Türken lebhaft streitig gemacht, und ist nur dem Eifer zuzuschreiben, womit die alliirten Admirale sich während des Kampfes gegenseitig unterstüzt haben, und der vollkommenen Eintracht, die sich in allen ihren Bewegungen kund gab.

Die drei Eskadren schienen nun eine einzige zu bilden und alle Fahrzeuge begaben sich mit gleichem Eifer überall hin, wo eine Gefahr zu theilen oder Hülfe anzubieten war.

Der Ueberbringer dieser Details verließ am 21. mit Tagesanbruch den Hafen von Navarin und zu seiner großen Verwunderung schossen die Forts nicht auf ihn, obgleich sie mit Truppen besezt waren. Doch war er kaum durch die Einfahrt durchgekommen, als er zwei Schiffe der türkisch-ägytischen Flotte in die Luft fliegen sah; er zählte darauf, den Morgen über, wohl noch ein Dutzend solcher Explosionen.

10. Schreiben Sr. Majestät des Kaisers von Rußland an den Admiral Codrington *).

Mein Herr Vicеadmiral Codrington! Sie haben so eben einen Sieg erfochten, für welchen das civilisirte Europa Ihnen doppelt dankbar seyn muß. Die denkwürdige Schlacht von Navarin und die ihr vorhergegangenen kühnen Manövres geben der Welt nicht nur einen Maaßstab für den Eifer dreier großen Mächte für eine Sache, deren edeln Charakter sie noch durch ihre edle Uneigennüzigkeit erheben, sondern sie beweisen auch, was Festigkeit gegen die Zahl, und eine geschickt geleitete Tapferkeit gegen blinden Muth vermögen, wie groß auch die Kräfte seyen, auf die derselbe sich stüzt. Ihr Name gehört von an der Nachwelt an. Ich würde den Ruhm, welcher ihn umgibt, durch Lobeserhebungen zu schwächen glauben, aber Ich fühle das Bedürfniß, Ihnen einen ausgezeichneten Beweis der Dankbarkeit und Ach-

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 25. Dezember 1827.

tung zu geben, die Sie Rußland einflößen. Ich sende Ihnen deshalb beifolgend den Militär St. Georgenorden. Die russische Marine rechnet sichs zur Ehre, vor Navarin Ihren Beifall erlangt zu haben, und was Mich betrifft, so ist es Mir das lebhafteste Vergnügen, Sie von den Empfindungen der Achtung, die ich gegen Sie hege, zu versichern.

11. Schreiben des Kaisers von Rußland an den Vizeadmiral de Rigny. St. Petersburg 8. November 1827 *).

St. Petersburg, den 8. November 1827.

Hr. Viceadmiral v. Rigny, Sie haben an der ruhmvollen Schlacht von Navarin einen, der Seemacht, die Sie befehligen, und der Tapferkeit, die zu allen Zeiten die französische Nation ausgezeichnet hat, würdigen Antheil genommen. Die Dienste aber, die Sie bei dieser denkwürdigen Gelegenheit geleistet haben, beschränken sich nicht auf Frankreich allein; die drei Souveraine, welche gegenwärtig mit der edelsten Uneigennützigkeit, eine ihnen von nun an gemeinschaftliche Sache aufrecht erhalten, sind Ihnen gleichmäßigen Dank schuldig. Ich halte es für Meine Pflicht, Ihnen den Meinigen abzustatten, und übersende Ihnen beiliegend den Orden des heiligen Alexanders. Diese Auszeichnung wird Ihnen, Herr Viceadmiral, als Beweis Meiner hohen Achtung dienen; Sie haben sich ein unerlöschliches Recht darauf erworben, und Ich werde immer ein wahres Vergnügen empfinden, Ihnen den Ausdruck Meiner Gefühle für Sie zu wiederholen.

Nikolaus.

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 20. Dezember 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur.

12. Anerkennung der bei der Seeschlacht bei Navarin erworbenen Verdienste, von der französischen Regierung*).

Wir haben bereits vorgestern gemeldet, daß der König den Kontre-Admiral de Rigny zum Grade eines Vice-Admirals, den Baron v. Mylius, Schiffskapitän, zum Kontre-Admiral, und sowohl den königlichen großbritannischen Vize-Admiral Sir Ew. Condrington, als auch den kaiserlich russischen Vice-Admiral Grafen v. Heyden, zu Großkreuz des Ordens vom heiligen Ludwig ernannt habe. Se. Majestät haben aber noch ferner die Schiffs-Kapitäns Botherel de Labretonnière Maurice und Hugon, Offiziere des königlichen Ordens der Ehrenlegion, zu Kommandeurs dieses Ordens ernannt. Der Schiffs-Kapitän Robert, Ritter der Ehrenlegion, wurde Offizier derselben, der Schiffs-Fähndrich Dubordieu, Ritter des königlichen und Militär-Ordens des heiligen Ludwig. Zugleich wurde der Schiffs-Kapitän Botherel de Labretonnière zum Kommandanten der Garde-Kompagnie der Admirals-Flagge an die Stelle des verstorbenen Barons v. Pringny ernannt. Se. Majestät geruhte die Austheilung einer gewissen Zahl von Dekorationen zu befehlen, die an die Generalstäbe und Equipagen der Schiffe unter dem Befehle des Admirals de Rigny geschehen soll, so wie die von diesem Offiziere angekündigten Vorschläge angekommen seyn werden. Endlich hat der Königin seiner wohlwollenden Fürsorge befohlen, aus der Kasse der See-Invaliden einen besondern Fonds vorauszunehmen, mit der Bestimmung, den Familien der Seeleute, die einen ruhmvollen Tod in der Schlacht von Navarin gefunden haben, unverzüglich Beistand zu leisten.

— Kapitän Fellowes, Befehlshaber der englischen Fregatte Dartmouth, wurde zum Kommandeur der Ehren-Legion, und alle Befehlshaber der englischen und russischen Schiffe, welche an dem Treffen bei Navarin Theil genommen haben, zu Rittern des St. Ludwigs-Ordens ernannt.

*) Auszug aus dem Moniteur nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 26. November 1827 enthaltenen Uebersetzung.

13. Note der drei Botschafter von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den Reis-Effendi. Konstantinopel 10. November 1827 *).

Die Repräsentanten der drei verbündeten Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland haben die Fragen, welche Se. Exzellenz der Reis-Effendi durch ihre Dolmetscher ihnen vorlegen ließ, in Erwägung gezogen, und geben sich die Ehre, in der gegenwärtigen Note dieselben auf die einzige Art zu beantworten, die mit demjenigen sich verträgt, was sie von den Gesinnungen ihrer Höfe über einen solchen Gegenstand zum Voraus anzunehmen befugt sind.

Erste Frage. Will man ganz von der griechischen Frage abstehen? Die Repräsentanten würden sich gegen ihre Pflichten und die Wahrheit verfehlen, wenn sie bei der Antwort auf diese Frage nicht die bereits mehemals von ihnen gemachte Erklärung wiederholten, daß es der unerschütterliche Entschluß ihrer Höfe ist, den zur Pazifikation von Griechenland unter einander abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, und auf der Vollziehung der gemeinschaftlich dafür aufgestellten Maaßregeln zu beharren.

Zweite Frage. Will man die ottomanische Regierung für den Verlust der Flotte entschädigen? Niemals ist die Foderung einer Entschädigung zulässig, wenn sie nicht auf einem ausgemachten Rechte beruht. Im gegenwärtigen Falle ist nun aber durch alle Berichte erwiesen, daß der Angriff von der Eskadre der hohen Pforte erfolgt ist.

Dritte Frage. Will man der hohen Pforte Genugthuung geben? Die Kabinette haben seit drei Jahren bei allen ihren, sowohl einzeln als im Verein gemachten Anträgen, womit sie die Bewilligung ihrer uneigennützigen Vorschläge von der hohen Pforte bezweckten, hinreichend an den Tag gelegt, wie entfernt sie von jeher Absicht gewesen sind,

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 17. Dezember 1827.

die Rücksichten bei Seite zu setzen, die Jene mit Recht fodern kann. Dieses freundschaftliche Betragen, ihre Langmuth und die aufrichtige Erklärung, welche die Repräsentanten über die Maaßregeln gegeben haben, die von den hohen Mächten ihren Admiralen zur Vollziehung vorgeschrieben wurden, lassen keinem Zweifel über die Aufnahme Raum, mit der die in der dritten Frage des Reis-Effendi gestellte Foderung aufgenommen werden würde.

Nachdem die Repräsentanten die Fragen Sr. Exzellenz demnach beantwortet haben, sich aber zugleich von dem Eifer durchdrungen fühlen, keine Mühe zu sparen, der hohen Pforte die uneigennützigen Absichten der Mächte begreiflich zu machen, und jede Auslegung zu entfernen, die nur die verhängnißvollsten Folgen nach sich ziehen könnte, so haben sie noch die Ehre, Sr. Exzellenz, dem Reis-Effendi einige Betrachtungen vorzulegen, von denen sie hoffen, daß sie für die Sache des Friedens nicht unnütz seyn möchten.

Indem die drei Mächte einen Traktat unter einander geschlossen haben, dessen einziger Zweck die Pazifikation Griechenlands ist, haben sie von der hohen Pforte verlangt, zur Erreichung dieses Zwecks ihre Vermittelung anzunehmen, und einen Waffenstillstand zu bewilligen. Sofern sie zum Voraus einige Grundlagen zu einer Uebereinkunft zwischen Ihr und den griechischen Völkern, die den Gräueln einer beispiellosen Verheerung ausgesezt sind, festsezten, haben sie nichts stipulirt, was den wahren Interessen der hohen Pforte zuwider wäre; sie haben damit nur die Prinzipien einer Pazifikation bestimmt, die, weit entfernt der Integrität des Reichs Eintrag zu thun, diesem vielmehr die Vortheile, deren es jezt beraubt ist, wieder gewähren, und dazu noch die nöthige Garantie für ihre Dauer beifügen würde. Indem sie einer künftigen Unterhandlung zwischen den streitenden Theilen die Anordnung einiger weitern, allerdings wichtigen Punkte überließen, haben sie zugleich für die hohe Pforte das Recht,

diese zu erörtern, und die Befugniß, in lezter Entscheidung über das Loos dieser Unterhandlung zu bestimmen, anerkannt.

Dieß sind noch jezt ihre Gesinnungen und ihre Gefühle.

Die Verlängerung des Aufenthalts der Repräsentanten zu Konstantinopel, selbst noch nach jenem Zeitpunkte, wo die Weigerung der hohen Pforte und die dringende Foderung Sr. Exzellenz des Reis-Effendi, sie in die Nothwendigkeit versezt hatte, ihm die Maaßregeln zu verkünden und zu erläutern, deren Vollziehung die Mächte ihren Admiralen vorgeschrieben hatten, gibt ohne Zweifel, neben so vielen andern Beweisen, den auffallendsten Beleg für die Gesinnungen, von denen die Mächte fortwährend beseelt sind. Sie haben sich für den Frieden verbündet. Diesen auf unabänderlichen Grundlagen in Griechenland wieder herzustellen, und in Konstantinopel aufrecht zu erhalten, ist das Ziel ihrer Wünsche, der Zweck eines Traktats, den sie zu beobachten und zu vollziehen entschlossen sind.

Der Vorfall von Navarin konnte zwar in dem ersten Augenblicke, wo die Nachricht davon an die Pforte gelangte, Zweifel über die friedlichen und uneigennüzigen Absichten der Mächte einflößen. Nachdem nun aber die Ursache dieses bedauernswürdigen Ereignisses, und das Bestreben der Admirale genauer bekannt geworden ist, an dem Tage nach diesem Vorfall die Nothwendigkeit eines neuen Kampfes zu verhüten, ein Bestreben, das durch amtliche den Repräsentanten zugekommene Urkunden bewiesen ist, so bleibt keine entgegengesezte Auslegung mehr für die Versicherung übrig, die sie hier wiederholt haben.

Inzwischen mußte die von der hohen Pforte angenommene Stellung, deren Fortdauer mit der Aufrechthaltung des guten Einverständisses zwischen Ihr und den verbündeten Höfen unverträglich ist, den Repräsentanten die peinlichste Ungewißheit über die Beschaffenheit ihrer jezigen Gesinnungen einflößen. Sie fodern demnach, noch immer von dem Wunsche geleitet,

so viel von ihnen abhängt, in dem ihnen anvertrauten Friedensgeschäfte fortzufahren, aber auch in der Ueberzeugung von dem festen Willen ihrer Höfe, die Ruhe in Griechenland auf die einzigen Grundlagen, die diese verbürgen können, wieder herzustellen, Se. Exzellenz den Reis-Effendi auf, ihnen unverzüglich zu erklären, welche Absichten die hohe Pforte habe, ob sie geneigt ist, sogleich die, den bestehenden Verträgen entgegengesetzten Maaßregeln wieder zurückzunehmen, und ob sie, zu bestimmter Beurkundung ihrer friedlichen Absichten, den frühern Vorschlägen der Unterzeichneten beitritt?

(Unterz.) Graf Guilleminot. Stratford Canning. Ribeaupierre.

2.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1827 betreffend.

1. Schreiben des Grafen Johann Capodistrias an den Präsidenten der National-Versammlung von Griechenland. London 26. August 1827 *).

In dem Augenblick, als ich Rußlands Hauptstadt verlassen wollte, erhielt ich durch die Vermittelung meines Bruders die Botschaften, welche Ew. Exzellenz, zugleich mit den Vertretern der Nation, an mich zu erlassen mir die Ehre erzeigt haben, um mir zwei Dekrete mitzutheilen, von denen das erste mich an die Spitze der griechischen Regierung stellt, und das andere mir die Vollmacht ertheilt, eine Anleihe abzuschließen. Schon im Monat Mai, und seit meiner Ankunft in Petersburg, hatten mich die öffentlichen Blätter und einige

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 19. November enthaltenen Uebersetzung.

Privatbriefe von dem so schmeichelhaften und feierlichen Beweise des Zutrauens benachrichtigt, welches das griechische Volk mir gegeben hat. Ich werde zu Ew. Exzell. und Ihren edeln Kollegen weder von den Gefühlen sprechen, welche mir die vorliegenden Dekrete einflößen, noch von den Gebeten, die ich zu Gott richte, damit er Ihnen, meine Herren, und mir selbst, die Kraft verleihen möge, endlich das Ziel der langen und blutigen Opfer zu erreichen, welchen das griechische Volk sich unterworfen hat, und welchen es sich noch in der Hoffnung seiner glücklichen Restauration unterwirft. Für jetzt will ich mich damit begnügen, Ihnen von dem Wenigen Rechenschaft abzulegen, was mir bis heute zu bewirken geglückt ist, und um Sie für die Zukunft meiner größten Ergebenheit zu versichern. Als ich den Fall Athens, die pekuniären Verlegenheiten der provisorischen Regierung Griechenlands und die traurige Nothwendigkeit erfuhr, welche sie zwang, auf den jonischen Inseln eine Anleihe zu machen, welche ihr für einige Tage Hülfsquellen darbieten konnte, so schickte ich als einzige Antwort durch meinen Bruder den Rest meines kleinen Vermögens. Ich habe ihn aufgefodert, an dieser Anleihe Theil zu nehmen, wenn sie stattfinden sollte, oder in die Hände der provisorischen Regierung eine Summe von 2000 Pfund Sterling niederzulegen, die ich zu seiner Disposition gestellt hatte. Zu gleicher Zeit habe ich geeilt, alle Griechen, welche Vermögen in fremden Ländern besitzen, zu beschwören, diesem Beispiele zu folgen, und Ihnen einige Hülfe zuzusenden. Dieß hat einigen Erfolg gehabt, und die provisorische Regierung wird sich sonach im Stande befinden, für den Augenblick den drückendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Ich sage für den Augenblick, denn ich schmeichle mir, daß mit Hülfe Gottes und Ihrer Weisheit das griechische Volk bald einen mächtigeren Beistand wird erhalten können. In der gegenwärtigen Lage der Dinge muß die Hülfe, um ernstlich zu seyn, einen doppelten Zweck haben. Sie muß Griechenland aus seiner traurigen

Vereinzelung ziehen, und dasselbe in Verhältniſſe mit den ersten europäischen Mächten ſetzen. Sie muß ihm die Mittel verſchaffen, zu beſtehen, um ſich zu vertheidigen, bis ſeine Regierung einige Ordnung in die auswärtigen Angelegenheiten bringen kann; ſie muß daſſelbe endlich in den Stand ſetzen, ſich ſelbſt genug zu ſeyn. Mit dieſen beiden großen Intereſſen habe ich mich ausſchließlich beſchäftigt, und mit ihnen werde ich mich auch künftig beſchäftigen, indem ich mich nicht zu Ihnen begebe, bevor ich Paris beſucht habe. Wenn der Himmel fortfährt, meine Anſtrengungen zu ſegnen, wie er ſie bis auf dieſen Tag geſegnet hat, ſo wage ich zu hoffen, daß ich Ihnen einigen Troſt werde darbieten können, und daß das griechiſche Volk mir die Vollmacht nicht verweigern wird, um welche ich es bitten werde, um in der geſetzlichen Ausübung des ehrenvollen Poſtens, welchen es mir anbietet, alle nöthigen Uebereinkünfte mit den Höfen, welche zu ſeinen Gunſten eingeſchritten ſind, zu ſchließen. Ich werde keinen Augenblick verlieren; denn die Zeit kann, von einem Tag zum andern, für Griechenland die Frage des Lebens oder des Todes entſcheiden. Ohne Zweifel liegen die Wechſelfälle, welche ſie herbeiführen wird, in Gottes Hand; aber verbergen wir uns nicht, daß es von Ihnen abhängt, meine Herren, dieſelben günſtig für Sie zu machen. Sie werden es ſeyn, ſeyen Sie deſſen überzeugt, ſobald Sie, den unwandelbaren Grundſätzen unſerer heiligen Religion getreu, einmüthig und aus gutem Willem an dem Werke des allgemeinen Wohles arbeiten werden, die Einen, indem ſie die Waffen nicht allein mit Eifer und Muth, ſondern auch mit einer gänzlichen Unterwerfung unter die Befehle des Obern führen, die Andern, indem ſie das Land für das Land, und nicht für oder gegen beſtimmte Perſonen oder gewiſſe Intereſſen verwalten. Ich fahre nicht weiter fort, und überlaſſe, mein Herr, Ihrer Weisheit und Ihrer Vaterlandsliebe die Sorge, die ungeheure Verantwortlichkeit zu betrachten, welche auf Ihrem Haupte ruht. Ich

schätze die Ehre hoch, sie mit Ihnen zu theilen; aber ich stehe nicht an, es hier zu wiederholen, ich werde sie nur dann mit Ihnen theilen, wenn Sie mir Gehör geschenkt, und wenn ich selbst von Ihnen alles das Zutrauen werde erhalten haben, welches ich Ihnen einzuflößen nothwendig wünschen muß. Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Capodistrias.

2. Bittgesuch der Vorsteher von zwölf bisher im Aufstand begriffenen Distrikte des griechischen Festlandes an den griechischen Patriarchen in Konstantinopel *).

Indem wir uns zu den Füßen Ew. Heiligkeit werfen und den Allerhöchsten bitten, daß er Ihnen zum Wohl der christlichen Kirche und zu unser aller Heil ein langes Leben und die Fülle des Glücks verleihen möge, stellen wir unterzeichnete Vorsteher der nachbenannten Distrikte durch gegenwärtiges unterthänigstes Bittgesuch Nachstehendes vor:

Seit unsere Länder von den ottomanischen Kaisern erobert worden sind, und besonders seit der Regierung Sr. Hoheit des gegenwärtigen Großherrn, unseres huldreichsten Monarchen, haben sich selbige beständig einer vollkommenen Ruhe, Wohlhabenheit und Wohlfahrt erfreut, und waren stets ihren Pflichten sowohl gegen unsere erlauchte Regierung, als gegen die heilige Kirche treu geblieben, als im Jahr 1821, zur Strafe des Himmels für unsere unzähligen Sünden, der verderbliche Geist der Revolution auch bis zu uns gedrungen ist, und uns Alle, nachdem er die Kapitani unserer Provinzen verführt hatte, mit sich fortgerissen hat. Er hat uns verleitet, die Fahne des Aufruhrs gegen unsern rechtmäßigen Monarchen zu erheben, und uns zu Uebertretern der Gebote unserer heiligen Kirche gemacht. — Oefters seitdem hatten wir die Absicht, zu unserer Pflicht zurückzukehren, und unsere unverzeihlichen Fehler durch unsere Reue wieder gut zu machen; aber immer

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 18. Oktober 1827.

3. Bittschrift der griechischen Kapitani der fünf Provinzen von Trikala, Jannina, Akarnanien, Lepanto und Negroponte an den Patriarchen zu Konstantinopel *).

Wir, die unterzeichneten Kapitani der fünf Distrikte, Trikala, Jannina, Akarnanien, Lepanto und Negroponte, werfen uns vor Ew. Heiligkeit Füßen nieder, küssen Ihnen ehrfurchtsvoll die Hände, und stellen unterthänigst vor:

Obgleich unsere erlauchte Regierung jederzeit die geeigneten Maaßregeln, um diese Länder gegen Räuber und anderes schlechte Gesindel zu schützen, ergriffen, und zu diesem Ende Offiziere, mit dem Range von Kommandanten der Engpässe, ernannt hat, so hat man nichts desto weniger die Schwierigkeit eingesehen, vollkommene Sicherheit an unzugänglichen und von Waldungen bedeckten Orten aufrecht zu erhalten, und die Unmöglichkeit erkannt, die Räuber allenthalben auszurotten, ohne den Beistand der Eingebornen des Landes, welche deren Schlupfwinkel kennen, aus denen sie von Zeit zu Zeit hervorbrechen, um die Straßen durch Raub und Mord unsicher zu machen; diese Rücksichten hatten die ottomanische Regierung bewogen, einen Gebrauch zu sanktioniren, der seit undenklichen Zeiten besteht und sehr geeignet ist, dem Lande eine vollkommene Sicherheit zu gewähren, nämlich in allen diesen Distrikten griechische Kapitani zu ernennen, mit dem Auftrage, für die öffentliche Sicherheit zu wachen, wobei sie von mehreren ihrer Glaubensgenossen, deren Zahl nach dem Bedürfnisse und der Ausdehnung eines jeden Distrikts bestimmt wurde, unterstüzt werden sollten. Diese Kapitani, deren Würde in ihren Familien erblich gewesen, waren ihrer Pflicht stets getreu geblieben, als Gott im Jahre 1822, um uns für unsere zahlreichen Sünden zu strafen, zugelassen hat, daß die Pest der

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 19. Oktober 1827.

der Revolution, welche mehrere christliche Völker ergriffen hatte, sich auch unter uns verbreitete; sie überraschte uns, wie ein vergifteter Pfeil, und verführte dergestalt unsern Geist, daß wir in unserer Verblendung wagten, die Schranken unseres Standes, als getreue Unterthanen, zu überschreiten, und uns als Undankbare und Rebellen gegen unsern gemeinschaftlichen Wohlthäter, unsern huldreichsten Monarchen, und zu gleicher Zeit als Widerspenstige und Uebertreter der Verordnungen und heilsamen Ermahnungen Ew. Heiligkeit zu zeigen. Aber kaum war ein Jahr verflossen, als die lebhafteste Reue uns zu unsern ehemaligen Gesinnungen zurückführte. Mittlerweile wurden wir zu wiederholten Malen aufgefodert, zur Gnade unsers erlauchten Souveräns unsere Zuflucht zu nehmen, und um eine Verzeihung zu bitten, welche uns von den ottomanischen Feldherren unfehlbar gewährt worden wäre, die uns alle fünf oder sechs Monate, im Namen der hohen Pforte, Amnestie anboten; allein die Anstrengungen, die sie machten, waren vergebens, weil wir uns hartnäckig weigerten, ihren Worten das Vertrauen zu schenken, welches sie verdienten. Solchergestalt haben wir uns selbst dieser Verzeihung beraubt, die uns von Neuem der Zahl der getreuen Unterthanen Sr. Hoheit beigesellt haben würde, was seit langer Zeit unser einziges Verlangen war.

Aber seitdem der Seraskier, Mehemed-Redschid-Pascha, Statthalter von Rumelien, Jannina, Delfino und Vallona, zum Oberbefehlshaber der ottomanischen Truppen gegen die Insurgenten ernannt worden ist, haben wir durch die That seine Milde und Sanftmuth gegen die Besiegten kennen gelernt; die unwandelbare Erfüllung seiner Verheißungen, die glänzenden und raschen Siege, die wir ihn in Griechenland erkämpfen sahen, und mehr als alles Uebrige, die großmüthige Behandlung, die er nach der Einnahme der Akropolis von Athen denjenigen angedeihen ließ, welche sich dem ottomanischen Szepter unterworfen hatten, haben uns

alle bewogen, uns neuerdings als Raja's der hohen Pforte zu erklären.

Die erhabenen Eigenschaften, welche diesen Seraskier auszeichnen, und ihn in die Zahl der würdigsten und treuesten Diener des Großherrn, so wie seiner größten Feldherren setzen, haben uns alle Furcht benommen; wir haben uns sämmtlich in das Lager Sr. Exzellenz bei Theben begeben, und kniefällig um Verzeihung für unser früheres Benehmen gebeten. Der Seraskier hat sie uns mit seiner gewöhnlichen Huld gewährt. Unsere Freude darüber ist unaussprechlich gewesen. Nachdem wir dem Allerhöchsten gedankt, und die eifrigsten Wünsche für ein langes Leben und das Wohlergehen unsers erhabenen Monarchen zum Himmel geschickt hatten, haben wir geglaubt, unsere Gefühle der Erkenntlichkeit unserem würdigen Statthalter, dem Seraskier, nicht besser ausdrücken zu können, als indem wir ihm für die Zukunft eine unverbrüchliche Treue versprechen, und uns bereit erklären, uns allen Befehlen zu unterwerfen, die er uns ertheilen wird. Seitdem sind wir nicht mehr von der Treue, die wir geschworen haben, abgewichen, und haben allen Grund zu hoffen, daß wir dadurch unser ehemaliges Glück, und unsere Zufriedenheit wieder erlangen werden. Nichts desto weniger, heiligster Vater, werden wir fortwährend von Gewissensbissen beunruhigt; unser Gewissen wirft uns ohne Unterlaß vor, unsere Pflichten gegen unsere heilige Kirche verletzt zu haben, und ängstiget uns so sehr, daß das Leben selbst wenig Werth in unsern Augen haben würde, wenn wir des theuersten, und für die Christen unentbehrlichen Trostes beraubt seyn sollten. Die Befehle und Ermahnungen, welche die heilige Kirche, um uns zu unserer Pflicht zurückzuführen, wiederholt an uns gerichtet, und der Fluch, mit dem sie die Widerspenstigen bedroht hat, sind lange Zeit für uns verloren gewesen; taub gegen ihre Stimme haben wir in unserer thörichten Verblendung jeden Vorschlag zur Unterwerfung verachtet, und ihre heilsamen Rathschläge zu verwerfen gewagt.

Jezt, nachdem die revolutionäre Wuth in uns völlig getilgt ist, und wir mit dem tiefsten Schmerz erkannt haben, wie strafbar wir gegen unsere heilige Kirche gewesen sind, werfen wir uns zu den Füßen Ew. Heiligkeit, und flehen in dieser, mit unsern Thränen benezten Bittschrift um die Gnade, uns Ihre Verzeihung zu gewähren, uns von Neuem in den Schoos Ihrer Kirche aufzunehmen, und uns als zärtlicher Vater an den Segnungen, die Sie Ihren Kindern spenden, Theil nehmen zu lassen. Wir bitten Ew. Heiligkeit, durch ein Patriarchalschreiben alles Andenken an unsere vergangenen Fehler zu vertilgen, damit wir, nachdem wir uns mit der heiligen Kirche, unserer gemeinschaftlichen Mutter und Wohlthäterin versöhnt haben, unseres Glückes genießen können. Möge der Allerhöchste die Tage Ew. Heiligkeit verlängern, und Sie mit der Fülle alles nur gedenkbaren Wohlergehens überschütten.

Unterschriften. Kapitani der Provinz Acarnanien: die Kapitäne von Xeromeros, Georgaki Varnachioti; von Valtos, Andreas Cataïco; von Vonitza, Georgaki Zonga; von Vlochos, Andreas Isko; von Zygos, Genoti Vliakioti. Kapitani der Provinz Arta. Die Kapitäne von Radovich, Dimitri Gogo; von Dschumerkeni, Janaki Cotolidi; von Lamari, Georgaki Georgi. Kapitani der Provinz Lepanto. Die Kapitäne von Apocoro, Christaki Siedhima; von Crabari, Janaki Joldassi; von Kerpenissi, zu Vlachochori, Janaki Joldassi; von Kerpenissi, zu Suvalachos, Georg Pesli; von Kerpenissi, zu Politochori, Janaki Joldassi; von Patradschick, Matth. Condijanni. Kapitani der Provinz Negroponte. Die Kapitani von Lidoriki, zu Malandrino, Andritzo Safaki; von Salona, Comias Trakia; von Ceutun, Demeter Samanaki; von Talanta, Theben, Athen sind keine Namen unterzeichnet. Kapitani der Provinz Trikala. Die Kapitäne von Agrapha, Stamuli Gatzo; von Trikala, zu Aspropotamo, Sterio Sturnari; von Khasia, zu Trikala, Colios

Khiras. Der zweite Kapitän von Khassa, zu Coliardhiani, Thanasi Plenkava. Die Kapitäne von Cratzova, Athanas Statio Mandolo; von Clinovo, zu Trikala, Metto Lekava; von Demenitza, kein Name angegeben; Platamona, Michael Piziava; von Alassona, Julio Tabaccapulo. Julio Lazopulo; Costa Zieropulo; von Olympos, Jani Diarveni; von Volo Mateo Bezedeni; von Servia, Thomasi Pizioti; von Grevena, Zianopulo.

4. Schreiben der Primaten der Insel Hydra an den Herausgeber der unabhängigen Zeitung Griechenlands. Hydra am 18. September 1827 *).

An den Herausgeber der unabhängigen Zeitung Griechenlands, Hrn. Pandeli K. Pandeli.

Die Lokalregierung von Hydra macht Ihnen, in Folge heute eingegangenen Befehls des Staats-Sekretärs des Innern und der Polizei Nro 862 vom 11. September, bekannt, daß die achtbare Regierung beschlossen hat, daß die Herausgabe Ihres Journals von jezt an aufzuhören habe.

Hydra den 18. September 1827.

Die Primaten der Insel Hydra.

5. Antwort des Redakteurs der unabhängigen Zeitung*).

An die Herren Primaten der Insel Hydra.

Meine Herren! Ich habe Ihre Akte vom 18. September erhalten, worin Sie mir anzeigen, daß die Regierung beschlossen habe, daß die Herausgabe meines Journals von jezt an aufhören soll.

Wenn der Sultan, dessen Wille das Gesetz macht, noch mit seinem eisernen Szepter über die Trümmer von Griechenland herrschte, würde ich, über die schreckliche Sklaverei meines

*) Nach der im österreichischen Beobachter enthaltenen Uebersetzung aus dem Journal: die Biene.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Vaterlandes seufzend, vielleicht gezwungen seyn, mich diesem willkürlichen Verdammungsurtheil zu unterwerfen; allein, da glücklicher Weise die Entscheidung, von der Sie sprechen, von der helleniſchen Regierung ausgeht, deren Wille nichts ist, wenn er sich nicht auf das Verfassungsgesetz gründet, und da mir die Anzeige von den würdigen Vorstehern des freien Volkes von Hydra zugekommen ist, so würde ich mir selbst das größte Unrecht thun, ich würde den Namen eines Hydrioten, dessen ich mich rühme, brandmarken, wenn ich knechtisch und der Willkür derer, die uns provisorisch regieren, zu Liebe, auf die kostbarsten und unveräußerlichen Rechte Verzicht leisten wollte, welche die in Kraft stehende Konstitution den freien Hellenen verbürgt.

Das Staatsrecht der Griechen, welches sowohl die Rechte der Völker, als die unumgänglichen Pflichten ihrer Regierung festsezt, proklamirt im Artikel 20: „daß die Griechen das „Recht haben, Etablissements jeder Art zu gründen ꝛc.“ Und ist nun wohl eine Buchdruckerei, ein Journal, ein periodisches Blatt etwas Anderes als ein Etablissement? Oder wollte man vielleicht in Zweifel ziehen, ob ich ein Grieche bin, oder nicht?

Dieses nämliche Grundgesetz, indem es den Eckstein der Freiheit legte, hat das große Prinzip der Preßfreiheit geheiligt, indem es im Artikel 26 buchstäblich proklamirte, „daß „die Griechen das Recht haben, ohne vorläufige Censur, ihre „Gedanken und ihre Meinungen zu schreiben, und frei durch „die Presse, oder auf jede andere Art bekannt zu machen.“

Welche menschliche Macht, welche sakrilegische Autorität, welcher, seine Pflichten frech überschreitende Minister, könnte mich dieses theuern Rechtes berauben, das die gesammte Nation auf ihren konstitutionellen Tafeln eingegraben hat? Oder hätte ich etwa, durch freimüthige Enthüllung der Mißbräuche derer, welche uns regieren, und der Ränke der Parteien, die Grundsätze der christlichen Religion mit Füßen getreten? Hätte

ich mich etwa durch mein Geschrei gegen die Verletzungen des Gesetzes von Seite unserer Staats-Sekretäre gegen den Wohlstand versündiget? Hätte ich endlich wohl bei meiner Kritik über die öffentliche Akte der Regierung nicht nach dem Willen des Gesetzes jede persönliche Beleidigung und jede Verläumdung vermieden?

Als freier Bürger nur Gott und die Gesetze meines Vaterlandes ehrend, bin ich demnach weit entfernt, diese durch die knechtische Unterwerfung unter das Verbot meiner Zeitung, zu verrathen, im Gegentheile, gegen das freie Griechenland, gegen Sie selbst, meine Herren Primaten, als Beschützer der Gesetze, verpflichtet, vor den Repräsentanten-Rath der Nation, der nach dem Artikel 85 der Konstitution „die Preßfreiheit eigens zu beschützen hat", den Staats-Sekretär des Innern und der Polizei, Hrn. Anastasis Londo, zu zitiren, welcher, seit geraumer Zeit sein Bureau über das Gesetz stellend, gegenwärtig einen Befehl unterzeichnet hat, der den konstitutionellen Gesetzen meines Vaterlandes offenbar zuwider läuft, welche im Artikel 13 der Konstitution festsetzen: „Die Staats-Sekretäre sind verantwortlich, und man verklagt sie vor der Kammer der Repräsentanten wegen Hochverraths, wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder und wegen Unterzeichnung eines Akts, der den Grundgesetzen entgegen seyn würde." Wenn nun das Gesetz, welches die Preßfreiheit verbürgt, kein Grundgesetz ist, welches andere soll man dann anders, als solches, betrachten?

Dem zufolge auf dem Rechte, welches das Gesetz, wie Sie sehen, mir gibt, bestehend, verlange ich, meine Herren Primaten, daß mir eine genaue Abschrift der Akte unter Nro. 862 des Staats-Sekretärs des Innern geliefert werde, um mein Benehmen darnach einrichten zu können.

Ehrfurchtsvoll ꝛc. Meine Herren Primaten, gehorsamster Bürger, Der Herausgeber des griechischen Journals: „Der Unabhängige."

Pandeli K. Pandeli,

3.

Griechen. Berichte über die Kriegsvorfälle zu Land.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 1Xten Bd. Seite 76 abgebrochenen Aktenstücke.)

12. Tagsbefehl des Generals Church aus dem Lager auf dem Isthmus von Korinth vom 10. September 1827 *).

Der Generalissimus bezeigt dem General Kolidpulo und den Kommandanten und ihren Korps von Malatapulo, Petinusa, Protomara Mergellis, Papanikas und Chelliotis seinen lebhaftesten Dank für ihr Benehmen in den Gefechten vom 7. und 8. zu Kafiari bei Patras, in welchen der Feind einen Verlust von fast 700 Mann erlitt, worunter 16 Offiziere, außer zwei Ingenieuren und einem Offizier vom Stabe Ibrahim Paschas, nebst drei Standarten. Die Tapferkeit, Hingebung und Beharrlichkeit von Offizieren und Soldaten ist über alles Lob erhaben. Sie fochten mit wahrem Heldenmuth, und die reguläre Infanterie des Feindes wurde durch das zerstörende Feuer unserer braven Truppen geworfen. Unsere Soldaten, ohne Kavallerie und Artillerie, haben einen glänzenden Sieg über den Feind erfochten, der den Vortheil beider hatte; der Verlust an unserer Seite war Gott sey Dank nur 11 Getödtete und Verwundete. Der Generalissimus hat mit Leidwesen gesehen, daß Mangel an Kriegs- und Mundvorrath die Truppen abgehalten, noch andere Vortheile über den Feind zu erringen. Er erklärt, daß General Koliopulo und seine Truppen die dankbare Anerkennung ihres Vaterlandes verdienen.

*) Nach der in der Bremer Zeitung vom 16. November enthaltenen Uebersetzung aus englischen Blättern.

13. Bericht des Generals Karoes an die griechische Regierung, aus dem Lager bei Vostizza 30. September 1827 *).

Vor einigen Tagen lief die Brigg Il Salvatore nebst zwei Schoonern und einem Kanonenboot in den Golf von Lepanto ein, denen selbigen Abend Herrn Hastings Dampfboot und noch ein Kanonenboot folgten. Dieß kleine Geschwader fand nahe der Rhede von Salona sechs türkische Schiffe, einige kleine Barken und drei österreichische Kauffahrteischiffe vor. Diesen Morgen nach halbstündigem Gefechte waren fünf von den sechsen verbrannt, das sechste versenkt; die kleineren Fahrzeuge theilten das Schicksal der andern, und die österreichischen Schiffe wurden ausgeplündert. Die Türken hatten auf der Küste eine Batterie aufgeführt und 600 Mann bei der Hand, um ihre Schiffe zu schützen. Unser Verlust beträgt nur vier Mann an Todten und Verwundeten; unter den lezteren sind Hauptmann Thomas und Lieutenant Scalen, die durch einen Splitter von einer Kanonenlaffette auf dem Salvatore verlezt wurden. Lord Cochrane soll auf der Höhe von Preveſa seyn.

4.

Griechen. Aktenstücke die Maaßregeln gegen die griechischen Seeräubereien betreffend.

1. Schreiben des englischen Admirals Sir E. Codrington an die Mitglieder des permanenten Ausschusses des gesetzgebenden Körpers von Griechenland. Am Bord des Linienschiffes Asia, in den Gewässern von Navarin 30. September 1827 **).

Der Kommandant der Kriegssloop Rose, Kapitän Davies, wird Euch umständliche Beweise mittheilen, wie schlecht

*) Nach der in der Bremer Zeitung vom 16. November enthaltenen Uebersetzung aus englischen Blättern.

**) Aus dem österreichischen Beobachter.

sich die Griechen gegen unsere Landsleute benehmen, während die Kriegsschiffe der verbündeten Mächte sich gegenwärtig damit beschäftigen, Griechenland Schutz angedeihen zu lassen. Ich habe erfahren, daß sich kein hydriotisches Schiff bei der griechischen Flotte für den Dienst des Vaterlandes befindet, während die von den Einwohnern dieser und anderer Inseln verübten Seeräubereien mehr als je zugenommen und den höchsten Grad erreicht haben. Ich ersuche Euch, einen Blick auf Eure eigenen Dekrete zu werfen, und zu sehen, ob sie etwas erhalten, was Euern Sekretär (der Marine) Glaraki, welcher die Kaperbriefe unterzeichnet, rechtfertigen könnte, besonders in einem Augenblicke, wo die Hydrioten einen Angriff gegen ihre Insel befürchten mußten. In diesen Kaperbriefen befiehlt Glaraki, daß befreundete Flaggen nicht beläftiget werden sollen, und doch ist Euch eben so gut bekannt als mir, daß diese Fahrzeuge blos gegen befreundete Flaggen kreuzen, und nicht die mindeste Absicht haben, dem Feinde Schaden zuzufügen. Aber Worte helfen unter solchen Umständen nichts. Ich bin entschlossen, durchaus keinem griechischen Fahrzeuge zu gestatten, unter was immer für einem Vorwande, auf Kaperei zu kreuzen, wenn es auch hiezu, von was immer für einer Behörde, ermächtiget seyn sollte. So lange die Welt steht, hat es keine ärgeren Feindseligkeiten gegeben als die, welche unter griechischer Flagge verübt werden, und wenn Ihr anstatt des Vorschubs, den Ihr bisher diesem schändlichen Unfug geleistet habt, nicht alles Mögliche aufbietet, um ihn auszurotten, werde ich mit größter Strenge verfahren, und diejenigen Maaßregeln ergreiffen, die mir zu Gunsten des Handels am zweckdienlichsten scheinen werden. Aber seyd überzeugt, meine Herren, daß der Tag der Rechenschaft kommen wird, wo diejenigen, welche diese abscheulichen Handlungen unterstützten, für den Schaden, den sie dem gesammten Handelsstande dadurch verursachten, zur Verantwortung werden gezogen werden, und

wo Ihr selbst, vor Eurer Nationalversammlung, über die Art und Weise werdet Rechenschaft geben müssen, wie die Angelegenheiten unter Eurer Regierung verwaltet worden sind.

(Unterz.) Codrington.

2. Schreiben des französischen Admirals de Rigny an die stellvertretende Regierungs-Kommission von Griechenland. 8. Oktober 1827 *).

Meine Herren! Während die Flotten Sr. allerchristlichsten Majestät und Sr. großbritannischen Majestät beschäftiget sind, die ottomanischen Flotten und Heere zu hindern, sich Hydra, Nauplia und jedem andern Theile des Peloponneses und der Inseln, die sich in der Gewalt der Griechen befinden, zu nähern, sehe ich mit täglich steigender Verwunderung, daß sich die griechischen Schiffe statt den bedrohten Punkten zu Hülfe zu eilen, als lauter Piraten in die entferntesten Gewässer zerstreuen, und nicht ablassen, die Handelsfahrzeuge der neutralen Nationen zu berauben und zu plündern.

Ich höre, daß außer den englischen und andern neulich geplünderten Schiffen, auch sieben französische Kauffahrer in offener See gekapert und geplündert, und zwei derselben vor das sogenannte Prisengericht zu Aegina geschleppt worden sind.

Der Traktat, den die drei Mächte geschlossen haben, hat, wie es auch in dem Eingang desselben deutlich ausgedrückt ist, zum Zweck, den Seeräubereien, welche das Meer unsicher machen, ein Ziel zu setzen. Es ist daher Pflicht der verschiedenen Eskadren, alle Mittel anzuwenden, um diesen Zweck zu erreichen.

Der Kontreadmiral Codrington hat Euch seine Meinung über diesen Gegenstand bereits mitgetheilt. Indem wird es für Pflicht halten, den Griechen das volle Recht zu lassen, ihr Land, das in dem gegenwärtigen Kampfe zu den Waffen gegriffen hat, zu beschützen, verlangen wir blos, daß ihre Ver-

*) Aus dem österreichischen Beobachter.

theidigungsmittel nicht feindselig gegen die neutralen Flaggen seyen, die seit langer Zeit die einzigen sind, welche bei den Exkursionen der Griechen zur See zu leiden haben.

Wenn wir den Griechen das Recht lassen, für die Vertheidigung und Blokade aller Küsten von Volo bis Lepanto, mit Einschluß der in der Nähe gelegenen Inseln, als Spezzia, Hydra und Aegina, in einer Entfernung von eilf bis zwölf Seemeilen vom Lande zu wachen, haben sie allen Spielraum, der ihnen gebührt. Auf diese Gränzen haben sich demnach die Kaper-Fahrzeuge zu beschränken. Es kann nicht länger mehr geduldet werden, daß sie, unter dem Vorwande von Blokade oder Jagd auf türkisches Gut, auf Abenteuer auslaufen, und im ganzen mittelländischen Meere die neutralen Flaggen angreifen, die mit dem ottomanischen Reiche Handel treiben. Es ist nur erlaubt, Kriegsmunition, die für die Türken bestimmt ist, wegzunehmen. Da sie sich aber auch unter diesem Vorwande, jeden Augenblick nicht blos von ihrem Wege entfernen, sondern sogar Fahrzeuge plündern, deren Ladung nicht in obige Kategorie gehört; da es sich häufig ereignet hat, daß neutrale Schiffe vor das Prisengericht zu Nauplia und Aegina geführt wurden, die, wenn sie auch daselbst einer, in jedem Falle unregelmäßigen Verurtheilung, ohne Bürgschaft, entgehen, immer wieder der Gefahr ausgesezt sind, neuerdings beraubt zu werden, wie es vor Kurzem geschehen ist, daß französische Kauffahrer von den Griechen visitirt und weggenommen, ihre Schiffspapiere zerrissen und in's Meer geworfen, und ihre Mannschaften mißhandelt worden sind — so muß ich Euch in Kenntniß setzen, daß kein französisches Schiff, welches auch das Ziel seiner Reise und seiner Ladung seyn möge, von irgend einem griechischen Schiffe auf seiner Fahrt angehalten, noch von was immer für einem Gerichtshofe ein Urtheil über selbes gefällt werden darf, und daß selbst in dem Fall der Wegnahme solcher französischer Schiffe, welche Kriegsmunition führen, die

nicht geschehen soll, ohne daß ich davon benachrichtiget werde, um die Sache selbst untersuchen zu können, wobei Ihr überzeugt seyn könnt, daß dieß mit aller Gerechtigkeit und Unparteilichkeit geschehen wird.

Es würde in der That ein seltsames Schauspiel seyn, wenn, während wir die Sorge auf uns nehmen, die Inseln Hydra und Spezzia zu schützen, die Fahrzeuge dieser Inseln unsere Kauffahrer feindlich behandeln sollten, und das Prisengericht Frankreich vorschreiben wollte, welche Ausdehnung es seinem Handel bewilliget. — Ich beeile mich daher, meine Herren, Euch zu erklären:

1) daß ich jeden Kaperbrief, an was immer für einen Korsaren verliehen, als ungültig betrachte;

2) daß die griechischen Fahrzeuge, welche die vorgezeichnete Linie von 11 bis 12 Seemeilen Entfernung von der griechischen Küste von Volo bis Lepanto überschreiten, nach Umständen angehalten und genommen werden können;

3) daß die Inseln Hydra und Spezzia für jeden von einem Hydrioten oder Spezzioten verübten Seeraub solidarisch zu haften haben.

Indem ich Euch, meine Herren, dieß Alles mittheile, verlange ich, daß ihr die Inseln Hydra und Spezzia hievon in Kenntniß sezet, und wünsche sehr, nicht in den Fall zu kommen, die strengen Maaßregeln anwenden müssen, welche mir von meiner Regierung, wenn sie nöthig seyn sollten, vorgezeichnet worden sind.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Der Kontreadmiral und Befehlshaber der französischen Schiffs-Division in der Levante

de Rigny.

3. Schreiben der Admirale der drei kombinirten Geschwader an den gesetzgebenden Körper von Griechenland die griechische Seeräuberei betreffend. Im Hafen von Navarin 24. Oktober 1827 *).

Mit lebhaftem Unwillen vernehmen wir, daß, während die Schiffe der alliirten Mächte die türkische Flotte, welche sich einem faktischen Waffenstillstand nicht unterwerfen wollte, vernichteten, die griechischen Korsaren fortfahren, die Meere unsicher zu machen, und daß der Prisengerichtshof, das einzige von den griechischen Gesetzen anerkannte Tribunal, diese Ausschweifungen unter gesetzlichen Formen zu rechtfertigen sucht. Eure provisorische Regierung scheint zu glauben, daß die Anführer der vereinigten Geschwader über die, gegen dieses widerrechtliche Raubsystem zu ergreifenden Maaßregeln nicht einig seyen. Sie irrt sich. Wir erklären hiemit einstimmig, daß wir nicht dulden werden, daß Ihr den Kriegsschauplatz oder vielmehr die Seeräuberei unter falschen Vorwänden auszudehnen trachtet. Wir werden nicht zugeben, daß die Griechen irgend eine Expedition, einen Kreuzzug aber eine Blokade außerhalb der Gränzen von Volo bis Lepanto, mit Einschluß von Salamin, Aegina, Hydra und Spezzia, vornehmen. Wir werden nicht dulden, daß die Griechen einen Aufstand weder in Scio noch in Albanien anstiften, wodurch diese Völkerschaften dem Rachschwerte der Türken Preis gegeben würden. Wir betrachten die Patente der Korsaren, welche außerhalb der vorgeschriebenen Gränzen angetroffen werden, als ungültig, und die Kriegsschiffe der vereinigten Mächte werden befehligt werden, sie überall anzuhalten. Es bleibt Euch jezt kein Vorwand mehr übrig. Der Waffenstillstand zur See besteht der That nach von Seite der Türken, denn ihre Flotte ist nicht mehr. Sorgt für die Eurige, denn wir werden sie eben so zerstören, wenn es nothwendig

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 4. Dezember 1827.

wird, um dadurch der Seeräuberei ein Ziel zu setzen, welche sonst damit endigen würde, Euch außer dem Völkerrecht zu stellen. — Da Eure jetzige provisorische Regierung weder Kraft noch Moral hat, so richten wir diese unsere letzten unwiedertuflichen Entschlüsse an den gesetzgebenden Körper. Das von jener Regierung eingesezte Prisengericht erklären wir für unbefugt, ohne unsere Mitwirkung über eines unserer Schiffe zu richten. Wir haben die Ehre ꝛc.

Edward Codrington, Viceadmiral;
de Rigny, Kontreadmiral;
Graf L. v. Heyden, Kontreadmiral.

4. Proklamation des Lords Cochrane. Erlassen vom Bord der Hellas 29. Oktober 1827 *).

Nachdem die Zerstörung der feindlichen Flotte durch die drei verbündeten Mächte die griechische Flotte von den Bedrängnissen befreit hat, auf welche sie nothwendiger Weise bisher ihre Aufmerksamkeit richten mußte, und da der Oberbefehlshaber der griechischen Seemacht endlich zur Ausrottung der Piraterie die erforderlichen Maaßregeln ergreifen kann, um die Ehre der Nation zu retten, und das Leben und Eigenthum der friedlichen Seefahrer zu schützen, so wird Jedermänniglich bekannt gemacht, daß allen Ruderfahrzeugen von was immer von einer Art, die weniger als 100 Tonnen Last tragen, auf's Strengste verboten ist, Waffen an Bord zu führen, wenn sie hiezu keine besondere regelmäßige Erlaubniß haben, und nicht gehörig einregistrirt und numerirt sind, wobei sie ihre Nummer am äußern Theile des Schiffskörpers angeheftet haben müssen. Alle diejenigen Fahrzeuge, die ohne solche regelmäßige Erlaubniß und Inscription mit Waffen zur See betroffen werden, sollen als Seeräuber betrachtet, und die darauf befindlichen Individuen von einem Kriegsrathe gerichtet, und, wenn schuldig befun-

*) Aus dem österreichischen Beobachter.

den, aufgehenkt werden. Die Nationalflotte ist mit Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Am Bord der Fregatte Hellas den 29. Oktob. 1827.

(Unterz.) Cochrane.

5. Königl. großbritannischer Geheimeraths-Befehl die griechische Seeräuberei betreffend. November 1827 *).

In Betracht, daß die seit einiger Zeit an dem Handel der Unterthanen Sr. Maj. im mittelländischen Meere, von Schiffen, welche die griechische Flagge tragen, verübten Seeräubereien sich bedeutend vermehrt haben, und mit grausamen und rohen Handlungen begleitet waren, daß ferner die Schifffahrt auf besagtem Meere ausnehmend gefährlich geworden ist, und daß endlich Se. Maj. für eine Unterdrückung dieser Plage sich vergebens an die Personen gewandt hat, welche die Regierungsgewalt in Griechenland ausüben, die, so sehr sie es auch thun sollten, doch die fraglichen Ausschweifungen nicht mit Erfolg verhindern können, daß somit der Zustand der Unruhe, in dem sich das Land befindet, und der Anarchie, die auf den verschiedenen Inseln des Archipels herrscht, Se. Majestät zwingt, selbst dafür Sorge zu tragen. Zu dem Ende schien es Sr. Majestät, daß das wirksamste Mittel zum Schutze der Personen und des gesetzlichen Handels der brittischen Unterthanen auf dem mittelländischen Meere, bis zu der Zeit, wo in Griechenland irgend eine Regierung eingeführt seyn wird, welche die Macht hat, den fraglichen Unordnungen ein Ende zu machen, darin bestehen dürfte, die unter griechischer Flagge segelnden, bewaffneten Schiffe, mit Ausnahme der Kriegsschiffe, die nach Befehlen handeln, die von der Regierung in Griechenland ausgegangen sind, so viel wie möglich zu verhindern in See zu gehen. Se. Maj. geruhten demnach zu befehlen und zu erklären, durch und mit Zustim-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 30. November 1827.

mung Ihres geheimen Raths, daß sogleich Instruktionen an die Seemacht Sr. Maj. im mittelländischen Meere abgehen sollen, um sie zu bevollmächtigen, jedes bewaffnete Schiff, das sie auf dem Meere unter griechischer Flagge antreffen sollte, oder das in einem griechischen Seehafen bewaffnet worden wäre, mit Ausnahme der Kriegsschiffe, welche die Befehle der griechischen Regierung vollziehen, zu nehmen, und in einen Hafen zu schicken, der entweder in der Gewalt oder unter dem Schutze Sr. Maj. steht. Man wird dafür sorgen, daß diese Schiffe mit ihrer Mannschaft so lange in den Häfen, nach denen sie abgeschickt worden sind, bleiben müssen, bis die Entscheidung Sr. Maj. in Betreff derselben bekannt geworden ist. — Der Geheimeraths-Befehl gestattet hierauf, von dem Tage an, wo derselbe den Personen, welche die Regierungsgewalt in Griechenland ausüben, bekannt gemacht worden seyn wird, den griechischen Schiffen eine Zeit von 15 Tagen, um sich in ihre Häfen zurückzuziehen.

6. Depeschen des französischen Ministers des Seewesens und der Kolonien an den Vizeadmiral de Rigny. Paris 29. November 1827 *).

Herr Vizeadmiral! Sie haben mir mehrmals vorgestellt, daß es trotz der Thätigkeit der unter Ihre Befehle gestellten Schiffe sehr schwierig sey, der Seeräuberei in der Levante Einhalt zu thun, weil diejenigen, welche die Autorität in Griechenland ausüben, weder hinreichende Energie noch gehörige Mittel hätten, die unerlaubten Unternehmungen der Korsaren, die sich mit der griechischen Flagge decken, zu verhindern. Die Zerstörung der türkischen Flotte im Hafen von Navarin entzieht aber jezt dem Vorhandenseyn der meisten griechischen bewaffneten Schiffe, vorzüglich derer, die nicht die Vertheidigung der Inseln und Morea's gegen die Musel-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Dezember 1827.

Muselmänner zum einzigen Zwecke haben, jeden Vorwand. Da der König bei diesem Zustande der Dinge, mit seinen Verbündeten dazu beitragen will, den Handel der Neutralen in Zukunft gegen die Anfechtungen aller Art zu sichern, denen er nur zu häufig im Archipel ausgesezt ist, so hat er mir befohlen, Ihnen die Vorschrift zu ertheilen, jedes bewaffnete Schiff, das von den Schiffen Ihrer Eskadre unter griechischer Flagge getroffen würde, oder das in einem griechischen Hafen *equipirt* und ausgerüstet worden wäre, mit einziger Ausnahme der eigentlich sogenannten Kriegsschiffe, die der jetzigen Regierung des Landes gehören, oder nach den Instruktionen derselben handeln, in Beschlag nehmen zu lassen, und nach Toulon abzusenden. Es versteht sich, daß Sie zuvor die Absichten Sr. Maj. dieser Regierung bekannt machen, und den auf Kreuzzug befindlichen griechischen bewaffneten Schiffen nur 15 Tage Aufschub zur Rückkehr in ihre Häfen gestatten. Während dieser 15 Tage werden Sie nur diejenigen Schiffe anhalten und nach Toulon abführen lassen, welche ihre Operationen fortgesezt hätten, obschon sie offenbar die vorangegangene Entscheidung wissen mußten, oder diejenigen, welche Fahrzeuge unter französischer Flagge durchsucht und beraubt hätten.

5.

Rußland. Bekanntmachung des kaiserlich russischen Botschafters bei der Pforte, die Reglements für die russische Schifffahrt in der Levante betreffend. Pera 9. (21.) Juli 1827 *).

Der kaiserlich russische Geheimerath, außerordentlicher Botschafter bei der hohen Pforte Graf v. Ribeaupierre ꝛc. glaubt es seiner Pflicht angemessen, den russischen Schiffskapitäns sowohl der Kriegs- als der Kauffahrteischiffe in Er-

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 10. September 1827.

innerung zu bringen, daß sie auf keine Weise die bereits früher bekannten und existirenden Reglements für die russische Schifffahrt in der Levante verletzen, und in nichts die aufgestellten Grundsätze der strengen Neutralität zwischen den kriegführenden Mächten stören dürfen. Demnach ist allen russischen Schiffsbefehlshabern streng verboten: 1) sich mit dem Transport von Truppen, seyen es griechische, türkische oder ägyptische, zu befassen; 2) Lebensmittel oder sonst anderweitige Hülfsmittel den belagerten festen Plätzen und andern zuzuführen; 3) irgend eine Blokade, die durch Gegenwart von Kriegsfahrzeugen der kriegführenden Mächte konstatirt ist, zu verletzen; 4) irgend ein Eigenthum, sey es Griechen, Türken oder Aegyptiern gehörig, an ihren Bord zu nehmen, noch weniger alle Gegenstände, die unter den Namen Kriegskontrebande bekannt sind; 5) die russischen Schiffskommandanten sind demnach verbunden, sich nur mit einfachen Handelsspekulationen zu befassen, und sich unsern obenerwähnten Vorschriften genau und unverletzlich zu fügen. Diejenigen, die sich durch Zuwiderhandeln dieser Verfügungen schuldig machen, verlieren nicht nur allen Anspruch auf den Schutz ihrer Regierung, sondern haben auch allen Schaden zu tragen, ohne jemals Intervention von ihrer Regierung zu ihren Gunsten zu erwarten, auch keinen Anspruch auf etwaige Vergütung. Gegenwärtiges soll in die italienische und griechische Sprache übersezt, gedruckt und bekannt gemacht werden. Allen Schiffskapitäns, welche ihre Fahrt nach der Levante richten, wird ein Exemplar dieser erneuerten Verordnung zu ihrer Richtschnur und Benehmen mitgegeben.

Pera, den 9. (21.) Juli 1827.

Ribeaupierre.

Auf Verordnung Sr. Exzellenz des Botschafters
der Kollegienrath Baron v. Rickmann.

6.

Rußland. Kaiserliches Manifest, die allgemeine Rekrutirung im ganzen russischen Reich betreffend. Pelagine-Insel 26. August (7. September) 1827 *).

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I., Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. Drei Jahre nach einander ist Unser Reich nicht zur Rekrutenstellung aufgefodert worden, und nichts hat die häuslichen Beschäftigungen Unserer vielgeliebten Unterthanen in dem Schooße ihrer Familien unterbrochen. In diesem Zwischenraume hat die gewöhnliche Verminderung der Mannschaften, die Entlassung der Soldaten, deren Dienstzeit abgelaufen war, so wie auch derjenigen, welche durch hohes Alter oder Krankheiten außer Stand kamen, ferner Dienste zu leisten, endlich auch die von Uns bewilligten Entlassungen, in den Kadres Unserer Heere und Flotten eine bedeutende Lücke verursacht. Um diese nun auszufüllen, und damit Unsere Streitkräfte stets in einem, der Lage des Reichs entsprechenden Zustande gehalten werden, haben Wir für unumgänglich erachtet, in diesem Jahre eine Rekrutenaushebung eintreten zu lassen, und Wir befehlen demnach: 1) Es sollen in der ganzen Ausdehnung des Reichs von je 500 Menschen zwei Rekruten ausgehoben werden. 2) Diese Rekrutirung soll nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze erfolgen, insonders nach denen des Reglements-Ukases, den Wir zugleich mit Gegenwärtigem dem dirigirenden Senate zugehen lassen. Um, so viel es möglich, Unsere vielgeliebten Unterthanen zu schonen, haben Wir unter Anderm durch diesen Ukas angeordnet, daß man sich in Betreff der Festsetzung der Größe der Leute in den Gränzen der unbedingtesten Nothwendigkeit halten, auch den für die Equipirung und den Mundvorrath der Mannschaften vorweg einzuziehenden Geldbetrag merklich ermäßigen

*) Aus der Allgem. Zeitung 1827. Beil. 277.

solle. 3) Die kolonisirten Regimenter der vier Kavallerie-Divisionen haben an der Vertheilung der Mannschaften, welche bei der dermaligen Rekrutirung zu stellen sind, keinen Antheil; den für die kolonisirten Truppen festgesezten Vorschriften gemäß müssen alle jene Regimenter sich in ihren eigenen Bezirken ergänzen, ohne auf die allgemeine Rekrutirung zu rekurriren.

Gegeben auf der Insel Yelagine am 26. August des Gnadenjahrs 1827 und Unserer Regierung im Zweiten.

(Unterz.) Nikolaus.

7.

Rußland. Manifest, die Verlegung der Universität Abo nach Helsingfors betreffend. St. Petersburg 9. (21.) Oktober 1827 *).

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Großfürst von Finnland ꝛc. Die Feuersbrunst von der die Stadt Abo heimgesucht ward, hat ihre Verheerung auch auf Unsere Universität daselbst erstreckt, diese alterthümliche Stiftung, der Wir schon vor dem Antritt Unserer Regierung Unsre Sorgfalt und Anstrengungen widmeten, und auf welche Wir Unsern Schutz und Unser väterliches Wohlwollen zu erstrecken nie aufhören werden. Von diesem Lehrsitze, einst an einem der Zeit und den damaligen Verhältnissen entsprechenden Orte angelegt, ist jezt kaum etwas weiter übrig als sein in den Annalen gefeiertes Gedächtniß, das Personal seiner Lehrer und die Trümmer des Heiligthums der Wissenschaften. Unter den Veränderungen, welche die Verknüpfung Finnlands mit Unserm Kaiserreiche erfoderte, und die blos das Wohl jenes Landes und seiner Bewohner zum Zwecke haben, gehörte auch die durch

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 25. November 1827.

Unsern Vorgänger, Se. Majestät den höchstseligen Kaiser Alexander den Ersten glorreichen Gedächtnisses angeordnete Verlegung der Hauptstadt des Großfürstenthums nach Helsingfors. Geleitet von eben den Ansichten, die diese Maaßregel begründeten, und überzeugt von dem Nutzen einer nähern Anschließung der Universität an die Oberverwaltung und die höhern Autoritäten jenes Landes, haben Wir für heilsam erachtet, anzubefehlen und zu verordnen, daß die Universität Abo in Zukunft ihren Sitz in der Hauptstadt Helsingfors haben, und dabei zur Erinnerung an Finnlands unvergeßlichen Wohlthäter, den Namen der Alexanders-Universität in Finnland führen möge. Ueber die Ausführung dieser Unserer gnädigen Willensmeinung haben Wir die nöthigen Vorschriften dem Kanzler der Universität, Unserm vielgeliebten Sohne dem Großfürsten und Thronfolger ertheilt. Dieses dient Allen, die es betrifft, zur unterthänigen Nachachtung. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Manifest eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu St. Petersburg am 9. (21.) Oktober 1827.

Nikolaus.

Kontrasignirt vom Staatssekretär der finnländischen Angelegenheiten Grafen Rehbinder.

8.

Brasilien und Buenos-Ayres. Aktenstücke die zwischen beiden Staaten entstandenen Irrungen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im IXten Bd. Seite 159 abgebrochenen Aktenstücke.)

Bemerkung. Wir glauben zur vollständigen Kenntniß dieser ihrer wahrscheinlichen Folgen wegen sehr wichtigen Irrungen, hier noch einige ältere auf die frühern Unterhandlungen und Ereignisse bezüglichen Aktenstücke nachtragen zu

sollen; wir reihen denselben diejenigen an, welche die neueren Unterhandlungen bis zu deren Abbrechung betreffen.

28. Denkschrift, übergeben von dem Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres bei dem Hofe von Brasilien an den mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Staatsminister dieses Hofes. Rio-Janeiro 15. September 1823 *).

Als Buenos-Ayres, die Hauptstadt des alten Vizekönigreichs La Plata im Mai 1810 den Ruf des Aufstandes ertönen ließ, gegen die despotische Regierung des damals großentheils von französischen Truppen besezten Spaniens, da organisirte sie nach Absetzung der Beamten der Mutterstadt eine provisorische Regierung, und stellte sich an die Spitze der neu zu beginnenden Ordnung der Dinge; die andern Provinzen antworteten ihrer Stimme durch denselben Ruf, entfalteten dieselben Gesinnungen, beeiferten sich ihre Verbindungen enger zu knüpfen, und den an die Stelle Sr. allerchristlichsten Majestät und deren Beamten getretenen Obrigkeiten den Eid des Gehorsams zu leisten. In dem Maaße, wie die Bande zerrissen, welche die Provinzen an die alte Mutterstadt knüpften, erstarkten die Verbindungen, die seit lange die einen derselben mit den andern verbanden. Die Klagen selbst, die sie in diesem Augenblicke gegen eine Unterdrückung von drei Jahrhunderten erhoben, und die Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, brachten ihren Rechten und ihren Wünschen neue Gefahr; und der Gesellschaftsvertrag, der bereits unter ihnen bestand, erlitt nicht nur keine Schwächung, sondern ihm ward ein neuer Grad von Gesetzmäßigkeit und Stärke zu Theil. Mit einem Worte, sie befanden sich wesentlich als Nation konstituirt, von dem Augenblicke an, da sie das Joch der alten Mutterstadt abschüttelten, in derselben Art, wie die Provinzen Brasiliens

*) Uebersezt aus Nanez Esquisser historiques et politiques de Buenos-Ayres.

sich durch den Akt selbst, der ihre Unabhängigkeit von Portugal proklamirte, in diesen Rang stellten.

Die Provinz Montevideo zeichnete sich durch ihre Gesinnungen für die Sache der Revolution und durch ihre Bestrebungen, die Unternehmung von Buenos-Ayres zu unterstützen, vor andern aus. Es entstanden alsbald Bewegungen in ihrer Hauptstadt, welche von den spanischen Behörden auf gehässige Weise unterdrückt wurden. Dem ungeachtet brach das Verlangen der Vereinigung mit den übrigen Provinzen los, und öffnete sich mitten unter den Hindernissen einen Weg, bis es für alle oder doch für den größten Theil der Amerikaner allgemein wurde. Die Bewohner des Landes erhoben sich auf verschiedenen Punkten, schüttelten das Joch, das sie unterdrückte, ab, und liefen herbei, sich unter den Gehorsam der gemeinschaftlichen Regierung zu stellen. Dieselben Beweggründe veranlaßten Männer von großer Auszeichnung, unter andern die Armee-Offiziere Don Jose de Rondo und D. Jose de Artigas hieher auszuwandern; sie boten der Obrigkeit ihre Dienste an, und kehrten zurück, bekleidet mit der Obristlieutenants-Würde, und beauftragt mit dem Kommando der bereits gegen diese Provinz im Marsch begriffenen Truppen, welche durch die Reste der Armee vom Paraguay verstärkt werden sollten. Sobald diese Streitkräfte über den Urugay gingen, vereinigten sie mit sich die Divisionen freiwilliger Patrioten, welche im Lande aufgestanden waren, und begaben sich unter die Befehle des Generals en Chef. Die Armee rückte ohne den geringsten Widerstand vorwärts, und der Sieg von las Piedras, den ihr Vortrab erfocht, unter den Befehlen des Obristlieutenants Artigas, machte sie zum Herrn des ganzen Landes bis unter die Mauern von Montevideo selbst.

Das Ansehen der in Buenos-Ayres errichteten obersten Regierung ward alsdann im ganzen Umfange dieses Landes anerkannt. Von allen Seiten kamen ihr Glückwünsche, Versicherungen der Vereinigung, der Treue, des Gehorsams zu.

Alle Angestellten empfingen von ihr neue Bestallungen, und die Armee-Offiziere, Veteranen oder Milizen, wurden durch die zur Zeit des Sieges von las Piedras verdienten Grade belohnt. Die Banda oriental blieb seit dieser Epoche auf demselben Fuß der Vereinigung (mit Buenos-Ayres), wie die Provinzen Korientes, Entre-Rios, Kordova, Mendoza, Tukuman, Salta, Chuquisaka, Kochabamba und la Paz, welche bereits von Feinden befreit, das Ganze des neuen Staates bildeten.

Die Niederlage der patriotischen Armee von Peru nöthigte zu dieser Zeit die Regierung, ihre Truppen von der Belagerung von Montevideo zurückzuziehen, und mit den Kommandanten dieses Platzes einen Waffenstillstand zu schließen. Dieß war der erste Augenblick, wo der Obrist Artigas Zeichen von Unbotmäßigkeit gegen die oberste Autorität gab, die ihn in der Stelle eines Major-Generals der Armee bestätigt hatte, er hatte an sie selbst das offizielle Bülletin des Sieges von las Piedras geschickt, und zur Belohnung für diesen Sieg den Grad eines Obersten erhalten.

Dieser Chef, in schlechtem Einverständnisse seit dem Waffenstillstande, folgte dem Rückzuge der Armee gegen Buenos-Ayres nicht; er sezte sich am Urugay fest, an der Spitze der Milizen der Provinz. Inzwischen sezte er seine Verbindungen mit der Hauptstadt fort, und erhielt fortwährend die Unterstützungen, die er nöthig hatte, bis man nach Wiederanfang der Feindseligkeiten mit dem Gouvernement von Montevideo, zum zweitenmal eine ziemlich starke Armee in diese Gegend schickte, unter den Befehlen des Stellvertreters der obersten Regierung D. Manuel de Sarratea, welche hernach unter den Befehlen des Generals D. Jose de Rondo blieb. Die Milizen unter dem Befehl des Obersten Artigas wirkten zu der neuen Belagerung des Platzes mit, und obgleich das Betragen dieses Anführers immer zweifelhaft und beunruhigend war, so wurde doch der General Rondo während des ganzen Feldzuges aner-

kannt und geachtet. Der Krieg wurde mit solchem Erfolge geführt, daß, sobald sich das Geschwader von Montevideo an das der vereinigten Provinzen übergeben hatte, der Platz sich dem belagernden General übergab, und sogleich nach der Besetzung durch seine Truppen errichtete man dort die durch die allgemeine Regierung ernannten Behörden.

Man darf nicht verhehlen, daß zu dieser Zeit die Unbotmäßigkeit des Obersten D. Jose de Artigas einen ernsthafteren Charakter annahm, und daß sie den General en Chef nöthigte, ihn zur Beruhigung aller Grundbesitzer des Landes durch einen Theil der Truppen, die Montevideo belagert hatten, verfolgen zu lassen. Die Ereignisse begünstigten leider seinen Aufstand, und die Regierung von Buenos-Ayres mußte diese Provinz zu seiner Verfügung lassen, um ihre Streitkräfte gegen den gemeinschaftlichen Feind zu wenden, dessen Bewegungen in Peru zu hemmen nöthig geworden war.

Der Oberst Artigas, nunmehr Herr der Banda oriental, und der Hülfsmittel, die sie ihm darbot, ließ seiner Rache gegen die Regiernng von Buenos-Ayres den Lauf, und die Ereignisse folgten sich auf eine solche Weise, daß sie die hinreichend bekannten Feindseligkeiten zwischen den beiden Provinzen herbeiführten. Inzwischen blieb das Volk der östlichen Banda unerschütterlich in seinem ersten Entschluß, eine einzige Nation mit den Provinzen des alten Vizekönigreichs zu bilden, und Artigas selbst wagte nie einen Schritt, welcher der Entscheidung zuwider gewesen wäre, die zum Theil Gegenstand ihrer Aufopferungen gewesen war. Allerdings theilte sich die Meinung über eine wichtige Frage, welche Regierungsform nämlich von dem neuen Staate anzunehmen sey; die einer Föderativ-Regierung, ähnlich der der Vereinigten Staaten, bekam das Uebergewicht. Diese Meinungsverschiedenheit verzögerte die Organisation des Landes, und erlaubte dem Artigas es durch äußersten Despotismus zu tyranniſiren, bis es von den portugieſischen Truppen besezt ward.

Aus dieser so klaren und mit dem wahren Verlauf der Begebenheiten so übereinstimmenden Erzählung geht bestimmt hervor, daß die östliche Banda einige Zeit unter einer Privatregierung, oder vielmehr unter der tyrannischen Gewaltherrschaft des Obersten Artigas blieb; daß aber daselbst nie irgend eine öffentliche Handlung vorgenommen wurde, welche die Nationaleinheit mit den übrigen Provinzen, welche dieselbe durch neu eingegangene Verbindlichkeiten während der ersten Zeiten der Revolution befestigt hatten, aufgelöst hätte. Ihre Zwistigkeiten mit Buenos-Ayres konnten nicht anders angesehen werden, denn als einheimische und Privat-Meinungsverschiedenheiten, gleich denjenigen, welche seitdem auch in den andern Provinzen entstanden sind, die aber keineswegs eine vollständige Trennung vom Staate, noch die Zerstückelung seines Nationalgebietes zur Folge haben. Dieß ist so sehr wahr, daß sie, obgleich provisorisch durch besondere und unabhängige Regierungen regiert, sich doch zu ihrer politischen Wiederorganisation durch Anerkennung der Territorialeinheit, die sie bewahrt haben, als Basis, vorbereiten. Dieß ist der Zustand, in welchem befindlich die östliche Banda anzusehen ist, zur Zeit, als sie von den Truppen Sr. allergetreuesten Majestät besetzt wurde, einem Zeitpunkt, in welchem sie nicht aufgehört hatte, ergänzender Theil der Provinzen von la Plata zu seyn. Aus diesem Grunde glaubte sich der oberste Direktor von Buenos-Ayres verpflichtet, damals Erklärungen von diesem Hofe zu verlangen, und gegen die militärische Besetzung Einsprache zu thun, die unter dem Vorwande für die Sicherheit der brasilischen Gränze zu wachen, stattgefunden hatte. Se. allergetreueste Majestät geruhte, ihn durch eine auf Ihren königlichen Befehl durch Se. Erzellenz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Thomas Antonio de Villa-Nova unterm 23. Juli 1818 erlassene Note zu befriedigen, in welcher unter Bestätigung des Waffenstillstandes von 1812, Se. Maj. erklärte, daß die Besetzung der östlichen Banda blos provisorisch sey,

Da von dem zwischen der Regierung Sr. allergetreuesten Majestät und den Provinzen von la Plata im Jahr 1812 geschlossenen Waffenstillstande die Rede ist, so kann man sich nicht versagen, hier den 3ten Artikel desselben beizuschreiben, in welchem man das östliche Gebiet als einen ergänzenden Theil dieser Provinzen bildend, anerkennt. Es heißt dort: „Sobald Ihre Exzellenzen, die Generale der beiden Armeen die Nachricht von dieser Uebereinkunft erhalten haben werden, werden sie die nöthigen Befehle geben, theils um alles Zusammentreffen zu vermeiden, theils um den unverzüglichen Rückzug der unter ihrem Befehle stehenden Truppen in die Gränzen der beiden betreffenden Staaten zu bewerkstelligen, indem hier unter diesen Gränzen diejenigen verstanden werden, welche als solche anerkannt waren, ehe die portugiesische Armee ihren Marsch in das spanische Gebiet begonnen hatte; und damit die beiden Gebiete die ganze Zeit über unverletzt bleiben, so lange diese Uebereinkunft bestehen wird, und Alles, was sie vorschreibt, genau erfüllt werde, unterzeichnen wir diese Urkunde in Buenos-Ayres, den 26. Mai 1812."

Es erhellt demnach aus dem Buchstaben dieses Artikels, wie Se. allergetreueste Majestät, bei erneuerter Bestätigung dieses mit der Regierung der Provinzen von la Plata abgeschlossenen Waffenstillstandes, mittelst der zuvor angeführten Note Ihres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche Note im Jahr 1819, zu einer Zeit erlassen worden, da die spanischen Behörden aus dem Lande verschwunden waren, und das Benehmen des Obersten Artigas zum Beweggrunde seiner Besetzung diente, das östliche Gebiet als einen Theil der Provinzen von la Plata anerkennt. Diese Bemerkung wird gleich nützlich für die über die Berathschlagungen des ziscplatinischen Kongresses anzustellenden Untersuchungen seyn, aus welchem Kongresse man alles Recht abzuleiten scheint, das die brasilische Regierung auf die Beibehaltung dieser Provinz zu haben behauptet.

Es wird hinreichend seyn, zu wissen, daß dieser angebliche Kongreß durch eine unbefugte Behörde zusammenberufen, und in Gegenwart einer fremden, überdieß bei seinen Beschlüssen betheiligten Armee gehalten wurde, um die von ihm ausgegangenen Beschlüsse für eben so ungesetzlich zu halten, als die berüchtigten Verhandlungen von Bayonne im Jahr 1808. Auch darf man andere vorliegende Thatsachen von gleicher Wichtigkeit nicht übersehen, welche hinreichend beweisen, sowohl daß das Land nicht genügend befragt, als auch, daß seine Stimmen weder frei, noch freiwillig waren. Der Hr. Baron von Laguna, den ausdrücklichen Befehlen Sr. Majestät und den Instruktionen des Ministeriums entstehend, betrug sich offen, wie ein Agent der Einverleibung dieser Provinz mit dem Königreiche Portugal; er veränderte aus eigener Machtvollkommenheit die Grundlagen der Ernennung der Volksrepräsentanten; indem er der Stimme und dem Votum des Volkes, zur Zeit der Wahl, die einiger Kabildos ohne hiezu befugte Sendung, unterstellte, welche dem Einfluß der Gewalt unterworfen waren, und größtentheils von dem großen Gegenstande, über den sie berathschlagen sollten, keine Kenntniß hatten.

Hier ist es passend, den Beweggrund in Erinnerung zu bringen, welchen dieser General in seiner Note vom 10. Januar 1821 anführt, worin er Sr. allergetreuesten Majestät von den Berathschlagungen des zisplatinischen Kongresses Nachricht gibt, warum er es sich erlaubt habe, diese Maaßregel zu ergreifen. Diesen Beweggrund findet er in der Art der Bevölkerung, von der er behauptet, sie sey aus herumirrenden und zerstreuten Hirten zusammengesezt. Man kann diese höhnende Sprache verachten, welche den Hrn. Baron von Laguna den Einwohnern des Landes, das er zufällig befehligt, so wenig empfiehlt, aber man muß die Ungenauigkeit und Falschheit des angeführten Beweggrundes ans helle Tageslicht bringen. Dieses Land ist auf dieselbe Weise organisirt, wie der ganze

Rest des amerikanischen Festlandes, wo die so zerstreute Bevölkerung in Departements abgetheilt ist, welche ihren beziehungsweise politischen oder militärischen Chefs unterworfen sind, die ihre Amtsangehörigen in allen von dem öffentlichen Dienste gefoderten Fällen, und um so viel mehr zu freiwilligen Verhandlungen zusammenbringen können, welche ihnen keine Last verheißen. Dieß ist der Fall auf dem Lande von Buenos-Ayres, dessen Einwohner meist Hirten, wie die der östlichen Banda auf alle bestimmten Plätze zusammenströmen, um dort persönlich ihre Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zur gesetzgebenden Versammlung zu geben. Und was würde aus der National-Repräsentation Brasiliens, wenn unter dem Vorwande der Zerstreuung der Landbewohner, man sie des Stimmrechts beraubt und dasselbe ausschließlich den Raths-Kollegien der größeren Bevölkerungen anvertraut hätte? Und doch bietet ihnen die Rauheit ihrer Wege nicht die Leichtigkeit des Transports dar, wie dieß die Ebenen von Montevideo thun. Aber der General Lecor verrieth unklugerweist den wahren Beweggrund einer so ungerechten Maaßregel, in der angeführten Note, wenn er Se. allergetreueste Majestät versichert, daß sich die öffentliche Meinung auf eine entschiedene Weise gegen die Einverleibungsakte aussprach, und daß sie blos von den Menschen begünstigt wurde, die er sich als die aufgeklärtesten und angesehensten des Landes zu bezeichnen erlaubt. Se. Ekzellenz hätte können hinzusetzen, ihre Zahl sey so beschränkt, als es die der Parteimänner war, welche ihn bei seinem Rückzug aufs Land begleiteten, zu dem er in Folge seiner Zwistigkeiten mit der Division der königlichen Freiwilligen genöthigt ward.

Welches Vertrauen konnten aber dem Volke in einer so wichtigen Angelegenheit die Berathungen eines Kongresses einflößen, der großentheils aus Angestellten im Dienste Sr. allergetreuesten Majestät, von ihr mit beträchtlichen Einkünften dotirt, und durch die Hoffnung höherer Stellen verführt,

bestand. Diejenigen, welche sich unter diesen Umständen nicht einstellten, wann erschreckt durch die Gegenwart einer bewaffneten Macht, welche ihre ganz besondere Theilnahme an den Gegenständen, über die der Kongreß berathschlagen sollte, nicht verhehlte. Die Verhandlungen bewiesen diese Wahrheit hinreichend. Das Volk von Montevideo war kalter und geduldiger Zuschauer der Willkür und Ungerechtigkeit, womit man über seine ersten Rechte verfügte, und man vergaß die mit den andern Provinzen der Union, welche zu seiner Emanzipation und Freiheit durch so viele und große Opfer beigetragen hatten, eingegangenen Verbindlichkeiten.

Wollte man aber auch von diesem Uebermaaß von Mißbräuchen, Ungesetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten absehen, so kann man doch nicht vergessen, daß diese Verhandlungen schon nichtig seit ihrem Beginnen, auch noch auf den Punkt gekommen waren, ohne Wirkung zu bleiben, und dieß durch eine Vereinigung von Umständen, welche sorgfältig zusammengestellt zu seyn schienen, um die Rechte dieses auf so wilde Weise beleidigten Volkes zu begünstigen. Der plöplatinische Kongreß sanktionirte in seinen Verhandlungen die Einverleibung dieser Provinz mit den Königreichen Portugal, Brasilien und Algarbien, ließ ihr aber den Charakter eines besondern Staates unter den verschiedenen dort ausgedrückten Bedingungen, unter andern der, durch die Konstitution regiert zu werden, welche die Kortes von Portugal sanktioniren würden. Es ist nicht ausgemacht, daß die Einverleibung von der portugiesischen Regierung angenommen worden wäre, so wenig, daß vielmehr die mit Untersuchung der Dokumente beauftragte diplomatische Kommission ihr Urtheil über die Nichtigkeit des Kongresses unumwunden aussprach. Seitdem wurden die Kortes aufgelöst, die Konstitution blieb ohne Wirkung; Brasilien erklärte seine Unabhängigkeit, und weiß sie mit Würde aufrecht zu erhalten!

Die Angelegenheiten Montevideos haben sich also auf diese Weise wieder in dem status quo befunden, in dem sie vor der Vereinigung des Kongresses waren. In welchem Sinne konnte denn jetzt Brasilien auf solche Titel hin irgend eine Art von Anspruch an diese Provinz behaupten? Ein in Montevideo von der obersten Versammlung der königlichen Verwaltungsbehörde ernannter Deputirter, dem der Auftrag gegeben war, sich an den Hof von Portugal zu begeben, und dort die Ratifikation der Verhandlungen des zisplatinischen Kongresses zu bewerkstelligen, präsentirt sich an diesem Hofe, und unterstellt der Regierung Gesuche, welche dem, was diese Versammlung sanktionirt hat, widersprechen, ohne einen andern Auftrag als den des Syndikus der Provinz, dessen Dienstbefugnisse einem solchen Gegenstande völlig fremd, im 20sten Artikel ihrer Verhandlungen einzeln ausgeführt sind. Es ist der Mühe werth, diesen Artikel Wort für Wort zu lesen, um den wahren Maaßstab dafür zu erhalten, wie weit in dieser Sache die Mißbräuche getrieben worden sind, und durch welche Mittel man das Gerechtigkeitsgefühl des Kaisers zu überraschen unternommen ha

Und was läßt sich wohl aus den Stimmen schließen, die man unter den Einwohnern von San-Jose und von Canelones zu Gunsten des Kaiserreichs Brasilien erhalten hat? Außerdem, daß ihnen die, durch die allgemein anerkannten Grundsätze des öffentlichen Rechtes vorgeschriebenen Formen fehlen, so sind sie mehr als aufgewogen durch das Stillschweigen des übrigen Landes und durch die Wünsche der Stadt Montevideo, welche dieß durch ihren, vom Volke gewählten, und mit besonderer Vollmacht für diesen Gegengenstand versehenen Kabildo ausdrückte. Es scheint, daß man gegen die Gesetzlichkeit dieser feierlichen Erklärung den Einwurf gemacht hat, daß diese Stadt sich in der Gewalt der portugiesischen Streitkräfte befand. Wo wäre denn aber

die Bürgschaft für die Unabhängigkeit ihrer Berathschlagungen in Gegenwart der Bataillone Brasiliens? Inzwischen hat sich das Volk von Montevideo eben so sehr gegen seine Einverleibung mit diesem Reiche als gegen die mit dem Königreiche Portugal ausgesprochen, was beweist, daß sein Betragen durch das Gefühl seiner eigenen Interessen ihm vorgeschrieben war; und die Regierung von Buenos-Ayres, welche ihre Einsprüche vor die Regierung Brasiliens bringt, ist geneigt, dieselben auch bei der von Portugal geltend zu machen, und rechnet auf die Wahrscheinlichkeiten, welche das entschiedene Betragen Sr. allergetreuesten Majestät in dieser Sache darbietet.

Nachdem man auf so siegreiche Weise bewiesen hat, daß die behauptete Einverleibung Montevideo's mit Brasilien wie mit Portugal in hohem Grade ungerecht ist, und daß alle Provinzen von la Plata, so wie jede einzelne derselben, ein gleiches Recht haben, die Unabhängigkeit des Nationalgebietes zu verlangen, wird es erlaubt seyn, sich mit der Frage zu beschäftigen, was in solchem Falle eine gesunde Politik dem Kabinet von Rio-Janeiro rathen muß. Die neuen Staaten von Amerika haben, indem sie sich gründeten, an das unparteiische Urtheil der zivilisirten Nationen von den Gewaltthätigkeiten und Eingriffen ihrer alten Mutterstädte appellirt; sie haben die strenge Pflicht, der Stärke ihrer Gründe und der Gerechtigkeit ihrer Klagen nicht durch eine solche Handlungsweise die Kraft zu nehmen. Sie müssen der Welt zeigen, daß sie einzig durch die gute Leitung der unermeßlichen Hülfsquellen, die jeder von ihnen in seinem Schooße trägt, groß und stark seyn können, ohne sich durch jenen Geist des Ehrgeizes und der Habsucht beherrschen zu lassen, der so viele Nationen entwürdigt, und der Menschheit so vieles Uebel zugefügt hat. Einig unter sich durch die Einerleiheit der Grundsätze und der Sache, die sie verfechten, und besonders durch die Gerechtigkeit, die

sie

sie sich gegenseitig widerfahren lassen werden, werden sie stark und Ehrfurcht gebietend seyn, um jeden Angriff zurückzuweisen, den man gegen die von ihnen proklamirte Freiheit und Rechte zu richten, versuchen könnte.

Brasilien, wenn es in seinen Ansprüchen auf die östliche Banda beharrte, würde sich von dieser so ehrenvollen und seinen eigenen Interessen so entsprechenden Richtung des Betragens entfernen. Und mit welchen Augen würden die übrigen Staaten Amerikas diesen auf so voreilige Weise geoffenbarten Geist der Eroberung, und das Abweichen von Grundsätzen ansehen, welche das ausmachen, was man mit Recht die amerikanische Politik nennen könnte?

Aber das Kabinet von Brasilien kann sich nicht länger durch ein Projekt verblenden lassen, welches zwar bei oberflächlicher Prüfung etwas Schmeichelhaftes hat, das aber Angelegenheiten von der ernsthaftesten Wichtigkeit in sich schließt. Es würde hiebei schon an dem Gedanken genügen, daß man durch Gutheißung der Einverleibung der östlichen Banda unter dem Vorwande der dort vorgekommenen Zwistigkeiten einen Grundsatz bekräftigt, der für die Provinzen Brasiliens selbst verderblich werden kann. Wenn es in der Politik, die seine Regierung befolgt, hinreichend ist, daß unter Begünstigung durch innere Zwistigkeiten eine kleine Zahl von Individuen die Stimme erhebt, um zu behaupten, daß diese Provinz befähigt sey, sich von der Union zu trennen, und um willkürlich über ihr Schicksal zu verfügen: mit welcher Gerechtigkeit, mit welcher moralischen Kraft wird diese Regierung selbst die erste beste ihrer Provinzen im Zaume halten können, welche eines Tages durch dieselben Gründe, welche die Revolution verursachte, geleitet, einen ähnlichen Weg einschlagen wird? –

Brasilien ist noch in der ersten Periode seiner politischen Wiedergeburt; es hat große Schwierigkeiten, große Gefahren zu besiegen, und sein Staatsschatz befindet sich in der traurigsten Armuth. Wird es ihm zusagen, die Kräfte der Armee,

welche die östliche Banda besezt, noch längere Zeit seinen inneren Bedürfnissen zu entziehen, und die ungeheuern Ausgaben fortwährend zu bestreiten, welche ihm der Einfall in diese Provinz bereits verursacht hat: Ausgaben, die immer unvermeidlich seyn werden. Nie wird sich dieses Land der fremden Herrschaft hingeben, und wenn man, um es zu unterwerfen, nachdem man sich den Zufällen des Krieges preisgegeben hat, dasselbe noch mehr schwächt, so wird der Nutzen, den man daraus ziehen wird, keine Vergleichung mit demjenigen aushalten, welchen die Freiheit des Handels in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen aller zivilisirten Nationen schaffen würde.

Inzwischen können sich die Provinzen von la Plata der Nothwendigkeit nicht entziehen, ihre Ehre und Würde aufrecht zu halten; und sie werden, nur ihre Unabhängigkeit und ihre National-Interessen um Rath fragend, wenn es nöthig ist, selbst ihre eigene Existenz aufs Spiel setzen, um die Wieder-Einverleibung eines Platzes zu erlangen, welcher der Schlüssel zu dem ungeheuern Flusse ist, der ihre Küsten bespült, die Kanäle ihres Handels öffnet, und die Verbindung einer Menge ihnen unterworfener Plätze erleichtert. Auch werden sie eben so wenig gleichgültig gegen das Loos einer Bevölkerung bleiben, welche so lange mit ihnen vereinigt war, welche mit so lautem Rufe die Wiederherstellung ihrer alten politischen Lage verlangt, und welche ihnen nicht allein durch die gesellschaftlichen Bande, sondern auch durch die alten Verbindungen der Familien, der Interessen, der Gewohnheiten und der Sprache angehört.

Die Regierung von Buenos-Ayres hat die Macht ihrer Verpflichtungen in dieser Hinsicht gefühlt, als unter wohl bekannten Umständen die Einwohner von Montevideo ihre Hülfe ansprachen. Sie hat es ihrer eigenen Würde und den einem Nachbarstaate schuldigen Rücksichten angemessen gefunden, zuerst das ehrenvolle Mittel einer offiziellen Reklamation zu ergreifen, indem sie einen Gesandten an diesen Hof abordnete,

zu Betreibung dieser Sache so wie, wenn es seyn kann, zu Feststellung ihrer politischen Verhältnisse mit einem Lande, dessen Befreiung ihren vollen Beifall erhielt, so wie sie auch die Form der Regierung achtet, welche sich dasselbe, als wahrscheinlich seinen Bedürfnissen und Wünschen angemessener, gegeben hat. Sie schmeichelt sich, daß ihr Schritt von der Regierung Brasiliens unter seinem wahren Gesichtspunkte gewürdigt, und den Erfolg haben werde, den sie davon erwartet.

Rio-Janeiro den 15. September 1823.

(Unterz.) Valentin Gomez.

Für die Abschrift: Estevan de Luca, Sekretär.

29. Entschließung des Hofes von Brasilien, durch seinen Minister dem Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres mitgetheilt. Rio-Janeiro 6. Februar 1824 *).

Der Unterzeichnete, Rath, Minister und Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten hat Sr. kaiserl. Majestät die beiden lezten Noten vorgelegt, welche D. Jose-Valentin Gomez, Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres ihm unterm 27. Januar und 5. Februar dieses Jahres überreicht hat, worin derselbe auf Befehl seiner Regierung darauf besteht, eine kategorische Antwort in Hinsicht auf die Wieder-Einverleibung der Provinz von Montevideo mit dem Staate von Buenos-Ayres zu erhalten.

*) Aus dem nämlichen Werke übersezt.

Hr. Baraigne, der französische Uebersezer von Nunez, macht zu dieser Urkunde folgende Anmerkung:

„Der Leser wird durch die geschraubt diplomatische Sprache „des brasilianischen Kabinets hiedurch ohne Mühe würdigen, „auf welcher Seite sich die Vernunft und die Rechtlichkeit „befinden. Diese Sprache selbst ist ein Beweis mehr davon. „Man kann ebendieß von dem Manifeste sagen, welches „Don Pedro den 12. Dezember 1825 bekannt gemacht hat, „worin die Wahrheit bei jeder Phrase verlezt ist.“

Der Unterzeichnete muß damit beginnen, den Herrn Geschäftsträger zu versichern, daß der von ihm herrührende Aufschub der verlangten schleunigen Antwort nicht nur nicht unverträglich mit den Versicherungen des Ministeriums Sr. kaiserlichen Majestät, und unvereinbar mit den Rechten und Interessen von Buenos-Ayres ist (eine Ansicht, welche dem Herrn Geschäftsträger die Pflicht auferlegt zu haben scheint, die Erläuterungen, worauf die besagten Noten sich beziehen, zum leztenmal zu verlangen), sondern daß im Gegentheil dieser Aufschub ein Beweis von dem vollen Verlangen der brasilischen Regierung ist, zur Lösung ihrer politischen Verhandlungen mit dem Staate von Buenos-Ayres zu gelangen. Die Regierung von Brasilien wollte sich hinreichende Zeit verschaffen, um die Nachweisungen zu erhalten, welche ihr Aufschluß geben, und zur Grundlage dienen mußten, um die Rechte und Interessen dieser benachbarten Regierung mit Billigkeit zu würdigen. Auch hat der Unterzeichnete geglaubt, daß man diesem Aufschub keine andere Auslegung würde geben können, sobald man bedächte, daß er jezt, nachdem er die Nachweisungen, die er bedurfte, zusammengebracht hat, dem Herrn Geschäftsträger auf eine kategorische Weise antwortet, und daß man glauben würde, er hätte dieß gleich nach den ersten Eröffnungen gethan, wenn die lezten Ausmittelungen vorhanden gewesen wären. Er hat von Sr. Majestät dem Kaiser den Befehl erhalten, der Beachtung des Herrn Geschäftsträgers mit aller Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit, die seine Regierung bezeichnen, folgende Antwort auf seine Noten vorzulegen.

Daß, ungeachtet des beständigen Bestrebens Sr. kaiserl. Majestät, der Regierung von Buenos-Ayres die Hochachtung zu beweisen, welche er für sie hegt, unerachtet des Wunsches, daß ein längerer Aufschub der verlangten Antwort keine Zweifel an seinen Gesinnungen erregen möge, die Unmöglichkeit, eine bestimmte Entscheidung über die Wieder-Einverleibung

von Montevideo mit der Provinz von Buenos-Ayres auszusprechen, leicht dargethan werden kann, indem man sich auf dieselben Grundsätze stützt, die dem Herrn Geschäftsträger als Grundlage dienen, um diese Einverleibung zu fodern. In der That, Se. Excellenz stützt sich vornämlich auf den Willen der Provinz von Montevideo, welche ihre Trennung von dem Kaiserreiche von Buenos-Ayres verlangt; und doch beweisen alle gesetzlichen Vermuthungen im Gegentheil, daß die Montevideer eine solche Trennung nicht wünschen. Was würde also bei einer solchen Verschiedenheit der Meinungen für den Fall zu thun übrig bleiben, da der Zweifel aufrichtig, da das Recht des Anspruchs von Seiten Buenos-Ayres gewiß wäre? Das Auskunftsmittel, den zisplatinischen Staat öffentlich um seinen allgemeinen Willen zu befragen, dieses Auskunftsmittel würde jedoch weder nothwendig, noch untrüglich seyn. Es ist nicht nothwendig, weil dieser allgemeine Wille sich bereits durch alle möglichen Mittel geäußert hat, und weil es natürlicher ist, dem Kongreß der Repräsentanten des ganzen Staates, welche im Jahr 1821 seine Einverleibung mit Brasilien beschlossen, und den Verhandlungen aller Kabildos des Landes, welche in der Folge Se. kaiserliche Majestät proklamirten, sie anerkannten, und Wähler ernannten, um einen Abgeordneten zu wählen, der sie bei der brasilischen allgemeinen Versammlung verträte, Glauben zu schenken, als dem einzigen und ungesetzlichen Kabildo von Montevideo, wenn derselbe, mitten unter den Parteien, die ein fremder Einfluß dort erregt, von Buenos-Ayres eine Einverleibung verlangt, zu welcher die andern Kabildos ihre Zustimmung nicht gegeben haben. Es ist nicht untrüglich (jenes Auskunftsmittel); denn, wenn man auch den bereits geäußerten Ausspruch des allgemeinen Willens der Montevideer zu Gunsten ihrer Einverleibung mit dem Kaiserreiche nicht in Anschlag bringen, wenn man sie selbst von Neuem um Rath fragen wollte, um den Ansprüchen der Regierung von Buenos-Ayres zu

genügen, so konnte man doch nicht hiezu gelangen, 1) weil, bei der Besetzung des Landes mit brasilischen Truppen, welche zur Sicherheit und Vertheidigung seiner Bewohner nöthig sind, und bei der auf der andern Seite stattfindenden militärischen Besetzung der Stadt Montevideo durch portugiesische Truppen, die den erstern feindlich entgegenstehen, alle Erklärungen des Volkes und jede derselben einzeln bei beiden Parteien für gezwungen und ungesetzlich gelten würden, und man so aufs Neue in den Zirkel verfallen würde, woraus der Herr Geschäftsträger herauszukommen sucht; 2) weil es entschieden ist, daß, wenn im zisplatinischen Staate eine Partei zu Gunsten von Buenos-Ayres besteht, woran man nicht vernünftiger Weise zweifeln kann, indem der Herr Geschäftsträger selbst es versichert, und weil selbst in den am besten befestigten Staaten Verschiedenheiten in politischen Meinungen stattfinden: es auch eben so entschieden ist, daß der, unter den verschiedenen Armeen, welche ihn besetzen, bestehende Kampf, andere, durch die Feinde des Reichs und durch Montevideer selbst angefachten Parteien erzeugt hat: so diejenigen, welche die Vereinigung mit Portugal und mit England wünschen, und diejenigen, welche sich auf die absolute Unabhängigkeit des zisplatinischen Staates Hoffnung machen. Diese Parteien, obgleich nicht sehr zahlreich, obgleich unter der großen Zahl derjenigen verschwindend, welche die Aufrechthaltung der Einverleibung mit dem Kaiserreiche beschworen haben, bieten dem ungeachtet, mitten unter solcher Gährung, die größten Hindernisse dar, um den Ausdruck eines allgemeinen frei ausgesprochenen Willens erhalten zu können.

Zu allen diesen Gründen kommt weiter noch der hinzu, daß die gefoderte Entscheidung im konstitutionellen Sinne nur der gesetzgebenden Gewalt zukommen mußte, besonders seitdem die Einverleibung des zisplatinischen Staates ein konstitutioneller Gegenstand geworden ist, über welchen die lezte allgemeine Versammlung von Brasilien nicht nur ein Gesetz er-

lassen, sondern auch eine, den Behauptungen des Herrn Geschäftsträgers entgegengesezte Ansicht gezeigt hat; und obgleich bei dem gegenwärtigen Zustande der Sachen keine neue gesetzgebende Versammlung vereinigt ist, so würde jedoch Se. kaiserl. Maj. dieses Umstandes ungeachtet, eine bestimmte Entscheidung nicht aus eigener Machtvollkommenheit thun, weil Se. Majestät vor Augen hat, daß in den durch eine Repräsentativ Regierung regierten Staaten es ausschließlich den gesetzgebenden Körpern zukommt, einen Gebietstheil, in dessen Besitze sie sind, zu veräußern oder abzutreten; und dieß mit noch stärkerem Grunde in diesem Falle, wo die Abtretung von Montevideo ein Angriff gegen die Integrität des brasilischen Kaiserreichs seyn würde.

Indessen hat Se. kaiserliche Majestät, in Anerkennung der Wichtigkeit der Ertheilung einer bestimmten Antwort über einen Gegenstand von solcher Beschaffenheit, von dem Wunsche beseelt, offen zu zeigen, daß Se. Majestät den Grundsätzen einer freimüthigen und unumwundenen Politik den Vorzug geben, und in der Ueberzeugung, die sich auf die lezten erhaltenen Nachweisungen gründet, daß Ihre Regierung mit aller Sicherheit, und schon vom jetzigen Augenblick an für sich selbst in solchem Gegenstande Antwort ertheilen kann, dem Unterzeichneten befohlen, den Herrn Geschäftsträger wissen zu lassen: daß, wenn man auch den allgemeinen Willen der zisplatinischen Provinz von Neuem durch irgend ein Mittel, das Se. Exzellenz vorschlagen könnte, befragen, ja selbst, wenn dieser Wille, was nicht glaublich ist, sich zu Gunsten der Einverleibung entweder mit Buenos-Ayres, oder mit Portugal, oder mit irgend einer andern Macht, aussprechen würde: die kaiserliche Regierung nicht umhin könnte, dieses Betragen als einen Angriff, nicht allein auf die wahren Interessen des zisplatinischen Staates, sondern auch auf die, von Brasilien um den Preis so vieler zu Gunsten dieser Provinz gebrachten Opfer, erworbenen Rechte zu betrachten, und sich folglich

genöthigt sehen, sie zu vertheidigen: denn eine feierliche Uebereinkunft, geschlossen zwischen dem Staate von Montevideo und dem Kaiserreich Brasilien, welchem dieselbe so lästig gewesen ist, und noch ist, kann nicht durch die Reue eines einzigen der kontrahirenden Theile, sondern wohl durch die aller beiden gebrochen werden. Die Rechte Brasiliens sind eben so geheiligt als ihr Ursprung; denn selbst abgesehen von den alten, mit der Krone Spanien geschlossenen Gränzverträgen, genügt es zu betrachten, 1) daß, als die Montevideer dem Despotismus des Chefs Artigas preisgegeben und die Provinz durch die Wuth des Bürgerkriegs beinahe zerstört war, sie keinen Schutz bei irgend einer Macht als bei Brasilien fand, welches sie von diesem wilden Anführer befreite, und Frieden und Ueberfluß auf ihre Felder zurückbrachte, während weder Buenos-Ayres noch Spanien das geringste Opfer brachten, um ihr zu Hülfe zu kommen und sie zu unterstützen; 2) daß die Regierung von Brasilien zahlreiche und ungeheure Ausgaben in dieser Provinz machte; und daß es so viele Rechte hätte, dafür entschädigt zu werden, wenn es sie aufgeben müßte, daß der Hof von Madrid selbst dieß anerkannte, als er sich ganz neuerdings bemühte, jedoch vergebens, die ersten Mächte Europas für die Wiederherausgabe Montevideos an Se. allergetreueste Majestät zu gewinnen; 3) daß, als die Provinz beruhigt und frei war, Se k. Majestät ihr half, ihr Loos zu wählen, ohne irgend Gewalt zu brauchen; und daß die Provinz, gesetzlich vertreten, in einem Kongreß (in Anerkenntniß, daß dasselbe Recht, welches dem Vizekönigreich von Buenos-Ayres zustand, sich von der Mutterstadt zu trennen, und das, welches die andern Provinzen desselben Vizekönigreichs hatten, sich von Buenos-Ayres zu trennen, wie Cordova, Tucuman, Santa-Fe, Entre-Rios u. s. w. gethan hatten, gleichfalls der Provinz von Montevideo zukomme, um über ihr Schicksal zu entscheiden) beschloß, sich Brasilien einzuverleiben, und in Folge hievon handelte, indem sie die Einverleibung bestätigte, theils durch

die Stimmgebungen zu Gunsten Sr. kaiserl. Majestät, theils endlich durch die kürzlich vorgenommene Wahl eines Abgeordneten für die brasilische allgemeine Versammlung. Nach Vorstehendem kann die Regierung Sr. kaiserl. Majestät beim Vorhandenseyn so wichtiger Gründe mit der von Buenos-Ayres nicht in irgend eine Unterhandlung eingehen, welche die Abtretung des zisplatinischen Staates zur Grundlage hätte, dessen Bewohner sie nicht aufgeben darf, besonders da die gegenseitige Ueberzeugung, die aus der Einverleibung hervorgehenden Vortheile, die gegenseitig übernommenen Verpflichtungen, die Treue, welche die Zisplatiner so vorzüglich auszeichnet, und die Würde des Kaiserreichs Brasilien für jede Art von Unterhandlung, welche dieselbe gefährden könnte eben so viele Hindernisse sind.

Der Unterzeichnete, indem er diese Auseinandersetzung dem Herrn Geschäftsträger vorlegt, hofft, daß die Regierung von Buenos-Ayres in ihrer Weisheit und Unparteilichkeit die Beweggründe würdigend, welche sich ihren Ansprüchen entgegenstellen, sich überzeugen wird, daß die kaiserliche Regierung so zu Werke geht, wie sie selbst unter ähnlichen Umständen thun würde, und daß sie mit Vergnügen sehen wird, wie die Verhältnisse der guten Eintracht, welche zwischen beiden Ländern bestehen, sich täglich mit mehr Kraft und Würde enger knüpfen.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um dem Herrn Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres die Versicherungen seiner ausgezeichneten und persönlichen Hochachtung zu wiederholen. (Sollte für haute considération et estime particulière bereits eine andere diplomatische Formel bestehen, so wäre diese zu setzen.)

Im Palast von Rio-Janeiro den 6. Februar 1824.

Luis-Jose de Carvallo y Melo.

An Don Valentin Gomez u. s. w.

Aus der Urschrift übersezt

Estavan de Luca.

30. Erklärung und Protestation der von der Stadt und den Vorstädten Montevideo's in Volksversammlungen erwählten Repräsentanten vom 20. Oktober 1823 *).

Die Repräsentanten der Provinz Banda oriental, welche die Gesammtstimmen dieses ganzen Landes, der Hauptstadt insbesondere, in dem gegenwärtigen Zustande der Bedrückung vernehmen, stellen dieselbe frei und aus eigenem Willen unter den Schutz der Provinz und Regierung von Buenos-Ayres, und wünschen, daß dieselbe diesen Schutz zu einer Zeit und auf eine Weise geltend mache, wie es ihr am zweckdienlichsten scheint. Diesem zufolge, und in Erwägung dessen, daß ein großer Theil der Nachbarschaft diese Repräsentanten dringend auffodert, Protestation gegen die in diesem Lande durch brasilische Truppen verübten Gewaltthaten einzulegen, welche besagte Stadt und Nachbarschaft selbst durchsetzen würde, wäre sie nicht in die gegenwärtigen unglücklichen Umstände versezt, und mit Beziehung auf die Tyrannei und Nichtigkeit, womit der Provinzial-Kongreß von 1821 konstituirt ward, fassen die Repräsentanten nach reiflicher kläglicher Berathung einmüthig folgende Beschlüsse:

1. Sie erklären die Handlung der Einverleibung in die portugiesische Monarchie, die durch besagten Kongreß von 1821 sanktionirt ward, für nichtig, willkürlich und verbrecherisch, weil jener Kongreß größtentheils aus Männern bestand, die Zivilämter im Solde Sr. allergläubigsten Majestät bekleideten, oder die von diesem Könige mit ehrenvollen Auszeichnungen geschmückt, oder die zuvor in den Stadtrath (Ayuntamiento), um jenes Resultat herbeizuführen, aufgenommen waren.

2. Sie erklären die Akte der Einverleibung der Ortschaften dieses Landes mit dem Kaiserreich Brasilien für null und

*) Aus der Zeitschrift Columbus 1825. 2ter Thl. S. 280. bis 281.

nichtig, weil diese in Folge der Zwangsmaaßregeln, die Baron von Laguna aller Orten übte, erlangt sind. Er schickte besagte Akten mit zahlreichen Truppenabtheilungen zur Unterschrift in die Ortschaften, ließ die Einwohner gewaltsam in die Gemeindehäuser treiben, und Namen von Leuten, die gar nicht vorhanden sind, und die Namen Anderer, die entfernt waren, und daher von jenen Vorgängen gar nichts wußten, unterzeichnen.

3. Sie erklären, daß die Provinz östlich vom Uruguay-Strom durchaus keiner andern Macht, Nation, oder anderm Staate angehört, angehören soll noch will, als den Provinzen der alten Union des Rio de la Plata, wovon sie einen Bestandtheil gebildet hat und noch bildet, so wie sie denn auch einen Abgeordneten bei der Souverän-konstituirten General-Versammlung hat, seit dem Jahre 1814, in welchem sie sich der europäisch-spanischen Herrschaft gänzlich entzog.

31. Rechenschafts-Bericht des Geschäftsträgers von Buenos-Ayres über seine Sendung, bei seiner Ankunft in dieser Hauptstadt. Buenos-Ayres 12. April 1824 *).

Nachdem ich Eurer Herrlichkeit am leztverflossenen 9. Februar vom Hofe von Rio-Janeiro aus die Note vom 6. Januar von Sr. Exzellenz Luis-Jose Carvallo y Melo, Rath, Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, die definitive Entschließung dieser Regierung in Hinsicht auf die Unterhandlung, womit ich beauftragt war, enthaltend, übermacht hatte, so hätte ich bei meiner Rückkunft in diese Hauptstadt die Ehre haben sollen, in die Hände Ew. Herrlichkeit die Abschrift meiner Antwort, in der Absicht, ein neues Licht auf einige Punkte meiner früheren Mittheilungen zu werfen, die Zweifel welche sie darbieten können, zu heben, und meine Pässe zu verlangen, gemäß den Befehlen, welche Ew. Herr-

*) Aus Nunez a. o. O. übersezt.

lichkeit mir voraus ertheilt hatte, niederzulegen. Dieser Beruhigung in Folge des Schiffbruches *), den ich erlitten habe, beraubt, habe ich kein anderes Mittel, Ew. Herrlichkeit von dem Inhalt meiner Note zu unterrichten, als die Bemerkungen summarisch anzuzeigen, welche ich der Betrachtung Sr. Exzellenz zu unterwerfen nützlich erachtete, und welche hier folgen:

Daß der Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres, indem er Sr. Exzellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorstellte, daß die außerordentlichen Verzögerungen, welche die Unterhandlung erleide, unverträglich mit den von dem Ministerium Sr. k. Majestät ausgedrückten Wünschen und unvereinbar mit den Rechten und Interessen der Regierung von Buenos-Ayres seyen, und indem er zum leztenmal eine kategorische Antwort verlangte, nicht habe dieser Verzögerung eine Auslegung geben, sondern ihre geringe Uebereinstimmung mit den förmlichen Versprechungen hervorheben wollen, die er in dieser Hinsicht von Sr. Exzellenz Jose-Joaquin Carnero de Campos, seinem würdigen Vorgänger im Ministerium, in dessen offizieller Note vom 8. September erhalten hatte, welche auch in der Konferenz vom 19ten desselben Monats bestätigt, und von Sr. Exzellenz selbst in der vom 1. Dezember wieder vorgebracht worden seyen;

daß die geschehene Foderung der Wiedereinverleibung Montevideo's zu ihrer hauptsächlichen Grundlage, nicht,

*) Das Schiff, welches Herrn Gomez nach Buenos-Ayres zurückbringen sollte, scheiterte unterwegs an einer Klippe, welche „die englische Bank" heißt. Die meisten Passagiere, unter ihnen Hr. Estevan de Luca, der Gesandtschaftssekretär gingen zu Grunde. Gomez und einige andere, auf niederträchtige Weise von dem Kapitän verlassen, harrten acht Tage lang auf einem Felsen aus, bis sie, dem Tode nah, von einem leichten Fahrzeuge, das die Regierung ihnen zu Hülfe sandte, aufgenommen wurden.

wie S. Exzellenz annehme, den unter diesen Umständen von der östlichen Banda ausgedrückten Willen, in ihre alte Verbindung mit den Provinzen von la Plata zurückzukehren, gehabt habe, obgleich dieser Wille allgemein und laut ausgesprochen gewesen sey; sondern vielmehr die Kraft des Gesellschafts-Vertrags, welcher sie seit der fernen Zeit ihrer Gründung verbunden hatte, eines Vertrages, erneuert im Augenblick ihrer Emanzipation von der alten Mutterstadt, bekräftigt seitdem durch tausend feierliche Akte von der Art derjenigen, welche die Provinzen Brasiliens unter sich verbinden, wie man dieß ausführlich in der Denkschrift gezeigt habe, welche der Geschäftsträger dem Ministerium am 15. September zu überreichen die Ehre hatte; eines Vertrages endlich, von welchem ursprünglich die Beziehungsweisen, Rechte und Pflichten der östlichen Provinz und derer von la Plata, die einen gegenüber von den andern hervorgehen;

daß man nicht den geringsten Zweifel über das Recht erheben konnte, kraft dessen die Regierung von Buenos-Ayres in dieser Sache auftrat, sie mochte nun in ihrem eigenen Namen und als Mitglied der allgemeinen Verbindung handeln, da sie zugleich in den Familien-Freundschafts-Nachbarschafts- und Handels-Verbindungen der beiden Bevölkerungen näher berührt war, oder sie mochte im Namen der übrigen, in den Gesinnungen für die Wiedererwerbung ihrer National-Integrität um jeden Preis einigen, Provinzen handeln;

daß die Regierung der Provinzen von la Plata alle erfoderlichen Anstrengungen gemacht habe, um das östliche Volk theils von dem Despotismus des Obersten Artigas, theils von der Unordnung, in welche er es gestürzt hatte, zu befreien, bis zu dem Augenblicke, da sie ihre Aufmerksamkeit gegen den gemeinschaftlichen Feind wenden, und von der Zeit und von natürlichen Ursachen die Erfolge erwarten mußte, welche damals die Gewalt nicht hatte erlangen können; daß diese Politik von dem brasilischen Ministerium ohne Gefahr der Zurückgabe des

Vorwurfs nicht getadelt, noch sich auf dieselbe berufen werden könne, als könnte sie irgend einen Rechtsanspruch zu Gunsten des Hofes von Brasilien auf das Gebiet begründen, welches die Truppen Sr. allergetreuesten Majestät provisorisch besetzten, unter dem Vorwande, den Frieden dort herzustellen, und ihre Gränzen zu decken; daß, wenn auch diese Besetzung dem Lande die Ruhe und den Ueberfluß verschafft hätte, womit Se. Exzellenz sich schmeichle, dasselbe nichts desto weniger einen unglückseligen Krieg zwischen zwei fremden Armeen ausgestanden habe, die sich lange Zeit um die Herrschaft darüber stritten; daß sein Feldeigenthum auf ein benachbartes Gebiet abgeführt, seine Häuser unaufhörlich zur Quartier-Einnahme brasilischer Offiziere und Truppen verurtheilt, und die Einwohner ihrem Heerde entrissen worden, um die Reihen der Armee zu vergrößern, den Stipulationen des zisplatinischen Kongresses selbst zum Trotz;

daß der Geschäftsträger von Buenos-Ayres mit Erstaunen gesehen habe, wie Se. Exzellenz in der angeführten Note den Grundsatz aufgestellt habe, die Provinz von Montevideo habe ihre Verbindung mit denen vom la Plata zerreißen können, und diese könnten, als unter sich in gleicher Lage befindlich betrachtet werden, in Folge der Schwierigkeiten, welche ihre neue Organisation erzeugt, und der Streitigkeiten, welche dieser Grund erregt hatte: denn er habe wohl gewußt, daß die kaiserliche Regierung die Provinz Fernambuco nicht als getrennt von dem übrigen Brasilien betrachte, ungeachtet der innerlichen Erschütterungen, die sie so lang erduldet hat, und der wohlbekannten Lage, in welcher sie sich bei den gegenwärtigen Umständen befinde;

daß, in dem Falle, da man von Neuem den aufrichtigen Willen der Bewohner von Montevideo hinsichtlich ihrer Einverleibung mit den Provinzen von la Plata oder ihrer Vereinigung mit Brasilien hätte befragen wollen, ohne daß man ihre Entschließung hätte verdächtigen können, dem Einflusse einer

fremden Gewalt unterworfen zu seyn, man dem Auskunftsmittel hätte den Vorzug geben müssen, die Truppen Brasiliens an ihre Gränze zurückkehren zu lassen, alsbald nach Räumung des Platzes von denen Sr. allergetreuesten Majestät, indem man dem Volke seine Unabhängigkeit und die Freiheit seiner Berathschlagungen verbürgte, und der Munizipal-Obrigkeit die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung überließ; und daß hierin die Regierung Sr. kaiserl. Majestät nichts auf Spiel gesezt haben würde, wenn, wie Se. Exzellenz behauptete, im Lande nur so schwache Parteien zu Gunsten der Vereinigung mit Buenos-Ayres, mit England, mit Portugal, oder für die absolute Unabhängigkeit beständen, daß sie sich eben in der großen Masse derjenigen verlören, welche die Einverleibung mit Brasilien wollten, und deren Treue Se. Exzellenz so hoch erhebe;

daß endlich, weil nach dem Inhalt der Mittheilung Sr. Exzellenz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welchem der Geschäftsträger von Buenos-Ayres zu antworten die Ehre habe, die Unterhandlung abgebrochen und die Rechte der Provinzen von Montevideo und la Plata mißkannt seyen; er hoffe, Se. Exzellenz werde ihm seine Päße gefälligst zustellen lassen, um Rio-Janeiro gemäß den Befehlen seiner Regierung zu verlassen, was wirklich fünf Tage nachher geschah.

Dieß sind die Hauptpunkte, auf welche sich diese Auseinandersezung bezieht. Ew. Herrlichkeit kann auf die volle Genauigkeit zählen, womit sie dargelegt worden sind, und sie mit Vertrauen zur Kenntniß der Regierung bringen. Wenn der Geschäftsträger den Erfolg welcher bei einer so wichtigen Unterhandlung zu wünschen war, nicht erlangt hat, so schmeichelt er sich wenigstens, sie mit dem größten Eifer und mit der vollkommensten Beobachtung der Instruktionen, die ihn leiteten, geführt zu haben.

Geruhen Ew. Herrlichkeit den Ausdruck meiner tiefen Verehrung zu genehmigen.

Buenos-Ayres, den 12. April 1824.

Valentin Gomez.

An Se. Exzellenz Don Bernardin Rivadavia, Minister Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

32. Bekanntmachung des Kabildo von Montevideo, an den öffentlichen Plätzen der Stadt angeschlagen. Montevideo 28. April 1824 *).

Der Kabildo, welcher alle Klassen von Bürgern aufgefodert hat, in einem Register auf der Munizipalität ihre Freistimme einzuzeichnen, mit der Erklärung, ob sie wollen, oder nicht wollen, daß um das Konstitutionsprojekt als um ein Fundamentalgesetz des Kaiserreichs Brasilien gebeten werde, hat mit Erstaunen den Mangel von Theilnahme an einem so feierlichen Akt bemerkt, und erklärt dem zufolge allen Saumseligen, daß ihr Zögern als ein förmlicher Ungehorsam angesehen werden wird.

Montevideo den 28. April 1824.

33. Botschaft des Präsidenten der Lokalregierung von Buenos-Ayres an den zum erstenmal zusammengetretenen National-Kongreß der Plata-Staaten, vom 5. Dezember 1824 **).

„Das benachbarte Kaiserreich Brasilien macht eine bedauernswerthe Ausnahme von der allgemeinen Politik der amerikanischen Nationen. Die Abtrennung der Provinz Montevideo von unseren übrigen Provinzen durch die unredlichsten Kunstgriffe, und das Behalten derselben unter dem Drucke der Waffen, ist ein Skandal, das man durch den Schein der Gesetzmäßigkeit, worein man diese Usurpation zu hüllen sucht, nur noch gehässiger wird. Die Regierung der Provinz Buenos-Ayres hat bei dem Hofe von Rio de Janeiro Gründe und Vorstellungen versucht, und obgleich ihre Bemühungen bisher fruchtlos gewesen sind, so verzweifelt sie doch nicht an deren Erfolg. Vielleicht bringt der Rath mächtiger Freunde es dahin, daß jener Hof der Vernunft Gehör gibt, und die trau-

*) Aus dem vorangeführten Werk übersezt.

**) Aus der Zeitschrift Columbus 1825 2ter Thl. Seite 85. 86.

traurige Nothwendigkeit eines Kriegs von den Küsten Amerika's entfernt wird.

34. Note der von Lavalleja eingesezten provisorischen Regierung der Banda oriental an den konstituirenden General-Kongreß der vereinigten Provinzen von Rio de la Plata.

„Die provisorische Regierung des östlichen Ufers, unter den schwierigen Umständen, worin sie sich befindet, die National-Repräsentation in dem souveränen konstituirenden Kongreß vereint erblickend, und in Betracht, daß sie bereits gethan hat, was die Wünsche der Bewohner des östlichen Ufers in Erfüllung bringen muß, und daß die Provinz diejenige Stellung einnehmen wird, welche ihre der Freiheit gebrachten Opfer ihr anweisen, gibt einen Beweis der Verehrung, welche sie gegen den souveränen Kongreß hat, indem sie seiner Berücksichtigung die folgende Akte unterwirft, welche eine der Regierung von dem obersten Befehlshaber der Armee überreichte Denkschrift mit einschließt. Diese Urkunde wird dem souveränen Kongreß alle nöthigen Nachweisungen über den Zustand der Provinz geben.

„Die provisorische Regierung, in der Epoche ihrer Einführung, hat der östlichen Provinz dieselbe Form, wie den andern Theilen der Union, gegeben, und sich beeilt, die Provinzial-Repräsentation zusammenzuberufen, damit die Provinz ihre Regierungsform und ihre Institutionen aus einer so legitimen Quelle erhalte. Sie glaubt, daß sie den Zweck erreicht hat, den sie sich vorsezte, weil sie auf den mächtigen Einfluß der National-Repräsentation rechnet, zu welcher ihre Abgeordneten sich unverweilt versammeln werden. Die Bewohner des östlichen Ufers erwarten Unterstützungen vom souveränen Kongreß, und, nach der Meinung der Regierung, nähren sie diese Hoffnung mit Recht, gemäß der Theilnahme, welche dieser Körper für sie hegt.

„Die provisorische Regierung glaubt ihre Sendung mit

Fleiß und Eifer erfüllt zu haben, und schließt damit, dem souveränen konstituirenden Kongresse ihre Huldigung, ihre Verehrung und ihren Gehorsam darzubringen.

Florida den 21. Juni 1825.

M. Calleros, M. Duran, L. de Gomenzoro, F. J. Munoz.

J. S. Vasquez-Farancho, Sekretär.

„In der Stadt Florida, Departement von San-Jose, östlicher Provinz, den 14. Juni 1825, haben sich in dem für sie zubereiteten Saale die Mitglieder der provisorischen Regierung versammelt, in Folge eines Zirkulars per interim von Don J. A. Lavalleja, nach der Wahl des D. M. Calleros zu den Funktionen des Präsidenten. Nachdem die Vollmachten der Mitglieder richtig befunden worden, hat der Präsident die provisorische Regierung der östlichen Provinz des Rio de la Plata für gesetzlich eingesezt erklärt. Der provisorische Chef, D. J. A. Lavalleja hat sodann auf die kraftvollste Weise die Befriedigung ausgesprochen, welche er darin finde, daß ihm im gegenwärtigen Augenblick die Ehre zu Theil werde, seine Glückwünsche und die Huldigung seiner Dankbarkeit, seiner Verehrung und seines Gehorsams der provisorischen Regierung der Provinz darzubringen. Er hat geschworen, vor den Vätern des Vaterlandes und vor dem Himmel, bis auf den lezten Tropfen sein Blut für die Vertheidigung seines Landes zu vergießen, und hat sich zurückgezogen, nachdem er dem Präsidenten eine Denkschrift überreicht hatte, welche das Geschichtliche seines Betragens von der Zeit an, da er das Glück hatte, in sein Geburtsland zurückzukehren, enthielt.“

35. Proklamation des Generals Lavalleja an die Bewohner der östlichen Banda. Erste in der östlichen Provinz seit ihrer ausgesprochenen Wiedervereinigung mit den Plata-Provinzen erschienenen offizielle Urkunde. (Sie fällt zwischen den 25. August und den Anfang Oktobers 1825.)

Don Juan Antonio Lavalleja, Brigadier-Gouverneur und General-Kapitän der östlichen Provinz an die Einwohner.

Mitbürger! Berufen durch Eure Wünsche zum obersten Befehl in der Provinz muß ich, indem ich dieses ehrenvolle Amt annehme, meine Gesinnungen und meine Verpflichtungen aussprechen.

Glaubt mir, ich hatte beschlossen, die Regierung der Provinz nicht anzunehmen, um Euch ein unzweideutiges Zeugniß meiner Uneigennützigkeit hinsichtlich jeder Gewalt zu geben, aber Eure Repräsentanten haben mich, unter dem Beweggrunde der Räthlichkeit für das gemeine Beste, zur Verläugnung meines eigenen Willens genöthigt.

Ich schwöre Euch, in Gegenwart des Himmels und des Vaterlandes, daß vor Ablauf des gesetzlichen Termins, und sobald die Umstände es erlauben werden, ich Eure Repräsentanten zusammenberufen werde, um in ihre Hände die mir anvertraute Autorität niederzulegen. Ich schwöre gleichfalls, der Unterthänigste und Gehorsamste gegen die Gesetze und Dekrete des souveränen Kongresses und gegen die National-Regierung der Republik zu seyn. Ich verspreche Euch gleichfalls, so weit es mir der menschliche Zustand erlauben wird, Persönlichkeiten, Haß, niedrige Eifersucht von mir zu entfernen.

Ich weiß, daß ich nicht Herr, sondern Bürge der Gewalt bin, die Ihr mir anvertraut habt. Gott verhüte, daß ich je die Autorität mißbrauche, um Euch zu unterdrücken, oder daß ich Euch den Schutz der Gesetze versage; er wolle auch verhüten, daß ich mich je in der harten Nothwendig-

keit befinde, ihre Strenge gegen den Schuldigen, der sie verachten würde, in Anwendung zu bringen.

Volk der östlichen Banda, Eure brennendsten Wünsche sind endlich erfüllt; wir sind nunmehr der erlauchten argentinischen Nation einverleibt, durch die Vermittelung unserer Repräsentanten. Wir haben nunmehr Gesetze und Waffen. Wir haben die Befreiung des Vaterlandes in unseren Händen. Bald werden wir in unserem glorreichen Kampfe die Fahnen der benachbarten Provinzen mit den unsrigen vereint sehen. Schon können wir sagen, daß unter uns die gute Brüderschaft, die aufrichtige Freundschaft, das innigste Vertrauen herrscht. Unser Feind wird mit Bestürzung sehen, daß er nicht die Macht hat, das erhabene Geschick zu ändern, zu welchem die Vorsehung uns führt.

Ihr, furchtsame Bürger, die Ihr durch Eure Gleichgültigkeit dem Feinde dient, weil Ihr bis jezt die Macht unseres Vaterlandes verkannt habt, denkt nach über unsern ruhmvollen Gang, und entscheidet Euch, die Hülfe zu leisten, welche das Vaterland heute von all seinen Kindern verlangt, oder stellt bei Euch selbst eine Berechnung an, und bedenkt, was der Usurpator Euter Rechte über Euch beschlossen hat, wenn es ihm gelingt, zu siegen! Unser Blut würde die von ihm errichteten Schaffote überschwemmen, unsere Thränen würden in den düstern Kerkern seiner Gerichte fließen, unsere Güter würden zu Unterhaltung seiner Pracht dienen, und unsere Söhne zu einem verborgenen und entehrten Leben unter andern Himmelsstrichen verdammt seyn.

Das nachsichtige Vaterland ruft Euch heute; es verzeiht den Ehrgeizigen, die seinen Boden für vorübergehende Belohnungen und Ehrenbezeigungen hingeopfert haben. Das Vaterland, das als Herrscherin gebieten könnte, gibt nur mütterliche Erinnerungen. Statt sich aller seiner Rechte zu bedienen, um seine Söhne zum Kampfe zu rufen, braucht es blos die Einflüsterungen der Liebe, um sie unter die Fahnen der

Freiheit zu versammeln. Wo wäre der unter Euch, welcher nicht zu den Waffen liefe? Und wer könnte vergessen, daß der Augenblick gekommen ist, unsere Unabhängigkeit für immer zu sichern?

Bürger, die Ihr die Waffen ergriffen habt! Wenn der Tag da seyn wird, unsern Unterdrückern die Schlacht zu liefern, so werdet Ihr mich immer zu Eurer Seite finden; ich werde alle Gefahren mit Euch theilen, und Alle zusammen, vereinigt durch die heiligsten Gründe, werden wir der ganzen Welt zeigen, daß es beständig das Streben des östlichen Volkes war, für die Würde und für die Befreiung seines Vaterlandes sein Leben dahinzugeben.

Juan Antonio Lavalleja.

36. Depesche des Generals Lavalleja über die Schlacht bei Sarandi.

Hauptquartier Durazno den 13. Oktober 1825.

Der Despotismus Brasiliens kann nicht mehr hoffen, seinen Staat durch die Sklaverei dieser Provinz zu vergrößern, und die Orientalisten beweisen der Welt, wie sehr ihnen die Freiheit theuer ist. Zweitausend auserlesene Reiter, befehligt von dem Obersten Ventos Manuel, sind gestern in Sarandi durch eine gleiche Anzahl tapferer Patrioten, welche die Ehre zu den Gefechten ruft, vollständig geschlagen worden. Diese Division, so stolz als ihr Chef, hat es gewagt, sich in offenem Felde zu zeigen, wahrscheinlich ohne die Tapferkeit derer zu kennen, die sie verhöhnte; aber ein Augenblick hat hingereicht, sie zu bestürzen. Von der einen und der andern Seite wandte man kein anderes Manöuvre an, als die Charge, und sie war ohne Widerspruch die furchtbarste, die man sich denken kann. Die Feinde eröffneten die ihrige mit einem sehr lebhaften Feuer; die Meinigen aber, ohne darauf zu antworten, chargirten sie mit dem Säbel in der Hand, brachten sie in Unordnung, und verfolgten sie über zwei Stunden lang, bis sie sie vollständig geschlagen und zerstreut hatten. Das Ergebniß dieses Treffens

war: 400 Feinde auf dem Schlachtfelde geblieben, 460 Soldaten und 52 Offiziere zu Gefangenen gemacht, ohne die Verwundeten und die Flüchtlinge zu zählen, die an verschiedenen Orten angetroffen und gefangen genommen wurden; mehr als zweitausend Waffen aller Art, zehn Munitionswägen und alle ihre Pferde sind in unsere Hände gefallen. Unser Verlust bestand in einem todten und drei verwundeten Offizieren, dreißig todten und sechzig verwundeten Soldaten. Kommandirende, Offiziere und Soldaten, — alle verdienen gleich sehr den Namen der Tapfern. Bei der ersten Gelegenheit werde ich weitere Details über dieses merkwürdige Treffen geben, denn gegenwärtig hindern mich meine bedeutenden Geschäfte daran.

Lavalleja.

37. Proklamation des Generals Lavalleja, General-Kapitäns der östlichen Provinz an die Einwohner derselben vom 19. Dezember 1825 *).

„Als ich an den Gestaden meines Geburtslandes mich ausschiffte, um es von dem schimpflichen Joche des Despoten von Brasilien zu befreien, so zählte ich allein auf die edle Begeisterung, die Eure Seelen gegen einen treulosen Usurpator entflammte. . . . Ich habe am 24. September **) und am 12. Oktober ***) gesiegt. . . . Die Freiheit der Provinz ist mit dem Blute einiger ihrer tapfern Kinder versiegelt worden, und Bestürzung und Schrecken sind auf dem ganzen Gebiete Brasiliens verbreitet. . . .

„Bewohner der östlichen Provinz, der Augenblick ist gekommen, zu den Waffen zu laufen, Eure Pflicht ruft Euch dazu. . . . Wir sind genöthigt, Krieg zu führen; führen

*) Aus Stevenson's Relation, d'un séjour de vingt ans dans l'Amérique du Sud. trad. de l'Anglais par Sétier. 3e. Vol. p. 406. übersezt.

**) Beim Rio-Negro.

***) Bei Sarandi durch Fructuoso Rivera.

wir ihn so, daß unsere Feinde seine unglücklichen Folgen fühlen. Der Tyrann fürchtet den Widerstand freier Menschen. Seyd versichert, daß seine feigen Sklaven nicht sobald die Schlacht von Sarandi vergessen werden. . . . Ich werde mir, wie ich es immer gethan habe, ein Vergnügen daraus machen, an Eurer Spitze zu marschiren, und Euer Anführer und Waffengefährte zu seyn."

38. Inhalt der Instruktion, welche Herrn Garcia Behufs seiner Unterhandlung nach Rio de Janeiro mitgegeben wurde. Buenos-Ayres 19. April 1827 *).

Der Hauptgegenstand, welchen die Regierung bei der Sendung des Don Manuel Jose Garcia an den Hof von Rio de Janeiro zu erreichen beabsichtigt, ist: die Beendigung des Krieges zu beschleunigen, und die Wiederherstellung des Friedens zwischen der Republik und dem brasilianischen Reiche, wie solche das Interesse der Nation gebieterisch erheischt. Die Regierung überläßt der Geschicklichkeit, der Klugheit und dem Eifer des Don Manuel Jose Garcia die Wahl der Mittel, die zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes führen können, und begnügt sich daher einzig, folgende Vorschriften zu geben: 1) Sobald Hr. Garcia in seiner Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik bei Sr. brasilischen Majestät im Hafen von Rio de Janeiro angekommen ist, sezt er sich mit dem brittischen bevollmächtigten Minister am brasilischen Hofe, Hrn. Gordon in Verbindung, und so wie er durch dessen Vermittelung die Zusicherung, daß er von Sr. kaiserlichen Majestät zum Behufe der Friedensunterhandlung anständig empfangen werden wird, und dem zufolge den erfoderlichen Paß erhalten hat, geht er an das Land, und thut die übrigen dem Zwecke seiner Sendung entsprechenden Schritte. Sollte das unglücklicher Weise nicht zu erreichen seyn, so kehrt er auf

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 25. Oktober 1827.

einem brittischen Kriegsschiffe in diese Hauptstadt zurück; zu welchem Ende er besagten Hrn. Gordon um die nöthigen Mittel zu ersuchen hat. 2) Zeigt sich die brasilische Regierung zur Friedensverhandlung willig, so ist Hr. Garcia vollkommen ermächtigt, jede Präliminar-Konvention oder Traktat zu verabreden und abzuschließen, welcher zur Beendigung des Krieges und zur Herstellung des Friedens zwischen der Republik und dem brasilischen Reiche auf ehrenvolle Bedingungen und mit gegenseitigen Garantien für beide Länder führt, und welcher die Uebergabe der Banda oriental an die Republik der vereinigten Provinzen vom la Plata oder die Bildung eines unabhängigen Staates aus deren Gebiete, nach der von den Einwohnern selbst zu wählenden und zu sanktionirenden Form und die Anerkennung dieses Staates zur Basis hat. In diesem lezten Falle hat keiner der Krieg führenden Theile eine Entschädigung anzusprechen. 3) Hr. Garcia kann die brasilische Regierung versichern, daß nach Verabredung dieses Punktes sofort zur Regulirung der Gränzen zwischen der Republik und dem brasilischen Reiche geschritten werden soll, und daß alsdann die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse auf eine die Wohlfahrt und das Wachsthum beider Länder fördernde Weise geordnet werden sollen. 4) Sobald die im zweiten Artikel erwähnte Präliminar-Konvention oder Traktat geschlossen ist, übersendet Hr. Garcia sie der Regierung durch den Legationssekretär mit den nöthigen Erläuterungen, und erwartet die Ratifikation und Befehle. 5) Sollte unglücklicher Weise die brasilische Regierung der Vernunft kein Gehör geben, und durchaus auf keinen ehrenvollen und würdigen Vergleich eingehen wollen, so verlangt Herr Garcia seinen Paß, und kehrt in diese Hauptstadt zurück, um seine Regierung davon in Kenntniß zu setzen.

Buenos-Ayres den 19. April 1827.

(Gez.) Rivadavia, Francisco de la Cruz.

Gleichlautend mit dem im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befindlichen Instruktionsbuche.

(Gez.) Domingo Oliveira.

39. Präliminar-Konvention zwischen beiden Staaten, geschlossen Rio de Janeiro 24. Mai 1827; aber von Buenos-Ayres nicht ratifizirt; nebst dem Beschluß dieser Regierung *).

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die Republik der vereinigten Provinzen vom La Plata und Se. Maj. der Kaiser von Brasilien haben, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, den Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen, und das freundschaftliche und gute Einvernehmen wieder herzustellen, das zwischen benachbarten Nationen obwalten soll, vorzüglich, wenn ihre beiderseitige Wohlfahrt in so enger Wechselverbindung steht, beschlossen, eine Präliminar-Konvention einzugehen, welche als Grundlage zu dem definitiven Friedenstraktat diene, der von den beiden kontrahirenden Theilen unterzeichnet werden soll. Sie haben daher zu diesem Behufe zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Den Bürger Don Manuel Garcia von Seite der Republik, und

von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, Se. Exzellenz den Marquis von Queluz, Mitglied des Staatsrathes u. s. f.,

welche beide Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten, die in gültiger und gehöriger Form befunden worden, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

1) Die Republik der vereinigten Provinzen vom La Plata erkennt die Unabhängigkeit und Integrität des Kaiserthums Brasilien an, und leistet auf alle Rechte Verzicht, die sie auf das Gebiet der Provinz Montevideo,

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 15. Oktober enthaltenen Uebersetzung.

dermalen zisplatinischen Provinz genannt, in Anspruch genommen hatte. Se. Majestät der Kaiser von Brasilien erkennen Ihrerseits auf gleiche Weise die Unabhängigkeit und Integrität der Republik der vereinigten Provinzen vom La Plata an.

2) Se. Majestät der Kaiser von Brasilien machen sich in Uebereinstimmung mit der gesetzgebenden Versammlung des Reichs aufs Feierlichste anheischig, die zisplatinische Provinz in Berücksichtigung, daß die Einwohner besagter Provinz ihre Unabhängigkeit aufgeopfert haben, um dem brasilischen Reiche einverleibt zu werden, mit der äußersten Sorgfalt, und eben so, oder wo möglich noch besser, als die übrigen Provinzen dieses Reichs zu organisiren, und derselben eine Regierungsform zu geben, die den Gewohnheiten und Bedürfnissen ihrer Bewohner angemessen, und geeignet ist, nicht nur die Ruhe des brasilischen Reiches, sondern auch seiner Nachbarn sicher zu stellen.

3) Die Republik der vereinigten Provinzen wird ihre Truppen nach geschehener Ratifikation von dem Gebiete der zisplatinischen Provinz zurückziehen; besagte Truppen sollen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Ratifikation ihren Rückmarsch antreten. Besagte Republik soll diese Truppen auf den Friedensfuß stellen und blos die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung erfoderliche Anzahl beibehalten. Se. kaiserliche Majestät werden Ihrerseits in gedachter Provinz das Gleiche thun.

4) Die Insel Martin Garcia soll in den Status quo ante bellum gesezt, und die darauf befindlichen Batterien nnd Kriegsvorräthe weggebracht werden.

5) In Erwägung, daß die Republik bei dem Kriege gegen das Kaiserthum Brasilien Korsaren gebraucht hat, hält es dieselbe der Billigkeit und Rechtlichkeit angemessen, den Werth derjenigen Prisen zu vergüten, welche erweislicher

maaßen brasilischen Unterthanen durch Akte der Piraterie abgenommen worden sind.

6) Es soll eine gemischte, aus Unterthanen beider Staaten bestehende Kommission Behufs der Entgegennahme und Liquidation der in Folge des vorstehenden Artikels einzureichenden Rechnungen ernannt werden. In Betreff der angemessensten und billigsten Art und Weise, wie die Zahlungen, und der Fristen, in denen sie zu leisten sind, wird von Seiten beider Regierungen ein Uebereinkommen getroffen werden.

7) Die Gefangenen, welche von beiden Theilen zur See und zu Lande seit dem Ausbruche der Feindseligkeiten gemacht worden sind, sollen unverzüglich nach geschehener Ratifikation gegenwärtiger Konvention in Freiheit gesetzt werden.

8) Um die Wohltaten des Friedens aufs Beste zu sichern, und um einstweilen allem Mißtrauen vorzubeugen, bis die Verhältnisse, welche zwischen den beiden kontrahirenden Staaten obwalten sollen, fest begründet seyn werden, sind beide Regierungen dahin übereingekommen, entweder zusammen, oder jede besonders, ihren mächtigen und erhabenen Freund, den König von Großbritannien (allerhöchsten Vermittler zur Wiederherstellung des Friedens) zu ersuchen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, die beiderseitige freie Schifffahrt auf dem La Plata unter Seine Garantie zu stellen.

9) Von dem Tage der Ratifikation gegenwärtiger Konvention an, sollen die Feindseligkeiten zur See und zu Lande aufhören, und zwar zur See: bis Santa Maria hin, innerhalb zwei Tagen, bis Santa Catarina hin, innerhalb acht Tagen, bis zum Kap Frio hin, innerhalb fünfzehn Tagen, bis nach Fernambuco hin, innerhalb zweiundzwanzig Tagen, bis zur Linie, innerhalb vierzig Tagen, bis zur Ostküste innerhalb sechzig Tagen, und bis zu den europäischen Meeren, innerhalb achtzig Tagen. Der Han-

delsverkehr und die Verbindung zwischen den Unterthanen beider Staatengebiete sollen auf demselben Fuß wie vor dem Kriege hergestellt werden; die hohen kontrahirenden Theile machen sich von jezt an anheischig, sobald als möglich einen Handels- und Schifffahrts-Traktat zu Stande zu bringen, um diesen Verhältnissen allen den Umfang zu ertheilen, welchen ihr wechselseitiges Interesse und ihre beiderseitige Wohlfahrt erheischen.

10) Gegenwärtige Präliminar-Konvention soll von beiden Theilen ratifizirt, und die Ratifikation binnen fünfzig Tagen vom heutigen Tage an, oder wo möglich noch früher, in der Stadt Montevideo ausgewechselt werden. Bei der Verifikation der Auswechselung sollen die hohen kontrahirenden Theile ihre respektiven Bevollmächtigten zur Entwerfung und Abschließung des definitiven Friedenstraktats sogleich ernennen. Urkund dessen haben wir, die unterfertigten Bevollmächtigten der Republik der vereinigten Provinzen vom La Plata und Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, kraft unserer respektiven Vollmachten, gegenwärtige Konvention eigenhändig unterzeichnet, und derselben unsere Familien-Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Rio de Janeiro am 24. Mai 1827.

Manuel J. Garcia; Marquis von Queluz; Visconde von S. Leopoldo; Marquis von Masaino.

Beschluß der Regierung von Buenos-Ayres.

Da vorstehende von dem Bevollmächtigten der Republik am brasilischen Hofe abgeschlossene Präliminar-Konvention einem Ministerialrath vorgelegt, und derselbe gefunden hat, daß besagter Bevollmächtigte nicht nur seine Instruktionen überschritten, sondern den Buchstaben und Geist derselben verlezt hat; daß ferner die in gedachter Konvention enthaltenen Stipulationen die Nationalehre vernichten, und die Unabhängigkeit, so wie alle wesentlichen Interessen der Republik ge-

fährden, so hat die Regierung beschlossen, dieselbe zu verwerfen, und hat sie auch de facto verworfen. Dieser Beschluß soll dem souveränen konstituirenden Kongreß in der üblichen Form kundgemacht werden.

Rivadavia; Julian S. de Aguero; Franzisco de la Cruz; Salvador M. de Carril.

40. Vertheidigungsschrift des Don Miguel Jose Garcia den durch ihn als Bevollmächtigten der Republik Buenos-Ayres mit Brasilien unterhandelten Frieden betreffend. Buenos-Ayres am 6. Juli 1827 *).

Ein Bevollmächtigter, der sich bemüssiget sieht, sein amtliches Benehmen öffentlich zu vertheidigen, und die Beweggründe, worüber blos im Kabinet berathschlagt werden sollte, auf den Straßen bekannt zu machen, befindet sich wahrlich in einer außerordentlichen und peinlichen Lage. Und in dieser Lage befinde ich mich gegenwärtig. Ich soll in einem Augenblick den Enthusiasmus kaltblütig räsonniren, und darf mich zu meiner Vertheidigung doch nicht aller Hülfsmittel bedienen, die mir zu Gebote ständen, weil ich selbst in diesem außerordentlichen Falle meinem Vaterlande nothwendiges Stillschweigen schuldig bin. Ich bringe jedoch gerne dieses Opfer, in vollem Vertrauen, daß mein Vaterland der Maxime eines der berühmtesten Redner unseres Kongresses eingedenk seyn wird: — „Daß man bei Berathungen und Beschlüssen „in politischen Angelegenheiten nothwendig das Herz im Kopfe „haben muß." — Zwei Anklagen sind gegen mich gerichtet worden: erstens, „daß ich gegen den Inhalt meiner Instruk„tionen gehandelt" und zweitens: „daß ich eine nicht nur der „Nation zum Schmach gereichende, sondern auch deren wesent„liche Rechte gefährdende Konvention unterzeichnet habe."

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 20, 21 und 22. Oktober.

Gegen diese beiden Punkte soll nun meine Vertheidigung gerichtet seyn.

Man hat als unstreitbaren Grundsatz aufgestellt, daß ein bevollmächtigter Minister zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen von dem Buchstaben seiner Instruktionen abweichen dürfe, die Uebel, die er dadurch verhüten, oder die Vortheile, die er dadurch erlangen könnte, mögen seyn, welche sie immer wollen. Ferner wird behauptet, daß die Geschichte der Diplomatie kein Beispiel vom Gegentheil aufzuweisen habe. Diese Sätze werden vom meinen Anklägern als völlig ausgemachte Axiome aufgestellt, und von der Menge als ein Dogma betrachtet. Und doch beruht das Ganze auf einem Irrthum. Es gibt Fälle, wo ein Unterhändler verweigern darf, was seine Instruktionen ihm zu gestatten vorschreiben, und umgekehrt wieder, wo er bewilligen kann, was ihm peremtorisch zu verweigern aufgetragen worden, und wo er sich zu Modifikationen verstehen darf, zu denen er nicht ausdrücklich ermächtigt worden war. Dergleichen Fälle sind in der Geschichte der Diplomatie nicht neu. Ich will unter vielen, die ich anführen könnte, nur zwei auswählen.

Der erste begegnete dem Bischoff von Elne, Martiny, der von Ludwig XI, König von Frankreich, abgeschickt wurde, um einen Waffenstillstand mit Eduard IV, König von England zu unterhandeln. Martiny schloß den Waffenstillstand, erlaubte sich jedoch dabei Abweichungen von zwei ausdrücklichen Artikeln seiner Instruktionen. Ludwig XI, höchlich unzufrieden mit seinem Benehmen, ließ ihm vor dem Parlamente den Prozeß machen. Martiny führte zu seiner Vertheidigung an: was ihm der König mündlich anempfohlen habe, sey gewesen, Frieden mit England zu erhalten; diesen hätte er unmöglich erzielen können, ohne von den zwei erwähnten Punkten in seinen Instruktionen abzuweichen, und er habe sich daher, um dem Könige Zeit zu geben, sich wieder zu erholen, lieber jenem Vorwurfe aussetzen, als den

Zweck seiner Sendung unwiederbringlich verlieren wollen. Martiny ward von dem Parlamente freigesprochen.

Der zweite Fall betrifft den spanischen Bevollmächtigten, Grafen von Aranda, welcher, da er sah, daß die Zurückgabe von Gibraltar, die von Sr. kathol. Majestät zur conditio sine qua non gemacht worden war, das einzige Hinderniß des Friedens sey, der im Jahre 1783 zwischen Spanien, Frankreich und England unterhandelt wurde, es auf sich nahm, im Namen seines Monarchen zu erklären, daß er auf Gibraltar Verzicht leiste, und statt dessen die Floridas von Frankreich annehme, ungeachtet dieß im Widerspruch mit den kategorischen Instruktionen stand, die er erhalten hatte. Graf von Aranda sezte sich dadurch der Ungnade seines Hofes aus; allein er erwarb sich durch diese Verhandlung einen ausgezeichneten Rang unter den Männern, die sich in der diplomatischen Laufbahn berühmt gemacht hatten. Andere Fälle dieser Art findet man bei Wiquefort, Buch II Abschnitt 5.

Allerdings müssen dergleichen Fälle von ganz außerordentlicher Beschaffenheit seyn. Ein bevollmächtigter Minister darf sich niemals auf solche Weise kompromittiren, ohne in die Ansichten und Gesinnungen seiner Regierung, in den Zustand ihres politischen Systems, in die Lage und die Interessen des Landes, das er repräsentirt, aufs Vollkommenste eingeweiht zu seyn. Ein bevollmächtigter Minister darf von dem Buchstaben seiner Instruktionen nicht abweichen, um etwas zu bewilligen, wodurch die wesentlichen Rechte der Nation beeinträchtigt werden könnten. Nur um eben diese Rechte unversehrt zu erhalten, darf er von dem Buchstaben seiner Instruktionen abweichen; denn in einem solchen Falle muß der Buchstabe derselben, als ihrem Geiste widersprechend, und dem wesentlichen Zwecke der Unterhandlung zuwiderlaufend, angesehen werden, weil man hier nicht außer Acht lassen darf, daß es die erste Pflicht einer Regierung ist, der National-Existenz

Alles und Jedes aufzuopfern, und diese Existenz nie wegen irgend etwas, wie groß, edel oder glorreich es auch immer scheinen möge, aufs Spiel zu setzen.

Wir wollen nun zur Anwendung dieser Doktrin auf den vorliegenden Fall schreiten:

Der wesentliche Zweck der Sendung eines bevollmächtigten Ministers an den brasilischen Hof war der Friede oder die unmittelbare Einstellung der Feindseligkeiten. Die Feder versagt mir den Dienst, um eine Schilderung von dem Zustande der Republik zur damaligen Zeit zu entwerfen. Es genügt an der Bemerkung, daß er von der Beschaffenheit war, daß die Regierung die Republik von gänzlicher Auflösung bedroht glaubte, wenn der Friede nicht unverzüglich zu Stande käme. Ich wurde abgesandt, um auf einer Grundlage zu unterhandeln, welche von dem Kaiser von Brasilien verworfen wurde; und doch war es dringend nothwendig, daß der Friede schleunig zu Stande gebracht wurde. Ich darf mich hier in keine umständlichere Darstellung der Gründe einlassen, welche den Abschluß des Friedens so dringend erheischten. Sie sind gewissermaaßen in den vertraulichen Aeußerungen des Präsidenten der Republik und seiner Minister gegen mich, vor meiner Abreise, enthalten: „Der Friede ist „der einzige wichtige Punkt auf beiden Seiten; wenn der „Krieg fortdauert, ist die Anarchie unvermeidlich, wenn wir „keinen Frieden erlangen können, so müssen wir uns auf „die Knechtschaft gefaßt machen. Seit die Republik sich „dazu verstanden hat, daß die Banda oriental von ihr „getrennt werde, und einen unabhängigen Staat bilden soll, „ist der Krieg völlig zwecklos geworden.“ — Ich fühlte mich durch das außerordentliche Zutrauen ungemein geschmeichelt, das man in mich sezte, indem man mir unter solchen Umständen die Friedensunterhandlungen übertrug; zu gleicher Zeit konnte ich mir die schrecklichen Gefahren nicht verhehlen, denen ich bei so bewandter Lage der Dinge ausgesezt war.

Dessen

Dessen ungeachtet folgte ich dem Berufe meiner Bestimmung, und reiste ab, von dem Gedanken erfüllt, daß der Friede der Republik wesentlich zum Vortheil gereichen werde, indem sie dadurch in den Stand gesezt werden dürfte, sich von den erlittenen Verlusten zu erholen, und ihre Existenz zu sichern. — Bei meiner Ankunft an dem Hofe zu Rio de Janeiro fand ich die bereits vorher höchst bedenklichen Schwierigkeiten noch bedeutend vermehrt. Drei Tage vor meiner Ankunft hatte der Kaiser vor den versammelten Kammern feierlich seinen Entschluß ausgesprochen, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis die Republik die Provinz Montevideo als einen integrirenden Theil des Kaiserreichs, anerkannt haben würde. Die Hoffnungen meiner Regierung, daß er auf die Basis der gänzlichen Unabhängigkeit der Banda oriental unterhandeln würde, waren demnach völlig vereitelt. Welche Absichten der Kaiser auch immer in Betreff des Schicksals dieser Provinz hegen mochte, so wünschte er doch darüber nach eigenem Willen und aus freiem Antriebe entscheiden zu können, und war fest entschlossen, es koste, was es wolle, sich in dieser Hinsicht kein Gesetz von der Republik vorschreiben zu lassen. In diesem Entschlusse war er durch das Mißgeschick seiner Waffen noch bestärkt worden, weil er die Ehre derselben um jeden Preis wieder herzustellen entschlossen war. Es war daher, um Gehör zu finden, durchaus nothwendig, einen andern Gang einzuschlagen. Das Hülfsmittel des Temporisirens stand mir nicht zu Gebote, weil bei so bewandten Umständen aller fernerer Verzug Gefahr für die Republik darbot, und weil der Kaiser, welcher den Krieg mit feurigem Eifer betrieb, die Ungewißheiten nicht geduldet hätte, wodurch die Maaßregeln, die er ausführen wollte, gelähmt worden wären. Bei diesem Zustande der Dinge blieb für den Unterhändler kein anderer Ausweg, als entweder wieder abzureisen oder zu unterhandeln. That er das Erste, so war der Hauptzweck seiner

Mission vereitelt, und die National-Existenz konnte dadurch gefährdet werden. Ließ er sich aufs Unterhandeln ein, so war die natürliche Folge davon, daß er von dem Buchstaben seiner Instruktionen abweichen mußte, und seine eigene Ruhe und persönliche Reputation aufs Spiel sezte. Diese leztere Rücksicht durfte nicht in Betracht kommen, wo es ein großes National-Interesse galt. Die einzige Frage, welche dabei zu bedenken war, bestand darin, ob die von der Regierung in ihren Instruktionen angegebenen Bedingungen so beschaffen waren, daß durch deren Modifizirung auch das große National-Interesse gefährdet würde; denn wenn es blos ein untergeordnetes Interesse galt, so war es einleuchtend, daß dasselbe aufgeopfert werden dürfe und müsse, um das größere Interesse, den höhern Zweck, die wesentlichen Rechte des Staats, mit Einem Worte, seine Existenz sicher zu stellen."

„Die Frage war solchergestalt auf den gemeinen und gewöhnlichen Fall zurückgeführt, wo Regierungen gegenseitig von ihren Foderungen abstehen, nicht gerade um ihre gefährdete Existenz zu retten, sondern um die natürlichen Vortheile des Friedens zu genießen. Untersuchen wir nun diese wichtige Frage. Der Kaiser von Brasilien ist nicht geneigt, sich durch Zwang zur Verzichtleistung auf eines der Rechte der Souveränetät bewegen zu lassen, die er, in Folge der von ihm freiwillig genannten Union der Einwohner von Montevideo mit Brasilien und der Aufopferungen, welche das Kaiserthum gemacht hat, um seinerseits den mit besagten Einwohnern eingegangenen Vertrag zu erfüllen, erworben zu haben, und billig zu besitzen, behauptet. Die Regierung der Republik läugnete hingegen die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs, weil die angebliche freiwillige Union nicht stattgefunden habe, und stüzte ihre Ansprüche auf das Recht, das sie durch den langwierigen Besitz der gedachten Provinz erworben habe, welcher stets durch Gut und Blut der Bürger der Republik, so wie nicht minder durch den

freien, durch keinerlei Zwang, weder wirklichen noch scheinbaren bedingten Willen der Einwohner behauptet worden sey, bezeigte sich aber dessen ungeachtet willfährig, auf ihre Rechte Verzicht zu leisten, wofern besagte Provinz zu einem unabhängigen Staat erhoben würde, der weder mit Brasilien noch mit Buenos-Ayres vereinigt wäre. Die Provinz Montevideo konnte demnach aufhören, einen integrirenden Bestandtheil der Nation auszumachen, ohne daß dadurch die wesentlichen Rechte derselben geschmälert wurden, oder was eins und dasselbe ist, die Republik konnte auf ihre Souveränetätsrechte auf die Banda oriental verzichten, ohne durch diese Verzichtleistung ihre Existenz zu gefährden.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß selbst, wenn die Republik vollkommen gut ohne die Banda oriental existiren könne, nichts desto weniger ihre Existenz unmittelbar bedroht werde, wenn diese Provinz in den Besitz einer auswärtigen Macht käme, welche von ihren gegenwärtigen Einwohnern verschieden ist; dann bezöge sich die in den Instruktionen spezifizirte Bedingung allerdings auf ein wesentliches Recht; doch dieses ist nicht der Fall, noch betrachtete die Regierung der Republik die Sache in diesem Lichte. Dieß läßt sich beweisen, weil sich die Regierung nicht blos zu einer partiellen Verzichtleistung, sondern zu einer vollständigen und unbedingten Aufgebung ihrer Souveränetät entschlossen hatte, ohne sich irgend ein wesentliches Recht vorzubehalten, — ohne dem neuen Staate, der in der Banda oriental geschaffen werden sollte, irgend eine Bedingung aufzulegen. Dieser Staat sollte sonach vollkommene und unbedingte Freiheit haben, sich mit den benachbarten oder mit andern Staaten in solche Stipulationen einzulassen, die er am angemessensten erachten würde, das seinem Interesse am meisten zusagende politische System anzunehmen, — die Vortheile seiner Lage und seines Gebiets ohne alles Hinderniß zu benutzen, und ohne alle Verpflichtung, die Nachtheile, welche hiedurch für die

Wohlfahrt oder Sicherheit der Republik erwachsen dürften, im Geringsten zu beachten. Die Regierung hatte, als sie solchergestalt ihre Rechte aufgab, keinen andern Zweck im Auge, noch konnte sie einen andern haben als den, sich aus den Bedrängnissen eines verderblichen Krieges durch das ehrenvolle Mittel zu ziehen, die durch die Waffen bestrittene Souveränetät einem Dritten abzutreten. Die Regierung kannte, als sie sich zu diesem Zugeständniß entschloß, gar wohl die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, die der Bildung eines unabhängigen Staats in der Banda oriental entgegenstanden, ferner die Unruhen, welche dadurch veranlaßt, die Prätensionen, welche dadurch in andern Provinzen hervorgerufen werden dürften, und die Resultate, welche ein solcher Zustand der Dinge für die Folgezeit haben könnte. Die Gründe, weßhalb die Regierung diesen Gegenstand auf diese Weise betrachtete, sind die nämlichen, welche bei Gelegenheit, wo die Unmöglichkeit und Gefahr, die Banda oriental auf föderative Weise zu regieren, bewiesen wurde, öffentlich dargelegt worden sind; andere noch wichtigere Gründe abgerechnet, deren Aufzählung hier nicht nöthig ist. Aus dem ganzen so eben Gesagten erhellt von selbst, daß durch die Verzichtleistung der Republik auf ihre Souveränetätsrechte über die Banda oriental, selbst ohne die Bedingungen, welche in den Instruktionen angegeben worden, die wesentlichen Rechte der Nation keineswegs gefährdet waren, und die Republik diese Verzichtleistung unbedenklich eingehen konnte, stets vorausgesezt jedoch, daß durch diesen Schritt die National-Existenz, welche zu jener Zeit gefährdet war, gerettet würde. Der Bevollmächtigte fand, nachdem er alle diese Umstände und Gründe wohl erwogen hatte, daß seine Lage ihn, wenn seine Unterhandlung nicht gänzlich scheitern sollte, vollkommen ermächtigte, den einzigen Artikel seiner Instruktionen, welcher dem Zwecke seiner Sendung schnurstracks zuwider lief, auf seine eigene Verantwortung zu modifiziren. Dieß entschloß er sich auch zu thun, in der Absicht,

um dadurch der Republik einen dringend nothwendigen Vortheil zu sichern, ohne dabei besorgen zu müssen, sie durch eine so hinderliche Verpflichtung zu kompromittiren; denn nach dem Volksrechte ist eine durch Verträge erwachsene Verpflichtung erst das Resultat des Ratifikations-Aktes.

Es bleibt mir noch übrig, zu untersuchen, ob der Bevollmächtigte am brasilischen Hofe beim Abschluß der Präliminar-Konvention bedeutend von seinen Instruktionen abgewichen sey; ob durch diese Konvention positive Vortheile erzielt worden, oder ob dadurch wesentliche Rechte aufgeopfert, und die Nationalehre verlezt worden ist. Wenn man die Artikel 1 und 2 der Konvention sorgfältig analysirt, so erhellt zuvörderst, daß, obschon die Republik, zufolge des Inhalts der dem Bevollmächtigten ertheilten Instruktionen, darauf gefaßt war, alle ihre Ansprüche auf die Provinz Montevideo unbedingt und ohne allen Vorbehalt aufzugeben, sie durch die Präliminar-Konvention doch „blos bedingungsweise auf die „Rechte, auf die sie Ansprüche haben dürfte", verzichtet. Diese Verzichtleistung oder Abstehung der Republik von den Rechten, auf die sie wohl Ansprüche machen dürfte, thaten den natürlichen und politischen Rechten, welche die Banda oriental besizt und vertheidigt, keinen Eintrag. Der Kaiser von Brasilien hat ebenfalls seine Ansprüche wesentlich modifizirt; diese sind die feierliche Anerkennung seines Besitzrechts einer vollkommenen Souveränetät über die Banda oriental; ein Recht, das er seiner Ansicht zufolge, durch die freiwillige Union der Einwohner gedachten Landes mit dem Kaiserstaate erlangt haben will, und zufolge dessen die Republik sich in die Angelegenheiten der Banda nicht einmischen darf, ohne einen offenbaren Friedensbruch zu begehen. Dieses Recht, das der Kaiser von Brasilien in Anspruch nimmt, ist mit Bedingungen verknüpft, welche für den Kaiserstaat ungemein lästig, dagegen aber den politischen und natürlichen Rechten der Einwohner der Banda oriental günstig sind,

indem sie der Republik ein neues Recht ertheilen, das auf ihrem unstreitbaren Rechte der Selbsterhaltung gegründet, und wodurch sie befugt ist, Föderungen in Betreff der Existenz-Weise der Banda oriental geltend zu machen. Wenn nun zufolge des Inhalts der Instruktionen, die Banda oriental zu einem abgesonderten und unabhängigen Staate konstituirt worden wäre, so hätte selbe deren Union mit dem Kaiserstaate unter Bedingungen, die ihr vortheilhaft scheinen, stipuliren können; oder wenn der Kaiser unter Umständen, die mit denen, welche die erste Besitznahme der Banda beschönigen, und derselben einen rechtlichen Anspruch geben mußten, Aehnlichkeit hatten, sie abermals militärisch besezt hätte, so wäre die Republik nicht befugt gewesen, dagegen etwas einzuwenden, weil, nachdem sie unbedingt auf alle ihre Ansprüche Verzicht geleistet, der nun souveräne Staat in der Banda oriental, mit derselben Unabhängigkeit über sich zu disponiren, berechtigt gewesen wäre, als die Republik darüber zu disponiren befugt war. Die Republik hat durch die Präliminar-Konvention nicht Alles erlangt, was sie zu erlangen beabsichtigte, als sie die Waffen ergriff, sie hätte dieselben aber auch nicht niedergelegt, ohne der Provinz Montevideo alle die Vortheile zu sichern, die für sie zu erzielen möglich waren; und selbst, wenn die Republik durch diese Handlungsweise ihre Existenz gefährdet hätte, so würde Niemand in Abrede stellen können, daß sie hiebei ihren Verpflichtungen auf ehrenvolle Weise nachgekommen sey, bis sie an jene Gränzlinie kam, über die keine Regierung, ohne tollkühn zu handeln, hinaus gehen darf. Durch den Artikel 3 macht sich die Republik anheischig, ihre Truppen aus der Banda oriental herauszuziehen, und dieselben auf den Friedensfuß zu setzen. Der Schiedsrichter, welcher über den Friedensfuß zu entscheiden hat, ist aber nicht der Kaiser von Brasilien, sondern die Regierung der Republik selbst, und eben so wenig ist durch diese Stipulation der Republik benommen, sich zu einem bevorstehenden

Kriege mit einer andern Macht zu rüsten. Es ist vielmehr eine bloße unter Nationen herkömmliche Förmlichkeit, die niemals als schmählich angesehen worden ist, und die füglich in den Definitiv-Traktat hätte aufgenommen werden können. Durch den Artikel 4 macht sich die Republik verbindlich, die Insel Martin-Garcia in den status quo ante bellum zu setzen, d. h. in den Zustand, wie sie immer gewesen, und die temporären Festungswerke zu schleifen, welche in Folge des Krieges angelegt worden waren. Dieß hätte aber die Regierung ohnedieß in Friedenszeiten gethan, und selbe dazu zu verpflichten, gereicht ihr auf keine Weise zum Unglimpf. Stipulationen dieser Art, und noch viel härtere, sind in Traktaten und Konventionen eine fast gewöhnliche Sache, ohne jemals unehrenvoll genannt zu werden. Durch den Artikel 5 macht sich die Republik anheischig, den Werth der Prisen zu vergüten, von denen bewiesen werden könne, daß sie durch Akte der Piraterie gemacht worden sind. Dieser Artikel gereicht der Regierung zur Ehre, und steht im vollen Einklang mit den Grundsätzen, die sie in Betreff der durch Kaper verübten Feindseligkeiten aufgestellt hat. Diese Verpflichtung dürfte jedoch zu keinen großen Ausgaben nöthigen, weil wir allen Grund haben, anzunehmen, daß sich unsere Kreuzer sehr selten des Verbrechens der Seeräuberei schuldig gemacht haben; und hat es sich hie und da ereignet, so ist es nichts als billig, daß die Schiffseigner dafür verantwortlich gemacht werden. Der Art. 6 hat demnach zum Zweck, die Vollziehung des vorhergehenden Artikels zu reguliren, und mit der Billigkeit zu vereinbaren. Der Art. 7 erheischt keine besondere Bemerkung. Der Art. 8 enthält nichts, was die Nationalwürde beleidigen könnte, und bietet vielmehr beträchtliche Vortheile dar. Nach dem Art. 9 sollte die Blokade (des la Platastromes) binnen 24 Stunden nach der Ratifikation aufgehoben, und die Feindseligkeiten gegen die brasilischen Unterthanen zur See in weitester Entfernung nicht über

achtzig Tage hinaus fortgesezt werden. Die Republik war solchergestalt unmittelbar von dem ernsthaftesten Schaden, den ihr der Feind zufügen konnte, befreit, und doch nicht verpflichtet, die Prisen, welche sie während eines so langen Zeitraumes gemacht hatte, zurückzugeben. Der Art. 10 stipulirt den Termin, binnen welchem die Konvention ratifizirt werden soll, und die Art der Auswechselung der Ratifikationen; beide Stipulationen sind von der Art, daß sie der Republik den Vortheil gewähren, so schnell als möglich die Wirkungen des Friedens zu genießen.

Aus dieser Analyse geht hervor: 1) daß die Präliminar-Konvention keinen Artikel enthält, wodurch die wesentlichen Rechte der Nation gefährdet sind. 2) Daß sie wichtige Vortheile darbietet, 3) daß wenn die Republik nicht den ganzen Zweck des Kriegs erreicht hat, das Kaiserthum sich in dem gleichen Falle befindet, und eben so wenig alle die Rechte erlangt hat, die es vor dem Kriege in Anspruch genommen und ausgeübt hat. Es sind von Nationen, welche auf ihren Ruhm höchst eifersüchtig sind, noch viel lästigere Konventionen und Traktate abgeschlossen worden, wenn sie dadurch eine Gefahr von ihrer National-Existenz abwenden, große Vortheile, oder eine günstigere Lage zu erzielen glaubten. Daß ein Traktat blos nach den Umständen, unter denen er ratifizirt wird, und nach den respektiven Verhältnissen der kontrahirenden Theile, vortheilhaft oder unvortheilhaft genannt werden kann, ist ein unter allen Nationen angenommener Grundsatz, und leuchtet dem gesunden Menschenverstande ein. Die wesentliche Pflicht jedes Ministers ist, so viel zu thun, als er nur immer zu thun vermag; und er ist für das, was er thut, verantwortlich. Die Präliminar-Konvention ist auf parteiische Weise verurtheilt worden. Alle diejenigen Punkte, welche dazu geeignet waren, bei dem Volke Gehässigkeit und Mißvergnügen zu erzeugen, sind hervorgehoben worden, und Alles fällt nun über den Minister her und tadelt ihn, daß er

dazu eingewilligt habe. Wenige aber haben die Umstände bedacht, unter welchen derselbe zu unterhandeln hatte, und doch ist dieß der Punkt, welcher vor Allem hätte erwogen werden müssen. Ich will den Fall hypothetisch aufstellen. Gesezt, wir hätten uns in einer so unglücklichen Lage befunden, daß blos eine oder zwei Provinzen der Republik die Last des Krieges tragen konnten, — daß die andern Provinzen derselben keinen Beistand leisten konnten oder wollten, — daß sie aus wichtigen Gründen irgend einer Art, anstatt zu helfen, uns entgegenarbeiten; — wenn der Schatz und die Hülfsquellen gänzlich erschöpft, der Kredit völlig vernichtet, den Nationalbehörden der Gehorsam aufgekündigt, vielmehr Spott und Klage gegen sie gehäuft, die Armee durch diese Unordnungen demoralisirt, und selbst durch ihre Siege nicht im Stande gewesen war, einen besseren Zustand der Dinge herbeizuführen; — wenn dieser Ursachen halber Friede oder Waffenstillstand unumgänglich nothwendig waren, um das Land vor der äußersten Schmach zu retten, wenn in einer solchen verzweifelten Lage ein Bürger, welcher Patriotismus genug besizt, um das gefahrvolle Geschäft auf sich zu nehmen, einen Frieden zu unterhandeln, der nicht rühmlich ausfallen kann, die Präliminar-Konvention überbringt, würde es wohl gerecht seyn, sie als unstatthaft, als schimpflich, als die wesentlichen Interessen der Nation gefährdend zu verwerfen? Würde es wohl billig seyn, den Unterhändler anzuklagen, der in gründlicher Berücksichtigung der Interessen seines Landes, unter solchen Umständen einen Frieden abgeschlossen hätte, wobei er blos seinen persönlichen Ruf aufs Spiel sezte, aber in keiner Art die Regierung kompromittirte? Nehmen wir nun weiter an, daß während der Abwesenheit des Bevollmächtigten entscheidende Siege erkämpft, mächtige Bundesgenossen erworben, oder reichliche Hülfsquellen eröffnet worden; daß die herzlichste Eintracht zwischen den Provinzen der Republik, der größte Enthusiasmus unter den Bewohnern derselben, und unbe-

gränztes Vertrauen zu den Nationalbehörden und Anführern des Heeres, die Lage der Republik ganz und gar verändert hätten; — soll in einem solchen Falle die Präliminar-Konvention angenommen werden? — Vielleicht nicht. — Die Regierung würde zu entscheiden haben, ob eine Konvention, welche dem Lande im Unglück zum Vortheil gereicht hätte, demselben in einer bessern Lage zum Nachtheil gereichen dürfte. Sie könnte sie verwerfen, nicht als gehässig, schmachvoll, und die Ehre wie die Existenz der Nation zerstörend, sondern als unvortheilhaft in Berücksichtigung der veränderten Lage der Republik. Die Bürger, ihres früheren Mißgeschicks uneingedenk, und blos von dem Gefühle ihrer dermaligen Wohlfahrt erfüllt, mögen den Bevollmächtigten immerhin tadeln, und taub für die in seiner Vertheidigung vorgebrachten Argumente seyn; schwerlich würden sie die Ungerechtigkeit so weit treiben, ihm das ärgste aller Verbrechen zur Last zu legen. — Der Bevollmächtigte, welcher beauftragt war, den Frieden mit Brasilien unter Umständen zu behandeln, die vielleicht die bedenklichsten waren, worin sich die Republik jemals befunden, sah ein, daß er dem Vertrauen, das die Regierung in ihn sezte, nicht entsprechen, und die Erwartungen des Landes nicht erfüllen könne, wofern er nicht selbst seinen persönlichen Ruf bei Unterhandlung des Waffenstillstandes und Unterzeichnung einer Konvention aufs Spiel setze, welche für die Wohlfahrt der Nation von der höchsten Wichtigkeit war, und wodurch der Regierung keinerlei Verbindlichkeit, als bis nach geschehener Ratifikation, auferlegt wurde. Ich wiederhole noch einmal, daß die Regierung zu nichts verbindlich gemacht worden war. Ein Friedenstraktat, eine von Bevollmächtigten unterzeichnete Präliminar-Konvention, haben für die respektiven Regierungen, für die sie unterhandelt wurden, nicht eher eine verbindende Kraft, als bis selbe reiflich in Erwägung gezogen und förmlich ratifizirt worden sind. Die von den Unterhändlern eingegangenen Verpflichtungen sind bis nach erfolgtem Ratifikationsakte

als blos bedingte Versprechungen zu betrachten. Ueberdieß ist eine Präliminar-Konvention, selbst wenn solche förmlich ratifizirt worden, nichts als ein provisorischer Traktat. Der Hauptzweck derselben ist, Einstellung der Feindseligkeiten zu erhalten, und Grundlagen Behufs eines definitiven Traktats festzustellen. Erfolgt dieser nicht, so fällt die Konvention oder der Präliminar-Traktat zu Boden. Unglücklicher Weise ist, hinsichtlich der gegenwärtigen Konvention die Hauptfrage nicht untersucht worden, ohne deren nähere Prüfung es unmöglich ist, über Verhandlungen dieser Art ein richtiges Urtheil zu fällen. Es gibt blos Einen Fall, wo die Republik nur ihren Muth zu Rathe ziehen darf, und wo kein Traktat und keine Konvention zulässig sind, und dieser ist, wenn die wesentlichen Rechte der Nation verletzt worden; so z. B. wenn ein mächtiger Nachbar darauf ausgehen sollte, die Republik zu unterwerfen und zu unterjochen. Mit Ausnahme solcher Fälle ist die Entscheidung dem Ermessen der Regierungen anheimgestellt. Sie sind verpflichtet, Alles und Jedes der Existenz der Nation aufzuopfern. Die erste Pflicht der Machthaber besteht darin, die Republik zu erhalten, und durch die Wahl des rechten Zeitpunktes, wenn Krieg geführt und Frieden geschlossen werden soll, größere Uebel zu vermeiden. Von ihrem Urtheil hängt es ab, zu rechter Zeit, um die Angelegenheiten wieder ins Geleise zu bringen, etwas nachzugeben, und die Republik vor Verwirrung und Unordnung zu bewahren, welche selbst durch Siege nur vermehrt werden, und einem listigen Gegner größere Wahrscheinlichkeiten darbieten dürften, das Verderben der Republik zu vollenden, und sich durch ihre Beute zu bereichern. Hier könnten noch einige wichtige Betrachtungen über die eigentliche militärische und politische Lage, in welche die Banda oriental versetzt worden seyn würde, Falls die Präliminar-Konvention angenommen worden wäre, so wie über die Art und Weise beizufügen, wie die Kon-

vention zu Stande gekommen, gesezt auch, daß sie mit Fug und Recht verworfen worden ist. Doch, was es meiner Sache auch immer frommen dürfte, wenn ich mich ausführlicher über die erwähnten Punkte ausließe, so ziehe ich es gegenwärtig dennoch vor, der Entscheidung der Nationalbehörden den Tribut eines ehrerbietigen Schweigens darzubringen. Es wird die Zeit schon kommen, wo unparteiische Richter durch erschöpfende Kenntniß der Sache, sich in Stand gesezt sehen werden, über mein Benehmen ein Urtheil zu fällen, und dieses Benehmen gerecht zu würdigen. Bis dahin genügt es mir, dargethan zu haben: 1) daß ich wegen des Akts, bei der Unterhandlung der Präliminar-Konvention von dem Buchstaben meiner Instruktionen abgewichen zu seyn, nicht strafbar bin, wenn ähnliche Schritte in früheren Zeiten Lob und nicht Tadel geerntet haben. 2) Daß die von mir unterzeichnete Konvention nichts enthält, wodurch die wesentlichen Rechte der Nation beeinträchtigt würden. Die Republik scheint nur von den ernsthaften Schwierigkeiten, von denen sie zur Zeit meiner Abreise an den brasilischen Hof, umringt gewesen war, befreit zu seyn, und unter den Vortheilen, deren sie sich zu erfreuen begonnen hatte, ist der wichtigste ohne Zweifel der, daß sie dermalen im Stande ist, die Tiefe des Abgrundes, an dessen Rand sie stand, genau zu messen. Wenn das Volk davon genau unterrichtet seyn wird, so wird es sich in der Lage befinden, richtig zu beurtheilen, wer mehr Anspruch auf seine Werthschätzung oder Nachsicht hat, — der Bürger, der in einer solchen Krisis seinen guten Ruf und vielleicht sogar seine Existenz seinem Vaterlande aufopfert, oder derjenige, der sich seines Vaterlandes blos zum Werkzeug seines Ruhmes bedienen will.

Buenos-Ayres, den 6. Juli 1827.

Manuel Jose Garcia.

41. Proklamation des Präsidenten der Republik Rivadavia an das Volk. Buenos-Ayres 7. Juli 1827 *).

Als der Kaiser von Brasilien bei Eröffnung der gegenwärtigen Sitzungen den Kammern erklärte, daß der Friede mit seinem Reiche und der Republik Argentina nur auf eine Bedingung, die der Ehre und dem Vortheil der Republik gleich zuwider ist, geschlossen werden könne, war ich von der Nothwendigkeit überzeugt, eine solche Kalamität aufs Aeußerste vermeiden zu müssen. Gleichwohl hatten unsere, in so manchem Gefechte zu Lande und zur See siegreichen Waffen, uns das Uebergewicht verschafft, den Frieden ohne Schande vorschlagen und ihn ohne Aufopferungen unterzeichnen zu dürfen. Die Vermittelung einer achtungswerthen Macht, die auf einer ehrenvollen Basis beruhte, versicherte mich zudem, daß das Kabinet von Brasilien in keine diesem Grundsatze zuwiderlaufende Unterhandlung sich einlassen werde, und diese Umstände veranlaßten die außerordentliche Sendung nach Brasilien, mit Instruktionen, die dem Publikum mitgetheilt wurden. Der Bürger, dem dieser Auftrag ertheilt wurde, überschritt die ihm gegebene Befugniß, und brachte uns, statt eines Friedenstraktates das Urtheil unserer Schande und das Zeichen unserer Erniedrigung zurück. Die Ehre der Republik, die mit der meinigen verschmolzen ist, die von unserm Heere und unserm Geschwader erfochtenen Siege, die diplomatischen Verhältnisse der Republik mit einer der ersten europäischen Mächte, mein ganzes unserer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewidmetes Leben verbieten mir, die Schande und Unterwerfung meiner Mitbürger zu unterzeichnen. Außerdem würde die anerkannte Rechtmäßigkeit des Besitzes der streitigen Provinz von Brasilien, eine Sanktion des Rechtes der Eroberung, eines, mit Amerika's angenommener Politik, daß jedes Land das Eigenthum seiner Bewohner sey, in direktem Widerspruch

*) Aus der Berliner Zeitung vom 16. Oktober 1827.

stehenden Rechtes seyn. Unter diesen Umständen, und bei den Verpflichtungen, unter welchen ich durch das unerwartete und glückliche Resultat einer Unterhandlung stehe, die so lange und mit so vieler Rechtlichkeit von unserer Seite geführt ist, ist die Verzichtleistung an eine Stelle, die ich dem Zutrauen der Repräsentanten der Nation verdanke, das einzige Opfer, welches ich ihnen zu bringen habe. Mit gleichem Uneigennutze mein Leben zu opfern, halte ich mich fähig, und möchte ich dadurch die Gefahren entfernen können, vor welchen vielleicht mein Rücktritt in das Privatleben das Vaterland bewahren kann! Argentiner, verbittert nicht mein Leben durch den ungerechten Verdacht, daß die Gefahren mich schrecken, oder die Hindernisse, die mit der mir übertragenen Würde verbunden sind, mich muthlos machen. Mit Ruhe hätte ich mich noch größeren Schwierigkeiten gegenübergestellt, hätte ich das Ende dieser Selbstverläugnung in der Sicherheit und dem Wohle des Vaterlandes erblicken können. Diesem widmet Euch ganz, wenn Ihr meinem Eifer und meinen Mühen den süßesten Lohn werden lassen wollt. Auf seinem Altare bringet die Foderungen der örtlichen Interessen, die Parteizwiste, und vor Allem persönliche Liebe und Haß, die dem Wohle des Staats und der öffentlichen Sittlichkeit so zuwider sind, zum Opfer. Vereint Euch zum Widerstande gegen einen trotzigen Feind, dessen Herrschaft Euch viel bittereres, viel schimpflicheres Elend bereiten würde, als jene vorübergehenden Entbehrungen die von Eigennutz übertrieben, und von Geiz und Spekulation vergrößert werden. Umarmt Euch als liebende Brüder, und eilt als Glieder Einer Familie zur Vertheidigung Eures Herdes, Eurer Rechte und des Denkmals, welches Ihr dem Ruhme Eurer Nation errichtet habt. Diese Wünsche nehme ich mit mir in die Dunkelheit, der ich mein übriges Leben widme: sie sollen mir endlich bei der Nachwelt ein ehrenvolles Andenken erhalten.

Bernardino Rivadavia.

42. Botschaft des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen von Brasilien an die Deputirtenkammer dieses Kaiserreichs. Rio de Janeiro 18. August 1827 *).

Erhabene und sehr würdige Repräsentanten der Nation!

Se. Majestät der Kaiser hat mir befohlen die Kammer von der tiefen Trauer in Kenntniß zu setzen, von der sein hohes Herz bei der Nachricht durchdrungen worden ist, daß der von Don Manuel Garcia unterzeichnete Traktat von der Regierung von Buenos-Ayres nicht ratifizirt ist. Dieser Traktat sicherte dem brasilischen Reiche den Besitz der zisplatinischen Provinz, der für unsere Sicherheit so wesentlich ist, und dem Volke von Buenos-Ayres, das seit einer Reihe von Jahren von der gefährlichsten Tyrannei zerrissen wird, Ruhe und Bestand zu. Obgleich man von der neuen, durch Faktionisten eingesezten Regierung nur wenig zu erwarten hat, weil sie aller Mittel zur Fortsetzung des Krieges beraubt ist; so vermuthen Se. kaiserliche Majestät dennoch, daß sie mit demagogischer Wuth und Verzweiflung den Krieg dadurch ein Zeitlang fortsetzen wird, daß sie mit gewaffneter Hand dem armen und gedrückten Volke die dazu nöthigen Hülfsmittel entreißt, und, wie sie schon so oft gethan hat, die Gesetze des Krieges und die Rechte der Völker mit Füßen tritt. Se. kaiserliche Majestät sehen sich in die Nothwendigkeit versezt, einen der wichtigsten Theile des Reichs gegen den Einfall verzweifelter Faktionisten zu sichern, und dazu die größte Energie und die wirksamsten Mittel anzuwenden, ohne daß dem Reiche daraus große Unannehmlichkeiten erwachsen. Da die gesetzgebende Versammlung der Regierung die Mittel zur Fortsetzung des Krieges liefern muß, und da die Sitzung des gegenwärtigen Jahres sich ihrem Ende nähert, ohne daß für die Geldunterstützung bis jezt Sorge getragen ist; so haben Se. Majestät es für ange-

*) Aus der Bremer Zeitung vom 20. Oktober.

messen erachtet, darum von Neuem um so mehr anzuhalten, da Sie solches bereits bei der Eröffnung der Sitzung gethan haben. Indem Se. Majestät mir befehlen, der Kammer diesen Gegenstand ans Herz zu legen, suchen Allerhöchstdieselben nicht in den Herzen der Repräsentanten der braven brasilischen Nation Empfindungen der Treue und des Patriotismus aufzuwecken, die ihnen natürlich sind. Se. Majestät wünschen nur keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, die Nation von der Gewissenhaftigkeit zu überzeugen, womit Sie pflichtmäßig Ihren hohen Beruf als Souverän und beständiger Vertheidiger von Brasilien zu erfüllen bemüht sind. Se. Majestät wollen Sich selbst nur den schmerzlichen Gedanken ersparen, daß das Reich wegen ermangelnder Sorgfalt und Wachsamkeit von Ihrer Seite leiden könnte. Se. Majestät erheben deshalb Ihre Stimme so laut in dem gegenwärtigen Augenblick, damit die Brasilier in dem ganzen Umfange des Reichs zu der Ueberzeugung gelangen, daß Allerhöchstdieselben durch die pünktliche Erfüllung Ihres hohen Berufs, und dadurch, daß Sie Ihr eigenes kostbares Leben zum Heil des Staats in Gefahr setzen, auch das Recht haben, in dem wichtigen Kampfe, in welchem wir verwickelt sind, eine wirksame Beihülfe zu erwarten, ohne welche es ihnen unmöglich werden würde, Ihre hohen Funktionen zu erfüllen und das Unglück abzuwenden, das auf das Reich fallen kann.

Rio de Janeiro, den 3. August 1827.

Marquis de Queluz.

9.

Rußland. Aktenstücke den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend.

(Fortsetzung der im IX. Band Seite 221 abgebrochenen Aktenstücke.)

24. Kriegsbericht des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. Petersburg 23. September (5. Oktober) 1827*).

Den Befehlen des General-Adjutanten Paskewitsch gemäß,

*) Nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 24. Oktober befindlichen Uebersetzung aus dem Journal de St. Petersburg vom 24. September (6. Oktober).

mäß, verließ die unter Kommando des General-Major Fürsten Bagration nach Urbabad geschickte Truppenabtheilung diese Stadt am 6. August Abends 11 Uhr. Nachdem sie den Erchan und dessen Bruder Schakh-Alibek nebst deren Familien unter ihren Schutz genommen, begab sie sich nach dem Dorfe Akulis, wo 100 armenische Familien sich ihr anschlossen. Als dieselbe um 11 Uhr Vormittags bei dem Dorfe Wanand anlangte, gewahrte das Piquet Avantgarde eine feindliche Reiter-Patrouille, und in wenig Augenblicken bedeckte ein Korps persischer Reiterei, welches bald auf etwa 3000 Mann anwuchs, die benachbarten Anhöhen. In Betracht der geringen Anzahl seiner Mannschaft überließ der General-Major Fürst Bagration dem Feinde die Straße, und nahm auf deren linken Seite eine feste Stellung. Es entspann sich daselbst ein blutiges Gefecht, wobei jedoch die Tapferkeit unserer Truppen die Oberhand behielt. Der Feind, mit großem Verluste zurückgeschlagen, zog sich eiligst in der Richtung von Urbabad zurück; aber die außerordentliche Ermüdung unserer Truppen, in Folge des gemachten Marsches, der großen Hitze und des gelieferten Gefechts, verstattete ihnen nicht, die Flüchtlinge zu verfolgen. Der General-Major Fürst Bagration ertheilte demnächst dem zahlreichen Konvoi, so wie auch den armenischen Familien Befehl, unter Bedeckung eines Grenadier-Pelotons durch den Paß von Tschalaman vorzurücken; er selbst folgte ihnen mit der übrigen Mannschaft, und langte am 12ten glücklich im Lager von Karababa an, nachdem er den Endzweck seiner Sendung, der darin bestand, den uns gänzlich ergebenen Erchan Chan zu befreien, völlig erreicht hatte. Der Verlust der Perser hat 80 Mann betragen; unserer Seite sind der Kapitän Podludsky, der Fähndrich Fürst Tschewtschewadzeff, beide von dem georgischen Grenadier-Regiment, und 18 Mann geblieben; der Kapitän Litwinoff, der Sekonde-Kapitän Bretoff, der Fähndrich Lawroff vom demselben Regiment und 37 Mann verwundet. Der General-Adjutant Paskewitsch berichtet

folgende Züge von Tapferkeit und Hingebung, welche das Treffen bei Wanand ausgezeichnet haben. Der Kapitän Podluhsky war beim Vordringen, um den Fürsten Tschewtschewadzeff zu unterstützen, schwer verwundet worden. Die Perser verdoppelten ihre Anstrengungen, um sich dieses Offiziers zu bemächtigen, und ihm den Kopf abzuschneiden, als Trophäe, nach ihrer barbarischen Weise. Dem Unteroffizier Kabakoff nebst einigen Grenadieren gelang es, den Feind zurückzutreiben, und seinen sterbenden Kapitän fortzuschaffen. Auf einer andern Seite ward auch der Sekonde-Kapitän Bretoff, der sich mit den Scharfschützen auf den Feind gestürzt hatte, an der Spitze seiner Leute, die er durch sein Beispiel beseelte, schwer verwundet. Der Sergent-Major Yakowleff, von seiner Kompagnie, drang schnell zu seinem Beistande herbei, und von einigen Scharfschützen unterstützt, entriß er ihn dem Feind, trug ihn auf den Schultern fort, und kam demnächst zurück, um auch den gleichzeitig verwundeten Fähndrich Lawroff zu retten. Letzterer war für todt zurückgelassen worden und von Persern umgeben; schon schickte sich einer derselben an, ihm den Kopf abzuschneiden, als der Obrist-Lieutenant Baron Friederiks, Flügel-Adjutant des Kaisers, die Gefahr, in welcher jener Offizier schwebte, bemerkend, mit einer Handvoll Soldaten herbeieilte, den Feind über den Haufen warf, und den Fähndrich Lawroff, über dessen Haupt der verderbliche Säbel bereits geschwungen war, errettete.

25. Kriegsbericht des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. St. Petersburg 26. September 1827 *).

Nachdem der General-Adjutant Sipägin am 20. August bei Dschelal-Oglu (eine Passage über den Fluß Tabeda, unfern des zerstörten Forts Lori) die Belagerungsartillerie kon-

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 10. Oktober befindlichen Uebersetzung aus dem Journal de St. Petersbourg vom 28. September.

zentrirt hatte, schickte er Kosakenpartien nach Ahumri, Amawli und Karaklisst, um den Uebergang dieser Artillerie über den Bebobbal zu decken; am 24sten hatte der Park schon über die Bergkette gesezt. Als der General-Adjutant Sipägin sich Sudaghent näherte, erfuhr er, daß der Feind an Kavallerie und Infanterie zwischen 4 bis 5000 Mann stark, diese Straße besezt halte, er rückte daher mit seiner Kavallerie vor, und ließ seine Infanterie eine vortheilhafte Position einnehmen. Diese ward darauf von zahlreichen feindlichen Reiterhaufen angegriffen; das Feuer unserer Batterien zerstreute sie aber schnell; sie wiederholten zwar einigemal ihre Angriffe, doch mit keinem günstigeren Erfolge. Der General-Adjutant Sipägin erreichte darauf ohne Hindernisse das Laget des General-Lieutenants Krassowsky. Als der Feind in beträchtlicher Stärke (diese wird auf 4000 Mann angegeben) von Sudaghent retirirte, und zwischen dem Berge Alaghez und dem Lager von Dschanghili Halt machte, sezte der General-Lieutenant Krassowsky mit zwei Bataillonen Infanterie, 300 Kosaken und zwei Kanonen über den Arabom, und griff ihn in der schönen Stellung an, die er bei den Gebirgen inne hatte. Der Feind hielt so lange Stand gegen die Kosaken, als er keine Infanterie gewahrte, aber sobald diese vorrückte, ergriff er die Flucht; er ward von den Kosaken und der tartarischen Reiterei von Bartschali verfolgt, welche der General-Adjutant Sipägin herbeigeführt hatte. Gegen Abend kehrte das Detaschement ins Lager zurück. Der General-Lieutenant Krassowsky erhielt die Nachricht, daß der Feind das Kloster Etschmiadzin belagern, und daß dieser Platz sehr durch die gegen dasselbe gerichteten Batterien beunruhiget werde. Diese Nachricht ward durch eine lebhafte Kanonade bestätiget, die man am Morgen des 28 hörte: am Abende desselben Tages verließ dieser General sein Lager bei Dschanghili mit vier Bataillonen Infanterie, 500 Kosaken und 12 Kanonen. Als er am 29sten auf den Höhen zwischen Aschtarak und Utazan anlangte, entdeckte

er die persische Armee, die über 10,000 Mann Infanterie und 15,000 Mann Reiterei stark war; sie ward von Abbas-Mirza befehligt, und hielt beide Ufer des Abaran besezt. Ihre Hauptbatterie beherrschte den Weg nach Etschmiadzin, der an dieser Stelle mit Steinblöcken auf abschüssigen Felsen belegt war; ihre in drei Linien gebildete Infanterie hatte ihren linken Flügel am Abaran ausgebreitet, der rechte durchschnitt die Heerstraße selbst, die in bedeutenden Massen aufgestellte Kavallerie besezte die benachbarten Höhen. Obgleich der General-Lieutenant Krassowsky die große Schwierigkeit erkannte, die das Vorrücken auf diesem Wege mit einem Kommando von nur 3000 Mann hatte, entschloß er sich dennoch dazu, um nicht Etschmiadzin einzubüßen. Das überaus schnelle Anrücken unserer Kolonnen, von der Artillerie unterstüzt, warf den Feind über den Haufen, der die Heerstraße mit einem beträchtlichen Verluste verließ. Ungeachtet die feindlichen Batterien unaufhörlich auf uns feuerten, erreichten unsere Truppen und ihr Equipagen-Train, geschüzt von unserer Artillerie, glücklich die von den Persern so eben verlassene Stellung; aber die jähen Abhänge eines von Felsen durchschnittenen Weges, unerwartete Zufälle, die die Konvoiwägen trafen, hinderten ihr Weiterkommen. Diesen schwierigen Augenblick benuzte der Feind, griff uns von allen Seiten an, und seine 22 Kanonen thaten vielen Schaden unter den Equipagen; zahlreiche Truppenkorps der Infanterie und Kavallerie griffen uns mit Heftigkeit an, sie wurden aber stets mit dem Bajonette zurück getrieben, und unsere geschickt gerichtete Artillerie verursachte ihnen sehr große Verluste. Diese überaus blutige Schlacht dauerte von 7 Uhr Morgen bis 4 Uhr Nachmittags. Zwei Werste vor Etschmiadzin wurden die Perser nochmals auf allen Punkten durch die unerschütterliche Tapferkeit der Offiziere und Soldaten zurückgedrängt, ungeachtet sich alle durch eine erstickende Hitze äußerst erschöpft befanden, keinen Tropfen Wasser vom

Lager bis zum Kloster finden konnten, und einen ununterbrochenen Kampf mit einem an der Zahl zehnmal stärkern Feind bestehen mußten. Unsere Artillerie richtete in den Reihen des Abbas-Mirza eine entsetzliche Verwüstung an. An vielen Stellen war der Boden mit feindlichen Leichnamen bis an die Mündung unserer Kanonen besät. Die Abtheilung des General-Lieutenants Krassowsky befand sich unaufhörlich in einer solchen Nähe bei den feindlichen Streitkräften, daß am Ende des Kampfs ihm kein einziger Kartätschenschuß mehr übrig blieb, den er ihm hätte nachschicken können. Der Verlust der Feinde beträgt an Getödteten und Verwundeten 3000 Mann, aber auch der unserige war überaus empfindlich. Wir haben den Verlust zweier eben so tapferer als ausgezeichneter Stabsoffiziere zu bedauern, des Obrist-Lieutenants Golowin, Chefs vom krimmischen Infanterieregimente, und des Majors Beloser vom Sewastopolschen Infanterieregimente. Außerdem wurden von unserer Seite in diesem Kampfe vier Subaltern-Offiziere und 679 Unteroffiziere und Soldaten getödtet; verwundet wurden der Obrist-Lieutenant Schumsky, Chef des 40sten Jägerregiments, 3 Stabs- 13 Subaltern-Offiziere und 318 Gemeine; 134 Mann sind verschwunden, von denen man keine Nachricht hat. Der General-Lieutenant Krassowsky selbst erhielt eine starke Kontusion am Arme, die den Knochen verletzt hat. Dieser General belobt ganz vorzüglich die vom Obristen Gällenschmidt getroffenen Dispositionen, der an diesem Tage die Artillerie kommandirte. Als der General-Lieutenant Krassowsky in Etschmiadzin einrückte, erfuhr er, daß die Belagerer während der Nacht ihre Batterien geräumt hatten, und zum Hauptkorps der persischen Armee gestoßen waren. Die Ortsgarnison hatte mit unerschütterlichem Muthe die lebhaften Angriffe des Feindes zurückgedrängt, und ihm bedeutende Verluste zugefügt.

26. Nachrichten von dem abgesonderten kaukasischen Armeekorps *).

Auf den Bericht des General-Lieutenants Krassowsky über das Eintreffen des Abbas-Mirza mit bedeutenden Streitkräften vor Eriwan und über das Gefecht bei Etschmiadzin am 3n. August, rückte der General-Adjutant Paskewitsch am 8. September zu dessen Verstärkung aus seinem Lager bei Karababa mit dem zusammengezogenen Leibgarderegiment, dem grusinischen Grenadierregiment, dem schirwanschen Infanterieregiment, dem siebenten Karabinier-Regiment, dem tschugujewschen Ulanenregiment, dem Nischegorodschen Dragoner-Regimente, dem uslowaiskischen, schamschewschen und karpowschen Kosakenregimente und 30 Kanonen. Die übrigen Truppen des Hauptdetaschements ließ er unter Anführung des General-Lieutenants Fürsten Eristoff zurück. Am 9. September versammelten sich diese Truppen in Nahitschewan, und brachen am folgenden Tage nach Eriwan auf. — Ueber den Feind erhielt man indessen Nachricht, daß Ali-Nagi-Mirza und Hassan-Chan sich in der Nähe von Tschors gelagert hätten. Um zu verhindern, daß diese dem Detaschement des General Paskewitsch nicht in den Rücken fielen, wurde der in Karababa zurückgelassene General-Lieutenant, Fürst Eristoff, beauftragt, sich nach Nahitschewan hinabzuziehen, und, nachdem es möglich würde, eine Expedition auf Maraud, Tschors oder Maku (sämmtlich auf der Westseite des Araxes) vorzunehmen. Als am 11. September der General-Adjutant Paskewitsch mit seinem Detaschement im Bezirke von Scharur anlangte, vernahm er, daß Abbas-Mirza sich noch vor Eriwan befände, und ein Lager oberhalb dieser Festung am Flusse Sanga bezogen

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 4. November 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Journal de St. Petersbourg.

habe. Das Detaschement sezte am 13. 14. 15. und 16. September seinen Weg glücklich fort; die feindlichen Reiterpartien beobachteten zwar die Bewegung, kamen aber nicht auf das diesseitige Ufer des Araxes herüber. Am 17. September gelangte der General-Adjutant Paskewitsch mit seinem Detaschement nach Etschmiadzin, woselbst er auch den General-Lieutenant Krassowsky vorfand. — Von Abbas-Mirza war nur zu hören, daß er seine Position an dem Sanga verlassen, und sich nach dem Schlosse Karakali hinüberbegeben habe, das am Araxes, etwa 15 Werste jenseits Sardar-Abad gelegen ist. Am 18. September rückte der General-Lieutenant Krassowsky aus seinem Lager Dschangili gegen die Festung Eriwan mit der ersten Abtheilung der Belagerungs-Artillerie, der auch die andern beiden Abtheilungen derselben auf dem Fuße folgten. Am 20. September erschienen vor dem General Paskewitsch Abgesandte einiger bedeutenden Anzahl Einwohner des Gebiets von Eriwan, die beschlossen hatten, zu uns überzugehen, und baten, daß ihnen Truppen entgegengeschickt würden, wobei sie versprachen, einige hundert Tschetwert Getreide zu liefern. Diesem zufolge zog der General Paskewitsch mit seinem ganzen Detaschement, das er noch durch ein Bataillon des kurbahinischen Regiments verstärkte, aus Etschmiadzin, um sich dem Araxes von der Seite der Salzgrube von Kolpa (Kulpi?) zu nähern, in deren Umgebung fast alle Bewohner von Eriwan sich auf den Bergen versammelt hatten. Am 22. September hatte dieses Detaschement sein Nachtlager unweit des Dorfes Kala-Arch. — Hier meldete sich bei dem General Paskewitsch der in Kolpa residirende Ussup-Beg mit den armenischen Aeltesten der Bewohner von Kolpa, Aschtarak, Aschagan u. a. m. Indem sie ihre Bereitwilligkeit zum Dienste Sr. kaiserlichen Majestät erklärten, zeigten sie an, daß sich in Kolpa 500 Tschetwert Getreide und Gerste, die der persischen Krone gehörten, vorräthig fänden, und daß

sie außerdem erbötig wären, 400 Tschetwert Getreide und einige hundert Stücke Hornvieh zu verkaufen. Um dieses Alles in Augenschein zu nehmen, und das Getreide und Salz ins Lager zu schaffen, kommandirte der General Paskewitsch am 20. September den Verweser des Korps-Stabes General-Lieutenant Grafen von Suchtelen II mit eilf Kompagnien Infanterie und sechs Kanonen, und gab ihm die ganze Kavallerie mit Ausnahme eines Kosakenregiments mit, um dieselbe zum Transport des Getreides zu gebrauchen. Sobald Abbas-Mirza die Bewegung des General-Adjutanten Paskewitsch erfahren hatte, zog er am rechten Ufer des Araxes hinab, und machte Halt, 70 Werste von Etschmiadzin, Daval gegenüber, jenseits des Marastflüßchens Karaß, in der Absicht, noch weiter nach Choja (Choig am Araxes) abzugehen. Der General Paskewitsch beschloß zuvörderst Sardar-Abad zu belagern, und erst, wenn dieses genommen wäre, zur Belagerung von Erivan zu schreiten. — Indessen sind schon Nachrichten eingegangen, daß am 15. September die Blokade von Sardar-Abad eröffnet sey.

27. Kriegsbericht des abgesonderten Armeekorps vom Kaukasus *).

Ein Bericht des General-Adjutanten Paskewitsch, Befehlshabers des abgesonderten Armeekorps vom Kaukasus, meldet die Einnahme der Festung Sardar-Abad durch unsere Truppen.

Die Belagerung dieses Platzes hatte in der Nacht vom 14. auf den 15. September begonnen. Hassan-Chan, der Mittel gefunden hatte, zur Nachtzeit hineinzukommen, hatte das Kommando der Garnison übernommen, die seine Anwesenheit anfeuerte.

Die Laufgräben wurden in der Nacht vom 16ten auf

*) Uebersezt aus der außerordentlichen Beilage Nro. 122 des Journal de St. Petersbourg vom 11. Oktober 1827.

den 17ten eröffnet, und in der nämlichen Nacht wurde eine starke Batterie aufgeführt, die gleich am andern Tag, als dem 18ten demaskirt wurde, und deren Feuer so viel Erfolg hatte, daß in wenigen Augenblicken ein großer viereckiger Thurm von Grund aus zerstört war.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten wurde eine Parallele gezogen, und eine neue Batterie auf 100 Sajenen von den Mauern der Festung aufgeführt. Ein anhaltendes und wohlgenährtes Feuer wurde den ganzen Tag des 19ten hindurch gegen die Breche gerichtet, welche Abends schon eine Oeffnung von beiläufig 10 Sajenen darbot. Zugleich richteten vier Mörser großes Unheil in der Stadt an, und erregten darin solches Entsetzen, daß gegen Abend der Sardar Hassan-Chan einen Parlamentär schickte, um einen dreitägigen Waffenstillstand zu begehren, der aber abgeschlagen und worauf das Feuer der Batterien verdoppelt wurde.

Nach Eingang dieser Antwort benüzte Hassan-Chan die Dunkelheit der Nacht, um sein Heil in der Flucht zu suchen. Die ganze Garnison bestehend aus 2 Bataillons Sarbazen und aus Kavallerie, zusammen beiläufig 1500 Mann, räumten gleichfalls den Platz auf der Nordseite. Die Sarbazen zerstreuten sich in der Steppe, aber unsere Truppen erreichten noch einige an den Thoren der Festung, in welcher der Rest unserer Truppen ungehindert durch die Breche einzog. Unsere Kavallerie war bereits auf den Hauptstraßen abgesandt worden, um alle Verbindungen abzuschneiden.

Die Kosaken- und die Uhlanenregimenter von Tchugouyeff, und die Dragoner von Nijny-Novgorod unter dem Kommando der Generale Benkendorf, Baron Rosen und Schabelsky, warfen die Fliehenden, von denen 500 auf dem Platz blieben und 200 gefangen wurden. Die Zahl der lezteren nimmt jeden Augenblick zu. Die Einnahme dieser Festung hat 13 Stück eherne Kanonen, 14,000 Tschetwerts Korn, eine beträchtliche Quantität Pulver, so wie andern

Kriegs- und Mundvorrath in die Gewalt unserer siegreichen Truppen gebracht.

28. Kriegsbericht von dem abgesonderten kaukasischen Korps *).

Nachdem General Paskewitsch am 2. Oktober erfahren hatte, daß der Sardar von Erivan mit einigen Infanterie- und Kavallerie-Detaschements 49 Werste vom Araxes stehe, so sandte er den Obristen Rajewsky mit dem Grenadierregiment von Grusinien, mit dem Dragonerregiment von Mtschedrod und dem Kosakenregiment Ikowalsky nebst vier Kanonen ab, um die Dunkelheit der Nacht zu benutzen, ihn unversehens anzugreifen. Der Obrist Rajewsky langte um 3 Uhr Morgens im Dorfe Chalifala (40 Werste von Sardar-Abad) an, und erfuhr hier, daß der Sardar von Erivan schon Tags zuvor sich gegen die türkische Gränze hin in die Gebirge zurückgezogen habe. Auch Hassan-Chan hatte noch Zeit gefunden, über den Araxes zu gehen, und sich mit seinem Bruder zu vereinigen, der im Ganzen 200 Reiter bei sich hatte.

Am 4ten verließ der General-Adjutant Paskewitsch Etschmiadzin in der Absicht, unverzüglich zur Belagerung von Erivan zur schreiten. General Paskewitsch beschließt seinen Bericht mit der Nachricht, daß der General-Lieutenant Prinz Eristoff, der zu Karababa geblieben war, auf die Nachricht, daß Abbas-Mirza sich mit allen seinen Truppen von Charul auf Choya bewege, um Nahitschevan zu überrumpeln, in dieser Stadt am 27. September ein, aus 24 Kompagnien von verschiedenen Korps, aus dem Uhlanenregiment Balogorod und dem Regiment der Kosaken vom Don unter dem Kommando des Obristen Kronow, dann aus 700 Kosaken des 1sten und 4ten Regiments vom schwarzen Meer nebst 24 Stück Kanonen und zwei Berg-Haubitzen bestehendes Detaschement ge-

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 27. Oktober 1827 übersezt.

kommen ließ. Dieses Detaschement rückte auf den Straße von Choja vor, 7 Werste von Whitschkum, stieß die Vorhut, aus Kavallerie unter der Anführung des Generals Osten-Sacken bestehend, auf den Feind, schlug ihn und verfolgte ihn bis zum Stege von Kygetsche, 30 Werste oberhalb Abbas-Abek. Dem Abbas-Mirza war es gelungen, über den Araxes zu setzen, während seine 4 bis 5000 Mann starke Infanterie in der größten Unordnung auf der Straße von Choja vorrückte, und die Verschanzungen verließ, die sie auf den Höhen angebracht hatte. Aber die Kavallerie war, etwa 10,000 Mann stark nebst den Kanonen, auf dem rechten Ufer geblieben, und feuerte auf die unserige. Hauptmann Kostur, Kommandant der Artillerie zu Pferde Nro. 13, jagte schnell die feindliche Artillerie in die Flucht. Auch die Kavallarie entfernte sich eilig beim Anrücken das Hauptkorps unseres Detaschements, welches ungehindert über den Araxes ging, und nach einem mühsamen Marsche von 25 Werften kampirte. Am 28. September zog sich unser Detaschement gegen Nasik und wurde den halben Weg lang von starken Partien persischer Kavallerie beobachtet, die sich rechts von der Straße auf den Anhöhen sehen ließen; denn der Feind hatte die Hauptstraße von Choja, die durch Narsik geht, verlassen, und hatte sich rechts auf Schach-Bulak zu gezogen. Als er aber sah, daß wir uns gegen Nasik richteten, eilte er herbei, um die Straße von Choja zu vertheidigen; und als General-Lieutenant Prinz Eristoff zu Nasik anlangte, sah er in einer Entfernung von acht Werften rechts das ganze feindliche Heer in Schlachtordnung aufgestellt. Unsere Infanterie war indessen noch nicht ganz versammelt, als der Feind sich auf der Straße von Choja in Bewegung sezte, und einen Theil seiner Kavallerie vorschob, um diesen Marsch zu decken. General-Lieutenant Prinz Eristoff faßte den Plan, am 29. September gegen Karastadin vorzurücken, in der Hoffnung, dort den Feind zu treffen, dessen Rückzug in der größten Unordnung geschah, und bei der Mü-

digkeit und Erschöpfung seiner Truppen eher einer Flucht gleich sah. Mammad-Glasar, Chan von Ayrum, ist durch den General-Adjutanten Paskewitsch unter russischen Schutz gestellt worden, unter der Bedingung, daß er auf keiner Seite den Feind seine Gränze überschreiten ließe, gegen denselben auf die erste Auffoderung des russischen Heerführers seine Armee versammle, und an die russische Regierung denselben Tribut bezahle, den er früher an Persien entrichtet habe.

29. Bericht des General-Adjutanten Paskewitsch über die Einnahme der Festung Erivan. Oktober 1827 *).

Nachdem sich die Festung Sardar-Abad ergeben, marschirte der General-Adjutant Paskewitsch mit dem von ihm befehligten Hauptkorps gerade auf Erivan los. Am 6. Oktober (neuen Styls) unter den Mauern dieser Stadt eingetroffen, ließ er in der Nacht vom 7ten auf den 8ten die Laufgräben eröffnen. Während einer sechstägigen Belagerung gelang es den Unsrigen mit eben so großer Geschicklichkeit als Schnelligkeit die Laufgräben zu vollenden, das schwere Geschütz aufzustellen, und eine Bresche-Batterie zu errichten, welche am 12ten schon große Zerstörungen im Orte bewirkt hatte. Der durch die unerwartete Nachricht von der Einnahme Sardar-Abads schon ohnehin erschreckte Feind, gerieth über die Wirkung unserer Bomben und Kanonen, so wie durch die beharrlichen und muthigen Angriffe unserer Krieger, in die äußerste Bestürzung. Als am 19. Oktober das aus den Garderegimentern gebildete vermischte Bataillon **) die Bre-

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom (1.) 13. November nach der Uebersetzung in der Allgem. Zeitung vom 28. November.

**) Man erinnert sich, daß dieses Bataillon auf höchsten Befehl im April 1826 aus denjenigen Kriegern des Garde-Grenadier- und Garde-Moskau'schen Regiments formirt ward, die Theil an den Szenen des des 26. Dezembers 1825 genommen hatten. Erwiesene Auszeichnungen der Tapferkeit im gegenwärtigen Feldzuge, sichern ihnen, dem damals über sie erlassenen Tagsbefehle zufolge, Herstellung ihres besudel-

sche zuerst erstiegen hatte, flehten die Einwohner die Gnade der Sieger an, und die Besatzung, welche sich bis dahin mit Hartnäckigkeit vertheidigt und wenige Augenblicke zuvor mit Erbitterung gefochten hatte, streckte die Waffen, und ergab sich zu Kriegsgefangenen. So ist also diese Festung, welche bis jezt den Angriffen aller derjenigen trozte, die ihre Eroberung versuchten, welche in Asien als uneinnehmbar und als Persiens stärkstes Bollwerk gegen Rußland angesehen ward, durch die Tapferkeit unserer siegreichen Truppen mit einer fast unglaublichen Schnelligkeit bezwungen worden. Diese wichtige Eroberung, welche wir hauptsächlich günstig influirenden Umständen und den ausgezeichneten Talenten des Oberbefehlshabers unsers dortigen Truppenkorps verdanken, hat uns fast gar keinen Verlust gekostet. Unter den Gefangenen zählt man: den Kommandanten der Festung Erivan, den berühmten persischen Truppen-Befehlshaber Hassan-Chan, Bruder des Sardar von Erivan, sieben der ausgezeichnetsten Chans, drei Kernbataillone der Sarbazen von der Abbas-Mirza'schen Armee, von welchen eines zur Garde gehört, in Allem 3000 Mann. Die Einnahme dieser Festung lieferte in die Hände der Sieger 35 Kanonen, 2 Haubitzen, 8 Mörser, 4 Fahnen, 1500 Pud Pulver, eine große Quantität Kriegsvorräthe, bedeutende Schätze des Sardars, und gegen 10 Millionen Tschetwert verschiedenen Getreides.

30. Befehl des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. 13. Oktober 1827 *).

Tapfere Kameraden! Ihr habt viel gethan für den Ruhm des Czars zur Ehre der russischen Waffen! Ich bin mit Euch gewesen ein Zeuge, Tag und Nacht, Eurer unen-

---

ten Militärverhältnes, und Wiedereintritt in ihren alten ehrenvollen Standpunkt zu.

*) Nach der in der Berner Zeitung vom 5. Dezember 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Journal de St. Petersbourg.

müderen Wachsamkeit, Eurer unerschütterlichen Bravheit; der Sieg hat Euch überall begleitet. In vier Tagen habt Ihr Sardar-Abad genommen, in sechs Tagen Eriban, diese berühmte Feste, dieß Bollwerk Asiens, von dem man glaubte, daß man ihm ungestraft nicht nahen dürfe. Ganze Monate lang hat man sie vordem belagert; ja! selbst Jahre lang haben sich Völker ermüdet sie zu bezwingen. Ihr habt nur einige Nächte ohne Schlaf gebraucht! Zertrümmert habt Ihr ihre Mauern, am Rande ihrer Gräben habt Ihr gestanden, und Schrecken über ihre Vertheidiger gebracht. Eriban ist vor Euch gefallen — und im ganzen persischen Reiche steht Euch nichts weiter entgegen. Wo Ihr erschienet, verschwanden die feindlichen Haufen vor dem Eroberer von Abbas-Abad, Sardar-Abad und Eriban. Die Städte öffnen ihre Thore; die Bewohner erscheinen vor Euch flehend, Ihr habt sie immer verschont, und sie sind mit ihren Unterdrückern weggeführt; jetzt erholen sie sich unter Eurem hochherzigen Schutze. Rußland wird Euch danken, daß Ihr seine Herrlichkeit und Macht gestützt habt. Von Herzen danke ich Euch, und wünsche Euch Glück, Ihr tapferen Offiziere, und Euch Soldaten des kaukasischen Korps! Meine Pflicht ist es, Se. Majestät dem Kaiser, der Wahrheit treu, Eure Bewegungen, Eure Anstrengungen, Eure Märsche und Eure ruhmvollen Thaten zu melden. In diesem Feldzuge habt Ihr erobert: zwei Provinzen, acht Fahnen, fünfzig Kanonen, zwei Sardare, 20 Chane, 6000 Gefangene und 10,000 welche die Waffen weggeworfen haben, zahlreiche Vorräthe an Proviant und Munition. Seht! das ist Eure erbeutete Beute! Vor allen Dingen Dank dem allmächtigen Geber, für diese Erfolge und für diese Triumphe!

(Unterz.) Der Befehlshaber des abgetheilten kaukasischen Korps, General der Infanterie, General-Adjutant Pusselewitsch.

34. Kriegsbericht aus Georgien über die Einnahme von Tauris. St. Petersburg 9. November 1827 *).

Unsere Truppen sind in Tauris eingezogen. Um die Residenz des vermuthlichen Thronerben von Persien zu besetzen, brauchten sie sich nur zu zeigen, und darin auf die Wache zu ziehen.

Ueberläufer hatten ausgesagt, der Eindruck des Schreckens, welchen die Einnahme von Erivan auf die Perser hervorgebracht habe, nehme jeden Tag zu; die Sarbazen wollten sich nicht mehr schlagen, kaum zähle Abbas-Mirza noch dreitausend Mann unter seinen Fahnen, und die Bewohner von Tauris würden uns, voll Vertrauens in die vortreffliche Mannszucht, die unsere Truppen von der Eröffnung des Feldzugs an, beobachtet hätten, als Befreier empfangen.

Von diesen Umständen unterrichtet und zugleich benachrichtet, daß Abbas-Mirza sich anschicke, alle militärischen Anstalten, die er in Tauris gebildet und alle Kriegs- und Mundvorräthe, die er dort vereinigt hatte, zu zerstören, verließ der General-Lieutenant Fürst Eristoff mit dem Korps, das er befehligt, Maranda am 11 Oktober, übernachtete in dem Dorfe Sophiane, und kam am 12ten nach Sagalan. Auf seinem Durchmarsch empfing ihn das Volk mit Enthusiasmus.

Indessen war Alaiar-Chan, Schwiegersohn und erster Minister des Schah beauftragt worden, die Vertheidigung von Tauris zu organisiren. Er hatte, um die Einwohner zu vermögen, daß sie sich schlügen, abwechselnd Drohungen und Bitten, Ermahnungen und Gewalt angewendet. Bis zu gräßlichen Grausamkeiten trieb er seinen tollen Eifer, und mehreren Individuen wurden auf seinen Befehl Nase und Ohren abgeschnitten, und die Augen ausgestochen. Aber alle seine Anstrengungen, alle seine Abscheulichkeiten waren fruchtlos, und als am 13ten Fürst Eristoff, auf fünf Werste vor der Sta-

*) Aus der außerordentlichen Beilage des Journal de St. Petersbourg Nro. 135 vom 10. (22.) November übersetzt.

delle von Tauris angelangt, seine Truppen auf dem rechten Ufer des Flusses Adjatchai aufstellte, und, um sich der Stadt zu bemächtigen, sechs Kompagnien des Grenadierregiments Cherson, ein Bataillon Soldaten aus verschiedenen Korps, und sechs Kanonen unter dem Befehle des General-Majors Pankratiew und des Obristen Mourawiew detaschirte, ließen die Sarbazen Alaiar-Chan im Stich, ergriffen die Flucht und die Einwohner zogen uns in Masse, mit den Imans an der Spitze, unter den lebhaftesten Freudenbezeigungen entgegen. Der General-Major Pankratiew zog sogleich mit klingendem Spiel in Tauris ein, besezte die Citadelle, und lagerte sein Detaschement zwischen der Festung und den Vorstädten.

Im Augenblick, wo die Sarbazen auseinander liefen, hatte sich der Pöbel, erbittert gegen die persische Regierung, auf den Palast des Abbas-Mirza gestürzt, und dort großen Unfug angefangen. Unverzüglich wurde eine russische Wache hingesandt, welche die Plünderer verjagte: aber der Palast hatte bereits sehr gelitten. Alaiar-Chan, da er keinen einzigen Soldaten mehr zu befehligen hatte, hatte sein Heil in der Flucht gesucht; als er aber unsere Kavallerie-Abtheilungen auf allen Seiten rasch vorrücken sah, hatte er sich in einem Hause in der Vorstadt verborgen. Wir wurden davon benachrichtet, und der Sotnik Pamelew, von den Kosaken des schwarzen Meeres wurde abgeschickt, um ihn aufzusuchen. Er brauchte nicht lange, um ihn zu entdecken. Alaiar-Chan wollte sich Anfangs zur Wehr setzen, da aber sein Karabiner nicht los ging, so ergab er sich den ihn umringenden Kosaken.

Unter den Gefangenen befindet sich auch Kelb-Hasseze, Chan von Talychi.

Wir haben in Tauris 31 Stück Kanonen, 9 Mörser, 2 Falkonets, 1016 Gewehre, 10,250 Kanonenkugeln, viele andere Artillerie-Gegenstände, beiläufig 6000 Tschetwerts Gerste und Korn und Kriegsmunition sowohl, als Vorräthe aller Art vorgefunden.

Kaum

Kaum hatte General Paskewitsch die Nachricht von der Besetzung von Tauris erhalten, als er einen Boten ankommen sah, der einen Brief von Abbas-Mirza überbrachte. Dieser Prinz begehrte selbst kommmen zu dürfen, um wegen des Friedens zu unterhandeln, und erklärte mit Vollmachten vom Schah versehen zu seyn. Der Ort der Konferenzen sollte demnächst bestimmt werden.

Am 16ten befand sich General Paskewitsch für seine Person zu Maranda. Seine Absicht war, des andern Tages sich mit der Vorhut nach Tauris in Marsch zu setzen, und alle seine Truppen sollten echelonsweise folgen.

32. Bericht über die Ereignisse nach der Einnahme von Tauris *).

Der Generaladjutant Paskewitsch hat am 19. Oktober seinen Einzug in Tauris gehalten, nachdem er das Infanterieregiment Kabarda nebst dem Gepäck und Belagerungsgeschütz zu Maranda gelassen. Die persische hohe Geistlichkeit, die vornehmsten Begs und die Aeltesten der Stadt waren, nebst einer zahllosen Menge von Einwohnern, welche nach Landessitte den Weg mit Blumen bestreuten, ihm entgegen gekommen. Die Abtheilung des General-Lieutenant Fürsten Eristoff, welche vor der Stadt in Schlachtordnung aufgestellt war, und die mit dem General-Adjutanten Paskewitsch angelangten Truppen zogen nach einander an ihm vorüber.

Am 24sten wurde bei einer Salve von 101 Kanonenschüssen ein feierliches Te Deum zum Dank für den während dieses Feldzuges gehabten guten Erfolg gesungen; sämmtliche Truppen waren in Schlachtordnung aufgestellt, und zogen in bester Haltung vor dem Oberbefehlshaber vorüber.

Schon am 17ten war der Militär-Gouverneur von

*) Nach der in der Allgem. Zeitung. Beilage 361 befindlichen Uebersetzung einer außerordentlichen Beilage zur Petersburger Zeitung 26. November (6. Dezember) 1827.

Tauris, Feth-Ali-Chan, mit Friedensvorschlägen von Seite des Schahs von Persien bei dem General Paskewitsch erschienen. Lezterer beauftragte denselben, die Bedingungen, unter welchen Rußland den vom Hofe von Teheran nachgesuchten Frieden bewilligen werde, zur Kenntniß seines Beherrschers und Abbas-Mirzas zu bringen.

Am 21sten ließ der Kaimakan Abbas-Mirza's, eine der bedeutendsten Personen im persischen Ministerium, seine Ankunft in der Nähe von Tauris melden, und nach der Anordnung des General Paskewitsch erfolgten zwischen jenem Bevollmächtigten und dem wirklichen Staatsrath von Obreskow in einem sieben Werste von der Stadt entfernten Dorfe Konferenzen, welche schnell befriedigende Resultate hervorbrachten. Man kam über die Präliminarien eines für Rußland eben so nützlichen als rühmlichen Friedens überein, und die beiderseitigen Unterhändler sezten überdem fest, daß diese Präliminarien unverweilt dem Abbas-Mirza mitgetheilt werden sollten, dem eine mit dem 29. Oktober ablaufende Frist von sechs Tagen gegeben werde, um seine Zustimmung zu ertheilen.

Die Antwort dieses Prinzen ist dem General Paskewitsch am 28sten zugekommen, und enthielt die gewünschte Zustimmung. Demnach ist von beiden Seiten die feierliche Zustimmung zu den Friedenspräliminarien erfolgt, und zum Behuf der gemeinsamen Abfassung eines Vertrags beiderseitig übereinstimmend festgesezt worden, daß Abbas-Mirza sich nach De-Karghan, 60 Werste von Tauris, an der Straße von Maragha begeben, und daß er gegen den 2. November, nur von seinem Gefolge von 150 Personen begleitet, zu Tschewister, einem ebenfalls 60 Werste von jener Stadt entlegenen Orte, an der Straße von Khoy, eintreffen solle, wohin man zu seiner Bedeckung zwei Abtheilungen von dem Dragoner-Regiment Nischney-Novgorod nebst zwei Stücken Geschütz abschicken werde; daß eine Uhlanen-Abtheilung ihm auf den hal-

den Weg von De-Karghan entgegen gehen, und daß sämmtliche Truppen Abbas-Mirza's, nach den letzten Nachrichten etwa 2000 Mann, jenseits des Sees Urumia ins Innere von Persien zurückgeschickt werden sollten, während die Unsrigen die ganze Provinz Adzerbidjan besetzten.

In Folge dieser Anordnungen ist der Generaladjutant Benkendorf II mit sechs Kompagnien des Naschenburger Infanterie-Regiments, einem Bataillon vom tiflisschen Regiment, dem don'schen Kosakenregiment Schamscheff und zwölf Kanonen der leichten Kompagnie Nro. 3. von der terekschen Grenadier-Brigade, nach Tschewister abgeschickt worden. Der General-Major Pankratieff wird während der Konferenzen mit dem vereinigten Garderegiment, dem Kozloff'schen Infanterieregiment, sechs Kanonen von der Geschütz-Kompagnie Nro. 3. der donischen Kosaken, einem aus zwei Divisionen formirten Uhlanen-Elite-Regiment und dem Kosakenregiment Lronoff, De-Karghan besetzen. Die beiden Abtheilungen sind am 28sten nach ihrer Bestimmung abgegangen. Der Generaladjutant Benkendorf ist beschligt, bis zum 3. November in Tschewister auf Abbas-Mirza zu warten, und sodann weiter vorzurücken, und den Distrikt von Salmas in Besitz zu nehmen; der General-Major Lapteff wird gleichzeitig Khoy besetzen, wo, wie man versichert, nur noch 200 Mann vom Gefolge Bagram-Mirza's, eines Sohns von Abbas-Mirza, stehen.

Die vom Generaladjutanten Paskewitsch für die Provinz Adzerbidjan und die Stadt Tauris ernannte provisorische Verwaltung ist am 23. Oktober in Thätigkeit getreten; sie besteht aus dem General-Major Baron Osten-Sacken, als Oberbefehlshaber in Tauris; aus dem General-Major Fürsten Tschewtschewadzew; Hrn. Jukowsky, von der 4ten Klasse, der die Funktionen eines General-Intendanten versieht; dem Baron v. Rönne, Obristen des Infanterie-Regiments Schirwan; dem Obristen des Garde-Grenadier-Regiments Schebek;

ferner aus dem Beglerbeg von Tauris, Feth Ali-Chan und dem Mutschteide von Tauris, Aga Amin Fata Seid. Lezterer, das Oberhaupt der ganzen Geistlichkeit von Adzerbidjan, genießt das einstimmige Vertrauen des Volks; während Alajar-Chan die Einwohner der Stadt zum Kampfe aufregte, hatte Fata Seid sie ermahnt, sich nicht gegen die Russen zu vertheidigen.

Der Generaladjutant Paskewitsch hat sich aus den bei seinem Einzuge in Tauris erhaltenen Berichten überzeugt, daß die in dieser Stadt und der Umgegend befindlichen Magazine zur Sicherung des Unterhalts seiner Abtheilung auf ungefähr fünf Monate hinreichen.

Der Major Kuschlansky, vom naschenburgschen Infanterie-Regiment, der mit einer Kompagnie desselben abgeschickt worden war, um das von seiner Besatzung geräumte Fort Alandji zu besetzen, hat berichtet, daß er am 14ten daselbst eingerückt ist, und 4 Kanonen nebst mehr als 350 Pud Pulver gefunden hat. Jenes Fort ist fast uneinnehmbar, indem es auf dem Gipfel steiler Felsen liegt, zu denen blos sehr schmale Fußsteige führen, welche sich auf 1½ Werste hinziehen.

Den Nachrichten aus Karabagh zufolge scheinen die daselbst befindlich gewesenen persischen Truppen auseinander gelaufen, und nur Hassan-Chan von Gherai mit 300 oder 400 Reitern noch übrig zu seyn. Der General-Lieutenant Fürst Wadbolsky, der in jener Provinz befehligt, hat unterm 8. Oktober gemeldet, daß er von Akly Uglan über den Araxes gehen, und in dieser Richtung zwei bis drei Tagmärsche weit vorrücken werde, um die Bewegung des General-Lieutenants Fürsten Eristoff gegen Tauris zu unterstützen. Er hat Befehl erhalten, auf Ardebil zu marschiren und zu trachten, daß er sich dieser Festung bemächtige, wo, wie man versichert, unermeßliche Vorräthe seyn sollen.

Die Nachrichten des General-Lieutenant Krassowsky aus Eriwan vom 10ten melden, daß die Einwohner haufenweise nach der Stadt und den benachbarten Dörfern zurückkehren.

Risa-Kuli-Aja, ein Sohn Achmet Chans von Maragha, ist gekommen, um von Seite des Dsaffar-Kuli-Chan, des Sartipen der Sarbazen von Maragha, seines Oheims, den General-Lieutenant Fürsten Eristoff zu bitten, diese Stadt unter den Schutz Sr. Majestät des Kaisers zu nehmen. Zum Zeichen ihrer Ergebenheit haben diese Chefs etliche Tage nachher 52 Gefangene, größtentheils russische Beamte, welche sie den persischen Truppen eben, als diese sie weiter ins Innere fortschleppen wollten, mit Gewalt abgenommen hatten, nach Tauris zurückbringen lassen.

33. Tagebuch des Kommandanten des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, vom 29. Oktober bis 10. November 1827 *).

29. Oktober. Heute langte der General Paskewitsch mit der Avantgarde in Soffian an, das übrige Heer in Maranda, das kabardin'sche Infanterieregiment und die ilowaiskischen Kosaken im Hohlwege von Doradis. Der Kriegs-Gouverneur von Tauris, Feth-Ali-Chan, stellte sich bei dem General Paskewitsch ein, und versprach seinerseits alle Beihülfe zur Versorgung der Truppen und zur Verwaltung des Landes. — 30. Oktober. Die Avantgarde im Dorfe Sagalan, 16 Werste von Tauris. Regengüsse haben die Wege verdorben. Der General Paskewitsch hat dem General-Major Merlini anheimstellen müssen, seinen Marsch mit den übrigen Truppen den Umständen gemäß einzurichten, um die Pferde zu schonen. Das kabardin'sche Infanterieregiment mit den Transporten und dem Belagerungsgeschütz blieb in Maranda, weil man dessen in Tauris nicht bedarf, und es in jener Gegend an Viehfutter nicht mangelt. Major Kuschlänski, der mit einer Kompagnie des nöteburgschen Infanterieregiments zur Be-

*) Nach der in der Allgem. Zeitung. Beilage 364 enthaltenen Uebersetzung einer außerordentlichen Beilage zur Petersburger Zeitung.

setzung der Festung Alandschi abgeordnet war, traf dieselbe von Garnison entblößt, und fand dort bei seinem Einrücken am 26sten d. M. 4 Kanonen, über 350 Pud Pulver, 120 Pud Blei, an 200 Kugeln, 123 Tschetwert Getreide, 130 Handmühlen, nebst anderm Instrumenten und Vorräthen. Die Citadelle selbst war fast unzugänglich, zwischen schroffen Felsenwänden, zu denen ein schmaler Fußweg 1½ Werste hoch hinauf führt. Fürst Eristaff berichtet, die Perser seyen in Karabagh auseinander gelaufen, und nur 3 bis 400 Reiter unter Anführung des Hassan-Chan dort zurückgeblieben. In Tauris meldete sich bei dem Fürsten der Riza-Kuli-Aga, Sohn des Achmet-Chan von Meragin und Neffe des Gjajar-Kuli-Chan, Sartin's der Sarbazen von Meragin, mit dem Antrage von Seiten seines Oheims, der Stadt Maraga den Schutz des Kaisers von Rußland angedeihen zu lassen. — 31. Oktober. Der General Paskewitsch mit der Avantgarde in Tauris. Die höchste Geistlichkeit mit den vornehmsten Begs und Aeltesten der Stadt, begleitet von Volkshaufen, empfingen ihn, bestreuten nach ihrer Gewohnheit den Weg mit Blumen, und schlachteten einige Ochsen. Ueberall beweist das Volk sich uns sehr zugethan. — Der Fürst Eristoff zeigt an, daß er, nachdem sein erster Bericht bereits abgegangen, viele Vorräthe in Tauris vorgefunden habe. — 1. November. Der General Paskewitsch traf hieselbst den Aga-Amir-Fata-Seid, Maschteid von Tauris, das Haupt der Geistlichkeit von Adzerbidjan, dessen Person um so wichtiger ist, da er diese Würde dem allgemeinen Zutrauen verdankt. Er hatte noch, bevor Alajar-Chan die Stadt verließ, in einer Rede darauf aufmerksam gemacht, wie die Russen für die Ruhe der unbewehrten Einwohner Sorge tragen, und alle Bedürfnisse bezahlen, worauf er damit geschlossen hatte: die friedlichen Einwohner von Tauris hätten nichts zu besorgen, im Fall die persischen Truppen nicht gegen die unsrigen das Feld behaupten könnten. An dem Tage aber, wo Fürst Eristoff sich der

Stadt nähente, und Alajar-Chan den Einwohnern und den Sarbazen zuredete, sich zu vertheidigen, brachte Aga-Amir-Kan-Seid das Volk auf seine Seite, und die Sarbazen flohen. Dieses war die Ursache, daß wir auch gar keinen Widerstand fanden. Der General Paskewitsch bewies sich ihm sehr freundlich. Gegenwärtig dient er uns als Bürge für die Ruhe des Volks. — 2. November. Heute schickte Abbas-Mirza, ohne abzuwarten, daß ihm der General Paskewitsch einen Ort zur Zusammenkunft anberaume, den Kaimakan (dritten Minister) an den General. Dieser ließ ihn ersuchen, in einem Dorfe 7 Werste von hier, zu verweilen, und fertigte außer einer Ehrenwache den wirklichen Etatsrath Obuskow dahin ab. *) — 3 November. Ueber 13,000 Tschetwert Getreide sind hier vorgefunden worden, und außerdem enthalten die öffentlichen Magazine in den Dörfern der Provinz eben so viel; also sind wir fast auf fünf Monate verproviantirt. Der General Paskewitsch ließ einige Chane und Bey's verhaften, weil manche ihren Einfluß auf das Volk mißbrauchen könnten, und andere, schon als russische Unterthanen, während des vorigen Feldzuges in unsern Provinzen geplündert haben; unter diesen Hussein-Chan, der Sohn des gewesenen Chans von Schechin, der im vorigen Jahre vom Abbas-Mirza zum Chan dieser Provinz ernannt wurde, und sowohl das Volk aufwiegelte, als auch viele Grausamkeiten beging. — 4. November. Heute wird die oberste Verwaltung der Provinz Azerbidjan und der Stadt Tauris installirt, zu der folgende Beamte er-

*) Diese Konferenzen werden, heißt es im Journal de St. Petersbourg, bald die befriedigendsten Resultate zur Folge haben. Die Präliminarien zu einem für Rußland vortheilhaften und glorreichen Frieden sind abgeschlossen, die mit der Unterhandlung Beauftragten sezten überdieß fest, daß diese Präliminarien dem Abbas-Mirza vorgelegt, und eine Frist von sechs Tagen, bis zum 9. November, anberaumt werden soll, um seine Zustimmung zu ertheilen.

nannt sind: General-Major Baron Osten-Sacken als temporärer Obervorgesezter in Tauris. General-Major Fürst Tschewtschewadze; der stellvertretende General-Intendant Shukowskji, der Obrist Rönne; der Obrist Schebeck; der Aga-Amir-Jati-Seid, Muschteid von Tauris; Feth-Ali-Chan, Beglerbeg von Tauris. Bei so bewandten Umständen ist dem General-Lieutenant Fürst Wadbolsky vorgeschrieben worden, seine Richtung vorzüglich auf Ardevil zu nehmen, und wo möglich diese Festung, die viele Vorräthe enthalten soll, zu bezwingen, und auch seinerseits zur Versorgung der Truppen beizutragen. Heute langten die übrigen Truppen, welche vor Erivan gewesen waren, in Tauris an, mit Ausnahme derjenigen, die in Maranda zurückblieben. — 5. November. Dankgebet für die Fortschritte des dießjährigen Feldzuges. Allgemeine Parade. Die Ordnung und Sauberkeit der Truppen nach so beschwerlichen Märschen ist zum Bewundern. Der englische Minister hieselbst traf gleichfalls zur Feier ein. Das Volk bewundert vorzüglich unsere starke Artillerie, die während fünf Monaten allen Beschwerden Trotz geboten hat. — 6. November. Zufolge der Unterhandlungen mit dem Kaimakan soll Abbas-Mirza in De-Kargan, 60 Werste von hier mit dem Generaladjutanten Paskewitsch zusammentreffen. Eine Division nishegorodscher Dragoner mit zwei bonischen Kanonen sollen ihm der Verabredung gemäß nach Tschewister, und eine Division Uhlanen auf halbem Wege nach De-Kargan als Konvoi entgegengeschickt werden. Seine übrigen Truppen, den lezten Berichten nach 2000 an der Zahl, müssen in eben dem Augenblicke jenseits des See's Urumis sich ins Innere Persiens begeben, während die unsrigen sämmtliche Bezirke von Adzerbidjan besetzen. Gleichermaaßen wird der General-Adjutant Benkendorf II mit einem Detaschement nach Tschewister abgefertigt, um dort bis zum 15. November abzuwarten, daß Abbas-Mirza passirt seyn wird, und alsdann weiter zu rücken, um den Kreis von Salmas zu besetzen. Zugleich wird der General-Major Lapteff

mit einer Truppenabtheilung aus Meranda rücken, um Khoy zu besetzen, woselbst allen Nachrichten zufolge sich an 200 des Gefolges von Bagram-Mirza, einem Sohne des Abbas-Mirza, befinden. Das Kosakenregiment Karpow schließt sich an das Detaschement des General-Majors Baron Rosen auf dem Wege nach Teheran. Das Detaschement in De-Kargan während der Unterhandlungen kommandirt der General-Major Pankratjew. Selbiges besteht aus vier Regimentern und sechs Kanonen. Zum Schutze der Stadt Tauris bleiben unter Befehl des Fürsten Eristoff, außer den Pionieren und der Artillerie, fünf Regimenter. — 7. November. General-Lieutenant Krassowsky I berichtet aus Erivan vom 28. Oktober, daß Alles wohl stehe, und die Einwohner haufenweise in die Stadt zurückkehren. Die ehemalige türkische Maschee in Erivan ist zu einer griechisch-russischen Kirche umgewandelt worden, und führt den Namen: Mariä Schutz und Fürbitte. Nach den Worten der Kundschafter sind sämmtliche Provinzen auf dem Wege nach Teheran bereit, die Russen mit Salz und Brod (das heißt als Freunde) zu bewillkommen, sobald wir die Gränzen des eigentlichen Persiens betreten. — 9. November. Vorschriftsmäßig traf heute in De-Kargan das Detaschement des General-Majors Pankratjew und in Tschewister das des General-Adjutanten Benkendorf ein. Auch erhielt der General Paskewitsch zu gleicher Zeit die schriftliche Antwort des Abbas-Mirza, daß er alle dem Kaimakan gemachten Vorschläge eingehe.

10.

Deutscher Bund. Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend.

(Fortsetzung der im IXten Bd. Seite 267 abgebrochenen Aktenstücke.)

5. Herzoglich nassauisches Edikt, die Verkündigung der päpstlichen Bullen vom 16. August 1824 und 11. April 1827 betreffend. Biebrich, den 9. Oktober 1827.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. haben die päpstliche Bulle vom 16. August 1824,

welche mit den Worten: „provida solersque“ und diejenige vom 11. April dieses Jahres, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis Custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftlichen Präbenden zum Gegenstand haben, angenommen, und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthums, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre.

Gegeben Biebrich den 9. Oktober 1827.

(L. S.) Wilhelm.

Vdt. Freiherr von Marschall.

11.

Niederlande. Rede des Königs bei Eröffnung der Generalstaaten. 15. Oktober 1827 *).

Edelmögende Herren! Bei Eröffnung der neuen Session gereicht es Mir zum wahren Vergnügen, Ihnen zu verkünden, daß unsere äußern Verhältnisse mit allen Kabinetten auf einem wünschenswerthen Fuße durch gegenseitige Freundschaft und Wohlwollen beibehalten worden sind. Alle Meine Bemühungen sind beständig darauf gerichtet, diese Verhältnisse dem Gemeinwohl und den Interessen Meiner Unterthanen nützlich zu machen.

Die Hoffnung, die Ich bei der Session des verflossenen

*) Uebersezt aus dem Journal des Debats vom 21. Oktober.

Jahres ausdrückte, in Kurzem zu einer Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle in Betreff der Interessen des römisch-katholischen Kultus zu gelangen, ist befriedigt. Die in dieser Beziehung gehaltenen Konferenzen haben von beiden Seiten den Beweis eines aufrichtigen Verlangens, diese wichtigen Gegenstände zu gegenseitiger Zufriedenheit auszugleichen, geliefert; sie wurden durch eine zu Rom unterzeichnete und bereits ratifizirte Konvention beendigt. Diese Konvention soll Ew. Edelmögenden mitgetheilt werden. Der Vorbehalt, unter dem Ich die Publikation der bei dieser Gelegenheit von dem Papste erlassenen Bulle zur Erläuterung dieser Konvention, gestattet habe, enthält die durch die Gesetze des Landes gebotenen Garantien.

Ein mit den vereinigten Staaten von Mexiko abgeschlossener Schifffahrts- und Handelstraktat wird der niederländischen Flagge in den Häfen jenes Landes die den begünstigten Nationen zugestandenen Vortheile sichern. Gleich nach erfolgten Ratifikationen wird dieser Traktat Ew. Edelmögenden mitgetheilt werden.

Die Hindernisse, welche die niederländischen Schiffe bisher bei der Einfuhr anderer als inländischer Erzeugnisse in den schwedischen Häfen erfahren haben, sind durch eine Verfügung des Königs von Schweden und Norwegen provisorisch gehoben worden. Eine gegenseitige gesetzliche Verfügung, zu der der Plan bereits entworfen ist, soll Ihnen ebenfalls in Kurzem von Meiner Seite vorgelegt werden.

Unser Handel gedeiht im Allgemeinen. Unser Schiffsbau hat sich bedeutend vermehrt. Der Ackerbau hebt sich immer mehr. Der Bau Unserer Bergwerke wird mit Thätigkeit betrieben.

Der Kunstfleiß der Fabriken macht immer zunehmende Fortschritte, und kämpft mit Muth und Standhaftigkeit gegen die allgemeine Konkurrenz, sowohl auf den Märkten von Europa als in andern Welttheilen. Es wurden selbst in diesen

und Zweige des Kunstfleißes versetzt, die vorher nicht darin ausgeübt worden waren. Die Erzeugnisse unserer Fabriken werden vorzüglich dann einen sichern Absatz finden, wenn der Handelsmann und der Fabrikant indem sie im engen Interesse die nämliche Bahn betreten, ihre Bestrebungen vereinigen werden, um zum allgemeinen Wohl beizutragen. Die verschiedenen Theile des National-Fischfangs werden mit mehr oder weniger Glück ausgeübt.

Dank sey der göttlichen Vorsehung, daß durch die zur Bekämpfung der Epidemie getroffenen Maaßregeln die Heftigkeit dieser Seuche, die zu Ende des verflossenen Jahres einige unserer Provinzen verheerte, sehr vermindert worden ist. Bereits sind Anordnungen getroffen worden, um die Ursachen zu vertilgen, die zur Verbreitung des Uebels haben dienen können.

Die Arbeiten zur Vollendung und Vermehrung der nützlichen Kommunikation zu Wasser und zu Land werden überall mit der größten Thätigkeit betrieben. Sie gewinnen immer mehr Einfluß auf die Quellen und die Entwickelung des Nationalwohlstandes.

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten entsprechen fortwährend dem Zweck, den man sich bei Organisation derselben vorgesezt hatte. Sie erhalten nach und nach die Ausdehnung und Modifikationen, welche die Wissenschaften fodern. Man versäumt kein geeignetes Mittel zur Aufmunterung der Pflege der freien Künste.

Die Unruhen auf Java haben ein viel weniger betrübendes Ansehen gewonnen; der Anführer der Rebellen sah sich allmälig von mehreren seiner Anhänger verlassen. Die bloße Nachricht von Truppenverstärkungen, die von hier aus abgegangen sind, und wovon bereits ein großer Theil zu Java eingetroffen ist, hat den neuesten Berichten zufolge, auf die Rebellen einen für Unser Ansehen günstigen Eindruck hervorgebracht. Bei dieser Lage der Dinge habe Ich den Entschluß

gefaßt, Ew. Edelmögenden noch einmal eine außerordentliche Unterstützung für diese Kolonie vorzuschlagen, die für den Augenblick von Ew. Edelmögenden keine weitern Opfer, als die bereits von Ihnen bewilligten, erfodern dürfte.

Die Erfahrung hat Mich ebenfalls von der Nothwendigkeit überzeugt, einige besondere Maaßregeln zu Gunsten Unserer Besitzungen in Westindien zu ergreifen, um ihre Wohlfahrt im Verhältniß mit den Interessen des Mutterlandes zu vermehren. Ich werde einen General-Kommissär dahin abschicken, der mit den nöthigen Vollmachten zu Einführung einer weniger verwickelten und sparsamen Verwaltung, so wie zu genauer Vollziehung früher erlassener Verordnungen, die durch die Umstände vergessen oder vernachläßigt worden sind, versehen ist.

Die verschiedenen Zweige der Staatseinkünfte haben in diesem Jahre der Erwartung entsprochen. Der Entwurf einer gerechtern und verhältnißmäßigern Vertheilung der Grundsteuer, der in Ihrer lezten Session erörtert ward, ist, dem Verlangen Ew. Edelmögenden gemäß, einer reifern Prüfung unterworfen worden. Ich habe Mich nun entschlossen, vor der Vorlegung der Verfügungen eines für die Zukunft so wichtigen Entwurfs, die völlige Beendigung der Kataster-Arbeiten abzuwarten. Inzwischen fodert die Billigkeit, daß die Provinzen, deren übermäßige Belastung erwiesen ist, provisorisch erleichtert werden. Ich rechne daher mit Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei der Einführung einer Maaßregel, die Ew. Edelmögenden zu dem Ende vorgelegt werden wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die gegenwärtige Anstalt der Lotterie Anlaß zu Mißbräuchen gibt, und daß ihr Bestand einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität der Einwohner ausübt. Man wird zu Anfang des nächsten Jahres zweckmäßige Anstalt zur Hebung dieser Nachtheile treffen.

Mit wahrem Vergnügen kann Ich Ew. Edelmögenden versichern, daß, obschon der pekuniäre Zustand der überseeischen Besitzungen das Budget des nächsten Jahres um einige Ausgaben vermehren wird, und die veränderte Einrichtung der Lotterien auch einen Ausfall im Einkommen voraussehen läßt, doch die Foderung neuer Opfer von Unsern geliebten Unterthanen nicht nöthig seyn wird.

Die in Ihrer vorigen Sitzung angenommene gesetzliche Verfügung hinsichtlich der Organisation der richterlichen Macht

und der Rechtspflege kann in der gegenwärtigen, durch die Bestimmung der Justizbezirke, in welche das Königreich getheilt werden soll, ihre Vollendung erhalten.

Das Strafgesetzbuch, das von Meiner Seite den Mitgliedern der Generalstaaten bereits früher mitgetheilt worden ist, soll wie das Civilgesetzbuch gleichfalls in dieser Sitzung der Berathschlagung Ew. Edelmögenden unterworfen werden. Ich nähre sogar die Hoffnung, daß auch das Gesetz über das Verfahren in peinlichen Sachen Ew. Edelmögenden werde vorgelegt werden können, mit welchem dann die gesammte, durch das Grundgesetz vorgeschriebene Anordnung der Gesetzgebung vollendet seyn würde.

Die mannichfaltigen, wichtigen Entwürfe werden, der Natur der Sache nach, Gelegenheit zu verschiedenartigen Ansichten geben, und Ew. Edelmögenden in Ihrer gegenwärtigen Sitzung Gelegenheit zu einer umfassenden und mühsamen Wirksamkeit verschaffen. An dem guten und heilsamen Erfolge derselben für das Vaterland kann Ich nicht zweifeln. — Von gleicher Liebe für dasselbe beseelt, wird Unser gemeinschaftliches Bestreben mit Hülfe Gottes den Zweck erreichen, welcher der Gegenstand Ihrer und Meiner Wünsche ist, nämlich das Wohl Unserer Mitbürger.

Antwortsadresse auf die Thronrede, am 29. Oktober dem König überreicht *).

Sire! Wir erscheinen bei der Eröffnung dieser Versammlung abermals, um Ew. Majestät unsere ehrerbietigen Huldigungen, so wie die der Nation, deren Repräsentanten wir sind, darzubringen, durchdrungen von den Gefühlen, welche die stets verwirklichte Aussicht erzeugt, in der Rede, die Ew. Majestät an uns hielten, neue Bürgschaften der allgemeinen Wohlfahrt zu finden.

Wir sind überzeugt, Sire, daß Sie stets auf die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen bedacht sind, und daß die mit allen Mächten unterhaltenen freundschaftlichen Verhältnisse einzig und allein die Vermehrung und Befestigung des Glücks unserer Mitbürger, welches mit dem Ew. Majestät unzertrennlich verknüpft ist, zum Zweck haben.

Die Hoffnung, die Ew. Majestät uns im vorigen Jahre

*) Aus der Allgem. Zeitung 1827. Bil. 324.

zu erkennen gaben, bald eine Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle hinsichtlich des römisch-katholischen Gottesdienstes abgeschlossen zu sehen, ließ uns den Wunsch äußern, daß diese Uebereinkunft mit dem Grundgesetze übereinstimmen möchte. Wir vernehmen mit Vergnügen, daß die dießfalls eröffneten Unterhandlungen durch eine Uebereinkunft glücklich beendigt sind, deren Mittheilung uns Ew. Majestät versprochen haben.

Der heilsame Vorbehalt, welcher der Erlaubniß zur Bekanntmachung der päpstlichen Bulle beigefügt und kein bloßes Formular ist, verschaft uns die Gewißheit, daß das sechste und zehnte Hauptstück des Grundgesetzes, wovon das erstere den Gottesdienst und lezteres den Unterricht und die Armenverwaltung betrifft, unverlezt erhalten werden, und demselben eben so wenig Eintrag geschehen wird, als den andern Reichsgesetzen, die sich auf diese wichtigen Entwürfe beziehen.

Ew. Majestät kündigen uns an, daß ein vortheilhafter Vertrag mit Mexiko abgeschlossen worden sey, und der König von Schweden und Norwegen mildere Maaßregeln angenommen habe. Allerhöchstdieselben verweisen uns auf den im Allgemeinen zunehmenden Stand des Handels und Landbaues, auf die Fortschritte des Schiffbaues, die fortgesezte Bearbeitung der Minen, die verschiedenen Zweige der National-Fischerei, das Fabrikwesen, dessen stäte Zunahme uns hoffen läßt, auf den Märkten innerhalb und außerhalb Europa's vortheilhaft mit andern wetteifern zu können, auf die so wünschenswerthe Vereinigung der Interessen von Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie auf die Fortsezung und Verbesserung der als wirklich nüzlich erkannten Land- und Wasser-Kommunikationen, und die Mittel, welche gegen die schreckliche Plage angewandt wurden, die einige unserer Provinzen im vorigen Jahre heimgesucht hat. Alles dieß beweist uns, daß kein Theil der allgemeinen Wohlfahrt dem durchdringenden Blicke Ew. Majestät und Allerhöchstihrer anhaltenden Sorgfalt für die Wohlfahrt der Nation entgeht.

Wir freuen uns, daß die Einrichtungen, welche den öffentlichen Unterricht betreffen, den dabei gehegten Absichten entsprechen. Wir sind überzeugt, daß derselbe durch die fortwährende, gesetzmäßige Sorgfalt der Regierung die Ausdehnung erhalten wird, welche der Stand der Künste und Wissenschaften und die Verbreitung der Aufklärung erheischen.

Mit Theilnahme haben wir vernommen, daß die Unruhen auf Java eine beruhigendere Gestalt gewinnen, und schmeicheln uns, daß diese wichtige Besitzung, wenn erst die Ruhe ganz hergestellt ist, unserm Handel und unserer Industrie die Vortheile gewähren wird, welche der Zweck der zeitweiligen, durch die Umstände erheischten Vorschüsse sind; wir werden den von Seite Ew. Majestät vorzulegenden Vorschlag zu einer baaren Unterstützung für diese Kolonie sorgfältig in Erwägung ziehen.

Mit Vergnügen haben wir die Versicherung empfangen, daß die verschiedenen Zweige der Einkünfte des Reiches im Ganzen den Erwartungen entsprochen haben, und keine außerordentlichen Opfer von der Nation verlangt zu werden brauchen. Dieß läßt uns die Hoffnung zu einer Verminderung der Lasten nähren, welche eben so sehr von Ew. Majestät als von Ihren Unterthanen herbeigesehnt wird.

Wir stimmen Allem dem bei, was den schädlichen Einfluß der Lotterien auf die Sittlichkeit der Nation beschränken kann.

Wir werden jederzeit bereit seyn, zu den Maaßregeln mitzuwirken, die für billig befunden werden dürften, diejenigen Provinzen vorläufig zu entlasten, welche bei Vertheilung der Grundsteuern zu hoch angeschlagen sind.

Eine gute Gesetzgebung ist das dauerhafte Denkmal, welches Ew. Majestät ruhmvolle Regierung den spätesten Nachkommen überliefern wird.

Wir fühlen die Wichtigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen, und das Verfahren in Civil- und peinlichen Sachen, worüber Ew. Majestät uns Vorschläge anzukündigen geruht haben; wir schätzen uns glücklich, unsere Bemühungen mit denen Ew. Majestät zu vereinigen, um die Gesetzgebung eines freien Volkes, der Aufklärung des Jahrhunderts und der fortschreitenden Bildung der Nation würdig zu machen.

Wir werden uns den verschiedenen Geschäften, wie groß auch deren Umfang seyn mag, mit dem Eifer und der Ausdauer widmen, welche sie verdienen, und demnach uns bestreben, der fortwährenden Sorgfalt Ew. Majestät für das Glück des Vaterlandes und dem Glanze Höchstihrer Regierung zu entsprechen.

Niederlande. Aktenstücke, das mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konkordat betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im IXten Bd. Seite 291 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Hirtenbrief des Erzbischofs von Mecheln, das Konkordat betreffend. Mecheln den 17. November 1827*),

Der Geistlichkeit und den Getreuen unserer Diözese unsern Gruß und Segen im Herrn.

Gepriesen sey der Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeit, der Gott alles Trostes, der in unsern Betrübnissen uns aufrichtet, damit wir Andere in ihren Leiden an den nämlichen Tröstungen können Antheil nehmen lassen, deren er uns gewürdigt hat!

Das sind z. B. in Christo die ersten Empfindungen, welche der glückliche Ausgang der Unterhandlungen zwischen unserm heiligen Vater, Papst Leo XII, und dem erlauchten Monarchen, der uns beherrscht, in der Seele Eures Oberhirten erregt hat, und die er bedauert, Euch nicht gleich haben feierlich kund geben zu dürfen! Gepriesen sey der Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der seit achtzehn Jahrhunderten nicht unterlassen hat, über die Kirche seines vielgeliebten Sohnes die Fürsorge seiner göttlichen Vorsehung zu verbreiten, und dem Theile dieser Kirche, den unser schönes Vaterland umschließt, die Wirkungen eines ganz besondern Schutzes erfahren ließ, indem er die tiefen Wunden, welche unglückliche Zeiten ihr geschlagen hatten, schloß, und durch einen ewig denkwürdigen Bund eine neue

*) Aus der Gazette de France vom 29. November übersezt.

Periode des Friedens und Glückes ihr aufthat! Gepriesen sey der Gott, durch den die Könige regieren, der ihre Herzen eben so, wie ihre Szepter und ihre Kronen, in seiner Hand hat, daß er sich zur Bewirkung einer so großen Gnade eines Fürsten bediente, dem zur Vervollständigung seines Glückes so wie seines Ruhmes nur das noch abzugehen schien, daß er allen Ansprüchen, die er seit lange auf die Liebe seiner Unterthanen erworben hat, auch den noch, der Ausgleichung aller ihrer religiösen Interessen beifüge. Ja, Vielgeliebte in Christo! wenn wir auf das Wort des Königs gerne glauben, daß die Unterhandlungen den aufrichtigen Wunsch beurkundet haben, den man beiderseits hegte, diesen wichtigen Gegenstand zu gegenseitiger Zufriedenheit zu ordnen, so gereicht es uns auch zur Freude, mit dem Hohenpriester der Christenheit laut zu verkünden, daß wir nimmermehr ein unsern Wünschen in so hohem Maaße entsprechendes Ergebniß erlangt hätten, wenn nicht dieser vielgeliebte König, nur die wahren Interessen seiner Völker ins Auge fassend, in seiner Sorge für seine katholischen Unterthanen freundlich dem, der ihr gemeinschaftlicher Vater ist, eine hülfreiche Hand geboten hätte.

Erzitternd vor Freude und Hoffnung hat das gottesfürchtige Belgien diese rührenden Worte gelesen. So hat es aus einem Munde, der sicher weder Schmeichelei noch Lüge kennt, vernommen, daß die Uebereinkunft, welche sein künftiges Schicksal bestimmt, seines Königs eigenes Werk ist. Es weiß auch, daß dieser König, der ihm durch einen so feierlichen Vertrag seine Rechte und seine Freiheiten zu verbürgen wußte, selbe ihm auch mit eben so viel Festigkeit als Weisheit zu behaupten wissen wird.

Darauf, Vielgeliebte in Christo! gründet sich unsere Hoffnung, die weder das Geschrei der Gottlosigkeit, noch das tolle Toben der Leidenschaften zu erschüttern vermögend seyn sollen. Nein, es ergrimme immerhin die Gottlosigkeit

beim Anblick der Ohnmacht ihrer Anstrengungen und der Vernichtung ihrer Hoffnungen; ihr Widerstand gegen den denkwürdigen Bund, der das Palladium unserer ächten religiösen Freiheiten geworden ist, wird in Nichts das Vertrauen mindern, welches uns das königliche Wort einflößen muß. Se. Majestät gewährt zwar Ihren Schutz ohne Unterschied allen im Königreiche bestehenden religiösen Gemeinden; nie aber beschützte sie die Gottlosigkeit und die Irreligion; sie ist unfähig ihnen das geringste Zugeständniß zu machen, weil dieß in gleichem Maaße dem Throne wie dem Altar nachtheilig wäre. Noch einmal also, Vielgeliebte in Christo, laßt Euch nicht niederbeugen; das Wort der Könige ist geheiligt, und in ihrem Herzen thronen Treue und Biederkeit wie in ihrem Heiligthum!

Ohne Rückhalt also könnt Ihr heute den Gefühlen der Ehrfurcht und Anhänglichkeit, der Liebe und Dankbarkeit Luft machen, die Euch beseelen, und die immer der süßeste Lohn eines als Freund und Vater sein Volk liebenden Fürsten, so wie zugleich die festeste Stütze seines Thrones sind. Und wie viele Beweggründe sind vereinigt, um Eure Herzen zum lebhaftesten Danke zu erheben!

Das katholische Episkopat war auf dem Punkte, in diesem Königreiche zu erlöschen; nun wird es sich wieder aufrichten: bald werden wir den Zustand der Wittwenschaft aufhören sehen, in welchem, mit Ausnahme der Metropole, alle unsere Kirchen schmachteten, und der immer ein schlimmer bleibt, wenn er gleich durch den aufgeklärten und durchaus musterhaften Eifer der ihnen vorgesetzten Verweser um Vieles gemildert wurde.

Die durch ihre Frömmigkeit und die Reinheit ihrer Sitten und Grundsätze so wohl bekannten Katholiken der nördlichen Provinzen hatten lange die Mißlichkeiten einer minder vollständigen Verwaltung empfunden, die aber durch ungünstige Verhältnisse, die glücklicherweise nicht mehr bestehen, nothwendig geworden war. Nun werden sie Hirten

erhalten, die im Stande seyn werden, alle ihre geistlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Anwesenheit dieser Hirten inmitten der nicht katholischen Konfessionen wird, weit entfernt, diese zu beeinträchtigen, vielmehr als ein neuer Beweis dienen, daß ein katholischer Bischof, beauftragt, insbesondere über die Erhaltung des Glaubens zu wachen, und bereit, eher Alles aufzuopfern als den geringsten Theil dieses heiligen Depositums unter seinen Händen zu Grunde gehen zu lassen, dennoch in den Verkehr des geselligen Lebens gegen die Mitglieder dissidirender Konfessionen mit aller Liebe, aller Sanftmuth, aller Mäßigung und Nachgiebigkeit verfahren kann und soll, wovon Jesus Christus, sein Meister, ihm selbst das Beispiel gegeben hat. Da sey Gott vor, daß er je feindselige Absichten hege gegen die, welche er als Brüder betrachten muß, wenn sie gleich getrennt sind von unserer Mutter, der heiligen römisch-katholischen Kirche: sie zu dulden, sie zu lieben sogar, in ihren Bedürfnissen sie zu unterstützen, die Rücksichten der Ehre und der Höflichkeit ihnen zu erweisen, woraus uns der Apostel eine Pflicht gegen einander gemacht hat, das soll er nicht unterlassen zu thun, das soll er nicht unterlassen zu lehren.

Endlich stunden die Pflanzschulen unserer jungen Leviten, jene Prüfungshäuser auf dem Punkte, verödet zu werden: nun werden sie sich wieder füllen, und der geistliche Beruf wird mehr als je ermuntert werden.

Wer sollte nicht die göttliche Vorsehung preisen für so viele ausgezeichnete Wohlthaten? Wer sollte nicht eilen, sie mit eben so viel Freude als Dankbarkeit in Empfang zu nehmen?

Was uns anbelangt; Vielgeliebte in Christo, so werden wir, sobald der von den hohen kontrahirenden Theilen für die Vollziehung der Uebereinkunft bestimmte Augenblick eingetreten seyn wird, uns beeilen, unser Seminarium den jungen Leuten zu öffnen, die sich zum geistlichen Stande

bestimmten, den Jünglingen, welche zum Erbe des Herrn berufen, gleich neuen Pflanzen in ihrer Jugendzeit frühzeitig zur Frömmigkeit, zur Sittenreinheit und zur ganzen kirchlichen Disziplin gebildet werden müssen. Ueberzeugt, wie wir es sind, daß die Religion nie ehrwürdiger in den Augen des Volkes, den Familien und dem Staate nie nützlicher ist, als wenn der Eifer ihrer Diener durch die Gelehrsamkeit geleitet wird, werden wir es uns zur Pflicht machen, in unserm Seminarium, gemäß den, zwischen den hohen kontrahirenden Theilen getroffenen Abreden, so viele Lehrstühle zu errichten, als wir für den vollständigen Unterricht unserer jungen Kleriker nöthig erachten werden, damit sie das Muster der Heerde werden, und stets bereit seyen, auf jede Frage zu antworten.

Da wir jedoch, Vielgeliebte in Christo! all das Gute vergebens erwarten würden, wenn Gott nicht fortführe, uns beizustehen, so laßt uns mit den Gefühlen unsers Dankes die inbrünstigsten Gebete verbinden. Laßt uns vor dem Angesichte des Herrn mit reuigem und demüthigem Herzen niedersinken und bitten, daß der Vater der Barmherzigkeit, der Gott alles Trostes, uns einen vollständigen Trost, eine vollständige, ungetrübte Freude gewähre. Laßt uns nicht aufhören zu beten, bis der Allmächtige, der das Gute unter uns begonnen, es vollendet und vervollkommnet.

Laßt uns alle unsere Wünsche vereinigen für die kostbaren Tage und für das Glück unseres Monarchen und seines erlauchten Stammes. Laßt uns den Vater des Lichtes beschwören, daß er seine Schritte leite auf dem Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit, und besonders seine Rathschlüsse lenke, wenn er sich mit Maaßregeln in Betreff unserer heiligen Religion beschäftigt. Laßt uns auch die inbrünstigsten Wünsche darbringen für die Verlängerung der Tage unseres heiligen Vaters, des Papstes, dem wir ewigen Dank dafür schuldig sind, daß er durch so fühlbare Wirkungen uns die

zärtliche Theilnahme zu erkennen gab, die er für den Theil seiner Heerde hegt, der ihm so vorzüglich ergeben ist. Dann laßt unsere Blicke auf die Kirche richten, die unsere Metropole umgeben, und den ewigen Fürsten der Hirten bitten, daß er ihnen Vorsteher nach seinem Herzen gewähre, welche die Wohlthaten, die durch das königliche Wort uns zugesichert sind, zu sammeln und sich der Wahl unseres heiligen Vaters und des Vertrauens unseres Souveräns würdig zu erweisen wissen.

Vergeßt endlich den nicht, meine vielgeliebten Kinder, der Euch alle in seinem Herzen trägt, der Euch alle mit der Sorgfalt seines Hirtenamtes umfaßt. Betet für uns, meine vielgeliebten Kinder, wir bitten Euch darum inständig, damit wir, auf dem Punkte unter der Last der Jahre und der Gebrechlichkeiten zu erliegen, im Frieden sterben können, glücklich, daß wir in Eurer Mitte die Religion aufgerichtet, die Ruinen des Heiligthums hergestellt, und die Nachfolge Eurer ersten Hirten auf ihren alten und unerschütterlichen Grundlagen wieder befestigt gesehen haben.

Aus diesen Ursachen, um Gott feierliche Danksagungen darzubringen für den glücklichen Abschluß des Konkordats, und um dessen schnelle und vollständige Vollziehung zu erlangen, verordnen wir:

1) daß am kommenden ersten Sonntag im Advent in allen Kirchen unserer Diözese feierliche Messe zur Danksagung gesungen werde, worauf das Te Deum und die Gebete für den Papst und für den König folgen.

2) Daß statt des Gebetes pro quacunque necessitate, das wir durch unser Rundschreiben vom 13. Februar d. J. vorgeschrieben, alle Priester künftig das pro omni gradu Ecclesiae beten.

3) Daß bei dem englischen Gruß und der Vesper der Psalm Exaudiat und dann die Verse und Gebete, die im Processionale unter dem Titel in quacunque tribulatione stehen, gesungen werden.

4) Daß nach allen Pfarrmessen die Litaneien der heiligen Jungfrau, jener speziellen Patronin der katholischen Kirche, in diesem Reiche abgebetet werden, auf deren Fürbitte der Himmel ihr so eben so ausgezeichnete Vergünstigungen gewährt hat. Und es soll dieser unser Hirtenbrief bei der Predigt abgelesen werden, sammt der beigebogenen päpstlichen Bulle.

Gegeben zu Mecheln mit unser Handunterschrift und Insiegel und Gegenzeichnung unsers Sekretärs, den 7. November 1827.

Franz Anton Fürst v. Mean,
Erzbischof von Mecheln.

Auf Befehl des Erzbischofs: v. Venkem Sekretär.

13.

Preußen und Sachsen-Weimar. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen souveränen großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juni und ratifizirt am 15. August 1823. *).

Da die Gefälle, welche, dem königlich preußischen Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß, auf den äußern Gränzen des preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveräne Besitzungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch die souveränen großherzog-sachsen-

*) Aus C. W. Schmids Uebersicht der gesammten Besteuerungen in den preußischen Staaten, 2ter Bd. Berlin 1825. (§. 239.)

weimarischen Aemter Allstedt und Oldisleben treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Aemter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seite beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seite Sr. Majestät des Königs von Preußen durch den geheimen Legationsrath v. Bülow ꝛc.;

von Seite Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach durch Ihren Geschäftsträger am königlichen preußischen Hofe, Herrn v. Cruickshank ꝛc.

nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Artikel 1. Se Majestät der König von Preußen und Se. königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar wollen in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die königl. preußischen Zoll- und großherzoglichen sächsischen Impostbeamten in den Aemtern Allstedt und Oldisleben die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen, innerhalb der Zolllinie an den äußern Gränzen des preußischen Staats gelegenen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Zoll- oder Impostbeamten des einen

oder des andern kontrahirenden Theiles bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Se. königliche Hoheit wollen auch in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

1) daß alle Einwohner der Aemter Allstedt und Oldisleben oder andere sich in denselben aufhaltende Personen, welche Waaren unterschleiflich über die äußere preußische Gränze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, welche durch die Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder durch dieselben noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesezt wird, auch von den weimatischen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;

2) daß diejenigen, welche innerhalb der Gränzen der beiden mehr erwähnten Aemter Handlungen begehen, durch welche eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder eine Defraude mit andern Waaren, welche einer auch von preußischen Unterthanen innerhalb der Gränzen des preußischen Staats zu erhebenden Verbrauchssteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, insofern aber die großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härtern Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußischen belegt ist. Bei dem Salze wird als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder

weimarischen Aemter Allstedt und Oldisleben treffen, Sr. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Aemter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seite beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seite Sr. Majestät des Königs von Preußen durch den geheimen Legationsrath v. Bülow ꝛc.;

von Seite Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach durch Ihren Geschäftsträger am königlichen preußischen Hofe, Herrn v. Cruickshank ꝛc.

nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Artikel I. Se Majestät der König von Preußen und Se. königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar wollen in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die königl. preußischen Zoll- und großherzoglichen sächsischen Impostbeamten in den Aemtern Allstedt und Oldisleben die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen, innerhalb der Zolllinie an den äußern Gränzen des preußischen Staats gelegenen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Zoll- oder Impostbeamten des einen

oder des andern kontrahirenden Theiles bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Se. königliche Hoheit wollen auch in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

1) daß alle Einwohner der Aemter Allstedt und Oldisleben oder andere sich in denselben aufhaltende Personen, welche Waaren unterschleiflich über die äußere preußische Gränze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, welche durch die Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder durch dieselben noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesezt wird, auch von den weimarischen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;

2) daß diejenigen, welche innerhalb der Gränzen der beiden mehr erwähnten Aemter Handlungen begehen, durch welche eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder eine Defraude mit andern Waaren, welche einer auch von preußischen Unterthanen innerhalb der Gränzen des preußischen Staats zu erhebenden Verbrauchssteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, insofern aber die großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härtern Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußischen belegt ist. Bei dem Salze wird als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder

Faktoreien der nächsten königlichen Saline das Salz zum inländischen Gebrauche an preußische Unterthanen verkauft wird.

Dagegen sichern Se. Majestät, der König Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge für die beiden mehr gedachten Aemter volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel sub 1 und 2 gedachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen, z. B. bei Defraudation des weimarischen Impostes zu.

Art. 2. Se. königliche Majestät von Preußen und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar versichern ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Zolllinie an den äußern Gränzen des preußischen Staates belegenen königlich preußischen und großherzoglich sächsischen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen. Mithin werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den königlich preußischen Landen oder den großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben mit besonderen Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, aus einem dieser beiden Gebiete in das andere in so fern von jeder Abgabe und sonstigem Hindernisse frei übertreten, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden.

Art. 3. Da jedoch ein völlig freier Verkehr zwischen den preußischen und sachsen-weimarischen Landen, wie er im vorstehenden Artikel beabsichtigt wird, nur dann möglich ist, wenn eine völlige Gleichheit der indirekten Abgaben-Verfassung auch in Beziehung auf alle inländischen Erzeugnisse stattfindet; so wollen Se. königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach den Zins der Branntweinbrennerei oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugt wird, vier Wochen nach er-

folgter Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags dergestalt erhöhen, daß solche der preußischen Abgabe von inländischem Branntwein völlig gleich kommt, und die schon bestehenden Kontrollen jederzeit in vollem Maaße wirksam erhalten, damit die preußische Regierung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, einen Gränzschutz gegen die eben erwähnten Aemter wieder anordnen zu müssen.

Bis dahin, daß die beabsichtigte Gleichheit der Abgaben erreicht seyn wird, kann von solchen Erzeugnissen, die in beiden Gebieten nicht einer völlig gleichen Abgabe unterworfen sind, sey es in Folge der etwaigen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen, oder der mangelhaften Erhebungen und Kontrolle in dem Gebiete, welches den höheren Steuersatz hat, das Fehlende noch erhoben werden.

In Rücksicht auf das obige Versprechen Sr. königlichen Hoheit und in Erwägung, daß Wein- und Tabaksbau in den großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben nicht getrieben wird, das Bier aber daselbst mit einer solchen Abgabe belegt ist, daß das Verführen desselben in das preußische Gebiet zur Zeit keiner besondern Beachtung bedarf, wollen Se. Majestät der König von Preußen die Kosten der Erhebung der Gefälle an den äußern Gränzen des preußischen Staates allein tragen, und Sr. königlichen Hoheit keine Verwaltungskosten in Abzug bringen lassen.

Art. 4. Se. königliche Hoheit der Großherzog behalten Sich jedoch vor, für den in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugten Branntwein, welcher nach dem nicht-preußischen Auslande bestimmt ist, eine Ihnen beliebige Steuer-Vergütung zu bewilligen; die königlich preußische Regierung wird der Durchfuhr solchen durch das preußische Gebiet nach dem Auslande gehenden, mit einer Steuervergütung begünstigten Branntweins kein Hinderniß in den Weg legen, und von demselben weder beim Eingange, Durchgange noch Ausgange irgend eine Abgabe erheben unter der Bedingung:

1) daß der Branntwein nicht unter 40 Grad Alkohol-Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles habe, und das auszuführende Quantum mindestens jedesmal ein Eimer sey;

2) daß die betreffende großherzogliche Behörde dem Exportanten vierteljährig einen Zusage- oder Bewilligungsschein zur Ausfuhr ertheile, und dieser oder beglaubte Abschrift desselben jeden Transport begleite;

3) daß die betreffende großherzogliche Behörde die deklarirte Zahl und den Inhalt der zur Ausfuhr bestimmten Gebinde nebst Alkohol-Stärke auf dem Zusageschein vermerke, auf Spund und Zapfen jedes Gebindes Siegel lege, und die Richtung des Transports nach einem königlichen Gränzzollamte bestimme.

Da beiden Regierungen ebenmäßig daran gelegen ist, daß mit dem unter Steuervergütigung nach dem Auslande gehenden Branntwein kein Unterschleif getrieben werde; so wird die königlich preußische Regierung ihre Gränzzollämter anweisen, nach Visirung der Gebinde und Untersuchung der Stärke des Branntweins die Ergebnisse auf den großherzoglichen Zusagescheinen ganz speziell zu vermerken, leztere aber sodann unverweilt an die großherzoglichen Ausstellungsbehörde zurückzusenden; die großherzogliche Regierung wird dagegen die Steuervergütigung nicht eher und nur in so fern gewähren, als die Ergebnisse des Ausgangs mit dem Inhalte gedachter Zusagescheine übereinstimmen.

Art. 5. In Rücksicht auf die in den Artikeln 1. 2 und 3. getroffene gegenseitige Vereinbarung versprechen Se. Majestät der König von Preußen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge des im Eingange dieses Vertrages bezeichneten besondern Verhältnisses zufließen dürfte, den landesherrlichen Kassen Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs überweisen zu lassen.

Da aber nach den Bestimmungen des Zoll- und Ver-

brauchsſteuer-Geſetzes vom 26. Mai 1818 die Gefälle auf den äußern Gränzen des preußiſchen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln iſt, wie viel die großherzoglichen Unterthanen in den Aemtern Allſtedt und Oldisleben davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; ſo wollen Se. Majeſtät der König Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge einen Antheil an der Totalſumme der eben erwähnten Gefälle nach folgenden Grundſätzen gewähren.

Dieſer Antheil wird von drei zu drei Jahren und zwar allemal für drei Jahre zum Voraus, das nächſtemal aber zu Anfang des Jahres 1825 feſtgeſezt, und in ſolchem Umfange gewährt werden, daß er ſich zum jedesmaligen lezt dreijährigen Ertrag des Einkommens an Verbrauchsſteuern bei den königlichen Zoll- und Steuerämtern in den ſieben öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staats verhalte, wie die Bevölkerung der Aemter Allſtedt und Oldisleben zu jener des in den Zollverband aufgenommenen Theils der eben erwähnten ſieben Provinzen. Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsſteuer zu beſeitigen, welche leztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen iſt, angenommen, daß die Verbrauchsſteuer $^5/_8$ des Einkommens an Ein- Aus- und Durchgangsabgaben zuſammengenommen, betrage. Da ein Theil der Zollgefälle in Gold bezahlt wird, ſo wird der Antheil Sr. königlichen Hoheit an demſelben auch nach den nämlichen eben angeführten Grundſätzen gewährt.

Auf den Grund dieſer Beſtimmungen und der im Artikel 3. getroffenen Vereinbarung wegen Erlaſſung der Erhebungskoſten, iſt der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Se. königliche Hoheit bis zum 31. Dezember 1824 zu erheben haben, auf eine Summe von 4000 Rthlrn. preußiſch Kurant für das Jahr feſtgeſezt, welche in gleichen

Quartal-Raten von 1005 Rthlrn. preußisch Kurant in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg zur Verfügung Sr. königlichen Hoheit bereit stehen soll.

Die bei dem Abschlusse dieses Vertrags fällige vom 1. Januar d. J. an laufende Zahlung wird innerhalb vier Wochen nach erfolgter Genehmigung desselben durch die Regierungs Hauptkasse zu Merseburg geleistet.

Art. 6. Von den Waaren, welche mit großherzoglichen Hofmarschall-Amtsatteſten für die Hofhaltung Sr. königlichen Hoheit eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteſte verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartalhebung des Antheils Sr. königlichen Hoheit an den Gesammteinkünften statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preußen versprechen dem großherzoglichen sächsischen Amte Allstedt das zu seinem Bedarf nöthige bisher aus der Saline zu Artern bezogene Salz auch fernerhin aus derselben, und zwar für den niedrigsten Verkaufspreis, um welchen königliches Salz an nicht-königliche Unterthanen jezt verkauft wird, oder für die Folge verkauft werden dürfte, verabfolgen zu lassen.

In Ermangelung einer genauen Uebersicht des Bedarfs des Amtes Allstedt wird derselbe zuvörderst zu 150,000 Pfd. für das Jahr angenommen, und es einer Verständigung der betreffenden beiderseitigen Behörden vorbehalten, ob dieses Salzquantum zu erhöhen seyn dürfte, oder vermindert werden könnte.

Der Beziehung des dem Amte Olbisleben nöthigen Salzes aus der fürstlich-schwarzburg-rudolstädtischen Saline zu Frankenhausen wird die preußische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; da jedoch das Salz und die Spielkarten im preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten ver-

kauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den großherzoglichen Landen bereitet, verfertigt oder dahin eingeführt werden, in den königlichen Staaten nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst der gleichen Bestimmung unterworfen seyn.

Art. 8. Die Dauer dieses Vertrages wird auf eilf Jahre und zwar vom 1. Januar d. J. an bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesezt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrags keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist er stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihrem Wappen besiegelt und unterschrieben worden.

Berlin den 27. Juni 1823.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm v. Bülow. (L. S.) Jakob Ignaz v. Cruickshank.

Dieser Vertrag ist am 15. August d. J. von Sr. Majestät dem Könige ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 26. September zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin den 29. November 1823.

Königlich preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorf.

14.

Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Se. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg wegen der Verbrauchs-Steuern, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souveränen herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10. Oktober und ratifizirt am 2. November 1823 *).

Da die Gefälle, welche dem königlich preußischen Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß auf den äußern Gränzen des Staats erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveräne Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen; Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. ältestregierende Durchlaucht zu Anhalt Bernburg Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihres von den königlichen preußischen Staaten eingeschlossenen souveränen Amtes Mühlingen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seite Sr. Majestät des Königs von Preußen durch Allerhöchstihren geheimen Legationsrath v. Bülow, und von Seite Sr. Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg durch Höchstihren geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten v. Salmuth

nach-

*) Aus C. W. Schmids Uebersicht der gesammten Besteuerungen in den preußischen Staaten 2ter Bd. Berlin 1825. (S. 240.)

nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen worden.

Artikel 1. Der Betrag des aus den königlich preußischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Se. herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesezt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige lezt dreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuer bei den königlichen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. herzoglichen Durchlaucht daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen souveränen Amtes Mühlingen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche leztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zusammengenommen, betrage.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Se. herzogliche Durchlaucht bis zum 31. Dezember 1824 erheben lassen werden, auf sechshundert vierundzwanzig Thaler preußisch Kurant jährlich festgesezt, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedesmal mit Einhundert sechsundfünfzig Thalern bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg zur Verfügung Sr. herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll.

Findet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon herzoglicherseits gemachte Anzeige, von der königlichen General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Die beim Abschluß dieses Vertrags fällige Zahlung wird

innerhalb vier Wochen nach erfolgter Genehmigung deſſelben durch die gedachte General-Staatskaſſe geleiſtet.

Art. 3. Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg verſichern Ihren Unterthanen gegenſeitig den völlig freien und ungeſtörten Verkehr zwiſchen den innerhalb der preußiſchen Zollinie an den äußern Gränzen des Staats belegenen königlich preußiſchen Ländern und dem herzoglichen Amte Mühlingen dergeſtalt, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugniſſe aller Art überall den eigenen inländiſchen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Art. 4. In Folge des vorſtehenden Artikels werden auch ſolche inländiſchen Erzeugniſſe, welche in dem königlich preußiſchen und in dem herzoglichen Gebiete innerhalb der preußiſchen Zollinie mit beſonderen Verbrauchsſteuern zur Zeit belegt ſind, oder künftig belegt werden möchten, in ſo fern in völlig freiem Umlaufe ſeyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden.

Wo aber eine ſolche Gleichheit nicht ſtattfindet, kann in dem Gebiete, welches den höheren Steuerſatz hat, das Fehlende noch erhoben werden.

Wiewohl hiernach (außer dem Salze und den Spielkarten, wovon der folgende Artikel beſonders handelt) nur bei Branntwein, Bier und Tabak, ſo fern die Umſtände es erfodern ſollten, beide leztere Gegenſtände zu beachten, der freie Uebergang in den preußiſchen Staat Hinderniſſe findet; ſo bleibt es doch für den wechſelſeitigen Verkehr der Unterthanen mit ihren Erzeugniſſen wünſchenswerth, ſolche immer mehr zu beſeitigen; daher Se. herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg den Zins der Branntweinbrenner, oder die Auflage auf den Branntwein, welcher im Amte Mühlingen erzeugt wird, alsbald dergeſtalt erhöhen wollen, daß ſolche der preußiſchen Abgabe vom inländiſchen Branntwein völlig gleich kommt.

Art. 5. Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen, so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, wenn diese in dem Amte Mühlingen bereitet und verfertigt seyn möchten, in den königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen vorbehaltlich der freien Durchfuhr der Spielkarten unterworfen seyn.

In Rücksicht des Salzes finden überdieß die besondern Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6. und 9. April 1821 abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, jedoch ist dabei ausdrücklich festgesezt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuer dauert.

Art. 6. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg wollen namentlich gestatten, daß die königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den königlichen Zollbedienten, bei den herzoglichen Amts- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. herzogliche Durchlaucht wollen ferner in dem Amte Mühlingen verordnen und darauf halten lassen: daß alle herzoglichen Unterthanen und andere, die sich in dem gedachten Amte aufhalten, welche Waaren ohne die an den preußischen Zollstellen zu erhebenden Gefälle — wovon Se. herzogliche Durchlaucht für

den im preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer Besitzungen Selbst Antheil haben — unterschleislich über die äußere preußische Gränze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818 laufen, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesezt wird, auch von den anhalt-bernburgischen Gerichtsbehörden, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen.

Die Geldstrafen und Konfiskationen, worauf die herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem herzoglichen Fiskus nach Abzug des Denunzianten-Antheils lediglich anheim.

Art. 7. Die Dauer dieses Vertrages ist bis zum Schlusse des Jahres 1830 festgesezt worden. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist derselbe stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839 verlängert anzusehen.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden so fort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin den 10. Oktober 1823.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm v. Bülow. (L. S.) Joh. Volrath Ludwig Freiherr v. Salmuth.

Dieser Vertrag ist am 2. November 1823 ratifizirt.

Berlin den 19. Dezember 1823.

Königlich preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorf.

15.

Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. ältestregierenden herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das preußische indirekte Steuersystem. Vom 17. Juni 1826 *).

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. ältestregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10. Oktober 1823 stattgefundene Anschließung des obern Herzogthums Bernburg und des Amtes Mühlingen an das preußische indirekte Steuersystem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabsichtigte Zweck einer Belebung des gegenseitigen Verkehrs und der festeren Begründung der freundnachbarlichen Verhältnisse erreicht worden ist; so haben Allerhöchstund Höchstdieselben beschlossen, jene vertragsmäßigen Bestimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen durch Allerhöchstihren Kammerherrn und geheimen Legationsrath von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter, des polnischen St. Sanislaus-Ordens 2ter, des russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse und Komthur des sachsen-weimarischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Se. ältestregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch höchst Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten, Freiherrn von Salmuth, Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse,

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Nro. 11. vom Jahr 1826.

nachfolgende Uebereinkunft verabreden, und unter Vorbehalt der Genehmigung abschließen lassen.

Artikel. 1. Se. herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären Sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem untern Herzogthume Bernburg dem preußischen indirekten Steuersystem beizutreten, wie solches durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 26. Mai 1818 sollen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden.

Art. 2. Se. Majestät der König von Preußen verstrecken dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, den Kassen Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweisen zu lassen.

Art. 3. Da nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818, die Gefälle auf der äußern Gränze des preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so soll der jedesmalige lezt dreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß Höchstdessen Antheil nach den Verhältnissen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten sieben preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des untern Herzogthums Bernburg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche leztere, nach der dermaligen Erhebungsrolle, unter den Ein-

gangsabgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer $^3/_8$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammen genommen betrage.

Art. 4. Wiewohl Se. herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangsabgaben, da diese nicht auf den Verbrauch zu rechnen sind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen, noch einer höheren Besteuerung Höchstderen Unterthanen, welche als die Folge Ihres Beitritts zu dem preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, in Anspruch nehmen können; so haben Se. Majestät der König von Preußen doch aus Rücksicht auf den Umstand, daß die herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die in den preußischen Staaten hoch besteuerten ausländischen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem preußischen Steuersysteme aufhört, dieserhalb Sr. herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangsabgaben zugesichert.

Dem zufolge ist der Gesammtantheil Sr. herzoglichen Durchlaucht an dem Gesammtertrage von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben in den zum Steuer-Verbande der sieben östlichen preußischen Provinzen gehörigen Landestheilen auf $^3/_4$ nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des untern Herzogthums festgesezt.

Art. 5. Von den Waaren, welche mit herzoglichen Hofmarschallamts-Attesten eingehen, werden die Gefälle, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartalhebung des Antheils Sr. Durchlaucht an den Gesammteinkünften in baarem Gelde angerechnet

Art. 6. Die für die herzoglichen Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 7. In Folge des Beitritts des untern Herzog-

thums Bernburg zum preußischen Steuerverbande, wird die Umstellung desselben mit preußischen Zollbeamten, so weit solches mit dem preußischen Gebiete gränzt, aufhören; dagegen aber eine Gränzbewachung desselben gegen das nicht-preußische Gebiet in so weit und zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unversteuerten Waaren in das untere Herzogthum und aus demselben in die preußischen Staaten eingeführt werden können.

Ueber die Ausführung der Gränzbewachung hat eine besondere Einigung stattgefunden.

Art. 8. Mittelst solcher ist auch das Nähere über die Bildung des Gränzbezirks und das innerhalb desselben zu beobachtende Verfahren von Seite der Gränzbeamten festgesetzt worden.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die königlich preußischen Zoll- und die herzoglich bernburgischen Impost- (Accise) Beamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zoll- und Accisebeamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß, den Umständen nach, die Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. Durchlaucht versprechen, das preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818, und dessen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarationen, als eigenes landesherrliches Gesetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu

bringen, für die Aufrechthaltung deſſelben durch die betreffenden Behörden ſorgen, und die Kontraventen, nach erfolgter Unterſuchung und Ueberführung, nach der Strenge dieſer Geſetze beſtrafen zu laſſen. Geldſtrafen, worauf die herzoglichen Gerichte in ſolchen Fällen erkennen möchten, fallen, ſo wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem herzoglichen Fiskus lediglich anheim.

Art. 9. Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg verſichern Ihren Unterthanen gegenſeitig den völlig freien und ungeſtörten Verkehr zwiſchen den, innerhalb der preußiſchen Zollinie an den äußern Gränzen des Staats belegenen königlich preußiſchen Landen und dem untern Herzogthum Bernburg, dergeſtalt, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugniſſe aller Art, überall den eigenen inländiſchen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Art. 10. In Folge des vorſtehenden Artikels werden auch ſolche inländiſche Erzeugniſſe, welche in den königlich preußiſchen oder in dem herzoglichen Gebiete innerhalb der preußiſchen Zollinie mit beſondern Verbrauchsſteuern zur Zeit belegt ſind, oder künftig belegt werden möchten, in ſo fern in völlig freiem Umkaufe ſeyn, als ſie in beiden Ländern ganz gleichen Abgaben unterliegen. Wo aber eine ſolche Gleichheit der Abgaben nicht ſtattfindet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höhern Abgabenſatz hat, das Fehlende nacherhoben, und beide Landesregierungen werden in dieſer zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen. Insbeſondere wird ſofort zur Vorbeugung etwaiger Mißbräuche bei der Ueberführung der mit Verbrauchsſteuern belegten inländiſchen Erzeugniſſe aus dem untern nach dem obern Herzogthum Bernburg das Nöthige von den beiderſeiti-

gen hiezu besonders beauftragten Kommissarien verabredet werden.

Art. 11. Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden seyn möchten, in den königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten unterworfen seyn. In Rücksicht des Salzes finden überdieß die besonderen Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6. und 9. April 1821 abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesezt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Art. 12. Se. herzogliche Durchlaucht behalten sich für jezt das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vor, wogegen es denn auch der preußischen Regierung unbenommen bleibt, von den unmittelbar nach dem untern Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen.

Art. 13. Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Se. herzogliche Durchlaucht bis zum 31. Dezember 1827 zu erheben haben, auf eine Summe von „sechszehntausend Thaler preußisch Kurant" für das Jahr festgesezt, welche in gleichen Quartal-Raten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit viertausend Thalern preußisch Kurant, bei der königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Magdeburg zur Verfügung Sr. herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll.

Erleidet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon herzoglicherseits gemachte Anzeige, von der königlichen General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Art. 14. In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen Vertrag, der in dem 17. Artikel der Uebereinkunft wegen des Beitritts des obern Herzogthums Bernburg zum preußischen indirekten Steuersysteme gedachte Fall, und, unter Berücksichtigung der im vorstehenden 10. Artikel enthaltenen Bedingungen, ein freier Verkehr eintritt, mithin die Veranlassung zu den Bestimmungen der Artikel 18. und 19. der vorerwähnten Uebereinkunft wegfällt, so sind diese drei Artikel als erloschen zu betrachten.

Art. 15. Se. herzogliche Durchlaucht versprechen, vier Wochen vor Aufhebung der preußischen Gränzbewachung gegen das untere Herzogthum, und mit dem Eintritte der Gränzbesetzung desselben gegen das nicht-preußische Gebiet, alle Waarenbestände in dem untern Herzogthum genau aufzeichnen zu lassen, die Besitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuer von den Beständen, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der königlich preußischen Gränzbewachung anzuhalten, und strenge in Gemäßheit der besonders stattgefundenen Einigung, verfahren zu lassen.

Die zu erhebende Steuer wird den herzoglichen Kassen zufallen, jedoch soll der Betrag derselben, von der, preußischerseits nach Artikel 13 zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden.

Art. 16. Dieser Vertrag soll bis zum Schlusse des Jahres 1830 dauern, und Falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839 verlängert angesehen werden.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt, und, nach

Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17. Juni 1826.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm v. Bülow. (L. S.) Joh. Volrath Ludwig Freiherr v. Salmuth.

Dieser Vertrag ist unter dem 21. und 30sten Juni d. J. ratifizirt worden.

16.

Preußen und Fürstenthum Lippe. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen fürstlich lippeschen souveränen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom (9.) 17. Juni 1826 *).

Da die Gefälle, welche dem königlich preußischen Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß, auf den äußern Gränzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveräne Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb ge-

---

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten vom Jahre 1826. Nro. 15.

troffen werden könnte; so haben Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der preußischen Staaten eingeschlossenen souveränen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt; und es ist darauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Art. 1. Der Betrag des aus den königlich preußischen Kassen in Bezug auf die Verbrauchssteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Se. Durchlaucht den Fürsten zur Lippe zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebeinkunft festgesezt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige königlich preußischerseits vorzulegende lezt dreijährige Reinertrag desselben bei den königlichen Zoll- und Steuerämtern in den drei westlichen Provinzen des preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten drei preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen souveränen fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche lezterer nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammen genommen betrage.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel, ist die Summe, welche Se. fürstliche Durchlaucht für den Zeitraum vom 1. Januar 1825 bis 31. Dezember 1827

erheben lassen werden, auf zweihundert sieben und sechzig Thaler 18 Sgr. 2 Pf. Kurant jährlich festgesetzt, welche, so weit sie bei Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages fällig seyn wird, binnen vier Wochen nach dem Dato derselben, für die Zukunft aber in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit sechsundsechzig Thaler 27 Sgr. ½ Pf. Kurant, bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Für die in den Jahren bis 1825 ausschließlich aus den mediatisirten Enklaven erhobene Verbrauchssteuer wird königlich preußischerseits, wiewohl ohne Zugeständniß rechtlicher Verbindlichkeit, eine Aversional-Vergütung von achthundert fünfunddreißig Thalern fünfzehn Sgr. Kurant bewilligt, über welche binnen vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages, bei der königlichen General-Staatskasse zu Berlin von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verfügt werden kann.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der preußischen Zolllinie an der äußern Gränze des Staats belegenen königlich preußischen und fürstlich lippeschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 4. Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem königlich preußischen oder fürstlich lippeschen Gebiete innerhalb der preußischen Zolllinie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen; so ist dazu erfoderlich, daß jene besonderen Verbrauchssteuern im fürstlich lippeschen Gebiete des erwähnten

Bezirks auf völlig gleichen Fuß mit den preußischen gesezt und mittelst gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Art. 5. Für jezt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Enklaven, verpflichten Sich Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, hinsichtlich der dortigen Branntmein-, Bier- und Essig-Fabrikation, so wie auch unter den im 9. Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konsumtion, die lezt gedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Art. 6. Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen gestatten, daß die königlichen Steuerbeamten durch Revision der in den Enklaven befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrollen der fürstlichen Hebestellen von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden preußischen Maisch- und Braumalz-Steuergesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Sr. Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in den Enklaven, beiden Landesherren den erfoderlichen Diensteid leisten, und das königlich preußische und fürstlich lippesche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 7. Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalzsteuer in der königlichen preußischen Provinz Westphalen und den von selbiger umschlossenen fürstlich lippeschen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, soll vermittelst einer nach der Seelenzahl der Provinz Westphalen und der

gedachten Enklaven aufzustellenden Antheils-Berechnung zwischen beiden Gouvernements in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Art. 8. Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen in den Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen keine Vermehrung der Zahl der daselbst bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestandenen fünf Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf welchem eine solche gelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von fünfzehntausend Thalern habe.

Art. 9. In Bezug auf den Salzverkehr kann die durch den dritten Artikel im Allgemeinen stipulirte Freiheit nur in so fern stattfinden, als von den Enklaven jährlich eine Quantität von 16 Pfd. Salz pro Kopf der dortigen Bevölkerung auf der königlichen Saline zu Westernkotten wirklich genommen, abgeholt und bezahlt werden wird. Dagegen wird preußischerseits die ebengedachte Quantität zum Fabrikationspreise, also für jezt zu 7 Rthlr. 20 Sgr. für die Tonne zu 400 preußischen Pfunden, verabfolgt werden, und nur für etwaigen Mehrbedarf der höhere Faktoreipreis eintreten. Den Einwohnern der Enklave Grevenhagen ist gestattet, die vorbemerkte Salzquantität nach ihrer Konvenienz, statt zu Westernkotten, auf der ihnen näher gelegenen Salzdebitstelle zu Driburg zu empfangen, wogegen sie aber den am leztern Orte sich höher stellenden, für jezt 8 Rthlr. 22 ½ Sgr. für die Tonne von 400 Pfd. betragenden, selbst kostenden Preis sich gefallen lassen müssen.

Art. 10. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen namentlich gestatten, daß die königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den königlichen Zollbedienten bei den fürstlichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen endlich alle, entweder durch die königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckten oder sonst zur Kenntniß der fürstlichen Behörde gelangenden Verletzungen der in der königlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 oder den spätern, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften vor Ihren Gerichten, so fern selbige nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt, und bei den Unterthanen der Enklaven als publizirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem fürstlichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Art. II. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Deß zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet.

So geschehen Detmold den 9. und Minden den 17. Juni 1826.

(L. S.) Dr. Karl Wilhelm Koppe, königlich preußischer Regierungsrath und mehrerer Orden Ritter.

(L. S.) Friedrich Petri, fürstlich lippescher Regierungsrath.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 29. Juli und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe am 22. August 1826 ratifizirt worden, und die gegenseitige Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 8. September 1826 stattgefunden.

17.

Spanien. Aktenstücke, die in Katalonien entstandenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im IX. Bd. Seite 136 abgebrochenen Aktenstücke.)

21. Manifest des Banden-Anführers Saperes. Manresa 30. August 1827 *).

Soldaten, ein Theil der Armee der Rebellen der Insel Leon, unter dem Befehle der unreinsten Menschen, rückt gegen uns vor; erwarten wir sie festen Fußes und mit der unserm Charakter geziemenden Ruhe. Eine sogenannte Regierung oder vielmehr die Unmoralität, unter der Maske der Tugend und der Treue: Männer, welche die Souveränetät usurpirten, haben sich gegen uns ausgesprochen und unsere Vertilgung geschworen. Wir kümmern uns nicht darum, und werden unsere Waffen nicht niederlegen; jene Waffen, die wir zu Erhaltung der Grundsätze einer ewigen Wahrheit und zur Vertheidigung einer heiligen Sache ergriffen haben, an die unser Gelübde uns jeden Augenblick erinnern muß. Wir werden undurchdringliche Mauern darstellen, gegen die sich alle Umtriebe ruchloser Menschen, die sich an ihrem Gott, an ihrem Könige, an ihren Wohlthätern versündigen, und ihren Zorn gern an uns auslassen möchten, brechen werden. Sie mögen kommen, und die verdiente Züchtigung empfangen! Vier Automaten (eine An-

*) Aus der Berliner Zeitung vom 8. Oktober 1827.

spielung auf die vier Minister; Hr. Calomarde ist der Mandarin, der weiter unten vorkommt) setzen sich, zum großen Aergerniß der Nation, zu der sie unseliger Weise gehören, auf den Ruf eines Mandarins, dem sie, so sehr sie ihn auch verachten, dennoch gehorchen, über Gott, die Religion, den König, die Gesetze und das Volk hinaus. Diese Menschen behandeln uns als Feige, als Abtrünnige, als Verächter der heiligen Namen, die wir anrufen; sie überschütten uns auch noch mit andern solchen Namen, wie die sind, die der Hirtenbrief des Bischofs von Gerona enthält. Nein, wir sind weder Feige, noch Abtrünnige, noch Religionsverächter; wir hören auf den Ruf unserer Gewissen, wir vertheidigen das Gebet Jesu Christi, wir wollen, daß der König frei sey, und in den absoluten Genuß seiner souveränen Rechte eintrete. Wir wollen auch die Gerechtigkeit; wir suchen unsere Pflichten gegen Gott zu erfüllen; er wird mit uns seyn und uns beschützen. Möge man immer Verwünschungen, Dekrete der Vertilgung und des Bluts gegen uns ausstoßen: sie werden auf ihre Urheber zurückfallen, welche die Opfer ihrer lang geübten Wuth werden dürften. Wir kennen keine andere Wahrheit als die des Evangeliums, und keine andere Theorie als die der Handlungen. Leben wir daher im Frieden! Wir haben von 1814 bis 1820 sechs Jahre der Bitterkeit, der Leiden, der Ungerechtigkeit und der Unordnungen verlebt. Vier andere vom Jahre 1823 bis 1827 sind unter zahllosen Uebeln verflossen; hier beweinte die Wittwe ihren auf dem Felde der Ehre gefallenen Gatten, dort hat der Vater seinen Sohn verloren, ohne daß ihnen Jemand eine Thräne weiht, oder ihren Jammer hört. Wenn wir unsere Blicke auf die Vorgänge im Mittelpunkte der Regierung werfen, so finden wir ein Heer von Verbündeten, beschäftigt, die Beute eines ehrgeizigen Niederträchtigen zu vergrößern. Wir sehen Richter, vom Geiste der Neuerung eingesezt, und durch die Rebellion beschüzt.

Wir sehen den Staat in einem Zustande der Auflösung, der die Fremden verkauft; wir sehen das Verbrechen an der Spitze der Macht, das Verdienst und die Tugend im Elend und in der Verzweiflung. Alles zeigt nur Anarchie und Unglück, und Alles ist Republik. Dieß ist das traurige Bild des unglücklichen Spaniens. Man nennt diejenigen Aufrührer, die dem Uebel steuern und dem politischen Körper die ihm mangelnde Gesundheit wieder geben wollen. Wir wissen, daß Ferdinand unschuldig ist, und daß wir ihm nie sein Ansehen rauben wollten; aber wir schwören, die Successionsgesetze in Kraft zu setzen, wenn er nicht aus dem Todesschlafe, in den er gesunken ist, erwacht. Wenn einmal der stolze Katalonier sich auf Religion und Rechtlichkeit gestüzt hat, so weicht er vor keinen Intriguen, vor keiner Todesfurcht zurück; wollten auch einige andere Provinzen unter jener ephemeren Macht bleiben, und sich als Sklaven zeigen, so wird Katalonien sich eher ruhmvoll einäschern lassen, als sich der Erniedrigung und der Schande unterwerfen. Möge der Fluch des Himmels uns und unsere Kinder treffen, wenn wir andere Absichten haben, wenn nicht dieß der Zweck unserer Anstrengungen ist! Da achtungsvolle und gemäßigte Vorstellungen vergeblich waren, so mußten wir durchaus Gewalt brauchen, um den König wieder in die Bahn seiner Pflichten einzuleiten. Soldaten, Sieg oder Tod auf den Feldern der Religion!

Manresa, den 30. August 1827.

(Unterz.) Saperes.

22. Lezter Amtsbericht des seiner Stelle entsezten Polizei-Intendanten des Fürstenthums Katalonien D. Francisco Enriquez an den seitdem ebenfalls entfernten Oberpolizei-Intendanten Hrn. Recacho. September 1827 *).

Erlauchter Herr! Wunsch und Hoffnung, Ew. Herrlich-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 1. Oktober 1827.

keit eine erfreulichere Schilderung, als die in meiner Depesche vom 31. v. M. enthaltene, über die politischen Ereignisse in dieser Provinz einzusenden, haben den Zeitpunkt, Ihnen davon Kenntniß zu geben um einige Tage verzögert. Damit aber mein Schweigen nicht nachtheilig für den Dienst Sr. Majestät werde, und schädlich für die allgemeine Ruhe wirke, weil den Ereignissen andere Farben und Auslegungen geliehen werden könnten, und da ich Ew. Herrlichkeit nicht länger in Spannung über so wichtige Verhältnisse lassen will, muß ich Ihnen sagen, daß seit dem 1. d. M. die Rebellen bedeutende Fortschritte unter Leitung ihrer Hauptanführer, der gewesenen Obersten Raphael Bosch, Ballester und Agostino Saperes (des Caragol) gemacht haben, zu denen eine große Anzahl Offiziere auf unbeschränktem Urlaub (ilimitados) sich gesellt haben, welche bereits, gleich Ballester, sich bei der ersten Empörung im April die Wohlthat der Amnestie zu Nutze gemacht hatten.

Die Rebellenbanden vermehren sich auf eine sehr schreckliche Weise. Die meisten sind nur durch die Namen ihrer Anführer bekannt; mehrere zählen über 200 Mann, und sind in Divisionen, Bataillone und Kompagnien organisirt. Inzwischen fahren sie fort, die royalistischen Freiwilligen in ihre Reihen aufzunehmen, die sich durch die Reize der Verführung mit ärgerlichem Leichtsinn hinreißen lassen. Es gibt auch mehrere Banden von 10 bis 20 Mann, die, ohne einen wirklichen Anführer zu haben, einzeln zu Werke gehen, oder sich bald dem einen, bald dem andern Korps anschließen. So durchstreifen die Rebellen ungestraft das Land, verbreiten überall Schrecken, bemeistern sich der Waffen der Stadträthe, der Privatleute und solcher royalistischen Freiwilligen, die ihnen nicht folgen wollen, deren Uniformen, Kriegskassen und das zur Besoldung dieser Korps erhobene Geld sie ebenfalls mitnehmen. Sie treiben die Frechheit so weit, die vornehmsten Städte anzugreifen; außerordentliche

tionen auszuschreiben, die öffentlichen Fonds der Städte und Wegegelder zu plündern, die Reichsten persönlich als Geiseln mitzuschleppen, und sie nur für viel Geld wieder frei zu lassen, die Ausschweifungen und das Unglück zu mehren, indem sie die folgsame und unwissende Menge glauben machen, daß diese Frevel durch geheime Befehle vom Könige, unserm Herrn, und absonderliche Genehmigung des heiligen Vaters autorisirt seyen; sie betheuern endlich, daß keine Truppen wider sie ausgeschickt werden würden, zum Wenigsten nie in hinreichender Zahl, um ihre Entwürfe vereiteln zu können.

Um diesem reißenden Strome des Unheils einen Damm entgegen zu stellen, sind mehr als 376 Soldaten aus Majorka im Laufe des Monats angekommen; eine zu solcher Unternehmung höchst unzureichende Macht. Bei dem Unvermögen demnach, irgend einen Zusammenhang in die Verfolgung der Ruhestörer zu bringen, und auch nur die wichtigsten Punkte zu besetzen, begnügen sich die kleinen beweglichen Kolonnen in der Provinz, den Spuren einiger der Banden nachzugehen, und da sie dieselben unmöglich einholen, oder auf sie treffen können, wegen der Ungleichheit des Bodens, der den aufrührerischen Banden besser als den treuen Truppen bekannt ist, so ist das einzige Ergebniß ihrer Streifzüge für diese, daß sie sich in unnützen Anstrengungen erschöpfen. Mitunter haben sie auch den Unfall, in einen Hinterhalt zu gerathen; davon hatten wir noch jüngst ein Beispiel; ein Reiterhauptmann kam durch eine ihm so gelegte Schlinge um.

Die geringe Wirksamkeit der wider sie gerichteten Verfolgungen hat dann überdem noch die schädliche Folge, daß die Gemüther getäuscht und auf die Meinung geführt werden, die Befehle zur Hemmung ihrer Bewegungen wären nur verstellte Demonstrationen. Die Einwohner von Städten und Dörfern, welche sie so rasche Fortschritte machen und so schändliche Ausschweifungen, ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen, verüben sehen, werden versucht zu glauben, daß die Rebellen die

Wahrheit reden, wenn sie versichern, daß sie mit der Regierung einig seyen. Ein Jeder überläßt sich alsdann der Furcht und dem Mißtrauen mit um so mehr Schein eines Grundes, da diese strafbare Annahme verstärktes Gewicht durch das Benehmen einiger Obrigkeiten und Beamten bekommt, die, aus Schwäche oder Verderbtheit, nicht mit dem gebührenden und nothwendigen Nachdruck und Eifer verfahren.

Alles dieses, was die Polizei jezt den Kummer hat, eintreffen zu sehen, hatte sie vorhergesagt, und das erfoderliche Hülfsmittel dagegen vorgeschlagen, als es mit der Anwendung desselben noch Zeit war. Durch die Obliegenheiten ihres Amtes zu dem schmerzlichen Eingeständniß gezwungen, verkündigte sie vor mehr als vier Monaten das Unglück, welches die Provinz bedrohte, und zeigte die Ursache an, durch welche diese Elemente der Zwietracht genährt würden. Zum Unglück aber sahen nicht Alle die Zukunft mit demselben Auge und demselben Scharfblicke des Urtheils an, und die traurige und schreckliche Erfahrung mußte erst eintreten, um sie zu überzeugen. Die Polizei, auf ihre eigenen Kräfte, sich dem Uebel entgegenzusetzen, beschränkt, hat ihre Hülfsmittel erschöpft, die umso schwächer waren, da sie keine Stütze fand. Man hat die Vorsichtsmaaßregeln nicht nothwendig finden wollen, die sie vom ersten Augenblicke, wo der Schleier vor aller Augen zerrissen da lag, als nothwendig bezeichnet hatte. Enttäuscht, hat man endlich die Maaßregeln ergriffen, zu denen man hatte schreiten können, als man durch die Polizei gewarnt war. Hätte man damals, anstatt sie der Uebertreibung zu beschuldigen, ihr Wirken unterstüzt, so wäre man leicht im Stande gewesen, schwererem Unheil zuvorzukommen, anstatt, wie es jezt der Fall ist, sich genöthigt zu sehen, solches mit Anwendung der Gewalt zu hemmen.

Vielleicht ist es jedoch noch nicht zu spät; und wenn die anbefohlenen Maaßregeln nur mit der erfoderlichen Beschleunigung zum Vollzuge gebracht werden, schmeichle ich mir mit

der Hoffnung, Ew. Herrlichkeit bald die glücklichen Aenderungen, welche eine auf die andere in der Provinz folgen werden, anzeigen zu können. Man dürfte bessere Ergebnisse erwarten, wenn man, um dem unumgänglichen Verzuge der Ankunft der Truppen abzuhelfen, Gebrauch von den außerordentlichen Hülfsquellen machte, die zur Verfügung der obern Behörde stehen, welche die bewaffnete Macht und andere in so dringenden Umständen angemessene und schickliche Mittel in ihrer Gewalt hat.

Inzwischen wird, auf welche Weise es dann auch immer geschehe, das glückliche Ergebniß, welches die Nothwendigkeit herbeiführen muß, nicht lange mehr verzögert werden können; es wird bald bekannt seyn; und alsdann werde ich mich beeilen, Ihnen davon Kenntniß zu geben, zu Ihrer und zu der Zufriedenheit aller, dem Könige unserm Herrn ergebenen Unterthanen, die Freunde der Ordnung und für das Glück des Volkes beeifert sind.

Gott erhalte Ew. Herrlichkeit lange Jahre.

Barcelona, den 16. August.

Francisco Enriquez.

N. S. Diesen Augenblick erhalte ich eine Depesche von dem Subdeligirten der Polizei in Villafranca, der mir meldet, daß die bewegliche Kolonne unter dem Hauptmann D. Juliano Losada vom 10. der Linie, bestehend aus 200 Mann, und bestimmt, zur Verfolgung der Bande des Agostino Saperes (Caragol) gerade heute auf sie an der Gränze von Piera getroffen ist. Nach einem lebhaften Gefechte sind die Rebellen geflohen, nach Verlust von 15 Todten und mit mehreren Verwundeten, die sie mitgenommen. Die Niederlage und Zerstreuung der Anführer hat den Sieger nichts gekostet, nur ein Grenadier ist verwundet, welches ich mich beeile, Ew. Herrlichkeit anzuzeigen.

Enriquez.

23. Proklamation des Insurgenten-Anführers, Jacinto Castan. September 1827 *).

Brave Katalanen! Habt Ihr in allen denkwürdigen Zeitpunkten nicht unheil schwangere Gerüchte und schreckliche Wehklagen vernommen? Erschreckten Euch nicht verderbliche Ereignisse, getümmelvolle Ränke, oder, um es besser zu sagen, traurige Räthsel und verworrene Meinungen, die Alle, welche mit gesundem Urtheil begabt sind, in Erstaunen setzen mußten? Dergleichen Erinnerungen können Euch nicht entschwunden seyn; solche Gräuelvorgänge wiederholen sich schon seit Langem stets in der Monarchie. Wie viele Jahre schon nimmt man ihre entarteten Kinder wahr, wie sie sich mit ihren bösen Anschlägen und ihren Verbrechen im Dunkel verbergen? Ja, Ihr Katalanen! Ihr, deren Muth, deren Tugend und unbestechliche Biederkeit das Vaterland ehrt, hört auf dessen Stimme, fliegt zu seiner Vertheidigung heran, erbarmt Euch endlich über seine Leiden! Gedenket, wie Godoy die Macht unserer Könige an sich riß, welches Unglück folgte da auf diesen Frevel! Ist der Einbruch der Schildknappen Napoleons Euerm Gedächtnisse entschwunden? Welche Gräuel waren das? Vergesset nicht die Rückkehr unsers Ferdinands nach einer für seine Unschuld so schmerzhafte Gefangenschaft; leset, brave Katalanen! in seinem Dekrete seine auf Valenzia sich beziehenden Worte, und lasset diese Gefühle tief in Euch dringen.

Inzwischen kam das Jahr 1820 und Katalanien — o das allerschändlichste Schauspiel, die grauenvollste Barbarei, die schamloseste Vermessenheit, Fesseln, Ketten, Mord, Raub und Schaffotte? O Elend! Keine Gesetze mehr, kein Vaterland, keine Religion, kein König! O der tyrannischen Unterdrückung! Wo würden wohl Verbrechen und Ehrsucht stille gestanden seyn, wären nicht die Verbündeten in Spanien eingerückt? Der unglücklichste, der verfolgteste aller Monarchen

*) Aus der nämlichen Quelle.

erhält aufs Neue seine Freiheit wieder, und, auf seinen Thron wieder gesezt, gibt seine edle Erkenntlichkeit seinen treuen Unterthanen die Ehre, daß sie von den Verräthern der Freiheit wieder erobert; er genehmigt alle Erlasse, alle Dekrete der (Urgelschen) Regenz; er gibt fortwährend dieselbe Reinheit der Gesinnung, dieselbe Kraft des Urtheils von sich zu erkennen; seine unwandelbaren Tugenden funkeln in ihrem vollen Glanze; er verordnet, er befiehlt, er gebeut. Allein — welcher plözliche Wechsel! O meine theuern Landsleute! Was ist aus allen diesen Hoffnungen geworden? Welche Frucht, welchen Nutzen hat das Volk von diesen glücklichen Keimen geärntet? Wie, Ihr Katalanen, sollten wir nicht erstaunen! Wachet auf, denn Ihr habt zu fürchten, daß Ihr aufs Neue in das scheußlichste Chaos der Gottlosigkeit, der Anarchie und der Auflösung gestürzt werdet!

Ja, Ihr braven Katalanen! Das Heer ist großentheils noch dasselbe, wie zu jenen argen Zeiten; die Beamten sind nicht gewechselt; und ohne den Muth und die unüberwindliche Standhaftigkeit unsers heroischen Ferdinands, ohne den edlen Heldenmuth seines würdigen Staatsraths, der sein rechter Arm ist, ohne Hrn. v. Carvajal *), was würden wir nicht schon seyn? Ja, Katalanen! schon ist unsere Lage elender, als sie es zu Anfang von 1820 war; wir haben überdem den grausamen Despotismus der Polizei zu ertragen, und wenn diese ihren verhaßten Gang fortsezt, was soll aus dem unglücklichen Spanien werden! Wie weit soll noch das Reich des Unglaubens und die Niedergeschlagenheit der redlichen Spanier, die Ferdinand und die Treue als den einzigen Zielpunkt im Auge tragen, fortschreiten? Bis wohin sollen wir ein ärgerliches Leben fortschleppen? Bis wohin. . . . Die Feder versagt es, Buchstaben hinzuschreiben,

*) Als General-Inspektor der royalistischen Freiwilligen.

die das Gemälde der Katastrophen darstellen, welche unsere Häupter bedrohen. Also ist Alles aus, Ihr Katalanen! Und unsere Anstrengungen müssen ganz neu beginnen. Standhaftigkeit, Muth und Treue gegen unsern König, der noch in der Unterdrückung schmachtet, gegen unsern hochgeliebten unbeschränkten Monarchen Ferdinand VII, gegen unsere allerheiligste Religion, gegen unser durch strafbaren Frevel verfolgtes Vaterland! Muth, Ihr Katalanen, Tod den Freimaurern, den Comuneros, den Anilleros und jeder Art von Sekte, die der Religion feindlich ist! Keine Ruhe, so lange noch einer der Feinde übrig ist! Es leben unsere alten Gesetze! Brave Katalanen! Folget meinen Fahnen; bis zu dem Augenblicke, wo wir das Vaterland von dieser Plage befreit haben werden, daß auch nicht eine Spur davon übrig bleibt, wollen wir anders eines gesicherten Triumphs genießen, und nie wieder in ähnliche Uebel versinken. Der große Gott der Rache wird alle unsere Thaten leiten, und unsere edeln Anstrengungen schützen. Fürchtet nichts: Ihr werdet nicht betrogen. Ihr sollt eine ehrenvolle Geldbelohnung, die nöthige Bekleidung und Beköstigung erhalten. Glaubt meinen Worten; aber wißt auch, daß wir sterben oder siegen müssen, um diese Elemente auf immer zu vernichten. Unser Sieg ist gewiß, brave Katalanen! Und die ganze Welt wird unsern Heroismus feiern, sieht sie, daß wir abermals den König, die Religion und das Vaterland von der tyrannischen Gewalt dieser falschen Neuerer befreit haben. Wir wollen unserm Könige Ferdinand und den alten Gesetzen gehorchen, und brauchen keiner Inquisition wider die Tagsphilosophen, denn sie müssen ohne alle Gnade ausgerottet werden; allein eine solche Anstalt wird gleichwohl nöthig werden wider diejenigen, die sich unterfangen würden, ihr Beispiel in Zukunft nachahmen zu wollen. Nach Vollendung unserer glorreichen Arbeiten wollen wir, ein Jeder an seinen Herd zurückkehren und im Schatten unserer Lorbeern ausruhen.

Jacinto Castan.

24. Aufruf des Grafen d'Espanna an die Katalonier. September 1827 *).

Katalonier! Der König, unser Herr, hat mich zum General-Kapitän der Armeen und des Fürstenthums Katalonien, und zum Präsidenten des obersten Gerichtshofes in dieser Provinz zu ernennen geruht. — Der König, welcher die Wohlfahrt der Völker, die der Himmel unter seinen rechtmäßigen, väterlichen und unumschränkten Szepter gestellt hat, beabsichtigt, hat den glorreichen Entschluß gefaßt, in eigener Person zu erscheinen, um seinem Fürstenthume Katalonien, das ein kostbarer Theil seines getreuen und katholischen Königreichs ist, die Ruhe und den Frieden wieder zu schenken. Ich lade alle Munizipalitäten, alle Stände und Korporationen des Fürstenthums ein, Sr. Majestät entgegen zu gehen, um dem besten der Könige den gerechten und rechtmäßigen Tribut ihrer Treue, Anhänglichkeit und Dankbarkeit darzubringen, und ihre Beschwerden seiner gerechten Einsicht vorzulegen. — Katalonier! Die Biederkeit, die Treue und die Unterwürfigkeit der Spanier gegen ihren rechtmäßigen König haben stets als Vorbild und Muster gepriesen zu werden verdient; behauptet diesen kostbaren Ruf; möge der Haß und Groll sich legen, mögen der ungerechte Argwohn und die ungegründeten Besorgnisse schwinden, und das betriebsame und gewerbfleißige Katalonien dem gesammten Europa das Bild einer dankbaren und gehorsamen Familie darbieten, die sich zu den Füßen des gütigsten Königs und des für das Wohl seiner Kinder eifrigst bedachten Vaters niederwirft.

Unterz. Der Graf d'Espanna.

25. Proklamation des Insurgenten-Chefs Raphael Bosch-Ballester. September 1827 **).

Katalonier! Der Kampf hat begonnen. Ihr habt die

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 23. Oktober. 1827.

**) Aus dem österreichischen Beobachter von 12. Oktober 1827.

Waffen ergriffen, und seyd bereits Sieger. Wer wird so verwegen seyn, Euch die Waffen aus den Händen zur reißen? Ihr habt Muth, und ganz Europa kann bezeugen, was die spanische Treue vermag. Schon habt Ihr aus beredterem Munde, als dem meinigen, den Zustand der Unterdrückung, worin sich unser erlauchter Monarch befindet, so wie die Mittel erfahren, deren sich die Sektirer bedienen, um die Religion unserer Väter, so wie ihre Diener zu vernichten, und um die Früchte ihres Raubes und die besten Stellen des Königreichs in Ruhe zu genießen, nachdem sie uns vertilgt haben werden. Da sie den Verlust ihrer Macht fürchten, so senden sie Truppen nach Katalonien, welche bestimmt sind, uns zu verfolgen, als ob es möglich wäre, uns dazu zu zwingen, dem Pfade der Ehre und unsern heiligsten Pflichten gegen den König, das Vaterland, und die Religion ungetreu zu werden. Es ist ausgemacht, daß alle diejenigen, welche den Thron umgeben, in der Absicht, ihn umzustürzen, alle ihre Macht aufgeboten haben, um die loyalen Spanier aus den Reihen der Armee und von den andern Stellen zu verdrängen; indeß gibt es noch Leute, die uns ihre Unterstützung gewähren, und die Machiavellistischen Ränke jener Ruchlosen vereiteln können. Schon seht ihr, daß sich Katalonien für unsere Sache erhoben hat; die übrigen Provinzen werden seinem Beispiele folgen. Fürchtet die Drohungen nicht. Traget kein Bedenken, da Ihr doch bis auf diesen Tag Männer, welche wegen ihrer Tugenden und ihrer geleisteten Dienste Achtung verdienen, an der Spitze einer so gerechten Sache seht; wenn diese Anführer durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel das Blutvergießen zu verhüten streben, so geschieht es in der Absicht, um dadurch eine günstige Gelegenheit zu finden, dem Könige seine wahrhaften Feinde zu zeigen. Er wird sie kennen lernen, und sein gerechter Zorn wird, so wie der unserige, durch die exemplarische Bestrafung seiner Unterdrücker gestillt werden. Es ist keine Zeit mehr zu zaudern; der Tag ist nicht ferne, wo wir

den Lohn für unsere Anstrengungen durch den Tod derjenigen, welche den unsrigen wünschen, erhalten werden. Der kluge Calomarde, der ehrwürdige Carvajal, die guten, die treuen und achtungswürdigen Infantado, Alameda, Eroo, Elizalde und tausend andere Vertheidiger des Throns sind es, welche unsern vielgeliebten König Ferdinand aus seiner Gefangenschaft erlösen werden; der tugendhafte Inguanzo (der Erzbischof von Toledo) wird jenen Namen wieder erlangen, dessen Verlust er seinen treulosen Rathgebern zuzuschreiben hat. Katalonier! Schenkt meinen Worten Glauben; selbst in unserer Hauptstadt werden wir Hülfe und Vorschub finden; mehrere feste Plätze sind in unsern Händen, die königlichen Freiwilligen folgen treu unsern Schritten, und ganz Spanien wird die Stimme erheben, und sein Geschrei mit dem unserigen vereinigen, um unserer Nation, die eines glücklichen Schicksals würdig ist, Frieden und dauerhafte Ruhe zu bereiten. Eintracht, Muth, Vertrauen zu den Befehlshabern, und Tod unsern Widersachern; diesen Wahlspruch müssen wir sämmtlich führen, unter dem Feldgeschrei: Es lebe der König! Es lebe die Religion! Es lebe die Inquisition! Tod den Sektirern!

Unterz. Der Oberst Raphael Bosch-Ballester.

Auf Befehl Sr. Exellenz:

Unterz. Manuel Mila, expedirender Kapitän.

26. Tagsbefehl des Banden-Anführers Augustin Saperre. September 1827 *).

Da der Geist des Bösen, die lügenhaften Nachrichten, die Sophismen einiger eben so verruchten als einfältigen Menschen in dieser Provinz, ihre Intriguen, ihre Pläne, ihre freimaurerischen Entwürfe, die von einer außerordentlichen Bosheit eingegeben sind, ihren Zweck verfehlt haben, welcher darin bestand, unserer heiligen Reform Hindernisse in den

*) Aus der nämlichen Quelle.

Weg zu legen, so verbreiten sie von Neuem das Gerücht, daß die royalistische Division, die ich befehlige, die Weisung erhalten habe, sich mit den französischen Truppen, die in dieser Provinz liegen, in Feindseligkeiten einzulassen. Jene Schändlichen, deren Haupttalent in der Verläumdung besteht, vergessen, daß meine Truppen aus Leuten bestehen, welche dem Könige Ferdinand treu, wahre Christen, endlich dankbar für die Wohlthaten sind, die wir von dem Könige von Frankreich, unserm Bundesgenossen, unserm Wohlthäter erhalten haben, und daß in Folge dessen seine Truppen und diejenigen, die ich befehlige, sich als Kameraden und Brüder betrachten müssen. Daher befehle und verordne ich, obschon es nicht nöthig ist, und nur damit es Niemanden unbekannt bleibe, Folgendes: 1) Niemand darf die französischen Truppen, sie mögen das Land detaschementsweise durchziehen, oder Offiziere und Gemeine einzeln, mit oder ohne Waffen, reisen, im Geringsten behelligen. 2) Wenn ein französischer Offizier oder Gemeiner irgend eine Hülfsleistung verlangen sollte, so soll man sich beeifern, sie ihm zu gewähren, als ob er zu den Truppen unter meinem Befehl gehörte. 3) Das Gepäck eines französischen Offiziers oder Gemeinen soll nicht angehalten werden. 4) Alle Kommandanten und Adjutanten, die sich in den von den royalistischen Truppen unter meinen Befehlen besetzten Distrikten befinden, sollen den Befehlshabern gegenwärtige Ordre schleunigst übermachen. 5) Derjenige, der gegenwärtiger Ordre nicht die pünktlichste Folge leistet, soll binnen 24 Stunden erschossen werden, selbst wenn er nicht zum Militärstande gehört.

Unterz. Der Brigadier und Oberbefehlshaber:
Augustin Saperes.

27. Aufruf des General-Inspektors der königlichen Freiwilligen, Don J. M. Carvajal an die königlichen Freiwilligen zu Madrid. 20. September 1827 *).

Königliche Freiwillige! Euer General-Inspektor spricht zum ersten Male und zwar mit der ihn charakterisirenden Wahrheitsliebe und dem ächten Royalismus, den Ihr ihm nicht abstreiten könnet, zu Euch. — Die unseligen Ereignisse in Katalonien haben das erhabene Gemüth des Königs, unsers Herrn, mit Bitterkeit und Bestürzung erfüllt. Diese abscheulichen Vorgänge nehmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch, und Aller Augen sind auf jene unglückliche Provinz gerichtet, die zu andern Zeiten ein Muster des Heldenmuths und der Treue war. — Euer General-Inspektor richtet das Wort an Euch, um die Vollziehung der Pflichten, die Ihr Euch auferlegt habt, von Euch zu fodern. Die Erhaltung des Throns und Altars in der Fülle ihrer Rechte war Euer einziger Wunsch, als Ihr Euch den Reihen der Royalisten einverleibt habt; Ihr nahmt die Waffen, um jene Rechte gegen die ruchlosen Revolutionärs zu vertheidigen; heute suchen sie von Neuem beide in ihren Grundfesten zu untergraben, indem sie die Worte Religion, König, Vaterland im Munde führen; aber Ehrsucht und die unedelsten Leidenschaften sind die eigentlichen Hebel ihres Benehmens. — Getreu dem Altar und dem Throne, die wir im Angesichte des Himmels und des Königs bis in den Tod zu vertheidigen geschworen haben, müssen wir diesen feierlichen Eidschwur erfüllen; die Waffen dürfen nicht dazu dienen, Euer Vaterland zu verheeren, und die allerhöchste Autorität zu vernichten (wie Einige unter Euch gehandelt haben), sondern lediglich dazu, unsern Monarchen und unser Vaterland gegen jede Art von Revolutionärs zu schützen. Möge derjenige, der nicht bei diesem festen Entschlusse beharren will, weit weg von uns fliehen; ich werde in Euern Reihen nie,

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 16. Oktober.

nie, weder Verrath noch Verbrechen dulden. Die Ehrfurcht und der Gehorsam gegen den König und die von der Regierung eingesezten Behörden sind die unzerstörbaren Grundlagen aller Staatsgesellschaften. Derjenige, welcher diese Wahrheiten miskennen sollte, wäre ein Verräther, ein Meineidiger, ein Anarchist. Mögen sie denn verschwinden diese Niederträchtigen, und sich unter der Maske, die sie birgt, verstecken! Was Euch betrifft, bedenkt, anstatt ihrer verbrecherischen Erwartung zu entsprechen, daß deren treulose Rathschläge Euch einem unfehlbaren Untergang entgegenführen würden. Verachtet die lächerlichen Vorwände, die sie aufstellen, überliefert alle diejenigen, die ihr entdecken könnt, den Gerichten; wir wollen unser unglückliches Vaterland von einer gefährlichen Seuche befreien. Ich, als Euer oberster Chef, werde, so wie ich es bis auf den heutigen Tag gethan habe, denjenigen beschützen, der diesem Befehle nachkommen wird, und für ihn Gunstbezeigungen vom Könige auswirken, dagegen dessen ganze Strenge gegen diejenigen aufrufen, welche meine Erwartung täuschen sollten. — Dieß, königliche Freiwillige! ist der feste Entschluß Eures Generalinspektors. Ich bin stolz darauf, Euer Chef zu seyn; wenn Ihr aber Eure Pflichten hintansetzen, wenn Ihr einen strafbaren Gebrauch von Euern Waffen machen solltet, so wähnt nicht, daß ich 55 Jahre ununterbrochenen Dienstes für mein Vaterland brandmarken, hofft nicht, daß ich das Vertrauen des Königs, unsers Herrn, täuschen würde. Ich werde, wenn es seyn muß, treu und Seinem Willen unterthan, zu sterben wissen; ich habe gelernt, daß dieß die Pflicht eines Soldaten und Royalisten ist.

Madrid, den 20. September 1827.

Unterz. J. M. Carvajal.

---

28. Dekret des Marquis von Campo-Sagrado, die Reise des Königs nach Katalonien betreffend. Barcelona 25. September 1827 *).

Don Francisco Bernaldo de Quiros, Marquis von Campo-Sagrado, Aeltester des obersten Kriegsraths, General-Kapitän der Armee und des Fürstenthums von Katalonien, Präsident der dortigen königlichen Audienza ꝛc.

Der Staats- und Depeschen-Sekretär des Kriegwesens meldet mir in einer heute morgen auf außerordentlichem Wege empfangenen königlichen Ordre vom 19. dieß Folgendes:

Sehr vortrefflicher Gennor

Der Sekretär der Depeschen der Gnaden und Justiz meldet mir unterm 18 dieß Folgendes. Der König, unser Herr, hat unterm heutigen Datum nachstehendes Dekret an den Dekan des königlichen Raths zu erlassen geruht.

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des königlichen Befehls selbst, den wir bereits im IXten Bd. S. 135. Nro. 19. gegeben haben.)

Gegenwärtiges ist im Rathe zu verlesen, und unverzüglich zu publiziren; es ist von der Hand des Königs unterzeichnet. Auf Befehl Sr. Maj. übernahm ich dieß, Ew. Exzellenz, damit deren souveränem Willen vollkommene Vollziehung werde. Ich übersende Ihnen beiliegend eine Abschrift der Reise-Route, welche Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht hat, auf daß Ew. Exzellenz unverzüglich die nöthigen Befehle erlassen könne, damit der Weg von Orihuela an, bis an die Gränze des Königreichs Murcia mit hinlänglicher Macht besetzt sey, und im Falle, wo für diesen Dienst keine Linientruppen vorhanden wären, soll er durch die königlichen Freiwilligen verrichtet werden, welche, während der Zeit, da sie beschäftigt seyn werden, einen Sold beziehen sollen, der von den in jeder Stadt vorhandenen Fonds, entweder aus den königlichen Gefällen, oder von was immer für einem andern Zweige, zu erheben ist.

*) Aus dem Moniteur vom 5. Oktober übersezt.

Demnach hat Se. Majestät mündlich dem Grafen San Roman befohlen, die Korps Ihrer königlichen Garde auf der Straße bis nach Ocanna zu vertheilen, und durch einen Abends abgesandten Kourier dem General-Kapitän von Valenzia aufzutragen, denselben Befehl in dem ganzen seinem Kommando untergebenen Distrikt zu vollziehen. Was aber Katalonien anbelangt, so wird man, da sich zu Tortosa eine Division der Armee befindet, mit dieser für die Sicherheit des Marsches mittelst der von Ew. Exzellenz weiter zu gebenden Befehle sorgen.

Se. Majestät hat mir zugleich vorgeschrieben, Ew. Exzellenz aufzutragen, sie möge nicht erlauben, daß in den Städten und Dörfern wegen der Durchreise Ihrer königlichen Person irgend eine Festlichkeit veranstaltet werde, weil Allerhöchstdieselben mit der Liebe Ihrer Völker zufrieden, nicht haben wollen, daß sie von ihren Geschäften abgezogen werden, noch irgend Unkosten zu ertragen haben.

Ich übermache Ihnen Gegenwärtiges auf Befehl des Königs, damit Ew. Exzellenz ohne einen Augenblick zu verlieren, die Verfügungen anordnen, die Sie für zweckmäßig erachten werden, um die Durchreise Sr. Majestät in den Ihrem Befehle untergebenen Distrikte zu sichern, zu welchem Ende ich die nämliche Mittheilung unter dem nämlichen Datum an die Gouverneurs von Tortosa und Tarragona ergehen lasse.

Was ich dem Publikum zu seiner Zufriedenheit zu wissen thue.

El Marquis de Campo-Sagrado.

29. Dekret die Uebertragung der Stelle eines General-Intendanten der Polizei während der Abwesenheit des Don Calomarde an den Korregidor der Stadt Madrid betreffend. San Lorenzo 19. September 1827 *).

Da ich S. Majestät den König, unsern Herrn, auf Ihrer Reise nach Katalonien begleiten soll, und den Auftrag habe, Allerhöchstdenselben über alle politischen Angelegenheiten Vor-

*) Aus dem Journal des Debats vom 5. Oktober übersetzt 1827.

trag zu erstatten, so haben Se. Majestät sich überzeugt, daß es unmöglich ist, daß ich selbst die Verrichtungen eines General-Oberintendanten der Polizei, die der König denjenigen, die ich bereits inne hatte, durch ein Dekret vom 14. August d. J. beizufügen für gut gefunden hat, erfülle, ohne daß dieser Zweig des Dienstes im Nachtheil stehe, während eben dieser Zweig durch die gegenwärtigen Umstände wichtiger als je geworden ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, haben Se. Majestät zu verfügen geruht, daß Ew. Herrlichkeit während meiner Abwesenheit die General-Intendanz der Polizei übernehmen, und zu ihrer Aushülfe unter den Beamten der Hülfs-Sektion meines Ministeriums diejenigen auswählen, die sie für gut finden würden. Das Ganze habe ich Ew. Herrlichkeit mitgetheilt auf Befehl des Königs.

Francisco Tadeo Calomarde.

An den Korregidor der Stadt Madrid.

30. Proklamation des Königs an die Katalonier. Tarragona 28. September 1827 *).

Katalonier! Ich bin nun hier in Eurer Mitte, wie Ich es Euch durch ein Dekret vom 18. d. versprochen hatte. Aber vernehmt nun, daß Ich zum Leztenmale an die Aufrührer die Sprache der Gnade ergehen lassen will, und noch geneigt bin, die Forderungen derselben an Mich anzuhören, wenn sie Meiner Stimme gehorchen, und daß Ich als König die Ordnung wieder herstellen, die Provinz beruhigen, die Personen und das Eigenthum Meiner friedlichen Unterthanen, die auf eine schauderhafte Art mißhandelt worden sind, beschützen, und mit aller Strenge der Gesetze die Störer der öffentlichen Ruhe bestrafen will. Schließt Eure Ohren den treulosen Einflüsterungen derjenigen Personen, die, von den Feinden Eurer Wohlfahrt besoldet, unter dem Scheine des Eifers für die Religion, die sie entheiligen, und für den Thron, den sie verhöhnen,

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 15. Oktober befindlichen Uebersetzung aus der Gazette de France.

nur den Untergang dieser kunstfleißigen Provinz im Auge haben. Ihr seht schon durch Meine Ankunft die eiteln, und ungereimten Vorwände, durch welche sie bisher ihre Rebellion zu beschönigen suchten, widerlegt. Ich bin nicht unterdrückt; die Personen, die Mein Zutrauen verdienen, sind nicht gegen unsere heilige Religion verschworen; das Vaterland ist nicht in Gefahr; die Ehre Meiner Krone ist nicht bloßgestellt, und Mein höchstes Ansehen ist von Niemanden beschränkt. Warum ergreifen daher diejenigen, die sich treue Unterthanen, reine Royalisten und eifrige Katholiken nennen, die Waffen? Gegen wen wollen sie diese wenden? Gegen Ihren König und Herrn! Ja, Katalonier! sich unter solchen Vorwänden bewaffnen, sich gegen Meine Truppen schlagen, die Beamten vertreiben, dieß heißt sich öffentlich gegen Meine Person empören, Mein Ansehen bei Seite setzen, und die Religion verachten, die befiehlt, den gesetzmäßigen Gewalten zu gehorchen; dieß heißt das Betragen und selbst die Sprache der Revolutionäre von 1820 nachahmen; dieß heißt endlich die monarchischen Institutionen bis in ihre Grundfesten zerstören; denn wenn man die albernen Privilegien, die von den Empörern angerufen werden, zugestehen könnte, so würde es in der ganzen Welt keinen festen Thron mehr geben. Ich kann nicht glauben, daß Meine königliche Gegenwart nicht alle vorgefaßten Meinungen und alles Mißtrauen zerstreuen sollte, und Ich werde die Hoffnung nicht aufgeben, daß auf Meinen Ruf die Umtriebe der Verführer und der Verschwörer vereitelt werden sollen. Sollte aber, wider Mein Hoffen, mein lezter Aufruf nicht gehört werden; sollten die Banden der Aufrührer nach den ersten 24 Stunden, wo sie von Meinem souveränen Willen Kunde erhalten, die Waffen bei der nächsten Militärbehörde nicht niederlegen, und die Anführer von allen Klassen Meiner Verfügung überliefern, damit sie das Loos empfangen, das Ich ihnen zudenke; sollten sie nicht an ihren Herd mit der Verpflichtung zurückkehren, sich bei den Beamtungen

einzufinden, um von Neuem immatrikulirt zu werden; sollten endlich die in der Verwaltung und Regierung Meiner Völker vorgenommenen Veränderungen in demselben Zeitraume nicht aufgehoben werden, so müssen die Verfügungen Meines königlichen Dekrets vom 10. d. unmittelbar in Vollziehung gehen, und dann dürfte sich das Andenken an die exemplarische Züchtigung, die alle Verstockten erwartet, auf sehr lange Zeiten fortpflanzen.

Gegeben in dem erzbischöflichen Palaste zu Tarragona den 28. September 1827.

Ich der König.

Der Sekretär der Gnaden und der Justiz:

Francisco Tadeo de Calomarde.

31. Königliche Ordre, die Einreichung von Listen derjenigen, welche an dem Aufruhr Theil nehmen, betreffend. 1. Oktober 1827 *).

Um die Wirkungen kennen zu lernen, welche die väterlichen Warnungen hervorbringen, die der König, unser Herr, an die Revoltirten dieser Provinz gerichtet hat, ist es Sr. Majestät Wille, daß alle Justicias (Maires) unverzüglich unter der strengsten Verantwortlichkeit bei der königlichen Audienza ein Namensverzeichniß aller Männer ihrer Gemeinden einreichen, welche zu den Revoltirten gehören, und daß sie nach und nach Rechenschaft von denjenigen geben, die sich kraft dessen, was in der Proklamation des Königs vom 28. September d. J. befohlen ist, stellen werden. Sie werden mich davon zu gehöriger Zeit in Kenntniß setzen, damit Sr. Majestät darüber Bericht erstattet werde. Im Namen des Königs übermache ich dieß Ew. Herrlichkeit zu Ihrer Nachachtung, und damit Sie die nöthigen Befehle zu dessen Vollziehung ertheilen.

*) Aus dem Moniteur vom 22. Oktober übersezt.

32. Königliches Dekret, die Rückkehr der Amnestirten und die Ablieferung der Waffen betreffend. 4. Oktober 1827 *).

Mehrere Individuen, die zu den Revoltirten dieses Fürstenthums gehörten, haben sich, ohne Zweifel in dem Wunsche, ihre Sistirung nicht zu verzögern, und pünktlich dem Aufrufe zu entsprechen, den die väterliche Milde des Königs, unsers Herrn, in seiner allerhöchsten Proklamation vom 28. September d. J. an sie ergehen ließ, lediglich bei den Maires der ihrem Wohnort zunächst liegenden Gemeinden gestellt, ohne zu beachten, daß dieser Handlung die Auslieferung ihrer Waffen an die nächste Militärbehörde vorangehen müsse, und da nun Se. Majestät die Verlegenheit erwogen haben, welche Einigen die Entfernung von den von dem Heere besezten Punkten etwa verursachen könnte, so haben Sie geruht, zu verordnen wie folgt:

Artikel 1. Die Munizipalitäten sämmtlicher Gemeinden des Fürstenthums sind ermächtigt, die Waffen in Empfang zu nehmen, welche die Individuen, die an der Rebellion Theil genommen haben, ihnen übergeben werden, und sollen sie nach dieser Handlung neuerdings immatrikuliren, wenn sie in der Gemeinde wohnen, wo sie sich stellen.

Art. 2. Gehören obige Individuen zu einer andern Gemeide, so werden ihnen Päße mit Angabe der Waffen, die sie abgegeben haben und der Art derselben, ausgestellt, damit sie sich in aller Sicherheit geraden Weges dahin begeben können.

Art. 3. Falls sie sich ohne Waffen stellen, so werden die Maires nach dem Orte forschen, wo sie dieselben zurückgelassen haben, und solche, wenn sie sich vorfinden, ohne Zeitverlust bei ihren betreffenden Bezirken abgeben, oder die Behörden, in

*) Aus der nämlichen Quelle übersezt.

deren Bezirk sie sich befinden, benachrichten, damit diese sie sogleich erholen.

Art. 4. In den von den Maires nach der Ordre vom 1. dieß bei der königlichen Audienza einzugebenden Namens-Verzeichnissen aller derjenigen, welche sich zum ersten Male stellen, sind die ihnen übergebenen Waffen und deren Art zu bezeichnen, und zugleich durch Bemerkungen die Gründe anzugeben, die von denjenigen vorgebracht wurden, die sich ohne Waffen stellten; hievon sind durch Dupplikat der General-Kapitän dieser Armee und dieser Provinz zu benachrichten, und sie an sicherem Orte zu dessen Verfügung aufzubewahren.

Art. 5. Die königliche Audienza hat bei Empfang dieser Ordre den Eifer der Maires anzuspornen, um sie in dem, was selbe angeht, zum Vollzug zu bringen, denselben schwere Verantwortlichkeit, und den Säumigen ohne Nachsicht einzutreibende Geldstrafen aufzuerlegen. Im Namen des Königs übermache ich diese Ordre Ew. Exzellenz.

33. Königliches Dekret, das Verbot die Amnestirten auf irgend eine Art zu belästigen, enthaltend. Tarragona. 6. Oktober 1827 *).

Königliche Audienza von Katalonien. Ich übermache hiemit den Korregidores dieses Fürstenthums Folgendes:

Der König, unser Herr, hat mit großem Mißfallen vernommen, daß man an einigen Orten dieses Fürstenthums mit wenig Rücksicht und Klugheit mehrere Individuen insultirt, welche Seiner königlichen Warnung sich unterwerfend, zu ihrem Herde zurückgekehrt sind, und von der Rebellion sich losgesagt haben, wozu sie sich durch Verführung, oder aus was immer für einem Grunde, hatten hinreißen lassen.

Se. Majestät der König, dessen Souveränetät auf die unmittelbarste Weise angegriffen worden ist, waren der Erste, welcher ihr ordnungswidriges Betragen vergessend, sie zu

*) Aus der nämlichen Quelle.

ihrer Pflicht zurückrief, und ihnen mit Seiner väterlichen Bekümmerniß ihre Irrthümer verzieh; und diejenigen, welche Seine souveräne Stimme angehört haben, haben hiedurch allein sich unter Seinen königlichen Schutz und unter den der Gesetze gestellt, vor welchen allein man die Gutmachung der persönlichen Beschädigungen verlangen kann.

Se. Majestät können überdieß in dem System Ihrer wohlthätigen Regierung in dieser Beziehung nicht dulden, daß irgend Jemand, am allerwenigsten unter den gegenwärtigen Verhältnissen, sich erlaube, Gehässigkeiten zu befriedigen, welche, des Königs Beispiele folgend, diejenigen vergessen sollen, die die reinste Ergebenheit zeigen. Demnach befiehlt Sein königlicher Wille, daß die königliche Audienza an alle Gemeinden des Fürstenthums, durch ihre Korregidores und Alkades majores ein Rundschreiben erlasse, damit bei Bekanntmachung dieser Grundsätze, jeder Einwohner sich enthalte, die Amnestirten durch Thätlichkeiten, Worte oder solche Bewegungen, welche die Absicht zu beleidigen anzeigen, zu belästigen, indem Er fest entschlossen ist, in Gemäßheit der Gesetze alle diejenigen bestrafen zu lassen, gegen welche eine gegründete Klage wird vorgebracht werden. Se. Majestät wird im Uebrigen die Handlungen aller Rebellen in der Wage der Gerechtigkeit zu wägen wissen, um mehr oder weniger die Wirkungen Seiner allerhöchsten Milde auszudehnen. Ich übermache diese Ordre Ew. Herrlichkeit zu Ihrer Kenntniß.

Tarragona 6. Oktober 1827.

Francisco Ribas.

34. Proklamation im Namen der Junta von Manresa vor ihrem Abzug aus dieser Stadt. 4. Oktober 1827 *).

Königliche Armee, mit Vollziehung der souveränen Dekrete beauftragt. Katalonier, es ist Zeit, sowohl für mich als für Euch, das Stillschweigen zu brechen. Wir wollen die

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Oktober.

Verläumdungen zerstören, die gegen Uns verbreitet sind, sowohl durch die Bischöfe als die Gouverneure dieses Fürstenthums, die uns beide der Theilnahme an geheimen Gesellschaften beschuldigen, während wir die Verfolger derselben sind, und ihre Vertilgung geschworen haben. Einige dieser Prälaten und diese Gouverneure wissen recht gut, daß die Leute, die sie jezt entartete Revolutionäre nennen, aus keinem andern Grunde handeln und gehandelt haben, als weil sie selbst uns zu wissen thaten, daß sich der König selbst unter das Panier der geheimen Gesellschaften habe anwerben lassen; daß beide, die Religion und der Thron, untergehen würden, wenn man nicht den Infanten Don Carlos auf den Thron erhebe; daß bei dieser ehrenvollen Unternehmung die Staatsräthe Pater Cyrillo Alameda, der Herzog von Infantado, Franz Tadeo Calomarde, der Minister der Gnaden und der Justiz, Joseph Maria Carvajol, Generalinspektor der königlichen Freiwilligen, und mehrere andere Personen in den höchsten Aemtern betheiligt wären, und daß wir endlich auf allen nöthigen nationalen und fremden Beistand rechnen könnten. Als man endlich gesehen hat, wie das Volk sein erstes Vivat zur Vollziehung dieses Planes brachte, hielt man es in seinem Aufschwung an, um zu warten, bis eine größere Macht versammelt, und die Vollziehung des ganzen Entwurfs um so sicherer wäre. Diese Macht kam in der That zusammen, und ist noch heute versammelt. Was ist aber darauf geschehen? Man verläßt uns; Niemand will uns mehr beistehen. Diejenigen, die uns aufgestiftet haben, weit entfernt, unsere Gefahren zu theilen, wollen sich nicht dem Wagestück aussetzen, ihre reichen Präbenden und ihre hohen Stellen zu verlieren, und gerade derjenige, der ihnen als Organ gedient hatte, um uns zum Feldzuge anzutreiben, der General Ramagosa ist von ihnen nach Madrid geschickt worden. Nachdem er mit Sr. Majestät gesprochen hatte, übernahm er den Auftrag, zu uns zurück zu kehren, und uns von der Erde zu vertilgen, wenn wir uns nicht zu-

frieden geben wollten, während wir doch geschworen hatten, keinen Vertrag eingehen zu wollen. Romagosa, von seiner Eigenliebe hingerissen, will uns uneinig machen, um uns zu schwächen, und dabei wagt weder er, noch seine Anhänger, irgend einen Verlust; denn wenn sie nur immer den König beherrschen, und Alles, was sie verlangen, von ihm erhalten, so liegt ihm wenig daran, ob unsere Köpfe der Preis davon seyn werden. Darin liegt die Enthüllung aller ihrer Umtriebe; dieß ist der Plan derer, die uns jezt verachten, und als Agenten geheimer Gesellschaften darstellen. Der Augenblick ist demnach gekommen, meine lieben Landsleute, uns gegen unsere Feinde zu vereinigen, die uns unterdrücken, und zugleich die Feinde des Königs sind, und uns fürchten. Verliert den Muth nicht! Die Hauptagenten fahren fort, uns günstig zu seyn, weil unsere und ihre Sache übereinstimmen. Die Vertheidigung der Religion und des Thrones bleibt unsere Aufgabe; dafür haben wir uns bewaffnet; wir verachten die Verräther, die Mitglieder der geheimen Gesellschaften. Wir wollen gegen sie eine undurchdringliche Mauer bilden, denn nur so können wir glücklich seyn, und unsere und unserer Kinder Rechte bewahren.

(Unterz.) Abreu.

18.

Mexiko. Gründungsakte der Föderation. Mexico 31. Jan. 1824 *).

Die oberste vollziehende Gewalt, provisorisch ernannt durch den souveränen merikanischen Kongreß allen denen, welche Gegenwärtiges sehen und hören werden, zu wissen, daß der souveräne konstituirende Kongreß dekretirt hat, was folgt:

Der merikanische souveräne konstituirende Kongreß hat für gut gehalten zu dekretiren die folgende

Konstitutionsakte der Föderation.

Form der Regierung und Religion.

Artikel 1. Die merikanische Nation besteht aus den

*) Aus dem Werke Bülloc, Mexiko im Jahr 1823.

Provinzen, welche in dem Gebiete des zuvor Neu-Spanien genannten Vizekönigreichs, in demjenigen, welches sich General-Kapitania von Yukatan nannte, und in dem der General-Kommandantias der inneren Provinzen von Osten und Westen.

Art. 2. Die mexikanische Nation ist frei und unabhängig für immer von Spanien und von jeglicher andern Macht, und ist nicht, noch kann sie werden das Erbtheil irgend einer Familie oder Person.

Art. 3. Die Souveränetät hat ihren Sitz ursprünglich und wesentlich in der Nation; und eben deswegen gebührt ausschließlich ihr das Recht, mittelst ihrer Repräsentanten die Regierungsform und die übrigen Gesetze anzunehmen und festzusetzen, welche ihr am passendsten für ihre Erhaltung und größere Wohlfahrt, indem sie dieselben abändert oder verändert, je nachdem sie es für passender hält.

Art. 4. Die Religion der mexikanischen Nation ist und wird beständig seyn die katholische, apostolische, römische. Die Nation beschüzt sie durch weise und gerechte Gesetze, und verbietet die Ausübung einer jeden andern.

Art. 5. Die Nation nimmt für ihre Regierung die Form einer Repräsentativ-Volks-Föderal-Republik (republica representativa popular, federal) an.

Art. 6. Ihre integrirenden Theile sind unabhängige, freie und souveräne Staaten, in dem, was ausschließlich ihre innere Verwaltung und Regierung betrifft, wie solches in dieser Akte und in der allgemeinen Konstitution im Einzelnen ausgesprochen ist.

Art. 7. Die Staaten der Föderation sind für gegenwärtig die folgenden: der von Guanajuato, der innere von Westen, zusammengesezt aus den Provinzen von Sonora und Sinaloa; der innere von Osten, zusammengesezt aus den Provinzen von Koahuila, Neu-Leon und los Tejas; der innere von Norden, zusammengesezt aus den Provinzen von Chihuahua, Durango und Neu-Mexiko; der von Mexiko,

von Michoakan, der von Oajaka, der von Puebla de los Angeles, der von Queretaro, der von San Luis Potosi, der von Neu-Santander, welcher sich der von las Tamaulipas nennen wird, der von Tabasko, der von Tlaskala, der von Vera-Kruz, der von Jalisko, der von Yukatan, der von los Zakatekas. Die Kalifornien und der Bezirk von Kolima (ohne die Kolonie [el pueblo] von Tonila, welche mit Jalisko vereint werden wird,) werden für jezt Gebiete der Föderation, den obersten Gewalten derselben unmittelbar unterworfen seyn. Die Bezirke und Kolonien, welche die Provinz des Isthmus von Guazakualko bilden, werden an diejenigen zurückkommen, zu denen sie vorher gehört haben. Die Gränzscheide wird mit dem Staate von Yukatan übereinstimmen.

Art. 8. In der Konstitution wird sich die Anzahl der in dem vorigen Artikel begriffenen Staaten vermehren und verändern können, je nachdem sie dem Glücke der Völker für zuträglicher anerkannt wird.

Vertheilung der Gewalten.

Art. 9. Die oberste Gewalt der Föderation vertheilt sich für ihre Ausübung in gesetzgebende, vollziehende und richterliche, und niemals werden sich zwei oder mehrere derselben in einer Korporation oder Person vereinigen, noch die gesetzgebende einem einzigen Individuum anvertraut werden können.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 10. Die gesetzgebende Gewalt der Föderation wird ihren Sitz in einer Kammer von Deputirten und in einem Senate haben, welche zusammen den General-Kongreß bilden werden.

Art. 11. Die Individuen der Kammer der Deputirten und des Senats werden durch die Bürger der Staaten in der Form, welche die Konstitution vorschreibt, ernannt werden.

Art. 12. Die Grundlage, um die Repräsentanten der Kammer der Deputirten zu ernennen, wird die Bevölkerung

seyn. Jeder Staat wird zwei Senatoren ernennen, auf die Weise wie es die Konstitution vorschreibt.

Art. 13. Ausschließlich dem General-Kongreß gebührt die Erlassung von Gesetzen und Dekreten,

1. um die National-Unabhängigkeit zu erhalten, und für die Sicherheit der Nation in ihren auswärtigen Angelegenheiten zu sorgen;
2. um den Frieden und die öffentliche Ordnung im Innern der Föderation zu erhalten, und für ihren Ruhm und ihre allgemeine Wohlfahrt zu sorgen;
3. um die Unabhängigkeit der Staaten unter sich zu erhalten;
4. um die Freiheit der Presse in der ganzen Föderation zu beschützen und zu ordnen;
5. um die Föderal-Verbindung der Staaten zu erhalten, ihre Gränzen definitiv festzusetzen, und ihre Zwistigkeiten zu schlichten;
6. um die verhältnißweise Gleichheit der Pflichten und Rechte, welche die Staaten vor dem Gesetze haben, zu unterstützen;
7. um neue Staaten oder Gebiete zu der Föderal-Verbindung zuzulassen, indem man sie der Nation einverleibt;
8. um jedes Jahr die allgemeinen Ausgaben der Nation zu bestimmen, in Rücksicht auf die Voranschläge, die ihm die vollziehende Gewalt vorlegen wird;
9. um die zu Deckung der allgemeinen Ausgaben der Republik nöthigen Steuern festzusetzen, ihren Einzug zu bestimmen, und der vollziehenden Gewalt Rechnung darüber abzunehmen;
10. um den Handel mit den fremden Nationen und zwischen den verschiedenen Staaten der Föderation und den Stämmen der Indier zu reguliren;
11. um Schulden auf den Kredit der Republik aufzunehmen, und Bürgschaften zu ihrer Deckung zu bezeichnen;

12. um die öffentliche Schuld der Nation anzuerkennen, und Mittel zu bezeichnen, dieselbe zu konsolidiren;
13. um den Krieg zu erklären, nach Ansicht der Gründe, welche ihm die vollziehende Gewalt vorlegt;
14. um Kaper-Briefe zu ertheilen, und die See- und Land-Prisen für gut oder schlecht zu erklären;
15. um die bewaffnete See- und Landmacht zu bezeichnen und zu organisiren, mit Bestimmung des jedem Staate zukommenden Kontingents;
16. um die Miliz der Staaten zu organisiren, zu bewaffnen und zu disciplinizen mit Vorbehalt, für jeden derselben, der betreffenden Ernennung von Offizieren, und der Erlaubniß, dieselbe gemäß der vom General-Kongreß vorgeschriebenen Disziplin zu unterrichten;
17. um die Friedens-, Allianz-, Freundschafts-, Bündniß-, bewaffnete Neutralitäts- und alle andern Verträge, welche die vollziehende Gewalt abschließt, zu genehmigen;
18. um Gewicht, Werth, Gepräge, Gehalt, und Benennung der Münzen in allen Staaten der Föderation zu reguliren, und gleichförmig zu machen, und ein allgemeines System von Gewichten und Maaßen anzunehmen;
19. um den Einmarsch fremder Truppen in das Gebiet der Föderation zu gestatten oder abzuschlagen;
20. um alle Arten von Häfen zu habilitiren *).

Art. 14. In der Konstitution werden andere, allgemeine, besondere und ökonomische Attributionen des Kongresses der Föderation und die Art, sie zu erfüllen, wie auch die Vorrechte dieses Körpers und seiner Individuen bestimmt werden.

---

*) Ein technischer Ausdruck, der so viel heißt, als einem Hafen den freien Verkehr mit andern Häfen erlauben, besonders für den amerikanischen Handel.

Vollziehende Gewalt.

Art. 15. Die oberste vollziehende Gewalt wird gemäß der Konstitution in dem Individuum oder den Individuen, welche sie bezeichnet, niedergelegt werden; sie werden Insaßen und Eingeborne irgend eines der Staaten der Föderation seyn.

Art. 16. Ihre Attributionen, außer andern, welche in der Konstitution werden bestimmt werden, sind die folgenden:

1. in Vollziehung zu setzen die Gesetze, welche den Zweck haben, die Integrität der Föderation zu befestigen, und ihre Unabhängigkeit nach Außen, und ihre Einigkeit und Freiheit nach Innen zu erhalten;
2. die Staatssekretäre frei zu ernennen und zu entfernen.
3. zu sorgen für die Einziehung der allgemeinen Steuern, und ihre Vertheilung zu dekretiren, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen;
4. die Angestellten der General-Kanzleien der Finanzen, nach der Konstitution und den Gesetzen zu ernennen;
5. den Krieg zu erklären, nach vorausgegangenem Beistimmungsdekret des General-Kongresses, und wenn derselbe nicht versammelt ist, auf die von der Konstitution bezeichnete Weise;
6. über die stehende See- und Landmacht und die aktive Miliz für die äußere Vertheidigung und innere Sicherheit der Nation zu verfügen;
7. über die Ortsmiliz für dieselben Gegenstände zu verfügen; jedoch wird sie um dieselbe außerhalb ihrer betreffenden Staaten anzuwenden, erst die Genehmigung des General-Kongresses einholen, welcher die nöthige Macht bezeichnen wird;
8. die Angestellten der Armee, Aktivmiliz und Kriegsflotte zu ernennen, gemäß den Kriegsartikeln, den in Kraft befindlichen Gesetzen, und dem, was die Konstitution bestimmt;
9. Abschiede zu geben, Urlaub zu bewilligen, und die Pensionen

zu

zu reguliren für diejenigen Militärs, von welchen die obige Zutheilung spricht, den Gesetzen gemäß;

10. die diplomatischen Gesandten und die Konsuln mit Beistimmung des Senats, und so lange bis dieser errichtet wird, des General-Kongresses zu ernennen;

11. die diplomatischen Verhandlungen zu leiten, Friedens-, Freundschafts-, Allianz-, Föderations- und Waffenstillstandes- bewaffnete Neutralitäts- Handels- und andere Verträge zu schließen: jedoch wird, um irgend einem derselben ihre Ratifikation zu ertheilen oder zu verweigern, die Beistimmung des General-Kongresses vorhergehen müssen;

12. dafür zu sorgen, daß die Gerechtigkeit schnell und vollständig durch die allgemeinen Gerichtshöfe verwaltet, und daß ihre Sprüche dem Gesetze gemäß vollzogen werden;

13. die allgemeine Konstitution und die Gesetze bekannt zu machen, in Umlauf zu bringen, und in Vollziehung zu setzen, indem sie ein einziges Mal Einwendungen gegen dieselben machen können, wenn es ihnen passend scheint, und ihre Vollziehung bis zur Entschließung des Kongresses aussetzen;

14. Dekrete und Befehle für die bessere Erfüllung der Konstitution und der allgemeinen Gesetze zu geben;

15. die Beamte der Föderation, welche die Dekrete und Befehle übertreten, bis auf drei Monate von ihren Aemtern zu suspendiren, und ihnen für dieselbe Zeit bis auf die Hälfte ihrer Besoldungen zu entziehen; und in den Fällen, da sie glaubt, gegen solche Beamte prozessiren zu müssen, wird sie dem betreffenden Tribunal die Grundlagen der Materie des Prozesses übergeben.

Art. 17. Alle Dekrete und Befehle der obersten vollziehenden Gewalt müssen von den Staatssekretären des Departements, welchem der Gegenstand zukommt, unterschrieben seyn; und ohne dieses Erforderniß werden sie nicht befolgt werden.

Richterliche Gewalt.

Art. 18. Jeder Mensch, welcher in dem Gebiete der Föderation wohnt, hat das Recht, daß ihm schnelle, vollständige und unparteiische Gerechtigkeit zu Theil werde, und diesen Zweck vor Augen, legt die Föderation die Ausübung der richterlichen Gewalt in einen obersten Gerichtshof, und in die Tribunale nieder, welche in jedem Staate werden errichtet werden, indem sie sich vorbehält, gemäß der Konstitution die Befugnisse jenes obersten Hofes zu bestimmen.

Art. 19. Kein Mensch wird in den Staaten oder Gebieten der Föderation gerichtet werden, außer durch Gesetze, die gegeben, und durch Tribunale, die errichtet sind vor der Handlung, wegen welcher man ihn richtet. Folglich bleiben für immer verboten alles Urtheil durch eine Spezial-Kommission und jedes rückwirkende Gesetz.

Besondere Regierung der Staaten.

Art. 20. Die Regierung eines jeden Staates wird sich für ihre Ausübung in die drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche theilen; und nie werden sich zwei oder mehrere derselben in einer Korporation oder Person vereinigen, noch die gesetzgebende in Einem Individuum niedergelegt werden können.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 21. Die gesetzgebende Gewalt eines jeden Staates wird ihren Sitz in einem Kongresse haben, welcher aus der durch dessen besondere Konstitution zu bestimmenden Zahl von, in der Zeit (und) in der Art, die sie bestimmen wird, volksthümlich erwählten und entfernbaren, Individuen besteht.

Vollziehende Gewalt.

Art. 22. Die Ausübung der vollziehenden Gewalt eines jeden Staates wird nur auf eine bestimmte Zeit anvertraut werden, welche seine betreffende Konstitution bestimmen wird.

Richterliche Gewalt.

Art. 23. Die richterliche Gewalt eines jeden Staates wird durch die Tribunale ausgeübt werden, welche seine Konstitution errichtet.

Allgemeine vorausgehende Bestimmungen.

Art. 24. Die Konstitutionen der Staaten werden sich mit dieser Akte oder mit dem, was die allgemeine Konstitution bestimmt, nicht im Widerspruche befinden; deswegen werden sie nicht sanktionirt werden können, bis zur Publikation dieser leztern.

Art. 25. Ohne Hinderniß werden die Gesetzgebungen der Staaten ihre innere Regierung provisorisch organisiren können, und inzwischen, bis sie das zu Stande bringen, werden die bestehenden Gesetze beobachtet werden.

Art. 26. Kein Verbrecher aus einem Staate wird eine Freistätte in dem andern haben; vielmehr wird er der Autorität, die ihn zurückfodert, unmittelbar ausgeliefert werden.

Art. 27. Kein Staat wird ohne Beistimmung des General-Kongresses irgend eine Tonnenabgabe errichten, noch Kriegstruppen und Kriegsschiffe in Friedenszeit halten.

Art. 28. Kein Staat wird ohne die Beistimmung des General-Kongresses Steuern oder Abgaben auf Einfuhren oder Ausfuhren legen, so lange das Gesetz nicht regulirt, wie sie es thun sollen.

Art 29. Kein Staat wird in Verhandlung oder Vertrag mit einem andern, oder mit einer fremden Macht eingehen, noch sich in Krieg einlassen, außer im Falle eines wirklichen Einfalls, oder in so dringender Gefahr, welche keinen Aufschub zuläßt.

Art. 30. Die Nation ist verpflichtet, durch weise und gerechte Gesetze die Rechte des Menschen und des Bürgers zu beschützen.

Art. 31. Jeder Bewohner der Föderation hat die

Freiheit, seine politischen Ideen zu schreiben, zu drucken und bekannt zu machen, ohne die Nothwendigkeit einer Erlaubniß, Revision oder Approbation vor der Bekanntmachung, unter den Einschränkungen und der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze aussprechen.

Art. 32. Der Kongreß eines jeden Staates wird dem General-Kongreß der Föderation jährlich einen umständlichen und umfassenden Bericht zusenden, über die Einkünfte und Ausgaben aller Schatzmeistereien, die derselbe in seinen betreffenden Distrikten hat, mit Anführung des Ursprungs der einen und der andern; über die Zweige der Ackerbau-Handels- und Fabrik-Industrie, mit Anzeige ihrer Fortschritte und Abnahme, nebst den Ursachen, welche sie hervorbringen; über die neuen Zweige, die emporgebracht werden können, mit den Mitteln, sich ihrer zu bemächtigen, und über ihre betreffende Bevölkerung.

Art. 33. Alle vor Annahme dieser Akte aufgenommenen Schulden werden durch die Föderation anerkannt mit Vorbehalt ihrer Liquidation und Klassifikation nach den Vorschriften, welche der General-Kongreß bestimmt.

Art. 34. Die allgemeine Konstitution und diese Akte garantiren den Staaten der Föderation die in gegenwärtigem Gesetz angenommene Regierungsform; und jeder Staat ist gleichfalls dafür verantwortlich gemacht, um jeden Preis die Föderalverbindung zu erhalten.

Art. 35. Diese Akte wird allein verändert werden können zu der Zeit und auf die Art, welche die allgemeine Konstitution vorschreibt.

Art. 36. Die Vollziehung dieser Akte wird unter der strengsten Verantwortlichkeit der obersten vollziehenden Gewalt anvertraut, welche von ihrer Bekanntmachung an sich in Allem nach derselben richten wird.

Mexiko den 31. Januar 1824.

19.

Mexiko. Konstitution der vereinigten mexikanischen Staaten. Mexiko 4. Oktober 1827 *).

Erster Titel.

Von der mexikanischen Nation, ihrem Gebiet und ihrer Religion.

Artikel 1. Die Nation in Mexiko ist für immer frei, und von der spanischen, so wie von jeder andern Regierung unabhängig.

Art. 2. Ihr Gebiet begreift das vormalige Vizekönigreich Neuspanien, das Generalkapitanat Yukatan, die Statthalterschaften, welche man die innern östlichen und westlichen Provinzen nannte, die Statthalterschaft Ober- und Nieder-Kalifornien mit ihren Pertinentien, und den in beiden Meeren längs der Küste liegenden Inseln. Sobald es die Umstände erlauben, wird ein konstitutionelles Gesetz die Gränzen der vereinigten Staaten bestimmen.

Art. 3. Die Religion der mexikanischen Nation ist und wird immer die katholische apostolische und römische Religion seyn, welche die Nation durch weise und gerechte Gesetze beschüzt, und den Gottesdienst jeder andern Religion verbietet.

Zweiter Titel.

Regierungsform der Nation, Staaten, aus denen sie besteht, und Theilung der höchsten Gewalt.

Art. 4. Die mexikanische Nation wählt als Form ihrer Verwaltung eine repräsentative, vom Volke ausgehende Republik von Bundesstaaten.

Art. 5. Theile dieses Staatenbundes sind folgende Staaten und Gebiete:

Der Staat Chiapas und Chihuahua.

---

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826. 1. Th. S. 544 u. ff.

Der Staat Kohahuila und Tejas.
— — Durango.
— — Guanajuato.
— — Meriko.
— — Michoakan.
— — Neu-Leon.
— — Oajaka.
— — Puebla de los Angelos.
— — Queretaro.
— — San Luis Potosi.
— — Sonora und Sinaloa.
— — Tabasko.
— — Tamaulipas.
— — Verakruz.
— — Xalisko.
— — Yukatan.
— — Zakatekas.
Das Gebiet Ober-Kalifornien.
— — Nieder-Kalifornien.
— — Kolima, und
— — Santa-Fé in Neu-Meriko.

Ein konstitutionelles Gesetz wird die Verhältnisse von Tlaskala bestimmen.

Art. 6. Die höchste Staatsgewalt des Bundes spaltet sich in die Gesetzgebung, Gesetzvollziehung und in die richterliche Gewalt.

Dritter Titel.
Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erster Abschnitt.
Natur derselben und wie sie vollzogen wird.

Art. 7. Die gesetzgebende Gewalt des Staatenbundes übt der Generalkongreß durch seine beiden Kammern der Deputirten und Senatoren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Deputirtenkammer.

Art. 8. Die Deputirtenkammer besteht aus den alle zwei Jahre von den Bürgern der Bundesstaaten erwählten Repräsentanten.

Art. 9. Die Eigenschaften der Wähler werden durch die gesetzgebenden Körper eines jeden Bundesstaats konstitutionell bestimmt. Jeder Bundesstaat gibt sich nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verfassung das nöthige Wahlgesetz.

Art. 10. Die Zahl der Deputirten richtet sich nach der Bevölkerung des Staats.

Art. 11. Eine Bevölkerung von achtzigtausend Seelen oder jede Masse von mehr als vierzigtausend Seelen ernennt einen Deputirten. Ein Staat des Bundes, welcher diese Einwohnerzahl nicht besizt, ernennt dennoch einen Deputirten.

Art. 12. Im Laufe von fünf Jahren wird die Volksmenge in allen Bundesstaaten gezählt, und diese Zählung alle zehn Jahre erneuert, welche für jeden Staat die Zahl seiner Deputirten bestimmen wird. Bis dahin stellen die Staaten des Bundes ihre Deputirten nach Maaßgabe des Artikel 11. und der Zählung bei Gelegenheit der Wahl der Deputirten zum jetzigen Generalkongreß.

Art. 13. Ferner wählt jeder Staat für drei Deputirte, die er absendet, einen Stellvertreter; für fünf und acht Deputirte zwei und drei, und wenn ein Bundesstaat weniger als drei Deputirte senden sollte: so wählt er dennoch einen Stellvertreter.

Art. 14. Ein Gebiet von mehr als vierzigtausend Einwohnern ernennt einen Deputirten aus den Grundeigenthümern, und einen Stellvertreter mit Berathungsstimme bei der Bildung der Gesetze und Dekrete.

Art. 15. Ein Gebiet, welches diese Bevölkerung nicht besizt, ernennt einen Deputirten aus den Grundeigenthümern und einen Stellvertreter, welcher über alle Angelegenheiten

mitstimmt. Ein besonderes Gesetz soll die Wahlen der Deputirten in den einzelnen Gebieten reguliren.

Art. 16. In allen Bundesstaaten und Gebieten ernennen am ersten Sonntag des Monats Oktober vor der Erneuerung der Kammer der Deputirten die Wähler ihre Deputirten mittelst indirekter Wahl.

Art. 17. Nach vollzogener Deputirtenwahl übergibt der Vorstand der Wahlversammlung dem Regierungsrath die beglaubigten Originalakten der vollzogenen Wahl, und die Wahlversammlung notifizirt den erwählten Deputirten und Stellvertretern die getroffene Wahl, welche Notifikation hernach den Erwählten zur Beglaubigung dient, daß sie erwählt worden sind.

Art. 18. Der Vorstand des Regierungsrathes übersendet die vorgedachten Wahlakten nach seiner Instruktion der Behörde.

Art. 19. Um zum Deputirten erwählt zu werden, muß der Erwählte

1. zur Zeit der Wahl volle fünzundzwanzig Jahre alt seyn;
2. wenigstens zwei Jahre in dem Staate oder Gebiete, welche ihn wählten, gewohnt haben, oder darin geboren seyn, wenn auch der Erwählte in einem andern Staat des Bundes wohnt.

Art. 20. Personen, welche nicht im Gebiet des mexikanischen Bundesstaats geboren sind, müssen, um wahlfähig zu seyn, wenigstens zehn Jahre darin gewohnt haben, und für 8000 Piaster Grundstücke in irgend einem Theile der Republik besitzen, oder ein Gewerbe treiben, welches ihnen tausend Piaster Einkommen gewährt.

Art. 21. Vom zwanzigsten Artikel sind ausgenommen:

1. die in irgend einem Theil Amerika's gebornen Personen, welcher im Jahr 1819 sich unter spanischer Herrschaft befand, und sich mit keiner andern Nation verbunden hat, obgleich nicht mehr unter spanischer Hoheit

sich befindet. Diese Personen sind nach einem dreijährigen Aufenthalt im mexikanischen Bundesstaat, wenn die Bedingungen des 19. Artikels auf sie anwendbar sind, wahlfähig;

2. die nicht im Gebiet der Republik gebornen Personen, welche jedoch mit Waffen die Unabhängigkeit Mexiko's unterstützt haben, sind nach einem achtjährigen Aufenthalt in der Republik, wenn die Bedingungen des 19. Art. auf sie anwendbar sind, wahlfähig.

Art. 22. Die Wahl eines Deputirten, welcher seinen statutenmäßigen Aufenthalt bewiesen hat, hat Vorzug vor der Wahl eines Deputirten, welcher blos kraft seiner Geburt gewählt werden kann.

Art. 23. Es können nicht zu Deputirten gewählt werden:

1. diejenigen, welche ihres Staatsbürgerrechts für immer, oder für eine gewisse Zeit beraubt worden sind;
2. der Präsident und Vizepräsident der verbündeten Republik;
3. die Glieder des höchsten Gerichts;
4. die Staatssekretarien und die Beamten in ihrer Kanzlei;
5. die im Dienste des gesammten Bundes stehenden Finanzbedienten;
6. die Statthalter der einzelnen Staaten oder Gebiete, die Erzbischöfe und Bischöfe, die kommandirenden Generale, die Stellvertreter der Erzbischöfe und Bischöfe, die geistlichen Provisoren und Generalvikarien, die Friedensrichter und die Generalkommissarien des Kriegs und der Finanzen in den Staaten und Gebieten, worin sie verwalten.

Art. 24. Die im vorigen Artikel benannten Personen sind erst wieder wahlfähig, wenn sie jene Aemter seit sechs Monaten vor ihrer Wahl nicht mehr besitzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Kammer der Senatoren.

Art. 25. Der Senat besteht aus zwei Senatoren jedes Bundesstaats, dessen gesetzgebende Versammlung solche durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Von zwei Jahren zu zwei Jahren wird die Hälfte der Senatoren von Neuem gewählt.

Art. 26. Die von jedem Bundesstaat erwählten zweiten Senatoren fungiren nach Ablauf der ersten zwei Jahre nicht mehr im Senat, und treten dagegen für die folgenden zwei Jahre in den Regierungsrath.

Art. 27. Stirbt einer der Senatoren, oder wird er abgesezt, oder hört seine Funktion auf irgend eine andere Art auf: so ersezt solche der gesetzgebende Körper, welcher ihn erwählt hat, wenn er alsdann versammelt ist, und sonst, nachdem er sich wieder versammelt hat.

Art. 28. Um zum Senator erwählt zu werden, muß man alle Eigenschaften der Wahlfähigkeit der Deputirten nach Anleitung des vorigen Abschnitts besitzen, und übrigens zur Zeit der Wahl dreißig Jahre alt seyn.

Art. 29. Diejenigen Personen, welche keine Deputirten werden können, können auch keine Senatoren werden.

Art. 30. Die Senatoren werden in der im Art. 22. vorgeschriebenen Form erwählt.

Art. 31. Wenn Jemand zugleich zum Senator und Deputirten erwählt wird, so gilt die zuerst getroffene Wahl.

Art. 32. Die periodische Wahl der Senatoren geschieht in allen Bundesstaaten am nämlichen Tage, welcher der erste September vor jeder Erneuerung der Hälfte der Senatoren seyn wird.

Art. 33. Nach der Wahl der Senatoren übergeben die gesetzgebenden Körper unter einem Umschlag, welcher die Richtigkeit der Wahlprotokolle bezeugt durch ihre Vorstände dem Vorstande des Regierungsraths die Wahlverhandlungen,

und unterrichten die Erwählten von ihrer Ernennung durch ein amtliches ihnen zur Beglaubigung dienendes Schreiben, und dieser Vorstand befördert dann die Wahlakten nach Vorschrift des Artikels 18. weiter.

Vierter Abschnitt.

Geschäftskreis der beiden Kammern und Vorrechte ihrer Mitglieder.

Art. 34. Es richtet sich jede Kammer in ihren vorbereitenden Versammlungen und in allen Geschäftsverhandlungen nach der Instruktion, welche der gegenwärtige Kongreß, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen der beiden Kammern, derselben ertheilen wird.

Art. 35. Jede Kammer verifizirt die Wahlen ihrer respektiven Mitglieder, und entscheidet über die möglichen Zweifel der Richtigkeit der Wahlen.

Art. 36. Die Kammern können ihre Sitzungen nicht anfangen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder zugegen ist; aber diejenigen, welche zugegen sind, versammeln sich an dem im Geschäftsreglement bestimmten Tage, und schreiten zur respektiven Namenaufrufung der Abwesenden unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Strafen.

Art. 37. Die beiden Kammern verhandeln unter sich und mit der vollziehenden Macht durch ihre respektiven Sekretarien oder durch Deputationen.

Art. 38. Die beiden Kammern können als Obergeschworne über Anklagepunkte erkennen:

1. wider den Präsidenten des ganzen Bundes, wegen Hochverraths wider die Nationalunabhängigkeit, oder wider die Form der Staatsverwaltung und wegen begangener Amtsverbrechen;
2. wider solchen wegen klarer Verhinderung von Präsidenten-, Senatoren-, oder Deputirtenwahlen, oder des Zusammentretens der konstitutionellen Wahlversammlung,

oder wegen Eingriffen des Präsidenten in die freie Geschäftsverwaltung der andern Zweige der Staatsgewalten;

3. wider die Mitglieder des höchsten Gerichts und die Staatssekretarien, wegen aller während ihrer Amtsführung begangenen Verbrechen;
4. wider die Statthalter der einzelnen Bundesstaaten, wegen Verletzung des Bundesvertrags, der Gesetze der Union oder der Befehle des Bundespräsidenten, welche nicht deutlich der Konstitution und den allgemeinen Gesetzen der Union entgegen sind, endlich wegen Publikation der Gesetze oder Dekrete des gesetzgebenden Körpers ihrer respektiven Staaten wider die Konstitution des Bundes und dessen Gesetze.

Art. 39. Die Kammer der Repräsentanten wird ausschließungsweise das Amt der Obergeschwornen verwalten, wenn der Präsident oder seine Minister wegen Handlungen angeklagt werden sollten, in welche der Senat oder der Staatsrath sich von Amts wegen verwickelt haben sollten. Die nämliche Kammer wird auf die nämliche Art wider den Vizepräsidenten verfahren, im Falle einer Anklage wider solchen wegen Amtsverbrechen.

Art. 40. Diejenige Kammer, vor welcher eine Anklage wider die im Art. 38. und 39 bemeldeten Personen stattfinden wird, betrachtet sich als Obergeschworne, und wenn zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder erklären, daß Grund zur Anklage vorhanden ist, so wird der Angeklagte in seiner Amtsführung suspendirt, und vor dem beikommenden Tribunal belangt.

Art. 41. Jeder Deputirte oder Senator kann in seiner respektiven Kammer schriftlich Gesetzprojekte oder Dekrete vorlegen.

Art. 42. Es können die Deputirten und Senatoren für ihre Abstimmungen in ihrem Amte niemals in Anspruch genommen werden, und sind in solcher Hinsicht unverletzlich.

Art. 43. In Kriminalprozessen wider Senatoren oder

Deputirte können solche vom Augenblicke ihrer Wahl an, bis zwei Monate nach Erlöschung ihrer Amtsführung nur von ihren respektiven Kammern belangt werden, und jede dieser Kammern wird als Obergeschworne erklären, ob die Anklage zulässig seyn soll oder nicht.

Art. 44. Wenn zwei Drittheile der in einer solchen Kammer anwesenden Stimmen in den Fällen des Artikel 43. erklären, daß die Anklage stattfinden soll: so wird die Amtsführung des Angeklagten suspendirt, und solcher vor dem beikommenden Tribunal belangt.

Art. 45. Die Diäten der Deputirten und Senatoren wird ein Gesetz bestimmen, und der Schatz des Bundes ausbezahlen.

Art. 46. Jede Kammer, so wie die im Artikel 36. bemeldeten Versammlungen, können die zweckmäßigen Befehle zur Vollziehung ihrer in Gemäßheit der Artikel 35. 36. 39. 40. 44. 45. gefaßten Beschlüsse ertheilen, und der Präsident der vereinigten Staaten muß sie vollziehen lassen, ohne sich dagegen Vorstellungen zu erlauben.

Fünfter Abschnitt.

Befugnisse des General-Kongresses.

Art. 47. Alle Resolutionen des Kongresses haben entweder den Charakter eines Gesetzes oder Dekrets.

Art. 48. Die Resolutionen des General-Kongresses müssen, um als Gesetz oder Dekret zu gelten, vom Präsidenten unterzeichnet werden, außer den in gegenwärtiger Verfassung bestimmten Fällen.

Art. 49. Die vom General-Kongreß ausgehenden Gesetze oder Dekrete haben zum Gegenstand:

1. die National-Unabhängigkeit zu behaupten, und für die Erhaltung und Sicherheit der Nation in ihren äußern Beziehungen zu sorgen;
2. das föderative Band der Staaten des Bundes, den

Freiheit, seine politischen Ideen zu schreiben, zu drucken und bekannt zu machen, ohne die Nothwendigkeit einer Erlaubniß, Revision oder Approbation vor der Bekanntmachung, unter den Einschränkungen und der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze aussprechen.

Art. 32. Der Kongreß eines jeden Staates wird dem General-Kongreß der Föderation jährlich einen umständlichen und umfassenden Bericht zusenden, über die Einkünfte und Ausgaben aller Schatzmeistereien, die derselbe in seinen betreffenden Distrikten hat, mit Anführung des Ursprungs der einen und der andern; über die Zweige der Ackerbau-Handels- und Fabrik-Industrie, mit Anzeige ihrer Fortschritte und Abnahme, nebst den Ursachen, welche sie hervorbringen; über die neuen Zweige, die emporgebracht werden können, mit den Mitteln, sich ihrer zu bemächtigen, und über ihre betreffende Bevölkerung.

Art. 33. Alle vor Annahme dieser Akte aufgenommenen Schulden werden durch die Föderation anerkannt mit Vorbehalt ihrer Liquidation und Klassifikation nach den Vorschriften, welche der General-Kongreß bestimmt.

Art. 34. Die allgemeine Konstitution und diese Akte garantiren den Staaten der Föderation die in gegenwärtigem Gesetz angenommene Regierungsform; und jeder Staat ist gleichfalls dafür verantwortlich gemacht, um jeden Preis die Föderalverbindung zu erhalten.

Art. 35. Diese Akte wird allein verändert werden können zu der Zeit und auf die Art, welche die allgemeine Konstitution vorschreibt.

Art. 36. Die Vollziehung dieser Akte wird unter der strengsten Verantwortlichkeit der obersten vollziehenden Gewalt anvertraut, welche von ihrer Bekanntmachung an sich in Allem nach derselben richten wird.

Mexiko den 31. Januar 1824.

19.

Mexiko. Konstitution der vereinigten mexikanischen Staaten. Mexiko 4. Oktober 1827 *).

Erster Titel.

Von der mexikanischen Nation, ihrem Gebiet und ihrer Religion.

Artikel 1. Die Nation in Mexiko ist für immer frei, und von der spanischen, so wie von jeder andern Regierung unabhängig.

Art. 2. Ihr Gebiet begreift das vormalige Vizekönigreich Neuspanien, das Generalkapitanat Yukatan, die Statthalterschaften, welche man die innern östlichen und westlichen Provinzen nannte, die Statthalterschaft Ober- und Nieder-Kalifornien mit ihren Pertinentien, und den in beiden Meeren längs der Küste liegenden Inseln. Sobald es die Umstände erlauben, wird ein konstitutionelles Gesetz die Gränzen der vereinigten Staaten bestimmen.

Art. 3. Die Religion der mexikanischen Nation ist und wird immer die katholische apostolische und römische Religion seyn, welche die Nation durch weise und gerechte Gesetze beschüzt, und den Gottesdienst jeder andern Religion verbietet.

Zweiter Titel.

Regierungsform der Nation, Staaten, aus denen sie besteht, und Theilung der höchsten Gewalt.

Art. 4. Die mexikanische Nation wählt als Form ihrer Verwaltung eine repräsentative, vom Volke ausgehende Republik von Bundesstaaten.

Art. 5. Theile dieses Staatenbundes sind folgende Staaten und Gebiete:

Der Staat Chiapas und Chihuahua.

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826. 1. Th. S. 344 u. ff.

Der Staat Kohahuila und Tejas.
— — Durango.
— — Guanajuato.
— — Meriko.
— — Michoakan.
— — Neu-Leon.
— — Oajaka.
— — Puebla de los Angelos.
— — Queretaro.
— — San Luis Potosi.
— — Sonora und Sinaloa.
— — Tabasko.
— — Tamaulipas.
— — Veracruz.
— — Xalisko.
— — Yukatan.
— — Zakatekas.
Das Gebiet Ober-Kalifornien.
— — Nieder-Kalifornien.
— — Kolima, und
— — Santa-Fé in Neu-Mexiko.

Ein konstitutionelles Gesetz wird die Verhältnisse von Tlaskala bestimmen.

Art. 6. Die höchste Staatsgewalt des Bundes spaltet sich in die Gesetzgebung, Gesetzvollziehung und in die richterliche Gewalt.

Dritter Titel.
Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erster Abschnitt.
Natur derselben und wie sie vollzogen wird.

Art. 7. Die gesetzgebende Gewalt des Staatenbundes übt der Generalkongreß durch seine beiden Kammern der Deputirten und Senatoren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Deputirtenkammer.

Art. 8. Die Deputirtenkammer besteht aus den alle zwei Jahre von den Bürgern der Bundesstaaten erwählten Repräsentanten.

Art. 9. Die Eigenschaften der Wähler werden durch die gesetzgebenden Körper eines jeden Bundesstaats konstitutionell bestimmt. Jeder Bundesstaat gibt sich nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verfassung das nöthige Wahlgesetz.

Art. 10. Die Zahl der Deputirten richtet sich nach der Bevölkerung des Staats.

Art. 11. Eine Bevölkerung von achtzigtausend Seelen oder jede Masse von mehr als vierzigtausend Seelen ernennt einen Deputirten. Ein Staat des Bundes, welcher diese Einwohnerzahl nicht besizt, ernennt dennoch einen Deputirten.

Art. 12. Im Laufe von fünf Jahren wird die Volksmenge in allen Bundesstaaten gezählt, und diese Zählung alle zehn Jahre erneuert, welche für jeden Staat die Zahl seiner Deputirten bestimmen wird. Bis dahin stellen die Staaten des Bundes ihre Deputirten nach Maaßgabe des Artikel 11. und der Zählung bei Gelegenheit der Wahl der Deputirten zum jetzigen Generalkongreß.

Art. 13. Ferner wählt jeder Staat für drei Deputirte, die er absendet, einen Stellvertreter; für fünf und acht Deputirte zwei und drei, und wenn ein Bundesstaat weniger als drei Deputirte senden sollte: so wählt er dennoch einen Stellvertreter.

Art. 14. Ein Gebiet von mehr als vierzigtausend Einwohnern ernennt einen Deputirten aus den Grundeigenthümern, und einen Stellvertreter mit Berathungsstimme bei der Bildung der Gesetze und Dekrete.

Art. 15. Ein Gebiet, welches diese Bevölkerung nicht besizt, ernennt einen Deputirten aus den Grundeigenthümern und einen Stellvertreter, welcher über alle Angelegenheiten

mitstimmt. Ein besonderes Gesetz soll die Wahlen der Deputirten in den einzelnen Gebieten reguliren.

Art. 16. In allen Bundesstaaten und Gebieten ernennen am ersten Sonntag des Monats Oktober vor der Erneuerung der Kammer der Deputirten die Wähler ihre Deputirten mittelst indirekter Wahl.

Art. 17. Nach vollzogener Deputirtenwahl übergibt der Vorstand der Wahlversammlung dem Regierungsrath die beglaubigten Originalakten der vollzogenen Wahl, und die Wahlversammlung notifizirt den erwählten Deputirten und Stellvertretern die getroffene Wahl, welche Notifikation hernach den Erwählten zur Beglaubigung dient, daß sie erwählt worden sind.

Art. 18. Der Vorstand des Regierungsrathes übersendet die vorgedachten Wahlakten nach seiner Instruktion der Behörde.

Art. 19. Um zum Deputirten erwählt zu werden, muß der Erwählte

1. zur Zeit der Wahl volle fünzundzwanzig Jahre alt seyn;
2. wenigstens zwei Jahre in dem Staate oder Gebiete, welche ihn wählten, gewohnt haben, oder darin geboren seyn, wenn auch der Erwählte in einem andern Staat des Bundes wohnt.

Art. 20. Personen, welche nicht im Gebiet des mexikanischen Bundesstaats geboren sind, müssen, um wahlfähig zu seyn, wenigstens zehn Jahre darin gewohnt haben, und für 8000 Piaster Grundstücke in irgend einem Theile der Republik besitzen, oder ein Gewerbe treiben, welches ihnen tausend Piaster Einkommen gewährt.

Art. 21. Vom zwanzigsten Artikel sind ausgenommen:

1. die in irgend einem Theil Amerika's gebornen Personen, welcher im Jahr 1819 sich unter spanischer Herrschaft befand, und sich mit keiner andern Nation verbunden hat, obgleich nicht mehr unter spanischer Hoheit

sich befindet. Diese Personen sind nach einem dreijährigen Aufenthalt im mexikanischen Bundesstaat, wenn die Bedingungen des 19. Artikels auf sie anwendbar sind, wahlfähig;

2. die nicht im Gebiet der Republik gebornen Personen, welche jedoch mit Waffen die Unabhängigkeit Mexiko's unterstützt haben, sind nach einem achtjährigen Aufenthalt in der Republik, wenn die Bedingungen des 19. Art. auf sie anwendbar sind, wahlfähig.

Art. 22. Die Wahl eines Deputirten, welcher seinen statutenmäßigen Aufenthalt bewiesen hat, hat Vorzug vor der Wahl eines Deputirten, welcher blos kraft seiner Geburt gewählt werden kann.

Art. 23. Es können nicht zu Deputirten gewählt werden:

1. diejenigen, welche ihres Staatsbürgerrechts für immer, oder für eine gewisse Zeit beraubt worden sind;
2. der Präsident und Vizepräsident der verbündeten Republik;
3. die Glieder des höchsten Gerichts;
4. die Staatssekretarien und die Beamten in ihrer Kanzlei;
5. die im Dienste des gesammten Bundes stehenden Finanzbedienten;
6. die Statthalter der einzelnen Staaten oder Gebiete, die Erzbischöfe und Bischöfe, die kommandirenden Generale, die Stellvertreter der Erzbischöfe und Bischöfe, die geistlichen Provisoren und Generalvikarien, die Friedensrichter und die Generalkommissarien des Kriegs und der Finanzen in den Staaten und Gebieten, worin sie verwalten.

Art. 24. Die im vorigen Artikel benannten Personen sind erst wieder wahlfähig, wenn sie jene Aemter seit sechs Monaten vor ihrer Wahl nicht mehr besitzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Kammer der Senatoren.

Art. 25. Der Senat besteht aus zwei Senatoren jedes Bundesstaats, dessen gesetzgebende Versammlung solche durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Von zwei Jahren zu zwei Jahren wird die Hälfte der Senatoren von Neuem gewählt.

Art. 26. Die von jedem Bundesstaat erwählten zweiten Senatoren fungiren nach Ablauf der ersten zwei Jahre nicht mehr im Senat, und treten dagegen für die folgenden zwei Jahre in den Regierungsrath.

Art. 27. Stirbt einer der Senatoren, oder wird er abgesezt, oder hört seine Funktion auf irgend eine andere Art auf: so ersezt solche der gesetzgebende Körper, welcher ihn erwählt hat, wenn er alsdann versammelt ist, und sonst, nachdem er sich wieder versammelt hat.

Art. 28. Um zum Senator erwählt zu werden, muß man alle Eigenschaften der Wahlfähigkeit der Deputirten nach Anleitung des vorigen Abschnitts besitzen, und übrigens zur Zeit der Wahl dreißig Jahre alt seyn.

Art. 29. Diejenigen Personen, welche keine Deputirten werden können, können auch keine Senatoren werden.

Art. 30. Die Senatoren werden in der im Art. 22. vorgeschriebenen Form erwählt.

Art. 31. Wenn Jemand zugleich zum Senator und Deputirten erwählt wird, so gilt die zuerst getroffene Wahl.

Art. 32. Die periodische Wahl der Senatoren geschieht in allen Bundesstaaten am nämlichen Tage, welcher der erste September vor jeder Erneuerung der Hälfte der Senatoren seyn wird.

Art. 33. Nach der Wahl der Senatoren übergeben die gesetzgebenden Körper unter einem Umschlag, welcher die Richtigkeit der Wahlprotokolle bezeugt durch ihre Vorstände dem Vorstande des Regierungsraths die Wahlverhandlungen,

und unterrichten die Erwählten von ihrer Ernennung durch ein amtliches ihnen zur Beglaubigung dienendes Schreiben, und dieser Vorstand befördert dann die Wahlakten nach Vorschrift des Artikels 18. weiter.

Vierter Abschnitt.

Geschäftskreis der beiden Kammern und Vorrechte ihrer Mitglieder.

Art. 34. Es richtet sich jede Kammer in ihren vorbereitenden Versammlungen und in allen Geschäftsverhandlungen nach der Instruktion, welche der gegenwärtige Kongreß, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen der beiden Kammern, derselben ertheilen wird.

Art. 35. Jede Kammer verifizirt die Wahlen ihrer respektiven Mitglieder, und entscheidet über die möglichen Zweifel der Richtigkeit der Wahlen.

Art. 36. Die Kammern können ihre Sitzungen nicht anfangen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder zugegen ist; aber diejenigen, welche zugegen sind, versammeln sich an dem im Geschäftsreglement bestimmten Tage, und schreiten zur respektiven Namenaufrufung der Abwesenden unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Strafen.

Art. 37. Die beiden Kammern verhandeln unter sich und mit der vollziehenden Macht durch ihre respektiven Sekretarien oder durch Deputationen.

Art. 38. Die beiden Kammern können als Obergeschworne über Anklagepunkte erkennen:

1. wider den Präsidenten des ganzen Bundes, wegen Hochverraths wider die Nationalunabhängigkeit, oder wider die Form der Staatsverwaltung und wegen begangener Amtsverbrechen;
2. wider solchen wegen klarer Verhinderung von Präsidenten-, Senatoren-, oder Devutirtenwahlen, oder des Zusammentretens der konstitutionellen Wahlversammlung,

oder wegen Eingriffen des Präsidenten in die freie Geschäftsverwaltung der andern Zweige der Staatsgewalten;

3. wider die Mitglieder des höchsten Gerichts und die Staatssekretarien, wegen aller während ihrer Amtsführung begangenen Verbrechen;

4. wider die Statthalter der einzelnen Bundesstaaten, wegen Verletzung des Bundesvertrags, der Gesetze der Union oder der Befehle des Bundespräsidenten, welche nicht deutlich der Konstitution und den allgemeinen Gesetzen der Union entgegen sind, endlich wegen Publikation der Gesetze oder Dekrete des gesetzgebenden Körpers ihrer respektiven Staaten wider die Konstitution des Bundes und dessen Gesetze.

Art. 39. Die Kammer der Repräsentanten wird ausschließungsweise das Amt der Obergeschwornen verwalten, wenn der Präsident oder seine Minister wegen Handlungen angeklagt werden sollten, in welche der Senat oder der Staatsrath sich von Amts wegen verwickelt haben sollten. Die nämliche Kammer wird auf die nämliche Art wider den Vizepräsidenten verfahren, im Falle einer Anklage wider solchen wegen Amtsverbrechen.

Art. 40. Diejenige Kammer, vor welcher eine Anklage wider die im Art. 38. und 39 bemeldeten Personen stattfinden wird, betrachtet sich als Obergeschworne, und wenn zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder erklären, daß Grund zur Anklage vorhanden ist, so wird der Angeklagte in seiner Amtsführung suspendirt, und vor dem beikommenden Tribunal belangt.

Art. 41. Jeder Deputirte oder Senator kann in seiner respektiven Kammer schriftlich Gesetzprojekte oder Dekrete vorlegen.

Art. 42. Es können die Deputirten und Senatoren für ihre Abstimmungen in ihrem Amte niemals in Anspruch genommen werden, und sind in solcher Hinsicht unverletzlich.

Art. 43. In Kriminalprozessen wider Senatoren oder

Deputirte können solche vom Augenblicke ihrer Wahl an, bis zwei Monate nach Erlöschung ihrer Amtsführung nur von ihren respektiven Kammern belangt werden, und jede dieser Kammern wird als Obergeschworne erklären, ob die Anklage zulässig seyn soll oder nicht.

Art. 44. Wenn zwei Drittheile der in einer solchen Kammer anwesenden Stimmen in den Fällen des Artikel 43. erklären, daß die Anklage stattfinden soll: so wird die Amtsführung des Angeklagten suspendirt, und solcher vor dem beikommenden Tribunal belangt.

Art. 45. Die Diäten der Deputirten und Senatoren wird ein Gesetz bestimmen, und der Schatz des Bundes ausbezahlen.

Art. 46. Jede Kammer, so wie die im Artikel 36. bemeldeten Versammlungen, können die zweckmäßigen Befehle zur Vollziehung ihrer in Gemäßheit der Artikel 35. 36. 39. 40. 44. 45. gefaßten Beschlüsse ertheilen, und der Präsident der vereinigten Staaten muß sie vollziehen lassen, ohne sich dagegen Vorstellungen zu erlauben.

Fünfter Abschnitt.

Befugnisse des General-Kongresses.

Art. 47. Alle Resolutionen des Kongresses haben entweder den Charakter eines Gesetzes oder Dekrets.

Art. 48. Die Resolutionen des General-Kongresses müssen, um als Gesetz oder Dekret zu gelten, vom Präsidenten unterzeichnet werden, außer den in gegenwärtiger Verfassung bestimmten Fällen.

Art. 49. Die vom General-Kongreß ausgehenden Gesetze oder Dekrete haben zum Gegenstand:

1. die National-Unabhängigkeit zu behaupten, und für die Erhaltung und Sicherheit der Nation in ihren äußern Beziehungen zu sorgen;
2. das föderative Band der Staaten des Bundes, den

Frieden und die öffentliche Ruhe im Innern des Bundes zu erhalten;

3. die Unabhängigkeit der Staaten unter sich zu erhalten, in Hinsicht ihrer innern Regierung; nach der Konstitutionsakte und der gegenwärtigen Verfassung;

4. die Erhaltung der verhältnißmäßigen Gleichheit in Rechten und Pflichten der einzelnen Staaten vor dem Gesetze;

Art. 50. Ausschließend übt der Generalkongreß folgende Befugnisse:

1. die Verbreitung der Aufklärung zu befördern, den Schriftstellern für eine gegebene Frist den alleinigen Debit ihrer Schriften zuzusichern, Marine-, Artillerie- und Genieschulen zu errichten, neue oder mehrere Schulen für Naturwissenschaften, Mathematik, Politik, Moral, edle Künste und Sprachen zu gründen, unbeschadet der Rechte der gesetzgebenden Körper, in den einzelnen Bundesstaaten die öffentliche Erziehung zu leiten;

2. den öffentlichen Wohlstand zu pflegen durch Befehle zur Anlage oder Verbesserung von Wegen und Kanälen, ohne dadurch die einzelnen Bundesstaaten zu beschränken, wenn sie gleichen Zweck verfolgen, zur Begründung von Briefposten und Transportanstalten, in Ertheilung von Patenten für Erfinder oder Verbesserer von Zweigen der Industrie, um solchen in einer gegebenen Frist den ausschließenden Betrieb ihrer Erfindungen oder Verbesserungen zuzusichern;

3. die politische Preßfreiheit zu schützen und zu reguliren, niemals ihre Ausübung zu suspendiren, und noch weniger in irgend einem Staat oder Gebiet des Bundes abschaffen zu lassen;

4. neue Staaten oder Territorien in den Bundesverband aufzunehmen und der Nation einzuverleiben;

5. die Gränzen der einzelnen Staaten zu bestimmen, und

ihren dießfälligen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wenn sie nicht vermögen, sich darüber unter einander zu vereinigen;

6. die Gebiete zum Rechte der Staaten zu erheben, oder sie älteren Staaten einzuverleiben;
7. zwei und mehr Staaten zu vereinigen, wenn die gesetzgebenden Körper dieß wünschen, oder einen neuen Staat durch Trennung eines Theils eines älteren Staats zu gründen, wenn drei Viertheile der gegenwärtigen Glieder beider Kammern und gleiche Zahl in den gesetzgebenden Körpern der andern Bundesstaaten dieß genehmigen;
8. das allgemeine Nationalbudget zu bestimmen, die dießfälligen Steuern auszuschreiben, ihre Beitreibung zu besorgen, die Verwendung zu dekretiren, und sich von der Regierung darüber jährliche Rechnung ablegen zu lassen;
9. auf den Kredit des ganzen Bundes Schulden zu kontrahiren, und zur Sicherheit der Anleiher die Rückzahlung und die Zinsen anzuweisen;
10. Die jetzige Nationalschuld anzuerkennen, ihre Hypothek und künftige Tilgung zu bestimmen;
11. den Handel mit fremden Völkern und zwischen den Bundesstaaten und den Indianerstämmen zu reguliren.
12. zur Abschließung eines Konkordats mit dem heiligen Stuhl Instruktionen zu ertheilen, und wenn jenes abgeschlossen worden, die Verabredung zu genehmigen, auch das Patronatrecht in der ganzen Republik auszuüben;
13. die Traktate wegen Friedesschlüssen und Verträgen, wegen Allianz, Freundschaft, Föderation und bewaffneter Neutralität, so wie überhaupt alle Verabredungen des Präsidenten der vereinigten Staaten Mexiko's mit fremden Mächten zu genehmigen;
14. die Eröffnung von Häfen in den Staaten der Republik, die Bestimmung der Zölle und Errichtung der Zollstätten;
15. die Gleichheit des Gewichts, des Gehalts, des Fußes

und der Prägung der umlaufenden Geldmünzen, und überhaupt aller Gewichte und Maaße in allen merikanischen Bundesstaaten;

16. nach Berichterstattung des Präsidenten der vereinigten merikanischen Staaten Krieg im Nothfall zu erklären;
17. die Ertheilung von Kaperbriefen, und ob gemachte Prisen zu Wasser oder zu Lande gültig seyn sollen oder nicht;
18. die Bestimmung der Größe der bewaffneten Macht zu Wasser und zu Lande, des Kontingents eines jeden Staats und der militärischen Dienstreglements;
19. das Reglement der Organisirung, Bewaffnung und Disziplinirung der Miliz in den einzelnen Staaten. Doch ernennt jeder einzelne Staat die Offiziere bei der Miliz, und ertheilt Instruktionen in Gemäßheit des allgemeinen Milizreglements;
20. Fremden Truppen den Einmarsch in die Staaten der Republik zu gestatten, oder ihnen solchen abzuschlagen;
21. den Aufenthalt fremder Flaggen länger als zwei Monate in den merikanischen Häfen zu gestatten oder abzuschlagen.
22. den Nationaltruppen den Ausmarsch aus den Staaten der Republik zu befehlen oder zu untersagen;
23. Beamtenstellen im Dienst des Bundes in der Republik zu errichten oder aufzuheben, derselben Dienst- und Ruhegehalte, so wie deren Pensionen, zu vermehren oder zu vermindern;
24. Belohnungen den Korps und Individuen zu ertheilen, welche der Republik große Dienste geleistet haben, und dem Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeigungen zu dekretiren;
25. Amnestien oder Strafverminderungen wegen Verurtheilungen der Tribunale der Bundesstaaten in gewissen Fällen, in welchen die von den Gesetzen ausgesprochenen Bedingungen eintreten;
26. Allgemeine Bestimmung, wo Naturalisationen (d. h.

die

die Bewilligung des Indigenats an Ausländer) stattfinden können;

27. die Publikation von allgemein in den Bundesstaaten geltenden Banquerotgesetzen;

28. die Wahl der Residenz der höchsten Gewalten im ganzen Staatenbunde, um daselbst die Attributionen der Gesetzgebung auszuüben.

29. die etwa nöthige Abänderung der Residenz dieser höchsten republikanischen Behörden.

30. Gesetze und Dekrete für die innere Verwaltung der Gebiete zu geben;

31. Gesetze und Dekrete für die im Artikel 49. bemeldeten Gegenstände zu ertheilen, ohne sich in die innere Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten zu mischen.

Sechster Abschnitt.

Von der Ertheilung der Gesetze.

Art. 51. Die Initiative der Gesetze und Dekrete kann in der einen oder andern Kammer zuerst eingeleitet werden. Nur muß die Kammer der Deputirten die Gesetze und Dekrete wegen Kontributionen und Steuern zuerst berathen.

Art. 52. Man betrachtet als die Initiative eines Gesetzes:

1. die gemeinnützigen Vorschläge, welche der Präsident der vereinigten mexikanischen Staaten der Deputirtenkammer empfiehlt;

2. die Gesetz- oder Dekretvorschläge, welche die gesetzgebenden Körper einzelner Staaten an eine der beiden Kammern richten.

Art. 53. Alle Gesetze oder Dekretprojekte werden ohne Ausnahme nach einander in beiden Kammern berathen, indem beide das Reglement in Hinsicht der Form der Debatten, also den Gang und die Ordnung der Erwägung und der Abstimmung genau befolgen.

Art. 54. Wenn das Projekt eines Gesetzes oder

Dekrets in der Kammer, in welcher es übergeben wurde, verworfen worden ist, ehe es in die Berathung der zweiten Kammer überging; so kann dasselbe in den Sitzungen des laufenden Jahres nicht wieder vorgeschlagen werden, sondern erst wieder in den ordentlichen Sitzungen des folgenden Jahres.

Art. 55. Wenn die berathenen Gesetz- oder Dekretprojekte von der absoluten Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder in beiden Kammern angenommen worden sind; so werden solche dem Präsidenten der vereinigten Staaten übergeben, welcher, wenn er sie genehmigt hat, sie unterzeichnet und publiziren läßt.

Wenn er sie aber nicht genehmiget, so schickt er solche mit seinen Bemerkungen in zehn Tagen an die Kammer zurück, worin sie zuerst berathen worden sind.

Art. 56. Die vom Präsidenten nach dem vorigen Artikel zurückgesandten Gesetz- oder Dekretprojekte werden dann von Neuem in beiden Kammern berathen. Wenn nun solche in jeder der beiden Kammern von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder abermals genehmigt worden sind: so werden solche dem Präsidenten wiederum zugesendet, welcher sich alsdann nicht entlegen kann, sie zu unterzeichnen und zu publiziren. Wenn sie aber nicht von zwei Drittheilen der beiden Kammern genehmigt worden sind: so können sie in solchen erst im folgenden Jahre von Neuem wieder vorgeschlagen werden.

Art. 57. Wenn der Präsident ein Gesetz- oder Dekretprojekt in der im Artikel 55. bestimmten Frist nicht zurücksendet: so wird es schon dadurch als sanktionirt und promulgirt betrachtet, es möchte denn der Kongreß während des Verzuges sein amtliches Walten geschlossen oder suspendirt haben. Ist Lezteres der Fall, so muß die Zurücksendung am ersten Tage geschehen, wo der Kongreß sich wieder versammelt.

Art. 58. Wenn ein Gesetz- oder Dekretprojekt in der Berathung der zweiten Kammer verworfen worden ist: so schickt diese Kammer dasselbe mit ihren Bemerkungen an die Kammer,

welche darüber zuerst berathen hat. Sobald leztere dasselbe von Neuem untersucht hat, und abermals zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder dasselbe genehmigt haben: so wird es wiederum an die Kammer, welche dasselbe verworfen, zurückgesandt, aber die zweite Verwerfung gilt nur dann, wenn solche von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder ausgesprochen worden ist.

Art. 59. Die Gesetz- und Dekretsprojekte, welche nach der zweiten Revision von zwei Drittheilen der Mitglieder der Kammer, welcher sie zuerst vorgelegt wurden, genehmigt, und nicht von zwei Drittheilen der Mitglieder der zweiten Kammer verworfen worden sind, werden an den Präsidenten gesandt, welcher sie unterzeichnen und promulgiren, oder sie binnen des Laufes von zehn vollen (francs) Tagen mit seinen Bemerkungen an die Kammer senden muß, in der sie zuerst berathen wurden.

Art. 60. Die Gesetz- oder Dekretprojekte, welche nach vorstehendem Artikel durch den Präsidenten an die Kammer der ersten Berathung zurückgesandt worden sind, werden daselbst von Neuem berathen, und wenn solche zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder abermals genehmigen, und die mit der Revision beschäftigte zweite Kammer sie nicht mit der nämlichen Mehrheit seiner gegenwärtigen Mitglieder verwirft: so werden jene Gesetze oder Dekretprojekte abermals dem Präsidenten übersandt, welcher verpflichtet ist, sie zu promulgiren. Wären sie aber in der Kammer der ersten Berathung nicht von der Mehrheit von zwei Drittheilen angenommen, oder wären sie von der nämlichen Mehrheit in der zweiten Kammer bei der Revision verworfen worden: so können diese Gesetzprojekte oder Dekrete erst in den folgenden ordentlichen Sitzungen wieder produzirt werden.

Art. 61. Hätte nach Art. 58. die mit der Revision sich beschäftigende Kammer das Gesetz- oder Dekretsprojekt zum zweiten Male verworfen; so wird solches als völlig verworfen

betrachtet, und kann erst im folgenden Jahre wieder in Erwägung kommen.

Art. 62. Wenn die untersuchende Kammer zu dem Gesetz- oder Dekretsprojekte Zusätze gemacht haben sollte, so wird man in Ansehung dieser Zusätze die nämlichen Förmlichkeiten als bei den Projekten, selbst beobachten, ehe sie dem Präsidenten übersandt werden können.

Art. 63. Die Theile, welche die untersuchende Kammer bei der ersten Prüfung eines Gesetz- oder Dekretprojekts verwerfen wird, untergehen die nämlichen Förmlichkeiten, als die zum ersten Male völlig verworfenen Projekte.

Art. 64. Wenn Gesetze oder Dekrete ausgelegt, modifizirt oder abgeschafft werden; so wird man dabei eben so, als bei der Bildung eines Gesetzes verfahren.

Art. 65. Allemal, wenn irgend ein Beschluß des Generalkongresses dem Präsidenten der Republik mitgetheilt wird, muß solcher von den Vorständen beider Kammern und einem Sekretär aus jeder Kammer unterzeichnet werden.

Art. 66. Um irgend ein Gesetz oder Dekret zu bilden, ist die Gegenwart der absoluten Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer unumgänglich nothwendig.

Siebenter Abschnitt.

Zeit, Dauer und Ort der Sitzungen des General-Kongresses.

Art. 67. Der Generalkongreß versammelt sich jährlich den ersten Januar an dem durch ein Gesetz bestimmten Orte. Sein Reglement des Innern wird die Operationen vorschreiben, welche der Eröffnung seiner Sitzungen vorausgehen, und die bei seiner Einführung zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Art. 68. Der Präsident des Bundes wird zugegen seyn, und eine einer so wichtigen Handlung angemessene Rede halten. Der Vorstand des Kongresses wird in allgemeinen Ausdrücken hierauf antworten.

Art. 69. Der Kongreß hält seine ordentlichen Sitzungen

täglich, mit Ausnahme der Feiertage. Um sie länger als zwei Tage zu unterbrechen, müssen beide Kammern einstimmen.

Art. 70. Beide Kammern sitzen an einem Orte, und können die Sitzungen nicht verlegen, ohne sich hierüber, so wie über die Zeit und Art der Versetzung vereinigt zu haben; auch müssen sie die Zeit ihrer Wiedervereinigung bestimmt angeben. Wenn sie aber über die Versetzung eins sind, und nur noch eine Schwierigkeit in Hinsicht der Zeit, der Art oder des Orts zu beseitigen wäre: so wird der Bundespräsident einen der bestrittenen Vorschläge annehmen und vollziehen.

Art. 71. Der Kongreß wird seine jährlichen Sitzungen am 15. April eben so feierlich als bei seiner Eröffnung beschließen. Doch kann er solche aus eigener Bewegung oder auf Antrag des Bundespräsidenten bis dreißig Tage verlängern.

Art. 72. Wenn sich der Generalkongreß außerordentlich versammeln wird: so besteht er in beiden Kammern aus den nämlichen Personen, welche die ordentlichen Sitzungen im nämlichen Jahre abhalten, und beschäftigt sich ausschließungsweise mit dem oder den im Berufungsschreiben angegebenen Gegenständen. Wenn aber diese Berathungen nicht beendigt wären an dem Tage, wo die ordentlichen Sitzungen anfangen: so wird er seine außerordentlichen Sitzungen beschließen, und den unabgethanen Gegenstand in seinen ordentlichen Sitzungen abmachen.

Art. 73. Die von dem Kongreß in Hinsicht seiner Versetzung, der Unterbrechung oder Prorogation der Sitzungen nach den drei vorlezten Artikeln gefaßten Beschlüsse werden dem Bundespräsidenten mitgetheilt, welcher schuldig ist, sie ohne Gegenbemerkungen vollziehen zu lassen, weil er dazu nicht berechtigt ist.

oder wegen Eingriffen des Präsidenten in die freie Geschäftsverwaltung der andern Zweige der Staatsgewalten;

3. wider die Mitglieder des höchsten Gerichts und die Staatssekretarien, wegen aller während ihrer Amtsführung begangenen Verbrechen;

4. wider die Statthalter der einzelnen Bundesstaaten, wegen Verletzung des Bundesvertrags, der Gesetze der Union oder der Befehle des Bundespräsidenten, welche nicht deutlich der Konstitution und den allgemeinen Gesetzen der Union entgegen sind, endlich wegen Publikation der Gesetze oder Dekrete des gesetzgebenden Körpers ihrer respektiven Staaten wider die Konstitution des Bundes und dessen Gesetze.

Art. 39. Die Kammer der Repräsentanten wird ausschließungsweise das Amt der Obergeschwornen verwalten, wenn der Präsident oder seine Minister wegen Handlungen angeklagt werden sollten, in welche der Senat oder der Staatsrath sich von Amts wegen verwickelt haben sollten. Die nämliche Kammer wird auf die nämliche Art wider den Vizepräsidenten verfahren, im Falle einer Anklage wider solchen wegen Amtsverbrechen.

Art. 40. Diejenige Kammer, vor welcher eine Anklage wider die im Art. 38. und 39 bemeldeten Personen stattfinden wird, betrachtet sich als Obergeschworne, und wenn zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder erklären, daß Grund zur Anklage vorhanden ist, so wird der Angeklagte in seiner Amtsführung suspendirt, und vor dem beikommenden Tribunal belangt.

Art. 41. Jeder Deputirte oder Senator kann in seiner respektiven Kammer schriftlich Gesetzprojekte oder Dekrete vorlegen.

Art. 42. Es können die Deputirten und Senatoren für ihre Abstimmungen in ihrem Amte niemals in Anspruch genommen werden, und sind in solcher Hinsicht unverletzlich.

Art. 43. In Kriminalprozessen wider Senatoren oder

Deputirte können solche vom Augenblicke ihrer Wahl an, bis zwei Monate nach Erlöschung ihrer Amtsführung nur von ihren respektiven Kammern belangt werden, und jede dieser Kammern wird als Obergeschworne erklären, ob die Anklage zulässig seyn soll oder nicht.

Art. 44. Wenn zwei Drittheile der in einer solchen Kammer anwesenden Stimmen in den Fällen des Artikel 43. erklären, daß die Anklage stattfinden soll: so wird die Amtsführung des Angeklagten suspendirt, und solcher vor dem beikommenden Tribunal belangt.

Art. 45. Die Diäten der Deputirten und Senatoren wird ein Gesetz bestimmen, und der Schatz des Bundes ausbezahlen.

Art. 46. Jede Kammer, so wie die im Artikel 36. bemeldeten Versammlungen, können die zweckmäßigen Befehle zur Vollziehung ihrer in Gemäßheit der Artikel 35. 36. 39. 40. 44. 45. gefaßten Beschlüsse ertheilen, und der Präsident der vereinigten Staaten muß sie vollziehen lassen, ohne sich dagegen Vorstellungen zu erlauben.

Fünfter Abschnitt.

Befugnisse des General-Kongresses.

Art. 47. Alle Resolutionen des Kongresses haben entweder den Charakter eines Gesetzes oder Dekrets.

Art. 48. Die Resolutionen des General-Kongresses müssen, um als Gesetz oder Dekret zu gelten, vom Präsidenten unterzeichnet werden, außer den in gegenwärtiger Verfassung bestimmten Fällen.

Art. 49. Die vom General-Kongreß ausgehenden Gesetze oder Dekrete haben zum Gegenstand:

1. die National-Unabhängigkeit zu behaupten, und für die Erhaltung und Sicherheit der Nation in ihren äußern Beziehungen zu sorgen;
2. das föderative Band der Staaten des Bundes, den

Frieden und die öffentliche Ruhe im Innern des Bundes zu erhalten;

3. die Unabhängigkeit der Staaten unter sich zu erhalten, in Hinsicht ihrer innern Regierung; nach der Konstitutionsakte und der gegenwärtigen Verfassung;

4. die Erhaltung der verhältnißmäßigen Gleichheit in Rechten und Pflichten der einzelnen Staaten vor dem Gesetze;

Art. 50. Ausschließend übt der Generalkongreß folgende Befugnisse:

1. die Verbreitung der Aufklärung zu befördern, den Schriftstellern für eine gegebene Frist den alleinigen Debit ihrer Schriften zuzusichern, Marine-, Artillerie- und Genieschulen zu errichten, neue oder mehrere Schulen für Naturwissenschaften, Mathematik, Politik, Moral, edle Künste und Sprachen zu gründen, unbeschadet der Rechte der gesetzgebenden Körper, in den einzelnen Bundesstaaten die öffentliche Erziehung zu leiten;

2. den öffentlichen Wohlstand zu pflegen durch Befehle zur Anlage oder Verbesserung von Wegen und Kanälen, ohne dadurch die einzelnen Bundesstaaten zu beschränken, wenn sie gleichen Zweck verfolgen; zur Begründung von Briefposten und Transportanstalten, in Ertheilung von Patenten für Erfinder oder Verbesserer von Zweigen der Industrie, um solchen in einer gegebenen Frist den ausschließenden Betrieb ihrer Erfindungen oder Verbesserungen zuzusichern;

3. die politische Preßfreiheit zu schützen und zu reguliren, niemals ihre Ausübung zu suspendiren, und noch weniger in irgend einem Staat oder Gebiet des Bundes, abschaffen zu lassen;

4. neue Staaten oder Territorien in den Bundesverband aufzunehmen und der Nation einzuverleiben;

5. die Gränzen der einzelnen Staaten zu bestimmen, und

ihren dießfälligen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wenn sie nicht vermögen, sich darüber unter einander zu vereinigen;

6. die Gebiete zum Rechte der Staaten zu erheben, oder sie älteren Staaten einzuverleiben;
7. zwei und mehr Staaten zu vereinigen, wenn die gesetzgebenden Körper dieß wünschen, oder einen neuen Staat durch Trennung eines Theils eines älteren Staats zu gründen, wenn drei Viertheile der gegenwärtigen Glieder beider Kammern und gleiche Zahl in den gesetzgebenden Körpern der andern Bundesstaaten dieß genehmigen;
8. das allgemeine Nationalbudget zu bestimmen, die dießfälligen Steuern auszuschreiben, ihre Beitreibung zu besorgen, die Verwendung zu dekretiren, und sich von der Regierung darüber jährliche Rechnung ablegen zu lassen;
9. auf den Kredit des ganzen Bundes Schulden zu kontrahiren, und zur Sicherheit der Anleiher die Rückzahlung und die Zinsen anzuweisen;
10. Die jetzige Nationalschuld anzuerkennen, ihre Hypothek und künftige Tilgung zu bestimmen;
11. den Handel mit fremden Völkern und zwischen den Bundesstaaten und den Indianerstämmen zu reguliren.
12. zur Abschließung eines Konkordats mit dem heiligen Stuhl Instruktionen zu ertheilen, und wenn jenes abgeschlossen worden, die Verabredung zu genehmigen, auch das Patronatrecht in der ganzen Republik auszuüben;
13. die Traktate wegen Friedesschlüssen und Verträgen, wegen Allianz, Freundschaft, Föderation und bewaffneter Neutralität, so wie überhaupt alle Verabredungen des Präsidenten der vereinigten Staaten Mexiko's mit fremden Mächten zu genehmigen;
14. die Eröffnung von Häfen in den Staaten der Republik, die Bestimmung der Zölle und Errichtung der Zollstätten;
15 die Gleichheit des Gewichts, des Gehalts, des Fußes

und der Prägung der umlaufenden Geldmünzen, und überhaupt aller Gewichte und Maaße in allen mexikanischen Bundesstaaten;

16. nach Berichterstattung des Präsidenten der vereinigten mexikanischen Staaten Krieg im Nothfall zu erklären;

17. die Ertheilung von Kaperbriefen, und ob gemachte Prisen zu Wasser oder zu Lande gültig seyn sollen oder nicht;

18. die Bestimmung der Größe der bewaffneten Macht zu Wasser und zu Lande, des Kontingents eines jeden Staats und der militärischen Dienstreglements;

19. das Reglement der Organisirung, Bewaffnung und Disziplinirung der Miliz in den einzelnen Staaten. Doch ernennt jeder einzelne Staat die Offiziere bei der Miliz, und ertheilt Instruktionen in Gemäßheit des allgemeinen Milizreglements;

20. Fremden Truppen den Einmarsch in die Staaten der Republik zu gestatten, oder ihnen solchen abzuschlagen;

21. den Aufenthalt fremder Flaggen länger als zwei Monate in den mexikanischen Häfen zu gestatten oder abzuschlagen.

22. den Nationaltruppen den Ausmarsch aus den Staaten der Republik zu befehlen oder zu untersagen;

23. Beamtenstellen im Dienst des Bundes in der Republik zu errichten oder aufzuheben, derselben Dienst- und Ruhegehalte, so wie deren Pensionen, zu vermehren oder zu vermindern;

24. Belohnungen den Korps und Individuen zu ertheilen, welche der Republik große Dienste geleistet haben, und dem Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeigungen zu dekretiren;

25. Amnestien oder Strafverminderungen wegen Verurtheilungen der Tribunale der Bundesstaaten in gewissen Fällen, in welchen die von den Gesetzen ausgesprochenen Bedingungen eintreten;

26. Allgemeine Bestimmung, wo Naturalisationen (d. h. die

die Bewilligung des Indigenats an Ausländer) stattfinden können;

27. die Publikation von allgemein in den Bundesstaaten geltenden Banquerotgesetzen;

28. die Wahl der Residenz der höchsten Gewalten im ganzen Staatenbunde, um daselbst die Attributionen der Gesetzgebung auszuüben.

29. die etwa nöthige Abänderung der Residenz dieser höchsten republikanischen Behörden.

30. Gesetze und Dekrete für die innere Verwaltung der Gebiete zu geben;

31. Gesetze und Dekrete für die im Artikel 49. bemeldeten Gegenstände zu ertheilen, ohne sich in die innere Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten zu mischen.

Sechster Abschnitt.

Von der Ertheilung der Gesetze.

Art. 51. Die Initiative der Gesetze und Dekrete kann in der einen oder andern Kammer zuerst eingeleitet werden. Nur muß die Kammer der Deputirten die Gesetze und Dekrete wegen Kontributionen und Steuern zuerst berathen.

Art. 52. Man betrachtet als die Initiative eines Gesetzes:

1. die gemeinnützigen Vorschläge, welche der Präsident der vereinigten mexikanischen Staaten der Deputirtenkammer empfiehlt;

2. die Gesetz- oder Dekretvorschläge, welche die gesetzgebenden Körper einzelner Staaten an eine der beiden Kammern richten.

Art. 53. Alle Gesetze oder Dekretprojekte werden ohne Ausnahme nach einander in beiden Kammern berathen, indem beide das Reglement in Hinsicht der Form der Debatten, also den Gang und die Ordnung der Erwägung und der Abstimmung genau befolgen.

Art. 54. Wenn das Projekt eines Gesetzes oder

Dekrets in der Kammer, in welcher es übergeben wurde, verworfen worden ist, ehe es in die Berathung der zweiten Kammer überging; so kann dasselbe in den Sitzungen des laufenden Jahres nicht wieder vorgeschlagen werden, sondern erst wieder in den ordentlichen Sitzungen des folgenden Jahres.

Art. 55. Wenn die berathenen Gesetz- oder Dekretprojekte von der absoluten Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder in beiden Kammern angenommen worden sind; so werden solche dem Präsidenten der vereinigten Staaten übergeben, welcher, wenn er sie genehmigt hat, sie unterzeichnet und publiziren läßt.

Wenn er sie aber nicht genehmiget, so schickt er solche mit seinen Bemerkungen in zehn Tagen an die Kammer zurück, worin sie zuerst berathen worden sind.

Art. 56. Die vom Präsidenten nach dem vorigen Artikel zurückgesandten Gesetz- oder Dekretprojekte werden dann von Neuem in beiden Kammern berathen. Wenn nun solche in jeder der beiden Kammern von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder abermals genehmigt worden sind: so werden solche dem Präsidenten wiederum zugesendet, welcher sich alsdann nicht entlegen kann, sie zu unterzeichnen und zu publiziren. Wenn sie aber nicht von zwei Drittheilen der beiden Kammern genehmigt worden sind: so können sie in solchen erst im folgenden Jahre von Neuem wieder vorgeschlagen werden.

Art. 57. Wenn der Präsident ein Gesetz- oder Dekretprojekt in der im Artikel 55. bestimmten Frist nicht zurücksendet: so wird es schon dadurch als sanktionirt und promulgirt betrachtet, es möchte denn der Kongreß während des Verzuges sein amtliches Walten geschlossen oder suspendirt haben. Ist Lezteres der Fall, so muß die Zurücksendung am ersten Tage geschehen, wo der Kongreß sich wieder versammelt.

Art. 58. Wenn ein Gesetz- oder Dekretprojekt in der Berathung der zweiten Kammer verworfen worden ist: so schickt diese Kammer dasselbe mit ihren Bemerkungen an die Kammer,

welche darüber zuerst berathen hat. Sobald leztere dasselbe von Neuem untersucht hat, und abermals zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder dasselbe genehmigt haben: so wird es wiederum an die Kammer, welche dasselbe verworfen, zurückgesandt, aber die zweite Verwerfung gilt nur dann, wenn solche von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder ausgesprochen worden ist.

Art. 59. Die Gesetz- und Dekretsprojekte, welche nach der zweiten Revision von zwei Drittheilen der Mitglieder der Kammer, welcher sie zuerst vorgelegt wurden, genehmigt, und nicht von zwei Drittheilen der Mitglieder der zweiten Kammer verworfen worden sind, werden an den Präsidenten gesandt, welcher sie unterzeichnen und promulgiren, oder sie binnen des Laufes von zehn vollen (francs) Tagen mit seinen Bemerkungen an die Kammer senden muß, in der sie zuerst berathen wurden.

Art. 60. Die Gesetz- oder Dekretprojekte, welche nach vorstehendem Artikel durch den Präsidenten an die Kammer der ersten Berathung zurückgesandt worden sind, werden daselbst von Neuem berathen, und wenn solche zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder abermals genehmigen, und die mit der Revision beschäftigte zweite Kammer sie nicht mit der nämlichen Mehrheit seiner gegenwärtigen Mitglieder verwirft: so werden jene Gesetze oder Dekretprojekte abermals dem Präsidenten übersandt, welcher verpflichtet ist, sie zu promulgiren. Wären sie aber in der Kammer der ersten Berathung nicht von der Mehrheit von zwei Drittheilen angenommen, oder nicht von der nämlichen Mehrheit in der zweiten Kammer bei der Revision verworfen worden: so können diese Gesetzprojekte oder Dekrete erst in den folgenden ordentlichen Sitzungen wieder reproduzirt werden.

Art. 61. Hätte nach Art. 58. die mit der Revision sich beschäftigende Kammer das Gesetz- oder Dekretsprojekt zum zweiten Male verworfen; so wird solches als völlig verworfen

betrachtet, und kann erst im folgenden Jahre wieder in Erwägung kommen.

Art. 62. Wenn die untersuchende Kammer zu dem Gesetz- oder Dekretsprojekte Zusätze gemacht haben sollte, so wird man in Ansehung dieser Zusätze die nämlichen Förmlichkeiten als bei den Projekten, selbst beobachten, ehe sie dem Präsidenten übersandt werden können.

Art. 63. Die Theile, welche die untersuchende Kammer bei der ersten Prüfung eines Gesetz- oder Dekretprojekts verwerfen wird, untergehen die nämlichen Förmlichkeiten, als die zum ersten Male völlig verworfenen Projekte.

Art. 64. Wenn Gesetze oder Dekrete ausgelegt, modifizirt oder abgeschafft werden; so wird man dabei eben so, als bei der Bildung eines Gesetzes verfahren.

Art. 65. Allemal, wenn irgend ein Beschluß des Generalkongresses dem Präsidenten der Republik mitgetheilt wird, muß solcher von den Vorständen beider Kammern und einem Sekretär aus jeder Kammer unterzeichnet werden.

Art. 66. Um irgend ein Gesetz oder Dekret zu bilden, ist die Gegenwart der absoluten Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer unumgänglich nothwendig.

Siebenter Abschnitt.

Zeit, Dauer und Ort der Sitzungen des General-Kongresses.

Art. 67. Der Generalkongreß versammelt sich jährlich den ersten Januar an dem durch ein Gesetz bestimmten Orte. Sein Reglement des Innern wird die Operationen vorschreiben, welche der Eröffnung seiner Sitzungen vorausgehen, und die bei seiner Einführung zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Art. 68. Der Präsident des Bundes wird zugegen seyn, und eine einer so wichtigen Handlung angemessene Rede halten. Der Vorstand des Kongresses wird in allgemeinen Ausdrücken hierauf antworten.

Art. 69. Der Kongreß hält seine ordentlichen Sitzungen

täglich, mit Ausnahme der Feiertage. Um sie länger als zwei Tage zu unterbrechen, müssen beide Kammern einstimmen.

Art. 70. Beide Kammern sitzen an einem Orte, und können die Sitzungen nicht verlegen, ohne sich hierüber, so wie über die Zeit und Art der Versetzung vereinigt zu haben; auch müssen sie die Zeit ihrer Wiedervereinigung bestimmt angeben. Wenn sie aber über die Versetzung eins sind, und nur noch eine Schwierigkeit in Hinsicht der Zeit, der Art oder des Orts zu beseitigen wäre: so wird der Bundespräsident einen der bestrittenen Vorschläge annehmen und vollziehen.

Art. 71. Der Kongreß wird seine jährlichen Sitzungen am 15. April eben so feierlich als bei seiner Eröffnung beschließen. Doch kann er solche aus eigener Bewegung oder auf Antrag des Bundespräsidenten bis dreißig Tage verlängern.

Art. 72. Wenn sich der Generalkongreß außerordentlich versammeln wird: so besteht er in beiden Kammern aus den nämlichen Personen, welche die ordentlichen Sitzungen im nämlichen Jahre abhalten, und beschäftigt sich ausschließungsweise mit dem oder den im Berufungsschreiben angegebenen Gegenständen. Wenn aber diese Berathungen nicht beendigt wären an dem Tage, wo die ordentlichen Sitzungen anfangen: so wird er seine außerordentlichen Sitzungen beschließen, und den unabgethanen Gegenstand in seinen ordentlichen Sitzungen abmachen.

Art. 73. Die von dem Kongreß in Hinsicht seiner Versetzung, der Unterbrechung oder Prorogation der Sitzungen nach den drei vorlezten Artikeln gefaßten Beschlüsse werden dem Bundespräsidenten mitgetheilt, welcher schuldig ist, sie ohne Gegenbemerkungen vollziehen zu lassen, weil er dazu nicht berechtigt ist.

Vierter Titel.

Von der höchsten Vollziehungsgewalt im mexikanischen Staatenbunde.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welche solche besitzen, und von deren Wahl.

Art. 74. Die höchste vollziehende Gewalt des Bundes liegt in der Hand des Präsidenten der vereinigten mexikanischen Staaten.

Art. 75. Auch gibt es einen Vizepräsidenten mit allen Befugnissen und Vorrechten des Präsidenten, wenn lezterer physisch oder moralisch zu fungiren verhindert wird.

Art. 76. Der Präsident oder Vizepräsident müssen geborne Mexikaner, zur Zeit der Wahl volle fünfunddreißig Jahre alt seyn, und in der Republik wohnen.

Art. 77. Der Präsident kann erst vier Jahre, nachdem er sein Amt niedergelegt hat, zum Präsidenten wieder erwählt werden.

Art. 78. Derjenige, welcher zum Präsidenten oder Vizepräsidenten erwählt worden, wird dieses Amt mit Abgabe eines jeden andern Amts verwalten.

Art. 79. Am ersten September vor dem Jahre, in welchem der neue Präsident seine Amtswürde antritt, erwählt der gesetzgebende Körper eines jeden Staats mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Individuen, von denen wenigstens eins nicht in dem Staate des Wählers wohnt.

Art. 80. Nach vollendeter Wahl überschickt der gesetzgebende Körper das beglaubigte Protokoll dem Präsidenten des Regierungsraths, um damit nach dem Reglement dieses Raths zu verfahren.

Art. 81. Am nächsten Januar werden die im vorigen Artikel gedachten Protokolle geöffnet, und in Gegenwart der vereinigten Kammern gelesen, wenn man drei Viertel der Protokolle aus den Bundesstaaten empfangen haben wird.

Art. 82. Nachdem die Wahlprotokolle verlesen worden sind, treten die Senatoren ab, und eine von der Deputirtenkammer ernannte Kommitte, bestehend aus einem Mitgliede eines jeden Bundesstaats, dessen Repräsentanten anwesend sind, wird solche untersuchen und darüber Bericht erstatten.

Art. 83. Demnächst schreitet die Kammer zur Bestimmung der Qualitäten der Wahlen, und zählt die Stimmen.

Art. 84. Derjenige, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzgebenden Körper für sich hat, wird zum Präsidenten ernannt.

Art. 85. Besitzen zwei Individuen die absolute Mehrheit der Stimmen: so ist derjenige Präsident, welcher die meisten Stimmen hat, und der andere ist Vizepräsident. Sollten beide eine gleiche Mehrheit haben: so wählt die Deputirtenkammer einen dieser beiden zum Präsidenten, und der andere ist Vizepräsident.

Art. 86. Wenn keiner die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzgebenden Körper vereinigt: so erwählt die Deputirtenkammer den Präsidenten und den Vizepräsidenten, und bei jeder dieser beiden Wahlen eine von den beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 87. Wenn mehr als zwei Personen eine respektive Stimmenmehrheit und gleiche Zahl Stimmen erhalten haben: so wählt die Kammer unter diesen den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 88. Wenn ein Einziger die respektive Majorität der Stimmen vereinigt, und zwei oder mehrere eine gleiche Zahl der Stimmen besäßen, aber mehr als die übrigen: so wählt die Kammer unter denen, welche die höchsten Stimmen haben.

Art. 89. Wenn alle die nämliche Zahl Stimmen haben: so wählt unter diesen die Kammer den Präsidenten und den Vizepräsidenten, und macht es eben so, wenn ein Einziger

eine größere Stimmenzahl, und die Andern eine gleiche Anzahl Stimmen haben.

Art. 90. Sollten die Stimmen bei diesen Wahlen der beiden Bundespräsidenten in der Deputirtenkammer gleich seyn, so wiederholt man ein einziges Mal das Skrutinium, und bliebe das Resultat dennoch gleich, so entscheidet das Loos.

Art. 91. Im Fall der Konkurrenz zwischen drei oder mehr, welche die nämliche Quantität der Stimmen erhalten haben, sucht man durch das Skrutinium die Zahl der Mitbewerber auf zwei, und sogar auf einen zu reduziren, und läßt dann diesen in Hinsicht der Wahl mit demjenigen konkurriren, welcher unter den Andern die respektive Mehrheit erlangt hat.

Art. 92. Es ist allgemeine Regel beim Skrutinium in Hinsicht der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, daß man nicht eher zum Loosen schreitet, bis man zum zweiten Male eine Umfrage vorgenommen hat.

Art. 93. Die Abstimmung über die Qualitäten der Wahl der gesetzgebenden Körper und der Deputirtenkammer zum Präsidenten und Vizepräsidenten geschieht nach der Zahl der Staaten, d. h. jeder Staat hat nur eine Stimme, und die Entscheidung der Kammer ist nur dann gültig, wenn sie sich auf die absolute Mehrheit der Stimmen stützt.

Art. 94. Um über die Gegenstände des vorstehenden Artikels Beschlüsse zu fassen, muß die Kammer aus mehr als der Hälfte ihrer Glieder bestehen, und müssen durch die anwesenden Deputirten drei Viertel der Bundesstaaten repräsentirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Dauer des Amts des Präsidenten und Vizepräsidenten. Von der Art, wie sie in Verhinderungsfällen versezt werden, und von ihrer Eidesformel.

Art 95. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundes treten am 1. April ihr Amt an, und werden nach

vier Jahren am nämlichen Tage durch eine neue konstitutionelle Wahl ersezt.

Art. 96. Wenn aus irgend einer Ursache die Wahlen des Präsidenten und Vizepräsidenten am 1. April nicht beschafft und publizirt seyn sollten, an welchem die Ersatzmänner ihrer Verweser einrücken sollen, oder weil die Erwählten nicht bereit wären, die Funktionen ihres Amts anzufangen; so legen dennoch die bisherigen Präsidenten ihre Würden nieder, und die höchste vollziehende Gewalt gelangt provisorisch in die Hände eines von der Deputirtenkammer ernannten Präsidenten, durch Wahl der Repräsentanten der Bundesstaaten in dieser Kammer, nach den Bundesstaaten.

Art. 97. Falls der Präsident und der Vizepräsident durch irgend ein Hinderniß augenblicklich ihr Amt nicht sollten verwalten können: so richtet man sich nach dem Inhalt des vorigen Artikels. Sollten beide an dieser Vollziehung ihres Amts verhindert werden, während der Kongreß keine Sitzungen hielt: so wird die vollziehende Gewalt dem Präsidenten des höchsten Gerichts übertragen, und der Regierungsrath ordnet ihm zwei durch absolute Stimmenmehrheit erwählte Personen bei. Es können diese Adjunkten nicht aus den Gliedern des Generalkongresses erwählt werden, und müssen übrigens die zu einem Bundespräsidenten erfoderlichen Eigenschaften besitzen.

Art. 98. Während der Wahlen, wovon die beiden vorhergehenden Artikel reden, bleibt der Präsident des höchsten Gerichts im Besitz der vollziehenden Gewalt.

Art. 99. Im Fall der Präsident und der Vizepräsident durchaus ihr Amt nicht sollten verwalten können, werden der Kongreß, und wenn dieser alsdann keine Sitzungen halten sollte, der Regierungsrath auf die in den Artikeln 96 und 97. angezeigte Weise das Nöthige verfügen, und die erfoderlichen Einrichtungen zur konstitutionellen Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten durch die gesetzgebenden Körper treffen.

Art. 100. Die von den gesetzgebenden Körpern, in Folge der absoluten Unmöglichkeit für den ernannten Präsidenten und Vizepräsidenten, ihr Amt wahrzunehmen, getroffene neue Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten verhindert nicht die ordentlichen Wahlen, welche alle vier Jahre am 1. September stattfinden.

Art. 101. Der alle vier Jahre neuerwählte Präsident und Vizepräsident müssen sich am 1. April in der Residenz der höchsten Bundesgewalten einfinden, und in Gegenwart der vereinigten Kammern zur Garantie ihrer Pflichten folgenden Eid leisten:

„Ich N., ernannter Präsident (oder Vizepräsident) der vereinigten merikanischen Staaten, schwöre, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, treulich das mir von den vereinigten Staaten aufgetragene Amt zu erfüllen, und die Verfassung, so wie die allgemeinen Gesetze des Landes, zu vollziehen und genau vollziehen zu lassen."

Art. 102. Sollten der Präsident und der Vizepräsident sich nicht einfinden, um den im vorigen Artikel vorgeschriebenen Eid nach der Eröffnung der Sitzungen des Kongresses zu leisten: so sind sie schuldig, diesen Eid sofort nach ihrer Erscheinung in der Residenz der höchsten Staatsbehörden vor dem Regierungsrath abzulegen.

Art. 103. Sollte der Vizepräsident den im vorigen Artikel vorgeschriebenen Eid eher als der Präsident leisten: so tritt er sofort die Regierung an, und regiert so lange, bis der leztere seinen Eid geleistet hat.

Art. 104. Der nach dem Artikel 99. konstitutionell ernannte Präsident und der Vizepräsident, so wie die zur provisorischen Funktion des Präsidenten nach den Artikeln 96 und 97. ernannten Personen, leisten den im Artikel 101. vorgeschriebenen Eid vor den Kammern, wenn diese alsdann ihre Sitzungen halten, und vor dem Regierungsrath, wenn die Kammern alsdann nicht versammelt sind.

Dritter Abschnitt.

Vorrechte des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Art. 105. Der Präsident kann dem Kongreß durch die Kammer der Deputirten die Vorschläge oder Abänderungen der Gesetze, welche er dem gemeinen Besten für zuträglich hält, vortragen.

Art. 106. Der Präsident kann ein einziges Mal in zehn vollen Tagen gegen die Gesetze und Dekrete, welche ihm der Generalkongreß mittheilen wird, Vorstellungen einlegen, und deren Publikation bis zur neuen Resolution jenes Kongresses, ausgenommen in den in dieser Verfassung aufgeführten Fällen, aufhalten.

Art. 107. Der Präsident kann während seiner Amtsführung nur vor einer der beiden Kammern verklagt werden, aber nur wegen der im Artikel 36. erwähnten, in der gedachten Zeit begangenen Verbrechen.

Art. 108. Während eines Jahres nach der Zeit, da er zu verwalten aufgehört hat, kann er nur vor einer der Kammern wegen der im Artikel 38. gedachten und wegen anderer in seiner Amtsführung von ihm begangenen Verbrechen verklagt werden. Nach Ablauf solchen Jahres kann er wegen solcher Verbrechen nicht weiter verklagt werden.

Art. 109. Der Vizepräsident kann während seiner vierjährigen Amtsführung wegen aller von ihm in solcher Frist begangenen Verbrechen nur vor der Kammer der Deputirten verklagt werden.

Vierter Abschnitt.

Attributionen des Präsidenten und die Gränzen seiner Befugnisse.

Art. 110. Die Attributionen des Präsidenten sind folgende:

1. die Gesetze und Dekrete des Generalkongresses zu publiziren, umlaufen und beobachten zu lassen;

2. Reglements, Dekrete und Befehle zur bessern Vollziehung der Konstitution, der Konstitutionsakte und der allgemeinen Gesetze zu ertheilen;

3. die Gesetze und Dekrete zur Erhaltung des ganzen Bundes zur Vollziehung zu bringen, die äußere Unabhängigkeit, die Union und die Freiheit im Innern zu unterstützen;

4. die Minister nach Gefallen zu ernennen und andere dafür zu bestellen;

5. für die Einziehung der Einkünfte des Bundeskörpers und für die Zahlungen und Anwendung der Steuern nach den Gesetzen Sorge zu tragen;

6. die Divisionschefs der Finanzdepartements, die Generalkommissäre, die Diplomaten und die Konsuls, die Obersten und andere Oberoffiziere des stehenden Heeres, der dienstleistenden Miliz und der Marine mit Genehmigung des Senats und des Regierungsraths zu ernennen;

7. die übrigen Beamten des stehenden Heeres, der dienstthuenden Miliz und der Marine, so wie diejenigen in den Kanzleien des Bundes nach den Vorschriften der Gesetze zu ernennen;

8. die Richter und Prokuraturfiskale der Kantone und Distrikte aus drei zu solchem Behuf ihm vom Obergerichtshofe vorgeschlagenen Personen zu ernennen;

9. nach den Gesetzen den Beamten Entlassungen und Abschiede, und den Militärpersonen Pensionen zu geben;

10. über die stehende Land- und Seemacht, und über die im Dienst befindliche Miliz zur innern Sicherheit und äußern Vertheidigung des Bundes zu verfügen;

11. zum nämlichen Zweck über die Provinzialmiliz zu verfügen, wenn aber solche außer den Gränzen ihres Bundesstaates gebraucht werden soll: so muß er zuvor die Zustimmung des Generalkongresses bewirken, welcher

die Quantität der anzuwendenden Macht bestimmen wird. Wäre der Kongreß alsdann nicht versammelt, so muß der Regierungsrath diese Zustimmung geben, und die anzuwendende Macht bestimmen;

12. im Namen der vereinigten merikanischen Staaten nach einem Dekret des Generalkongresses Krieg zu erklären, und nach den Vorschriften der Gesetze Kaperbriefe zu ertheilen;

13. in den Gränzen des zwölften Paragraphs des Art. 56. mit dem heiligen apostolischen Stuhl Konkordate zu schließen;

14. die diplomatischen Verhandlungen zu leiten, und Friedens-, Freundschafts-, Allianz-, Waffenstillstands-, Konföderationstraktate, so wie Verträge wegen bewaffneter Neutralität, des Handels und anderer Gegenstände durch die Agenten des Staats schließen zu lassen. Die Ratifikation kann er nur kraft einer Genehmigung des Generalkongresses ertheilen oder verweigern;

15. die Kreditive der Minister und andern Gesandten der auswärtigen Mächte anzunehmen;

16. vom Generalkongreß zu verlangen, daß er seine ordentlichen Sitzungen noch dreißig Tage fortsetze;

17. den Kongreß zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, wenn er dieß der Lage der Dinge gemäß findet, und zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder des Regierungsraths ihre Zustimmung geben;

18. den Kongreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen, wenn zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder des Regierungsraths dieses nöthig finden;

19. Sorge zu tragen, daß die Rechtspflege schnell und vollständig durch den Obergerichtshof und die Tribunale des Bundes verwaltet, und die Urtheile nach den Gesetzen vollzogen werden;

20. in Kontraventionsfällen wider seine Befehle und Dekrete die Beamten der verbündeten Republik auf höchstens

drei Monate ausser Dienst, und allenfalls während solcher Zeit auf den halben Gehalt zu setzen. Glaubt er solche Beamte weiter strafen zu müssen: so macht er deshalb den beikommenden Tribunalen Anzeige;

21. den Dekreten der Konzilien, den päpstlichen Bullen, Breven und Reskripten des römischen Hofes ertheilt oder versagt er in Uebereinstimmung mit dem Generalkongreß die Publikation, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, und in Privat- und Verwaltungs-Angelegenheiten mit Zustimmung des Senats, und wenn dieser alsdann keine Sitzungen hält, mit Zustimmung des Regierungsraths, und endlich mit Zustimmung des Obergerichtshofes, wenn die päpstlichen Erlasse Prozeß-Angelegenheiten betreffen;

Art. III. Zur Publikation der Gesetze und Dekrete bedient sich der Präsident folgender Formel:

„Der Präsident der vereinigten merikanischen Freistaaten. Kund und zu wissen sey Jedermann, daß der Generalkongreß Folgendes dekretirt hat (Text); deswegen befehle ich, daß Vorstehendes gedruckt, bekannt gemacht, und nöthigenfalls versandt und vollkommen vollzogen werde.

Art. IV. Die Beschränkungen der Amtsmacht des Präsidenten sind folgende:

1. der Präsident kann die Land- und Seemacht ohne vorherige Zustimmung des Generalkongresses, oder während solcher keine Sitzungen hält, ohne Zustimmung von zwei Drittheilen der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder des Regierungsraths, nicht selbst befehligen. Sobald er das Kommando der bewaffneten Macht antritt, ergreift der Vizepräsident die Zügel der Regierung;

2. der Präsident kann keinen Bürger seiner Freiheit berauben oder strafen; wenn es aber das Wohl und die Sicherheit des Bundes bedürfen: so kann er zwar Jeden verhaften lassen, ist aber schuldig, in achtundvierzig

Stunden die Verhafteten zur Disposition des Tribunals oder des beikommenden Richters zu stellen;

3. der Präsident kann das Eigenthum keines Privaten und keiner Korporation in Besitz nehmen, oder irgend Jemanden im Besitz, Gebrauch und Produziren stören, und wenn es in gewissen Umständen nöthig wäre, zum notorischen allgemeinen Besten sich des Eigenthums irgend eines Privaten oder einer Korporation zu bemächtigen, so bedarf er dazu einer vorherigen Zustimmung des Senats, oder wenn dieser nicht versammelt ist, des Regierungsraths, jedoch muß der rechtmäßige Besitzer nach der Taxe von Achtsmännern, welche dieser und die Regierung ernennen, entschädigt werden;
4. der Präsident kann nicht die Wahlen und andere Handlungen im zweiten Theil des Art. 38. verhindern;
5. der Präsident und der Vizepräsident können, während ihrer Verwaltung und auch im nächsten Jahre, nur mit Erlaubniß des Kongresses das Gebiet der Republik verlassen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Regierungsrath.

Art. 113. Während der fehlenden Sitzungen des Generalkongresses steht dem Präsidenten zur Seite ein Regierungsrath, bestehend aus der Hälfte der Mitglieder des Senats, also auf einem Senator für jeden Bundesstaat.

Art. 114. In den beiden ersten Jahren besteht dieser Regierungsrath aus den von den respektiven Gesetzkörpern zuerst genannten Mitgliedern, und in der Folge aus den ältesten Senatoren.

Art. 115. Geborner Präsident dieses Raths ist der Vizepräsident des Bundes der vereinigten Staaten, und durch eine von ihm ausgehende Verfügung ernennt er einen Temporärpräsidenten, im Fall er abwesend seyn sollte.

Art 116. Folgendes sind die Attributionen dieses Raths:

1. für die Beobachtung der Verfassung der Konstitutionsakte

und der allgemeinen Gesetze Sorge zu tragen, und provisorische Maaßregeln für alle etwaigen unerwarteten Fälle zu nehmen;

2. dem Präsidenten Alles mitzutheilen, was der Regierungsrath zur vollkommenen Vollziehung der Konstitution und der allgemeinen Gesetze nöthig erachten sollte;

3. aus eigener Bewegung oder auf den Vorschlag des Präsidenten die Berufung des Kongresses in außerordentlichen Sitzungen zu entscheiden, jedoch müssen in beiden Fällen zwei Drittheile der gegenwärtigen Räthe nach den Attributionen 17 und 18 des Artikels 110. diesen Beschluß fassen;

4) seine Zustimmung zur Kündigung der Provinzialmiliz in den Fällen der Attributionen 11 des Artikels 110. zu ertheilen;

5. seine Zustimmung zur Ernennung der in der Attribution 6 des Artikels 110. benannten Beamten zu ertheilen;

6. seine Zustimmung in den Fällen der ersten Beschränkung des Artikels 112. auszusprechen;

7. zwei Personen zur provisorischen Ausübung der vollziehenden Gewalt, gemeinschaftlich mit dem Präsidenten des Obergerichtshofes nach dem Artikel 97. ernennen;

8. die im Artikel 101. bestimmte Eidesleistung der Mitglieder der höchsten Exekutivgewalt in den durch die gegenwärtige Verfassung bestimmten Fällen annehmen;

9. in Gemäßheit der Nro. 21. des Artikels 110. und anderer vorgelegten Geschäfte, worüber der Präsident vom Regierungsrath das Gutachten erlangen möchte, dieses Gutachten zu ertheilen.

Sechster Abschnitt.

Ausfertigung in Regierungsangelegenheiten.

Art. 117. Ein Gesetz des Generalkongresses wird die Zahl der Staatssekretäre bestimmen, welche die Kanzleigeschäfte der Regierung der Republik besorgen werden.

Art. 118.

Art. 118. Alle Reglements, Dekrete und Ordonnanzen des Präsidenten müssen vom beikommenden Departementssekretär kontrasignirt werden, und haben ohne diese Formalität keine Kraft.

Art. 119. Die Staatssekretarien sind verantwortlich für alle von ihnen kontrasignirten Akten des Präsidenten, wenn solche der Verfassung der Konstitutionsakte den allgemeinen Gesetzen und der Konstitution der einzelnen Bundesstaaten entgegen sind.

Art. 120. Die Staatssekretarien statten jeder Kammer nach Eröffnung ihrer jährlichen Sitzungen Bericht über alle Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ab.

Art. 121. Jeder Staatssekretär muß ein gebohrner Mexikaner seyn.

Art. 122. Die Staatssekretarien werden ein Reglement zur bessern Vertheilung und Expedition der Geschäfte ihres Departements, welches die Regierung dem Kongreß zur Genehmigung übergeben wird, entwerfen.

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt in den verbündeten Staaten.

Erster Abschnitt.

Natur und Vertheilung dieser Gewalt.

Art. 123. Die richterliche Gewalt wird in den Bundesstaaten ausgeübt durch das höchste Gesetz, durch die Kantons- und Distriktsgerichtshöfe.

Zweiter Abschnitt.

Vom höchsten Gericht, dessen Wahl, seiner Dauer und dem Eide seiner Mitglieder.

Art. 124. Das höchste Gericht besteht aus eilf Richtern in drei Sektionen und einem Fiskalprokurator. Der Generalkongreß kann die Zahl nach seiner Ansicht des Bedürfnisses vermehren oder vermindern.

Art. 125. Um zu einem Mitgliede des höchsten Gerichts

gewählt zu werden, muß man Rechtskenntnisse besitzen, nach dem Urtheil der gesetzgebenden Körper der Bundesstaaten, volle fünfunddreißig Jahre alt seyn, ein gebörner Bürger der Republik oder in irgend einem Theil Amerika's geboren seyn, welcher vor dem Jahre 1810 von Spanien abhing, und sich seitdem von solchem getrennt hat, auch volle fünf Jahre im Gebiete der Republik gewohnt haben.

Art. 126. Die Mitglieder des höchsten Gerichts können von ihren Stellen nur in bestimmten Fällen kraft der Gesetze entsezt werden.

Art. 127. Die Wahl der Mitglieder des höchsten Gerichts geschieht von allen gesetzgebenden Körpern der Staaten des Bundes durch absolute Mehrheit der Stimmen am nämlichen Tage.

Art. 128. Nach der Wahl schickt jeder gesetzgebende Körper dem Präsidenten des Regierungsraths ein beglaubigtes Verzeichniß von zwölf Personen, von denen eine zum Fiskalprokurator bestimmt wird.

Art. 129. Sobald der Präsident des Regierungsraths wenigstens drei Viertheile der Listen von den gesetzgebenden Körpern erhalten haben wird: so wird er davon nach dem Reglement des Raths Gebrauch machen.

Art. 130. An dem von dem Regierungsrath bestimmten Tage werden in Gegenwart der vereinigten Kammern die Listen geöffnet und gelesen werden, worauf die Senatoren abtreten.

Art. 131. In fortgehender Sitzung wird die Deputirtenkammer mit absoluter Mehrheit der Stimmen eine Kommitte ernennen, bestehend aus einem Deputirten eines jeden Bundesstaats, dessen Repräsentanten gegenwärtig seyn werden. Dieser Kommitte werden die Listen übergeben, um sie zu untersuchen, und vom Resultat Bericht zu erstatten, damit die Kammer die Wahlen klassifiziren, und die Zahl der Stimmen für jeden Vorgeschlagenen wissen kann.

Art. 132. Das Individuum, oder die Individuen,

welche mehr als die Hälfte der Stimmen der einzelnen legislativen Körper, und nicht derjenigen ihrer respektiven Mitglieder für sich zählen, werden von der Kammer der Deputirten als ernannt angenommen.

Art. 133. Wenn die Individuen, welche nach dem vorigen Artikel die Mehrheit der Stimmen erhielten, nicht die Zahl der zwölf zu Ernennenden vollständig liefern, so wird in der Folge die Kammer diejenigen auswählen, welche die größte Anzahl der Stimmen der gesetzgebenden Körper erhalten haben, und in Ansehung dieser Wahlen die Regeln des ersten Abschnitts des vierten Titels von den Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten befolgen.

Art. 134. Wenn ein Senator, oder ein Deputirter zum Richter oder Fiskalprokurator des höchsten Gerichts ernählt seyn sollte: so wird er der Wahl zu diesen Plätzen den Vorzug geben.

Art. 135. Wenn einer oder einige der Glieder des höchsten Gerichts wegen absoluter Unmöglichkeit zu fungiren fehlen sollten: so wird man diese Stellen nach der in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Form und nach einer vorherigen Nachricht der Regierung an die gesetzgebenden Körper der Bundesstaaten besetzen.

Art. 136. Die Glieder des höchsten Gerichts leisten, wenn sie ihr Amt antreten, vor dem Präsidenten der Republik folgenden Eid: „Schwören Sie Gott, unserm Herrn, treu und gesetzlich die Pflichten zu erfüllen, welche die Nation Ihnen anvertrauet, und daß Gott Sie bei Erfüllung dieser Pflicht belohnen, und wenn Sie solche nicht erfüllen, Ihnen Rechenschaft abfodern möge?"

Dritter Abschnitt.

Attributionen des höchsten Gerichts.

Art. 137. Die Attributionen des höchsten Gerichts sind folgende:

I. zu erkennen in den Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten, wenn sie zur richterlichen Ausmittelung und

Ertheilung eines Justiz-Urtheils sich eignen; ferner in Streitigkeiten zwischen einem Staat und einem oder mehreren Einwohnern eines andern Bundesstaats, oder zwischen Privatpersonen, und über Ansprüche von Ländereien, welche von verschiedenen Bundesstaaten den Privaten verliehen worden sind, mit Vorbehalt des Rechts derjenigen, welche eine Einweisung von Land erhalten, bei der einweisenden Autorität ihre Reklamation anzubringen;

2. in Zwistigkeiten über Kontrakte oder Negoziationen der höchsten Regierung oder ihrer Agenten;

3. ihr Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der päpstlichen Bullen, Breven und Reskripte des römischen Hofes in streitigen Fällen zu ertheilen;

4. über die Kompetenz zwischen den Tribunalen des Bundes und zwischen diesen und den Tribunalen der Bundesstaaten, und endlich zwischen den Tribunalen der einzelnen Bundesstaaten zu erkennen;

5. zu erkennen:

1. in den Streitigkeiten zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten in Gemäßheit der Artikel 38 und 39, und nach vorgängiger Deklaration in Gemäßheit des Artikels 40;

2. in Kriminalprozessen der Deputirten und der Senatoren im Artikel 43, nach der vorgängigen Deklaration, welche Artikel 44. erwähnt;

3. der Statthalter der Bundesstaaten in den Fällen des Art. 38. Nro. 3. und nach der im Artikel 40. vorgeschriebenen Deklaration des Artikels 40;

4. der Staatssekretarien nach den Artikeln 38 und 40;

5. der Zivil- und Kriminalprozesse der diplomatischen Agenten und Konsuls der Republik;

6. der Admiralitäts-, der Prisensachen zu Wasser und zu Lande, und der Kontrebande, der auf hohem Meere

begangenen Verbrechen, publicirwegen aller der Nation der vereinigten mexikanischen Staaten zugefügten Beleidigungen, wegen Amtsverbrechen der Finanz- und Justizbeamten des Bundes, und jeder Verletzung der Konstitution und der allgemeinen Gesetze.

Art. 138. Ein Gesetz wird die Prozeßordnung, und den Geschäftsbetrieb des höchsten Gerichts, in den vorbemerkten Fällen näher bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechtsbehörde der Glieder des höchsten Gerichts.

Art. 139. Zur Oberrechtsbehörde der Glieder des höchsten Gerichts erwählt die Kammer der Deputirten nach der Zahl der Bundesstaaten im ersten Monat der ordentlichen Sitzungen alle zwei Jahre vierundzwanzig Personen, welche keine Mitglieder des Generalkongresses seyn dürfen, und alle Eigenschaften des Personals des höchsten Gerichts besitzen müssen. Aus dieser Zahl zieht man durch's Loos einen Fiskalprokurator und so viele Richter, als die erste Sektion des höchsten Gerichts Glieder hat. Nöthigenfalls schreitet die Deputirtenkammer, und wenn diese keine Sitzungen hält, der Regierungsrath zum Loosen auf gleiche Art, wie bei den Richtern des Obergerichts.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kantonstribunalen.

Art. 140. Die Kantonstribunale bestehen aus einem gelehrten Richter und aus einem Fiskalprokurator. Beide ernennt die vollziehende Gewalt aus einer Liste von drei Personen, welche das höchste Gericht vorschlägt, so wie den beiden Gehülfen nach den Dispositionen des Gesetzes.

Art. 141. Ein Kantonsrichter muß ein Bürger der Republik und dreißig Jahre alt seyn.

Art. 142. Diese Tribunale erkennen in Admiralitätssachen, Prisensachen zu Wasser und zu Lande, Kontrebande,

Verbrechen auf dem Meere, Verbrechen wider den merikanischen Staatenbund, in Konkulatsachen und in Zivilsachen von mehr als fünfhundert Piaster Werth, worbei der Staatenbund interessirt ist. Ein Gesetz wird die Zahl dieser Tribunale, ihre respektiven Gerichtsbarkeiten, ihre Prozeßform und die Schranken ihrer Kompetenz bestimmen, indem Manches sich blos für das höchste Gericht eignet.

Sechster Abschnitt.
Von den Distrikttribunalen.

Art. 143. Die vereinigten merikanischen Staaten werden in gewisse Distrikte abgetheilt, und jeder Distrikt hat ein Tribunal, bestehend aus einem gelehrten Richter, in welchem alle den Staatenbund interessirenden Zivilsachen bis zum Belange von fünfhundert Piastern ohne Appellation entschieden werden. In erster Instanz gehören vor diese Tribunale diejenigen Sachen, welche durch Appellation an die Kantonstribunale gelangen.

Art. 144. Um Distriktsrichter zu werden, muß man Bürger der vereinigten merikanischen Staaten, und volle fünfundzwanzig Jahre alt seyn. Der Präsident des Bundes ernennt diese Richter aus drei ihm vom höchsten Gericht vorgeschlagenen Individuen.

Siebenter Abschnitt.
Allgemeine Regeln für die Justizverwaltung in allen Staaten und Gebieten der Republik.

Art. 145. In jedem Staat des Staatenbundes haben die Akten und Register der Autoritäten sämmtlicher Bundesstaaten vollen Glauben. Der Generalkongreß wird in Hinsicht der vollständigen Beweiskraft dieser Akten und Register allgemeine Gesetze geben.

Art. 146. Die Strafe der Ehrlosigkeit fällt nur auf den Schuldigen, welcher sie verdiente, und wider welchen das Gesetz sie ausspricht.

Art. 147. Die Konfiskation der Güter wird für immer abgeschafft.

Art. 148. Keiner kann durch einen Spezialgerichtshof verurtheilt werden, und kein Gesetz hat rückwirkende Kraft.

Art. 149. Keine Behörde darf in irgend einer Untersuchungssache die Tortur der Verdächtigen anwenden lassen.

Art. 150. Keiner darf verhaftet werden, als wenn der halbe Beweis oder schwere Anzeigen der Schuld ihn belästigen.

Art. 151. Keiner kann wegen bloßer schwerer Anzeigen länger als sechzig Stunden in Haft bleiben.

Art. 152. Keine Behörde darf Befehle zur Haussuchung oder Untersuchung der Papiere oder des Eigenthums eines Einwohners der Republik, als in den vom Gesetz erlaubten Fällen und in den vorgeschriebenen Formen ertheilen.

Art. 153. Man soll von keinem Einwohner der Republik eine eidliche Bestätigung seiner Erklärungen in, ihn selbst betreffenden Kriminalsachen fodern.

Art. 154. Die Militärpersonen und die Geistlichen bleiben den nämlichen Autoritäten unterworfen, welchen sie nach den jetzigen Gesetzen gehorchen.

Art. 155. Bei jedem Zivil- oder kriminellen Injurienprozesse versuchen die Richter vorher die Sühne.

Art. 156. Keiner kann des Rechts beraubt werden, in jedem Stande des Prozesses durch Schiedsrichter, welche die Parteien ernennen, seine Streitigkeiten schnell zu beendigen.

Sechster Titel.

Von den Bundesstaaten.

Erster Abschnitt.

Art. 157. Die Regierung eines jeden Staats theilt sich in dessen gesetzgebende, gesetzvollziehende Gewalt. Niemals können zwei oder alle diese Gewalten in einer Korporation oder einer einzelnen Person vereinigt, oder die

gesetzgebende Macht in die Hände einer einzelnen Person niedergelegt werden.

Art. 158. Die gesetzgebende Macht jedes Bundesstaats übt ein Körper, bestehend aus einer durch die Verfassung desselben bestimmten Zahl der Personen, welche das Volk wählt, und in der von der Verfassung angegebenen Zeit wechselt.

Art. 159. Die Person oder die Personen, welchen die Staaten die vollziehende Gewalt anvertrauen werden, können solche nur in der von der Verfassung bestimmten Zeit ausüben.

Art. 160. Die richterliche Gewalt jedes Bundesstaats wird von den designirten und durch die Verfassung begründeten Tribunalen ausgeübt, und alle Zivil- oder Kriminalsachen ihrer Kompetenz werden von ihnen in lezter Instanz und bis zur Vollziehung der Definitiv-Erkenntnisse geschlichtet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten der Bundesstaaten.

Art. 161. Jeder Bundesstaat ist schuldig:

1. seine Regierung und seine innere Verwaltung so zu organisiren, daß sie mit der jetzigen Verfassung des Staatenbundes und der Konstitutionsakte nicht im Widerspruch stehen;
2. vermittelst der Statthalter die respektive Verfassung jedes einzelnen Bundesstaats und seine Gesetze und Dekrete publiziren zu lassen;
3. die Konstitution und die allgemeinen Gesetze der Union, und die bisherigen und künftigen Traktaten der höchsten Bundesbehörde mit fremden Mächten zu beobachten und beobachten zu lassen;
4. die Bewohner des Staats in ihrer Freiheit, ihre politischen Ideen niederzuschreiben, drucken zu lassen und zu publiziren, zu beschützen, ohne einer vorherigen Licenz, Censur oder Genehmigung zur Publikation zu bedürfen,

und sich stets in dieser Hinsicht nach den allgemeinen Gesetzen zu richten;

5. die Kriminalverbrecher anderer Staaten auf Verlangen an die requirirende Behörde auszuliefern;
6. die Flüchtlinge der andern Staaten der beikommenden Behörde auszuliefern, oder solche auf andere dem Requirenten genügliche Art zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, zu zwingen;
7. zur Konsolidation und Tilgung der vom Generalkongreß anerkannten allgemeinen Bundesschuld beizutragen;
8. jährlich jeder der beiden Kammern des Generalkongresses eine umständliche Note der Einnahme und Ausgabe ihrer Distrikte in allem Detail, sodann über den Zustand der verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen, Handels- und Manufaktur-Industrie, über die neuen Zweige, welche man einführen und pflegen (fomenter) könnte, und wie dieses einzuleiten sey, endlich über den Stand ihrer Bevölkerung, und wie man solche beschützen und vermehren könnte, zu übergeben;
9. beiden Kammern, und wenn solche keine Sitzungen haben, dem Regierungsrath und der höchsten vollziehenden Gewalt, eine authentische Abschrift ihrer Konstitutionen, Gesetze und Dekrete zu übersenden.

Dritter Abschnitt.

Einschränkungen der Macht der einzelnen Bundesstaaten.

Art. 162. Kein Bundesstaat kann

1. ohne Zustimmung des Generalkongresses ein Tonnen- oder Hafengeld einführen;
2. bis ein allgemeines Gesetz des Staatenbundes darüber verfügt hat, die Aus- oder Einfuhr nicht besteuern;
3. stehendes Militär oder Kriegsschiffe ohne Zustimmung des Generalkongresses nicht besitzen;
4. mit fremden Mächten nicht negoziren, und diesen keinen

Krieg erklären. Doch müssen auch die einzelnen Bundesstaaten im Fall eines plötzlichen Angriffs oder einer dringenden Gefahr, welche keinen Aufschub des Widerstandes zuläßt, Widerstand leisten, und sofort über das vorläufig Eingeleitete dem Bundespräsidenten berichten;

5. ohne vorherige Zustimmung des Generalkongresses mit den andern Bundesstaaten keine Transaktionen schließen, und ohne dessen Genehmigung keine Gränze gegen einander reguliren.

Siebenter Titel.

Von der Beobachtung, Auslegung und Revision der Verfassung und der Verfassungsakte.

Art. 163. Jeder öffentliche Beamte ohne Ausnahme einer Klasse muß, ehe er sein Amt antritt, schwören, die gegenwärtige Verfassung und die Verfassungsakte zu beobachten.

Art. 164. Der Kongreß gibt allein alle Gesetze und Dekrete, welche er nöthig glauben möchte, um diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welche der Verfassung oder der Verfassungsakte keine Folge leisten.

Art. 165. Beide Leztern werden, wenn ihr Sinn zweifelhaft ist, vom Generalkongreß ausgelegt.

Art. 166. Die gesetzgebenden Körper der Staaten können die ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen über einige Artikel jener beiden Akten machen, aber der Generalkongreß wird sie erst im Jahre 1830 in Ueberlegung ziehen.

Art. 167. Im nämlichen Jahre wird der Kongreß sich darauf beschränken, die Bemerkungen zu bezeichnen, welche verdienen, dem nächsten Kongreß zur Berathung empfohlen zu werden. Diese Deklaration wird dem Präsidenten zur Publikation ohne Bemerkungen von seiner Seite mitgetheilt.

Art. 168. Der folgende Kongreß wird im ersten Jahre seiner ordentlichen Sitzungen jene Bemerkungen berathen, und das Nöthige reformiren; denn niemals kann der nämliche

Kongreß, welcher eine Abänderung nöthig fand, die wirkliche Reform dekretiren.

Art. 169. Die Reformen oder Zusätze, welche nach dem Jahre 1830 vorgeschlagen werden dürften, werden vom Kongreß im zweiten Jahre seiner Sitzung in Ueberlegung gezogen, und wenn sie nach dem vorigen Artikel nöthig befunden werden: so wird der darüber gefaßte Beschluß bekannt gemacht, damit sich der folgende Kongreß mit der definitiven Prüfung beschäftigen kann.

Art. 170. Um die jetzige Verfassung über die Verfassungsakte zu reformiren oder ihnen Zusätze zu geben, wird man außer den in den vorigen Artikeln vorgeschriebenen Regeln alle Förmlichkeiten bei der Bildung eines Gesetzes mit Ausnahme des dem Präsidenten im Artikel 106. eingeräumten Rechts, dagegen Anmerkungen zu machen, beobachten.

Art. 171. Es können niemals die Artikel der gegenwärtigen Verfassung und der Verfassungsakte, welche die Freiheit und Unabhängigkeit der mexikanischen Nation, ihre Religion, ihre Regierungsform, die Preßfreiheit und die Theilung der Obergewalten des Staatenbundes und der Bundesstaaten betreffen, abgeändert werden.

Gegeben in Mexiko den 4. Oktober im Jahre des Herrn 1824, im vierten Jahr der Unabhängigkeit, im dritten der Freiheit und im zweiten des Bundes.

29.

Mexiko. Botschaft des Präsidenten der mexikanischen Bundesstaaten bei Eröffnung der Kongreßversammlung, am 2. Januar 1826 *).

Meine Herren! Nachdem die Wohlfahrt unseres Vaterlandes, selbst weit über alle Erwartung hinaus, die wir,

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826 II Th. S. 86. Die Botschaft am Schluß der Sitzung ist in dem V Bd. S. 282, der neuesten Staatsakten enthalten.

zufolge der günstigen Aussichten des vorigen Jahres hegen durften, gestiegen ist; nachdem es in seinem Fortschreiten einen Grad von auswärtiger Achtung sich erworben hat, der unsere feurigsten Wünsche befriedigt, und, bei der allmäligen Entfaltung der zahlreichen Quellen und Keime der Macht und Größe, womit dieses herrliche Land so reichlich begabt ist, die Hoffnung eines Glückes ohne Gränzen erweckt hat, und nachdem ihm zuletzt die Früchte einer fünfzehnjährigen heroischen Anstrengung zu Theil geworden sind, steht Mexiko auf einer gleichen Stufe mit den großen Nationen des Universums, und verheißt riesenhafte Fortschritte in seinem Streben nach Verbesserung, während diese wundervolle Gestaltung der Begebenheiten den großartigen Plan der Vorsehung entwickelt, so lange als es ihr mit weiser Hand die Ordnung, Mittel und Erfüllung des Schicksals der Republik zu regieren gefallen wird.

Die ehrwürdige Zeremonie, die mich zu meiner unaussprechlichen Freude an diesem Tage mit den Vertretern des erlauchten Volkes von Mexiko, auf daß sie zur Ausübung ihrer wichtigen legislativen Funktionen zurückkehren, umgibt, verschafft mir eine Gelegenheit, den Kammern und der Nation eine Darstellung des Jahres 1825 vorzulegen, das reichhaltiger als frühere Jahre an den von dem Gott der Natur und der menschlichen Gesellschaft uns erwiesenen Wohlthaten ist, und in unsern Annalen besonders merkwürdig seyn wird. Ich entledige mich zu gleicher Zeit des angenehmen Geschäftes, die Handlungen meiner ganzen Administration bekannt zu machen, während die Sekretärs der Regierung die ihnen von der Konstitution auferlegte Pflicht erfüllen, zum Anfang eines jeden Jahres dem Kongreß einen Bericht der Angelegenheiten ihrer verschiedenen Departements abzustatten.

Der Monat Januar des so eben abgelaufenen Jahres verdient einer ruhmvollen Erwähnung, weil um diese Zeit den in London residirenden diplomatischen Agenten der Entschluß der Regierung Sr. brittischen Majestät angezeigt wurde, daß

sie in freundschaftliche Verhältnisse mit den neuen amerikanischen Staaten zu treten, und deren Unabhängigkeit anzuerkennen geneigt sey. Dieser entscheidende Akt der tiefen Politik des brittischen Ministeriums hat, indem er die Kabinette der allirten Mächte überraschte, die Plane und Machinationen unserer auswärtigen Feinde außer Fassung gebracht. So wurde das Geheimniß ihrer äußersten Entwürfe enthüllt, und sie selbst waren zu dem Bekenntniß genöthigt, daß sie aller bewaffneten Einmischung in Gegenstände, welche das insurgirte Amerika betreffen, für die Zukunft entsagt hätten. Es war die Rede von der Ausdehnung und Begründung der unausführbaren (absurd) Grundsätze der Legitimität jenseits des Ozeans, und von der Ausrottung liberaler Ideen in der neuen Welt. Protestationen, wiederholte Staatshandlungen, eine mysteriöse Korrespondenz mit dem Hofe von Madrid — Alles dieses vereinigte sich, den Verdacht zu erregen, daß Spanien, um die Ueberreste seiner unseligen (detestable) Herrschaft zu erhalten, den Beistand der Armeen und Flotten anderer Nationen sich zu verschaffen bemüht sey. Der Invasion der Halbinsel im Jahr 1823 war der verhängnißvolle Plan zugesellt, Ferdinand den VII in eine Lage zu versetzen, die ihm die Wiedereroberung seiner vorigen Kolonien zu unternehmen erlauben würde. Durch seine Proklamation an die Spanier wünschte der französische Generalissimus zu verstehen zu geben, daß dieß die Absichten seines erhabenen Onkels wären. Lassen Sie uns die edelmüthige Denkungsart der brittischen Nation anerkennen, welche sie der Sache der Vernunft, Gerechtigkeit und Freiheit zu Hülfe zu eilen, und die Länder Amerika's von den Leiden und Trübsalen des Kriegs, durch die Dazwischenkunft ihres Dreizacks, zu erlösen veranlaßte. Die Schuld unserer Dankbarkeit ist um so schmeichelhafter, als der Entschluß des Kabinets von St. James von der einmüthigen Zustimmung der Engländer, die für den Triumph der amerikanischen Unabhängigkeit in allen

ihren Beziehungen sich interessirten, unterstützt wurde. Eine ausgezeichnet industriöse Nation, bei welcher Politik und Handel sich um Eine Achse drehen, nimmt an dem Bestehen und Fortschreiten anderer Völker Theil, welche die Materialien besitzen, die Luxus und Gewohnheit unentbehrlich gemacht haben. Ein Ereigniß von solcher Wichtigkeit hat zwischen den beiden Welten eine Kommunikationspforte eröffnet, und Mexiko, in Gemäßheit seiner glücklichen Lage, eine bedeutende Rolle in der neuen Ordnung der Dinge zu spielen bestimmt, rühmt sich des unerschöpflichen Reichthums seines Bodens. Unser Agent in London hat seit jener Periode den diplomatischen Rang erhalten, mit dem er von unserer Regierung angekündigt worden war. Der Geschäftsträger Sr. brittischen Majestät residirt in der Hauptstadt der Republik, und wird, in Verbindung mit Hrn. Morier, der am 14. vorigen Monats zu Veracruz anlangte, in Kurzem mit dem Abschluß von Traktaten beschäftigt seyn, welche, wie ich zuversichtlich hoffe, eine Vereinbarung der Interessen beider Nationen zu Stande bringen werden. Die Kammern werden, in Uebereinstimmung der dreizehnten *), Vollmacht des Kongresses, diese wichtige Unterhandlung berücksichtigen, welche die Aufmerksamkeit Europa's gesammt erhält.

Frankreich hat den eifrigen Wunsch feierlich erklärt, seine Handelsbeziehungen mit dieser und den übrigen neuen Republiken Amerika's unter solchen Garantien zu befestigen, als sich aus seiner Regierungsform ableiten lassen. Zum Besten Frankreichs, wie des neuen Kontinents, wäre es zu wünschen, daß in seinem Kabinet die Deklamationen jener Franzosen die Oberhand behalten sollten, die von jeher von der Liebe zum

*) Constitution Federal de los Estades-Unidos Mexicanos. Tit. III. Sect. 5. §. XIII. „Aprobar los tratados de paz, de alianza, de amistad, de federation, de neutralidad armada, y cualesquiera otros que celebre el Presidente de los Estados-Unidos con potencias estrangeras.“

Ruhm beseelt gewesen sind, und die nach der Eröffnung eines neuen und reichen Marktes für ihre üppige Industrie ernstlich verlangen. In welchem Lichte auch immer der Diplomatik die Originalakte erscheinen mag, wodurch die Unabhängigkeit von Hayti anerkannt wurde, so hat sie doch unwiderleglich das Recht der Insurrektion gerechtfertigt, und den Grundsatz zeitgemäßer Praktikabilität über jenes andere falsche Axiom erhoben, welches zwischen menschlichen Vereinen und Heerden Viehes keinen Unterschied zu machen beliebt. Ohne Furcht, im Irrthum zu seyn, betrachte ich diese Thatsache als einen vorläufigen Schritt von Seiten Frankreichs, der es stufenweise zur Nachahmung des rühmlichen Beispiels seines gewandten Nebenbuhlers führen muß.

Diese Ansicht ist neuerlich durch die Genehmigung des Hofes von Versailles, einen Handelsagenten zu uns zu schicken, so wie einen von der Republik Angestellten dagegen anzunehmen, noch mehr bestätigt worden. Dabei kann die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß vor der endlichen Ausführung seiner Absichten, in Bezug auf die neue Welt, ähnliche Maaßregeln von England genommen worden waren. Obschon die Politik Frankreichs den Zeitpunkt eines definitiven Beschlusses vor der Hand noch verschieben mag, so ist doch so viel gewiß, und den Freunden der Menschheit gereicht es zur Freude, daß seine wirkliche Stimmung gegen die Republik keineswegs beunruhigender Art ist.

Der König der Niederlande, ein Nachkomme des Hauses Oranien, jenes erlauchten Beförderers der Freiheit, der sein Volk mit Billigkeit und Gerechtigkeit regiert, hat einen provisorischen Konsul Mexiko's anerkannt, welcher gegenwärtig offiziell in jenem Lande fungirt, daß das thätige und unternehmende Genie seiner Einwohner auf ausgetrockneten Sümpfen erreicht hat. Herr de Cuartel, der Bevollmächtigte des Königs an diese Republik, drückte mir, im Namen seiner Regierung, die Anhänglichkeit aus, zu welcher sie sich für die philanthropischen Grundsätze unserer Existenz bekannt hat.

Der Präsident des Regierungsrathes von Preußen hat die Anstellung eines Handelsagenten für die Republik kommunizirt, welcher auch bereits in der Hauptstadt dieser Konföderation eingetroffen ist. Das Gedeihen der rheinischen Handelsgesellschaft hat ohne Zweifel das Kabinet von Berlin, zum eigenen Besten seines Landes, vermocht, diesen dem Mittelpunkte Europa's bisher unbekannten Weg zu eröffnen.

Die ausländischen Zeitungen enthalten befriedigende Winke über die Absichten Schwedens und Dänemarks. Und obwohl die Regierung nicht im Besitz solcher offiziellen Nachrichten ist, als sie in Stand setzen würde, die Kammern von dieser Thatsache zu versichern, so ist es doch billig zu vermuthen, daß zwei nicht im unmittelbaren Bereich ausländischen Einflusses befindliche Seemächte, die verschiedene Artikel liefern können, welche vormals durch den bisher von Spanien inne gehabten Handel bezogen wurden, sich beeilen sollten, in freundschaftliche Verhältnisse zu den amerikanischen Nationen zu treten.

In dem Verhalten des Kaisers von Rußland läßt sich nichts Feindseliges gegen die glückliche Revolution Amerika's wahrnehmen; und da von allen neuen Staaten Mexiko den russischen Besitzungen am nächsten liegt, so dürften früher oder später Kommunikationen mit dem Hofe von St. Petersburg angeknüpft werden. Unsere Aufmerksamkeit hat sich sogar in diesem Augenblick auf die merkwürdige Ukase vom 28. September 1821 gerichtet, die allen nicht russischen Unterthanen Handel, Fischerei oder Industrie irgend einer Art auf den Inseln oder Küsten des nordwestlichen Amerika, von der Beringsstraße bis zum 51° N. Br., oder auf den aleutischen oder kurilischen Inseln, oder auf der Ostküste von Sibirien zu treiben, untersagt. Die von den vereinigten Staaten von Nordamerika gemachten Vorstellungen dagegen haben genügend dargethan, in wie weit dieses Gesetz die Souveränetät der Meere verletzt.

Der heilige Vater, in wie fern er die doppelte Investitur,

als

als Souverän von Rom und als Oberhaupt der katholischen Kirche in sich vereinigt, hat hohe Ansprüche auf die Verehrung und Liebe der Mexikaner, denen es ängstlich darum zu thun ist, in allen durchaus religiösen und Kirchensachen dem Vater der Gläubigen sich anzuschließen. Der wohlwollende Brief, welchen der Sennor Leo XII unterm 29. Juli vorigen Jahres an mich gerichtet, ist das Organ seiner Ideen von Gerechtigkeit, und veranlaßt zu dem Glauben, daß unser im August des verwichenen Jahres zu Brüssel angekommener Gesandter väterlich aufgenommen und ihm gestattet werde, dem gesetzlichen Nachfolger St. Peters zu huldigen.

Und wenden wir uns nun zu den Nationen der glücklichen Hemisphäre von Kolumbus, so nöthigen uns Gerechtigkeit und Dankbarkeit, vor Allem derjenigen zu gedenken, welche die älteste in Amerika und die erste in der zivilisirten Welt war, die, nachdem sie in dem heroischen Entschluß, das Joch des Mutterlandes abzuwerfen, uns vorangegangen, unsere Rechte feierlich anerkannte. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Muster von politischer Tugend und moralischer Geradheit, streben glücklich vorwärts unter dem System konföderirter Republiken, dessen Annahme bei uns durch den freiwilligsten Akt, der jemals verzeichnet worden, uns mit dem Vaterlande Washington auf eine gleiche Stufe stellt, und die innigste Verbindung zwischen den benachbarten Nationen befestigt. Ein bei dieser Regierung akkreditirter bevollmächtigter Minister ist zum Abschluß von Verträgen beauftragt, die der Berathung des Kongresses baldigst vorgelegt werden sollen. Die definitive Berichtigung der Gränzen zwischen beiden Nationen ist höchst wichtig, und die Regierung bemüht sich, die Beendigung dieses Geschäfts auf den unveränderlichen Basen der Freimüthigkeit und guter Absicht nach Kräften zu befördern.

Die Republik von Kolumbien, die ihre Grundsätze im Krieg und Frieden mit den Unsrigen verschwistert, hat einen ewigen Bundes-, Einigungs- und Konföderationsvertrag ab-

geschlossen, der nunmehr feierlich ratifizirt, das unverletzliche Pfand der Eintracht zwischen zwei befreundeten, durch Natur alliirten Länder geworden ist. Die kolumbische Eskadre war, in Gemäßheit eines der Artikel der Konvention, zum Absegeln nach unsern Küsten bereit, allein der neuerliche glückliche Erfolg unserer Waffen hat, nach dem Dafürhalten der Regierung, deren Ankunft entbehrlich gemacht.

Die großen Siege des Präsidenten Bolivar werden in Peru dessen sehnlichst erwünschte Organisirung beschleunigen. Die Unabhängigkeit dieses Landes war zur Zeit des Protektorats des General San Martin anerkannt worden, und seitdem hat kein von irgend einer der verschiedenen provisorischen Regierungen Peru's angestellter Minister sich jemals wieder in Mexiko gezeigt.

Das Oberhaupt der vereinigten Provinzen von Rio de la Plata (Republik von Buenos-Ayres) hat die festeste und innigste Freundschaft dieser Nation gegen Mexiko an den Tag gelegt.

Die Republik von Chili, noch nicht völlig frei von momentanen Wechseln, kann nicht länger es verschieben, auf den innigsten und freundschaftlichsten Fuß sich mit Mexiko zu setzen.

Im Laufe des vorigen Jahres ist eine Korrespondenz mit der Republik von Mittel-Amerika unterhalten worden, um den Staat von Chiapas unzerstückelt zu erhalten, und die Regierung in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen des Kongresses, wird den Maaßregeln des Friedens und der Freundschaft so lange den Vorzug geben, als sie hinreichen, die Ehre der Nation zu bewahren. Ein Geschäftsträger ist für Guatimala ernannt worden, der, sobald als er die konstitutionelle Genehmigung der Kammer des Senats erhalten, zur Abreise bereit seyn wird.

Der gewünschte Zusammentritt von Repräsentanten aller amerikanischen Nationen wird bald zu Panama realisirt werden, um die Allianz und aufrichtigste Freundschaft der großen Familie

enger zu knüpfen, die nach wiederholten Wundern der Tapferkeit, und wiederholten Anstrengungen der Beständigkeit das spanische Joch für immer abgeschüttelt hat. Die Bevollmächtigten Meriko's werden im Laufe des gegenwärtigen Monats absegeln. Ich gratulire den Kammern und dem amerikanischen Kontinent zur Annäherung einer Begebenheit, welche die Geschichte als das wichtigste Ereigniß niederschreiben wird, das sich im neunzehnten Jahrhunderte vielleicht zutragen dürfte.

Dem glänzenden Zustande des Innern uns zukehrend, haben neue und wichtige Triumphe den Ruhm der Republik vermehrt. Die spanische Eskadre im stillen Meere, welche selbst noch nach der Expedition von Ayakucho die Hoffnungen der Regierung von Madrid belebte, kapitulirte am 1. Mai zu Monterey in Kalifornien, indem sie unsere Seemacht mit dem Linienschiff Asia, jezt der „merikanische Kongreß" genannt, und der Kriegsbrigg Konstante vermehrte. Die Wichtigkeit dieser Thatsache ist für die Politik von unberechenbaren Folgen, so wie sie in moralischer Hinsicht Betrachtungen, im höchsten Grade ehrenvoll für Meriko enthält, welches unter allen den Staaten, die der große Ozean bespült, erwählt wurde, die lezten Spolien der sterbenden Macht Spaniens in den Meeren von Amerika zu empfangen. Die Großmuth der Republik, die jenen unglücklichen Individuen, welche ein neues und besseres Vaterland adoptirten, verpfändet war, hat ihnen, was die spanische Regierung schuldig geblieben, bezahlt, die, während sie Anderer Opfer verlangt, Allen ihre eigenen Verbindlichkeiten vorenthält.

Die Kammern stimmen in diesem Augenblick in den Jubel, der mich entzückt, ein, wenn sie sich erinnern, daß nach Verlauf von vierjähriger Anstrengung und nutzloser Mühe die Uebergabe des Kastells von San Juan de Ullao zu bewirken, jene Flagge endlich niedergelassen worden ist, welche Cortez in den amerikanischen Gewässern aufzog. Vermittelst wohlgeordneter Plane der Regierung, vermittelst einer unablässigen

Belagerung zu Wasser und Lande, und der kühnen Mansuvres unserer Marine gegen die des Feindes, welche von erfahrner Hand geleitet wurde, haben am 21. November (1825) unsere Truppen von dem Posten Besitz genommen, welcher unter dem Namen des amerikanischen Gibraltar passirt, der Schlüssel von Mexiko füglich genannt werden dürfte, und welcher an den Thoren der Republik die geschwornen Feinde der Unabhängigkeit beschüzte. Eine Begebenheit von solcher Größe, daß sie der Gegenstand der heißesten Wünsche aller Patrioten gewesen ist, entschädigt für die im langjährigen Kampfe erlittenen Verluste der Nation, und ist schmeichelhaft für den Kongreß und die Regierung bei dem glücklichen Erfolg ihrer für das Glück der mexikanischen Staaten gemachten Anstrengungen. — Die Republik hat sich den erhabensten Charakter, welchen wiederholte Beweise täglich belegen, zu eigen gemacht, und hat dem Triumph der großen Sache amerikanischer Freiheit, aufs Innigste mit dem Schicksale Mexiko's verwandt, das lezte Siegel aufgedrückt. Die Regierung, welche den Nationalkongreß, auf dem Throne der Gerechtigkeit sitzend, erblickt, verlangt von seiner hochsinnigen Freigebigkeit für die tapfern Vertheidiger des Vaterlandes solche Belohnungen, als sie verdienen.

Die Finanzen, welche in allen Ländern als der Barometer ihres Reichthums und Wohlstandes angesehen werden, sind im Begriff, der vortheilhaftesten Steigerung ihrer Einkünfte sich zu gewärtigen. Die Kreirung öffentlicher Fonds hat unsere Kreditoren mit dem Zutrauen erfüllt, welches den Zauber unserer Hülfsquellen bildet. Der Kredit der Nation auf den Märkten des Auslandes steigt im Verhältniß zu der gewissenhaften Erfüllung unserer Verpflichtungen gegen die Handelshäuser, die uns geliehen haben. Das von Barclay, Richards und Kompagnie in London negozirte unter vortheilhaften Bedingungen die Anleihe, welche die Republik zu machen autorisirt hatte. Glücklicherweise ist davon nur sehr wenig für ge-

wöhnliche Ausgaben verwendet worden. Der Ankauf von Schiffen, Armatur, Kleidungsstücken und Armeebedürfnissen, die Einsammlung reicher und produktiver Tabaksernten, die Fundirung eines sehr beträchtlichen Theils der im Jahr 1823 mit dem englischen Hause B. A. Goldsmith und Kompagnie abgeschlossenen Anleihe, und die pünktlichste Bezahlung der Dividenden an Zinsen und sonst üblicher Liquidation sind die Gegenstände ihrer Anlegung gewesen; mit welchem Vortheil, erhellt aus dem Zustande der Armee, aus der Vermehrung unserer Marine bei der Erwerbung von Ulloa, aus der innern und äußern Sicherheit, der wir uns erfreuen, so wie aus andern Verbesserungen. Und da die Hälfte des Ertrages der See- und Landzölle in Mexiko für die Bedürfnisse des Staats hinreicht, so sind mit Genehmigung der Regierung bestimmte Befehle gegeben worden, daß die Hälfte der erstern, d. i. der vierte Theil ihres Gesammtwerthes in Veracruz, Alvarado, Pueblo Viego de Tampiko, Tampiko de las Tamaulipas, Soto la Marina und Refugio deponirt werde, um, ohne den Rest der lezten zur Disposition der Regierung in London bereit liegenden Anleihe angreifen zu müssen, für die vollständige und pünktliche Abzahlung der Dividenden und gewöhnlichen Liquidation auf das Sorgfältigste verwendet zu werden.

Die Regulirung eines überaus nothwendigen Tariffs wird dem Handel den Impuls geben, dessen er vielleicht bedürftig ist; und aus der nächsten Uebersicht werden Vortheile zum Vorschein kommen, welche, verglichen mit denen des Jahrs 1824, und sogar mit denen des Jahrs 1825, einen allgemeinen und vollkommenen Charakter annehmen werden. Die Küstenzollhäuser haben seit einigen Monaten sich einer vollständigen Organisation genähert, die sie auch ohne Zweifel nach dem zu diesem Behuf entworfenen Plan erreichen werden. Die Staaten von Chiapas, Queretaro, Puebla, Tabasko und Yukatan haben solchen Beistand an Geld

empfangen, als ihre Ressourcen in diesem Augenblick nicht selbst liefern konnten. Sie werden dadurch selbst produktiv, und die Rimessen dahin eingestellt werden. Die Bewilligungen für Baja, Koahuila, Khihuahua und Texas sind nach Beschaffenheit der Umstände verwendet worden. Beiden Kalifornien ist Hülfe aller Art geleistet worden. Die öffentlichen Magazine der Hauptstadt sind mit Kleidungsstücken und Bedürfnissen für die Armee in solcher Fülle versehen, daß sie deren beständige Respektabilität versichert.

Der Handel, der Kommunikationskanal zwischen Konsumtion und Produktion ist, weit über alle Berechnung hinaus, auf den Küsten Meriko's im Wachsthum begriffen, und weder Monopolien, noch Nebenbuhlerschaft haben den Märkten Eintrag thun können. Inzwischen bedarf es noch zum Gedeihen des Handels einer kurzen und bequemen inländischen Zirkulation, welche die Kammern, wenn sie während ihrer gegenwärtigen Sitzung die Straßenprojekte in Erwägung nehmen, zu vervollkommnen nicht ermangeln werden. Es gibt kaum einen andern Gegenstand, über welchen sich die öffentliche Meinung so entschieden ausgesprochen hätte.

Das von der Volkssouveränetät angenommene System der Finanzen ist von der Exekutiven mit Sorgfalt und Glück verfolgt worden. In Folge unablässig gemachter Anstrengungen und als der Zenith unserer Wohlfahrt kann ich die Kammern mit der angenehmen Nachricht überraschen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Bedürfnisse des laufenden Jahres von den Naturerzeugnissen unseres Bodens bezogen werden dürften. So möge sich denn die Furcht der Verzagten beruhigen lassen, welche den unermeßlichen Hülfsquellen der Natur, des Genius und der Industrie unseres wahrhaft gesegneten Vaterlandes mit Mißtrauen begegneten.

Die Armee hat ihren moralischen Charakter, das Axiom ihrer Existenz wieder hergestellt: und die Disziplin hat eben

sowohl bei den Linientruppen, als bei der Miliz in einem Jahre über alle Berechnung zugenommen. Der Glanz ihrer Ausrüstung, die Vortrefflichkeit ihrer Waffen tragen in hohem Grade dazu bei, unsere Armee mit den besten Heeren der Welt in Vergleich zu stellen. Mehr als die Hälfte der zahlreichen in Europa angekauften Bewaffnung ist in der Republik eingetroffen, und während auch das Uebrige nach und nach eingeht, erfüllen wir in vollem Maaße die Wünsche der Nation. Sie ist für die befestigten Punkte der Küsten, wie für den Felddienst mit Artillerie versehen. Befehle sind zur Anlegung eines vollständigen Ammunitionsdepots in Peruta gegeben worden, theils zur Beschützung dieser Artikel gegen die Unfreundlichkeit der nördlichen Küste, so wie theils aus andern Gründen leicht begreiflicher Zweckmäßigkeit. Den Garnisons-Kompagnien ist eine provisorische Form einstweilen gegeben worden, bis die Kammern weiter über die Proposition vom 23. März v. J. beschließen werden, welche deren Versorgung mit Kleidung, Armatur und Munition, um die unzivilisirten Völkerstämme im Zaume zu halten, verfügt. Die Yaquis-Indianer in Ober-Sonora empörten sich, und begingen mehrere Mordthaten: die Thätigkeit des Militärbefehlshabers inzwischen, so wie die der politischen Autoritäten, vermochte sie, um Frieden zu bitten und die Wiederholung ähnlicher Vergehungen zu unterlassen. Der Kongreß wird durch die Annahme von Maaßregeln, welche mit seinen philanthrophischen Gesinnungen und mit dem Mitgefühl im Einklang stehen, das diese unglücklichen Glieder der menschlichen Gesellschaft einflößen, ihre gesellschaftlichen Freuden befördern, und die barbarische Politik der spanischen Regierung umgehen, welche durch gedruckte und darauf unter den Militärchefs der Gränzen verbreitete Verfügungen die Aufreizung jener (der Indianer) zum Kriege befahl, um ihre Vernichtung zu vollenden. Die Regierung hat durch jede ihr zu Gebote stehende Maaßregel

des Friedens und der Gelindigkeit die Aussöhnung der Oberhäupter zu bewirken versucht; und das Schwert wird niemals, ausgenommen zur Bestrafung von Empörungen, gezogen werden. Die Annäherungspunkte gegen den Feind zu sind durch ein gut aufgestelltes Detaschement von Truppen bewacht worden. Der Vertheidigungszustand in Yukatan ist höchst achtungswerth, und die Regierung hat ihm, wegen seiner Nähe zu Kuba, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Vorsicht ist keineswegs umsonst, wenn gleich die physische und moralische Unmacht des Feindes offenbar ist. Die Beschädigungen und Desorganisation von S. Juan de Ullao werden gegenwärtig ausgebessert, so daß der erste Hafen der Republik mit vollkommener Sicherheit behauptet werden kann.

Unsere Flotte, nachdem sie durch die Uebergabe von Ulloa ihre Pflicht erfüllt hatte, ist zur Beschützung unserer Küsten gegen die Eingriffe der Seeräuber und Schleichhändler ausgesendet worden. Die Linienschiffe, welche man erwartet, werden in Kurzem deren Stärke vermehren, und unsern Handel im Golf von Meriko beschützen; zwei Kriegsbriggs und ein Schooner sind zu gleichem Dienst in der Südsee stationirt. Der Verkehr mit den Kaliforniern, der aus Mangel an Fahrzeugen gelähmt war, ist durch die Erbauung von zwei Paketschoonern zu San Blas erleichtert worden. Das Linienschiff „merikanischer Kongreß", gegenwärtig im Ausrüsten begriffen, wird innerhalb eines Monats von Akapulko nach unserer nördlichen Küste segeln, um dort im Dienste der Nation beschäftigt zu werden.

Die höchste vollziehende Gewalt, welcher die prompte und durchgängige Verwaltung der Justiz in der Konföderation übertragen ist, hat sich zu verhindern bemüht, daß die bestehenden Gesetze des Lebens, Eigenthums und der Ehre des Bürgers sich nicht als brillante Chimären erweisen, und ihre Entscheidungen nicht als Schlingen für den Unschuldigen dienen, oder die Nichtbestrafung des Schuldigen befördern

mögen. Die Kammern wissen, wie weit sich die Gewalten der Regierung erstrecken, und kennen den Ernst, mit dem sie diesen verwickelten Theil der bürgerlichen Organisation betrachtet. Maaßregeln muß der Kongreß ergreifen, auf daß die hohe richterliche Gewalt ihre Arbeiten beginne; die Akte, betreffend die Gerechtigkeitspflege in den Distrikten und Territorien der Konföderation, wird den würdigen Bürgern, aus denen sie besteht, die Sicherheit der unschätzbaren Privilegien der menschlichen Gesellschaft vervollständigen. Die Konstitutionen der einzelnen Staaten zeugen bei näherer Untersuchung von der gesunden Vernunft und Umsicht, womit in Uebereinstimmung mit den Formen der Bundesverfassung, so wie mit den erleuchteten Grundsätzen der Gesetzgebung, die Legislaturen die Basen dieses Zweiges begründet haben. Die erstaunlichen Fortschritte in dem moralischen Charakter der Republik beweisen nicht weniger die Gutherzigkeit und Milde der Merikaner, als die Regelmäßigkeit der angenommenen Institutionen und deren Analogie mit den volksthümlichen Gebräuchen. Diebe und Straßenräuber, die aus den Staaten vertrieben, in der Hauptstadt eine Zuflucht suchten, und unter der zahlreichen Bevölkerung sich geborgen glaubten, begingen ihre abscheulichen Verbrechen in dem Dunkel der Nacht, ja sogar am hellen Tage. Dieß veranlaßte die Energie der Regierung, welche durch das heilsame Gesetz vom 3. Oktober unterstützt, das Verschwinden, die Bestrafung und Verhütung des Verbrechens bewirkte. Das Geschwornengericht für jene schändlichen Verbrechen dürfte, nach Anstellung des Versuchs in dem Bundesbezirk, die erfreuliche Entdeckung gewähren, daß die Republik den Zustand der Vollkommenheit erreicht habe, welchen diese Gattung gerichtlicher Untersuchung voraussezt.

Kenntnisse beginnen sich unter allen Klassen der Gesellschaft zu verbreiten. Die Regierung hat sich über die Verbesserung der bestehenden Erziehungsanstalten, über die Errichtung neuer, und über die kraftvollen Bemühungen zu

freuen, welche angewandt worden sind, um das Licht der Aufklärung unter dem Volke unauslöschlich zu machen. Ein auserlesener Verein von Bürgern, denen der Ruhm ihres Vaterlandes am Herzen liegt, hat den Plan für die Errichtung eines Instituts in der Hauptstadt zur Verbreitung der Wissenschaften, Literatur und Künste entworfen und realisirt. Die Exekutive hat die zu seiner Verwaltung gegebenen Statuten sanktionirt, und sich zur Anweisung von Fonds an die Kammern gewendet. Die Thüren der Akademie von San Carlos sind der Erwerbung des guten Geschmacks in denjenigen Künsten geöffnet, welche die Freuden des Lebens zu erhöhen beitragen. Bildung eines Nationalmuseums ist begonnen worden, welches das Depot seltener und kostbarer Erzeugnisse unsers Bodens, zur Belehrung jugendlicher Wißbegierde und zur Bewunderung des Reisenden, zu werden bestimmt ist. Gelehrte Schulen, dem Studium moralischer und physikalischer Wissenschaften, mit Einschluß politischer Oekonomie, Gesetzgebung und anderer Vervollkommnungen, gewidmet, welche die Feigherzigkrit der spanischen Administration unserm Lande entfremdet hatte, sind in den verschiedenen Staaten in ihrem Entstehen begriffen. Elementar-Erziehungsschulen vermehren sich der Zahl nach, und das Lankasterſche System wird in Folge der Bemühungen der von der Regierung unterstützten Kompagnie von Mexiko immer allgemeiner. Mannigfaltige Gesellschaften und Akademien befördern das reißende Fortschreiten der Aufklärung. Die Mehrheit der Staaten haben sich Druckereien angeschafft, und die in Freiheit gesezten Gedanken der Mexikaner geben den Druckerpressen, sogar bis zu den äußersten Gränzen der Republik, ununterbrochene Beschäftigung. Die Regierung ist mit der Vorbereitung eines ausgedehnten Erziehungssystems beschäftigt, welches die Aufmerksamkeit der Kammern bis zur höchsten Geistesanstrengung verdienen dürfte.

Die Bearbeitung der Minen hat einem großen Betrag ausländischen Kapitals Beschäftigung gegeben, hat die Be-

völkerung des Innern von Neuem belebt, und die Thätigkeit des Handels und Ackerbaues in Schwung gebracht. Faulheit ist verschwunden, nützliche Beschäftigungen haben ihren Platz eingenommen, und die Hoffnungen von Familien haben sich wieder erhoben, die vom Wohlstand allmälig bis zur verworfensten Armuth herabgestiegen waren. Ein Streben edler Nacheiferung waltet in den Münzen, und die Zirkulation der Zeichen des Werthes wird vermehrt werden, bis sie mit dem Nationalreichthum auf eine Stufe zu stehen kommt. Die Einführung von Maschinen zur Scheidung der Metalle von dem Erz, und die Anwesenheit geschickter Künstler werden auch hier das Licht verbreiten, das wir vormals Europa beneideten. Meine Einbildungskraft ist kaum im Stande, das überschwängliche Glück zu fassen, welches unserm Vaterlande noch vorbehalten ist.

Manufakturen, die zunächst die Grundlage unserer Ressourcen bilden, haben sich zusehends vermehrt. Papier-, Eisen-, Glas-, Baumwollengarn-Fabriken — sie alle dienen als Belege der Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes der Mexikaner.

Obwohl bis jezt noch die Kommunikation der beiden Meere, mittelst eines Kanals durch den Isthmus von Tehuantepek, problematisch erscheint, so ist doch jeder Zweifel über die Leichtigkeit verschwunden, mit welcher sich kurze und treffliche Fahrstraßen für den Welthandel eröffnen lassen könnten. Die Expedition, welche die Regierung nach dieser Gegend beorderte, ist mit der Bestätigung dieser Nachrichten zurückgekehrt, und hat in großem Maaße ihren Endzweck erfüllt. Der Staatssekretär wird den Kammern die unermüdeten Anstrengungen der Regierung im Detail mittheilen, welche gemacht wurden, um für die wichtigen Gegenstände der Belebung, Aufmunterung und der Fortschritte des innern Organismus nichts unversucht zu lassen.

Erlauben Sie mir hier die Aufmerksamkeit der Kammern

von dieser ununterbrochenen Laufbahn zum Glück, zu der düstern Erinnerung an die Schlachtopfer einer verheerenden Pestilenz abzulenken, die eine große Anzahl von Kindern aus dem zarten Alter dahinraffte. Die Regierung besuchte die Hallen des Kummers, und ihre Hülfe war den Uebeln und deren beklagenswerthen Folgen angemessen, diese haben jedoch glücklicher Weise aufgehört.

Indessen ein unendlicher Trost befestigt unsere Aufmerksamkeit abermals bei der Entwickelung des Keimes unserer Freiheit, welche unaufhaltbar sich zu einem fruchttragenden, üppigen Baum gestaltet, und die Elemente des Lebens in den Bundesverein verbreitet. Ein Jahr zuvor bemitleideten jene Personen unser Schicksal, welche den beleidigenden Glauben unterhielten, daß wir von dem Erhabensten aller bekannten Systeme regiert zu werden unfähig wären. Man glaubte, daß das Gesetzbuch der Nation eine in sich selbst zerfallende Theorie aufstelle, und daß wir bei deren Resultat endlich unsern Irrthum einsehen würden. Man glaubte, daß unsere Gesetzgeber, aus Mangel an Scharfsinn, oder wenn Sie wollen, von einem Strome gefährlicher Ideen übermannt, das Volk den Schrecken der Anarchie preisgeben würden, während sie es zu bürgerlicher Vollkommenheit berufen wollten. Die Merikaner, vertraut von Natur mit Allem, was gut und groß und vollkommen ist, lächelten über diese albernen Weissagungen der Unwissenheit, und vielleicht des bösen Willens. Allgemein verbreitete Zufriedenheit, Anhänglichkeit an die Gesetze, Ehrfurcht für die Erhaltungsprinzipien unserer politischen Existenz, vereinigen sich sämmtlich, die Weisheit und tiefe Berechnung merikanischer Gesetzgeber zu unterstützen.

Unser mit Ruhm gekröntes Vaterland stellt im Angesicht der Welt das Gemälde des Friedens, der Menschenliebe, und der in seinem Busen genährten Tugend auf. Ja, von diesem Augenblick an sehen wir es seinen Namen mit der Majestät seiner Grundsätze und der Unermeßlichkeit seiner Ressourcen

fernen Jahrhunderten vererben. Die Kammern des General-Kongresses von Mexiko werden Sorge tragen, die Größe und die Wohlfahrt der Republik zu vollenden. Ich habe gesprochen.

21.

Mexiko. Vertrag zwischen den Insurgenten in der Provinz Texas mit mehrern indianischen Volksstämmen. Nakogdoches 21. Dezember 1826 *).

Die wiederholten Unbilden, die Schmach und Unterdrückung, welche die Regierung der vereinigten Staaten von Mexiko den weißen und den indianischen Ausgewanderten aus Nordamerika zugefügt hat, welche sich in der Provinz Texas angesiedelt haben, wohin sie von gedachter Regierung durch feierliche Versprechungen, die sie niederträchtiger Weise unerfüllt gelassen, gelockt worden waren, haben selbe in die Alternative versezt, entweder ihren von Geburt aus freien Nacken unter das Joch einer schwachen, treulosen und despotischen Regierung, welche mit Unrecht eine republikanische genannt wird, zu beugen, oder zu den Waffen zu greifen, um ihre unveräußerlichen Rechte zu vertheidigen und ihre Unabhängigkeit zu behaupten.

Sie haben daher beschlossen: die um die Fahne der Unabhängigkeit versammelten weißen Ausgewanderten in der Stadt Nakogdoches einerseits, und andererseits die kupferfarbenen Leute, welche sich ebenfalls für diese geheiligte Sache erklärt haben, sind wechselseitig übereingekommen, zur schnellen und erfolgreichen Führung des Unabhängigkeitskrieges und zur Bewirkung eines glücklichen Ausgangs desselben, einen Bund zu stiften, und einen Bundes- und Schutz-Vertrag abzuschließen.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. März 1827.

In dieser rühmlichen Absicht sind Benjamin W. Edwards, und Harmen B. Moyo, Agenten des Unabhängigkeits-Ausschusses einerseits und Richard Fields und John Hunter, Agenten der kupferfarbenen Leute, andererseits, mit den respektiven Vollmachten ausgerüstet, über nachstehende Artikel übereingekommen.

1. Die vorbenannten Theile machen sich zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse im Frieden wie im Kriege anheischig, um ihre Unabhängigkeit zu begründen, und sie gegen die vereinigten Staaten von Mexiko zu vertheidigen.

2. Die kontrahirenden Theile verbürgen sich wechselseitig nach dem Umfang ihrer Vollmachten, die Integrität ihrer respektiven Landesgebiete, deren Gränzen folgende sind: das Gebiet der kupferfarbenen Leute beginnt bei den Sandy Springs, an dem Orte, wo die Straße von Bradley anfängt, und sich von Nakogdoches nach dem Hause des Hrn. Joseph Duff zieht, und von da, nach dem Kompaß gemessen, westlich bis zur Stadt Rio-Grande; von dort bis zu den Quellen des Flusses gedachten Namens; von hier längs der Gebirge bis zur Höhe des großen Kupferflusses; von dort im Süden der Linie der vereinigten Staaten von Nord-Amerika; und von da entlang der Linie bis Sulphur Fort, und bis wieder zu dem Orte zurück, von wo man ausgegangen ist. Das Gebiet der weißen Ansiedler besteht aus dem Rest der Provinz Texas und denjenigen zu den vereinigten Staaten von Mexiko gehörenden Landschaften und Gebieten, welche sie durch ihre vereinten Anstrengungen unabhängig gemacht haben werden; vorausgesezt, daß sie sich im Westen nicht weiter als bis Rio-Grande erstreckt.

3. Die kontrahirenden Theile werden beiderseits die Rechte der Empresarios und aller andern Individuen auf den Territorien, die sie von der merikanischen Union erobern dürften, respektiren; vorausgesezt, daß besagte Empresarios und Individuen sich der Unabhängigkeit nicht widersetzen, oder ihren

Beistand zu deren Erwerbung verweigern; in diesem Falle sollen ihre Ländereien konfiszirt werden.

4. Es wird von den betheiligten Parteien ausdrücklich bemerkt, daß das den kupferfarbenen Leuten angewiesene Gebiet auch den indianischen Stämmen, welche sich in diesem Augenblick auf dem Gebiet der Weißen aufhalten, zugehören soll.

5. Ferner kommen die kontrahirenden Theile dahin überein, daß jedes weiße oder indianische Individuum, welches eine Strecke Land in einem oder dem andern Territorium der verbündeten Theile urbar gemacht und angebaut hat, außer dieser Strecke Landes noch eine andere erhalte, und von der Regierung, unter deren Herrschaft es sich befindet, beschüzt werden soll.

6. Die kontrahirenden Theile kommen wechselseitig überein, alle ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel zur Ausführung dieser heiligen Sache anzuwenden, welche gegenwärtiges Schutz- und Trutz-Bündniß veranlaßt hat, und sie verlassen sich in Betreff des glücklichen Erfolges auf ihre vereinigten Anstrengungen und auf den Beistand des Allmächtigen.

Urkund dessen haben die respektiven Agenten der kontrahirenden Theile ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen in der Stadt Nakogdoches am 21. Tage des Dezembers, im Jahre 1826.

Unterz. B. W. Edward. B. Mayo.
J. W. Hunter. Richard Fields.

22.

Mexiko. Botschaft des Präsidenten bei Eröffnung der dießjährigen Sitzung des Kongresses, am 1. Jänner 1827 *).

Mitbürger des Senats und des Hauses der Repräsentanten!

Das Jahr 1826 ist unter einem ununterbrochenen Zu-

*) Aus Atlantis 1827. IV. S. 342 bis 347.

stande von Segen für die Republik abgelaufen. Sie sind abermals von der öffentlichen Stimme aus Ihren verschiedenen Bezirken aufgefodert worden, im Kongreß sich zu versammeln, und obschon der Rückblick auf die Vergangenheit dem Gedächtniß süß und lieblich erscheint, so erfodert doch die von Begebenheiten schwangere Zukunft Ihre ganze Aufmerksamkeit. Viele Ursachen vereinigen sich, diese Volksfeier interessant zu machen, denn die Stärke und Lebenskraft der Regierung beurkundet sich nunmehr in ihren Einrichtungen, — der gesellschaftliche ist an den politischen Körper durch die stärksten Bande geknüpft, das Volk ist mit der Regierung und einer allgemein vorherrschenden Eintracht zufrieden, — eine Eintracht, bewunderswürdig und glücklich, und in Uebereinstimmung mit den Hoffnungen, denen wir uns im vergangenen Jahre überließen, und von denen wir, im Vertrauen auf eine gütige Vorsehung, wünschen, daß sie, in der Unendlichkeit ihrer Gnade ihr Fortdauer verleihen möge.

Unsere auswärtigen Verhältnisse nehmen jeden Tag an Festigkeit und Wichtigkeit zu. Ein bevollmächtigter Minister ist an den Hof von St. James gesandt worden, um die Abschließung von Zusatzartikeln zu dem Vertrag mit Großbritannien zu Stande zu bringen.

Von Seiten Frankreichs sind Handels-Agenten ernannt worden. Dieses Benehmen ist in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Verlangen, welches die Nationen Europa's für die Emanzipation dieses Landes an den Tag gelegt haben. Die Regierungen von Preußen und Würtemberg haben auf ähnliche Weise Handels-Agenten ernannt. Nichts hat sich ereignet, was unsere freundschaftlichen Verhältnisse mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu stören geeignet gewesen wäre — die mit deren bevollmächtigten Minister abgeschlossenen Schifffahrts-, Handels- und Freundschafts-Verträge sind von beiden Häusern des Kongresses ratifizirt worden. Der Kongreß betrachte mit besonderer Theilnahme

diese

dieſe wichtige Unterhandlung mit einem Volke, das uns ſo nahe, und deſſen Regierungsſyſtem dem unſrigen ſo ſehr entſprechend iſt; ein Volk, mit Einem Worte, das zu allen Zeiten durch jedes Band der Sympathie mit uns verbunden bleiben muß.

Der amerikaniſche Kongreß, der die Aufmerkſamkeit der Welt auf ſich gelenkt hat, verſammelte ſich in der Stadt Panama — ſeine Verhandlungen machten glückliche Fortſchritte — im September kehrten unſere Mitglieder zurück, um dem Hauſe einen Bericht darüber vorzulegen; die Sitzungen dieſer Verſammlung ſollen fortan in dem Flecken Takubaya fortgeſezt werden. Zwei der Miniſter von Kolumbien und Guatimala, ein anderer von den Vereinigten Staaten ſind dort bereits eingetroffen, und andere werden täglich erwartet.

Ein bevollmächtigter Miniſter und außerordentlicher Geſandter von den Vereinigten Staaten von Mittel-Amerika iſt in dieſer Hauptſtadt angelangt, um die Gränzen der beiden Länder zu berichtigen und feſtzuſetzen, und über verſchiedene intereſſante Gegenſtände zu verhandeln und zu verfügen. — Chili und Kolumbien haben ebenfalls ihre reſpektiven Agenten geſandt; mit Einem Worte, die ſämmtlichen Republiken dieſer Halbkugel ſtehen in Beziehungen der Liebe und Freundſchaft zu einander, von welchen ich hoffe, daß kein unvorhergeſehenes Ereigniß ſie jemals unterbrechen werde. Wenden wir unſere Blicke von dieſen erfreulichen Szenen auf den elenden und verworfenen Zuſtand Spaniens, welches verſunken, wie dieſes Land in den tiefſten Abgrund menſchlichen Elends, noch immer auf die Erzielung von Vortheilen in einem Lande bedacht iſt, das es durch ſeine Unterdrückung für immer verloren hat.

Seine Marine in den Gewäſſern der Inſel Kuba hat es anſehnlich verſtärkt, und ſeine Garniſon vermehrt; ſeine Drohungen werden nunmehr wohl verſtanden. Die Eskadre des Kommodore Laborde kreuzte in der Mitte des vorigen

Jahres an der Küste von Kolumbien, und nicht gar lange waren zwei Fregatten auf der Höhe der Sandbank von Tampiko gesehen worden. Diese Eskadre wurde durch einen Sturm in den Gewässern Westindiens zerstreut, und es ist wahrscheinlich, daß eine geraume Zeit vergehen wird, bevor sie sich in einem schicklichen Zustande für fernere Operationen befindet.

Die Unruhen in den Provinzen Guatimala's fodern mit gebieterischer Stimme den Patriotismus eines jeden Freundes seines Vaterlandes auf, seine Privatleidenschaften dem öffentlichen Besten zum Opfer zu bringen.

Sie müssen, meine Herren, zu einer Zeit, wo alle unsere auswärtigen Verhältnisse in einer vorzüglich glücklichen Lage sich befinden, zugleich klug und vorsichtig in Bezug auf die Rechte anderer Nationen zu Werke zu geben, und gesunde, republikanische Gesinnungen bei allen Ihren Maaßregeln Sie beherrschen lassen. Der Zustand der Finanzen ist blühend — die Staatseinnahme ist doppelt, was sie im Jahre 1823 war; die außerordentlichen Ausgaben, welche damals zu machen waren, sind für das laufende Jahr von 1827 beträchtlich vermindert worden; die Republik besitzt eine tüchtige Marine; das Heer ist gut gekleidet und genährt; und unsere Waarenlager sind mit jedem Bedürfniß des Lebens angefüllt; die Einnahme von den Zöllen ist um Vieles gestiegen; die Häfen von Veracruz, Tampiko de Tauzinlipas und Refugio haben ansehnlich dazu beigetragen. Der Handel von Indien und Guayaquil nach den Häfen von San Blas und Masathan im stillen Ozean haben eine beträchtliche Einnahme abgeworfen. Die Bestimmungen der Zollhäuser und deren mannigfaltige Zubehörden haben die Genehmigung der Häuser erhalten.

Ich würde Ihnen die Ergreifung entschiedener Maaßregeln, in Betreff des Tarifs empfehlen, damit sich die Spekulationen des Kaufmannes auf eine billige und unveränderliche Grundlage stützen können.

Eine Anzahl alter außenstehender Schulden anlangend, welche der Nation zugesprochen worden, sind jezt die gesetzlichen Maaßregeln zu ihrer Eintreibung eingeschlagen worden.

Der Staatskredit in Beziehung sowohl auf auswärtige Nationen als auf die im Dienst der Regierung stehenden Personen ist streng und gehörig in Acht genommen worden.

Die Häuser wurden unterm 19. Oktober v. J. von dem Zustand der Fonds in London benachrichtigt; die Agentschaft der Republik ist jezt in den Händen des reichen Hauses von Baring, Gebrüder und Komp.

Die vollziehende Gewalt hat mit inniger Theilnahme die allgemeinen Handelsunfälle des vorigen Jahres in Europa betrachtet, und ganz besonders diejenigen, welche die Stadt London in einem so hohen Grade betroffen haben, daß Häuser von dem größten Vermögen und Reichthum zur Einstellung ihrer Zahlungen genöthigt gewesen waren. In der That ein Trübsal ohne Gleichen hatte sich ereignet. Dem Hause, bei welchem die Fonds dieser Regierung niedergelegt waren, war dieses unglückliche Schicksal beschieden: und in Folge dessen kehrten eine Anzahl von dem Minister der Hazienda gezogener Wechsel unter Protest zurück. Für diejenigen, welche wegen nicht geleisteter Zahlung zurückgekommen, sind Vorkehrungen getroffen worden; und diejenigen, welche wegen Nicht-Akzeptation zurückgekommen, werden, dafern sie bei Verfallzeit nicht bezahlt sind, auf ähnliche Weise berichtigt werden. Die Pünktlichkeit, mit welcher für diese Foderungen gesorgt worden ist, hat dieser Regierung neue Stärke verliehen, und ihr Kredit steht gegenwärtig höher in Europa als jeder andere der südlichen Republiken.

In dem Departement der Finanzen, meine Herren, kann ich keinen Zweig finden, der nicht bewundernswürdig verwaltet worden wäre. Ueber diesen befriedigenden Zustand der Dinge wird der Beamte ihres Departements die unwiderlegbaren Beweise Ihnen vorzulegen nicht säumen. Die

Freunde der Republik müssen mit Vergnügen wahrnehmen, daß die Bergwerke, nach überstandener Arbeit und Mühe, im Allgemeinen eine anständige Ausbeute gewähren.

Die vollziehende Gewalt ist von dem Ruhme überzeugt, welcher der Nation aus der Errichtung eines Antiken-Kabinettes erwachsen wird. Die Aufmerksamkeit des Naturforschers und Philosophen wird sich besonders darauf lenken.

Jenes große Hülfsmittel, das so Viele den furchtbaren Verwüstungen der Blattern entrissen hat, ist in alle Theile der Union verbreitet worden, und hat sich bei der Epidemie vorzüglich wirksam bewiesen, welche in der Provinz von Yukatan herrschte. Die mit den Straßen angestellten Verbesserungen haben sich für Handel und Ackerbau in hohem Grade nützlich gezeigt, — und werden noch immer fortgesezt.

Die Akademie für den Unterricht von See-Offizieren wird mit der Zeit tüchtige Männer für dieses Departement hervorbringen.

Jeden Tag wird, der Erhaltung guter Ordnung wegen, die Nothwendigkeit klarer, verschiedene hohe, erledigte Kirchenstellen wieder zu besetzen, und es ist nichts weiter als unsere Schuldigkeit, diejenigen zu belohnen, welche durch ihre Lehren, ihr Blut und rühmliches Beispiel zur Begründung und Befestigung der Freiheiten dieses Landes in so ausgezeichnetem Grade beigetragen haben. Die dienstleistende Marine kreuzt gegenwärtig an der Küste zur Beschützung des Handels und zur Vermeidung des Schleichhandels. Die Eskadre von Vera-Kruz ist mit besondern Instruktionen von der Regierung versehen, in See gegangen.

In diesem ganzen ausgedehnten Lande bemerken wir Ruhe und Ordnung. Und wenn zur Zeit der Wahlen einige Wärme bemerklich wird, so ist dasselbe in allen freien Ländern der Fall, und ist Eine der von dem Gesetz geweihten Gerechtsame.

Bürger, Gott beschütze Sie! Bei allen Verhandlungen lassen Sie das Wohl Ihres Vaterlandes Ihren vornehmlichsten Gegenstand seyn.

Guadalupe Viktoria.

23.

Mexiko. Auszug aus dem Berichte des Finanzministers, vom 4. und 5. Januar, den Kammern des Kongresses mitgetheilt *).

Die Einkünfte der Republik Mexiko in den vier Jahren, welche mit dem 31. August 1826 endeten, waren, abgesehen von allen ausländischen und einheimischen Anleihen, wie folgt:

	Piaster
1823	5,409,722
1824	8,452,828
1825	13,164,644
1826	14,159,349

Die einzelnen Zweige der Staatseinnahme gaben in dem lezterwähnten Jahre folgende Produkte:

	Piaster
Ueberschuß vom Jahre 1825 . . .	337,442 2
Beiträge der einzelnen Staaten . .	1,368,452 6
See-Zollhäuser	6,414,383 2
Zollhäuser an den Landgränzen . .	441,250 1
Tabaks-Monopol	1,356,127 3
Alkabala des Tabak	5,409 2
Schießpulver-Monopol	132,522 7
Postamt	87,462 3
Lotterie	49,153 1
Salzwerke	44,921 3
Münze in Mexiko	15,607 5
Ertrag der Inquisitions-Güter . .	15,010 0
Geistliche Pfründen-Güter . . .	21,475 6
2 Prozent von Silber	48,525 7
Latus Piaster	10,337,834 0

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus. November 1827. S. 120. bis 125.

Transl. Piaster	10,337,834	0
Direkte Kontribution	7,056	6
Stempelpapier	434	2
Pulque Getränk-Steuer	29,353	2
Abgabe von Gold und Silber	17,807	1
Zehnten und geistliche Einkünfte	194,979	6
Freiwillige Abgaben	7,295	1
Milde Stiftungen	57,405	0
Averia, eine Abgabe von 1½ Proz. auf die Einfuhr, zur Abtragung der Staatsschuld reservirt	529,860	7
Brückengeld	45,542	5
Gewinn auf die Wechsel-Operationen	29,447	2
Ein Theil der auswärtigen Anleihe	2,458,559	4
Depositen-Gelder	12,328	5
Kleine Anleihen und Vorschüsse	14,734	5
Vermischte Einnahmen	105,629	0
Piast.	13,848,257	5

Es muß bemerkt werden, daß diese Summe von 13,848,257 Piaster 5 Real das Produkt von zehn Monaten ist, welche mit dem 30. Juni enden, zu welcher Zeit die Rechnungen aufgemacht wurden; die Totaleinnahme für die zwei Monate, Juli und August, bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1826 sind auf ⅕ angeschlagen, so daß die Totaleinnahmen, nach Abzug der auswärtigen Anleihe 13,667,637 Piaster 6 Real beträgt, wie aus folgendem Aufsatze erhellt:

	Piaster.	
Totaleinnahme für zehn Monat bis 30. Juni	13,848,257	5
Ab: die auswärtige Anleihe	2,458,559	4
	11,389,698	1
⅕ hinzu für die Monate Juli und August	2,277,939	5
Wirkliche Einnahme des Jahrs 1826	13,667,637	6

Die Abschätzung der Ausgaben war in jenem Jahre wie folgt:

	Piaster
Ausgaben für die Beamten des Innern und des Bureau's der auswärtigen Angelegenheiten	264,082 —
Armee und Flotte zusammen	10,382,977 0
Nämlich Armee . .	9,073,932 1
— Flotte . .	1,309,045 3
Davon ab ¼, welches sich ersparen läßt, und daher Besoldung für die See- und Landmacht nur	7,787,233 1
Departement der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten . . .	226,098 —
Finanz-Departement	5,085,685 —
Piaster .	13,363,098 7

Rekapitulation.

	Piaster.
Einnahme bis zum 31. August 1826 .	13,667,637 6
Abschätzung der Ausgaben . . .	13,363,098 7
Surplus etc.	304,538 7

Aus der obigen Darstellung erhellt, daß die wirklichen Einkünfte des Landes, unabhängig von allen Anleihen, mehr als hinreichend sind, die wahrscheinlichen Staatsausgaben und die Zahlung der Dividenden für die auswärtigen Anleihen zu decken. Die Einnahme für die Monate Juli und August 1826 sind überdieß weit bedeutender ausgefallen, als der Minister sie berechnete; vornehmlich haben die Zölle weit mehr eingetragen. Endlich ist die General-Regierung im Besitz einer großen Quantität Tabak, welche den Produzenten abgekauft und in den Waarenlagern niedergelegt ist; der Vorrath ward am 31. August 1826 auf 10,276,492 Piaster berechnet, und es ist seit dem für mehr als 2 Millionen Piaster aufgespeichert.

Die Abschätzung der Ausgaben für das Finanz-Departement lautet umständlich wie folgt:

		Piaster
Ausgaben für den General-Kongreß; Gehalt der Senatoren und Deputirten . .		402,064
Zahlungen für Tabak, der Regierung eingeliefert . .	1,430,546	
Item für Schießpulver .	173,150	
Gehalte und andere Ausgaben; welche das Finanz-Departement zu zahlen hat. .	970,325	
		2,574,021
An Dividenden sind zu zahlen:		
Auf die Anleihe von A. B. Goldschmidt . . .	973,600	
Auf die Anleihe von Barkley Harries und Komp. .	1,136,000	
		2,109,600
	Piaster .	5,085,685

Der Betrag der Einnahme in den Seezollstädten war in den zehn Monaten bis 30. Juni 1826, wie folgt:

	Piaster	
Zu Akapulko	408,271	6
— Alvarado	2,565,172	3
— Kampeche	149,550	0
— Guimas	19,913	8
— Huatulko	2,303	0
— Manzanillo	2,889	5
— Mazatlan	117,172	1
— Pueblo Viejo de las Tamaulipas .	467,566	1
— Refugio	144,203	3
— San Blas	87,181	4
— Sisal	75,119	4
Latus .	4,039,343	3

		Piaster
	Translatus .	4,039,343 3
Zu Soto la Marina		220,339 2
— Tabasko		31,185 2
— Tampiko de las Tamaulipas . .		374,627 5
— Veracruz		1,731,087 7
— Isle of Karmen		17,799 7
	.	6,414,383 2
Von dieser Summe betrug die Einnahme:		
An Einfuhrzöllen		3,535,144 7
An Ausfuhrzöllen		217,726 7
Die Abgabe für den Transport landeinwärts (Derecho del internacio) . .		2,236,223 4
Die Hafengelder: Tonnengeld	103,701 6	
Ankergeld	908 0	
		104,609 6
Alkabala		9,161 2
Depositengelder wegen Zölle .		260,655 3
		6,363,521 5
Balanze vom lezten Jahr . .		207,970 2
		6,571,491 7
Ab für Einsammlungs-Gebühren .		157,108 5
		6,414,383 2

Die sehr hohe Zollabgabe, 40 Prozent vom Werthe, ward von allen in Mexiko eingeführten und für den innern Verbrauch bestimmten Güter, nämlich 25 Prozent bei der Ankunft in den Eingangshafen und 15 Prozent beim Abgange der Waaren aus dem Hafen ins Innere gezahlt; die leztere Abgabe trat vor zwei Jahren an die Stelle der alten Alkabala von 18 Prozent, welche bei den Zollhäusern im Innern bezahlt ward; überdieß wird ein Aufschlaggeld von 1½ Prozent bei jenen 15 Prozent bezahlt, welches Averia heißt, und dessen Ertrag für den Abtrag der Nationalschuld bestimmt ist.

Die Quota, welche die einzelnen Staaten leisteten, betrugen in den zehn ersten Monaten des Jahrs 1826:

	Piaster
Von Chihuahua	11,718 6
— Durango	46,961 6
— Guanajuato	121,241 5
— Yukatan	62,585 3
— Guadalazara	99,967 5
— Meriko	420,300 0
— Oajaka	124,697 5
— Okzidente	18,447 2
— Puebla	195,300 1
— Queretaro	4,984 2
— St. Luis Potosi	69,183 6
— Nuevo Leon	1,000 0
— Koahuila und Tejas	13,788 2
— Mechoakan (Valladolid)	30,186 6
— Tabasko	14,062 4
— Veracruz	55,902 3
— Zakatekas	78,124 6
	1,368,452 6
Der Belauf dieser Quoten ist für jeden Staat vom Kongresse bestimmt; der Rückstand auf diese Zahlungen betrug am 30. Juni 1826	538,143 6
Belauf der Quoten fürs Jahr 1826	1,906,596 4
Das Tabaksmonopol hat sich unter der Verwaltung des Ministers Esteva sehr gehoben. Der von den Produzenten für Rechnung der General-Regierung aufgekaufte Tabak wird in den einzelnen Staaten detaillirt. Die Einnahme aus dem Detailverkauf und bei den Gouvernements-Faktorien in Veracruz und Meriko betrug in den 10 Monaten bis 30. Juni 1826	1,577,117 7
Einreibungskosten 55,194 1	
Transportkosten 165,796 3	
	220,990 4
Reiner Ertrag	1,356127 3

Der Werth des in den Waarenlagern der General-Regierung am 30. Juni 1826 lagernden Tabaks zu 1 Piaster das Pfund gerechnet (der Preis, wozu er im Durchschnitt in den Staaten geliefert wird), betrug 7,669,141 Piaster, hiezu die Summe, welche die verschiedenen Kassen für geschehene Lieferungen noch zu entrichten haben, gibt die große Summe von 10,276,492 Piaster 7 Cents, welche der General-Regierung aus diesem Einnahme-Zweig zu Gute kommt.

24.

Mexiko. Dekret des National-Kongresses, die Unfähigkeit der Spanier zu allen öffentlichen Aemtern betreffend *).

Artikel 1. Kein Individuum, das von Geburt ein Spanier ist, kann in irgend einem Zweige der öffentlichen Zivil- oder Militärverwaltung ein Amt oder eine Stelle bekleiden, wozu die Ernennung den allgemeinen Staatsgewalten zusteht, bevor Spanien die Unabhängigkeit der Nation anerkannt hat.

Art. 2. Vorstehende Verfügung erstreckt sich auf alle geistlichen Aemter der Säkular- sowohl, als der Ordens-Geistlichkeit, wo es sich um die Ausübung ihrer ökonomischen, administrativen und gerichtlichen Befugnisse handelt. Auf die Bischöfe ist sie nicht anwendbar.

Art. 3. Die Regierung ist ermächtigt, bis zu dem im Artikel 1. angegebenen Zeitpunkte von obiger Verfügung die Pfarrer, die Missionarien und die Doktrinarien des Bundes-Territoriums zu dispensiren.

Art. 4. Auch sind in obiger Verfügung die Söhne der Mexikaner nicht begriffen, die zufällig auf der Halbinsel geboren wurden, und sich gegenwärtig auf dem Territorium der Republik befinden.

---

*) Aus dem Journal des Debats vom 5. September 1827 übersetzt.

Art. 5. Die, kraft gegenwärtigen Gesetzes vom Dienste entfernten Beamten beziehen ihren vollen Gehalt, und es wird ihnen die, in ihrer respektiven Laufbahn abgelaufene Zeit angerechnet werden.

Art. 6. Die, durch vorstehende Verfügung erledigten Stellen sind den Gesetzen gemäß zu besetzen.

Art. 7. Die Pfarrer, welche etwa kraft des Art. 3. ihre Verrichtungen einstellen, fahren fort, dieselben Einkünfte zu beziehen, die sie vorher hatten, und ihre Koadjutoren oder Substituten werden vom Staats-Budget bezahlt.

25.

Mexiko. Rundschreiben der mexikanischen Regierung an alle einzelnen Bundesstaaten, die Ernennung eines französischen Konsuls zu Xalapa und Verakruz betreffend 1827 *).

Se. Majestät der König von Frankreich haben den Hrn. Alexander Viktor Martin zum Konsul in Xalapa und Verakruz ernannt. Se. Exzellenz der Herr Präsident haben verordnet, daß das von Hrn. Martin vorgelegte Brevet in Vollzug gesezt werde; ich theile Ihnen solches mit, um es bekannt zu machen, und den Hrn. Martin in seinen bemeldeten Amtsverrichtungen anzuerkennen, so wie ihn mit der Achtung und Auszeichnung zu behandeln, die sein Charakter verdient.

26.

Buenos-Ayres. Aktenstücke, die Regierungsveränderung in diesem Staate im Julius 1827 betreffend.

1. Botschaft des Präsidenten der Republik Bernardino Rivadavia an den konstituirenden Kongreß. Buenos-Ayres 27. Juni 1827 *).

Als ich zur ersten Magistratur der Republik durch die

*) Nach der in der Allgem. Zeitung. Beilage 325 befindlichen Uebersetzung aus dem Journal von Havre.

**) Aus der Zeitschrift Kolumbus. November 1827. S. 109. 110. 111.

freiwillige Wahl ihrer Repräsentanten berufen ward, so unterwarf ich mich sogleich einem Opfer, welches demjenigen in der That nicht schmerzlich seyn konnte, dem die Schwierigkeiten zu wohl bekannt waren, welche unter so verwickelten Umständen der höchsten Gewalt jeden täuschenden Schimmer nehmen, und manchen anreizen konnten, sich der Leitung der Geschäfte zu entziehen. Ich trat die neue Laufbahn, welche die öffentliche Stimme mir anwies, mit Entschlossenheit an, und wenn ich gleich nicht vermögend gewesen bin, die unermeßlichen Hindernisse zu besiegen, welche sich bei jedem Schritte zeigten, so genieße ich doch wenigstens die Genugthuung, daß ich mich beeifert habe, meine Pflichten mit Würde zu erfüllen, daß, umringt von Schwierigkeiten und Widersprüchen jeder Art, ich doch, diesen nicht weichend, dem Lande Tage des Ruhms gegeben, deren es stets mit Stolz eingedenk seyn wird, und daß ich vor allen Dingen bis auf den geringfügigsten Fall die Ehre und Würde der Nation aufrecht erhalten habe.

Der Eifer, meine Herren, mich dem Dienste dieser Republik zu weihen, ist jezt derselbe wie in dem Moment, als ich berufen ward, ihr Haupt zu seyn. Aber unglücklicher Weise haben unvorhergesehene Hindernisse neuer Art mich überzeugt, daß meine Dienste für die Zukunft von keinem Nutzen seyn können, daß jedes Opfer gegenwärtig von mir dargebracht, erfolglos seyn würde.

Bei dieser Ueberzeugung, meine Herren, gebietet mir die Pflicht, die höchste Gewalt niederzulegen, wie ich es hiemit thue, indem ich sie der National-Versammlung übergebe, von welcher dieselbe zu empfangen, mir die Ehre zu Theil ward. Hiebei ist es zu bedauern, die unumstößlichen Beweggründe nicht auseinandersetzen zu können, welche diesen bestimmten Entschluß rechtfertigen; doch beruhigt mich die Gewißheit, daß sie den Stellvertretern der Nation sehr wohl bekannt sind. Vielleicht wird der Edelmuth und die Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen keine gerechte Anerkennung finden, aber

ich habe das Vertrauen, daß mir irgend eine Periode der Nachwelt eine Gerechtigkeit zollen wird, welche auch die Geschichte nicht weigern kann.

Indem ich so den erhabenen Posten verlasse, auf welchen die Stimmen der Repräsentanten mich erhoben, bin ich verpflichtet, Ihnen meine innigste Erkenntlichkeit an den Tag zu legen, nicht nur für Ihr großes Vertrauen, welches mich zu dem Ehrenposten tauglich hält, sondern auch für den beständigen patriotischen Eifer, mit welchem Sie bis auf die gegenwärtige Zeit thätigst meine schwachen Anstrengungen, die Ehre und den Ruhm der ungekränkten Republik zu erhalten, unterstützen.

Hiernach wage ich es, Ihnen ja Eile in der Ernennung der Person anzuempfehlen, der ich eine Gewalt übertragen muß, die in meinen Händen nicht länger ruhen kann. So erheischt es gebieterischer Weise der Stand der öffentlichen Angelegenheiten, und dieß wird für mich ein neuer Beweggrund zur Dankbarkeit gegen die würdigen Stellvertreter der Nation seyn, welcher ich mich beehre, die Gefühle meiner größten Hochachtung und Ehrerbietung darzubringen.

Unterz. B. Rivadavia.

2. Proklamation Ebendesselben an das Volk, nachdem der Kongreß seine Entsagung angenommen hatte *).

Seit der Kaiser von Brasilien bei Eröffnung der gegenwärtigen Sitzung der Kammern (am 2. Mai) verkündigte, daß der Friede zwischen seinem Reiche und der Republik Argentina durch eine einzige Klausel bedingt sey, welche der Ehre und dem Interesse der Republik auf gleiche Weise entgegen ist, ward ich von der Nothwendigkeit überzeugt, die äußersten Anstrengungen aufzubieten, um ein so schweres Unglück zu verhüten. Doch unsere Waffen, in mehreren Gefechten siegreich zu Wasser und zu Lande, hatten uns ein Uebergewicht verliehen, welches uns ohne Entehrung verstattete, den Frieden vor-

*) Aus der nämlichen Quelle. S. 112. 113. 114. 115.

zuschlagen, und ohne Opfer zu unterzeichnen. Die Vermittelung einer achtbaren Macht, auf eine ehrenvolle Basis begründet, versicherte mich überdieß, daß das Kabinet von Brasilien vielleicht auf Unterhandlungen eingehen könne, welche jenem Grundsatze nicht entgegen wären, und diese Umstände waren die Ursache einer außerordentlichen Mission nach Brasilien, mit Instruktionen, von welchen das Publikum unterrichtet ist. Der Bürger, dem dieser Auftrag anvertraut ward, hat, die ihm ertheilte Vollmacht überschreitend, statt eines Friedens-Traktates, den Urtheilsspruch unserer Schande, das Losungswort unserer Erniedrigung überbracht. Die Ehre der Republik, mit der meinigen gleichbedeutend: die Triumphe, die unsere Armee und unser Geschader während meiner Amtsführung erlangten, die diplomatischen Verbindungen unserer Republik mit einer der ersten Mächte Europa's, ein ganzes Leben, der Sache unserer Unabhängigkeit und unserer Gesammtverbindung geweiht, erlaubt mir nicht, die Schande und Unterwerfung meiner Mitbürger durch meinen Namen zu bestätigen. Die Anerkennung der legitimen Botmäßigkeit Brasiliens in der Provinz, welche jenen Streit ins Daseyn rief, würde das Eroberungsrecht sanktioniren, ein Recht, welches mit der Staatsklugheit, welche im freien Amerika gilt, im graden Widerspruch steht; denn dieses gebietet: jedes Land gehöre seinen Einwohnern *). Unter diesen Umständen und im Drange der Verpflichtungen, worin ich mich durch das unerwartete, unglückliche Resultat einer Unterhandlung, welche

*) Brasilien machte auf die Banda oriental nicht nach dem Eroberungsrechte Anspruch; der Kaiser behauptet: die Einwohner, denen das Land gehört, hätten sich ihm freiwillig als Bundesstaat (estado federal) untergeben, und es sey also seine Pflicht, sie gegen Faktionisten zu schützen. Buenos-Ayres aber behauptet: jene Unterwerfung sey nicht freiwillig geschehen, sondern durch Machinationen erschlichen. (M. s. Amer. Misc. 1825. II. S. 273 flg.) A. d. H.

von uns so lange folgerecht und höchst redlich betrieben ward, versezt fühle, ist die Entsagung meines Amts, welches ich dem Vertrauen der Repräsentanten der Nation verdanke, das einzige Opfer, welches ich darzubringen vermag. Ich halte mich für fähig, mein Leben mit derselben Uneigennützigkeit zu opfern, und gerne möchte ich es, um die Gefahren zu entfernen, wovon mein Rücktritt ins Privatleben meine Mitbürger vielleicht befreien kann. Argentiner! Verbittert mein Leben nicht durch die Ungerechtigkeit der Voraussetzung, ich hätte aus Furcht vor den Gefahren und aus Bangigkeit vor den Hindernissen, welche sich jezt darstellen, die mir anvertraute Magistratur niedergelegt. Ruhig würde ich größern Schwierigkeiten die Stirn geboten haben, hätte ich durch diese Selbstaufopferung die Sicherheit und die Beglückung meines Vaterlandes bezwecken können. — Weiht dem Vaterlande Eure Kräfte, wenn Ihr meinem Eifer und meinen Arbeiten die süßeste Belohnung darzubringen wünscht. Laßt vor dem Altar des Vaterlandes die Stimme der Lokal-Interessen*), der Partei-Zwistigkeiten, und vor Allem das Geschrei der persönlichen Anfeindung und des Hasses schweigen, welches sich der Wohlfahrt der Staaten und der Festigung der öffentlichen Veredlung so schmählich widersezt. Vereinigt Euch, einem kühnen Feinde zu widerstehen, dessen Herrschaft Euch unendlich bittere, härtere und

*) Die Regierung des Staats Kordova hat unter dem 31. Mai Noten an die in Buenos-Ayres residirenden fremden Abgesandten (der Krone Großbritannien, der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Republiken Kolumbia und Chile) erlassen, worin dieselbe angezeigt, daß sie die General-Regierung der Vereinigten Staaten des Rio de la Plata, so wie den in Buenos-Ayres versammelten konstituirenden Kongreß nicht für national anerkenne, und sich nicht für verpflichtet halte, dessen Anordnungen zu befolgen. Diese Noten sind von dem Präsidenten des Staats Kordova, Juan Bautista Bustos, und Juan Bablo Bulnes, Minister der Regierung, unterzeichnet. A. d. H.

und schmählichere Leiden bereitet, als vorübergehende Entbehrungen, welche die Selbstsucht übertreibt, und Habsucht und Krämergeist verschlimmern. Umarmt Euch als zärtliche Brüder, und eilt, als Mitglieder derselben Familie, zur Vertheidigung Eures Herdes, Eurer Rechte und des Denkmals, welches Ihr dem Ruhme der Nation errichtet habt. Dieß sind die Wünsche, welche mich in die Verborgenheit begleiten, der ich mein Leben weihe; sie trösten mich über die Ungerechtigkeiten der Menschen, und werden mir bei der Nachwelt ein ehrenvolles Gedächtniß verdienen.

Bernardino Rivadavia.

3. Erklärung des Dr. Vinzente Lopez, wodurch er die auf ihn durch Stimmenmehrheit gefallene Wahl zum Präsidenten der Republik ablehnt *).

Ich möchte ungern den Schleier von den verhängnißvollen Umständen ziehen, welche diese Wahl veranlaßten; doch bei der gegenwärtigen Verantwortlichkeit meiner Ehrenstelle muß ich vor dem National-Kongresse und vor dem Volke Wahrheiten äußern, welche meinen Mitbürgern von allen Parteien, vornehmlich aber dem Vaterlande nützlich sind. Repräsentanten! Eine Regierung erlangt dadurch, daß man sie erwählt, keineswegs die Mittel, welche erforderlich sind, um die schwierigen Obliegenheiten gegen das Volk zu erfüllen; diese Mittel besitzt allein die Gesellschaft. Sie sind deren Eigenthum, und sie gibt oder entzieht sie der Regierung, im Verhältniß des Vertrauens oder Mißtrauens der Gesellschaft gegen die Regierung. Doch in welchem Zustande ist die Gesellschaft, der ich vorstehen, und errettend aus so mancherlei Drangsalen leiten soll? Die Machtvollkommenheit, welche auszuüben ich berufen bin, ist bisher mit Leidenschaft im Schooße des Kongresses, und mit Blutdurst in mehreren Provinzen bestritten worden. Während dieses Kampfes sind

*) Aus der nämlichen Quelle S. 115. 116. 117.

alle Hülfsmitteln der National-Regierung und des Krieg zwischen der einen oder der andern Partei getheilt. Die eine hat die Union der Provinzen, welche von dem durch die Mehrzahl angenommenen System abweichen und die Hülfsquellen des Volks für den Krieg unter ihrem Einfluß; die andere übt ihren Einfluß auf die Provinzen, welche das Föderativsystem unterstützen, und auf die möglichen Hülfsquellen des Kredits, in dessen Ermangelung nichts zu Stande zu bringen ist. Ohne eine gegenseitige Garantie, welche der National-Präsidentschaft die Mittel der Regierung und des Kriegs sichert, kann diese Machtvollkommenheit sich nicht auf eine Weise konstituiren, daß sie in Wirklichkeit von allen Provinzen anerkannt wird, und für den Nothstand der Zeit paßt, und dann kann der Bürger, welchem diese Machtvollkommenheit anvertraut ist, auch seine schweren Pflichten nicht erfüllen. Ich befinde mich in diesem Falle. Meine Person allein kann diese Garantie nicht leisten, welche jezt die Seele aller Schwierigkeit ist, und so wie ich die Regierung antrete, werden mir augenblicklich die Mittel fehlen, welche die eine oder die andere Partei besizt. Jeder Repräsentant lege seine Hand aufs Herz, und er wird empfinden, daß wenn ich auch mein Leben für's Vaterland opfern muß, mich doch nichts zwingen kann, meine Ehre zu opfern, die ich mir dadurch erworben habe, daß ich mich von den politischen Zwisten weit entfernt hielt. Ich leiste also auf das Amt eines provisorischen Präsidenten Verzicht.

4. Erklärung ebendesselben die temporäre Annahme der Präsidentenstelle betreffend *).

Ich muß den Repräsentanten kund thun, daß ich für meinen Theil das Schicksal meines Vaterlandes nicht länger der Gefahr aussetzen will, und bin entschlossen, das äußerste Opfer darzubringen, da eine so entscheidende Stimme mich

*) Aus der nämlichen Quelle S. 117.

aus der Verborgenheit meines einsamen Lebens auf den schwierigsten Posten der Republik beruft; doch kann ich dieses Opfer nicht weiter ausdehnen, bis zur Zusammenkunft des dekretirten Kongresses, auf die Basis der Versöhnung aller Parteien, worin meine Mitbürger unglücklicher Weise getrennt sind, mit dem großen Endzweck eines einmüthigen Betriebes und einer unbedingten Zusammenwirkung aller Talente und Anstrengungen des argentinischen Staats, um die Republik vor dem Ungemach zu retten, wodurch Brasiliens Kaiser sie zu erniedrigen hofft.

5. Eidesleistung desselben als erwählter Präsident am am 7. Juli 1827 *).

Ich, Vinzente Lopez, schwöre bei Gott, unserm Herrn, und bei diesem heiligen Evangelium, daß ich das mir anvertraute Amt des Präsidenten treu erfüllen, die heilige katholische Religion schützen, den Gesammtbestand und die Unabhängigkeit der Republik bewahren, und die Konstitution, welche der National-Kongreß sanktioniren wird, getreulich beobachten will.

6. Addresse ebendesselben an den Kongreß nach der Eidesleistung **).

Repräsentanten der Nation! Ich bin berufen, einen Posten einzunehmen, der meinen liebsten Neigungen und Gewohnheiten ganz entgegen ist, unter Umständen, wie sie vielleicht noch keiner meiner Vorgänger vorfand. Ich übernehme blos deshalb die Regierung, um gefährliche Ungewißheit zu vermeiden. Ich kann jezt den Kongreß nicht mit schmeichelnden Aussichten unterhalten. Ich schlage Ihnen, Sennores! vor, das größte der Opfer zu bringen. Für jezt kann ich nur versuchen, ob die Eintracht der Parteien sich

*) Aus der nämlichen Quelle S. 117 und 118.

**) Aus der nämlichen Quelle S. 118 und 119.

feststellen und der Volks-Enthusiasmus sich erzeugen läßt, der zu andern Zeiten Wunder wirkte, und der heute vor zwanzig Jahren einen großen ausgezeichneten Triumph in dieser Hauptstadt feierte *). Für diesen Zweck wird mir die weise Maaßregel behülflich seyn, welche der Kongreß in Rücksicht der Wiederherstellung der Provinzial-Junta von Buenos-Ayres genommen hat, und der National-Konvent, den der provisorische Präsident berufen wird, damit das gegenseitige Vertrauen unter den Provinzen hergestellt und ein allgemeiner Wetteifer der Dienstleistung erzeugt werde, um uns aus der Verlegenheit zu befreien, worin wir uns befinden. Blos darauf verlasse ich mich, weil ich weiß, daß ich auf keine Hülfsquellen und Mittel rechnen kann, wenn mich nicht alle Kapitalisten des Landes, und alle Kräfte des Landes kräftig mitwirkend unterstützen. Bleibt diese Mitwirkung aus, so lege ich sogleich mein Amt nieder. Mir soll man die Uebel, welche den Staat heimsuchen, nicht zuschreiben. Tritt aber glücklicher Weise die Mitwirkung ein, so werde ich einigermaaßen im Stande seyn, die mir vom höchsten Kongreß übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

7. Antwort des Präsidenten des Kongresses **).

Der Kongreß hat den Eid und die Gesinnungen Ew. Exzellenz vernommen, und ist überzeugt, daß Ihr Benehmen denselben entsprechen werde. Gewiß sind die Umstände, worin

*) Am 7. Juli 1806 schlug der Franzose Liniers, in spanischen Diensten, die unter dem General Beresford eingedrungenen brittischen Truppen, von den Einwohnern und den Guachos unterstützt, aus der Stadt Buenos-Ayres heraus, und zwar so nachdrücklich, daß sie sich mit Schimpf und Schande einschiffen mußten. Der spanische Vizekönig Sobremente hatte sich nach Kordova geflüchtet. (Liniers aber endigte traurig. M. s. Amer. Miszellen 1825. II. 132. 153).
A. d. H.

**) Aus der nämlichen Quelle S. 119.

Ew. Exzellenz die Leitung der Republik übernimmt, sehr schwierig und gefahrvoll; doch diese Gefahren haben selbst der Regierung das größte aller Hülfsmittel in die Hand gegeben: die Vereinigung aller Interessen und Meinungen. Mit diesen Mitteln und mit den übrigen, welche im Bereiche Ew. Exzellenz sind, und der gleichförmigen Mitwirkung, welche die National-Repräsentanten so edelmüthig versprochen haben, ist das Land zu retten. Das hofft der Kongreß.

Nun begab sich der Präsident, von der Kommittee und von Mitgliedern begleitet, in das Fort, und empfing den Kommandostab aus der Hand des vorigen Präsidenten, unter Abfeuerung einer Salve schweren Geschützes.

27.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Protestation der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Buenos-Ayres gegen die Blokade des Plata, 1825. 15. Februar *).

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Buenos-Ayres, den 15. Februar 1826.

In der offiziellen Note, welche der unterzeichnete Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, unter dem 1. Januar desselben Jahres, an Se. Exzellenz den Admiral Labs, Befehlshaber des die Küsten und Häfen von Buenos-Ayres blokirenden kaiserlich brasilischen Geschwaders, zu richten die Ehre gehabt hat, hatte er sich vorbehalten, die Grundsätze und Ansichten, welche die Regierung der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Blokadegesetze bekennt und aufstellt, bei einer künftigen Gelegenheit vorzulegen. In Gemäßheit dieses Vorbehalts, nimmt sich Unterzeichneter jezt die Freiheit,

*) Aus Kolumbus. Amerikanische Miszellen. Von Röding 1826. 1ster Bd. S. 79.

Sr. Exzellenz dem Admiral Lobo, und, wenn dieser sie der Uebersendung werth achtet, dem Ministerium Sr. kaiserlichen Majestät, folgende Bemerkungen zur Erwägung vorzulegen. Wenn das Blokadewesen, das in seiner ursprünglichen Anwendung so einfach ist, gegenwärtig die verwickeltsten Fragen über das Seerecht der Nationen umfaßt, so ist dieß einerseits dem Mißbrauch der Macht, andrerseits zu großer Nachgiebigkeit und der Menge von Ereignissen zuzuschreiben, die eine Masse früherer Fälle bilden, die willkürliche und vorübergehende Lehren aufstellen, und auf die man sich, seit die ursprüngliche Scheidewand und die Gränzmarken der gegenseitigen und allgemeinen Rechte niedergerissen sind, beruft.

Wiewohl der Handel der Vereinigten Staaten in größerem Umfang, als irgend ein anderer, das Opfer dieses ungeheuern Mißbrauchs der Gewalt gewesen ist, so ist dieß in einzelnen Fällen doch nie ohne gerechte Beschwerden und fortgesezte, nachdrückliche Vorstellungen von Seiten der Regierung besagter Staaten gegen den Grundsatz und die Ausübung einer eingebildeten Blokade, der wahren Hyder gesetzloser Unterdrückung, geduldet worden.

So haben die Vereinigten Staaten fortwährend behauptet, daß eine Blokade-Erklärung oder ideelle Blokirung einer ausgedehnten Küste, wenn sie nicht durch die wirkliche Anwesenheit einer gehörigen Seemacht unterstüzt wird, welche ihre gleichzeitige, fortwährende und wirksame Thätigkeit an jedem Punkt dieser Küste geltend machen kann, in ihrer ganzen Ausdehnung, selbst für die Häfen, welche sich in wirklichem Blokadestand befinden, gesetzwidrig sey, weil sonst jede, bei einer notifizirten Blokade gemachte Prise gesetzlich seyn müßte, indem die Prise selbst die vorhandene blokirende Macht beweisen würde. Dieß ist in allgemeinen Worten eine der Grundregeln des Blokaderechts, wie es von der Regierung der Vereinigten Staaten dargelegt und ausgeübt wird; und wenn dieser Grundsatz durch, die ungeheuern Folgen, welche aus dem entgegengesezten Verfahren entspringen, bekräftigt wird, so läßt er sich nicht entscheidender beweisen, als durch den Inhalt der ursprünglichen Erklärung der bestehenden brasilischen Blokade, wenn man sie mit der darauf erfolgten praktischen Anwendung zusammenhält.

Das Manifest Sr. Exzellenz des Admirals Lobo vom 21. Dezember v. J. erklärt, daß „alle Häfen und Küsten der

Republik Buenos-Ayres und alle die auf der Ostseite (des Rio de la Plata) von den Truppen von Buenos-Ayres besezt werden dürften, von diesem Tage an, der strengsten Blokade unterworfen sind." Diese Blokade-Erklärung umfaßt eine Küstenstrecke von mehr als zwanzig Breitengraden, auf der Se. kaiserliche Majestät keine andere Seemacht aufgestellt haben, als eine einzige Korvette, die „Maria da Gloria". Wenn es daher irgend eine, blos in der Einbildung gegründete Blokade gibt, so ist es ohne allen Widerspruch diese; und als solcher muß die Regierung der Vereinigten Staaten sich, den obigen aufgestellten Grundsätzen gemäß, ihr widersetzen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie die Blokade in den unmittelbaren Gewässern von Buenos-Ayres durchgeführt worden ist, so bietet sich reichlicher Stoff zu Bemerkungen dar. Seit Anbeginn des Blokadestandes sind sechs auswärtige Schiffe, wie die angehängte Liste bezeugt, in der Binnen-Rhede von Buenos-Ayres eingelaufen, und drei haben sich in die Ensenada *) gelegt. Eines von den erstern wurde nach Montevideo aufgebracht, beinahe eine Woche lang aufgehalten, und darauf zu seiner neuen Bestimmung entlassen, ohne daß eine Anzeige der Blokade auf die vorzüglichsten Schiffspapiere endossirt worden wäre, wie dieß in ähnlichen Fällen von Seiten anderer seefahrenden Nationen zu geschehen pflegt. Ein anderes, das Hamburger Schiff, „Daphne", segelte auf Kanonenschußweite bei dem brasilischen Geschwader vorbei, und ging unter dem Schutz einer weit schwächern Konvoi in der innern Rhede vor Anker. Diese Fälle, die sich in einer schönen Jahreszeit ereignet haben, wo kein heftig stürmisches Wetter die unterlassene Erzwingung der Blokade rechtfertigen konnte, scheinen entschieden zu beweisen, daß das brasilische Geschwader dieselbe entweder nicht durchsetzen kann, oder nicht durchsetzen will. Und so ist die hochwichtige Kriegsmaaßregel, welche streng, fortwährend und gleichförmig in Ausübung gebracht werden sollte, zu einem kraftlosen und unwirksamen Versuch herabgesunken, der von Zufall, Laune oder Gelegenheit abhängt.

Bei vollständiger Uebersicht und reiflicher Erwägung aller Umstände hält es der Unterzeichnete für seine unerläßliche Pflicht, Vorstellungen zu machen und zu protestiren, und er

*) Ensenada heißt Bucht, Ankerplaz.

protestirt hiermit gegen die Blokade der Häfen und Küsten von Buenos-Ayres, wie sie neulich von Sr. Exzellenz dem Admiral Lobo, Oberbefehlshaber der Armada Sr. kaiserlichen brasilischen Majestät erklärt worden ist, indem besagte Blokade in ihrem allgemeinen Charakter, wie in ihrer praktischen Ausführung, das Gepräge der Unwirksamkeit an sich trägt, von einer Seemacht unterstützt wird, die durchaus nicht ausreicht, dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung durchzusetzen, und folglich gesetzwidrig ist, die Rechte der Neutralen verletzt, und daher von Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten durchaus nicht anerkannt werden kann.

Nachdem Unterzeichneter auf diese Weise gegen besagte Blokade remonstrirt und protestirt hat, behält er der Regierung der Vereinigten Staaten das Recht vor, wenn es dienlich erachtet werden sollte, die Verhandlung der in diesem hochwichtigen Gegenstand verwickelten nationellen und individuellen Verhältnisse fortzusetzen.

Unterzeichneter ergreift diese Gelegenheit, Sr. Exzellenz dem Admiral Lobo die Versicherung seiner innigsten Achtung und Ehrfurcht zu wiederholen.

John M. Forbes.

An Se. Exzellenz D. Rodrigo Jose Ferreira Lobo, Vize-Admiral des Geschwaders Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien ꝛc. am Bord der Korvette Liberal.

Liste

der in den Häfen von Buenos-Ayres und Ensenada de Baragan nach der Erklärung der Blokade angekommenen Schiffe:

zu Buenos-Ayres den 30. Dezember 1825, die englische Brigg Brothers;
den 26. Dezember, die amerikanische Brigg Mohawk;
den 31. Dezember, die englische Brigg Mary Anne und die amerikanische Brigg Ant;
den 10. Januar 1826, der amerikanische Schooner Grace Anne;
den 8. Februar, das Hamburger Schiff Daphne.
zu Ensenada de Baragan den 25. Januar 1826, die amerikanische Brigg Karoline Augusta;
den 29. Januar, die englische Brigg Harmony;
den 9. Februar die Brigg Intrepid Packet.

28.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im X. Bd. Seite 39 abgebrochenen Aktenstücke.)

14. Protokoll der Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland. St. Petersburg (23. März) 4. April 1827 *).

Nachdem Se. großbritannische Majestät von den Griechen aufgefodert worden sind, Ihre Verwendung eintreten zu lassen, um deren Aussöhnung mit der ottomanischen Pforte zu bewirken — nachdem Se. Majestät in Folge dessen dieser Macht Ihre Vermittelung angeboten haben, und die Maaßregeln Ihrer Regierung über diesen Gegenstand mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen zu verabreden wünschen; und da andrerseits Se. kaiserliche Majestät gleichfalls von dem Wunsche beseelt sind, dem Kampfe, dessen Schauplatz Griechenland und der Archipelagus sind, durch eine Uebereinkunft ein Ende zu machen, die mit den Grundsätzen der Religion, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit übereinstimmend ist, so sind die Unterzeichneten übereingekommen:

1. Daß die der Pforte vorzuschlagende Uebereinkunft, wenn diese Regierung die angetragene Vermittelung annimmt, zum Zwecke haben soll, die Griechen gegen die ottomanische Pforte in das hier nachstehend erwähnte Verhältniß zu setzen:

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 15. Februar 1828 enthaltenen Uebersetzung.

Griechenland soll eine Dependenz des ottomanischen Reiches seyn, und die Griechen sollen der Pforte einen jährlichen Tribut bezahlen, dessen Betrag durch gemeinschaftliches Einverständniß für immer festgesezt werden soll. Sie sollen ausschließend von Behörden regiert werden, die von ihnen selbst gewählt und ernannt werden, bei deren Ernennung jedoch die Pforte einen gewissen Einfluß auszuüben hat.

In diesem Zustande sollen die Griechen vollkommene Gewissensfreiheit, vollständige Handelsfreiheit und ihre eigene innere Regierung ausschließend führen.

Um eine vollständige Trennung zwischen den Individuen der beiden Nationen zu bewerkstelligen, und den Reibungen, welche die nothwendige Folge eines so lange dauernden Kampfes seyn müssen, vorzubeugen, sollen die Griechen das Eigenthum der Türken, es mag auf dem Kontinent Griechenlands oder auf den Inseln liegen, kaufen.

2. Falls das Prinzip einer Vermittelung zwischen den Türken und den Griechen, in Folge der in dieser Absicht von dem Botschafter Sr. großbritannischen Majestät zu Konstantinopel gethanen Schritte angenommen werden sollte, werden Se. kaiserliche Majestät in jedem Falle Ihren Einfluß anwenden, um den Zweck dieser Vermittelung zu befördern. Die Art, wie, und die Zeit, wann Se. kaiserliche Majestät an den weitern Unterhandlungen mit der ottomanischen Pforte, welche die Folge dieser Vermittelung seyn dürften, Theil nehmen sollen, werden späterhin durch gemeinsames Einverständniß der Regierung Sr. großbritannischen Majestät und Sr. kaiserlichen Majestät festgesezt werden.

3. Wenn die von Sr. großbritannischen Majestät angebotene Vermittelung von der Pforte nicht angenommen werden sollte, und wie immer die Verhältnisse zwischen Sr. kaiserlichen Majestät der türkischen Regierung beschaffen seyn mögen, so werden Se. großbritannische Majestät und Se.

kaiserliche Majestät die in Nro. 1. dieses Protokolls angeführten Bedingungen der Uebereinkunft dennoch stets als die Grundlage jeder durch ihre Dazwischenkunft, entweder gemeinschaftlich oder getrennt, zu bewerkstelligenden Aussöhnung zwischen der Pforte und den Griechen betrachten, und sie werden jede günstige Gelegenheit benützen, ihren Einfluß bei beiden Theilen geltend zu machen, um deren Aussöhnung auf die oben erwähnte Grundlage zu bewirken.

4. Daß sich Se. großbritannische Majestät und Se. kaiserliche Majestät vorbehalten, späterhin diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche zur näheren Bestimmung der einzelnen Punkte der in Frage stehenden Uebereinkunft sowohl, als der Gränzen des Gebiets und der Namen der Inseln des Archipelagus, auf welche sie anwendbar seyn soll, und die man der Pforte vorschlagen wird, unter der Benennung von Griechenland zu umfassen, nothwendig seyn werden.

5. Daß fernerhin Se. großbritannische Majestät und Se. kaiserliche Majestät in dieser Uebereinkunft durchaus keinen Zuwachs an Gebiet, noch irgend einen einschließenden Einfluß, noch Handelsvortheil für ihre Unterthanen suchen wollen, der nicht für alle übrigen Nationen eben so erreichbar seyn würde.

6. Daß Se. großbritannische Majestät, und Se. kaiserliche Majestät von dem Wunsche beseelt, daß ihre Bundesgenossen an den definitiven Uebereinkünften, von welchen dieses Protokoll den Umriß enthält, Theil nehmen möchten, dieses Instrument den Höfen von Wien, Paris und Berlin vertraulich mittheilen, und selben vorschlagen wollen, im Einverständnisse mit dem Kaiser von Rußland, den Traktat, durch welchen die Aussöhnung der Türken und Griechen bewerkstelligt werden soll, zu garantiren, da Se. großbritannische Majestät einen solchen Traktat nicht garantiren können.

Wellington.
Nesselrode.
Lieven.

15. Bericht des russischen Vize-Admirals, Grafen von Heyden. Aus dem Hafen von Navarin 14. (26.) Oktober 1827 *).

Am 1. (13.) Oktober begegnete die russische Eskadre auf der Höhe von Zante dem Vize-Admiral, Sir E. Codrington, und durch ein glückliches Zusammentreffen wurde am nämlichen Tage auch die französische Eskadre, vom Archipel hersegelnd, wahrgenommen. Durch die Unterredung, die ich sogleich mit dem Admiral Codrington hatte, erfuhren wir mit eben so viel Verwunderung als Entrüstung, wie so gar treulos Ibrahim Pascha vor einigen Tagen den Waffenstillstand gebrochen hat, welchen er bis zum Empfang der Befehle seiner Regierung zu beobachten angelobt hatte, um welcher Angelobung willen die verbündeten Admirale die Blokade von Navarin aufgehoben, und sogar übernommen hatten, der griechischen Marine den Landungsversuch, den sie an der albanischen Küste vorhatte, zu untersagen.

Dieses Benehmen des ägyptischen Generals und die Maaßregeln, die er seit der Publikation des Londner Vertrags ergriff, um Morea in eine wahre Wüste zu verwandeln, bestimmten uns, unsere Kräfte vor Navarin zu vereinigen, und eine neue und kräftige Notifikation an Ibrahim ergehen zu lassen.

In Folge dieses einstimmigen, durch den Geist des Londoner Vertrags und durch die bestimmte täglich eingehende Kunde über die von den ägyptischen Truppen in den fruchtbarsten Bezirken der Halbinsel verübten Verwüstungen vorgeschriebenen Beschlusses wurde der, unter Lit. C. beifolgende Brief an Ibrahim geschrieben, und durch einen Stabs-Offizier der englischen Eskadre nach Navarin überbracht. Die Offiziere des Pascha's erklärten diesem Parlamentär, ihr Befehlshaber

*) Uebersezt aus dem Journal de St. Petersbourg vom (15.) 27. Dezember 1827.

sey abwesend, der Ort seines Aufenthalts und der Zeitpunkt seiner Rückkehr ihnen unbekannt, und sie könnten es nicht übernehmen, den Brief der Admirale an ihn zu befördern.

Diese eben so seltsame und insolente Antwort bewies noch mehr, daß die Mittel der Ueberredung, und sogar die Drohungen, von nun an fruchtlos wären, und daß ohne eine kräftige und rasche Maaßregel der Londoner Vertrag, statt die Wünsche der Menschheit und die Absichten der unterzeichnenden Mächte zu erfüllen, den Kampf, dem man Einhalt thun wollte, nur noch wilder und zerstörender machen würde.

In Folge einer reifen Erwägung und einer, am 7. Oktober gehaltenen Protokollar-Konferenz *), beschlossen wir, mit allen unsern Schiffen im Hafen von Navarin einzulaufen, neben der türkischen Flotte zu ankern, und Ibrahim durch die Gegenwart und die Stellung unserer Flotten zu zwingen, auf diesem Punkte seine Kräfte zu konzentriren, und jeder neuen Expedition gegen die Küsten von Morea und die griechischen Inseln zu entsagen.

Die militärischen Anordnungen, der Plan zum Einlaufen und der Oberbefehl auf den Fall einer Schlacht wurden dem Vize-Admiral Codrington, als dem Aeltesten im Grade, übertragen. Seine Talente, sein Ruf und sein Charakter flößten ein allgemeines Zutrauen ein, welches durch den Tag des 8. (20.) Oktobers in den Augen seiner Kollegen und des gesammten Europa's so ruhmvoll gerechtfertigt worden ist.

Die vereinigte Flotte erschien gegen 2 Uhr Nachmittags vor dem Eingange des Hafens in zwei Kolonnen, deren die eine die englischen und französischen, die andere die russischen Schiffe bildeten. Die Herren Admirale Codrington und de Rigny, welche nach den voraus verabredeten Anordnungen, sich über dem Winde befanden, waren bereits an den Batterien der Forts vorbeigesegelt, und hatten eben Anker geworfen, als

*) Ist bereits gegeben worden.

die russische Kolonne, an deren Spitze das Admiralschiff Azow sich befand, am Eingange des Hafens erschien. In demselben Augenblicke erhob sich von Seite eines türkischen Branders ein sehr lebhaftes Gewehrfeuer, und tödtete den englischen Lieutenant Fitzroy, der als Parlamentär abgesandt war, um den Kommandanten dieses Branders aufzufodern, sich aus der Nähe der alliirten Schiffe zu entfernen. Bald darauf that eine ägyptische Korvette den ersten Kanonenschuß gegen eine französische Fregatte.

In dem Augenblick befand sich der Azow in der Mitte zwischen den Batterien der Festung Navarin und denen der Insel Sphakteria. Allsogleich wurde ein Kreuzfeuer gegen die Admirals-Flagge und nach einander gegen alle übrigen Schiffe gerichtet, so wie sie an diese Durchfahrt kamen. Trotz diesem sehr mörderischen Feuer und jenem der dreifachen Linie, welche die Schiffe des rechten Flügels der türkischen Flotte bildeten, sezte der Azow seine Bewegung fort, ohne einen einzigen Kanonenschuß zu thun, und warf vor der ihm angewiesenen Stelle Anker. Der Hangout, der Ezechiel, der Alexander-Newsky und die vier Fregatten, die nachkamen, machten dieselben Manöuvre und nahmen ihre Stellung unter einem Regen von Kugeln ein.

Wir hofften noch, und der englische und französische Admiral hegten dieselbe Hoffnung, die türkischen Kommandanten würden bei dem Anblick der ruhigen Haltung der Alliirten und ihres Widerwillens, das Zeichen zur Schlacht zu geben, ihr Feuer einstellen. Allein, ermuthigt durch diese Langmuth, verdoppelten die Osmanen ihre Kühnheit, und ein zweiter, von Hrn. Codrington an den ägyptischen Admiral, Moharrem-Bey, abgesandter Parlamentär, erfuhr dasselbe Schicksal wie der Lieut. Fitzroy. Von dem Augenblick an war kein anderes Mittel mehr, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Eskadren eröffneten ihr Feuer, welches mit bewunderungswürdiger Unerschrockenheit gegen einen fünfmal zahlreichern Feind unter-

halten, denselben in Zeit von vier Stunden vernichtete. Mehr als sechszig Schiffe von jeder Größe, worunter die der türkischen Kommandanten, Tahir Pascha, Kapitana-Bey und Moharrem-Bey, wurden in den Grund gebohrt, oder an der Küste auf den Strand getrieben; zwanzig andere wurden nach der Schlacht durch ihre eigene Bemannung verbrannt.

In diesem denkwürdigen Gefechte wetteiferten die drei Flotten an Muth. Nie sah man herzlichere Einigkeit zwischen verschiedenen Nationen. Mit merkwürdiger Thätigkeit sprang man sich gegenseitig bei. Die englische Marine erhöhte abermals den Glanz ihres hohen Rufs, und die französischen Schiffe, Offiziere sowohl als Mannschaft, Hrn. de Rigny an der Spitze, entwickelten eine glänzende Tapferkeit.

Die Kapitäne und alle Offiziere der kaiserlichen Eskadre haben mit dem lobenswerthesten Wetteifer ihre Schuldigkeit gethan. Ihr Muth und ihre Hingebung theilten sich den Matrosen mit, die ihrerseits gleichfalls nicht genug gelobt werden können.

Die ehrenvollsten Zeugnisse gebühren dem Flaggen-Kapitän Lezareff II, welcher die Manöuvres des Azow mit einer Kaltblütigkeit und Geschicklichkeit leitete, die auf immer als Muster zu gelten verdienen. Die Kapitäns Avinoff, Kchrouchtchoff, Bogdanovitch und Svinkin haben sich gleichfalls ausgezeichnet. Lezterer war gleich am Anfang des Gefechtes durch eine Kartätschenkugel schwer verwundet worden; dennoch fuhr dieser unerschrockene Seemann, — bei vier Stunden auf den Knieen an einem Tau auf dem Verdeck sich haltend, — das ganze Gefecht hindurch zu kommandiren fort. Der Kapitän des Hangout, Avinoff, bewährte ebenfalls eine seltene Geistesgegenwart. Einer türkischen, zum Brander umgeschaffenen Fregatte gelang es gegen die Nacht zu, sich zwischen dieses Schiff und das Admiralschiff hineinzudrängen. Schon hatte sie sich durch ihren Bugspriet-Mast an den Hangout angehängt, als der Kapitän Avinoff sie durch Entern nehmen ließ, und der Mensch,

der sie eben in Brand stecken wollte, wurde mit der Lunte in der Hand getödtet.

Einem der Offiziere des Azow, der die schönsten Hoffnungen gibt, dem Lieutenant Bouteneff, wurde durch eine Kanonenkugel der Arm zerschmettert. Ungeachtet der heftigsten Schmerzen sezte er dennoch seinen Dienst bei der ihm anvertrauten Batterie fort, und es bedurfte einer förmlichen Ordre, um ihn zu vermögen, seinen Posten zu verlassen. Man mußte ihm den Arm an der Schulter abnehmen: in dem Augenblick aber, als er die Zerstörung des osmanischen Admiralschiffes erfuhr, welches damals gegen den Azow focht, entriß er sich fast den Armen derer, die ihn verbanden, um an der allgemeinen Freude Theil zu nehmen. Die unter Lit. B. anliegende Tabelle gibt die Zahl der Todten und Verwundeten an, die wir zu bedauern haben.

Den Tag nach der Schlacht erging eine gemeinschaftliche Auffoderung an die ägyptischen und türkischen Anführer *), um sie im Voraus mit den Folgen bekannt zu machen, welche eine neue feindliche Handlung von ihrer Seite nach sich ziehen würde. In Folge dieses Schrittes beeilte sich Tahir-Pascha, der schon des Morgens, um zu parlamentiren, an Bord von Codringtons Schiff gekommen war, dahin zurückzukehren, um förmlich zu erklären, daß er und seine Kollegen künftighin keine andern als friedlichen Absichten hegen würden.

Die kombinirten Eskadren blieben noch, ohne beunruhigt zu werden, bis zum 14. (26.) Oktober im Hafen von Navarin, und beschäftigten sich damit, die am 8. (20.) Oktober erlittenen Beschädigungen wieder gut zu machen; am Tage nach der Schlacht aber wurden alle Gefangenen, die man während des Gefechtes gemacht hatte, wieder in Freiheit gesezt. Etliche zwanzig ägyptische und türkische Korvetten und Briggs, die im

*) Ist ebenfalls schon gegeben worden.

Hintergrunde des Hafens der Willkür des Siegers Preis gegeben blieben, wurden weder genommen noch verbrannt.

Der Azow, der Hangout und der Ezechiel haben beträchtlich gelitten, und die kaiserliche so wie die englische Eskadre begeben sich nach Malta, um sich dort auszubessern. Die unsrige wird unverzüglich wieder in die See stechen, um gemeinschaftlich mit den Seemächten der alliirten Höfe zu operiren *).

16. Bericht des Vize-Admirals, Grafen von Heyden, an Se. Majestät den Kaiser.

Malta den 13. (25.) November 1827 **).

Die Einigkeit, welche die Bewegungen der alliirten Eskädren charakterisirt hat, übersteigt allen Glauben. Es war, als ob alle Gedanken auf ein und dasselbe Ziel gerichtet wären, und als ob alle drei Eskadren einer und derselben Nation angehörten. Wir wollen davon einige Beispiele anführen. Der Kapitän la Bretonniere, Kommandant des französischen Schiffes Breslau, der sich im Anfange des Gefechtes in einer ungünstigen Stellung befand, schnitt, als er gewahr wurde, daß der Azow viel zu leiden habe, indem er gegen fünf Schiffe zugleich zu kämpfen genöthigt war, während der Breslau ihnen fast kein Leid zufügen konnte, auf der Stelle seine Taue ab, und postirte sich nun zwischen dem englischen Schiffe Albion und dem Azow, so daß er uns große Erleichterung verschaffte. Der Azow, wenn gleich von allen Seiten angegriffen, hatte doch das Glück dem englischen Admiral, der gegen ein Schiff

*) Diesem Berichte fügt die oben angeführte Zeitung bei: Wir sind beauftragt, beizufügen, daß bei diesem so glorreichen Gefecht der Graf v. Heyden das Vertrauen des Kaisers vollkommen gerechtfertigt hat, und daß die Lobsprüche, welche der Admiral Codrington ihm ertheilte, für denselben ein Titel mehr auf das Wohlwollen unsers erhabenen Monarchen sind.

**) Uebersezt aus dem Journal de St. Petersbourg vom 15. (27.) Dezember 1827.

von 84 Kanonen unter der Flagge des Moharrem-Bey focht, bedeutende Hülfe zu leisten. Lezteres nämlich, dem die Springtaue abgesprengt worden, wendete sich mit dem Hintertheil gegen den Azow; sogleich wurden vierzehn von unsern Stücken gegen selbes gerichtet, und in dieser Richtung mit solchem Erfolg bedient, daß sie in Zeit einer halben Stunde dessen Hintertheil zerstörten. Als nachher die Kojen und das Zwischendeck Feuer fingen, und die Mannschaft dasselbe zu löschen versuchte, machten bald Kartätschenfeuer vom Azow alle diese Anstrengungen fruchtlos, und das osmanische Schiff, plötzlich von Flammen umgeben, flog bald in die Luft. Unterdessen wurde eine der englischen Briggs, welche im Gefechte sehr gelitten und alle ihre Anker verloren hatte, am Hintertheile des vom Kapitän Kchrouchtchoff kommandirten kaiserlichen Schiffes Konstantin, angebunden, und auf diese Weise die ganze Nacht hindurch vor der ihr drohenden Gefahr bewahrt.

In dieser denkwürdigen Schlacht waren es unwidersprechlich die drei Admiralschiffe, welche am meisten litten, sowohl durch die Zahl der Todten und Verwundeten, als auch durch die Beschädigungen an den Schiffen selbst und an den Tackel- und Tauwerken. Das englische und das französische Admiralschiff haben beide, abgesehen von den übrigen Beschädigungen, ihren Fockmast eingebüßt. Dem Azow wurden alle seine Maste so verschossen, daß er ungeachtet der Hülfsmaste, die man in der Eile anbrachte, kaum seine Segel tragen konnte; überdieß hat man im Schiffsrumpfe allein 153 Schußlöcher gezählt, wovon 7 im Schiffskiel.

Es wäre mir unmöglich, hier nicht an die lezten Worte zu erinnern, welche der Kaiser sprach, als er den Azow verließ: „Wenn ihr je genöthigt seyd, euch zu schlagen, so hoffe ich, euer Betragen werde Rußland würdig seyn.“ Diese denkwürdigen Worte sind in ihrem vollen Sinn in Erfüllung gegangen. Das redliche Zeugniß der Engländer, die so ausgezeichnete und so zuvorkommende Aufnahme der Eskadre

Sr. kaiserlichen Majestät zu Malta, geben davon einen eben so überzeugenden als schmeichelhaften Beweis.

Es ist nicht mehr als billig, hier zu Ehren des Kapitäns Lazareff zu bemerken, daß der strengen Mannszucht, die er unablässig unter der Bemannung zu handhaben wußte, den täglichen Uebungen der Artillerie, der in allen Zweigen des Dienstes unterhaltenen vollkommenen Ordnung, der Erfolg zuzuschreiben ist, womit der Azow zur Niederlage und Zerstörung des Feindes mitgewirkt hat. Sein herrlich unterhaltenes Feuer hat zwei ungeheure Fregatten und eine Korvette in den Grund gebohrt, ein Schiff von 84 Kanonen entmastet, und endlich eine zweideckige Fregatte zerstört, worauf die Flagge Tahir-Pascha's, des Oberbefehlshabers der türkischen Eskadre, wehte, und die den andern Tag abbrannte, nachdem ihr, dem eigenen Geständnisse Tahir-Pascha's zu Folge, von 600 Mann, die ihre Bemannung bildeten, 500 waren getödtet oder verwundet worden.

Nach den glaubwürdigsten Kundschaften ist bekannt, daß von 60 Kriegsschiffen, woraus die ägyptische Flotte bestand, nur eine einzige Fregatte und etwa 15 leichte Fahrzeuge übrig blieben, und diese werden kaum dienstauglich seyn, und wahrscheinlich manche nicht mehr in die See gehen können. Es wäre ein Leichtes gewesen, in weniger denn zwei Stunden auch diese lezten Schiffe noch zu zerstören. Wir wollten es nicht thun, um den Osmanen noch einen Beweis mehr zu geben, daß wir uns blos vertheidigt hatten, ohne jemals anzugreifen.

Dreizehn ägyptische und türkische Kriegsschiffe waren, mitten unter die Schiffe der alliirten Eskadren gemengt, während dieser mörderischen Schlacht in die Luft geflogen, den andern Tag hatten noch achtzehn andere dasselbe Schicksal. Ueberhaupt muß der Verlust an Leuten auf der türkisch ägyptischen Flotte unermeßlich gewesen seyn, und läßt sich wohl auf 6 bis 7000 Mann anschlagen.

Die Korvette Gremiaschtchey (der Donnerer) hat am Gefechte nicht Theil genommen; sie war am Eingange des Hafens von Navarin gelassen worden, um auf jeden Fall gegen die Seeseite hin Acht zu haben.

Beilage A.

Tagsbefehl des Vize-Admirals Codrington vom 24. Oktober, ist bereits gegeben worden.

Beilage B.

Verzeichniß der Verluste der russischen Eskadre in der Schlacht von Navarin an Todten sowohl, als Verwundeten, den 8. (20.) Oktober 1827.

Linienschiffe:	Todt.		Verwundet.	
	Offiz.	Matrof.	Offiz.	Matrof.
Azow . . .	—	24	6	61
Hangout . . .	—	14	8	29
Ezechiel . . .	1	12	2 *)	16
Fregatten:				
Konstantin . .	—	—	—	1
Provornoy . .	1	2	—	4
Helena . . .	—	—	2	3
Kastor . . .	—	—	—	—
Summa	2	57	18	121

Beilage C.

Schreiben der drei Admirale an Ibrahim Pascha vom 17. Oktober 1827, ist bereits gegeben worden.

17. Zirkular-Note des kaiserlich russischen Ministers Grafen von Nesselrode. St. Petersburg 12. November 1827 **).

In dem Augenblicke, wo die entscheidende Schlacht, welche die verbündeten Eskadren sich genöthigt sahen, der türkisch-ägyptischen Flotte in der Bucht vor Navarin zu liefern, die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigt, halte ich es für ange-

*) Darunter der Kapitän.

**) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 18. Januar 1828.

messen, Sie, mein Herr, von dem Gesichtspunkte in Kenntniß zu setzen, aus welchem das kaiserliche Kabinet dieses denkwürdige Ereigniß beurtheilt. Allerdings wäre unser erster Wunsch gewesen, den Londoner Traktat ohne Blutvergießen vollzogen zu sehen, und in dieser Beziehung beweinen wir unsern Sieg. Andrerseits aber hat der Kaiser sogleich anerkannt, daß — bei der Alternative, den Hauptzweck jenes Vertrags durch die Vertilgung der Griechen auf dem Festlande und den Einfall, womit Ibrahim Pascha die Inseln des Archipelagus bedrohte, vereitelt zu sehen, nachdem des Leztern Wortbrüchigkeit durch eine zweimalige Verletzung des am 13. (21.) September mit ihm feierlich abgeschlossenen Waffenstillstandes bewiesen worden, — die Admirale, die sich in die Bucht von Navarin in der friedlichsten Absicht begeben hatten, aber darin angegriffen wurden, dadurch, daß sie den Kampf angenommen, blos die ihnen aufgetragenen Instruktionen vollzogen, und mit Erfolg der gemeinschaftlichen Sache gedient haben. Die Schlacht von Navarin stellt die Verbindung und die Politik der Mächte, die den Londoner Traktat unterzeichnet haben, in ihr wahres Licht. Sie läßt hoffen, die ottomanische Regierung werde nachdem sie endlich über ihre Irrthümer belehrt worden, sich beeilen, die Bedingungen anzunehmen, die ihr allerdings einige Opfer auflegen, zugleich aber auch einige wesentliche Kompensationen zusichern. Die Entschlüsse des Sultans müssen nun auch über diejenigen entscheiden, die unser erlauchter Gebieter zu fassen hat. In allen Fällen, möge nun die Pforte sich zu einem unsern Wünschen gemäßen Verfahren entschließen, oder möge sich durch feindselige Maaßregeln die Nachtheile ihrer Lage noch verschlimmern, ist Se. Majestät. Kaiser fest entschlossen, in inniger Uebereinstimmung mit England und Frankreich die Vollziehung des Traktats vom 6. Juli zu verfolgen, in Uebereinstimmung mit denselben die wohlthätigen Stipulationen des Traktats zu verwirklichen, und in jeder Lage der Dinge den edeln Grundsatz zu beobachten, der den kontrahirenden Parteien

jede Absicht zu einer Vergrößerung durch Eroberung oder zu einem ausschließlichen Vortheil untersagt.

St. Petersburg 12. November 1827.

Unterz. Nesselrode.

18. Memorandum des Hrn. Stratford-Canning an das englische Konsulat zu Smyrna. Am Bord der Fregatte Driad in der Bay von Vurla den 19. Dezember 1827 *).

Hr. Elliot wird dem Konsul Sr. großbritannischen Majestät zu Smyrna beifolgendes Schreiben übergeben. Sobald dieser Konsul (Hr. Werry) die brittischen Kaufleute versammelt haben wird, wird Hr. Elliot sie, in Gegenwart dieses Konsuls, benachrichtigen, daß der Botschafter die Zuschrift, welche sie unterm 16. d. M. an ihn gerichtet haben, erhalten und in Erwägung gezogen habe. Er wird hinzufügen, daß er in Folge dessen beauftragt sey, ihnen folgende Mittheilung zu machen: „Der Botschafter ist aufrichtig bemüht, dem englischen Handelsstande jede Art von Schutz und Hülfe, angedeihen zu lassen, die mit der Lage, in welcher sich die gegenwärtigen Verhältnisse der beiden Länder durch seine Abreise von Konstantinopel befinden, vereinbar sind. In dieser Absicht hat er Hrn. Werry ermächtiget, in Ausübung seiner Konsulats-Funktionen bis zum 15. nächsten Monats fortzufahren. Er hat auch mit dem ältesten kommandirenden Offizier der Eskadre Sr. Majestät Rücksprache genommen, um für die fortwährende Anwesenheit einer hinreichenden Seemacht zu Smyrna, wenigstens bis zum Ablauf der gedachten Frist, zu sorgen. Er hat ferner dem Ermessen des Konsuls anheimgestellt, gemeinschaftlich mit andern Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät, selbst, nachdem seine amtlichen Funktionen aufgehört haben werden, in Smyrna zu bleiben; und sobald er seine Kanzlei geschlossen haben wird, wird die Kanzlei des niederländischen Konsuls den

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 14. Januar 1828.

brittischen Kaufleuten geöffnet werden, und nöthigenfalls die niederländische Botschaft (zu Konstantinopel) zu ihren Gunsten einschreiten; die Pforte hat übrigens ihre Absicht erklärt, die in ihren Staaten zurückbleibenden Unterthanen der drei Mächte, für jezt, unter ihren eigenen ausschließenden Schuz zu nehmen.

Hinsichtlich der Neutralität von Smyrna, wodurch wahrscheinlich gemeint ist, daß keine mit der Pforte im Krieg befindliche Macht einen Angriff gegen diese Stadt unternehmen solle, wird der Botschafter die erste Gelegenheit benutzen, um die Wünsche der Kaufleute der Regierung Sr. Majestät vorzutragen. Mittlerweile glaubt er, daß sie keine Angriffe von Seite der Griechen zu besorgen haben.

Die Ausrottung der Seeräubereien in den benachbarten Gewässern ist allerdings ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit, welchem die ernstlichste Aufmerksamkeit und die rastlosesten Anstrengungen gewidmet werden müssen. Wenn die von der Regierung Sr. Majestät ertheilten Weisungen und die Anstrengungen der verbündeten Eskadren bis jezt nicht hinreichten, das Uebel auszurotten, so muß dieß den besondern Erleichterungen für die Piraterie, welche die Beschaffenheit des Archipelagus und des dortigen Küstenlandes gewähren, zugeschrieben werden. Es ist zu hoffen, daß endlich wirksamere Mittel zur Vertilgung dieses Uebels werden ergriffen werden, und es wird dem Botschafter zur höchsten Befriedigung gereichen, zu deren Ergreifung beitragen zu können.

Hr. Elliot wird diese Mittheilung mit der Ermahnung an die Kaufleute schließen, die prekäre Beschaffenheit unserer gegenwärtigen Verhältnisse mit der Türkei nicht aus den Augen zu verlieren, und sie in deutlichen Worten vor den Gefahren warnen, welchen sie ihre Interessen aussetzen würden, wenn sie die ihnen jezt dargebotene Gelegenheit verabsäumten, ihre Angelegenheiten eilends in Ordnung zu bringen, und sich auf den möglichen Fall eines entschiedeneren Bruches vorzubereiten,

dessen Wahrscheinlichkeit, so sehr dieser Fall auch zu beklagen und, wo möglich, abzuwenden ist, zu verhehlen, eben so unredlich wie unvorsichtig seyn würde.

Am Bord Sr. Majestät Fregatte Dryad in der Bai von Vurla den 19. Dezember 1827.

Unterz. Stratford-Canning.

19. Authentische Darstellung des Benehmens des k. k. österreichischen Hofes vor und nach dem Vertrag vom 6. Juli 1827 *).

Es hat sich neuerlich in einigen der gelesensten englischen Journale über den Gang und die Stellung des kaiserlichen Hofes in den Verhandlungen mit der ottomanischen Pforte ein Streit erhoben. Die Morning-Chronikle, ein Blatt, welches nie im Verdacht einer Parteilichkeit für Oesterreich stand, behauptete in einigen mit Ruhe und Sachkenntniß geschriebenen Artikeln, Oesterreich habe, obgleich es dem Traktate vom 6. Juli nicht beitreten wollte, in Konstantinopel Alles gethan, um den Frieden in Europa zu erhalten: „und eben, weil dieß sein Wunsch war, sey es dem Traktate nicht beigetreten." Der Kourier widersprach dieser Behauptung, und suchte auf die österreichische Politik ein möglichst zweideutiges und ungünstiges Licht zu werfen.

Bekanntlich ist unser allerhöchster Hof nicht gewohnt, seine politischen Maaßregeln einer eiteln Zeitungs-Polemik preiszugeben. Um jedoch in dem vorliegenden wichtigen Fall einen Beitrag zur Aufklärung der Wahrheit zu liefern, und der Anzahl von grundlosen Beschuldigungen, Verunglimpfungen und ungereimten Anklagen, die täglich in französischen und englischen, leider auch in deutschen Zeitungen widerhallen, ein Ziel zu setzen, sind wir ermächtiget, nachstehendes Aktenstück mitzutheilen, woraus jeder unbefangene Leser entnehmen mag, welche Sprache das kaiserliche Kabinet im Monat März — vier

*) Aus dem österreichischen Beobachter von 24. Dezember 1827.

vier Monate vor Unterzeichnung des Londoner Traktats — welche es zwanzig Monate vorher — welche es überhaupt vom Ausbruch der griechischen Insurrektion bis auf den heutigen Tag, gegen die ottomannische Pforte geführt hat, und, in wie fern es den Vorwurf verdient, diese Macht zur Fortsetzung des Kampfes mit den Insurgenten, und zum Widerstande gegen Friedensvorschläge bewogen zu haben.

Note des k. k. Internuntius bei der ottomannischen Pforte, übergeben am 12. März 1827.

Die hohe Pforte hat der Reinheit und Unveränderlichkeit der freundschaftlichen Gesinnungen des kaiserlich österreichischen Hofes so oft Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es überflüssig seyn würde, die Zusicherung derselben zu erneuern. Als Folge dieser Gesinnungen, wovon Se. kaiserliche Majestät dem Großherrn bei jeder Gelegenheit Beweise gegeben haben, hat der Unterzeichnete den Befehl erhalten, die ernste Aufmerksamkeit der hohen Pforte auf einen Gegenstand zu richten, welcher in der unmittelbarsten Verbindung mit dem wesentlichen Interesse dieses Reiches steht, und welchem der Kaiser seit mehreren Jahren Seine fortdauernde Sorgfalt gewidmet hat.

Der Unterzeichnete hat bereits vor zwanzig Monaten die Ehre gehabt, dem ottomannischen Ministerium die Gründe zu eröffnen, die Sr. kaiserlichen Majestät nicht gestatteten, die unbegränzte Verlängerung der Unruhen, von welchen ein Theil der europäischen Türkei heimgesucht wird, mit Gleichgültigkeit anzusehen. Er hat damals die wichtigen Motive entwickelt, welche es der hohen Pforte zur Pflicht machen, auf die wirksamsten Mittel bedacht zu seyn, die jene Unruhen zu beendigen, und eine schnelle, aufrichtige und gründliche Friedensstiftung in den insurgirten Provinzen herbeizuführen vermöchten. Die nämlichen Beweggründe, welche zu jener Zeit auf Se. Majestät wirkten, die nämlichen Rücksichten, welche die Pforte bestimmen sollten, bestehen nicht nur heute noch in ihrer vollen Kraft, sondern haben seitdem einen solchen

Grad von Wichtigkeit und Dringlichkeit erlangt, daß der kaiserliche Hof das Stillschweigen, welches derselbe sich in der Zwischenzeit aufgelegt hatte, unmöglich länger beobachten kann. Der Kaiser erhebt daher von Neuem Seine Stimme, mit dem Bewußtseyn einer heiligen Verpflichtung, die Ihm das Wohl seiner eigenen Völker, so wie die Erhaltung eines benachbarten freundschaftlich gesinnten Reiches vorschreibt, Genüge zu leisten.

Diese Friedensstiftung, der Gegenstand der eifrigsten und beharrlichsten Wünsche des kaiserlichen Hofes, ist in dem eigenen Interesse der Pforte, in dem Interesse des gesammten Europa, endlich ganz besonders in dem der österreichischen Monarchie gegründet.

Als der Unterzeichnete auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes, in Gemeinschaft mit den Ministern einiger andern befreundeten Mächte diese Frage zum ersten Mal in Anregung brachte, erhielt Er von der hohen Pforte zur Antwort, die Pazifikation werde stattfinden, der Sultan sey stets geneigt, denjenigen seiner verirrten Unterthanen, die zum Gehorsam zurückkehren, zu verzeihen, und hoffe, mit der Hülfe Gottes, die, welche in ihrem Aufstande verharrten, durch die Gewalt der Waffen zu bezwingen. Beinahe zwei Jahre sind seitdem verflossen, und was ist das Resultat der ungeheuern Anstrengungen, der unberechenbaren Opfer des Divans gewesen? Sind die Insurgenten zur Ordnung zurückgekehrt? Sind sie durch die Gewalt der Waffen bezwungen worden? Besteht die Insurrektion nicht fortdauernd in ihrer ganzen Stärke? Kann die ottomannische Regierung sich im ruhigen Besitze des Landes glauben, wenn selbst die Einwohner der augenblicklich unterworfenen Distrikte von Neuem die Waffen ergreifen, sobald die Entfernung der türkischen Truppen es zuläßt? Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Pforte das, was sie in sechs Jahren nicht erreichen konnte, durch Mittel, die offenbar von Jahr zu Jahr abnehmen, noch erreichen sollte.

Es würde ihr vielleicht schwer werden, wenn auch die auswärtigen Mächte unthätige Zuschauer des Kampfes blieben, ungleich schwerer aber, wenn einige derselben sich so, wie es gegenwärtig geschieht, aussprechen.

Gesezt jedoch, die Pforte könnte sich durch neue und verdoppelte Anstrengungen der Plätze und Inseln bemächtigen, die in den Händen der Insurgenten sind, wäre es möglich, daß dieses Resultat anders als durch neue Ströme von Blut, durch die völlige Vernichtung der Einwohner erkauft werden könnte? Ein solches Vorhaben aber kann unmöglich in der Seele eines Fürsten, der von der Vorsehung berufen ist, der Vater seiner Völker zu seyn, Platz finden.

Die Erfahrung der verflossenen sechs Jahre muß die Pforte überzeugt haben, das das wahre Mittel, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, und in Griechenland den Frieden herzustellen, nicht in den Waffen allein gefunden werden kann; eine Friedensstiftung dieser Art würde nur die Vertilgung oder allenfalls eine verstellte Unterwerfung der Insurgenten zur Folge haben. Wo wäre in beiden Fällen die Gewährleistung für die Zukunft, auch für die nächste Zukunft, zu finden? Was die Mächte wünschen, was Oesterreich insbesondere, in Rücksicht auf seine geographische Lage, seine zahlreichen Berührungspunkte mit dem türkischen Gebiet, auf den empfindlichen Verlust, den die blühendsten Zweige seines Handels und seiner Schifffahrt durch die Störung der friedlichen Verhältnisse in der Levante erleiden, in Rücksicht endlich auf die Gefahr, womit der revolutionäre Geist, so lange der Brennpunkt der griechischen Insurrektion nicht gedämpft wird, die benachbarten Staaten bedroht, nothwendig wünschen muß, ist nicht blos eine scheinbare und vorübergehende Beilegung der Unruhen im jetzigen Moment, sondern die Garantie eines festen und dauerhaften Friedens.

Diese Garantie der künftigen Ruhe und der dauerhaften Unterwerfung Griechenlands kann nur in der von der Pforte

den Insurgenten zugesicherten Hoffnung liegen, daß bei ihrer Rückkehr unter die Autorität des Großherrn, für ihr künftiges Schicksal, für ihre bürgerliche Existenz, und für ihre Wohlfahrt nichts zu befürchten sey, daß ihr Zustand verbessert, und gegen alle Reaktionen, die sie erlitten, und deren Erneuerung sie besorgen, vollkommen geschützt seyn werde.

Die Höfe von St. Petersburg und London haben dem kaiserlich österreichischen Hofe die Plane mitgetheilt, die sie zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks geeignet glauben, Se. kaiserliche Majestät haben darin nicht nur den Werth, den diese beiden großen Höfe auf einen Gegenstand, welchen der Kaiser gleichförmig beherziget, legen, sondern auch die dringende und unausweichliche Nothwendigkeit für die Pforte, den gegenwärtigen bejammernswürdigen Kampf durch die zweckmäßigsten Mittel, in der kürzest möglichen Zeit zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, erkannt. Die Schritte der Repräsentanten Rußlands und Englands, und der übrigen Gesandtschaften der alliirten Höfe können weder über die Wirklichkeit der obgedachten Plane, noch über die der Pforte vorgestellte Nothwendigkeit, denselben nachzugeben, dem geringsten Zweifel mehr Raum lassen.

Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, die Mittheilungen und Vorschläge, welche die Herren Repräsentanten der beiden obgenannten Höfe an die hohe Pforte gelangen lassen werden, ihrer vorzüglichsten Aufmerksamkeit zu empfehlen. Er bittet sie, solche in ihrer Weisheit reiflich zu prüfen, und die unabsehlichen Folgen zu erwägen, welche ein übereilter, dem wahren Interesse dieses Reiches und den Wünschen der mit demselben befreundeten Mächte gleich unangemessener Beschluß nach sich ziehen konnte.

Als Organ eines Hofes, der weder Gefühl zu heucheln, noch Wahrheiten zu verbergen weiß, der weder zu gefallen sucht, noch zu mißfallen besorgt ist, schmeichelt sich der Unterzeichnete, es werde das ottomannische Ministerium diese seine

Eröffnung mit eben dem Wohlwollen und eben dem Vertrauen aufnehmen, von welchem Er bei andern weit weniger wichtigen Gelegenheiten so viele Beweise empfangen hat.

Wir benutzen diese Mittheilung zur Berichtigung einer Thatsache, worüber seit einiger Zeit grundfalsche Vorstellungen in Umlauf gebracht worden sind, und die der oben genannte englische Kourier (gleich andern Journalen, die wir keiner Widerlegung würdigen) für den eigentlichen Schlüssel der österreichischen Politik in der orientalischen Angelegenheit ausgibt.

Der Kourier will aus zuverlässiger Quelle wissen, Oesterreich habe bis zu Anfang des Oktobers nicht aufgehört, die türkischen Minister in ihrer Abneigung gegen alle friedlichen Schritte zu bestärken, und namentlich sie aufgemuntert, den Anträgen der durch den Traktat von London verbündeten Höfe alles Gehör zu versagen. Zu Anfang des Oktobers habe der Ton des kaiserlichen Internunzius sich plötzlich geändert, und zwar auf Anlaß eines von seinem Hofe erhaltenen scharfen Verweises; seitdem habe er Frieden gepredigt, und in der lezten Zeit sogar eifrig daran gearbeitet, einen förmlichen Friedensbruch zu hintertreiben ꝛc.

So ungefähr lautet die Anklage. Die Sache verhält sich, so weit wir davon unterrichtet sind, folgendermaaßen:

Die Instruktionen des Internunzius sind, durch alle Perioden der Insurrektion, wenn gleich nach den Umständen wechselnd, doch im Grundsatze, Geist und Zweck unverändert dieselben geblieben. Der Kaiser hat nie einen andern Wunsch gehabt, noch in Konstantinopel einen andern Wunsch geäußert, als den einer möglichst schnellen, gründlichen, für alle Theile befriedigenden Beilegung eines unseligen Kampfes. In diesem, und nur in diesem Sinne hat der kaiserliche Minister bei der Pforte unablässig gesprochen und gehandelt; und welche Verschiedenheit der Ansichten auch von Zeit zu Zeit über die Wahl der Mittel zwischen den Höfen obgewaltet haben mag, jeder Versuch, zu diesem erwünschten Ziele zu gelangen, ist

von dem kaiserlichen Kabinette entweder selbst ausgegangen, oder doch auf alle Weise befördert, und von dessen Gesandtschaft in Konstantinopel treulich unterstüzt worden. Hievon mögen dereinst alle europäischen und alle türkischen Archive Zeugniß ablegen.

Am 16. August dieses Jahres geschahen von Seite der Gesandten der Tripel-Allianz die ersten in Gefolge des Londoner Traktats verabredeten Eröffnungen bei der Pforte, und der Internunzius ward aufgefodert, solche, wie er in ähnlichen Fällen jedesmal gethan, den ottomannischen Ministern zur ernstlichen Beherzigung zu empfehlen. Dem Internunzius war bekannt, daß sein Hof — aus Gründen, deren Erörterung hier nicht an ihrem Platze wäre — an dem Londoner Traktat keinen Theil genommen hatte. Es erwachte daher in ihm das Bedenken, ob, ungeachtet der früher an ihn ergangenen, und nie widerrufenen allgemeinen Instruktionen, seine Mitwirkung bei einem Schritte, der sich auf eine abgesonderte, seinem Hofe fremde Verhandlung bezog, zulässig und rathsam seyn möchte: ein Bedenken, welches kein erfahrner Diplomat mißbilligen wird. Weit entfernt, deshalb, seine bisherige Stellung gegen die Pforte, oder seine unermüdeten Anstrengungen zur Wiederherstellung des innern, und Erhaltung des äußern Friedens aufzugeben, ließ Baron Ottenfels kein zweckdienliches Mittel unversucht, um die Pforte von der Gefahr, in welcher sie schwebte, und von der dringenden Nothwendigkeit versöhnender Maaßregeln zu überzeugen. Selbst die wiederholte, feierliche Erklärung der türkischen Minister, daß weder der Beitritt Oesterreichs, noch dessen mit den Drohungen der drei andern Mächte vereinigte Ermahnungen, den von dem Großherrn gefaßten Entschluß erschüttern würden, schlug seine Beharrlichkeit nicht nieder. Sein Zweifel beschränkte sich ausschließend auf die Form seines ferneren Verfahrens. Und während er die Einreichung einer offiziellen Note — deren Fruchtlosigkeit bis zur Evidenz erwiesen war — bis auf be-

stimmtere Instruktionen seines Hofes, ablehnte, gab er den Gesandtschaften der drei verbündeten Höfe durch unverwandte Fortsetzung der nachdrücklichsten, mündlichen Vorstellungen bei der Pforte die unwidersprechlichsten Beweise des Eifers, womit er die Sache des Friedens betrieb.

Als man diese Vorgänge in Wien vernahm, ward der Internunzius auf seine früheren Instruktionen verwiesen, und seine augenblicklichen Anstände wurden durch eine bündige Erklärung, sowohl gegen den Divan, als gegen die Gesandten der drei Mächte, gelöset *). Er war nicht in dem Falle, irgend etwas zurückzunehmen, irgend etwas in seinem Gange zu ändern; er fuhr fort, so lange noch ein Hoffnungsschimmer ihm leuchtete, dem Ausbruch großen Unheils für die Menschheit kräftig entgegen zu wirken; und was er auf diesem Wege geleistet hat, dürften selbst seine Gegner nicht verkennen.

Diese einfache und authentische Darstellung der Thatsachen sollte wenigstens auf alle diejenigen Eindruck machen, die aus offenbarer Unkenntniß der Wahrheit, die Absichten des kaiserlichen Hofes und das Verfahren Seiner Geschäftsmänner verläumden. Die andere, nicht minder zahlreiche Klasse derer, die von Haß gegen die Grundsätze dieses Hofes, oder von leidenschaftlichem Parteigeist getrieben, ihre eigenen Blößen gern mit treulosen Ausfällen gegen eine über ihre Lästerungen erhabene Regierung zu bedecken suchen, ist, wie sich von selbst

*) Nicht durch einen harten Verweis, wie die Zeitungsschreiber auf die Autorität eines muthwillig erdichteten Aktenstücks fabeln. Die Existenz dieser in Pera geschmiedeten Depesche, die, nachdem sie eine Zeit lang von Hand zu Hand verbreitet wurde, zuletzt aus dem Portefeuille irgend eines Winkel-Diplomaten in die öffentlichen Blätter übergegangen ist, war uns seit zwei Monaten bekannt. Lächerlich erscheint uns daher die Mühe, welche die Journalisten sich geben, sie mit der neuerlich dem Internunzius zu Theil gewordenen Belobung in Widerspruch zu stellen.

(Anm. des österr. Beob.)

versteht, keiner Belehrung zugänglich. Auch für diese wird die Stunde der Erkenntniß schlagen; aber nur dann erst, wenn die Früchte ihrer Lehren unwiederbringliches Verderben über die Welt verhängt haben werden.

20. Aehnliche Darstellung des Benehmens des königlich preußischen Hofes *).

Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, in welchem Sinne und in welchem Maaße Preußen, während der gegenwärtig eingestellten Unterhandlung zu Konstantinopel, zur Erreichung des in dem am 6. Juli v. J. zu London abgeschlossenen Vertrage aufgestellten Zweckes mitzuwirken versucht hat, sind wir ermächtigt worden, zur Lösung derselben, nachstehende Uebersetzung einer von dem königlichen Gesandten zu Konstantinopel dem ersten Gesandtschafts-Dolmetscher unterm 17. August v. J. Behufs einer dem Reis-Effendi zu machenden Erklärung ertheilten Instruktion mit dem Beifügen zur Kenntniß unserer Leser zu bringen, daß der gedachte Gesandte die Schritte und Anträge der Gesandtschaften der durch oberwähnten Vertrag verbundenen Mächte, bis zum Schlusse der Unterhandlung, ganz in dem Sinne der Instruktion, und mit eben so behaglichem als unbedingtem Eifer unterstützt hat. Uebersetzung einer dem Dolmetscher der königlich preußischen Gesandtschaft zu Konstantinopel, unter dem 17. August 1827, ertheilten Instruktion. Sie werden Sich morgen Vormittag zu Sr. Exzellenz dem Reis-Effendi verfügen, und ihm von meiner Seite folgende vertrauliche Mittheilung machen. In einem Memoire, welches der hohen Pforte am 12. März d. J., zu der Zeit, als die Repräsentanten von Frankreich, Großbritannien und Rußland dem Divan das Protokoll vom 4. April 1826 so eben mitgetheilt hatten, übergeben worden ist, habe ich mit Freimüthigkeit und ohne den mindesten Rückhalt alle Betrachtungen aus-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Januar 1827.

einandergesezt, welche die Regierung Sr. Hoheit bestimmen sollten, die ihr zur Pazifikation Griechenlands dargebotenen Mittel anzunehmen; ich habe ihr diese Mittel als die einzige Möglichkeit dargestellt, die Krisis zu vermeiden, welche ihre Freunde ihr zu ersparen wünschten, und deren Folgen zulezt außer aller Berechnung liegen könnten; nachdem ich endlich alle Argumente erschöpft hatte, welche für die Annahme der von den alliirten Kabinetten gemachten Vorschläge stritten, habe ich Sr. Exzellenz dem Reis-Effendi meine innige Ueberzeugung nicht verhehlt, daß selbst eine völlige Weigerung Seitens des Divans nichts in den Bestimmungen des von den Mächten unterzeichneten Protokolls ändern würde, und daß am Ende eine gebieterische Nothwendigkeit Europa die Verbindlichkeit auflegen könnte, den Knoten zu zerhauen, welchen zu lösen Freundschaft und Wohlwollen bisher vergeblich versucht hatten. Statt diese heilsamen Vorschläge, welche der Pforte von allen ihren wahren Freunden zu gleicher Zeit zugingen, zu benutzen, hat der Divan, seine eigenen Hülfsmittel sich übertreibend, es vorgezogen, den Rath der Freundschaft zurückzuweisen; er hat weder die Wünsche, noch die Besorgnisse, noch die wirklichen Bedürfnisse berücksichtigt, welche ihm bezeichnet worden sind, und indem er einer langen Folge von durch schonende Rücksichten bestimmten Handlungen eine Reihe von Weigerungen entgegensezte, hat er drei große Mächte gezwungen, die Wege zu suchen, um für die Erhaltung der Ruhe Europa's durch andre Mittel zu sorgen. So folgte auf das Protokoll vom 4. April v. J. der Vertrag vom 6. Juli d. J., und so werden neue Weigerungen neue Ereignisse wiederum neue Kombinationen, neue Bestimmungen und neue Maaßregeln herbeiführen, bis die Pforte zu der innigen Ueberzeugung gelangt, daß die Pazifikation Griechenlands, welche für Europa durchaus nothwendig ist, es in höherem Maaße für das ottomannische Reich insbesondere ist. So wird endlich die Pforte, indem sie dabei

verharret, die gerechten und versöhnenden Vorschläge von sich zu weisen, welche die drei Höfe ihr bisher gemacht haben, leztere zwingen, fortan nur ihr Interesse, ihre Macht und ihre Würde zu berücksichtigen; sodann wird die Sache eine andere Wendung nehmen, Bedingungen werden an die Stelle der Vorschläge, Nothwendigkeiten an die der Rücksichten treten, und die Gewalt wird einen Widerstand besiegen, welchen zu überwinden die Freundschaft und die Vernunft umsonst versucht haben. Wie diese Zukunft düster und beunruhigend ist, so ist sie auch nahe und unvermeidlich, wenn die Pforte darauf besteht, den Rath zu verschmähen, welchen ihre wahren Freunde ihr zum lezten Mal ertheilen. Es ist gleichwohl noch Zeit, die drohenden Gefahren abzuleiten, welche die wiederholten Weigerungen, den von Tag zu Tag immer dringenderen Nothwendigkeiten nachzugeben, für das ottomannische Reich herbei geführt haben. Doch die Zeit drängt, die Ereignisse schreiten fort, und es würde nicht das erste Mal seyn, daß die Schnelligkeit, womit sie sich folgen, Kombinationen geschaffen hätte, welche die aufrichtigste Politik der Kabinette weder voraussehen, noch aufhalten könnte. Möge daher der Divan die Vorschläge annehmen, welche die Repräsentanten der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland ihm durch ihre gestrige gemeinschaftliche Note gemacht haben; möge er die hülfreiche Hand, die seine Freunde ihm reichen, ergreifen; möge er ihren Eröffnungen mit Vertrauen entgegen kommen, und sich endlich überzeugen, daß das einzige Mittel, seine Rechte, seine Interessen und Würde, gegen jeden Eingriff zu bewahren, darin besteht, daß er mit Wohlwollen und Herzlichkeit Vorschlägen Gehör gebe, welche keinen andern Zweck haben, als einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, der hinfort mit dem wahren Interesse der Pforte, der Sicherheit des Handels und der vollkommenen Ruhe von Europa unverträglich ist. Sr. Exzellenz dem Reis-Effendi ist nicht unbekannt, daß Preußen

den zu London am 6. Juli d. J. geschlossenen Traktat nicht unterzeichnet hat. Dieser Umstand selbst muß demselben eine neue Bürgschaft der Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit des Rathes seyn, welchen ich Ihm, nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, in diesem wichtigen Falle zu ertheilen, mir zur Pflicht rechne. Preußen hat seine Gesinnungen gegen den Divan nicht geändert, und wird sie nicht ändern, aber es will, was seine Alliirten wollen, es will das Ziel, das Frankreich, Großbritannien und Rußland sich gesteckt haben, indem sie suchen, den innern und äußern Frieden des ottomannischen Reichs zu sichern, einem beklagenswerthen Blutvergießen Einhalt zu thun, eine christliche Bevölkerung vor ihrer Vernichtung zu bewahren, und die Elemente von Verwirrung und Zwietracht zu entfernen, welche nur zu lange schon die Ruhe Europa's bedrohen. Ich ersuche daher zum lezten Mal das türkische Ministerium, sich nicht länger über die gegenseitigen Stellungen zu täuschen, Es muß jezt die Wünsche der drei Mächte, welche den Traktat unterzeichnet haben, kennen; es kann ihm nicht unbekannt seyn, daß diese Mächte alle nöthigen Mittel besitzen, um diese Wünsche zu verwirklichen; und es muß ebenfalls einsehen, welche Zukunft die Pforte sich bereitet, wenn sie hartnäckig dabei beharre, die Warnungen, die Rathschläge, ja selbst die Bitten ihrer Freunde zurückzustoßen. Sie haben eine beglaubigte Abschrift dieser Instruktion Sr. Exzellenz dem Reis-Effendi einzuhändigen."

21. Halboffizielle Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, welche seit der Ankunft der ersten Nachricht von den Ereignissen zu Navarin in Konstantinopel bis zur Abreise der Gesandtschaften der durch den Vertrag vom 6. Juli 1827 verbündeten drei Höfe Statt hatten *).

Die erste Kunde von den Ereignissen zu Navarin ist hier

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30. November 1827 und 6. Januar 1828.

am 28. Oktober durch direkte Benachrichtigung der Admirale an die Gesandten der drei durch den Londoner Vertrag verbündeten Höfe angelangt. Sie blieb noch während mehrerer Tage, sowohl der Pforte, als dem Publikum unbekannt. Am 1. November erschienen die Dolmetscher der drei Gesandtschaften bei der Pforte, und stellten die folgenden Fragen an den Reis-Effendi. 1. Welches die Instruktionen seyen, die die Pforte an Ibrahim Pascha erlassen habe? 2. Wie die Pforte feindliche Handlungen betrachten würde, welche von Seite der alliirten Eskadren, als Folge der Widerspenstigkeit Ibrahim Pascha's, dem ausgesprochenen Willen der alliirten Höfe Genüge zu leisten, stattfinden könnten? 3. Besteht die Pforte auf ihrer Weigerung, die Foderungen, welche die alliirten Höfe an sie stellten, anzunehmen? Der Reis-Effendi, der von den Ereignissen des 20. Oktobers noch nichts wußte, beantwortete die drei Fragen folgendermaaßen: „Die Pforte hat die alliirten Höfe nicht um die Instruktionen befragt, welche dieselben ihren Eskadren-Chefs ertheilten; sie glaubt sich daher nicht verpflichtet, die von ihr an ihren General erlassenen, den Höfen mitzutheilen; — wir hoffen, daß keine Feindseligkeiten vorgefallen seyn werden; und wir fühlen uns nicht geneigt, heute zu erklären, was wir in gewissen Fällen thun oder unterlassen würden; man gibt keinem Kinde einen Namen, bevor es geboren, und dessen Geschlecht bekannt ist; — die Pforte wird nie von ihren bereits erklärten Grundsätzen abgehen." — An selbem Tage trafen die ersten Berichte über die Vorfälle zu Navarin an die Pforte sowohl, als an den kaiserlichen Internunzius ein. Der Letztere schickte sogleich zu dem Reis-Effendi, um ihn dringend aufzufodern, das Möglichste zu thun, um der Pforte jeden gewagten und übereilten Schritt abzurathen, und er unterstützte seine Worte durch alle Gründe, welche ihm, in einer so verwickelten Lage der Dinge, in seiner Eigenschaft als Repräsentant eines großen Hofes, dessen unausgesetztes Bestreben auf die Erhaltung der politischen

Ruhe gerichtet ist, nur irgend zu Gebote stehen konnten. Der preußische Gesandte, von gleichen Instruktionen geleitet, und von gleichen Gesinnungen beseelt, ließ es seinerseits an Bemühungen, die Pforte über ihr Interesse aufzuklären, nicht ermangeln. Der Reis-Effendi ließ am 2. die Dolmetscher der drei Gesandten zu sich rufen, damit sie ihm Aufklärung über das Vorgefallene ertheilen möchten. Ihre Antworten wurden von dem türkischen Minister nicht als befriedigend erachtet, und der Reis-Effendi erklärte am folgenden Tage, die Antwort der Gesandten der drei verbündeten Höfe habe der ganzen Sache eine veränderte Gestalt gegeben, und sie von dem Felde der Politik auf das Gebiet der religiösen Gesetzgebung übergetragen. Der Reis-Effendi ersuchte jedoch noch den österreichischen Internunzius, die Gesandten der drei Höfe zur Ausstellung einer Erklärung zu bewegen, welche er im Divan geltend zu machen sich bestreben würde. Der Internunzius trat sogleich in Rücksprache darüber mit seinen drei Kollegen. Am 4. November erschienen die Dolmetscher der drei Gesandten, und brachten eine schriftliche Erklärung, welche jedoch den gewünschten Eindruck nicht erzeugte. Am 5. wurde eine große Rathsversammlung des Divans beim Mufti gehalten. Der kaiserliche Internunzius wählte den Augenblick, als der Rath versammelt war, und schickte seinen ersten Dolmetsch, Hrn. v. Huszar, um den Reis-Effendi aus demselben abzurufen, um ihm eine Note voll der friedlichsten Ermahnungen zustellen zu lassen. In dem Rathe selbst wurde kein definitiver Beschluß gefaßt. Der 6. und 7. November verstrichen in Besprechungen zwischen dem Internunzius und den drei Gesandten, so wie unter Sendungen des ersteren an die Pforte. An lezterem Tage traf aus Smyrna die Nachricht von der Landung ein, welche Fabvier und Cochrane auf der Insel Scio unternommen hatten: eine Nachricht, die, wie leicht vorauszusehen war, jede friedliche Unterhandlung sehr erschweren mußte. Am 8. machte der Reis-Effendi dem Dolmetsch des englischen Bot-

schafters die erste Eröffnung von dem im Konseil gefaßten Beschlusse, und von den auf Genugthuung für das Ereigniß zu Navarin gerichteten Foderungen der Pforte; und am folgenden Tage (am 9.) wiederholte er die nämliche Eröffnung gegen die Dolmetscher der drei Gesandten. Am 10. überreichten die drei Gesandten, in einer gemeinschaftlich unterzeichneten, ausführlichen Note ihre Gegenerklärung auf die Eröffnung des Reis-Effendi. Bis zum 11. war über die Abreise der drei Gesandten von Konstantinopel noch nichts Näheres bestimmt."

„Obgleich die Erklärungen vom 8. und 10. November zu keiner Annäherung geführt hatten, dauerten dennoch an den folgenden Tagen die Unterhandlungen fort, und zwar in persönlichen Zusammenkünften der einzelnen Gesandten mit dem Reis-Effendi. Zu diesem Ende begab sich General Guilleminot am 11., Hr. Stratford-Canning am 15. und Hr. v. Ribeaupierre am 17. ohne Ceremoniel zu dem ottomannischen Minister; und die lange Dauer ihrer vertraulichen Konferenzen, so wie das, was man allgemein von dem friedlichen und freundschaftlichen Charakter derselben erzählte, belebte nicht nur von Neuem die Friedenshoffnungen in der Hauptstadt des türkischen Reiches, sondern ward auch, da man gleichzeitig die theilweise Aufhebung des auf die europäischen Schiffe gelegten Embargo's vernahm, die Veranlassung zu den zahlreichen Friedensgerüchten, die sich durch einige Wochen über ganz Europa verbreiteten. Am 18. November kam Tahir-Pascha, der bei Navarin die türkische Flottenabtheilung kommandirt hatte, in der Hauptstadt an; und durch ihn wurde die Pforte von den bisher ihr nur unvollkommen bekannt gewesenen nähern Umständen des Ereignisses vom 20. Oktober unterrichtet. Der tiefe Eindruck, den sein Bericht auf die Pforte und ihre Minister gemacht hatte, konnte nicht lange verborgen bleiben, und sowohl die Gesandten der drei verbündeten Höfe, als der kaiserliche Internunzius, der seine Bemühungen, die Gemüther zu besänftigen, mit rastlosem

Eifer verfolgte, überzeugten sich, daß von diesem Tage an die Schwierigkeiten eines friedlichen Einverständnisses größer geworden waren, als je zuvor. Am 22. begehrten die drei Minister eine gemeinschaftliche Konferenz mit dem Reis-Effendi. Das Verlangen stand im Widerspruch mit den hergebrachten diplomatischen Formen, da die Pforte sich in keinem früheren Fall zu einer gleichzeitigen Konferenz mit mehreren fremden Gesandten verstanden hatte. Man ging jedoch ohne alle Einwendung von der alten Regel ab, und die Konferenz hatte am 24. November im Bureau des Reis-Effendi Statt. Die Gesandten erschienen in Begleitung ihrer Gesandtschafts-Sekretäre und Dolmetscher. Der Reis-Effendi zog den Amedschi-Effendi (Kabinets-Sekretär) und den Pforten-Drogman zu. In einem ausführlichen Protokoll wurden die Aeußerungen und Gegenäußerungen der anwesenden Minister aufgezeichnet. In dieser fünfstündigen Konferenz war man ausschließend mit der Erörterung folgender drei Punkte beschäftigt: 1. der von den Ministern der drei Höfe verlangten Wiederherstellung der diplomatischen Verhältnisse, deren Suspension der Reis-Effendi (Falls die auf Genugthuung für das Ereigniß zu Navarin gerichteten Foderungen der Pforte nicht befriedigt werden würden), am 8. November angekündigt hatte; 2. der Einwilligung der Pforte in einen Waffenstillstand mit den Insurgenten; 3. der Bestimmung der von dem Sultan den Insurgenten zu bewilligenden Begnadigungsartikel, wobei die vorhergehende Unterwerfung derselben von beiden Theilen vorausgesezt ward. Nach glaubwürdigen Zeugnissen soll während der ganzen Verhandlung von der Katastrophe zu Navarin keine Erwähnung geschehen, auch das der Pforte so mißfällige Begehren einer Vermittelung nicht ausgesprochen worden seyn. Ueber die beiden ersten Punkte war man bereits in der ersten Hälfte der Sitzung bedingter Weise einig geworden. Der Reis-Effendi bestand nämlich anhaltend darauf, daß die Minister dem

Vorhaben, Konstantinopel zu verlassen, entsagen, ihren Hö
von dem dermaligen Stande der Dinge Bericht erstatt
und deren Entscheidung abwarten möchten. Unter die
Bedingung erklärte er sich ermächtigt, nicht nur die diploma
schen Verhältnisse fortbestehen zu lassen, sondern auch ei
einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten v
Seite der Pforte zu versprechen, indem nach seiner Aeußerun
ein Waffenstillstand in vollem Sinne des Wortes nur
zwischen rechtmäßig anerkannten kriegführenden Mächten Pla
greifen könne. An dem dritten Punkte scheiterte jedoch in
dem Anscheine nach weit gediehene wechselseitige Annäherung.
Was der Reis-Effendi im Namen des Sultans verhieß —
uneingeschränkte Amnestie — Restitution alles konfiszirten
Eigenthums — Wiederherstellung der alten Rechte und
Immunitäten — eine gerechte und milde Verwaltung —
und Vorbehalt solcher Vergünstigungen, als der Großherr
selbst in der Folge zulässig finden würde — ward von den
Ministern der drei Höfe für ungenügend, den Erwartungen
und Foderungen der Insurgenten nicht entsprechend, und
mit den Stipulationen des Londoner Vertrages unvereinbar
erklärt. Nach vielfältigen Versuchen, den Reis-Effendi zu
einer befriedigendern Erklärung zu vermögen, die dieser
Minister theils mit staatsrechtlichen Gründen, theils mit
Argumenten aus der religiösen Gesetzgebung, und aus der
Unmöglichkeit, ohne eine gänzliche Auflösung des Reiches in
jene Foderungen einzugehen, — zuletzt mit Berufung auf
die nicht zu überschreitenden Gränzen seiner Vollmacht ab-
lehnte, mußte die Konferenz, ohne daß das gewünschte Re-
sultat erreicht worden wäre, geschlossen werden. Gleich am
folgenden Tage thaten die drei Minister Schritte, die ihre
baldige Abreise ankündigten; und am 28. ließen sie den
Reis-Effendi förmlich um Ausfertigung der dazu erfoderlichen
Fermane ersuchen. Der Reis-Effendi weigerte sich bestimmt,
die Ausführung eines mit den Wünschen der Pforte so wenig
über-

übereinstimmenden Vorhabens, durch irgend eine von ihm ausgehende Maaßregel zu befördern, und beschränkte sich auf die Erklärung, daß, wenn die Abreise der Herren Minister unwiderruflich beschlossen seyn sollte, die Pforte derselben kein Hinderniß entgegen setzen würde. Als er am 29. seine Weigerung wiederholte, eröffnete er zugleich den Dolmetschern, daß der Sultan Tags zuvor auf dringende Vorstellung des Großwesirs, und aus Rücksicht auf die Verwendung der hohen Mächte, sich entschlossen habe, den Griechen, außer den bereits ausgesprochenen Begnadigungen, jede Vergütung des durch ihre Insurrektion dem Reiche zugefügten Schadens, so wie alle seit sechs Jahren rückständigen Steuern zu erlassen, ihnen auch für das erste Jahr nach wiederhergestellter Ruhe völlige Abgabenfreiheit zu bewilligen. Am 2. Dezember ließen die Gesandten der drei verbündeten Höfe durch ihre Dolmetscher dem Reis-Effendi eine schriftliche Botschaft übergeben, worin sie abermals die Anerbietungen des Großherrn für unzureichend erklärten, auf unverzügliche Annahme des Waffenstillstandes und der Vermittelung, und auf Bewilligung der für die Griechen in dem Traktat zwischen den drei Mächten verabredeten Prärogativen drangen, und insofern diese Anträge, wie bis dahin geschehen, verworfen würden, die Ertheilung der Fermane zu ihrer Abreise verlangten. Der Reis-Effendi erhielt die Botschaft in dem Augenblick, wo die Sitzung des auf diesen Tag berufenen großen Divans begann, und legte sie demselben vor. Die Versammlung bestand aus mehr als 150 Individuen aller Klassen und Stände; während einige tausend Personen den Saal und den Palast des Großwesirs umringten. Der Sultan war vom Anfange bis zu Ende der Sitzung in einem Nebenzimmer gegenwärtig. Der Beschluß fiel dahin aus, daß die Anträge der drei Höfe in Betreff der künftigen Verfassung Griechenlands nicht stattfinden könnten. Zwischen dem 3. und 6. Dezember dauerten die Verhandlungen über Ausfertigung der Reisepässe. Der Reis-Effendi verlangte von den Ge-

sandten eine schriftliche und offizielle Erklärung, des Inhalts: „daß sie von ihren Höfen autorisirt seyen, oder sich für autorisirt hielten, ihren Posten zu verlassen, ohne weitere Berührung der Gründe ihres Entschlusses.“ Da eine solche Erklärung nicht erfolgte, beharrte der Reis-Effendi auf seiner frühern Aeußerung, daß die Pforte jeden Anschein von Theilnahme an diesem Entschlusse von sich ablehnen, und keine offizielle Kunde davon nehmen würde. Die Minister hatten in der obenerwähnten Botschaft vom 2. Dezember angezeigt, daß sie bei ihrer bevorstehenden Entfernung ihre zurückbleibenden Landsleute dem Schutze des niederländischen Botschafters zu empfehlen gedächten. Da aber der Divan beschlossen hatte, daß, im Fall der Abreise der drei Minister, die Pforte sich selbst das das Schutzrecht über die zurückbleibenden Individuen der drei Nationen vorbehalten sollte, so wurde jener Anzeige keine Folge gegeben. Nachdem der englische und der französische Botschafter sich am 8. Dezember wirklich eingeschifft, und vermöge der von der Pforte an die Behörden erlassenen Befehle, ohne Hinderniß nach den Dardanellen begeben hatten, der russische Gesandte in Bujukdere, nur den günstigen Wind zu seiner Abfahrt nach dem schwarzen Meere erwartete, wurde jener Beschluß des Divans am 10. erneuert, und dabei festgesetzt, daß die Unterthanen der drei Nationen, deren Gesandtschaften sich von Konstantinopel entfernt hätten, unter den unmittelbaren Schutz der Pforte gestellt, daß Alles, was die Sorge für ihre Person beträfe, ausschließend dem Reis-Effendi, Geld- und Prozeßangelegenheiten aber einer besonders dazu ernannten Kommission, unter dem Vorsitz des Oberzoll-Verwalters, von Galacz, übertragen werden sollten. Zugleich wurde das Embargo allgemein aufgehoben, und der Kapudan-Pascha ermächtigt, für sämmtliche englische, französische und russische Schiffe freien Ein- und Austritt nachzusuchen. Die angesehensten und wohlhabendsten Individuen der drei Nationen haben sich sofort unter den ihnen angebotenen Schutz der

ottomanniſchen Regierung begeben, und mit dem Pforten-Dragman in Verbindung geſezt.

22. Note des königlich franzöſiſchen Botſchafters, General Guilleminot an den kaiſerlich öſterreichiſchen Internunzius Freiherrn von Ottenfels. 29. November 1827 *).

Herr Baron! Ew. Exzellenz ſind die Umſtände bekannt, derentwegen ich mich in dem Falle befinde, Konſtantinopel verlaſſen zu müſſen.

In Abweſenheit der königlich franzöſiſchen Botſchaft, iſt der Repräſentant Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät berufen, die religiöſen Intereſſen in der Levante zu beſchützen, und ich finde, daß dieſes Verfahren zugleich der bisherigen Obſervanz in ähnlichen Fällen und den Stipulationen Ihrer Traktate mit der Pforte gemäß iſt.

Demzufolge habe ich die Ehre, die franzöſiſchen Miſſionen, und die übrigen religiöſen Inſtitute, welche gewöhnlich des franzöſiſchen Schutzes zu genießen pflegen, Ihrer gütigen Vorſorge gleichfalls zu überlaſſen, und ſchmeichle mir, daß Sie nicht anſtehen werden, meiner Bitte zu willfahren.

Ich werde für Alles, was Sie dieſen Inſtituten Nützliches zu erzeigen die Güte haben werden, ſehr dankbar ſeyn; ich zweifle nicht, daß Ihnen dieß gelingen wird, und ſetze das vollſte Vertrauen in Ihre wohlwollenden Geſinnungen für dieſe Anſtalten. Ich bitte Sie, im Voraus die Erkenntlichkeit meiner Regierung, ſo wie meinen perſönlichen Dank dafür anzunehmen.

Unterz. Guilleminot.

23. Antwort des Baron von Ottenfels auf die voranſtehende Note. 5. Dezember 1827 *).

Ich würde mich beeilt haben, die Note, welche Ew. Ex-

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 7. Januar 1828.
**) Aus der nämlichen Quelle.

zellenz unterm 29. v. M. an mich zu richten, mir die Ehre erzeigt haben, zu beantworten, wenn nicht eine längere Unpäßlichkeit mich zu meinem größten Leidwesen bisher verhindert hätte, Ihnen, Herr Graf, für den neuen Beweis des Vertrauens zu danken, den Sie mir dadurch geben, daß Sie mir die französischen Missionen und die übrigen französischen religiösen Institute, während der Abwesenheit der königlichen französischen Botschaft empfehlen.

Um Ew. Exzellenz über den wichtigen Gegenstand Ihres Gesuches beruhigen zu können, habe ich nicht gesäumt, den Reis-Effendi davon in Kenntniß zu setzen, aber mit Bedauern aus der ersten Antwort dieses Ministers ersehen, daß die Beschlüsse des lezten großen Divans nicht gestatten, unter den gegenwärtigen Umständen, fremden Schutz, weder für die Unterthanen der drei Mächte, noch für die Anstalten, die von den drei Gesandtschaften abhängen, zuzulassen.

Weit entfernt, mich mit dieser ersten Weigerung zu begnügen, habe ich mich gestern noch einmal über diesen Gegenstand an den Reis-Effendi gewendet, und meine Vorstellungen mit Bemerkungen begleitet, welche geeignet waren, ihn zu bewegen, meiner Bitte zu willfahren. Der Reis-Effendi hat mir die bestimmtesten Versicherungen ertheilt, daß weder die Ausübung der christlichen Religion, noch ihre Diener im Mindesten gefährdet, daß sämmtliche Kirchen und religiöse Institute nach Gebühr respektirt werden sollten, und daß der Divan Willens sey, durch die That zu zeigen, daß die Unterthanen fremder Mächte nach der Abreise ihrer Gesandten, keineswegs nöthig haben, zu auswärtigem Schutze ihre Zuflucht zu nehmen.

Unter diesen Umständen, Hr. Botschafter, bleibt mir nichts übrig, als Sie zu ersuchen, vollkommen überzeugt zu seyn, daß ich ohne Unterlaß Alles aufbieten werde, um die hohe Pforte bei diesen Gesinnungen zu erhalten, die meiner Obsorge anvertrauten Missionen und religiösen Institute gegen

jeden Eingriff zu schützen, und solchergestalt, so viel von mir abhängt, dem Wunsche Ew. Exzellenz, der ganz mit den Gesinnungen meines erlauchten Hofes übereinstimmt, zu entsprechen. Genehmigen Sie ꝛc.

Unterz. Ottenfels.

24. Instruktion, welche die Dolmetscher von Frankreich, Großbritannien und Rußland zu ihrer Nachachtung bei der großen Rathsversammlung am 2. Dezember 1827 erhalten haben *).

Sie werden sich unverzüglich zu dem Reis-Effendi begeben, und folgende Botschaft ausrichten: den Mittheilungen Sr. Exzellenz zufolge will Se. Hoheit den Griechen, aus Rücksicht für die drei verbündeten Höfe, den Tribut der Kapitulation erlassen, dessen Zahlung seit dem Anfang der Unruhen rückständig ist, so wie auch die Summen, die für die Kriegskosten verwendet worden sind. Auch will Se. Hoheit von der Foderung dieser Kapitulation und aller andern Auflagen ein ganzes Jahr lang von der Unterzeichnung der Unterwerfungsakte der Insurgenten an, abstehen. Diese Verfügungen sind allerdings ein Beweis von Gnade, Barmherzigkeit und Großmuth; aber sie sind weit entfernt, die Absichten der drei verbündeten Höfe und den Zweck ihrer Vorschläge zu erfüllen. Wir haben Sr. Exzellenz, dem Reis-Effendi erklärt, daß wir durch ausdrückliche und amtliche Befehle unserer Höfe beauftragt sind, der hohen Pforte die Amnestie und die Vermittelung vorzuschlagen, und daß die Befehle keine Aenderung zulassen. Obschon die Weigerung des Beitritts der ottomannischen Regierung zu den beiden oben erwähnten Vorschlägen uns autorisirt hätte, unsern Botschaftssitz zu verlassen, so haben wir doch aus Rücksicht, und in der Hoffnung, die hohe Pforte möchte sich vielleicht noch den wohlthätigen Foderungen der drei verbündeten Mächte fügen, und auf diese

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 31. Januar 1828.

Art so viel von ihr abhängt, die traurige Nothwendigkeit vermeiden, zum Aeußersten zu schreiten, uns veranlaßt gesehen, unsere Abreise noch zu verschieben. Inzwischen beruht die weitere Verlängerung unseres hiesigen Aufenthalts von dem Beitritt des Divans zu folgenden drei Bedingungen. 1. Daß die diplomatischen Verhältnisse zwischen den drei Gesandtschaften und der hohen Pforte völlig wieder hergestellt werden. 2. Daß die Befehle, den Waffenstillstand zu Lande und zur See betreffend, in kürzester Frist an die ottomannischen Behörden ausgefertigt werden. 3. Daß man uns amtlich benachrichtige, daß, wenn die Griechen auf eine gebührende Art ihre Bitten vorlegen, ihnen Prärogative, die unsern frühern Vorstellungen und dem zwischen den drei Mächten geschlossenen Vertrage gemäß sind, zugestanden werden sollen. Da Se. Exzellenz der Reis-Effendi erklärt hat, daß die hohe Pforte unsern Vorschlägen nicht beitreten kann, so sahen wir uns genöthigt, unsere Reise-Fermans zu verlangen, mit der Bemerkung, daß diese Weigerung des Beitritts zu den Beschlüssen der drei Höfe überdieß ziemlich klar ein völliges Vergessen der den Serviern und den Einwohnern der beiden Fürstenthümer zugestandenen Prärogativen andeuten möchte. Ob wir schon für den Augenblick glauben, nicht nöthig zu haben, auf der Erhaltung der Reise-Fermans zu bestehen, so schmeicheln wir uns doch mit der Hoffnung, der Divan werde die Rücksichten nicht aus den Augen setzen, die man überall den Repräsentanten befreundeter Höfe schuldig ist, und wenigstens einen Kommissär bezeichnen, der den Auftrag hätte, die Fahrzeuge, auf denen wir uns mit den zu unsern Gesandtschaften gehörenden Personen einschiffen werden, zu begleiten, um jedes Hinderniß, daß sich unserer weitern Reise entgegen stellen könnte, zu beseitigen. Da übrigens der niederländische Botschafter auf unser Gesuch sich geneigt erklärt, denjenigen unserer Landsleute, welche in dieser Hauptstadt bleiben wollen, seinen Schutz zu bewilligen, so hoffen

wir gleichfalls, daß die hohe Pforte ihre Einwilligung geben wird, daß gedachter Botschafter diesen Auftrag übernehm.

29.

Griechen. Aktenstücke, die Maaßregeln gegen die griechische Seeräuberei betreffend.

(Fortsetzung der im X. Band Seite 64 abgebrochenen Aktenstücke.)

7. Erklärung der stellvertretenden Regierungs-Kommission Griechenlands. Aegina 21. Oktober (2. November) 1827 *).

Die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands erklärt:

Die Kaperei war früher nothwendig als eine der Waffen, die dem Feinde schadeten; aber jezt, nach der Zerstörung der feindlichen Flotte durch die tapfern Admirale der drei hohen Mächte ist sie durchaus überflüssig geworden. Deshalb ist, vom heutigen Tage an, die Kaperei allen griechischen Kriegsschiffen gänzlich untersagt.

Demzufolge werden die Kommandanten aller griechischen Fahrzeuge jeder Art hievon benachrichtiget, und es wird ihnen befohlen, hinfür nicht mehr auf Kaperei auszulaufen, noch auf irgend eine Weise, oder, unter was immer für einem Vorwande, irgend ein Fahrzeug unter neutraler Flagge anzuhalten.

Selbst den bei den Blokaden verwendeten Kommandanten, die sich nicht von den Gränzen ihrer Bestimmung entfernen dürfen, ist auf gleiche Weise untersagt, irgend ein Fahrzeug unter neutraler Flagge anzuhalten, mit Ausnahme derjenigen, die bei Verletzung einer Blokade auf frischer That betroffen werden sollten.

Das Seegericht, welches ernannt worden war, um über die Prisen zu urtheilen, ist in Zukunft nicht mehr autorisirt,

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 4. Januar 1828.

über irgend eine Prise zu entscheiden, diejenigen ausgenommen, die bei Verletzung der Blokaden gemacht werden.

Demzufolge wird die Regierung diejenigen Kommandanten, welche es wagen sollten, wider gegenwärtige Erklärung zu handeln, als Seeräuber de facto betrachten, und als solche streng bestrafen.

Aegina, den 21. Oktober (2. November) 1827.

Die stellvertretende Regierungs-Kommission:

G. Mauromichali. J. M. Milaiti.
Jannuli Nako.

Der provisorische Staatssekretär:

G. Glaraki.

8. Fernere Erklärung ebenderselben Kommission vom nämlichen Datum *).

Die stellvertretende Regierungs-Kommission erklärt:

Es unterliege keinem Zweifel, daß die Seeräuberei, diese so schändliche Ruchlosigkeit, gleich Anfangs nicht blos eine fürchterliche Geißel für unsere Mitbürger gewesen ist, sondern unglücklicher Weise auch stets die Heiligkeit des hellenischen Kampfes verdunkelt und den Interessen der Nation sehr geschadet hat.

Die früheren Regierungen sowohl, als die jetzigen, gaben jederzeit öffentlich zu erkennen, wie sehr sie die Einstellung der unmenschlichen Piraterie wünschten, und ermangelten nicht, alle diejenigen Maaßregeln gegen diese verderblichen Vergehen anzuwenden, welche die Umstände erlaubten; und wenn sie in dieser Hinsicht ihren Zweck nicht ganz erreichen konnten, so muß dieß nur dem kritischen und regellosen Zustande der Dinge zugeschrieben werden.

Allein es ist durchaus nothwendig, die abscheuliche Seeräuberei endlich zu vernichten, und Alles, was dem Handel zum Nachtheil gereichen kann, aus dem Wege zu räumen. Zu

*) Aus der nämlichen Quelle.

Erreichung dieses Zwecks hat die Regierung beschlossen, die strengsten und wirksamsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen; und deshalb schickte sie eigens den Kapitän Mikes Kyparissi, mit Kriegsfahrzeugen und einer Militärmacht unter seinen Befehlen nach dem Archipelagus, und gibt ihm Vollmacht, die Seeräuber mit aller möglichen Strenge zu verfolgen. Sie hat auch mittelst eines Zirkularschreibens sämmtlichen Lokalbehörden der Insel befohlen, ihrerseits zu diesen heilsamen Maaßregeln beizutragen und mitzuwirken.

Die achtbaren Herren Admirale der drei erlauchten verbündeten Mächte werden zu gleicher Zeit um die Gefälligkeit gebeten, ihre Mitwirkung zur Vertilgung dieser abscheulichen Piraterie angedeihen zu lassen.

Aegina, den 21. Oktober (2. November) 1828.

(Folgen die Unterschriften.)

30.

Osmanisches Reich. Ferman des Großherrn, die Verrichtung des vorgeschriebenen täglichen fünfmaligen Gebets betreffend. Ende Julius 1827 *).

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß seit einiger Zeit, es sey aus Nachlässigkeit und Faulheit, oder durch die verderblichen Einflüsse der übelgesinnten Partei, das vorgeschriebene tägliche fünfmalige Gebet, diese vornehmste Religionsübung des Islamismus und nach dem Ausspruche der Sunna (heiligen Tradition) die vornehmste Stütze des Glaubens, allgemein außer Acht gelassen und vernachlässiget wird. Diesem Uebel zu steuern, das eben so sehr mit den ersten Grundsätzen des Islams im Widerspruche steht, als es die allerhöchste Mißbilligung Sr. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Sultans

*) Aus der Allgem. Zeitung 1827. Beil. 282.

gegen sich hat, sind bereits zu wiederholten Malen in alle Provinzen der europäischen und asiatischen Türkei sowohl, als an die betreffenden Behörden in der Hauptstadt Fermane erlassen worden, wodurch die sämmtliche muselmannische Nation ermahnt und aufgefodert wurde, künftighin die fünf Tagzeiten des Gebetes in den Moscheen und Bethäusern regelmäßig zu halten; jenen aber, die durch Umstände daran verhindert sind, wurde zur Pflicht gemacht, sich in ihrer Behausung zu versammeln, und ihr Gebet daselbst zu verrichten, so wie auch den übrigen vorgeschriebenen Religionsübungen gehörig obzuliegen; überhaupt war die ganze muselmannische Nation jeglichen Standes, Alters und Geschlechts ernstlich aufgefodert worden, sich das Glaubensgeschäft und die Sorge für ihr Heil eifrigst angelegen seyn zu lassen, um sich dadurch sowohl irdischer Wohlfahrt als auch jenseits dauernder Belohnungen würdig zu machen. Zudem war in jenen Fermanen Jedermann gewarnt, und ausdrücklich erinnert worden, daß die Uebertreter nicht nur von Regierung zur Strafe gezogen werden, sondern auch jenseits schwere Ahndung würden zu gewarten haben. Diese Fermane waren überall publizirt worden; es wäre demnach jedem Muselmanne heilige Pflicht gewesen, denselben aus allen Kräften und in allen Stücken nachzukommen. Dessen ungeachtet ist es nur zu bekannt, daß jenes eben so heilsame, als dringende Gebot seither wieder größtentheils außer Acht gelassen worden ist. Se. Hoheit der allerdurchlauchtigste Sultan, unser allergnädigster Kaiser und Herr, erkennt es für eine seiner vornehmsten Pflichten an, als Hort und Bewahrer der Lehre des großen Propheten und als geistlicher Vorsteher des Islamismus und der mahomedanischen Nation, die unter seinem erhabenen Szepter lebenden Rechtgläubigen nach dem Ausspuche des Korans: „Verdienstlich ist, was er gebot, und sein Verbot ist Uebels" zur genauern und unverbrüchlichen Befolgung des Wortes Gottes im Koran, so wie in der Tradition des Propheten aufzufodern und anzuhalten, und die Widerspenstigen,

in Gemäßheit des heiligen Gesetzes zurecht zu weisen und zur Strafe zu ziehen. Es wird also hiemit neuerdings Jedermann nachdrücklich ermahnt, und Jedermann zur Warnung bekannt gemacht, daß von nun an alle jene, welche die fünf pflichtmäßigen Tagzeiten des Gebetes, die jedem Muselmanne unabläßliche Pflicht sind, vernachlässigen, oder ohne gesetzliche Erlaubniß unterlassen, ihr Gebet öffentlich zu verrichten, nachdem sie dessen werden überwiesen worden seyn, zur Strafe werden gezogen werden. Diese allerhöchste Willensmeinung wird hiemit allen im osmanischen Reiche befindlichen Muselmännern eröffnet, und ihnen die Befolgung derselben ernstlich eingeschärft; sie werden nochmals errinnert, daß Jeder, der sich beigehen lassen sollte, dagegen zu handeln (was jedoch Gott verhüten wolle), mit Strafe belegt werden, und auch jenseits die Ahndung für seine Uebertretung zu gewarten haben wird. Es wird also von nun an angefangen, kein Muselmann unterlassen, die vorgeschriebenen Betstunden in den Moscheen und Bethäusern, oder im Verhinderungsfalle in der Versammlung der Seinigen regelmäßig zu beobachten, am Freitage wird man nach dem gewöhnlichen Gebete jenes Tages nicht allsogleich die Moschee verlassen, sondern daselbst die erfoderliche Zeit verbleiben, um die vorschriftsmäßigen vier Gebete zu verrichten, eben so wird man keine von den übrigen Religionsübungen vernachlässigen. In diesem Sinne werden heute in alle Provinzen des osmanischen Reiches geschärfte Befehle erlassen: dasselbe ist an die betreffenden Obrigkeiten zur Bekanntmachung in der Hauptstadt geschehen. Es wird also hiemit dem Kadi von Galata (an den gegenwärtiger Ferman gerichtet ist) aufgetragen, die Bewohner der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Quartiere zusammen zu berufen, und ihnen öffentlich bekannt zu geben, wie es der ausdrückliche Wille Sr. Hoheit sey, daß in Zukunft Jeder die vorgeschriebenen fünf Gebetzeiten in den Moscheen und Bethäusern, oder wenigstens in seinem

Familienkreise gehörig halte, das freitägige Gebet und den übrigen Gottesdienst vollständig verrichte, und überhaupt alle Religionspflichten nach dem Gebote gewissenhaft erfülle, mit einem Worte, daß Jedermann, ohne Unterschied des Standes Alters oder Geschlechtes allen Obliegenheiten seines Glaubens eifrigst nachzukommen sich bestrebe; zugleich soll Jedermann auf die Strafe aufmerksam gemacht werden, welche diejenigen, die auch fernerhin diese Pflichten unterlassen sollten, nach gehörig nachgewiesener Uebertretung erwartet.

31.

Osmanisches Reich. Proklamation und Instruktion, welche nach der Abreise der Botschafter von Seite der Pforte an alle Pascha's und Statthalter des Reichs erlassen, und sämmtlichen Ayans in Europa und Asien den 1. Dirmasi al Akhir 1243 (18. Dezember 1827) zugefertiget wurde *).

Wer nur einigen Verstand besizt, weiß, daß, so wie alle Muselmänner von Natur die Ungläubigen hassen, diese Ungläubigen ihrerseits die Feinde der Muselmänner sind, daß Rußland einen vorzüglichen Haß gegen den Islamismus hegt, und der hauptsächliche Feind der hohen Pforte seit fünfzig bis sechszig Jahren ist. Indem es mit Eifer sich bestrebte, seine strafbaren Entwürfe gegen die muselmännische Nation und das ottomannische Reich in Vollziehung zu setzen, hat es immer die geringsten Vorwände benuzt, um den Krieg zu erklären. Die von den Janitscharen, die, Gott sey Dank! vernichtet sind, verübten Unordnungen haben seine Fortschritte begünstigt, so daß es allmälig sich mehrerer unserer

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 18. und 19. Februar 1827 befindlichen Uebersetzung.

Provinzen bemächtigt hat. Sein Uebermuth und seine Anmaaßungen haben immer mehr zugenommen, und es glaubte dadurch ein leichtes Mittel zur Ausführung seines alten Plans gegen die erhabene Pforte zu finden, daß es die Griechen, seine Religionsgenossen, aufwiegelte. Diese empörten sich auf Einmal im Namen der Religion, fügten den Muselmännern alles mögliche Unheil zu, und verschworen sich im Verein mit den Russen, die ihrerseits das ottomannische Reich angriffen, zur Vertilgung aller Rechtgläubigen, und zum Untergang der hohen Pforte, wofür uns Gott bewahren möge! Dank sey es dem göttlichen Beistande und dem Schutze unsers heiligen Propheten, dieses treulose Komplott wurde kurz vor seiner Ausführung entdeckt. Die ohne Zeitverlust in der Hauptstadt getroffenen Maaßregeln thaten gleich im Beginnen den strafbaren Entwürfen Einhalt, deren Ausführung so leicht geschienen hatte. Das Schwert ließ einer großen Zahl von Aufrührern in Morea, Negropont, Akarnanien, Missolunghi, Athen und andern Theilen des Festlandes ihr Recht widerfahren. Die Rebellen von Morea und den Inseln, die der Herd der Empörung waren, benützten vom Anfang an die Unruhen zu einem Kampfe gegen die Muselmänner, tödteten eine beträchtliche Zahl derselben, machten Weiber und Kinder zu Sklaven, und überließen sich unter dem Namen der Regierung von Griechenland unerhörten Ausschweifungen. Seit mehreren Jahren wurden beträchtliche Armeen zu Land und zur See gegen sie abgeschickt, aber unsere Landtruppen, durch Mangel an Zahlung entmuthigt, entwickelten nicht den gehörigen Eifer; auch unsere Flotte konnte wegen der alten Desorganisation unserer Arsenale ihre Zwecke nicht durchsetzen. Da diese Angelegenheit sich somit in die Länge zog, so lieferten auch andere Europäer, von Ehrgeiz beseelt, den Rebellen ins Geheim, sowohl durch Versprechungen, als in der Wirklichkeit, alle Art von Beistand, und wurden dadurch eine besondere Ursache der Verlängerung

dieser Verwirrung. Endlich ließen sich auch England und Frankreich durch die Hinterlist und die Einflüsterungen Rußlands hinreißen, verbündeten sich mit ihm, und veranlaßten, unter dem Vorwande, daß ihr Handel unter der langen Dauer der Unruhen litte, die Griechen durch alle möglichen Kunstgriffe, auf ihre Pflichten als Rayas gänzlich zu verzichten. Es wurde zu verschiedenen Malen der hohen Pforte vorgeschlagen, sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Griechen zu mischen, ihnen eine unabhängige Regierungsform zu geben, sie gänzlich von den Muselmännern zu trennen, bei ihnen, so wie in der Moldau und Wallachei, einen Chef aufzustellen, und ihnen ihre Freiheit gegen einen jährlichen Tribut zu bewilligen: darin bestanden ungefähr die gemachten eitlen Vorschläge. Da ganz offenbar diese Foderung der Freiheit auf nichts Geringeres hinzielte, wofür uns der Himmel bewahren möge! als alle Länder von Europa und Asien, wo die Griechen mit den Muselmännern gemischt leben, in die Hände der Ungläubigen zu spielen, allmälig die Rayas an die Stelle der Ottomannen, und die Ottomannen an die Stelle der Rayas zu setzen, vielleicht unsere Moscheen in Kirchen zu verwandeln und Glocken darauf ertönen zu lassen, mit einem Worte, den Islamismus leicht und schnell zu vertilgen; so erlaubten weder Vernunft, noch Gesetz, noch Politik, noch Religion, die Annahme solcher Vorschläge.

Die hohe Pforte gab zu verschiedenen Malen sowohl schriftlich, als mündlich die nöthigen Antworten mit allen amtlichen Formen und dem Inhalte der Verträge gemäß. Obschon der Zweck der Franken gleich von Anfang an geahnet worden war, und Alles dafür sprach, daß am Ende nur der Säbel auf ihre Vorschläge antworten müßte, so suchte doch die hohe Pforte, um die Ruhe der Muselmänner nicht zu stören, und um andererseits die nöthige Zeit zu den Kriegsrüstungen zu gewinnen, so viel wie möglich durch befriedigende Antworten und amtliche Konferenzen, worin

der Schande und des Nachtheils gedacht wurde, die aus den Vorschlägen der drei Mächte für das Reich und die Nation erwachsen würden, zu temporisiren. Hier muß nun auch bemerkt werden, daß, obschon die von den Russen im verflossenen Jahre zu Akjerman in Betreff der Entschädigungen, und vorzüglich in Rücksicht auf die Servier gemachten Forderungen durchaus nicht von der Beschaffenheit waren, daß sie eine Zulassung gestatteten, man dieselben doch, so unangenehm sie auch waren, aus der Nothwendigkeit bewilligt hatte, diese Gelegenheit zu benützen, einen Vertrag zum Heil der muhamedanischen Nation abzuschließen. Bis jezt hatten die meisten Artikel jenes Vertrags ihre Vollziehung erhalten, man hatte auch schon die Konferenzen in Betreff der Entschädigungen und wegen Servien begonnen, und obschon auch diese beiden Angelegenheiten nicht von der Beschaffenheit waren, daß sie gutwillig geordnet werden konnten, so wurden sie doch als Gewaltthätigkeitshandlungen in Erwägung gezogen. Rußland blieb aber nicht dabei stehen; die von der hohen Pforte eingeführten militärischen Reformen machten ihm Sorge, und es fühlte, daß diese Wiedergeburt eines Tags das Unheil, das es dem Islamismus bereitet hatte, auf dasselbe selbst zurückwälzen möchte. Von nun an entschloß es sich, den Muselmännern keine Ruhe mehr zu lassen. Rußland, England und Frankreich kamen überein, mit Gewalt jene oben erwähnte Freiheit durchzusetzen. Seit einem Jahre verlangten diese drei Mächte gleichzeitig die griechische Freiheit durch das Organ ihrer Botschafter, amtlich und unverholen, als eine ganz einfache Vergünstigung. Die hohe Pforte konnte aber darauf weder dem Gesetze, noch der Vernunft, noch der Politik, noch der Religion gemäß, eingehen. Die muselmännische Nation würde dadurch entrüstet worden seyn, und es ist völlig unmöglich, daß sie jemals darein willigen sollte. Die ottomannische Regierung bestrebte sich, jene Botschafter durch alle Arten von Gründen und

Antworten von ihrer Foderung abwendig zu machen, allein ihre Vorstellungen brachten durchaus keinen Erfolg zu Stande. Stolz auf ihre Macht, beharrten jene unverrückt und streng auf der Annahme ihrer Foderung, und schickten endlich im Laufe dieses Jahres Flotten in das mittelländische Meer. Sie verhinderten offenkundig die ottomannischen und ägyptischen Eskadren, die bestimmt waren, die Rebellen zu bestrafen, an einem Angriffe auf die Inseln. Diese beiden Eskadren waren genöthigt in den Hafen von Navarin einzulaufen, wo sie ruhig die Befehle der hohen Pforte erwarteten, als auf einmal die russischen, englischen und französischen Flotten, vorgeblich als Freunde, in demselben Hafen einliefen, und alle drei zusammen zu feuern begannen. Jedermann kennt die Katastrophe, die daraus für die kaiserliche Eskadre erfolgt ist. Da die drei Mächte demnach die Verträge offenkundig gebrochen, und den Krieg erklärt hätten, so kam der hohen Pforte das Recht zu, Repressalien zu gebrauchen, und zuerst sich ganz anders gegen die drei Botschafter, deren Landsleute und die Schiffe, die sich hier befanden, zu benehmen. Da aber die Gesandten dieser drei Mächte sich durch die Erklärung zu rechtfertigen suchten, daß die Kommandanten der kaiserlichen Flotte die Veranlassung zu der Schlacht gegeben hätten, so beobachtete die hohe Pforte in Rücksicht auf die Umstände auch diesmal als lezres Mittel der Politik noch Stillschweigen. Taub gegen die Stimme der Billigkeit hörten die Ungläubigen nicht auf zu verlangen, daß ihre Foderung in Betreff der griechischen Freiheit unbedingt angenommen würde, ja man kann sagen, daß ihre Foderungen noch immer dringender wurden. Endlich offenbarten sich die feindlichen Absichten der Franken vollständig; um jedoch noch Zeit bis zum nächsten Sommer zu gewinnen, suchte man bei den Konferenzen und Unterredungen, die vor einigen Wochen stattfanden, noch alle mögliche Schonung zu beobachten. Man benachrichtigte die Botschafter zu verschiedenen Malen, daß, so wie die Griechen ihre Verzeihung nachsuchen würden,

ihre

ihre Vergehen ganz vergessen werden sollten, daß man alle ihre Habe, ihr Eigenthum und ihre Ländereien ihnen wieder geben würde, daß sie die vollkommenste Sicherheit und Ruhe genießen, daß ihnen die Kopfsteuer und die anderen Tribute, die sie seit dem Aufstande schuldig sind, erlassen werden sollten, und daß von den alten Auflagen keine Rede mehr seyn würde. Auch sollten sie noch, den drei Mächten zu Gefallen, ein Jahr lang von den Tributen befreit seyn, und es sollten ihnen, mit Einem Worte, alle Privilegien, welche die Eigenschaft der Rayas mit sich bringt, zugestanden, darüber hinaus aber keine weitere Bewilligung vergönnt werden. Im Laufe der Konferenzen bat die hohe Pforte die Botschafter inständig, ihren Höfen diese freundschaftlichen Erklärungen und aufrichtigen Erläuterungen mit dem Versprechen zukommen zu lassen, daß der von ihnen selbst verlangte Waffenstillstand bis zum Empfang einer Antwort beobachtet werden sollte. Diese Auffoderung diente nur dazu, ihren Stolz und ihre Foderungen zu steigern; sie erklärten zulezt, daß sie sich auf gar nichts mehr einließen, so lange man die für die Griechen, welche das alte Griechenland, d. h. Morea, Attika und die Inseln des Archipels bewohnten, verlangten Privilegien nicht zugestände, und kündigten dabei noch an, daß sie alle drei zusammen abreisen würden. Die Angelegenheiten sind nun bis auf diesen Punkt gekommen. Wenn wir jezt, was Gott verhüten wolle! nach Beobachtung eines solchen Betragens und bei einer solchen Verbindung, Rückschritte machen, und in der angeführten Foderung, die Unabhängigkeit der Griechen betreffend, nachgeben müßten, so würde bald die Ansteckung alle in Rumelien und Anatolien befindlichen Griechen ergreifen; es würde nicht möglich seyn, dem Uebel Schranken zu setzen; alle würden auf dieselbe Unabhängigkeit Ansprüche machen, auf ihre Pflichten als Rayas Verzicht leisten, und im Laufe von einem oder zwei Jahren dahin gelangen, über die großmüthige muselmännische Nation zu siegen; so daß endlich der Tag kommen müßte, wo sie

uns Gesetze auflegen würden, und dieß könnte, was aber der Himmel verhüten möge! offenbar nur den Untergang unserer Religion und unseres Reichs zur Folge haben. Inzwischen sind, wofür Gott gedankt sey, die zahlreichen Provinzen von Europa und Asien mit einer unermeßlichen muselmännischen Bevölkerung angefüllt. Gestatten uns wohl das heilige Buch und das Gesetz, aus Furcht vor einem Kriege, unsere Religion mit Füßen treten zu lassen, uns selbst, unser Land, unsere Weiber, unsere Kinder, unser Eigenthum und Vermögen den Händen der Ungläubigen zu überliefern? Obschon ursprünglich die ganze Welt in der Gewalt der Ungläubigen gewesen ist, so haben nichts desto weniger bei Erscheinung der wahren Religion, nachdem Gott den Gläubigen beigestanden, die Muselmännen, unsere Brüder, die seit den glücklichen Zeiten unsers großen Propheten bis auf den heutigen Tag erschienen und wieder verschwunden sind, durch die Wirkung ihrer aufrichtigen Religion und ihres unerschütterlichen Muths auf die Zahl der Ungläubigen keine Rücksicht genommen. Wie viele tausend Male haben sie nicht, herzlich vereinigt zur Vertheidigung ihrer Religion, Tausende von Ungläubigen über die Klinge springen lassen, wie oft haben sie nicht, den Säbel in der Hand, Staaten und Provinzen erobert? Jedesmal, wenn wir wie sie zusammenhalten, und dem Kampfe zum Ruhme Gottes die Stirne bieten müssen, wird uns auch der Allerhöchste mit seinen Eingebungen beleuchten, und die heilige Religion uns mit ihrem schützenden Schilde bedecken, die hingegangenen Gefährten werden uns als Leitstern dienen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß wir nicht unter ihren Auspizien glänzende Siege erringen sollten. Wenn die drei Mächte uns entschlossen sehen, ihre eitlen Foderungen wie bisher zu verwerfen, und wenn sie in Folge unserer Antwort und unserer Erläuterungen von der griechischen Sache abstehen, so ist es gut; wenn sie im Gegentheil darauf beharren sollten, uns mit Gewalt zur Annahme ihrer Foderung veranlassen zu wollen, selbst in dem

Fall, wenn, da der Tradition zufolge alle Ungläubigen nur Eine Nation sind, sich alle gegen uns verbünden sollten, so wollen wir uns Gott empfehlen, uns unter den Schutz unsers heiligen Propheten stellen, und alle Wessiere, Ulemas, Ridzals, vielleicht selbst alle Muselmänner müssen alsdann zur Vertheidigung der Religion und des Reichs nur Ein Korps bilden. Dieser Krieg ist nicht von der Art der frühern ein blos politischer Krieg über Provinzen oder Gränzen. Der Zweck der Ungläubigen geht dahin, den Islamismus zu vernichten und die muhamedanische Nation mit Füßen zu treten; deswegen muß auch dieser Krieg blos als ein Religions- und Nationalkrieg betrachtet werden. Alle Gläubigen, die Reichen und die Armen, die Großen und die Kleinen wissen, daß der Kampf eine Pflicht für uns ist. Sie mögen sich daher auch hüten, an einen monatlichen Sold, oder an irgend eine Zahlung zu denken. Weit entfernt davon wollen wir vielmehr unser Vermögen und unsere Personen opfern, mit Eifer die Pflichten erfüllen, die uns die Ehre des Islamismus auflegt, unsere Bestrebungen vereinigen, und mit Leib und Seele für die Erhaltung der Religion bis zum Tage des Gerichts arbeiten. Es bleibt den Muselmännern kein anderes Mittel, in dieser und in der andern Welt ihr Heil zu erwerben. Wir wollen hoffen, der Allerhöchste werde so gnädig seyn, die Ungläubigen, die Feinde unserer Religion und unsers Reichs, zu verwirren und auszutreiben, und den Gläubigen zu jeder Zeit und an jedem Orte Sieg und Triumph zu verleihen. Nachdem nun unsere wahre Lage allen Muselmännern bekannt ist, läßt sich da wohl noch zweifeln, wenn sie nur Glauben und Frömmigkeit besitzen, daß sie ihre Pflicht nicht einsehen, nicht mit Leib und Seele sich hingeben zur Aufrechthaltung unserer Religion und unsers Reichs, so wie zu ihrem eigenen Heil in dieser und der andern Welt, und daß nicht nöthigenfalls Alle zusammenstehen werden, mit Kraft und Eifer die verschiedenen Verrichtungen des Kriegs

zu vollziehen, und genau die Pflichten zu erfüllen, welche uns unser heiliges Gesetz auferlegt? Die Hülfe kommt von Gott.

Note. Ueber die voranstehende Urkunde enthält der österreichische Beobachter vom 3. März folgende Bemerkungen:

Die öffentlichen Blätter haben einen von der ottomannischen Pforte, an die Ayans (Distrikts-Vorsteher) verschiedener Provinzen, bei ihrer Abreise aus der Hauptstadt erlassenen Ferman dem europäischen Publikum in der Gestalt einer förmlichen Staatsschrift mitgetheilt. Der Moniteur hat eine angebliche Uebersetzung desselben sogar unter der auffallenden Rubrik: Manifest der ottomannischen Pforte, abdrucken lassen, und, was noch mehr ist, mit Bemerkungen begleitet, die ihm den Charakter eines Kriegs-Manifestes beizulegen scheinen.

Wir glauben zur Berichtigung des Urtheils über eine Rhapsodie, welche, so wie sie in Europa zirkulirt, nicht einmal den Namen eines Aktenstückes, vielweniger eines diplomatischen verdient, Folgendes bemerken zu müssen:

1. Der Ferman ist in der Türkei selbst, weder gedruckt, noch (wie fälschlich vorgegeben wird) in den Moscheen verlesen, sondern in einzelnen Abschriften, und zwar mit bedeutenden Varianten, den einzelnen Ayans zugestellt worden. Aus diesem Umstande allein erklärt sich schon, daß, und warum von den ins europäische Publikum ausgestreuten Versionen nicht zwei mit einander übereinstimmen.

2. Die Pforte hat keine dieser Versionen als authentisch anerkannt; viemehr hat der Reis-Effendi eine Menge einzelner Stellen, die ihm gesprächsweise zitirt wurden, für untergeschoben oder verfälscht erklärt. Mithin sind alle Induktionen und Schlüsse, die europäische Kommentarien-Schreiber aus dergleichen Stellen abzuleiten versuchten, theils unzulässig, theils äußerst gewagt.

3. Weit entfernt, den Ferman als ein Manifest zu betrachten, haben die türkischen Minister gegen eine solche Auslegung desselben feierlich protestirt. Nach der darüber verschiedenen fremden Gesandtschaften abgegebenen Erklärung war der Zweck ihrer Regierung kein anderer, als auf den Fall eines unausweichlichen Vertheidigungs-Krieges, da zu einem Angriffs-Kriege die Pforte nie schreiten würde, die Einwohner der entfernten Provinzen mit der Möglichkeit allgemeiner Vertheidigungs-Maaßregeln bekannt zu machen, und der Reis-Effendi hat sogar über die unbefugte Verbreitung im Auslande einer lediglich auf die innern Verhältnisse zwischen der Regierung und ihren Unterthanen berechneten, ihrer Natur nach geheimen und durchaus nicht diplomatischen Instruktion, nachdrückliche Beschwerde geführt.

Dagegen bemerkt das französische Journal, der Messager des Chambres, Folgendes:

Wir begreifen nicht, auf welchen Vorwand einige englische Journale sich stützen können, um die Urkunde, die wir am 20. Februar als von der ottomanischen Pforte ausgegangen, bekannt gemacht haben, zu bezweifeln. Diese Erklärung ward von dem Großherrn an alle Behörden des Reichs in Form einer Instruktion geschickt; der Inhalt derselben beweist aber ihren Charakter und ihre Bestimmung hinreichend. Die französische Regierung hat am 19. Februar eine Abschrift davon erhalten, die ihr von einem der Mitglieder des diplomatischen Korps zu Pera zugeschickt ward. Nach dieser Abschrift haben wir jene Proklamation bekannt gemacht, die in zu allgemeinen Ausdrücken verfaßt ist, als daß sie nicht, der Absicht der Verfasser zufolge, blos für die türkischen Beamten bestimmt seyn sollte.

32.

Großbritannien. Rede bei Eröffnung der Session des Parlaments am 29. Januar 1828*).

Mylords und meine Herren, wir haben von Sr. Majestät den Befehl, Ihnen zu wissen zu thun, daß Se. Majestät fortwährend von allen Fürsten und fremden Staaten Versicherungen ihres Wunsches, die freundschaftlichen Verhältnisse mit diesem Lande zu bewahren, erhalten, und daß die größten Mächte von Europa den eifrigen Wunsch Sr. Majestät theilen, das gute Einverständniß über alle Punkte, welche auf Beibehaltung des Friedens abzwecken können, beizubehalten.

Der Zustand der Angelegenheiten im östlichen Theile von Europa hat Sr. Majestät große Besorgnisse erweckt.

Seit mehreren Jahren hat zwischen der ottomannischen Pforte und den Bewohnern der griechischen Provinzen und Inseln ein Kampf stattgefunden, der sich von beiden Seiten durch Ausschweifungen auszeichnete, die für die Menschheit empörend waren. Während der Dauer dieses Kampfes wurden die Rechte der neutralen Staaten und die Gesetze, welche die Verhältnisse zivilisirter Nationen ordnen, zu verschiedenen Malen verletzt, der Handel der Unterthanen Sr. Majestät häufig unterbrochen, und Beraubungen ausgesetzt, die nur allzu oft mit gewaltthätigen und schmachvollen Handlungen begleitet und dadurch verschlimmert wurden.

Se. Majestät hegten das lebhafteste Verlangen, diesem Ungemach ein Ende zu machen, und die von dem Vorhandenseyn von Feindseligkeiten unzertrennbaren Gefahren abzuwenden, von Feindseligkeiten, die von der in ganz Europa herrschenden Ruhe die einzige Ausnahme bilden. Nachdem Se. Majestät von den Griechen lebhaft ersucht worden waren, Ihre Verwendung einzulegen, um eine Aussöhnung zwischen

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 6. Februar 1828 enthaltenen Uebersetzung.

ihnen und der ottomannischen Pforte zu Stande zu bringen, so haben Sie zu dem Ende mit dem Kaiser von Rußland, und später mit Sr. kaiserlichen Majestät und dem Könige von Frankreich, eine Uebereinkunft getroffen. Se. Majestät haben befohlen, daß Abschriften von dem zu St. Petersburg von dem Bevollmächtigten Sr. Majestät und jenen Sr. kaiserlichen Majestät am 4. April 1826 unterzeichneten Protokoll, und von dem zwischen Sr. Majestät und den Höfen der Tuillerien und von St. Petersburg am 6. Juli 1827 unterzeichneten Vertrage, Ihnen vorgelegt werden sollen.

Während man die beschlossenen Maaßregeln verfolgte, um die Resultate zu erhalten, die der Zweck des Traktats waren, fand eine, von Sr. Majestät ganz unerwartete Kollision zwischen den Flotten der durch den Vertrag verbündeten Mächte und denen der ottomannischen Pforte statt. Trotz der bei dieser Gelegenheit erprobten Tapferkeit fühlt Se. Majestät ein tiefes Bedauern (deeply laments), daß dieser Kampf mit der Seemacht eines alten Verbündeten stattgefunden hat; aber Sie hegten die vertrauensvolle Hoffnung (the confident hope), daß dieses unangenehme Ereigniß keine weitern Feindseligkeiten zur Folge haben, und eine freundschaftliche Uebereinkunft zwischen den Griechen und der ottomannischen Pforte, der beide offenbar das größte Interesse haben beizutreten, nicht verhindern werde.

Se. Majestät werden durch Festhaltung an dem gegebenen Worte der Nation und an den eingegangenen Verpflichtungen nie den großen Zweck aus den Augen setzen, auf den alle Ihre Bestrebungen gerichtet sind: nämlich das Aufhören der Feindseligkeiten zwischen den beiden kriegführenden Parteien, die endliche und dauerhafte Anordnung ihrer künftigen Verhältnisse, und die Erhaltung der Ruhe von Europa nach den Grundlagen, auf welchen diese seit dem lezten allgemeinen Friedensvertrag gestüzt ward.

Se. Majestät empfinden die lebhafteste Zufriedenheit,

Sie zu benachrichtigen, daß der Zweck, den Sie sich bei Absendung von Truppen nach Portugal, in Folge der von dem Lissaboner Hofe ergangenen Auffoderung vorgesezt hatten, erreicht ist. Da die durch Treue und Glauben der Verträge aufgelegten Verbindlichkeiten erfüllt, auch die Sicherheit und Unabhängigkeit Portugals gesichert sind, so haben Se. Majestät befohlen, daß die in diesem Lande befindlichen Truppen unverzüglich zurückgezogen werden sollen. Wir haben den Befehl erhalten, Ihnen zu melden, daß Se. Majestät mit dem Kaiser von Brasilien und den vereinigten Staaten von Mexiko Freundschafts- und Handelsverträge geschlossen hat; man wird Ihnen in Folge der Befehle Sr. Majestät die Abschriften dieser Verträge mittheilen.

Meine Herren vom Hause der Gemeinen, Se. Majestät hat befohlen, daß man Ihnen die Schätzungen des Jahres mittheile. Sie wurden mit aller Sparsamkeit angeordnet, welche die Bedürfnisse des Dienstes gestatten. Wir haben von Sr. Majestät den Befehl erhalten, Ihnen eine Prüfung des Zustandes der Einnahmen und der Ausgaben des Landes zu empfehlen. Se. Majestät sind überzeugt, daß Sie mit Vergnügen vernehmen werden, daß, trotz der in einzelnen Zweigen des Einkommens stattgefundenen Abnahme, die Summe der Einnahme im verflossenen Jahre nicht hinter den Hoffnungen zurückgeblieben ist, die man im Anfange davon gehegt hat.

Mylords und meine Herren, wir haben von Sr. Majestät den Befehl erhalten, Sie zu benachrichtigen, daß eine beträchtliche Zunahme in der Ausfuhr der hauptsächlichen Produkte der brittischen Manufakturen stattgefunden hat. Diese Verbesserung in unserm fremden Handel hat die Folge gehabt, daß das Volk allgemeiner beschäftigt ward, und gewährt zugleich genügende Anzeige zu der Verminderung der Handelsschwierigkeiten, deren Wirkungen so tief von dem Nationalkunstfleiße gefühlt worden sind.

Wir haben den Befehl erhalten, Sie zu versichern, daß Se. Majestät das größte Vertrauen hegen, Sie werden sich fortwährend bestreben, den Zustand aller Klassen der Unterthanen Sr. Majestät zu verbessern, um den großen Zweck der Sorgfalt des Königs, die Wohlfahrt und das Glück seines Volks, zu erreichen.

33.

Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. 5. November 1827 *).

Karl, u. s. w. Unsern Gruß Allen, die dieß lesen:

In Betracht des 50. Artikels der konstitutionellen Charte; in Betracht ferner der Gesetze vom 5. Februar 1817; 25. März 1818; 29. Juni 1820; 9. Juni 1824; 2. Mai 1827, und der königlichen Ordonnanzen vom 27. November 1816, 4. September und 11. Oktober 1820; in Folge des Berichts Unsers Ministers Staatssekretärs im Departement des Innern, haben Wir befohlen und befehlen wie folgt:

Artikel 1. Die Kammer der Deputirten ist aufgelöst.

Art. 2. Die Wahlkollegien im ganzen Königreiche sind zusammenberufen; diejenigen der Bezirke und der Departemente, die nur ein Kollegium haben, auf den 17. dieses Monats; die Departementalkollegien auf den 24.; und das Kollegium des Departements von Korsika auf den nächsten 3. Januar.

Art. 3. Das durch den 6. Artikel des Gesetzes vom 2. Mai vorgeschriebene Rektifikations-Verzeichniß soll unverzüglich in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Art. 4. Für die Operationen der Wahlkollegien soll

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 12. November 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur vom 6. d. M.

so verfahren werden, wie durch die königliche Ordonnanz vo
11. Oktober 1820 bestimmt ist.

Art. 5. Die Session der Kammern von 1828 soll a
nächsten 5. Februar eröffnet werden.

Art. 6. Gegenwärtiges soll in allen Departementen vo
dem Tage an, wo es auf der Präfektur einregistrirt worden ist
dem 4. Artikel der königlichen Ordonnanz vom 27. Novembe
1816 gemäß, Vollziehung erhalten.

Art. 7. Unser Minister-Staatssekretär im Departem
des Innern ist mit Vollziehung dieser Ordonnanz beauftr

Gegeben in Unserm Schlosse der Tuillerien, den 5. N
vember des Jahrs der Gnaden 1827, und des vierten Unsr
Regierung.

Unterz. Karl.

Durch den König: der Präsident des Konseils der Minister, provisorisch mit dem Portefeuille des Innern beauftragt, Jh. v. Villele.

34.

Frankreich. Aktenstücke, die Eröffnung der Kammern am 5. Februar 1828 betreffend.

1. Rede des Königs bei Eröffnung der Kammern. 5. Februar 1828. *).

Meine Herren, Ich fühle immer dasselbe Vergnügen, wenn Ich Sie um Meinen Thron versammelt sehe, und Ihnen die Lage Frankreichs darstelle.

Meine Verhältnisse zu den Mächten von Europa sind fortwährend freundschaftlich und befriedigend. Nur die Angelegenheiten des Orients bieten einige Schwierigkeiten dar; aber der Vertrag, den Ich mit dem Könige von England und

*) Nach der Uebersetzung in der Allgem. Zeitung vom 11. Februar 1828.

dem Kaiser von Rußland unterzeichnet habe, bestimmte die Grundlagen der Pazifikation von Griechenland, und Ich habe noch Grund zu hoffen, daß die Bemühungen Meiner Verbündeten und Meine eigenen, ohne Beihülfe der Gewalt, den Widerstand der ottomannischen Pforte besiegen werden.

Die unvorhergesehene Schlacht von Navarin war eben so sehr eine Gelegenheit des Ruhms für unsere Waffen, als eines der glänzendsten Unterpfänder der Eintracht der drei Flaggen.

Die Halbinsel war lange Zeit für uns eine Veranlassung zu Opfern; diese nähern sich ihrem Ende: Spanien von Seite seiner Gränzen beruhigt, beschäftigt sich fortdauernd mit der Sorge, in seinem Schooße den bedauernswürdigen Keim bürgerlicher Zwistigkeiten zu ersticken; Alles zeigt Mir an, daß Ich ganz unverzüglich, in Uebereistimmung mit dem Könige, Meinem Neffen, Meine Soldaten ihrem Vaterlande wieder schenken, und Meine Völker einer peinlichen Last werde entledigen können.

Eine strenge Blokade, die so lange dauern soll, bis Ich die Genugthuung erhalten habe, die Mir der Dey schuldig ist, hält Algier in Schranken, dient zu seiner Strafe, und beschüzt den französischen Handel.

In entfernten Seegegenden und unter der unsichern Herrschaft entstehender Regierungen hat unsere Flagge einige Anfälle erfahren; Ich habe indessen befohlen, auf gerechten Wiedererſatz zu dringen, und zugleich Maaßregeln verordnet, welche das Eigenthum Meiner Unterthanen in der Folge gegen jede Beschädigung sicher stellen werden.

Wenn Ich demnach, Meine Herren, einen befriedigenden Blick nach Auswärts werfen kann, so bietet der innere Zustand Meines Königreichs nicht geringere Beweggründe der Sicherheit dar.

Sie werden aus den Ihnen vorzulegenden Aktenstücken ersehen, daß, wenn der Ertrag der verschiedenen Steuern

einiger Abnahme unterworfen war, die Quellen des öffentliche
Reichthums keine andauernden Abweichungen erfahren habe
Außerordentliche Umstände haben einen Ueberschuß in de
Ausgaben veranlaßt, für dessen Deckung gesorgt werden muß
Ich habe Meinen Ministern befohlen, Ihnen Rechenschaf
darüber abzulegen, und ihnen vorgeschrieben, beständig m
strenger und wohlverstandener Sparsamkeit zu verfahren.

Ich habe Meinen Sohn berufen, bei den Militär
beförderungen den Vermittler zu machen. Die Armee w
in dieser neuen Verfassung das sicherste Zeugniß M
Wohlwollens für sie finden.

Die fortschreitende Entwickelung des Handels- und
Kunstfleißes, dieses Ruhms der friedlichen Staaten, hat ihre
Bedürfnisse erhöht, und fodert zugleich zahlreichere Absatz
wege. Ich habe deswegen verfügt, daß ein in ihrem In
teresse ernannter Minister den besondern Auftrag erhielt,
Mir Alles dasjenige vorzuschlagen, was geeignet seyn kann,
ihrer immer wachsenden Thätigkeit beizustehen.

So innig auch die Verhältnisse sind, die zwischen der
Religion und der Erziehung der Menschen stattfinden, s
schienen Mir doch der öffentliche Unterricht und die geistlichen
Angelegenheiten eine abgesonderte Leitung zu erfodern, und
Ich habe deswegen eine Trennung derselben befohlen.

Da Ich die von Meinem Bruder Meinen Staaten
bewilligte Charte, deren Aufrechthaltung Ich beschworen habe,
immer mehr zu befestigen gesonnen bin, so werde Ich darüber
wachen, daß man mit Weisheit und Reife daran arbeite,
unsere Gesetzgebung in Einklang mit ihr zu bringen.

Einige bedeutende Fragen der öffentlichen Verwaltung
wurden Meiner sorgfältigen Erwägung vorgelegt. In der
Ueberzeugung, daß die wahre Stärke der Throne, nächst
dem göttlichen Schutze, auf der Beobachtung der Gesetze
beruht, habe Ich befohlen, daß diese Fragen einer tiefen
Prüfung unterworfen werden, und ihre Erörterung die Wahr-

heit, das erste Bedürfniß der Fürsten und der Völker, leuchtend an den Tag bringen soll.

Meine Herren, das Glück Frankreichs ist der Gegenstand aller Meiner Wünsche und aller Meiner Gedanken. Um es zu sichern, werde Ich das starke und beschützende Ansehen, das Meiner Krone gebührt, zu bewahren wissen. Auch zähle Ich, Meine Herren, viel auf die Mitwirkung Ihrer Belehrungen und die Uebereinstimmung Ihrer Gefühle. Die Auffoderung Ihres Königs zur Eintracht wohlgesinnter Männer kann nur von Herzen vernommen werden, die geneigt sind, ihr Gehör zu geben, und ihr zu entsprechen.

2. Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen de la Ferronnays, bei Eröffnung der Diskussion über den Entwurf der Addresse in der Sitzung der Pairskammer. 15. Februar 1828 *).

Edle Pairs! Bevor sich die Diskussion über die Adresse eröffnet, die Sie so eben vorlesen hörten, bitte ich die Kammer um Erlaubniß, ihr einige Aufklärung über die Stellen der Rede Sr. Majestät geben zu dürfen, welche sich auf unsere auswärtigen Verhältnisse beziehen. Einige Zweifel sind mir geäußert worden, sie könnten in der Diskussion ebenfalls zur Sprache gebracht werden. Ich werde versuchen, sie durch eine gedrängte Darlegung unserer politischen Stellung gegen das Ausland zu heben. Die Freimüthigkeit, edle Pairs, mit der wir bei Erzählung bereits vollbrachter Thatsachen zu Werke gehen werden, dürfte zum Unterpfand der Redlichkeit der Absichten dienen, die uns bei Entwickelung ihrer Folgen leiten werden. In dem Augenblicke, wo wir die Verantwortlichkeit für die Zukunft übernehmen, die Lage der Dinge, wie sie ist, darstellen, und, um uns sicher auf dieser Bahn zu leiten, Ihre

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 26. Februar u. f. enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur. vom 17. des nämlichen Monats.

Einsichten und Ihre Wünsche sammeln, ist Alles, was uns bis jezt vergönnet ist, zu thun und zu versprechen. Wir werden diese doppelte Pflicht mit gleicher Redlichkeit erfüllen.

Ich werde Ihre Zeit nicht mißbrauchen, meine Herren, indem ich Ihre Aufmerksamkeit auf mich zu lenken suche. In der Zeit, in der wir leben, sprechen sich Staatsmänner am besten durch ihre Handlungen aus, und werden am richtigsten nach ihren Handlungen beurtheilt. Wenn ich nach einer langen Abwesenheit die wohlwollenden Erinnerungen, die ich vielleicht in dieser Kammer zurückgelassen habe, in Anspruch nehme, so geschieht es nur in der Hoffnung, für meine Intentionen einige Nachsicht zu erhalten, bis ich einiges Vertrauen für die Arbeiten verdient haben werde, bei denen mich ohne Unterlaß jene edle Begierde leiten und unterstützen wird, welche heute alle wahren Diener der Krone beseelen soll, nämlich zu beweisen, daß fortan nichts vereinbarer, nichts unzertrennlicher ist, als die Liebe zum König, und die Anhänglichkeit an die öffentlichen Freiheiten, die Ergebenheit für den Thron, und die Treue für die Institutionen, deren geheiligtes Unterpfand Er uns anzuvertrauen geruht hat. Dieß sind Gesinnungen oder vielmehr Grundsätze, deren aufrichtiger Ausdruck Ihnen beweisen muß, daß ich selbst, obgleich von Frankreich entfernt, den Erinnerungen und den Beispielen treu geblieben bin, die ich in dieser edlen Kammer geschöpft habe.

Griechenland, die Halbinsel, Algier, die südamerikanischen Staaten, und unsere Handelsverhältnisse mit Brasilien — dieß sind die Ihrer Aufmerksamkeit bezeichneten Punkte, und über die wir uns beeilen, nach hiezu erhaltener Autorisation des Königs, die gewünschten Erklärungen zu geben. Wir werden gerne den Kreis derselben bis an die Gränzen ausdehnen, welche zu überschreiten uns nicht erlaubt ist, und über die hinaus, Rücksichten, welche Sie edle Pairs, anerkennen werden, uns das Recht und die Macht zu antworten benehmen würden. Diese Mittheilung legt uns, für unsern Theil,

ich wiederhole es nochmal, nur die Verantwortlichkeit auf, in Erzählung der Thatsachen genau zu seyn. Wir übernehmen diese Verantwortlichkeit, wie wir jederzeit vor Ihnen die Verantwortlichkeit für Akte übernehmen werden, die von unserer Administration ausgehen dürften.

Nicht der Pairskammer, deren hochherzige Gesinnungen allerdings Mitleid mit dem Unglück der Griechen fühlen konnten, deren Weisheit aber sich die Verwickelungen ihrer Sache nicht verhehlt hatte, dürfte es nöthig seyn, zu erklären, wie die Politik der Regierungen durch Nothwendigkeiten, welche die einzige Richtschnur ihrer Entschließungen seyn müssen, dahin geführt werden konnte, in einer wichtigen Frage ins Mittel zu treten, welche die Religion und die Menschlichkeit dem Interesse der Völker empfahlen.

Selbst der Ursprung der Unglücksfälle der Griechen, die nicht auf dem Boden Griechenlands begonnen hatten; die Uneinigkeit bei dem ersten Widerstande; der Mißbrauch, den man anderwärts von dem Beispiele einer Insurrektion machte, welche die Verzweiflung zu rechtfertigen schien; alle diese Umstände foderten zuvörderst von Seite der Mächte ernsthafte Ueberlegung. Der Wille, Griechenland zu pazifiziren, ließ die Nothwendigkeit voraussehen, dieses Resultat durch Gewalt zu erzielen, wenn die Ueberredung scheitern sollte. Der Krieg wurde demnach eine mögliche Bedingung der gewünschten Pazifikation, und dieser Krieg umfaßte die wichtigste Frage der neuern Zeiten: eine Frage, welche das Genie Katharina's, die Weisheit Alexander's, die Politik eines ganzen Jahrhunderts, und die europäische Zivilisation nicht zu lösen vermochten.

Griechenland zu pazifiziren, ohne ein Gebäude umzuwerfen, dessen Sturz Europa erschüttern könnte, dieß war die Aufgabe, die gelöst werden mußte. Die Schwierigkeit vergrößerte sich durch den Verzug; Ströme Blutes, die immer stärker anwuchsen, trennten nimmermehr die kriegführenden

Parteien. Die Philanthropie, die Frömmigkeit schlugen abwechselnd unausführbare Plane vor. Die Vermittelung der Regierungen wurde nothwendig.

Zu Anfang des Jahres 1826 legten England und Rußland die Grundlagen zu einer Uebereinkunft, welche der Pforte vorgeschlagen werden sollte, um ihre Verhältnisse zu den Griechen zu ordnen, und ihr Leben, ihre Religion, ihr Eigenthum gegen jeden Eingriff zu schützen. Dieß war der Zweck des Protokolls vom 4. April, welchem die Höfe von Frankreich, Oesterreich und Preußen beizutreten eingeladen wurden. Frankreich ist demselben beigetreten.

Allein dieses Protokoll, welches die Vermittelung der Höfe ankündigte, gab kein Mittel an die Hand, deren Annahme zu bewirken; es war eine Uebereinkunft, die durch eine einfache Weigerung der Pforte annullirt werden konnte. Frankreich machte den Vorschlag, das Protokoll vom 4. April in einen förmlichen Traktat zwischen den fünf Höfen zu verwandeln; in einen Traktat, in welchem der Plan ihres Benehmens gegen die Pforte und gegen die Griechen im Falle der Nichtannahme der ihnen vorzuschlagenden Uebereinkunft aufgestellt werden sollte. Dieser Gedanke fand Beifall; Frankreich, England und Rußland kamen über die Grundlagen des Traktates überein, welcher zu London unterzeichnet wurde, und wenn Oesterreich und Preußen, über einige Punkte verschiedener Meinung, unmittelbaren Theil daran zu nehmen sich enthielten, so versprachen sie wenigstens, die Bemühungen der drei verbündeten Höfe zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes getrennt zu unterstützen. Ereignisse der neuesten Zeit haben die Aufrichtigkeit dieses Versprechens und die Nützlichkeit, die diese Mitwirkung gewähren könnte, bewiesen.

Die Zeitgenossen dürfen der Geschichte nicht die Ehre überlassen, der Uneigennützigkeit und Großmuth der Mächte, welche diesen Traktat unterzeichnet haben, zu huldigen. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so gibt es in keiner

keiner politischen Transaktion eine Klausel, wie die, welche der Artikel 5. feststellt, und worin es heißt: „Die kontrahirenden Mächte wollen bei diesen Maaßregeln durchaus keine „Gebietsvergrößerung, keinen ausschließenden Einfluß, keine „Handelsvortheile für ihre Unterthanen suchen, welche die „Unterthanen jeder andern Nation nicht auf gleiche Weise erhalten könnten." Diese Verfügung genügt, um die Epoche, in der wir leben, zu charakterisiren, und sie gegen die Anklage verschiedener Art zu rechtfertigen, deren Gegenstand sie von Seite einiger unruhigen und mißmuthigen Geister ist.

Sie kennen, edle Pairs, die Ereignisse, die sich allmälig seit Abschluß des Traktates entwickelt haben. Die Pforte hat den ihr von den drei Höfen gemachten Vorschlag, ihre Vermittelung anzunehmen, sich zu einem Waffenstillstand zu verstehen, und über eine Uebereinkunft mit den Griechen zu unterhandeln, verworfen. Der Traktat hatte in einem Separat-Artikel die Reihe von Maaßregeln voraus bestimmt, welche in dem Falle ergriffen werden sollten, wenn die Vorschläge der Höfe nicht angenommen werden würden. Die Pforte ist nach dem Inhalte dieses Artikels in Kenntniß gesezt worden, daß, wenn sie die Feindseligkeiten fortsetzen wollte, die kontrahirenden Mächte alle Mittel, welche die Umstände ihrer Weisheit an die Hand geben dürften, anwenden würden, um die unmittelbaren Wirkungen des von ihnen vorgeschlagenen Waffenstillstandes zu erzielen. Die Admirale hatten dem gemäß Instruktionen erhalten, und die ersten Resultate ihrer Bemühungen gaben der Hoffnung Raum, daß Ibrahim Pascha, Oberbefehlshaber der türkischen Land- und Seemacht in Morea, die Feindseligkeiten bis zum Empfange neuer Befehle des Divans, der in Unterhandlungen begriffen war, welche Ibrahim nicht unbekannt seyn konnten, einstellen würde. Es zeigte sich bald, daß man sich getäuscht hatte; es zeigte sich durch einen Sieg.

Die vereinigten Eskadren hatten die zahlreiche Flotte

des Pascha, wovon ein Theil, ungeachtet des Versprechens dieses Heerführers, ausgelaufen war, um neue Feindseligkeiten zu begehen, in den Hafen von Navarin zurückgedrängt. Man mußte sich der Mittel versichern, Ibrahim zur Unthätigkeit zu nöthigen. Die Eskadren erschienen auf der Rhede selbst, ließen aber Worte des Friedens und mehrere Parlamentäre vor sich her gehen. Die Türken verstanden die Absichten der Admirale nicht, oder thaten so, als ob sie selbe nicht verständen. Die Züchtigung dieser Kühnheit war rasch und fürchterlich; die drei Eskadren wetteiferten an Muth und Ehre. Und Sie wissen es, edle Pairs, Sie wissen, daß in den Augen und nach dem eigenen Geständnisse seiner würdigen Nebenbuhler der französische Admiral einen der glänzendsten Siegeskränze dieses Tages erworben hat!

Es war Ruhm, aber es war kein Krieg; am Tage nach der Schlacht hatten die Admirale bereits wieder ihre friedliche Stellung angenommen. Sie erklärten, daß sie sich deshalb nicht im Zustande der Feindseligkeit gegen die Pforte betrachteten, weil sie die Ehre ihrer Flaggen gerächt hätten. In der That hat seitdem kein Akt ihre Versicherungen Lügen gestraft; und die Pforte muß wohl selbst anerkannt haben, daß die Befehlshaber ihrer Flotte sich ihr Unglück zugezogen hatten, weil sie keine Irritation gegen die Botschafter, keinen Groll gegen die Christen an den Tag gelegt hat. Sie ist übrigens auf ihrer Weigerung beharrt, wobei sie jedoch durch alle Mittel die Botschafter zurückzuhalten suchte, welche endlich Konstantinopel verlassen mußten.

Seit ihrer Abreise hat sich die Pforte unmittelbar an die drei Kabinette gewendet, um sich immer einige Verbindung mit denselben offen zu halten. Sie hat ferner die Unterthanen der drei Mächte unter ihren besondern Schutz genommen. Die Interessen der Unterthanen des Königs sind überdieß für den Augenblick dem Gesandten der Niederlande anvertraut, welcher

sich, bei dieser Gelegenheit, Ansprüche auf die Dankbarkeit der Regierung Sr. Majestät erwirbt.

Diese Darstellung, edle Pairs zeigt Ihnen, daß die Verhältnisse mit der Pforte suspendirt aber nicht gebrochen sind. Die Botschafter, welche Konstantinopel verlassen haben, werden sich in Korfu vereinigen, in der Nähe der Ereignisse, auf einem Punkte, wo sie die von ihnen eingeleiteten Unterhandlungen leicht wieder anknüpfen können, und in einer günstigen Lage, um sich mit den Admiralen hinsichtlich der Zerstörung der Piraterie zu verabreden, welche den Archipelagus verwüstet, und deren Skandal eine der bestimmenden Ursachen der vorgeschlagenen Vermittelung war.

Die drei Höfe, wir wiederholen es mit Vergnügen, handeln im vollkommensten Einklange. Ihre Eintracht, auf eine gänzliche Uebereinstimmung der Ansichten und der Grundsätze gestützt, stärkt sich noch durch Alles, was eine edle Uneigennützigkrit und eine aufrichtige Friedensliebe ihnen für das Gelingen ihres hochherzigen Unternehmens einflößen können. Vielleicht ist es mir erlaubt, mich hier auf die Versicherungen zu berufen, welche ich das Glück hatte, persönlich aus dem Munde des Beherrschers eines großen Reiches, des würdigen Erben der Weisheit Alexanders, zu entnehmen, der ein Recht hat, auch von Seite seiner Bundesgenossen auf die treue Erfüllung der Verpflichtungen zu rechnen, deren Band sie alle umschlingt, und die Aufrechthaltung des Gleichgewichts von Europa verbürgt. Sie haben die redlichen Betheuerungen der Minister Sr. großbritannischen Majestät vernommen, und der feste Entschluß, den der König in ihrer Gegenwart an den Tag gelegt hat, den von ihm unterzeichneten Traktat gewissenhaft zu erfüllen, vervollständigt die Bürgschaften eines Erfolges, den wir noch, ohne zu dem Wege der Waffen unsere Zuflucht zu nehmen, erringen zu können hoffen.

Sie werden, edle Pairs, die Eingebungen dieser hochherzigen, den Bourbons so natürlichen Politik, in dem

Benehmen Frankreichs gegen Spanien wieder finden; die Opfer sind allerdings größer gewesen; allein wir haben auch Ruhm dabei gefunden. Das Ziel der Aufopferungen ist da; der Ruhm allein bleibt unsern Waffen, und dem edlen Degen, der in erster Reihe glänzte.

Um die Frage von der Räumung Spaniens genau zu würdigen, ist es nothwendig, Ihre Gedanken auf den Traktat zurückzurichten, kraft dessen die Okkupation stattgefunden hat.

Es war im Monate Februar 1824, als zwischen Frankreich und Spanien ausgemacht wurde, daß ein Theil der Armee des Königs zur Disposition Sr. Majestät des Königs von Spanien bleiben sollte, um die Ruhe seiner Staaten zu sichern, ihm Zeit zu gönnen, seine Armee neu zu organisiren, und seine Regierung so zu befestigen, daß sie im Stande sey, die Bosheit und die Faktionen im Zaume zu halten.

Während der vier Jahre, die seit Unterzeichnung dieser Uebereinkunft verflossen sind, welche, als davon die Rede war, das Okkupations-Korps zu vermindern, auf dieselben Grundlagen erneuert wurde, hat der innere Zustand Spaniens vielleicht nicht alle die Verbesserungen dargeboten, welche, ich will nicht sagen, der Zweck der Okkupation, aber das Signal des Augenblickes, wo sie aufhören konnte, seyn sollten.

In der That kann man nicht glauben, daß es je, weder dem Könige noch seinem erlauchten Vorfahrer, in den Sinn gekommen wäre, unter den Auspizien der Gewalt sich in die innere Regierung Spaniens zu mischen; die Anwesenheit der französischen Truppen im Lande würde sogar in ihren Augen ein Grund gewesen seyn, den Winken, die sie einem Könige schuldig waren, den Frankreich wieder auf seinen Thron gesezt hatte, eine mildere Form zu geben. Se. Majestät wollten Spanien eine schützende Macht gewähren. Sie konnten darin kein gewaltsames Mittel suchen, auf dessen Entschließungen zu wirken. Eine weit natürlichere, obgleich

indirekte Wirkung, die der Beispiele, war von den französischen Bourbons seit ihrer Restauration ruhmvoll ausgeübt worden.

Die Zeit der Okkupation war Anfangs auf den 1. Juli 1824 festgesezt worden. Sie war, nur durch gemeinschaftliches Einverständniß, weit über diese Frist hinaus verlängert worden. Die beiden Monarchen hatten sich gegenseitig durch die drei hierüber unterzeichneten Konventionen das gleiche Recht vorbehalten, sie zu beendigen; es war hinreichend, daß einer von beiden es verlangte. Die Umstände waren lange Zeit entgegen, daß Frankreich oder Spanien es für dienlich halten konnten, dieses Begehren zu stellen. — Am Ende des Jahres 1826 äußerten Sr. katholische Majestät zum ersten Male den Wunsch, zu erfahren, in welcher Epoche der König seine Truppen zurückziehen zu können glaube. Se. Majestät bezeichneten den Monat April 1827. Allein die Ereignisse, die gerade in diesem Zeitpunkte in einem andern Staate der Halbinsel eintraten, machten es den beiden Monarchen zur Pflicht, eine Maaßregel aufzuschieben, welche die Klugheit nicht mehr gestattete. Es mußte wirklich verhindert werden, daß die Verhältnisse, welche zwischen Spanien und Portugal schwierig geworden waren, nicht in Feindseligkeiten ausarteten. Das französische Korps verlängerte daher, nur um eine friedliche Vermittelung auszuüben, seinen Aufenthalt in der Halbinsel. Heute, und Dank sey es den Verhandlungen, an welchen die Regierung des Königs Theil genommen hat, sind die Gefahren, welche sich an die in Portugal bewirkten Veränderungen zu knüpfen schienen, verschwunden, um Hoffnungen, die auf eine neue Transaktion zwischen den Rechten und den Formen der Souveränetät gegründet sind, Platz zu machen. Sie wissen, daß die Truppen, welche zur Disposition dieses Königreichs von dem ältesten seiner Bundesgenossen gestellt worden waren, zurückberufen worden sind.

Andererseits schmeichelt sich Spanien, Elemente von Kraft und Sicherheit wieder gefunden zu haben. Seine Armee ist reorganisirt; sie hat sich in einer neuerlichen Gelegenheit treu und ergeben gezeigt, und die Regierung Sr. katholischen Majestät glaubt, daß sie die erfoderlichen Mittel besitze, den Geist der Faktion und Unruhe, wenn er sich abermals zeigen sollte, im Zaume zu halten. Alle diese Umstände zusammen genommen erlauben dem Könige, daran zu denken, seine Truppen aus den Festungen abzuberufen, welche sie noch in Spanien besezt halten, und es ist die Absicht Sr. Majestät, den Befehl hiezu zu ertheilen.

Frankreich hat allen seinen Pflichten gegen einen alten und treuen Bundesgenossen Genüge geleistet; der König hat dem Enkel Ludwig XIV die höchsten Beweise seines Wohlwollens und seiner Zuneigung gegeben. Die Aufgabe ist reichlich erfüllt, und Frankreich kann die edlen Opfer, die es zu Gunsten Spaniens gebracht hat, ohne Bedauern darüber zählen.

Frankreichs Stellung in den Angelegenheiten des Orients und der Halbinsel sollte die Geduld unerklärbar zu machen scheinen, welche es gegen die Regentschaft von Algier bewiesen hat, wenn man die Verhältnisse der europäischen Staaten unter einander und die Verbindungen, welche sie genöthigt sind, noch mit den Barbaresken zu unterhalten, nach denselben Regeln der Diplomatie beurtheilen könnte. Man muß die gewöhnliche Bahn verlassen, um Verhältnisse dieser Art richtig zu beurtheilen, und die Nachsicht des Königs hat zuförderst diesen Barbaren ein Hauptunrecht zu verzeihen, welches alle übrigen erklärt, nämlich, daß sie keinen Begriff von Frankreichs Ruhme haben. Alle Mächte der Reihe nach haben sich gezwungen gesehen, ihre Verhältnisse mit Völkern, die sich ohne Unterlaß außer dem gemeinen Rechte halten, nur aus dem Gesichtspunkte der Interessen zu betrachten. — Durch die Verletzung der zwischen Frankreich und der Regent-

schaft von Algier bestehenden Traktate sind die Interessen unsers Handels gefährdet worden; jezt aber erheischt auch die Nationalehre eine Genugthuung, die der König fodert, und nicht vergeblich fodern wird. — Diese von der Wiederherstellung der frühern Verträge in aller ihrer Kraft unabhängige Genugthuung, diese Genugthuung bemißt der König mehr nach dem Lande, die sie gibt, als nach der Macht, die sie fodert. Der Archipel ist Ihnen, edle Pairs, Zeuge, daß die französische Flagge das Recht hat, nachsichtig zu seyn. — Dieselbe Fürsorge für die Wohlfahrt des französischen Handels hat, edle Pairs, in der Ferne zugleich ehrenvolle und nüzliche Hülfsquellen aufgesucht; denn es gibt außer den Gränzen einer loyalen Politik keine soliden Vortheile. Dieß war die natürliche und nothwendige Richtschnur des von Frankreich in Ansehung der neuen Staaten im spanischen Amerika beobachteten Benehmens. Sie ist nach dem gerechten Maaße seiner Interessen und den politischen Konvenienzen bemessen worden. Frankreich hat zwischen Spanien und seinen ehemaligen Kolonien eine strenge Neutralität beobachtet. Es hat sich mit diesen in Verbindungen, die seinem Handel ersprießlich sind, eingelassen, und während die bei den neuen Regierungen beglaubigten Konsular-Agenten über Aufrechthaltung dieser Verhältnisse wachen, sind die in den amerikanischen Gewässern stationirten Kreuzer angewiesen, unserer Flagge daselbst Achtung zu verschaffen. Es sind neue Maaßregeln getroffen worden, um deren Rechte und Sicherheit noch vollständiger wahrzunehmen. — Dieses System des Benehmens steht in vollkommenem Einklange mit der respektiven Stellung Frankreichs und der Republiken, die sich auf dem amerikanischen Kontinent erhoben haben. Bei den innern Unruhen, von denen diese aufsprießenden Staaten noch bewegt werden, hat ihre Existenz bisher noch keinen hinlänglich ausgesprochenen Charakter der Solidität dargeboten, daß die faktische Unabhängigkeit, deren sie genießen, in den Augen des königlichen Kabinets den Charakter eines zur Genüge

konstatirten Rechts erlangt hätte. Die neuesten aus jenen Ländern eingelaufenen Nachrichten scheinen die Zurückhaltung, mit der es zu Werke gehen zu müssen glaubte, zu rechtfertigen. — Alle Uebereilung in dieser Hinsicht wäre demnach mit Recht tadelnswürdig; und nicht in Frankreich, nicht in dieser Kammer dürfte man sich darüber wundern, daß die Regierung nicht den Zeitpunkt, wo sich die wichtigsten Plätze Spaniens in der Gewalt der französischen Truppen befanden, dazu gewählt habe, um die Unabhängigkeit von Staaten anzuerkennen, die sich vor nicht geraumer Zeit noch unter der Botmäßigkeit Sr. katholischen Majestät befanden. Die Beweggründe einer solchen Zurückhaltung werden leicht gewürdigt werden; und der König, der bei dieser wichtigen Frage die Interessen Frankreichs mit der Sorge für Seine Würde und mit dem, was er selbst einem mit Ihm verwandten und verbündeten Monarchen schuldig war, zu vereinbaren wußte, ist unbezweifelt zu der Erwartung berechtigt, daß man die Entschließungen, welche zu gelegener Zeit zu fassen übrig sind, um unsere Verhältnisse mit den in Amerika entstandenen neuen Staaten zu vervollständigen, Seiner Weisheit anheimstelle. — Uebrigens darf man, edle Pairs, die Schwierigkeiten, die unserm Handelsverkehr zuweilen in jenen Gewässern zugestoßen sind, und deren Beseitigung bis jezt den französischen Stationen noch immer gelungen ist, nicht der unvollständigen Beschaffenheit dieser Verhältnisse, sondern vielmehr den von der Einführung einer neuen, durch die Gewalt der Waffen auf den Trümmern einer alten Ordnung entstandenen neuen Ordnung der Dinge unzertrennlichen Nachtheilen beimessen. Reklamationen werden dermalen auf demselben Wege betrieben, und werden, wie wir gar nicht zweifeln, den Erfolg haben, den andere bereits früher bewirkt hatten. — Die Beschwerden dieser Art stehen in der That so wenig mit dem Zustande unserer politischen Verhältnisse in Beziehung, daß sich Frankreich gegenwärtig in dem Falle befindet, einen Theil derselben gegen ein Reich

geltend zu machen, das alle Bürgschaften der Stabilität darbietet, und bei welchem der König seit geraumer Zeit einen Minister akkredirt hat. Der bevollmächtigte Minister des Königs in Brasilien hat die thätigsten Schritte gethan, um die Herausgabe der widerrechtlicherweise auf dem la Plata weggenommenen französischen Schiffe, welche in der Folge von den brasilischen Gerichten kondemnirt worden sind, zu bewirken; nachdem er den Verkauf dieser Schiffe verhindert hatte, erlangte er, daß die bereits gefällten Sentenzen einer Revision unterworfen wurden. Die brasilische Regierung hat selbst Ausgleichungs-Vorschläge gemacht, welche der Minister Sr. Majestät anzuhören ermächtigt worden ist. — Seit dieser Epoche aber hat die Regierung des Königs vernommen, daß mit der Wegnahme französischer Schiffe auf dem la Plata fortgefahren werde, ohne Zweifel, wie wir glauben müssen, durch eine unwillkürliche Verzögerung bei Absendung von Instruktionen, die den von den brasilischen Ministern gemachten Ausgleichungs-Vorschlägen entsprachen, oder aber durch irgend ein Mißverständniß, hinsichtlich der bereits erlassenen Befehle. Der König hat in jedem Falle beschlossen, die Seemacht, die Er bereits in den brasilischen Gewässern unterhält, zu vermehren, um einem solchen Zustande der Dinge ein Ende zu machen; und wir haben alle Ursache zu hoffen, daß die bloße Anwesenheit dieser Streitkräfte den vorgesezten Zweck erreichen werde. — Meine Herren, diese Auseinandersetzung reicht ohne Zweifel hin, Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, mit welcher Zuversicht der König von Seinem Throne herab, einen zufriedenen Blick nach Außen werfen zu können glaubt. Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß diese Zuversicht nicht getäuscht werden wird, und daß die Ereignisse die Hoffnungen, die sie uns zu fassen berechtigen, bestätigen werden. Aber was auch immer geschehen mag, Frankreich wird den Rang, der seiner Ehre, seiner Macht und seiner Würde gebührt, zu nehmen und zu behaupten wissen. Sein Ruhm, den Niemand

vergißt, schirmt seine Ruhe, verbürgt seine Unabhängigkeit, und trägt mächtig zur Erhaltung des Weltfriedens bei. Bald von den Opfern befreit, welche der Spanien hochherzig geleistete Beistand nöthig machte, frei von den Schwierigkeiten, die unsern Handelsverkehr, durch den durch unsere Beschwerden gegen Algier herbeigeführten Bruch und durch die Verzögerung unserer Uebereinkömmnisse mit einigen amerikanischen Staaten, augenblicklich erleidet, wird die Regierung es sich angelegen seyn lassen, sorgfältig alle Elemente eines für die Entwickelung der Institutionen und des öffentlichen Wohlstandes so günstigen Friedens zu pflegen. Das aufrichtige und hochherzige Bündniß der Monarchen ist die sicherste Bürgschaft dafür; es ist auch das edelste Muster für die rechtschaffenen Männer, welche der König auffodert, sich freimüthig um den Thron zu sammeln; — eine nothwendige Eintracht, welche Frankreich wünscht, und wovon die Pairs-Kammer sich beeifern wird, das erste Beispiel zu geben.

3. Adresse der Pairskammer auf die königliche Eröffnungsrede am 17. Februar 1828 überreicht *).

Sire! Seitdem Ihre treuen Unterthanen, die Pairs von Frankreich, die feierliche Aeußerung Ew. Majestät vernommen, haben blos die gesetzlichen Formen den erwünschten Augenblick verzögert, Ihnen den Zoll ihrer Ehrfurcht und Dankbarkeit darzubringen; sie haben noch nie so lebhaft das Glück jener Mittheilungen gefühlt, die, indem sie den Völkern ohne Zwischenorgan die Gesinnungen des Souveräns enthüllen, zugleich sie beruhigen und aufmuntern.

Der Vertrag, den Ew. Majestät mit zwei großen Mächten unterzeichnet haben, verspricht Frankreich, daß der Friede, dessen es glücklicherweise sich erfreut, im Orient nicht auf lange Zeit bedroht werden wird. Die ottomannische Pforte, endlich belehrt durch das Beispiel mehrerer großen Staaten,

*) Nach der Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung vom 24. Februar.

die nach weniger blutigen Kämpfen in verschiedenen Zeitpunkten zu noch größern Opfern sich entschlossen haben, wird der Vermittelung der drei friedliebenden und uneigennützigen Souveräne nicht widerstehen. Ihre unter dem Siegel eines in der Schlacht von Navarin gemeinschaftlich errungenen Ruhms verbündeten Flaggen werden den Ueberrest eines unglücklichen Volkes zusammenhalten, das durch den großmüthigen Beistand aufgefodert ist, sich der ihm gebührenden Stelle, welche Gerechtigkeit und Menschlichkeit für dasselbe ansprechen, würdig zu zeigen.

Mögen nun Ew. Majestät von einem afrikanischen Staate diejenige Genugthuung erhalten, die Sie für zweckmäßig erachten, mögen Sie auf der andern Halbkugel den gebührenden Schadenersatz ansprechen, so ist in jedem Falle durch Ihre Voraussicht dem Handel gegen alle Angriffe Schutz gewährt, und der Schifffahrt in allen Meeren eine vollkommene Sicherheit bereitet.

Wir haben, Sire, die Empfindungen getheilt, von denen Ihr Herz bei Gelegenheit der Aeußerungen über die Halbinsel durchdrungen war. Die Opfer, die dieselbe veranlaßt hat, werden weniger empfindlich seyn, wenn Gnade und Gerechtigkeit, durch das von Ihrem erlauchten Sohne aufgestellte Beispiel belehrt, daselbst jene selbst für die Nachbarstaaten schädliche Zwietracht ersticken werden. In der nahen Zurückberufung Ihrer Soldaten in den Schooß ihres Vaterlandes erblickt die Pairskammer mit Dankgefühl die väterliche Absicht Ew. Majestät, Ihre eigenen Unterthanen von den peinlichen Lasten einer entfernten Besetzung zu erleichtern, und dem Zuwachs einer Schuld Schranken zu setzen, deren Last bei der spanischen Ehre hoffentlich nur temporär seyn wird.

Wenn die Mittheilungen Ew. Majestät in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten beruhigend sind, so haben Ihre Aeußerungen über den Zustand des Innern unsere Herzen mit den lebhaftesten Hoffnungen erfüllt.

Die Ursachen, welche in allen Staaten eine Abwechslung in dem Ertrag gewißer Steuern herbeiführen, sind selten von der Art, daß sie die Besorgniß begründen, die eingetretene Abnahme möchte die Anzeige von einer Zerrüttung der Quellen des öffentlichen Reichthums seyn. Wir werden, Sire, mit der genauesten Aufmerksamkeit die Aktenstücke prüfen, die uns vorgelegt werden sollen. Nach gehöriger Erwägung der Umstände, von denen ein Ueberschuß der Ausgaben herzuleiten ist, werden wir die Mittheilungen erwarten, die uns in Bezug auf die Sicherstellung der Hülfsmittel gemacht werden sollen, welche durch die strenge und kluge von Ew. Majestät empfohlene Sparsamkeit nicht sollten beigebracht werden können.

Die Armee, stolz, unter den Befehlen Ihres vielgeliebten Sohnes Lorberen gepflückt zu haben, sieht mit vollem Vertrauen einen im Rathe eben so weisen als im Kampfe tapfern Prinzen sich insbesondere mit ihren ersten Interessen beschäftigen.

Die von Ew. Majestät befohlene Einsetzung eines neuen Ministeriums verkündet Ihren Willen, Kunstfleiß und Handel immer mehr zu beschützen, für deren ausgedehntere Fortschritte der Ackerbau täglich mehr Interesse erhält.

Indem die Pairskammer die hohe Weisheit anerkennt, die Ew. Majestät veranlaßt hat, den öffentlichen Unterricht und die geistlichen Angelegenheiten abgesonderten Direktionen anzuvertrauen, wird sie sich auch stets zur Pflicht machen, die Wünsche des Königs für einen beständigen und milden Einfluß der Religion auf die Erziehung der Jugend zu unterstützen.

Sire, Ihre treuen Unterthanen, die Pairs von Frankreich, sind innig von Ihrem Willen überzeugt, die große von Ihrem erlauchten Bruder proklamirte Akte aufrecht zu erhalten, und preisen sich glücklich, die ersten Dolmetscher der allgemeinen Freude zu seyn, die durch das Versprechen, unsere Gesetze immer mehr mit der konstitutionellen Charte in Einklang zu setzen, hervorgebracht ward.

Die Auflösung der hochwichtigen Fragen, deren sorgsame

Erwägung durch die Aufforderung Ew. Majestät vorliegt, wird dadurch um so leichter werden; auf die Stimme eines Fürsten, der die Wahrheit als ein Bedürfniß, die Gesetze, nach Gott, als die sicherste Stütze der Throne anruft, gibt es wohl keinen Franzosen, dessen Seele nicht, von Vertrauen und Liebe durchdrungen, sich beeifern sollte, einem so großherzigen Aufrufe würdig zu entsprechen.

Die Pairskammer, Sire, aufs Innigste von diesem königlichen Vertrauen gerührt, wird immer von dem reinsten Eifer beseelt bleiben, die großherzigen Absichten Ew. Majestät zu unterstützen. Das Ansehen der Krone zu bewahren, das den Gesetzen selbst als Schutz und den öffentlichen Freiheiten als erste Gewähr dient; die politischen Gewalten mit festern Grundlagen auszustatten; alle unsere Institutionen zu konsolidiren; die Bande, welche das französische Volk mit seinem Könige vereinigen, durch gegenseitiges Vertrauen und gemeinschaftliche Sicherheit fester zu schließen: dieß, Sire, war von jeher, und wird stets das Ziel unserer Arbeiten bleiben. Immer aber werden unsere Gedanken darauf gerichtet seyn, einen Fürsten täglich beliebter und dadurch auch glücklicher zu machen, dessen Leben der Wohlfahrt Frankreichs gewidmet ist.

Sire, Ihre treuen Unterthanen, die Pairs von Frankreich, stimmen in diesen Empfindungen überein, und werden darin das Unterpfand der Eintracht und der Treue finden, wovon sie allen Franzosen ein Beispiel zu geben bemüht sind.

4. Antwort des Königs darauf.

Ich empfange mit wahrem Vergnügen den Ausdruck der Empfindungen und der Wünsche der Pairskammer. Ich sehe mit Zufriedenheit, daß Meine Aeußerungen vernommen und verstanden worden sind, und genehmige von Herzen die Versicherungen, daß der erste Staatskörper allen Franzosen das Beispiel der Achtung für unsere heilige Religion, der Treue für Meine Person und der unerschütterlichen Anhänglichkeit an unsere gegenwärtigen Institutionen geben will.

Sie haben Recht, Meine Herren, Ich kann nur durch da Glück Meiner Unterthanen glücklich seyn, und alle die Ge fühle, die Sie Mir für einen Sohn ausdrücken, der Mi sehr theuer ist, gewähren Mir die angenehme und tröstlich Gewißheit, daß an dem Tage, wo es Gott gefallen möchte Mein Daseyn zu endigen, nichts im Stande seyn wird, de Ruhm und die Wohlfahrt Frankreichs zu stören.

5. Rede des Grafen de la Ferronnays in der geheimen Sitzung der Deputirtenkammer am 5. März 1828 *).

Meine Herren, da sich unsere äußern Verhältniß verändern schienen, seitdem ich Gelegenheit hatte, die Kammer davon zu unterhalten, so glaube ich bei Eröffnung dieser Erörterung Ihnen einige Erläuterungen über den gegenwärtigen Zustand der Dinge geben zu müssen. Meine Aeußerungen am 15. Februar erklärten sich aus dem Datum der mir zugekommenen Nachrichten; sie rechtfertigen sich vielleicht auch durch ihre Zurückhaltung. Denn, ohne die Zweckmäßigkeit oder Wirksamkeit der zu verschiedenen Zeiten in Betreff ernster Fragen getroffenen Maaßregeln zu untersuchen, hatte ich blos den Wunsch verkündet, die Trennungspunkte zwischen wirklichen Ereignissen und meiner Verwaltung hervorzuheben. Die Angelegenheiten des Orients ließen mich das Bedürfniß fühlen, die Verantwortlichkeit ihrer Folgen, in dem Augenblick, wo ich als Erbe in dieselbe eintrat, abzulehnen. Dabei muß ich inzwischen bemerken, daß die Gewalt der Dinge hier eine größere Herrschaft ausübt, als die Klugheit der Menschen. Auch ließen sich bei dem von mir geäußerten Bestreben, „nur für die genaue Darstellung der Thatsachen zu stehen, nach welchen man den erwünschten Ausgang noch erhalten zu können glaubte, ohne zu den Waffen seine Zuflucht nehmen zu müssen," mehr Zweifel

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 13. März. enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur.

als Hoffnungen unterscheiden. Ich sezte, indem ich mich so ausdrückte, voraus, daß „die Versicherungen, die wir erhalten hatten, nicht eitel wären, und daß die Ereignisse die Hoffnungen bestätigen möchten, zu deren Hegung sie uns berechtigt hätten. Was aber auch immer geschehen möge," sezte ich hinzu, „so wird Frankreich den Rang einzunehmen und zu behaupten wissen, der seiner Ehre, seiner Macht und seiner Würde zukommt." Ich habe mir vorbehalten, diese Aeußerungen, die den Vorwürfen derjenigen, die ihnen die Ereignisse gegenüber stellen, befriedigend antworten, vor Ihnen meine Herren, zu wiederholen. Es fehlte denselben, so viel ich glaube, weder an Aufrichtigkeit, noch an Voraussicht. Die Angelegenheit des Orients läßt sich jezt nur noch unter dem politischen Gesichtspunkte erwägen. Erlauben Sie mir daher, alle Rücksichten anderer Art, die man daran geknüpft hatte, und deren Interesse dem der gegenwärtigen Umstände weichen muß, bei Seite zu setzen. Eine Vermittelung, die durch die den Archipel verkümmernde Seeräuberei nöthig wurde, ward in dem Protokoll vom 4. April angezeigt. Frankreich schlug vor, diese Intervention durch einen Vertrag zu regularisiren und zu vervollständigen, der am 6. Julius zu London unterzeichnet ward. Man weiß, welche mittelbaren und unmittelbaren Versuche sechs Monate lang bei der ottomannischen Pforte gemacht wurden, um sie zur Annahme des, seinem Wesen nach friedlichen und uneigennützigen Prinzips des Traktats der drei Höfe, mit Unterstützung von zwei andern Kabinetten, zu veranlassen. Die Schlacht von Navarin bewies der Pforte bald, daß die Allianz sich zu keinem Vergleich über die Vollziehung ihrer Absichten verstehen würde, der durch Aufstellung eines faktischen Waffenstillstandes beginnen sollte. Auch nach dieser unvorhergesehenen Schlacht hätte die friedliche Stellung, die die drei Höfe wieder gegen die Pforte angenommen hatten, ihr abrathen sollen, noch einmal auf Uneinigkeit unter den

Mächten zu rechnen, die bei dem Siege eben so wenig wie bei den Unterhandlungen eine Spaltung zeigten. Man wunderte sich daher auch nicht, daß die Pforte versöhnendere Gesinnungen an den Tag legte, in dem Bedauern, das sie bei der Abreise der Botschafter äußerte, in dem Anerbieten, die Unterthanen der drei Höfe unter ihren Schutz zu nehmen, und vorzüglich durch einen unmittelbaren Schritt des Großwesirs bei den Kabinetten, die den Traktat unterzeichnet hatten. Dieß war der Zustand der Dinge in dem Augenblick, wo ich mich an die Pairskammer im Vertrauen auf beruhigende Mittheilungen gewendet hatte, die unterm 4. Januar durch den Hrn. Gesandten der Niederlande, der als Vertreter der Interessen unserer Landsleute in Konstantinopel geblieben war, an den französischen Botschafter eingesandt worden waren. Die Unterzeichner des Traktats waren gerade damals auch beschäftigt, zu London eine Antwort an den Großwesir aufzusetzen, vielleicht in der Absicht, ihm den Weg der Unterhandlungen wieder zu eröffnen. Erst am 19. Februar erhielten wir das Manifest der ottomannischen Pforte, das, indem es jede Hoffnung zu einer Wiederaussöhnung zu beseitigen scheint, zugleich die Hoffnungen, die wir hegen konnten, erläutert und rechtfertigt, da die Pforte in dieser, lange Zeit unter der Form geheimer Instruktionen an die Beamten des Reichs verborgen gebliebenen Urkunde gesteht, daß sie Europa durch falsche Versprechungen über ihre wahren Gesinnungen und ihre Vorbereitungen zu täuschen gesucht habe. Sie kennen, meine Herren, die ernsten Folgen dieses Manifests. Die Pforte befahl, ohne Rücksicht auf die Vorstellungen des diplomatischen Korps, Verbannungen in Masse. Die drei Mächte kommen in diesem Augenblick in Betreff des Entschlusses überein, den dieser neue Zustand der Dinge nöthig macht. Sie fühlen, daß hier meine Pflicht und das wohlverstandene Interesse der zu verfolgenden Unterhandlungen oder der zu treffenden Maaßregeln mir verbieten, mich in weitere Erläuterungen einzulassen. Zweifeln

Sie

Sie nicht, meine Herren, an unserm Bestreben, den Frieden von Europa zu bewahren, oder die Ehre Frankreichs aufrecht zu erhalten. Auch beschuldige man die Mächte ja nicht, als hätten sie zu leicht an mögliche Zugeständnisse von Seite des Großherrn geglaubt. Sie glaubten nur deswegen daran, weil sie seine Interessen und seine Lage nur allzu gut beurtheilten. Man werfe Frankreich nicht vor, Theil an dem Traktate genommen zu haben. Seine Interessen und seine Würde wiesen ihm seine Stelle an der Seite und in Mitte der zwei Mächte an, die das Protokoll vom 4. April unterzeichnet hatten. Auch darf man sich nicht darüber wundern, daß die drei Kabinette erst spät von den wahren Gesinnungen der Pforte unterrichtet wurden, da ihre Botschafter seit dem 8. Dezember Konstantinopel verlassen hatten. Endlich darf man sich nicht darüber beschweren, daß man hier Hoffnungen des Friedens äußern hörte, da diese zu gleicher Zeit zu London von den Ministern Sr. brittischen Majestät proklamirt wurden. Vielleicht darf man sich jezt noch nicht einmal mit der Erklärung beeilen, daß diese Hoffnungen eitel gewesen seyen. In jedem Falle muß man anerkennen, daß sie aufrichtig waren. Meine Herren, der von den drei Höfen unterzeichnete Traktat, um dem Blutvergießen im Orient Einhalt zu thun, um den Handel von den Gewaltthaten einer kühnen Seeräuberei zu befreien und die Erhaltung des Gleichgewichts von Europa zu verbürgen, dieser Traktat besteht noch immer. Alle Mittel der Vollziehung können und müssen sich darauf beziehen. Inzwischen und bis die Ereignisse neue dringende Vorkehrungen bemerken lassen, wird Frankreich sich selbst treu bleiben, und seinen Rang unter allen Lagen zu bewahren wissen.

In unsern Verhältnissen mit Spanien ist seit den Erläuterungen, die ich der Pairskammer gegeben habe, und die zu Ihrer Kunde gekommen sind, nichts geändert. Se. Majestät hat noch immer die Absicht, nächstens mit dem Könige, seinem Neffen, die Bedingungen und den Zeitpunkt der

endlichen Räumung auszumachen. Was die Schuldforderung betrifft, welche die Regierung Sr. Majestät von dem Madrider Hofe zur Vervollständigung des Solds und der Unterhaltung der französischen Truppen ansprich, so bitte ich, da sie noch Gegenstand besonderer Unterhandlungen ist, die Kammer um Erlaubniß, die Erläuterungen über diese Frage, die ich in dem Augenblick, wo mir die Fortsetzung derselben übertragen ward, nicht sehr vorgerückt antraf, noch zu verschieben. Uebrigens soll Alles versucht werden, um die Heimzahlung, unter welcher Form und in welchen Fristen diese auch geschehen mag, in einer Schuld zu erhalten, die von der spanischen Ehre selbst als heilig angesehen wird. In Bezug auf Algier erhalten wir zu gleicher Zeit mit der Nachricht auf mittelbarem Wege von dem Erscheinen eines seiner Raubschiffe, nach fünf Monaten, wo der Handel keine Beschwerden erhoben hatte, auch die Kunde, daß die Regentschaft und das algierische Volk der strengen Blokade müde sind, die unsere Marine trotz des Winters mit solcher Undurchdringlichkeit durchzusetzen im Stande war. Zehn Schiffe, und darunter ein Linienschiff und fünf Fregatten, sind dazu bestimmt, während fünfundzwanzig andere zum Geleite der Handelsexpeditionen dienen. Das algierische Geschwader, aus dreizehn Fregatten bestehend, hat vergebens das Auslaufen aus dem Hafen versucht. Die übrigen Regentschaften haben an unsere Konsuln die Versicherungen des Friedens und der Treue an den bestehenden Verträgen erneuert. Wir haben bis jezt Grund zu glauben, daß die Blokade hinreichen dürfte, die verlangte Genugthuung zu erhalten, ohne daß nöthig wäre, zu andern Mitteln die Zuflucht zu nehmen, die in jedem Falle reiflich erörtert werden müßten. Ich habe Ihnen bereits, meine Herren, aus Rücksichten, die Sie zu würdigen wissen werden, die Zögerung erläutert, die bei den innigen Uebereinkünften zwischen Frankreich und den neu gebildeten südamerikanischen Staaten stattgefunden haben. Spanien war von französischen Truppen besezt. Vielleicht hat

unser Handel, durch das Beispiel unserer Nachbarn belehrt, diese, eben so sehr durch Klugheit als durch Loyalität gebotene, Zögerung nicht so sehr zu bedauern. Die gegenwärtigen Verhältnisse schienen sogar bis jezt für das wohlverstandene Interesse unserer Kaufleute zureichend zu seyn, da wir aus der Uebersicht der Geschäfte mit jenen Staaten entnehmen, daß z. B. im Jahr 1826 die ganze Einfuhr des Tausches unserer Produkte, größtentheils in Manufakturwaaren bestehend, gegen ihre ersten Erzeugnisse sich über 51 Millionen belief. Andererseits haben wir bereits 14 Konsuln und Handelsagenten bei diesen Regierungen, die uns 9 Handelsagenten zugeschickt haben, denen bald Konsuln folgen sollen. Gleichwohl hat die Regierung Sr. Majestät, den gebührenden Rücksichten getreu bleibend, die Absicht, die erste günstige Gelegenheit zu ergreifen, um die bereits angeknüpften Verhältnisse zu gegenseitiger Zufriedenheit zu vervollständigen und zu befestigen. Die Unterhandlungen mit Brasilien dauern fort, und sollen durch die Anwesenheit einer neuen Seemacht in den Meeren jenes Reichs unterstüzt werden. Selbst das durch das Schiff August gegebene Beispiel, wo die brasilische Regierung den Befehl ertheilt hatte, es unter Kaution herauszugeben (ein Befehl, der allem Anschein nach unvollzogen geblieben ist), läßt annehmen, daß der von unserer Handelsmarine in jenen Seegegenden erlittene Schaden nur von Mißverständnissen herrührt, die durch den Streit Brasiliens mit Buenos-Ayres veranlaßt wurden. Unser Handel wird Genugthuung erhalten. Diese Erläuterungen, meine Herren, dürften die in der Rede Sr. Majestät gegebenen Versicherungen und die bereits in der Pairskammer vorgelegten Aufschlüsse vervollständigen. Sie werden mir gewiß nicht zumuthen, vom Zufalle abhängende Muthmaaßungen über Ereignisse beizufügen, die, wie Sie einsehen werden, nicht mehr unter der Verfügung der europäischen Weisheit stehen. Eben so wird die Kammer die Beweggründe einer nothwendigen Zurückhaltung würdigen, die mir nicht gestatten möchten, einigen

Rednern in Erörterung gewiß allzu zweifelhafter und delikater möglicher Fälle zu folgen. Ich muß mich darauf beschränken, mit Aufmerksamkeit auf Ihre Wünsche und Ihre Belehrungen zu achten. Indem Sie aber, meine Herren, von mir keine ungewissen oder voreiligen Erläuterungen verlangen, so dürfen Sie auch überzeugt seyn, wie ich Ihnen hiemit zu versprechen für Pflicht halte, daß die Regierung Sr. Majestät darüber wachen wird, ihren Rechten Achtung, ihrer Würde Anerkennung zu verschaffen, und so weit es von ihr abhängt, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen. Der König hat uns bereits diese Pflichten vorgezeichnet; wir werden nicht ermangeln, denselben nachzukommen.

6. Adresse der Deputirtenkammer auf die *königliche* Eröffnungsrede; überreicht am 9. März 1828.

Sire, Ihre treuen Unterthanen, die Deputirten der Departemente, fühlen sich glücklich, mit ihrer Liebe und den Huldigungen der öffentlichen Dankbarkeit jenen Thron von so vielen Jahrhunderten zu umgeben, auf welchem Ew. Majestät zum Glück Ihrer Unterthanen regieren.

Der die christlichen Mächte beseelende Geist und der Vertrag, der die Absichten Ew. Majestät unterstützt, sichern die Pazifikation Griechenlands. Sollte, trotz unserer Wünsche, die Hoffnung zu einer großmüthigen Vermittelung verschwinden, sollte die Vertheidigung der geheiligtsten Rechte die Anwendung von Gewalt erfodern, so würden Ew. Majestät Ihr Volk Ihrem Rufe entsprechen sehen.

Die Palmen von Navarin haben bewiesen, daß der Ruhm Ihrem Hause treu geblieben ist. Frankreich vertraut den Aussichten zum Siege für den Triumph einer der Menschheit so theuern Sache.

Sire, alle unsere Wünsche sehnen sich nach dem Tage, wo die, von ihren Zwistigkeiten entledigte Halbinsel Ihren Soldaten den Weg zu ihrem Vaterlande wieder eröffnen, und den für Ihre Unterthanen und für den Anwachs einer Schuld,

die auf der spanischen Loyalität lasten würde, so beschwerenden Opfern ein Ziel setzen soll. Möchte Spanien, das durch so viele Bande an Frankreich geknüpft ist, eben so wie lezteres seine Ruhe in der Ordnung und Gerechtigkeit finden, die das Glück der Völker begründen.

Gründe für rechtmäßige Beschwerden haben die Macht Ew. Majestät gegen Algier bewaffnet. Einige Angriffe in entfernten Seegegenden haben unsere Schifffahrt gestört. Wir verlassen uns auf den Nachdruck der Maaßregeln, die Ew. Majestät verordnet haben, um unsern Handel kräftig zu schützen, und die französische Flagge, die in ihrer Ehre immer mit dem Geschick unserer Könige verbündet ist, zu rächen.

Wir wünschen uns Glück, Sire, über die Beweggründe der Sicherheit und Hoffnung, welche der innere Zustand des Königreichs in dem Herzen Ew. Majestät erweckt. Wenn sich im Ertrag unserer verschiedenen Steuern einige Verminderung gezeigt hat; wenn die Quellen des öffentlichen Reichthums eine vorübergehende Aenderung erfahren haben; wenn endlich unerwarteter Aufwand die gesetzlichen Vorausbestimmungen überschritten hat, so werden wir die Ursachen davon untersuchen; und, in dem eifrigsten Bestreben, die wohlthätigen Absichten Ew. Majestät zu unterstützen, im Verein mit denselben die Bahn einer wohlverstandenen und strengen Sparsamkeit einschlagen.

Die Dazwischenkunft Ihres erlauchten Sohnes bei den Militärbeförderungen gereicht der Armee zu einem um so ruhmvollern Zeugnisse des Wohlwollens, da eine Ausnahme bei dieser Anordnung sich nur bei einem Prinzen gebührte, der in der Meinung der Völker so hoch gestellt ist.

Ew. Majestät wünschen, in Ihrer Aufmerksamkeit auf die Fortschritte des Handels und Kunstfleißes, die Entwickelung derselben durch die Errichtung eines neuen Ministeriums zu begünstigen. Sie wollen die mit dem Ackerbau so genau verknüpften Bedürfnisse derselben noch näher verbinden. Das erste Bedürfniß derselben, Sire, ist die Freiheit. Alles,

was unnöthigerweise die Leichtigkeit der gegenseitigen Berührungen hindert, versezt auch dem Handel einen Nachtheil, wovon sich die Gegenwirkung in den entferntesten Interessen bemerklich macht.

Ew. Majestät wollten in Ihrer Weisheit, daß der öffentliche Unterricht in Zukunft eine von den geistlichen Angelegenheiten getrennte Leitung erhalten solle. Diese Verfügung kann die nothwendigen Beziehungen der Religion zu der Erziehung der Jugend durchaus nicht stören. Sire, die Charte ist in ihren Händen das Testament eines friedenstiftenden Königs. Sie werden, als Erbe seiner Ansichten, sein Werk befestigen. Sie werden Alles das wieder aussöhnen, was durch ein böses Verhängniß der Zeiten im Zwiste war. Sie werden in den Herzen wie in den Gesetzen die Herrschaft einer konstitutionellen Eintracht zu Stande bringen.

Die hochwichtigen Fragen, die von Ihrer Sorgfalt angedeutet wurden, sollen durch gesetzliches Verfahren, dem Unterdrückung und Schwäche gleich fern sind, gelöst werden. Einige Zweige der öffentlichen Verwaltung haben zu bedenklicher Unzufriedenheit Anlaß gegeben, (quelques parties de l'administration publique ont soulevé de graves ressentiments). Wir sehen dieß mit Kummer, und Ew. Majestät sind, um eine so tiefe Wunde zu schließen, in Ihrer Voraussicht dem Ausdruck unserer Wünsche zuvorgekommen: die auf Befehl gebildeten Kommissionen werden sich beeilen, die Erfüllung derselben vorzubereiten. Wir schmeicheln uns mit diesem Gedanken.

Seit langer Zeit, Sire, erwartet der öffentliche Unterricht eine endliche Organisation, die alle Grade und die verschiedenen Arten des Unterrichts umfaßt, die in ihren gegenseitigen Beziehungen die Befugnisse der bürgerlichen Behörde mit denen der geistlichen Gewalt ausgleicht, die endlich das gute Einverständniß bei ihrem Zusammentreffen, in Gemäßheit der erblichen Maximen der gallikanischen Kirche, und des den andern Kulten zugesicherten gleichmäßigen Schutzes, aufrecht erhält.

Ein dringendes Bedürfniß anderer Art erheischt eine Ergänzung unserer Wahlgesetze; und, um das Gebäude unserer Freiheiten auf seinen wahren Grund zu stützen, wird Ihr väterliches Herz, Sire, uns jene Munizipalkonstitution, das Denkmal unserer alten Freiheiten, wieder geben, das dem Andenken Ihrer Völker alle Verpflichtungen zurückruft, die sie Ihren Vorfahren schuldig sind.

Als der würdige Sohn Heinrichs IV und des heiligen Ludwigs stößen Sie uns Vertrauen in Ihre Versprechungen ein. Sie haben die Gesetze als die festeste Stütze, nach Gott, von dem sie ausfließen, angerufen; Sie sprachen die Wahrheit vom Grunde der Herzen an; Sie nannten sie laut das erste Bedürfniß der Fürsten und der Völker.

Sire, diese denkwürdigen Ausspruche werden bei der Nachwelt wiedertönen. Frankreich faßt sie in tiefster Rührung auf. Wie könnte es, als Ziel Ihrer Gedanken, bei so vieler Liebe, die ihm Ihre Güte offenbart, an seiner Zukunft zweifeln? Seine Wünsche verlangen von den Vertretern Ihrer Gewalt nur die wirkliche Leistung dieser Ihrer Wohlthaten. Seine Klagen sind nur gegen das bedauernswerthe System gerichtet, durch das sie nur gar zu oft illusorisch gemacht worden sind. Ew. Majestät verdanken wir, daß der Geist der Zwietracht auf immer entflohen ist. . . . . Frankreich, von seinem Könige frei gemacht, erblickt die höchste seiner Garantieen in der starken und beschützenden Autorität, die Ihrer Krone gebührt. Kein Opfer soll uns zu schwer seyn, Sire, Ihre Absichten zu unterstützen, und den Einklang aller Empfindungen herbeizuführen.

Als Vater der großen Familie rufen Sie alle französischen Herzen zur Eintracht auf. Ihre Wünsche sollen erfüllt werden. Die großherzige Verbündung der legitimen Gewalt und der gesetzlichen Freiheiten wird die Parteien entwaffnen. Alles wird sich in der Liebe zu dem Könige und zu dem Geiste der Charte vereinigen.

7. Antwort des Königs auf die voranstehende Adresse.

Meine Herren, als Ich Ihnen Meinen Willen kund that, unsere Institutionen zu befestigen, und Sie aufforderte, mit Mir an dem Glücke Frankreichs zu arbeiten, rechnete Ich auf die Einracht Ihrer Gesinnungen, so wie auf die Mitwirkung Ihrer Einsichten. Meine Worte waren an die ganze Kammer gerichtet; es würde Mir sehr angenehm gewesen seyn, wenn Ihre Antwort einstimmig hätte ausfallen können. Sie werden, wie Ich überzeugt bin, nicht vergessen, daß Sie die natürlichen Wächter der Majestät des Thrones sind, der die erste und edelste Ihrer Garantien ausmacht. Ihre Adresse werden Frankreich Ihre tiefe Ehrfurcht für das Andenken des Souveräns beweisen, der uns die Charte verlieh, so wie Ihr gerechtes Vertrauen in Denjenigen, den Sie den würdigen Sohn Heinrichs IV und des heiligen Ludwigs nennen.

35.

Portugal. Rede der Prinzessin-Regentin bei Eröffnung der Sitzung der allgemeinen Kortes am 2. Jänner 1828 *).

Würdige Pairs des Königreichs! Deputirte der portugiesischen Nation! Sie versammeln sich heute zum dritten Male in diesem Kreise, um die nützlichen Arbeiten fortzusetzen, die Ihnen die Verfassungs-Urkunde der portugiesischen Monarchie übertragen hat. Ihr Eifer bleibt sich gleich; jeden Tag verbürgen neue Einsichten, — das Resultat ruhiger Erfahrung — Ihren Anstrengungen für den Dienst des Vaterlandes einen ehrenvollen Erfolg. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß noch Vieles zur vollkommenen Begründung und Feststellung unseres politischen Gebäudes mangelt. Ich zweifle nicht, daß Sie sich nun mit der umsichtsvollsten Emsigkeit bestreben werden, das

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 27. Jänner 1828.

große Werk zu fördern; der Zeitraum ist nicht lang, aber Klugheit und Eifer können Vieles bewirken, und Sie haben hinreichende Beweise gegeben, daß Sie Beides besitzen.

Der König, Mein durchlauchtigster Bruder, welcher sich von dem sehnlichen Verlangen, Unser Wohl zu stiften, bewogen gefühlt hat, Uns in der Verfassungs-Urkunde einen unumstößlichen Beweis von Seiner Weisheit und Seinem Hochsinn zu geben, setzt Sein Vertrauen auf Sie, daß Sie dieses große Unternehmen, — das Ihm Anspruch auf Ruhm, und Portugall die Aussicht auf unschätzbare Wohlfahrt gewährt — dessen Idee aus seinem Geiste hervorgegangen ist, ins Werk setzen werden; und alle Welt weiß nun, wie Sie dieses Vertrauen verdienen.

Mein geliebter Bruder, der Infant Don Miguel, dem, kraft der Gesetze und der Anordnung Sr. Majestät, die Regentschaft dieses Königreichs übertragen worden ist, hat Wien am 6. Dezember verlassen, ist am 9. zu München, am 16. zu Straßburg eingetroffen, wurde am 18. zu Paris erwartet, und es ist zu vermuthen, daß er sich gegenwärtig in England befindet. Er hat Seine Gesinnungen, welche mit denen des Königs Unsers durchlauchtigsten Bruders im Einklang stehen, an den Tag gelegt, und dieser mit den politischen Absichten großer Nationen übereinstimmende Umstand hat, in Verbindung mit den Maaßregeln der Regierung, die Parteien entwaffnet, und die Gährungen im Lande, welche eine nothwendige Folge außerordentlicher Umstände waren, gestillt. — Die Regierung einer benachbarten Nation, in der Ueberzeugung von der Wichtigkeit der engen Bande, welche die wechselseitigen Interessen der Halbinsel verknüpfen, widersetzt sich aufrichtig den Schritten, welche bis zur Tollkühnheit ehrsüchtige und unruhige Menschen zu unternehmen gewagt haben.

Die Schilderung unsers Finanzzustandes lautet nicht ungünstig für den Staatskredit; indeß sind die Interessen der

Nation und insbesondere der Einwohner dieser Hauptstadt durch ein unerwartetes und unvorgesehenes Ereigniß beeinträchtigt worden. Die Regierung hegt jedoch die Zuversicht, daß der Kredit der Bank durch den derselben geleisteten Beistand, so wie durch die bereits getroffenen und noch in der Folge zu treffenden Maaßregeln in Kurzem wieder hergestellt werden wird.

Wir genießen eines tiefen Friedens mit den auswärtigen Mächten; eines auf Bundesgenossenschaft so wie auf gemeinsamen Interessen beruhenden Friedens. Die Regierung wird keine Mittel verabsäumen, welche zur Sicherung der Fortdauer unserer freundschaftlichen Verhältnisse mit unsern Bundesgenossen und der Ruhe der gesammten Nation wirksam beitragen können.

So verfolgen Sie denn die glorreiche Bahn, die Sie betreten haben. Portugal blickt auf Sie, als auf das Organ, dessen sich ein großer König bedient, um dieses Land glücklich und blühend zu machen; der König findet sein Wohlgefallen an der Pünktlichkeit, womit Sie seinen weisen Ideen entsprechen. Seyen Sie überzeugt, daß Se. Majestät in Höchstihrer Meinung von Ihrem Eifer und Ihrer Einsicht immer mehr und mehr bestärkt werden, und daß die gesammte Nation stets auf Sie als auf ächte Freunde des Vaterlandes hinsehen wird.

Es ist Mir wohl bekannt, daß Sie für die Unannehmlichkeiten, denen Sie sich unterziehen, und für die Anstrengungen, die Sie für den Dienst des Vaterlandes aufbieten, auf keine Belohnung Anspruch machen. Ich erkenne dieses gebührendermaaßen an, und trage kein Bedenken, Meine Anerkennung laut an den Tag zu legen; es ist aber gewiß, daß für so edle Seelen, für ächte Portugiesen, der ungetheilte Beifall des Monarchen und der dankerfüllte Preis ihrer Mitbürger der höchste Lohn ist.

36.

Portugal. Adresse der Pairskammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. 8. Januar 1828 *).

Ew. königliche Hoheit! Das Gesetz beruft die Pairskammer zum dritten Male zur Ausübung ihrer Funktionen; die Ehre befeuert ihren Eifer zur getreuen Erfüllung ihrer Pflichten; sie bemüht sich denselben nachzukommen, und hofft sie auch zu vollbringen. — Die Kammer wird sich mittelst der Maaßregeln, die ihr umsichtsvolle Erwägung und reife Erfahrung an die Hand geben werden, angelegen seyn lassen, die Vervollkommnung unsers politischen Gebäudes zu fördern, und hiedurch ihre Treue gegen den Thron und ihre Anhänglichkeit an das Vaterland an den Tag zu legen. — Die Gesinnungen und Gefühle makelloser Treue und herzlicher Anhänglichkeit, welche die biedern Portugiesen stets gegen das königliche Haus von Braganza gehegt, und welche die Pairs mit ihrem Blute von ihren Altvordern überkommen haben, erfüllen dieselbe mit Wonnegefühl bei der schmeichelhaften Hoffnung, ein erlauchtes Mitglied dieses so glorreichen Geschlechts binnen weniger Tage in ihrer Mitte zu sehen. — Die Gegenwart Sr. königlichen Hoheit des Infanten Don Miguel, der zur Regentschaft dieser Königreiche berufen ist, wird die Parteien entwaffnen, alle Portugiesen vereinen, und denselben bei den ausgezeichneten Eigenschaften Sr. königlichen Hoheit eine günstige Zukunft voll Frieden und Glückseligkeit bereiten und verbürgen. — Es gereicht der Kammer zum Vergnügen, die freundschaftlichen Verhältnisse und die vollkommene Eintracht wahrzunehmen, die durch die weise Umsicht Ew. königlichen Hoheit zwischen Portugal und den andern Nationen obwalten, und sie hofft, daß sie nicht werde gestört werden. Der Zustand unserer

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 3. Februar 1828 enthaltenen Uebersetzung.

Finanzen wird der Gegenstand einer noch größeren Aufmerksamkeit von Seite der Kammer seyn, die sich bestreben wird, selbe auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, was aber nur durch standhafte Ausdauer und erfoderliche Sparsamkeit wird erzielt werden können. — Der Kammer gereicht die Hoffnung, welche Ew. königliche Hoheit ihr zu gewähren geruht haben, daß der Kredit der Bank in Kurzem wieder hergestellt seyn wird, zu ungemeinem Vergnügen, und sie hegt die Zuversicht, daß die Regierung einer so nützlichen Anstalt so viel als möglich Vorschub wird angedeihen lassen. — Endlich dankt die Pairskammer Ew. königlichen Hoheit aufs Ehrerbietigste für Höchstdero schmeichelhafte Aeußerung, daß der einzige Zweck ihrer Arbeiten der Ruhm und die Wohlfahrt des Vaterlandes sey, und daß sie keine andere Belohnung wünsche, als den vollen Beifall der Monarchie, und die dankbare Anerkennung aller biedern Portugiesen.

37.

Niederlande. Proklamation des General-Kommissärs in den königlich niederländischen Besitzungen in Ostindien. Salatiga 26. September 1827 *).

Im Namen des Königs! Wir, Vikomte Leonhard du Bos de Gisignies, Kommandeur des belgischen Löwenordens, Mitglied der Ritterschaft von Westflandern, Statthalter von Südbrabant, Generalkommissär der königlich niederländischen Besitzungen in Ostindien u. s. w.

An die javanesische Bevölkerung!

Zwei Jahre sind nun seit dem Ausbruch des beklagenswerthen Krieges verflossen, in Folge dessen so viele schöne

*) Aus dem österreichischen Beobachter von 29. Januar 1828.

Theile der Staaten der Sultane verwüstet, und dessen Opfer so viele eurer Landsleute geworden sind! — Mit Schmerz und Betrübniß sehen Wir die Fortdauer des Krieges, weil Wir, das Volk von Java lieben, und nichts sehnlicher wünschen, als wie zur Zeit Unserer Vorfahren, in Ruhe und Frieden zu leben. Ein großer Theil von euch hat, der Stimme eines aufrührerischen Priesters williges Ohr leihend, die Waffen gegen seinen Fürsten und rechtmäßigen Gebieter ergriffen. Die Aufrührer hegten die chimärische Idee, daß es sich um die Sache des Kultus handle. Seht doch, was aus dem größten Theile dieser Unglücklichen geworden ist! Sie wurden genöthigt, ihre Behausungen und häuslichen Verhältnisse zu verlassen; von einem Orte zum andern verfolgt, irren sie als Flüchtlinge in fremden Ländern umher, wo sie sich ihren Bedarf durch Raub und Plünderung verschaffen, und größtentheils eines grausamen und elenden Todes sterben müssen. Ihre Häuser sind zerstört, ihre Felder verwüstet; seht dagegen auf diejenigen eurer Landsleute hin, die der rechtmäßigen Obrigkeit gehorchen, sich friedlich verhalten haben, sie genießen des Schutzes ihrer Obern und Unsers Militärs; die Freiheit ihres Gottesdienstes ist gänzlich ungeschmälert geblieben, ihre Reisfelder werden in den regelmäßigen Perioden bearbeitet; kurz, sie leben im Wohlstand und Ueberfluß. — Es wäre Uns nicht schwer gefallen, die Aufrührer durch Unsere eigenen Streitkräfte zu Paaren zu treiben und die Rebellion zu bestrafen, noch leichter wäre Uns dieses mit dem wirksamen Beistande sowohl des großen Sultans von Dschukschukarta, als wie dessen Unserer getreuen Bundesgenossen, der Sultane von Madura und Sumanap geworden; allein Wir haben sie geschont, weil Wir dem Volk von Java zugethan sind, und weil der größte Theil der Aufrührer durch die Anstifter hingerissen worden war. Aus diesem Grunde, und lediglich aus Liebe für die Nation und aus Anhänglichkeit für das Land, das

sie bewohnte, haben Wir noch erst neuerlich, als eine beträchtliche Macht in Bereitschaft stand, die Partei der Insurgenten zu zermalmen, dem Kiai-Modscho, der sich an deren Spitze gestellt zu haben scheint, Gelegenheit gegeben, Frieden zu machen und zum Gehorsam zurückzukehren, um das Leben so vieler Unglücklichen zu schonen. Möge es die gesammte Bevölkerung von Java erfahren, daß der Priester Kiai-Modscho nicht der Religion halber, sondern um seines Privatvortheils willen, nicht im Interesse der Javaner, sondern seines eigenen Interesses wegen gehandelt und sich Foderungen erlaubt hat, die Wir niemals hätten bewilligen können, ohne alle Sultane, Große und Priester von Java zu demüthigen, und die Vorschriften eures Kultus zu verletzen. — Da es nun fern von Uns ist, jemals irgend etwas zu thun oder zu dulden, was dem Glauben eurer Väter, so wie der Ehre und Würde eurer Fürsten, Großen und Priester nachtheilig seyn könnte, so halten Wir Uns verpflichtet, den Krieg wieder zu beginnen, und den Ungehorsam dieses Aufrührers zu bestrafen. Die Angriffe Unserer Truppen werden aber auch nur gegen ihn allein und gegen seine Anhänger gerichtet seyn. Ihr aber, die ihr unter der rechtmäßigen Obrigkeit verblieben seyd, so wie auch ihr, die ihr wieder unter dieselbe zurückkehrt, und auch so viele eurer Landsleute, welche ihren Irrthum eingesehen haben, und zu ihrem Fürsten und Gebieter zurückgekehret sind, ihr Alle werdet von Unsern Truppen als Freunde und Bundesgenossen angesehen werden. Allein diejenigen, die sich ihrem Gebieter unterwerfen, und sich unter Unsere Fahnen schaaren werden, können auf treuen und ununterbrochenen Schutz rechnen. — So versammelt euch denn, ihr Alle, denen das Wohl eures Vaterlandes, das Schicksal eurer Weiber und Kinder, und die Erhaltung eures Kultus am Herzen liegt, um die Paniere, unter denen man für euer Vaterland, für eure Verhältnisse, eure Interessen, und

für die friedliche Aufrechthaltung eurer Religion kämpft; der Gott Unsrer aller, der Gott der Heerschaaren und des Friedens wird Unsere Anstrengungen unterstützen.

Salatiga, am 26. September 1827.

Unterz. L. Vikomte de Buys de Sisignies.

38.

Bayern und Würtemberg. Grundvertrag über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse beider Staaten. München 18. Jänner 1828 *).

Se. Majestät der König von Bayern und Se. Majestät der König von Würtemberg von denselben Gesinnungen und Absichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827 zu München abgeschlossene vorläufige Vertrag über gegenseitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Staaten hervorgegangen **), haben, zum Zwecke der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrages vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zollvereins, sofort weitere Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Allerhöchstihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. königliche Majestät von Bayern: den Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Justiz, Hrn. Reichsrath Friedrich Freiherrn v. Zentner, des k. Hausordens vom h. Hubert Kapitular, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des k. k. österreichischen Leopolds-, des königlich preußischen rothen Adler- und des großherzoglich hessischen Hausordens.

---

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 9. Februar 1828.

**) S. VII. Bd. S. 258.

Se. königliche Majestät von Würtemberg: den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königlich bayerischen Hofe, Hrn. Philipp Moritz Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Kommenthur des königlichen Ordens der würtembergischen Krone; — dann

den Oberfinanzrath Hrn. Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des königlichen Ordens der würtembergischen Krone; welche beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten Höfe über nachstehende Punkte sich vereinigt haben:

Artikel 1. Die Königreiche Bayern und Würtemberg vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unterm 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrages zu einem gemeinsamen Zollsysteme und zu einer den zusammenhängenden Länderumfang beider Staaten einschließenden Zollinie.

Art. 2. Dieser Vereinigung treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Uebereinkunft, und der von ihnen ausgestellten Akzessions-Urkunden sogleich bei.

Art. 3. Von dem gemeinschaftlichen Zollverbande bleibt zwar der bayerische Rheinkreis vorerst ausgenommen, die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß entweder die gleiche Zollverfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereinsgebiete gesezt wird. Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zollbegünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreichs Bayern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. 4. Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zollinie gelegen sind, werden

werden, (jedoch mit Vorbehalt der für den Rheinkreis im Artikel 3. enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt.

Art. 5. In Folge der Bestimmungen des Artikels 1. sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgränze dermal bestehenden Zollerhebungsstellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesezten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle bei den Gränzerhebungsstellen und bei den innern Hallämtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Gränzlinie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirekten Auflagen nothwendig findet.

Art. 6. Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit andern nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versezt sehen, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden seyn, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten.

Dagegen werden die beiden allerhöchsten Paziszenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zollvereine auch andere angränzende Staaten beitreten.

Art. 7. Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zollordnung und den Zolltarifen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paziszenten auf die Grundlage der bayerischen Zollordnung und der bayerischen Zolltarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten, auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen.

Art. 8. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer respektiven Bevölkerung getheilt. Der Stand der Bevölkerung der vereinten Staaten wird alle drei Jahre durch genaue Volkszählung ausgemittelt, und jederzeit der wirkliche Stand vom 1. Oktober des betreffenden Jahres angenommen werden.

Art. 9. Die untern Zollerhebungs- und Aufsichtsstellen in den vereinten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besezt und *instruirt*.

Art. 10. Zum Behufe der obersten Zollverwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Oberzoll-Administration bestehen.

Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftliche Zollordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruktion näher bezeichnet werden.

Art. 11. Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates kontrollirt. Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a. jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration, oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zollbehörden ergehen läßt, unterliegt seinem Visa, sowohl auf dem Konzepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b. Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können, bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet,

daß aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muß unter Anführung der Gründe auf dem Konzepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfodern ein Zertifikat auszustellen.

c. Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte, in so ferne die der Oberzoll-Administration vorgesezte Staatsregierung nicht rechtzeitig Abhülfe treffen sollte, den Rekurs an den Generalkongreß (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel 36., 37. und 38. das Nähere festsetzen) ergreifen. Findet der Generalkongreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d. Er kann in Fällen der Dringlichkeit die Zollerhebungsstellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichtsbehörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Maaßregeln, welche die Oberadministration, bei welcher er akkredirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen.

e. Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zollämtern des Staates, in dem er die Kontrolle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselbe besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f. Auf Verlangen müssen ihm alle Akten, Bücher ꝛc. der Oberzoll-Administration sowohl, als der äußern Aemter, zur Einsicht vorgelegt werden.

g. Er kann der Aufnahme der Zollrechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar weder die

Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungsbehörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle, so wie in jenem unter e und f der Rekurs an den Generalkongreß mit den unter c bezeichneten Folgen vorbehalten bleiben.

h. Er ist immer zugleich auch Mitglied des Generalkongresses. Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei den respektiven Oberzoll-Administrationen zur Kontrollirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit.

Art. 12. Für die alle Staaten des Vereins umfassende Kontrolle der Zollscheine wird in München eine gemeinschaftliche, aus Beamten der respektiven Regierungen verhältnißmäßig zusammengesezte Anstalt gebildet, und mit der nöthigen Instruktion versehen.

Art. 13. Die Zollerhebungsämter stellen Monatsrechnungen, über welche jede Oberzoll-Administration einen General-Konspekt herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto corrente Statt haben.

Die respektiven Oberzoll-Administrationen stellen Quartalrechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig vorbeschieden seyn werden.

Art. 14. Allgemeine Anordnungen und Reglementar-Verfügungen zur Vollziehung der Zollordnung und der Verwaltungs-Normen sollen zur Erzielung der Einheit in der Regel immer nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen und Einverständniß gleichzeitig und gleichheitlich ausgehen. Auf besondere Veranlassung und in dringenden Fällen kann jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 11. ad a., b. und c., sowohl von der königlich

bayerischen als der königlich würtembergischen Oberzoll-Administration die nöthig erachtete Maaßregel erlassen werden.

Art. 15. Der Grundvertrag, die Organisation der Zollverwaltung, die gemeinschaftliche Zollordnung und die Zolltarife des Vereins können nur auf die im Artikel 38. festgesezte Weise abgeändert oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

1. die allgemeinen Verordnungen über das Zollwesen des Vereins und die Beschlüsse des Generalkongresses, in so weit sie sich zur Publikation eignen, in ihren Staaten in ihrem Namen zu verkünden;
2. die Beamten und Diener, welche sowohl für die Oberzoll-Administration, als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staats erfoderlich sind, selbst zu ernennen;
3. die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;
4. die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen;
5. über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungsfond anfallenden Strafantheile ausschließend zu disponiren;
6. für ihre Staatsangehörigen das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen „Diensteid gegen meinen Souverän auferlegten allge„meinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die „Interessen des Zollvereins nach den Verträgen, gemein„schaftlichen Verordnungen und Instruktionen getreulich

„und ohne Gefährde nach allen Kräften und in allen „Beziehungen befördern, und allen Nachtheil und Schaden „von diesem Verein möglichst abwenden wolle; so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Art. 16. Die Rechte der in der gemeinschaftlichen Zollverwaltung des Vereins angestellten Beamten und Diener, in Beziehung auf Stabilität und Pensions-Ansprüche, richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. 17. Sämmtliche Kosten der Oberzoll-Administrationen werden von den betreffenden Staatsregierungen getragen.

Eben so fallen auch die Pensionen, Ruhestandsgehalte und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den Oberzoll-Administrationen und der Central-Kontrolle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschließend jenen Staatsregierungen zur Last, von welchen diese Beamten und Diener ernannt worden sind.

Dagegen werden alle Kosten der Central-Kontrolle-Anstalt, der äußern Zollerhebungs- und Aufsichtsstellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungskosten, aus den Vereinszöllen oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

Um übrigens in dieser Beziehung eine durchgehende Gleichheit herzustellen, und allen Prägravirungen vorzubeugen, werden über die Besoldungen der äußern Beamten und Diener, über die Hauszinsbeiträge, über die Ausgaben auf Heizung und Beleuchtung der Amtslokalitäten, über die Ausgaben auf Schreibmaterialien, über die Umzugsgebühren, und über die Diäten der Zollbediensteten besondere, von beiden Regierungen einzuhaltende Regulative festgesezt werden.

Art. 18. Die hohen Paziszenten übernehmen es, die in ihren Gebieten zum gemeinschaftlichen Zolldienst unumgänglich nothwendigen Gebäude, wenn sie nicht von Korpo-

rationen oder Gemeinden oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten, sie sollen aber nicht nur für jene Gebäude, die sie zu diesem Zwecke erst neu erbauen lassen, sondern auch für jene, die bereits vorhanden sind, und dem gemeinschaftlichen Zolldienste überlassen werden, entweder aus den Vereinszöllen, oder von den betreffenden Zollbediensteten durch Miethzinse, die den Lokalverhältnissen entsprechen, entschädiget werden.

Art. 19. Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und den Hausierhandel bleiben den respektiven Regierungen vorbehalten, so wie auch die Wirksamkeit der in den Vereinsstaaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Gesetze fortzubestehen hat. Die respektiven Staatsregierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbsleute der vereinten Staaten gegenseitig diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche nur immer mit ihrer innern Verfassung und mit ihrem Abgabensysteme vereinbarlich sind.

Art. 20. Alles, was für die vereinbarten Souveräne und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zollinie des Vereins ein- und ausgeführt wird, soll der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, und die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen stattfindet, aus den respektiven Staatskassen geschehen, oder der treffenden Regierung bei der Abrechnung zur Last geschrieben werden.

Art. 21. Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den Höfen der vereinten Staaten akkreditirten Botschafter, Minister, Gesandten und Geschäftsträger nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zollgesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staatskassen der betreffenden Höfe gegen Wiederersatz aus den Vereinszöllen.

Art. 22. Die Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den Mediatisirten, Kommunen und

Privaten für eingezogene Zollrechte bewilliget sind, sollen demjenigen Staate zur Last bleiben, der sie bereits bewilliget hat, oder noch zu bewilligen haben wird.

Art. 23. Nicht minder sollen auch die Standesherren die Zollrückvergütungen für ihre bedingten und beschränkten Zollbefreiungen aus den Kassen jener Staaten erhalten, in denen sie diese Rechte haben und ausüben.

Art. 24. Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, mit Ausnahme des Gränzverkehrs, sowohl in der Einfuhr der Fabrikationsstoffe der Halbfabrikate, und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der privativen Bewilligung der Landesregierungen überlassen, und fallen auch den respektiven Staatskassen zur Last.

Art. 25. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesezt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zollordnung es bestimmt.

Art. 26. In Ansehung der Lagerhaus- und Hallanstalten sind die hohen Paziszenten übereingekommen, daß die Anzahl derselben vor der Hand im Königreiche Bayern auf 36 und im Falle, daß der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, auf 40, in Würtemberg aber auf 15 festgesezt, und den betreffenden Regierungen überlassen seyn solle, dieselben nach ihrem Ermessen im Innern ihrer Gebiete zu vertheilen, oder nach Erforderniß der Umstände von einem Handelsplatze in den andern zu verlegen, und deren auch weniger anzuordnen.

Sollte da, gegen Erwarten, sich zeigen, daß die oben angenommene Zahl der Lagerhäuser in einem der kontrahirenden Staaten für die Bedürfnisse des Handels nicht

zureiche, so bleibt jeder Regierung der vereinten Staaten vorbehalten, auf eigene Kosten auch mehrere derselben zu etabliren.

Die Niederlagsgebühren bleiben den betreffenden Regierungen zur privativen Erhebung überlassen, wogegen sich dieselben verbindlich machen, für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der erfoderlichen Lagergebäude und sonst dazu gehörigen Vorrichtungen zu sorgen.

Unter derselben Voraussetzung können auch die Wag- und Krahnengebühren bei den Hallen den betreffenden Regierungen oder den Eigenthümern der Hallgebäude zur privativen Erhebung überlassen werden.

Ausdrücklich wird hiebei jedoch festgesezt, daß das Amts-Personale der Hallanstalten durchaus von der betreffenden Regierung ernannt und besoldet, für den Zweck und das Interesse des Vereins verpflichtet werde, und die ausschließende Aufsicht und Sperre über die gelagerten Güter habe.

Treten andere Staaten dem Vereine bei, so soll die Anzahl der ihnen zukommenden Hallanstalten dergestalt bemessen werden, daß im Durchschnitte höchstens Eine auf eine Bevölkerung von 100,000 Einwohnern treffe.

Art. 27. Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle, Krahnen-, Werft- Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.

Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paziszenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. 28. Das Weggeld soll nur auf gebauten Straßen erhoben werden können, und zwei Pfenninge vom Zentner und der Stunde, oder in so ferne dasselbe nach dem Anspanne oder nach Lasten erhoben wird, einen hiernach bemessenen Satz nicht übersteigen.

Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches dermalen auf

den Grund eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten erhoben wird.

Art. 29. Die Wasserzölle auf dem Rheine werden nach den Bestimmungen der Wiener-Konvention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben.

Die Wasserzölle auf dem Mayn und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Uferstaaten des Mayns und des Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener-Konvention vereinigen werden.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfennige pr. Zentner und Stunde nicht übersteigen können.

Sollten jedoch hiewegen ältere, eine *geringere Summe* des Weggeldes oder Wasserzolles als die als Maximum ausgesprochene, stipulirende Staatsverträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den dießfallsigen vertragsmäßigen Bestimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schifffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Art. 30. Die Brücken- und Pflasterzölle sollen weder für die respektiven Staatskassen, noch für die Gemeinden als eine Finanzquelle benüzt werden, sondern mit dem Aufwand auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflasterzölle an den Kommerzial-Straßen nicht zu vermehren.

Art. 31. Den Zollämtern, welche für die gemeinschaftliche Rechnung die Zollgefälle erheben, soll gestattet seyn, neben den gemeinschaftlichen Zöllen, auch die privativen Weggelder, Wasserzölle und andere oben genannte Gebühren, so weit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Kosten zu erheben.

Art. 32. Die beiden allerhöchsten Paziszenten behalten sich vor, jene Konsumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landeskassen auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden oder zum Vereine gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die blos transitirenden Gegenstände treffen, und durch die Erhebungs Weise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren.

Art. 33. Die Tariffe solcher Verbrauchsabgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungs-Weise auf Verlangen des Staates, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbarstaaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. 34. Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzuges ihrer privativen Abgabengesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichtsbeamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. 35. Die Salzregalien der an dem Verein theilnehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschüzt.

Zur Sicherstellung derselben ist

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten verboten, in so weit dieselben nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Faktorieen oder ihren Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenprodukte aus den dem Vereine nicht bei-

tretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten, für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereinsregierungen, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereinsregierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modifikationen des gemeinschaftlichen Zollsystems enthalten.

Was den Salzhandel innerhalb der *Vereinsstaaten* betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden. Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die lezteren können nur mit Regierungen solche Kontrakte abschließen, und ist denselben jeder Salzverkauf an Private verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salzhandel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereinsstaat aus einem andern durch einen dritten Vereinsstaat sein Salzbedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde — nicht zum Verein gehörige

taaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß den Weg gelegt werden können; doch sollen durch vorufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen r den Transport und die erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln stgesezt werden, in so ferne dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist.

Die beiden kontrahirenden hohen Staatsregierungen achen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, en Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten fortan ur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Art. 36. Am 1. Mai eines jeden Jahres versammelt ich in München ein Generalkongreß.

Dieser Generalkongreß soll aus zwei General-Bevollnächtigten der Krone Bayern und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Würtemberg bestehen.

Die nach Artikel 11. zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Oberzoll-Administrationen sind zugleich am Generalkongresse die zweiten Bevollmächtigten der respektiven Regierungen.

Das Direktorium bei diesem Kongresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Kongresse zu senden befugt seyn.

Art. 37. Dieser Generalkongreß hat

a. über die Abänderungen des Grundvertrages, der Organisation der Verwaltung, der Zollordnung und des Zolltarifes, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;

b. die administrativen Rechenschaftsberichte der Oberzoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Hauptrechnungen des Vereins vom

lezten Jahre zusammen zu stellen, und definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten festzustellen;

c. den Etat für das folgende Jahr zusammen zu stellen und festzusetzen:

d. die Rekurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Oberzoll-Administrationen an den Kongreß gelangen, zu erledigen; endlich

e. die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Kompetenz der Oberzoll-Administrationen liegen, zu verabreden, und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. 38. Bei Berathung der im vorhergehenden Artikel ad a. b. und c. bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Kongresses an die Instruktionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respektiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d. und e. bezeichneten Fällen handelt der Kongreß als Kompromiß-Richter, und die Mitglieder derselben sind an keine Instruktion, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Kompromiß-Gericht kann sich jedoch der Kongreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesezt auf 3, so lange der Kongreß aus 4 Bevollmächtigten besteht;

auf 2, wenn derselbe aus 5, 7 oder 9 Bevollmächtigten besteht, und

auf 1, wenn er aus 6, 8 oder 10 Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b. und c. bemerkten Gegenstände keine

Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluß nicht die Ratifikation, so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesezte Kompromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

Eben so können auch in der Zollordnung, in den Zolltarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paziszenten Abänderungen stattfinden.

Art. 39. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Kongresses außerordentliche Ereignisse ein, welche über Abänderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen, so werden sich die hohen Paziszenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Kongreß veranlassen.

Art. 40. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt.

Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Kongresse beigeordnet werden, so wie des untern Personals, welches der Kongreß zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereinszöllen bestritten.

Art. 41. Jedem der kontrahirenden Theile soll es freistehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kömmt) jederzeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist.

Nur in dem Falle, daß sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zollvereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkte an, wo die Beschlüsse der Bundesversammlung in Vollzug treten, aufgelöset werden.

Eben so sollen, wenn gemeinsame Maaßregeln den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in deutschen Staatenbunde beschlossen werden sollten, diese schlüsse an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen gemeinschaftlichen Zollordnung des Vereins treten.

Art. 42. In dem Falle des Austrittes aus dem eine oder der Auflösung desselben hat jeder austre Staat alle von ihm angestellten Beamten und Diener zu zu nehmen, und das ihm zuständige Amtsinventar zu zu erhalten.

Art. 43. Das bayerische Gewicht und Maaß n dem gemeinschaftlichen Zolltariffe zu Grund gelegt, und Zollabgabe hienach erhoben.

Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschafft.

Das vom bayerischen abweichende Maaß wird in jenes reduzirt, und es werden hierüber besondere Reduktions-Normen vorgeschrieben.

Art. 44. In Ansehung der Tax- und Stempelabgaben wird es in jedem der vereinten Staaten nach seinen eigenen Gesetzen gehalten, und die Einnahmen an denselben werden den respektiven Regierungen ganz allein verrechnet.

Art. 45. Sowohl die Oberzoll-Administrationen, als die äußern Aufsichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchem sie aufgestellt sind.

Gleiches findet bei den Versicherungs-Werkzeugen in der Art statt, daß die Randschrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staates nebst dem Namen und der Dienstseigenschaft der Zollpostirung als Umschrift, der andere hingegen enthält die Umschrift: „Zollverein" und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. 46.

Art. 46. Die Landesregierungen übernehmen es, das Inventar an Amtsrequisiten und Geräthschaften für die in ihrem Gebiete liegenden Zollämter herbeizuschaffen, und zu unterhalten.

Art. 47. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Lokal-, Personal- und Spezial-Akten denjenigen Regierungen, deren Land oder Personale sie betreffen, zurückgestellt.

Der generelle Theil, so wie die Rechnungsakten der Vereinsregistratur bleiben zwar im Besitze der Krone Bayern, welche jedoch drei Jahre lang verbunden ist, die Einsicht dieser Registratursakten, so wie die Verfassung von Auszügen oder Abschriften derselben zu gestatten.

Art. 48. Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch unerledigten Rechnungsrevisionen und Justifikationen von den bisherigen Zolladministrationen der vereinten Staaten werden ausschließend nach den Komptabilitäts-Vorschriften des betreffenden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Aktiv- und Passivreste berühren blos die Kassen der betreffenden Regierung.

Eben so werden die noch zu erledigenden Zollstraf-Prozesse ausschließend von den Landesbehörden und Stellen behandelt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Rückstände durch die Regierung, in deren Gebiet sie anfielen, eingetrieben, längstens binnen zwei Jahren dem Vereine baar abgeliefert, und sodann unter die respektiven Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungsmaaßstabe getheilt.

Art. 50. Gegenwärtiger in duplo ausgefertigter Grundvertrag soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechselung beiderseitiger Ratifikations-Urkunden spätestens in vierzehn Tagen zu München stattfinden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevoll-

mächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und b
siegelt zu München den 18. Jänner 1828.

(L. S.) Freiherr v. Zentner.

(L. S.) Philipp Moriz Freih
v. Schmitz-Grollenburg

(L. S.) Christoph Ludwig
v. Herzog.

39.

Würtemberg. Königliches Reskript, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend. Stuttgart 20. Dezember 1827 *).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Da Wir die Einberufung eines außerordentlichen Landtags zur Erörterung der von Uns hiezu bezeichneten Gesetzesentwürfe für angemessen erachtet, und die Eröffnung dieses Landtages auf Dienstag den 15. Januar des nächstkünftigen Jahres festgesezt haben; so thun Wir solches hiedurch mit dem Anfügen zu wissen, daß die Mitglieder beider Kammern spätestens Tags zuvor sich dahier einzufinden, und bei dem Präsidium des ständischen Ausschusses zu melden haben.

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Reskripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Dezember 1827.

Wilhelm

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär,
Bellnagel.

---

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg Nro. 54.

40.

Würtemberg. Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des außerordentlichen Landtags. Stuttgart den 15. Januar 1828 *).

Durchlauchtig-Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!

Die verschiedenen bedeutenden Gesetzgebungs-Gegenstände, die bei Ihrer lezten Versammlung nicht mehr erledigt werden konnten, haben Mich veranlaßt, zu deren Berathung einen außerordentlichen Landtag einzuberufen.

Da die Wirksamkeit desselben sich auf jene beschränkt, und zu ihrer Vorberathung eine eigene Kommission längere Zeit hindurch mit lobenswerthem Eifer beschäftigt gewesen ist, so hoffe Ich, daß Ihre Verhandlungen, geleitet von dem Geiste gegenseitigen Vertrauens, der bisher unsere Verfassung geschirmt, und in erfreulicher Weise entwickelt hat, bald und zum Besten des Vaterlandes ihr Ziel erreichen werden!

Die Gesetzesentwürfe, welche Ihre verfassungsmäßige Thätigkeit in Anspruch nehmen, umfassen Gegenstände, deren Wichtigkeit für die Wohlfahrt des Landes von selbst einleuchtend ist.

Nach den vorgeschlagenen Abänderungen in dem Rekrutirungsgesetze, soll an einer Einrichtung, die zum Schutze Aller dient, auch von allen hiezu Tüchtigen, Theil genommen werden, ohne daß Erleichterungen ausgeschlossen wären, welche der Zweck für zulässig erkennen läßt.

Der Gesetzesentwurf über das Gemeinde-Bürgerrecht ist bestimmt, einen der wichtigsten Zweige unserer inneren Verwaltung nach Grundsätzen zu ordnen, welche bei vorzugsweiser Beachtung der gesetzlichen Rechte der Gemeinden, Hindernisse zu entfernen beabsichtigten, die dem Wohle des

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Januar 1828.

Ganzen, insbesondere der zunehmenden Entwickelung d Gewerbsthätigkeit, sich hemmend entgegen stellen könnten.

Leztere in einer Zeit, die den landwirthschaftlichen Fle noch immer wenig begünstigt, mehr und mehr empor zu hebe ist Mein stetes Augenmerk gewesen.

Aus diesem Gesichtspunkt sind auch die Anträge zu ein neuen Gewerbeordnung hervorgegangen, bei welcher E den mit unserer väterlichen Sinnesart übereinstimmend Grundsatz berücksichtigt finden werden, daß Veränderungen der Gesetzgebung, die sich bleibend erhalten sollen, nur mälig und an der prüfenden Hand der Erfahrung eingefü werden dürfen.

Je größer der Einfluß ist, den der Handelsverkehr mit den Nachbarstaaten auf den freien und thätigen Betrieb der Gewerbe äußert, desto angenehmer ist es für Mich, Ihnen anzukündigen, daß die Unterhandlungen, welche in dieser Beziehung mit der Krone Bayern gepflogen worden sind, die gegründete Aussicht auf eine nahe und erwünschte Beendigung gewähren.

Ihren früher ausgesprochenen Bitten gemäß, werden Ihnen einige, die neuen Pfandgesetze ergänzende Bestimmungen, so wie ein Gesetz wegen Bestrafung der Diebstähle mitgetheilt werden.

Mit Vergnügen habe Ich vernommen, daß die Besorgnisse, welche bei der Einführung der Pfandgesetzgebung entstanden waren, durch den Erfolg nicht bestätigt worden sind, vielmehr das öffentliche Vertrauen zu derselben fortwährend zunimmt.

Bei der Berathung über die Ihrer Zustimmung bedürfenden Veränderungen in dem königlichen Hausgesetze werden Sie — Ich vertraue darauf — die den Angehörigen Meines Hauses zustehenden Ansprüche, so wie die äußere Würde desselben vor Augen haben, wogegen Ich nach Meinen

landesväterlichen Gesinnungen jede billige Berücksichtigung der Verhältnisse wiederholt zusichere.

Und so darf Ich Mich der freudigen Hoffnung überlassen, es werde der hiemit eröffnete vierte Landtag, gleich den vorangegangenen, das Bild der Einigkeit zwischen dem Regenten und den getreuen Ständen des Landes darstellen, und dieser Bund, immer enger geknüpft, unter allen Ereignissen fortbestehen, welche die Zukunft in ihrem Schooße verbirgt.

Antwort des Präsidenten der ersten Kammer, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, auf die voranstehende Thronrede *).

Ew. königliche Majestät haben mit jenem Scharfblick, der nur einem Regenten eigen ist, welcher die Wohlfahrt seiner Unterthanen als das Ziel seines rastlosen Strebens betrachtet, diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung erkannt, welche Verbesserungen erfodern. Durch deren Anordnung sollen allgemeine Einrichtungen, selbst bei einer anerkannten Theilnahme Aller, mit den Ansprüchen der Billigkeit und den sich darauf gründenden Erleichterungen verbunden werden.

Ew. königliche Majestät beabsichtigen, dem Gemeinde-Bürgerrecht eine feste Bestimmung zu geben, und wollen durch eine neue Gewerbsordnung dem Gewerbsfleiß Ihres Landes eine größere Aufmunterung, einen lebhafteren, thätigeren Betrieb sichern. Indem Allerhöchstsie uns die beruhigendsten Versicherungen über den freieren Handelsverkehr mit den Nachbarstaaten ertheilen, verheißen Sie uns weitere Verfügungen, für die Wohlfahrt des Landes und Allerhöchstihrer eigenen Familie.

Um alle diese wohlthätigen Zwecke früher ins Leben treten zu lassen, entschloßen Sich Ew. königliche Majestät, einen außerordentlichen Landtag einzuberufen.

Mir wird der ehrenvolle, der schöne Beruf, Allerhöchst-

*) Aus der nämlichen Quelle.

den Grund eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten erhoben wird.

Art. 29. Die Wasserzölle auf dem Rheine werden nach den Bestimmungen der Wiener-Konvention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben.

Die Wasserzölle auf dem Mayn und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Uferstaaten des Mayns und des Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener-Konvention vereinigen werden.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfenninge pr. Zentner und Stunde nicht übersteigen können.

Sollten jedoch hiewegen ältere, eine geringere Summe des Weggeldes oder Wasserzolles als die als Maximum ausgesprochene, stipulirende Staatsverträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den dießfallsigen vertragsmäßigen Bestimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schifffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Art. 30. Die Brücken- und Pflasterzölle sollen weder für die respektiven Staatskassen, noch für die Gemeinden als eine Finanzquelle benützt werden, sondern mit dem Aufwand auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflasterzölle an den Kommerzial-Straßen nicht zu vermehren.

Art. 31. Den Zollämtern, welche für die gemeinschaftliche Rechnung die Zollgefälle erheben, soll gestattet seyn, neben den gemeinschaftlichen Zöllen, auch die privativen Weggelder, Wasserzölle und andere oben genannte Gebühren, so weit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Kosten zu erheben.

Art. 32. Die beiden allerhöchsten Paziszenten behalten sich vor, jene Konsumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landeskassen auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden oder zum Vereine gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die blos transitirenden Gegenstände treffen, und durch die Erhebungs-Weise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren.

Art. 33. Die Tariffe solcher Verbrauchsabgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungs-Weise auf Verlangen des Staates, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbarstaaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. 34. Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzuges ihrer privativen Abgabengesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichtsbeamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. 35. Die Salzregalien der an dem Verein theilnehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt.

Zur Sicherstellung derselben ist

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten verboten, in so weit dieselben nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Faktorieen oder ihren Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenprodukte aus den dem Vereine nicht bei-

treffenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten, für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereinsregierungen, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereinsregierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modifikationen des gemeinschaftlichen Zollsystems enthalten.

Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden. Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die lezteren können nur mit Regierungen solche Kontrakte abschließen, und ist denselben jeder Salzverkauf an Private verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salzhandel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereinsstaat aus einem andern durch einen dritten Vereinsstaat sein Salzbedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde — nicht zum Verein gehörige

staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß
n den Weg gelegt werden können; doch sollen durch vor-
läufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen
ür den Transport und die erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln
estgesezt werden, in so ferne dieses nicht schon durch frühere
Verträge bestimmt ist.

Die beiden kontrahirenden hohen Staatsregierungen
machen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich,
den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten fortan
nur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Art. 36. Am 1. Mai eines jeden Jahres versammelt
sich in München ein Generalkongreß.

Dieser Generalkongreß soll aus zwei General-Bevoll-
mächtigten der Krone Bayern und aus eben so vielen General-
Bevollmächtigten der Krone Würtemberg bestehen.

Die nach Artikel 11. zu bestellenden General-Bevoll-
mächtigten bei den Oberzoll-Administrationen sind zugleich
am Generalkongresse die zweiten Bevollmächtigten der respek-
tiven Regierungen.

Das Direktorium bei diesem Kongresse alternirt jährlich
unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das
dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine über-
wiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll
jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Kongresse
zu senden befugt seyn.

Art. 37. Dieser Generalkongreß hat

a. über die Abänderungen des Grundvertrages, der Or-
ganisation der Verwaltung, der Zollordnung und des
Zolltarifes, welche die Umstände allenfalls nothwendig
machen, sich zu vereinigen;

b. die administrativen Rechenschaftsberichte der Oberzoll-
Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen,
die Resultate der Hauptrechnungen des Vereins vom

lezten Jahre zusammen zu stellen, und definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten festzustellen;

c. den Etat für das folgende Jahr zusammen zu stellen und festzusetzen:

d. die Rekurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Oberzoll-Administrationen an den Kongreß gelangen, zu erledigen; endlich

e. die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Kompetenz der Oberzoll-Administrationen liegen, zu verabreden, und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. 38. Bei Berathung der im vorhergehenden Artikel ad a. b. und c. bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Kongresses an die Instruktionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respektiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d. und e. bezeichneten Fällen handelt der Kongreß als Kompromiß-Richter, und die Mitglieder derselben sind an keine Instruktion, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Kompromiß-Gericht kann sich jedoch der Kongreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesezt auf 3, so lange der Kongreß aus 4 Bevollmächtigten besteht;

auf 2, wenn derselbe aus 5, 7 oder 9 Bevollmächtigten besteht, und

auf 1, wenn er aus 6, 8 oder 10 Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b. und c. bemerkten Gegenstände keine

Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluß nicht die Ratifikation, so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesezte Kompromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

Eben so können auch in der Zollordnung, in den Zolltariffen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paziszenten Abänderungen stattfinden.

Art. 39. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Kongresses außerordentliche Ereignisse ein, welche über Abänderung der Tariffe oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen, so werden sich die hohen Paziszenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Kongreß veranlassen.

Art. 40. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt.

Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Kongresse beigeordnet werden, so wie des untern Personals, welches der Kongreß zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereinszöllen bestritten.

Art. 41. Jedem der kontrahirenden Theile soll es freistehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kömmt) jederzeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist.

Nur in dem Falle, daß sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zollvereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkte an, wo die Beschlüsse der Bundesversammlung in Vollzug treten, aufgelöset werden.

Eben so sollen, wenn gemeinsame Maaßregeln über den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutschen Staatenbunde beschlossen werden sollten, diese Beschlüsse an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Zollordnung des Vereins treten.

Art. 42. In dem Falle des Austrittes aus dem Vereine oder der Auflösung desselben hat jeder austretende Staat alle von ihm angestellten Beamten und Diener zurück zu nehmen, und das ihm zuständige Amtsinventar zurück zu erhalten.

Art. 43. Das bayerische Gewicht und Maaß wird dem gemeinschaftlichen Zolltariffe zu Grund gelegt, und die Zollabgabe hienach erhoben.

Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschafft.

Das vom bayerischen abweichende Maaß wird in jenes reduzirt, und es werden hierüber besondere Reduktions-Normen vorgeschrieben.

Art. 44. In Ansehung der Tax- und Stempelabgaben wird es in jedem der vereinten Staaten nach seinen eigenen Gesetzen gehalten, und die Einnahmen an denselben werden den respektiven Regierungen ganz allein verrechnet.

Art. 45. Sowohl die Oberzoll-Administrationen, als die äußern Aufsichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchem sie aufgestellt sind.

Gleiches findet bei den Versicherungs-Werkzeugen in der Art statt, daß die Randschrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staates nebst dem Namen und der Dienstseigenschaft der Zollpostirung als Umschrift, der andere hingegen enthält die Umschrift: „Zollverein" und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. 46.

Art. 46. Die Landesregierungen übernehmen es, das Inventar an Amtsrequisiten und Geräthschaften für die in ihrem Gebiete liegenden Zollämter herbeizuschaffen, und zu unterhalten.

Art. 47. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Lokal-, Personal- und Spezial-Akten denjenigen Regierungen, deren Land oder Personale sie betreffen, zurückgestellt.

Der generelle Theil, so wie die Rechnungsakten der Vereinsregistratur bleiben zwar im Besitze der Krone Bayern, welche jedoch drei Jahre lang verbunden ist, die Einsicht dieser Registraturakten, so wie die Verfassung von Auszügen oder Abschriften derselben zu gestatten.

Art. 48. Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch unerledigten Rechnungsrevisionen und Justifikationen von den bisherigen Zolladministrationen der vereinten Staaten werden ausschließend nach den Komptabilitäts-Vorschriften des betreffenden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Aktiv- und Passivreste berühren blos die Kassen der betreffenden Regierung.

Eben so werden die noch zu erledigenden Zollstraf-Prozesse ausschließend von den Landesbehörden und Stellen behandelt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Rückstände durch die Regierung, in deren Gebiet sie anfielen, eingetrieben, längstens binnen zwei Jahren dem Vereine baar abgeliefert, und sodann unter die respektiven Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungsmaaßstabe getheilt.

Art. 50. Gegenwärtiger in duplo ausgefertigter Grundvertrag soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechselung beiderseitiger Ratifikations-Urkunden spätestens in vierzehn Tagen zu München stattfinden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevoll-

mächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt zu München den 18. Jänner 1828.

(L. S.) Freiherr v. Zentner.

(L. S.) Philipp Moriz Freiherr v. Schmitz-Grollenburg.

(L. S.) Christoph Ludwig v. Herzog.

39.

Würtemberg. Königliches Reskript, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend. Stuttgart 20. Dezember 1827 *).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Da Wir die Einberufung eines außerordentlichen Landtags zur Erörterung der von Uns hiezu bezeichneten Gesetzesentwürfe für angemessen erachtet, und die Eröffnung dieses Landtages auf Dienstag den 15. Januar des nächstkünftigen Jahres festgesezt haben; so thun Wir solches hiedurch mit dem Anfügen zu wissen, daß die Mitglieder beider Kammern spätestens Tags zuvor sich dahier einzufinden, und bei dem Präsidium des ständischen Ausschusses zu melden haben.

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Reskripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Dezember 1827.

Wilhelm

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär,
Bellnagel.

---

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg Nro. 54.

40.

Würtemberg. Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des außerordentlichen Landtags. Stuttgart den 15. Januar 1828 *).

Durchlauchtig-Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!

Die verschiedenen bedeutenden Gesetzgebungs-Gegenstände, die bei Ihrer lezten Versammlung nicht mehr erledigt werden konnten, haben Mich veranlaßt, zu deren Berathung einen außerordentlichen Landtag einzuberufen.

Da die Wirksamkeit desselben sich auf jene beschränkt, und zu ihrer Vorberathung eine eigene Kommission längere Zeit hindurch mit lobenswerthem Eifer beschäftigt gewesen ist, so hoffe Ich, daß Ihre Verhandlungen, geleitet von dem Geiste gegenseitigen Vertrauens, der bisher unsere Verfassung geschirmt, und in erfreulicher Weise entwickelt hat, bald und zum Besten des Vaterlandes ihr Ziel erreichen werden!

Die Gesetzesentwürfe, welche Ihre verfassungsmäßige Thätigkeit in Anspruch nehmen, umfassen Gegenstände, deren Wichtigkeit für die Wohlfahrt des Landes von selbst einleuchtend ist.

Nach den vorgeschlagenen Abänderungen in dem Rekrutirungsgesetze, soll an einer Einrichtung, die zum Schutze Aller dient, auch von allen hiezu Tüchtigen, Theil genommen werden, ohne daß Erleichterungen ausgeschlossen wären, welche der Zweck für zulässig erkennen läßt.

Der Gesetzesentwurf über das Gemeinde-Bürgerrecht ist bestimmt, einen der wichtigsten Zweige unserer inneren Verwaltung nach Grundsätzen zu ordnen, welche bei vorzugsweiser Beachtung der gesetzlichen Rechte der Gemeinden, Hindernisse zu entfernen beabsichtigten, die dem Wohle des

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Januar 1828.

Ganzen, insbesondere der zunehmenden Entwickelung der Gewerbsthätigkeit, sich hemmend entgegen stellen könnten.

Leztere in einer Zeit, die den landwirthschaftlichen Fleiß noch immer wenig begünstigt, mehr und mehr empor zu heben ist Mein stetes Augenmerk gewesen.

Aus diesem Gesichtspunkt sind auch die Anträge zu einer neuen Gewerbeordnung hervorgegangen, bei welcher Sie den mit unserer väterlichen Sinnesart übereinstimmenden Grundsatz berücksichtigt finden werden, daß Veränderungen in der Gesetzgebung, die sich bleibend erhalten sollen, nur allmälig und an der prüfenden Hand der Erfahrung eingeführt werden dürfen.

Je größer der Einfluß ist, den der Handelsverkehr mit den Nachbarstaaten auf den freien und thätigen Betrieb der Gewerbe äußert, desto angenehmer ist es für Mich, Ihnen anzukündigen, daß die Unterhandlungen, welche in dieser Beziehung mit der Krone Bayern gepflogen worden sind, die gegründete Aussicht auf eine nahe und erwünschte Beendigung gewähren.

Ihren früher ausgesprochenen Bitten gemäß, werden Ihnen einige, die neuen Pfandgesetze ergänzende Bestimmungen, so wie ein Gesetz wegen Bestrafung der Diebstähle mitgetheilt werden.

Mit Vergnügen habe Ich vernommen, daß die Besorgnisse, welche bei der Einführung der Pfandgesetzgebung entstanden waren, durch den Erfolg nicht bestätigt worden sind, vielmehr das öffentliche Vertrauen zu derselben fortwährend zunimmt.

Bei der Berathung über die Ihrer Zustimmung bedürfenden Veränderungen in dem königlichen Hausgesetze werden Sie — Ich vertraue darauf — die den Angehörigen Meines Hauses zustehenden Ansprüche, so wie die äußere Würde desselben vor Augen haben, wogegen Ich nach Meinen

landesväterlichen Gesinnungen jede billige Berücksichtigung der Verhältnisse wiederholt zusichere.

Und so darf Ich Mich der freudigen Hoffnung überlassen, es werde der hiemit eröffnete vierte Landtag, gleich den vorangegangenen, das Bild der Einigkeit zwischen dem Regenten und den getreuen Ständen des Landes darstellen, und dieser Bund, immer enger geknüpft, unter allen Ereignissen fortbestehen, welche die Zukunft in ihrem Schooße verbirgt.

Antwort des Präsidenten der ersten Kammer, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, auf die voranstehende Thronrede *).

Ew. königliche Majestät haben mit jenem Scharfblick, der nur einem Regenten eigen ist, welcher die Wohlfahrt seiner Unterthanen als das Ziel seines rastlosen Strebens betrachtet, diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung erkannt, welche Verbesserungen erfodern. Durch deren Anordnung sollen allgemeine Einrichtungen, selbst bei einer anerkannten Theilnahme Aller, mit den Ansprüchen der Billigkeit und den sich darauf gründenden Erleichterungen verbunden werden.

Ew. königliche Majestät beabsichtigen, dem Gemeinde-Bürgerrecht eine feste Bestimmung zu geben, und wollen durch eine neue Gewerbsordnung dem Gewerbsfleiß Ihres Landes eine größere Aufmunterung, einen lebhafteren, thätigeren Betrieb sichern. Indem Allerhöchstsie uns die beruhigendsten Versicherungen über den freieren Handelsverkehr mit den Nachbarstaaten ertheilen, verheißen Sie uns weitere Verfügungen, für die Wohlfahrt des Landes und Allerhöchstihrer eigenen Familie.

Um alle diese wohlthätigen Zwecke früher ins Leben treten zu lassen, entschloßen Sich Ew. königliche Majestät, einen außerordentlichen Landtag einzuberufen.

Mir wird der ehrenvolle, der schöne Beruf, Allerhöchst-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ihnen für diesen rührenden Eifer Ihres väterlich gesinnten Herzens im Namen Ihrer getreuen Stände ehrerbietig zu danken, welche mit unverbrüchlicher Anhänglichkeit, wenn es möglich ist mit erhöhter Liebe, zum vierten Male Allerhöchstihren Thron in diesem Augenblick umgeben.

Das schöne Bild der Einigkeit, welches Ew. königliche Majestät vor Augen haben, ist kein Trugbild.

Wo der Geist der Liebe und des Guten das Haupt beseelt, da wirkt dieser freundliche Genius auch erhebend auf die Glieder des Hauses, und Liebe um Liebe, Vertrauen und Einigkeit schützen die Grundfesten des Gebäudes.

Der Wunsch, der so innig in den Herzen Ihrer Würtemberger lebt, er werde laut: Gott erhalte den König!

41.

Oesterreich. Vertrag, der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. Wien, den 3. November 1827 *).

Eure Majestät! Seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungsfonds für die verzinsliche Staatsschuld ist mit leztem August dieses Jahres das einundzwanzigste Semester verstrichen, es hat sich somit die von Ew. Majestät aufgestellte ehrerbietigst unterzeichnete Kommission, nach der Vorschrift des allerhöchsten Patentes vom 22. Januar 1817, am 29. Oktober 1827 versammelt, um in die Ergebnisse des Tilgungsfonds im vergangenen Semester Einsicht zu nehmen.

In der Anlage wird das hierüber aufgenommene Protokoll, welchem auch die Rechnungsabschlüsse und der Liquidationsakt über die skontirte Tilgungsfonds-Hauptkasse beiliegen, Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht unterbreitet.

Die hieraus entnommenen Hauptresultate der Gebahrung

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 12. Februar 1828.

des allgemeinen Tilgungsfonds im einundzwanzigsten Semester, d. i. vom 1. März bis Ende August 1827, sind folgende:

a. Das aktive Vermögen des Fondes betrug am Schlusse des einundzwanzigsten Semesters 185,685,798 fl. 38⅝ kr.; da es nun mit Anfang dieses Semesters nur 181,651,985 fl. 30⅝ kr. betragen hat, so vermehrte es sich im Laufe desselben um 5,033,813 fl. 8 kr.; und da das Stammkapital des Tilgungsfonds bei seiner Gründung am 1. März 1817 nur auf 50,135,627 fl. 21⅜ kr. sich belief, so hat sich dasselbe binnen dieser 10½ Jahre vergrößert um 136,550,171 fl. 17⅜ kr.

b. Das jährliche Zinsenerträgniß berechnet sich von dem bemeldeten Aktivvermögen des Fonds mit Schluß des einundzwanzigsten Semesters auf 5,994,257 fl. 11 kr. K. M., folglich gegen jenes am Schlusse des zwanzigsten Semesters pr. 5,754,793 fl. 2½ kr., höher um 239,464 fl. 8¾ kr.

Das gesammte jährliche Einkommen des Fondes beziffert sich mit Einschluß der aus dem Staatsschatze zur Einlösung der neuen Staatsschuld sich beziehenden jährlichen Tilgungs-Quote pr. fünf eine halbe Millionen Gulden, K. M., auf 11,494,257 fl. 11. kr., nebst 109,548 fl. 30 kr. fünfprozentige Münzeffekten, und hat sich somit seit seiner Gründung vermehrt um 8,904,750 fl. 46 kr. K. M.

c. Zur Einlösung der neuen Staatsschuld sind im einundzwanzigsten Semester aus der Staats-Centralkasse 2,893,012 fl. 30 kr. K. M., mithin über die halbjährige Quote für 2,750,000 fl., um 143,012 fl. 30 kr. aus dem Grunde mehr erhoben worden, weil im Juni 1827 auch an fälligen Zahlungen von dem Lottoanlehen des Jahres 1820, 1,642,750 fl. K. M. zu berichtigen waren.

d. Eingelöst hat der Tilgungsfond im einundzwanzigsten Semester an der in K. M. verzinslichen Staatsschuld 5,043,517 fl. 1 kr., oder auf fünfprozentige Effekten reduzirt, 4,690,416 fl. und hiefür verwendet 4,245,273 fl. 15 kr. K. M.

Die gesammte Einlösung des Fonds an der in K. M. verzinslichen Staatsschuld beträgt nunmehr seit dessen Begründung 126,957,249 fl. 17½ kr. Kapital-Nennwerth, oder 104,386,853 fl. 3 kr. in fünfprozentigen Effekten.

An fällig gewordenen Zahlungen der Staatslotto-Anlehen wurden vom dreizehnten Semester herwärts bis einschließlich des zwanzigsten Semesters berichtet 11,447,890 fl., und im einundzwanzigsten Semester abermal 1,642,750 fl. K. M. Durch diese gesammte Verwendung für 13,090,640 fl. wurden an dem Kapitale der Lottoanlehen in dem vergangenen Semester und zwar:

vom Jahre 1802	616,900 fl.
— — 1820	3,900,000 fl.
— — 1821	2,400,000 fl.
und im einundzwanzigsten Semester an dem Lottoanlehen vom Jahre 1820 . .	1,014,000 fl.
Zusammen getilgt .	7,930,900 fl.

Auch wurden die bei der Ziehung am 2. Jänner und 1. Juni 1825 in die Verloosung gefallenen sechsprozentigen Hofkammer-Obligationen im Betrage von 474,712 fl. 23. kr. al pari hinaus bezahlt.

e. Zur Tilgung der ältern Staatsschuld bezieht der Tilgungsfond aus dem Staatsschatze eine jährliche Dotation von zwei Millionen Gulden K. M., wovon auch im einundzwanzigsten Semester die halbjährige Quote mit einer Million Gulden erhoben wurde.

Mit einem Aufwande von 1,056,828 fl. 28 kr. K. M. wurden im einundzwanzigsten Semester an der alten Staatsschuld 2,496,649 fl. 51⅜ kr. Kapital kursmäßig eingelöst. Von der Centralkasse hat der Tilgungsfond als außerordentliche Dotation erhalten 99,799 fl. 49 kr.

Aus dem Umlaufe wurden also gezogen 2,596,449 fl. 40⅜ kr., oder auf 2½prozentige Effekten reduzirt 2,421,519 fl. 20 kr., und mit Hinzuschlagung der schon in den früheren

Semestern getilgten 53,298,805 fl. 40⅘ kr., beträgt die Tilgung in der ganzen Einlösungsperiode vom 14. April 1818 bis Ende August 1827 in 2½prozentigen Effekten 55,726,425 fl. ⅘ kr., wovon nach der Vorschrift des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 für die Jahre 1818 einschließlich 1826, bereits 45,000,121 fl. öffentlich vertilgt worden sind, und weitere 4,000,000 fl. 30. kr. zu eben diesem Zweck in Bereitschaft liegen.

Die halbjährige Tilgungs-Quote von 2,500,000 fl. wurde im einundzwanzigsten Semester durch die theils eingelösten, theils von der Centralkasse erhaltenen 2,421,619 fl. 20 kr. zwar nicht erreicht, es sind jedoch die zur Kompletirung noch abgängigen 78,380 fl. 40 kr. aus jenen 5,986,831 fl. 15 kr. Obligationen der ältern Staatsschuld beigezogen worden, welche mit Ende des zwanzigsten Semesters in das nutzbringende Vermögen des Fondes aufgenommen waren, und nach der allerhöchsten Vorschrift zur Ergänzung der jährlich zu vertilgenden Kapitalsumme von 5,000,000 fl. gewidmet sind. Da übrigens auch durch die Verlosungen im einundzwanzigsten Semester eine Summe von 63,578 fl. 21⅘ kr. in den neuen Schuldenbestand übergegangen ist, so beträgt die Summe der mit Ende des einundzwanzigsten Semesters noch unter dem nutzbringenden Vermögen des Tilgungsfondes befindlichen Obligationen der ältern Staatsschuld 5,844,872 fl. 13⅘ kr.

Wien, den 3. November 1827.

Anton Freiherr v. Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungsdirektoriums.

Ignaz Ritter v. Schäffer,
k. k. wirklicher Hofrath.

Hugo Freiherr von Egger
k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Ernst Millitz, Ritter
v. Mahlisburg,
k. k. wirklicher Hofrath.

Melchior Ritter v. Steiner
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Bernard Freih. v. Eskeles,
Bank-Direktor.

42.

Deutschland. Vortrag der Direktion der Dampf-Schifffahrt am Rhein und Main. Gehalten in der Generalversammlung vom 15. Februar 1828 zu Mainz *).

Verehrteste Herren! Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der rheinischen Dampfschifffahrt sehen wir uns, in Folge der bestehenden Statuten, ermüssigt, Sie in Kenntniß der Lage unserer Unternehmung zu setzen, weßhalb wir Sie zu dieser Generalversammlung gebeten haben. Während des angeführten Zeitraums ist uns der gewöhnliche Lauf menschlicher Dinge in vollem Maaße zu Theil geworden. Manche der glänzendsten Hoffnungen, die wir Ihnen bei unserer *letzten Zusammenkunft* zu schildern die Ehre hatten, sind von dem Erfolg weit übertroffen worden, andere und zwar sehr bescheidene sind dagegen gar nicht, oder nur theilweise in Erfüllung gegangen. Zu ersteren rechnen wir vor Allem das Gedeihen der Dampfschifffahrt auf dem Rhein. Der ungetheilte Beifall, den das Publikum diesem schönen Unternehmen zollte, der zahlreiche Zuspruch an Reisenden, dessen die Dampfschiffe sich zu erfreuen hatten, das Verschwinden der Vorurtheile gegen eine Unternehmung, welche in so vielfache Interessen störend einzugreifen drohte, und welche in der Allgewalt ihres bewegenden Prinzips, bei dem damit nicht gehörig Vertrauten, manches unheimliche Gefühl erwecken mochte, haben zur Genüge dargethan, daß die Dampfschifffahrt in dem Boden, auf welchen Sie dieselbe verpflanzt haben, bald einheimisch seyn wird. Da die rheinischen Dampfschiffs-Gesellschaften ein und dasselbe Interesse haben, und ihr Gedeihen durch ihre gegenseitigen Fortschritte bedingt ist, und da wir ferner, wie Ihnen, verehrte Herren, bekannt ist, einen namhaften Antheil an der Unternehmung der preußisch-rheinischen Gesellschaft besitzen, so haben wir

*) Aus der Allgem. Zeitung 1828. Außerordentliche Beil. 13.

eine doppelte Veranlassung, uns über die schönen Aussichten zu freuen, die sich derselben darbieten. Unsere Verbindung mit ihr ist eng genug geknüpft, um sagen zu können, daß die Früchte, welche sie sammelt, auch unsere Ernte bilden. Wir können nur bedauern, daß die preußisch-rheinische Gesellschaft, nachdem wir Sie zu dieser Versammlung schon berufen hatten, sich bewogen fand, ihre auf den 1. Februar angekündigte Zusammenberufung auf den 15. April hinauszusetzen, weil es ihr unmöglich war, ihre Rechnung für 1827 in der kurzen Zeitfrist eines Monats aufzustellen. Wir sehen uns hiedurch in die Unmöglichkeit versetzt, Ihnen das finanzielle Resultat der mittelrheinischen Dampfschifffahrt und dasjenige, welches sich für unsere Betheiligung bei derselben ergeben dürfte, mittheilen zu können; wir hoffen jedoch, daß dieses Resultat, ungeachtet der schweren Kosten, welche eine solche Anstalt, besonders im Anfange verursacht, nicht unbefriedigend ausfallen wird. Wir haben die Ehre gehabt, in der lezten Generalversammlung den Akt des Verkaufs der Konkordia an die preußisch-rheinische Gesellschaft Ihrer Genehmigung vorzulegen. Sie werden sich des darin ausgedrückten Vorbehaltes erinnern, zufolge dessen wir verbunden waren, dieses Schiff gegen eine zu bestimmende Nießbrauch-Vergütung zurückzunehmen, im Fall die preußisch-rheinische Gesellschaft durch die Nichtgenehmigung des Gesellschaftsvertrags, oder auf irgend eine andere Art, von einer oder der andern Regierung gehindert werden sollte, den Dienst zwischen Köln und Mainz zu versehen. Da die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages durch die Regierungen von Preußen und Hessen im Laufe des verflossenen Sommers nicht erfolgt, und selbst noch bis heute in Suspenso ist, so schien die preußisch-rheinische Gesellschaft Folgen hieraus ableiten zu wollen, die unserm Interesse hätten nachtheilig seyn können. Lange Verhandlungen sind über diesen Gegenstand und die sich darbietenden Hindernisse gepflogen worden, die zu beseitigen uns erst unter dem 17. September 1827 ge-

lang, indem mehrere Zusatzartikel zu dem Verkaufakt unterzeichnet wurden, von denen wir Ihnen hiemit Kenntniß zu geben die Ehre haben, und durch welche nun Ihr Interesse gesichert und das freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden Gesellschaften vollkommen hergestellt ist. (Findet die Verlesung derselben statt.) Wir gehen nun zu dem, unsere eigene Geschäftsabtheilung betreffenden Bericht über, und bedauern, Ihnen anzeigen zu müssen, daß ein unglückliches Zusammentreffen widerwärtiger Ereignisse die Ankunft der Dampfschiffe verzögert hat, in Folge dessen der ganze Sommer des Jahrs 1827 unbenuzt verstrichen ist. Der Ludwig wurde uns, wie Ihnen bekannt ist, erst gegen Anfang des Monats Julius abgeliefert. Wir machten mit demselben sogleich eine Probereise nach Kehl, und hatten das Vergnügen zu sehen, daß die kräftige Maschine dieses Schiffes alle Strömungen des Oberrheins, welche jene zwischen hier und Koblenz an Heftigkeit weit übertreffen, ohne Schwierigkeit überwand. Es dürfte wohl hier am rechten Orte seyn zu bemerken, daß die von mehreren Seiten getadelte Wahl einer Maschine von hohem Druck für dieses Schiff sich als besonders zweckmäßig bewährt hat. Die größere Kraft dieser Maschinen, verbunden mit dem aus der verminderten Masse und dem geringeren Gewicht entspringenden Vortheil, geben denselben auf seichten Strömen, wie der Oberrhein und Main, einen großen Vorzug vor den schweren Maschinen von niederm Druck. Die Vortheile jener vor diesen sind so überwiegend, daß im Vaterland der Dampfschifffahrt, in Nordamerika, die Maschinen von hohem Druck fast ausschließlich gebraucht werden, daß man in England und den Niederlanden gleichfalls anfängt sich derselben sehr häufig zu bedienen, und daß nach der Meinung ausgezeichneter Techniker, nach Verlauf einiger Jahrzehnten, keine andern als solche Maschinen noch zur Dampfschifffahrt werden benuzt werden. Die größere Gefahr derselben, welche man dem Publikum vielfach vorzuspiegeln gesucht hat, wird gänzlich durch Anwendung der zu

einem hohen Grade der Vollkommenheit gebrachten Vorsichtsmaaßregeln vermieden, welche in ihrer ingeniösen Verbindung und Wechselwirkung die vollkommenste Beruhigung gewähren, so zwar, daß nur das Zusammentreffen einer sehr schlechten oder vernachlässigten Maschine mit einer gewissenlosen Verwegenheit in der Behandlung, im Stande wäre, ein Unglück herbeizuführen, was bei der in unserm Dienste getroffenen Einrichtung und der dadurch bezweckten sorgfältigeren Aufsicht nicht denkbar ist. Wenn wir daher Ursache hatten, mit den Wirkungen der Maschine des Ludwigs vollkommen zufrieden zu seyn, so haben wir dagegen auch wiederum eine unangenehme Erfahrung gemacht, nämlich die, daß auch der Ludwig noch zu viel Einsenkung hat, um bei jedem Wasserstand den Oberrhein bis Kehl befahren zu können. Wir sind demnach genöthigt, die Fahrt desselben auf einen uns näher liegenden Hafen zu beschränken, und für jene Fahrt ein anderes Schiff erbauen zu lassen, welches in Folge seiner geringeren Einsenkung im Stande seyn wird, den Oberrhein bei jedem Wasserstande zu beschiffen. Die an dem Ludwig und der Stadt Frankfurt gemachten Erfahrungen setzen die Möglichkeit einer solchen Konstruktion außer allen Zweifel. Auf dieser Probefahrt wurde von Seite der großherzoglich badenschen Regierung die Prüfung vorgenommen, welche dieselbe in der von ihr ertheilten Konzession bedungen hat. Diese Probe wurde jedoch nach Grundsätzen und Vorschriften gemacht, welche uns nicht, wie es wohl der Natur der Sache angemessen gewesen wäre, im Voraus mitgetheilt worden waren, und nach welchen demnach der Erbauer der Schiffe und Maschinen sich nicht hatte richten können. Dieser Umstand, welcher uns so große Verluste an Zeit und Geld verursacht hat, ist als eine Folge der Neuheit der Sache zu betrachten, indem bei Gründung des Geschäfts und Ertheilung der Konzessionen die rheinischen Regierungen allerdings noch nicht im Fall waren, Gesetze in einer Sache geben zu können, in

welcher noch keine Erfahrung in diesen Ländern vorlag. Es war daher natürlich, daß man die Verordnungen jener Staaten zum Vorbild nahm, in welchen die Dampfschifffahrt bereits seit mehreren Jahren im Gang ist. Inzwischen hätte es unangemessen geschienen, daß man in dieser Hinsicht die vor mehreren Jahren gegebenen, und dem heutigen Zustand der Sache nicht mehr ganz angemessenen Reglements nicht unbedingt zur Richtschnur genommen, sondern auch neuere Erfahrungen berücksichtigt hätte. Wir dürfen von den Einsichten und der anerkannten Billigkeit der rheinischen Regierungen erwarten, daß sie in einer so wichtigen Sache nicht allein die Theorien gründlicher Wissenschaftsmänner, sondern auch die Erfahrung unterrichteter Praktiker berücksichtigen, die Betheiligten vernehmen, und keine Verfügungen erlassen werden, welche, auf Theorien allein gebaut, einem Institute nur schaden könnten, welches an und für sich schon mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. — Die großherzoglich badensche Regierung ist hierin mit einem Beispiele vorangegangen, welches unsern aufrichtigen Dank verdient; sie hat uns nämlich die Gutachten und Entwürfe, welche den von ihr zu erlassenden Verordnungen als Grundlage dienen sollen, mitgetheilt, und uns aufgefodert, ihr unsere Gegenbemerkungen vorzulegen. Wir haben diesen Gegenstand mehreren Männern vom Fach zur Bearbeitung übergeben, und es ist uns bereits das Gutachten eines mit unserm Unternehmen in keiner Berührung stehenden ausgezeichneten Technikers zugekommen. Mit diesen Hülfsmitteln versehen, werden wir nun unsere Bemühungen bei den Regierungen fortsetzen, besonders aber von denselben gleichförmige Gesetze zu erhalten, und ferner dahin zu wirken suchen, daß in dieser Sache ein Staat die Probe des andern anerkenne, und daß nicht darauf bestanden werde, daß unsere Maschinen und Kessel an jeder Gränze eine besondere, verschiedenartige Probe aushalten müssen, indem sie sonst abgenuzt seyn würden, bevor sie noch ihren

Dienst begonnen hätten. In Berücksichtigung der Ihnen oben mitgetheilten Verhältnisse war es kaum zu erwarten, daß der Ludwig, in einem Lande gebaut, wo milde Gesetze über die Dampfschifffahrt bestehen, den strengen Foderungen der badenschen Kommission genügen könnte. Dieß war auch wirklich der Fall, und die Untersuchung lieferte kein befriedigendes Resultat: ein Kessel erlitt eine Beschädigung, welche ihn ganz unbrauchbar machte, und uns nöthigte, das Dampfboot nach Rotterdam zurückzusenden, um daselbst den Schaden herstellen und nebst dem auch verschiedene Einrichtungen in diesem Schiffe, welche nicht zweckmäßig befunden worden waren, abändern zu lassen; damals waren hier die nothwendigen Vorkehrungen, um solche Reparaturen bewerkstelligen zu können, noch nicht getroffen worden. Daß über jene Ausbesserungen der ganze Sommer verloren ging, hat leider die Erfahrung bewiesen. Nach den bündigsten Versicherungen des Hrn. Roentgen soll aber dieses Schiff im April seinen Dienst antreten können, und durch jene Abänderungen dergestalt gewinnen, daß Ihre Erwartungen übertroffen werden dürften. Wir hoffen, daß diese Zusicherung in Erfüllung gehen, und daß die Schätze von Erfahrung, welche in dieser auf dem Kontinente ganz neuen Konstruktion gemacht worden sind, dem Unternehmen reichlich zu gut kommen werden. Was wir Ihnen hier von dem Ludwig sagen, gilt noch in weit größerem Maaße von der Stadt Frankfurt. Wenn Sie bedenken, daß man in Europa nur Dampfschiffe kannte, welche fünf bis sechs Schuhe und mehr Einsenkung hatten, so werden Sie allerdings die Aufgabe, die Dampfschifffahrt auf dem seichten Maine einzuführen, als sehr schwierig erachten. Die Aufgabe, deren Lösung so vielfach bezweifelt wurde, ist indessen bewerkstelligt worden. Die Stadt Frankfurt geht nur einen Zoll tiefer im Wasser, als im Bauvertrage als möglich angenommen worden war. Ein solches Resultat konnte nur durch unzählige Versuche, welche theils gelangen, theils mißglückten, und große Summen kosteten, herbeigeführt

werden. Die allerdings sehr empfindliche Folge davon ist, daß der Kostenbetrag dieses zu 60 bis 70,000 fl. veranschlagten Schiffes, über alle Erwartung hoch ausfiel. Die uns vorgelegte Rechnung beläuft sich auf etwas über 102,000 fl. Wir haben Hrn. Rupprecht abgeschickt, um dieses Schiff in Empfang zu nehmen und hieher zu bringen, und sehen demnach der baldigen Nachricht seiner Abfahrt von Rotterdam entgegen. Als wir zum lezten Male die Ehre hatten Sie hier zu sehen, erwähnten wir der Nothwendigkeit, eine Werkstätte zu errichten, in welcher nicht allein alle nöthigen Reparaturen der Maschinen, sondern auch vor Allem jene so wichtigen und so theuern Requisiten der Dampfschifffahrt, nämlich neue Dampfkessel gemacht werden könnten. Diese Anstalt ist bereits in eine sehr nützliche Wirksamkeit getreten, und seit mehr als sechs Monaten theils mit ihrer eigenen Einrichtung, theils mit Verfertigung von Werkzeug, Geräthschaften und Hülfsmaschinen beschäftigt. Wir können Sie nur einladen, verehrte Herren, sich durch eigene Ansicht zu überzeugen, mit welcher Präzision und Zweckmäßigkeit diese Arbeiten ausgeführt werden, und wir sind überzeugt, daß Sie dann, so wie wir, die Verdienste und Geschicklichkeit unsers erfahrnen Werkmeisters Senftle anerkennen werden. Er ist, so wie mehrere seiner Gehülfen, aus der Zahl jener Arbeiter hervorgegangen, welchen wir auf Kosten der Gesellschaft in den Werkstätten und auf den Schiffen der niederländischen Gesellschaft Gelegenheit verschafft haben, sich nützliche Kenntnisse zu erwerben, welche uns einstens das ausgelegte Kapital mit Nutzen ersetzen dürften. Daß die Verwaltung eines Geschäfts wie das unsrige, das, obschon noch nicht in wirklicher Thätigkeit, doch Arbeit genug verursacht, nicht unbedeutende Kosten nach sich ziehr, wird Ihnen, verehrte Herren, Ihre Geschäftskunde sagen. Ein Theil dieser Kosten wird uns jedoch von der preußisch-rheinischen Gesellschaft, deren Geschäfte im hiesigen Hafen wir vertragsmäßig zu besorgen übernommen haben, vergütet

werden.

werden. Nach den Bestimmungen des §. 30. der Statuten soll am Ende eines jeden Jahrs die von dazu ernannten Revisoren geprüfte Rechnung der Generalversammlung vorgelegt werden. Da indessen unser Geschäft noch nicht in Thätigkeit getreten ist, so können wir Ihnen auch noch nicht das Resultat derselben vorlegen, und da wir ferner dem Antritt unsers Dienstes im künftigen Sommer mit Bestimmtheit entgegen sehen, so haben wir geglaubt, die Darlegung des Details der Rechnungen bis zur nächsten General-Versammlung verschieben zu müssen. Wir werden Ihnen indessen heute eine summarische Uebersicht derselben geben, und laden Sie ein, zufolge der Bestimmungen desselben Paragraphs, zur Wahl dreier Revisoren und dreier Suppleanten zu schreiten, welche die in der nächsten General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen hätten. Dieses, meine Herren, ist der Bericht, den wir Ihnen über die Lage Ihres Geschäfts zu erstatten haben. Wenn derselbe bei Weitem nicht so erfreulich ist, als wir es gewünscht hätten; wenn Sie uns bemerken sollten, daß ein Jahr für unsern wirklichen Dienst verloren gegangen ist; wenn Sie ferner die Opfer, welche gebracht werden mußten, um dem Ziele näher zu rücken, über alle Erwartung groß finden dürften: so würden wir Ihnen erwiedern, daß wir hierüber ganz mit Ihnen einverstanden sind, möchten Sie aber auch bitten, nicht aus dem Auge zu verlieren, daß neue Unternehmungen, und zwar von solcher Wichtigkeit wie die unsrige, nie anders gegründet wurden und es auch werden konnten; daß nicht in den ersten Jahren, oft nicht einmal von den ersten Stiftern die Früchte der ausgestreuten Saat eingeerntet wurden; daß nur, mit dem langsamen Gang der Zeiten und Erfahrungen, einem spätern Alter die Früchte früherer Bestrebungen zu Theil werden; daß wir auf der Leiter menschlicher Kultur viel tiefer stehen würden, wenn unsere Vorfahren nicht zu unserm Vortheil dieselben Opfer gebracht hätten, und daß wir endlich die auf diese Weise gegen unsere Voreltern eingegangene Schuld verpflichtet sind, an unsere Nachkommen abzutragen. Wir bitten Sie außerdem noch zu erwägen, daß die von der Natur uns angewiesenen Stromstrecken des Oberrheins weit mehr Schwierigkeiten darbieten, als jene des Mittel- und Unterrheins; daß größere Hindernisse zu überwinden, auch größere Anstrengungen erfoderlich sind,

und daß wir nur von der Festigkeit und Beharrlichkeit, womit ein anerkannt nützliches Ziel verfolgt werden muß, Nutzen und Heil zu erwarten haben. Es ist nun der entscheidende, längst ersehnte Moment vorgerückt, wo wir erfahren werden, was wir für unsere Unternehmung zu erwarten, was wir für sie zu besorgen haben. Wenige Monate werden nicht hinreichen, uns darüber vollständig zu belehren; wenn wir Sie aber nach Jahresfrist wieder hierher zu berufen Veranlassung nehmen, so werden wir wenigstens im Stande seyn, Ihnen Realitäten vorzulegen, während wir jezt, zu unserm Bedauern, nur von Hoffnungen sprechen können. Doch nein, nicht allein Hoffnungen, sondern auch Thatsachen können wir Ihnen schon heute vorzeigen! Daß die Dampfschifffahrt auf den rheinischen Handel den belebenden Einfluß äußert, welchen verbesserte Kommunikationsmittel auf die Industrie jederzeit hervorbringen, daß der Güterzug vermehrt, und eine Menge von Waaren auf unsern Strom zurückgeführt worden sind, welche der bisherige lange Transport und andere ungünstige Verhältnisse ganz davon entfernt hatten, daß auch viele andere Gewerbe dadurch belebt und erweckt werden: dieß, verehrte Herren, sind die bereits verwirklichten Folgen Ihrer Unternehmung, über die Sie sich mit uns freuen werden. In der lezten Versammlung haben wir Ihnen bereits den Verlust mitgetheilt, welchen die Direktion durch den Austritt des Hrn. Baron v. Mappes erlitten hat. Wir glaubten Ihnen dafür keinen bessern Ersatz leisten zu können, als indem wir Hrn. Kern, früher Suppleanten, zum Direktor, und Hrn. Georg Dael, an die Stelle des lezteren zum Mitglied unsers Kollegiums, zufolge der uns durch den §. 21. der Statuten gegebenen Befugniß, erwählten. Direktion der Dampfschifffahrt vom Rhein und Main.

Unterz. Kertell, Präsident.
H. Memminger, Sekretär.

Berichtigung.

Seite 309, in der Ueberschrift der Urkunde Nro. 27. ist zu lesen: Protestation der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten u. s. w.
Seite 430, in der Ueberschrift der Urkunde Nro. 41. ist zu lesen: Vortrag, statt Vertrag.

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerei.

Widener Library
3 2044 083 911 461